



Nicht ausleihbar







Verhandlungen

des

im Jahre 1881

versammelt gewesenen

siebenundzwanzigsten

Rheinischen Provinzial-Landtags.



Gedruckt bei L. Bof & Comp., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Verhandlungen

des

im Jahre 1881

versammelt gewesenen

siebenundzwanzigsten

Rheinischen Provinzial-Landtags.

Hierzu 4 Hefte Anlagen enthaltend:

- Bericht des Rheinischen Provinzial-Verwaltungsraths über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung, Jahrgang 1879.
- Desgleichen, Jahrgang 1880.
- Etats der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für die Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1884.
- Stenographischer Bericht der Verhandlungen des 27. Rheinischen Provinzial-Landtags zu Düsseldorf im Jahr 1881.



Gedruckt bei L. Voß & Comp., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



H. u. Bg. 593.

2
LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

02
par b
305

26
4523

020/

04. 1196.



Landtags-Abschied

für die vom 16. April bis 6 Mai 1879 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren anädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1879 versammelt gewesenen 26. Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

Auf die ständischen Petitionen.

Entschädigungen für die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Auf die in der Adresse vom 21. April 1877 ausgesprochene Bitte um Bewilligung höherer Entschädigungen für die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden geben Wir Unseren getreuen Ständen Folgendes zu erkennen:

Der prinzipale Antrag, behufs Erleichterung der Gemeinden entweder den gesetzlichen Durchschnittssatz der Vergütung für die Naturalverpflegung überhaupt zu erhöhen, oder in Betreff dieser Vergütung eine Klasseneintheilung der Ortschaften mit entsprechendem Tarif einzurichten, zugleich aber auch die gesetzlichen Bestimmungen dahin zu ändern, daß die Magazinverpflegung bei Kantonnements auf vorherigen Antrag der Gemeindebehörden durch die Naturalverpflegung, unter entsprechender Vergütung der letzteren durch das Reich, ersetzt werden könne —, eignet sich nicht zur Genehmigung.

Naturalverpflegung ist, nach §. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, der Quartiergeber nur zu verabreichen verpflichtet an die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht. Die Höhe der Vergütung für diese Naturalverpflegung ist auf Grund bestimmter, bei der Manöver-Verpflegung ermittelter Daten nach allgemeinen Sätzen, welche durchschnittlich hinreichend sind, gesetzlich (§. 9 a. a. O.) festgestellt worden, nachdem die diesbezüglich stattgehabten, eingehenden Erwägungen zu der Ueberzeugung geführt hatten, daß die Einrichtung einer Klasseneintheilung mit entsprechendem Tarif für die Verpflegungs-Vergütung, wie Unsere getreuen Stände solche beantragen, nicht zweckmäßig, vielmehr dem System der Vergütung nach einem allgemeinen Einheitsätze der Vorzug zu geben sei. Im Uebrigen wird die neuerdings getroffene Anordnung, wonach die Gewährung der großen Viktualienportion, an Stelle der kleineren, auf die ganze Dauer der Truppenübungen stattzufinden hat, den Quartiergebern eine wesentliche Erleichterung gewähren.

Der Antrag, auf Wunsch der Gemeinden auch bei Kantonnements die Naturalverpflegung an Stelle der Magazinverpflegung eintreten zu lassen, ist schon im Reichstage bei Berathung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 abgelehnt worden. Derselbe eignet sich um so weniger zur Berücksichtigung, als seine Ausführung, die nur auf Grund entsprechender Abänderung des gedachten

Gesetzes (§. 4) erfolgen könnte, eine bedeutende Mehrausgabe, neben der bereits erwähnten Gewährung der großen Viktualienportion, verursachen würde.

Was endlich die Bitte betrifft, daß einstweilen, bis die in erster Linie beantragten Gesetzesänderungen in's Leben gerufen sein würden, die in dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868, §. 3, vorbehaltene Revision des Servistarifs und der bezüglichlichen Klasseneintheilung dazu benutzt werden möge, die Servissätze dergestalt zu erhöhen, daß in denselben gleichzeitig eine theilweise Entschädigung für die unzureichende Vergütung der Naturalverpflegung enthalten sei, so ist dieses Petikum insofern erledigt, als das inzwischen emanirte Reichsgesetz vom 3. August 1878 nicht nur eine Erhöhung der Sätze des Servistarifs für die Quartiere der Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sondern auch eine anderweite Klasseneintheilung der Orte eingeführt hat, worauf Wir die getreuen Stände hinweisen.

Verleihung der Rittergutsseignschaft.

Dem Antrage der zum 26. Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelt gewesenen Stände der Ritterschaft in der Adresse ohne Datum:

die Güter Krummenhof im Landkreise Köln, Dilborn im Kreise Erkelenz, Dalheim im Kreise Heinsberg und Haus Horst im Landkreise Düsseldorf, in die Matrikel der Rheinischen Rittergüter aufnehmen zu lassen,

haben Wir nicht zu entsprechen vermocht, weil Wir es bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht für angemessen finden, Grundbesitzungen die Rittergutsseignschaft neu zu verleihen.

Ständische Vertretung der Gemeinde Brühl.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 5. Mai 1879 entsprechend, haben Wir der im Landkreise Köln gelegenen Gemeinde Brühl eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz im Stande der Städte verliehen und genehmigt, daß diese Gemeinde dem Kollektiv-Verbande der Städte Bonn, Münsterifel, Euskirchen, Zülpich, Rheinbach und Ehrenfeld (Artikel VIIIb. der Verordnung vom 13. Juli 1827, G. S. S. 103), angeschlossen werde, um an der Wahl des von diesem Kollektiv-Verbande zu entsendenden Abgeordneten Theil zu nehmen.

Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät.

Der von Unseren getreuen Ständen mit der Adresse vom 5. Mai 1879 vorgelegte

Zehnte Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852

ist mit einigen unwesentlichen redaktionellen Aenderungen von Uns mittelst Erlasses vom 2. September 1879 genehmigt und mit dem letzteren durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchstseignhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1881.

gez.: **Wilhelm,**

von Puttkamer. von Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg.
von Voetticher. von Götler.

Allerh. Propositions-Decret.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren anädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Der gemäß §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz — G.-S. S. 130 — von Unseren getreuen Ständen am 30. April 1879 zum Mitgliede der Deputation für das Heimathwesen für den Zeitraum vom 1. Juli 1880 bis dahin 1883 gewählte Bürgermeister Ghyrnich zu Eschweiler ist gestorben.

Unsere getreuen Stände werden daher eine Ersatzwahl für den Rest der dreijährigen Wahlperiode zu vollziehen haben.

2. Unseren getreuen Ständen wird aus Anlaß eines Beschlusses des Hauses der Abgeordneten vom 3. December 1879, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen und in den Rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr, die Aufforderung zugehen, Sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und in welcher Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfnis nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauerhöfen hervorgetreten ist, und bejahenden Falles, auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann.

3. Unsere getreuen Stände werden Sich ferner darüber gutachtlich zu äußern haben, ob der von Unserer Staatsregierung in Aussicht genommenen Aufhebung der Bestimmung zu 6 des Gesetzes vom 11. Frimaire VII, welche es verbietet, die Kosten der Gemeindestierhaltung auf das Gemeindebudget zu nehmen, irgend welche Bedenken, speziell auch nach der Seite hin entgegenstehen, daß die betreffende Bestimmung neben dem Verbot der Stierhaltung auf Gemeindefkosten auch eine Handhabe für die Kommunal-Verwaltungen enthält, um die betreffenden Kosten auf die Interessenten vertheilen zu können. Die diesen Gegenstand betreffenden Gutachten der Bezirksregierungen und das denselben zu Grunde liegende statistische Material über den Mangel an Zuchstieren und die hieraus resultirenden Verluste werden Unseren getreuen Ständen durch Unseren Kommissarius zugänglich gemacht werden.

4. Unsere getreuen Stände werden mit Rücksicht auf die Ihnen zugewiesene Mitwirkung bei der Untervertheilung der nach §. 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129), etwa auszuscheidenden Landlieferungen (§. 17, Abs. 4, 5 a. a. D.) auf die Kreise entweder die Wahl eines Ausschusses von 6 bis 10 Mitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren vorzunehmen oder die in Rede stehende Mitwirkung auf den Provinzial-Verwaltungsrath zu übertragen haben.

5. Von den in der Plenarsitzung des 26. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 30. April 1879 gemäß §. 4 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, resp. Art. I (§. 24) des Gesetzes vom

25. Mai 1873 neu gewählten oder wiedergewählten Mitgliedern der Bezirks-Kommissionen zur Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer ist das Mitglied für den Regierungsbezirk Trier, Advokat-Anwalt Zell zu Trier, verstorben und von dem als Klassensteuerpflichtig gewählten Mitgliede für den Regierungsbezirk Aachen, Schuhmachermeister Münstermann zu Aachen, hat sich nachträglich herausgestellt, daß er Einkommensteuer zahlt, seine Wahl also ungültig war. Für die beiden vorgenannten Mitglieder haben daher Unsere getreuen Stände Ersatzwahlen auf den Rest der Funktionszeit vorzunehmen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1881.

gez.: **Wilhelm,**

von Puttkamer. von Kamake. Maybach. Bitter. Lucius.
Friedberg. von Boetticher. von Goßler.

An
die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.

Verzeichniß

der zum 27. Rheinischen Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend gewesenen
Standesherrn und Abgeordneten.

Landtags-Marschall:

Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.

Vice-Landtags-Marschall:

Freiherr von Solemacher-Antweiler, Königl. Kammerherr aus Grünhaus bei Trier.

I. Stand:

1. Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.
2. Se. Durchlaucht Alfred Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck zu Schloß Dyck.
3. Se. Durchlaucht Hermann Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich zu Lich.
4. Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Solms-Braunfels Geheimer Sanitätsrath Dr. Mooren, Rittergutsbesitzer in Düsseldorf.

II. Stand:

Wahlbezirk:

Koblenz-Trier-Köln.

- a. für den Regierungsbezirk Koblenz.
- b. für den Regierungsbezirk Köln.
- c. im Allgemeinen.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

1. Herr Graf zu Westerholt-Gysenberg, Königl. Kammerherr und Rittmeister a. D. aus Schloß Arenfels, Kreis Neuwied.
2. Herr Freiherr von Spies-Büllesheim, Königl. Kammerherr zu Haus Hall, Kreis Heinsberg.
3. Herr Freiherr von Solemacher-Antweiler, Königl. Kammerherr zu Grünhaus bei Trier.
4. Herr Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven, Königl. Landrath zu Heiligenhoven, Kreis Wipperfürth.
5. Herr Graf Gisbert Egon von Fürstenberg-Stammheim, Königl. Kammerherr zu Stammheim, Kreis Mülheim am Rhein.
6. Herr Freiherr Eugen von Loë, Königl. Landrath zu Siegburg.
7. Herr Graf von Nesselrode-Chreshofen, Oberhofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Excellenz in Berlin.
8. Herr Freiherr Clemens von Loë zu Schloß Wiffem im Siegkreise.
9. Herr Graf Franz von Spee, Königl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer aus Cromford, Landkreis Düsseldorf.
10. Herr Graf Otto von Beißel-Gymnich zu Schmidtheim, Kreis Schleiden.

Wahlbezirk:

Koblenz-Trier-Köln.

c. im Allgemeinen.

do.

Aachen-Düsseldorf.

a. für den Regierungsbezirk Aachen.

b. für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

c. für den ehemaligen Regierungsbezirk Cleve.

d. im Allgemeinen.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

11. Herr Freiherr Egon von Fürstenberg-Simborn zu Simborn, Kreis Summersbach.

12. Herr Joseph von Grootte, Rittmeister a. D. zu Hermülheim, Landkreis Köln.

13. Herr Freiherr von Dalwigk, Königl. Kammerherr aus Münster i. W.

14. Herr Freiherr Friedrich Leopold von Fürstenberg zu Hugenpoet im Landkreise Düsseldorf.

15. Herr Graf Wilhelm von Hoensbroeck aus Schloß Haag, Kreis Geldern.

16. Herr Seul, Landrath a. D. und Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Düsseldorf.

17. Herr Freiherr von Erde, Landrath a. D. zu Geldern.

18. Herr Freiherr Friedrich von Gehr-Schweppenbourg, Königl. Kammerherr und Rittmeister a. D. zu Müldersheim, Kreis Düren.

19. Herr Freiherr von Bourscheidt zu Haus Rath, Kreis Düren.

20. Herr Bruno von Heister zu Düsseldorf.

21. Herr Freiherr A. von Eynatten, Königl. Kammerherr zu Düsseldorf.

22. Herr Graf von Mirbach zu Schloß Harff im Kreise Bergheim.

23. Herr Freiherr Raik von Frey-Garrath, Königl. Schloßhauptmann, Kammerherr und Landrath aus Koblenz.

24. Herr Freiherr von Scheibler, Landrath a. D. zu Aachen.

25. Herr Graf Wilderich von Spee zu Untermaubach, Kreis Düren.

III. Stand:

Köln.

do.

Aachen.

Düsseldorf.

Koblenz.

Trier.

Elberfeld.

Barmen.

Erfeld.

Kreuznach, Kirn u.

Zell, Trarbach u.

Ehrenbreitstein, Valendar u.

Saarlouis, Saarbrücken u.

Merzig, Prüm u.

1. Herr W. Kaesen, Kommerzienrath zu Köln.

2. „ August Heuser, Kommerzienrath zu Köln.

3. „ Pelzer, Rechtsanwalt zu Aachen.

4. „ Courth, Rechtsanwalt zu Düsseldorf.

5. „ Bremig, Justizrath zu Koblenz.

6. „ Lang, Kommerzienrath zu Trier.

7. „ Theodor Diege, Beigeordneter zu Elberfeld.

8. „ Ernst von Eynern, Kaufmann zu Barmen.

9. „ Wilhelm Bentges, Stadtverordneter zu Erfeld.

10. „ Victor Sahler, Beigeordneter zu Kreuznach.

11. „ Mathias Joseph Kreuzberg, Weinhändler zu Uhrweiler.

12. „ Hermann Radermacher, Beigeordneter zu Neuwied.

13. „ L. H. Koechling, Gutsbesitzer zu St. Johann.

14. „ E. J. Nels, Lederfabrikant zu Prüm.

Wahlbezirk:

Montjoie, Eupen 2c.
 Düren, Gemünd 2c.
 Zülich, Eschweiler 2c.
 Bonn, Münstereifel 2c.
 Deutz, Müllh. a. Rh. 2c.
 Ratingen, Kaisers-
 werth 2c.
 Duisburg, Mülheim
 a. d. Ruhr 2c.
 Cleve, Wesel 2c.
 Neuß, Grevenbroich 2c.
 Kennepe, Ronsdorf 2c.
 Solingen, Remscheid 2c.

15. Herr A. von Grand-Rh, Rittergutsbesitzer zu Eupen.
16. „ von Werner, Bürgermeister in Stolberg.
17. „ Joseph Rosen, Rentner zu Eschweiler.
18. „ Gustav Marcus, Buchhändler zu Bonn.
19. „ Wilhelm vom Hoewel, Kommerzienrath zu B.-Glabdach.
20. „ G. Conze, Beigeordneter zu Langenberg, Kreis Mettmann.
21. „ Ernst Waldthausen, Kommerzienrath zu Essen.
22. „ Rudolph von Monshaw, Hauptmann a. D. zu Goch, Kreis Cleve.
23. „ Theodor Croon, Beigeordneter zu M.-Glabdach.
24. „ Hugo Troost, Kaufmann zu Hückeswagen, Kreis Kennepe.
25. „ Carl Friedrichs, Kaufmann zu Remscheid.

IV. Stand:

Koblenz-St. Goar.
 Cochem-Mayen.
 Aidenau-Ahrweiler-Zell.
 Altenkirchen-Wehlar.
 Kreuznach-Simmern.
 Neuwied.
 Bonn-Euskirchen-
 Rheinbach.
 Mülheim-Gummers-
 bach-Wipperfürth.
 Köln Land u. Bergheim.
 Siegburg-Waldbroel.
 Mülheim a. d. R.-Essen.
 Düsseldorf-Solingen-
 Mettmann-Kennepe.
 Nees-Cleve.
 Geldern-Kempen.
 Moers-Crefeld.
 Gladbach-Neuß-
 Grevenbroich.
 Saarbrücken-Ott-
 weiler-St. Wendel.

1. Herr Adolph Wunderlich, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Weißenthurm, Kreis Koblenz.
2. Herr Carl Theisen, Gutsbesitzer zu Lutzerath, Kreis Cochem.
3. Herr Friedrich Peter Kumpel, Kaufmann und Gutsbesitzer zu Traben, Kreis Zell.
4. Herr Adolph Zagenberg, Gutsbesitzer zu Almersbach, Kreis Altenkirchen.
5. Herr Heinrich Trapp, Gutsbesitzer zu Waldböckelheim, Kreis Kreuznach.
6. Herr Adolph Reinhard, Gutsbesitzer zu Heddesdorf, Kreis Neuwied.
7. Herr Franz Horster, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer zu Herfel, Kreis Bonn.
8. Herr Hugo Mund, Hauptmann a. D. und Gutsbesitzer zu Brüchen, Kreis Mülheim am Rhein.
9. Herr Joseph Hubert Weidt, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer zu Großkönigsdorf, Landkreis Köln.
10. Herr Franz Strunk, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Warth, Siegburgkreis.
11. Herr Arnold Maas, Ackerwirth zu Schwelgern, Kreis Mülheim a. d. R.
12. Herr Julius Wolters, Rittergutsbesitzer zu Düsseldorf.
13. Herr Freiherr Felix von Loë, Gutsbesitzer aus Terporten, Kreis Cleve.
14. Herr Bönninger, Gutsbesitzer zu Vorst, Kreis Kempen.
15. Herr Julius von Bönninghausen, Gutsbesitzer zu Hollandschhof, Kreis Moers.
16. Herr Werner Breuer, Gutsbesitzer zu Giesenkirchen, Kreis M.-Glabdach.
17. Herr Eduard Karcher, Gutsbesitzer zu Saarbrücken.

Wahlbezirk:

Landkreis Trier, Stadt-
kreis Trier (Vororte
und Landgemeinden)
Saarburg-Merzig-
Saarlouis.
Berncastel-Wittlich.
Dann-Prüm-Wittburg.
Jülich-Düren.
Aachen Land-Weisen-
kirchen.
Heinsberg-Erfelenz
Eupen-Malmedy-
Schleiden-Montjoie.

18. Herr Wilhelm Kautenstranch, Gutsbesitzer zu Eitelbach, Land-
kreis Trier.
19. Herr Johann Baptist Reusch, Bürgermeister a. D. und Guts-
besitzer zu Lebach, Kreis Saarlouis.
20. Herr Friedrich Herrmann, Gutsbesitzer zu Mülheim, Kreis Berncastel.
21. Herr Johann Peter Limbourg, Gutsbesitzer zu Vitburg.
22. Herr Willibrod Areß, Bürgermeister zu Gevelsdorf, Kreis Jülich.
23. Herr Friedrich Adolf Kockeroß, Gutsbesitzer zu Leyffarth, Kreis
Weisenkirchen.
24. Herr Hubert Schlic, Gutsbesitzer zu Holzweiler, Kreis Erfelenz.
25. Herr Stephan Joseph Mattonet, Gutsbesitzer zu St. Vith, Kreis
Malmedy.



Geschäfts-Sitzungs-Protokolle.

[The text in this section is extremely faint and illegible, appearing as a series of light grey lines and shapes.]

[Faint, mirrored text, possibly a title or header, appearing as a light grey shadow.]



Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs-Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Sonntag den 13. November 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 1—14.)

Nach Beendigung des in den Hauptkirchen beider Konfessionen gehaltenen Gottesdienstes versammelten sich um 12 Uhr die Mitglieder des Landtags in dem für die Abhaltung der Landtags-Sitzungen bestimmten Saale des neuen Provinzial-Ständehauses.

Von einer aus den Herren: Freiherr von Solemacher-Antweiler, Freiherr Raiz von Freng-Garrath, Courth und Rautenstrauch bestehenden Deputation geleitet, trat um 12¹/₄ Uhr der königliche Landtags-Kommissar, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, in den Saal und eröffnete den 27. Rheinischen Provinzial-Landtag mit einer Ansprache (conf. der stenographische Bericht).

In der Eröffnungsrede theilte der Herr Landtags-Kommissar mit, daß des Kaisers und Königs Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 17. October cr. geruht hätten, die Stände der Rheinprovinz auf heute zu einer Sitzung zu berufen, deren Dauer auf 14 Tage bestimmt sei. Zum Landtags-Marschall hätten Seine Majestät den Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht und zum Stellvertreter des Marschalls den Herrn Freiherr von Solemacher-Antweiler zu Grünhaus zu ernennen geruht.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 31. October cr. enthalte folgende Vorlagen der königlichen Staats-Regierung, welche vom Landtage zu erledigen seien:

1. Die Wahl eines Ersatz-Mitgliedes der Deputation für das Heimathwesen für den Rest der gegenwärtigen, bis 1. Juli 1883 laufenden Wahlperiode.

2. Aus Anlaß eines Beschlusses des Hauses der Abgeordneten vom 3. December 1879, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen und in den Rheinischen Kreisen Nees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr werden die Stände zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefördert werden, ob und in welcher Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweiter Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist, und bejahenden Falles, auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann.

3. Gutachtliche Aeußerung in Betreff der von der Staatsregierung in Aussicht genommenen Aufhebung der Bestimmung zu 6 des Gesetzes vom 11. Frimaire VII, wonach die Kosten der Gemeindestierhaltung nicht auf das Gemeindebudget übernommen werden dürfen.

4. Wahl eines Ausschusses von 6 bis 10 Mitgliedern auf die Dauer von 6 Wochen behufs der den Ständen zugewiesenen Mitwirkung bei der Untervertheilung der nach §. 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszusprechenden Landlieferungen, event. Uebertragung dieser Mitwirkung auf den Provinzial-Verwaltungsrath.

5. Vornahme erforderlich gewordener Ersatzwahlen für die Bezirks-Kommissionen zur Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer. Es ist für die Regierungsbezirke Trier und Aachen je ein Mitglied auf den Rest der Funktionszeit der genannten Kommissionen von Neuem zu wählen.

Am Schlusse seiner Rede überreichte der Herr Landtags-Kommissar das Allerhöchste Propositions-Dekret und zugleich den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die zum 26. Provinzial-Landtage im Jahre 1879 versammelt gewesenen Stände und erklärte demnächst im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 27. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Der Landtags-Marschall bringt hierauf ein Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Nachdem, von derselben Deputation geleitet, der Herr Landtags-Kommissar den Saal verlassen hatte, begrüßt der Landtags-Marschall seinerseits die Versammlung (conf. der stenogr. Bericht), wobei er insbesondere dem Gefühle der Freude darüber Ausdruck gibt, daß der 27. Provinzial-Landtag zur Eröffnung und Einweihung des nunmehr fertig vollendeten neuen Ständehauses berufen sei, und geht dann zu geschäftlichen Angelegenheiten über.

Zu Protokollführern werden vom Landtags-Marschall ernannt die Herren Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven und Pelzer; letzterer wird für die heutige Sitzung als Protokollführer bestellt.

Die Führung des Journals wird dem Herrn Grafen von Mirbach übertragen.

Demnächst gedenkt der Landtags-Marschall mit theilnehmenden Worten der seit der letzten Versammlung durch Tod weggerufenen Mitglieder des Landtags: Freiherr von Schirp, Gumnich und Caesar. Die Versammlung erhebt sich zum ehrenden Andenken der Verstorbenen von den Sitzen.

Der Landtags-Marschall verliest hierauf den Landtags-Abschied für die am 16. April bis 6. Mai 1879 versammelt gewesenen Stände vom 31. October 1881 sowie das Allerhöchste Propositions-Dekret vom gleichen Tage und macht alsdann über die vorgenommene Bildung der Ausschüsse Mittheilung. Dieselbe ist folgende:

I. und IV. Ausschuß.

Vorsitzender: Freiherr von Solemacher-Antweiler.

Mitglieder: 1. Graf zu Westerholt. 2. Freiherr Eugen von Loë. 3. Freiherr von Eynatten. 4. Freiherr Clemens von Loë. 5. Graf Franz von Spee. 6. Graf von Mirbach. 7. Graf von Beißel. 8. Graf Wilhelm von Hoensbroech. 9. Graf Wilderich von Spee. 10. Pelzer. 11. Courth. 12. Laug. 13. Dieze. 14. von Eynern. 15. Bentges. 16. Nels. 17. Marcus. 18. Waldthausen. 19. Croon. 20. Rumpel. 21. Trapp. 22. Horster. 23. Maas. 24. Freiherr Felix von Loë. 25. Breuer. 26. Karcher. 27. Kautenstrauch. 28. Limbourg. 29. Schlid.

Beamte der provinzialständischen Verwaltung: Landes-Direktor Freiherr von Landsberg. Direktor der Feuer-Societät, Landrath a. D. Seul. Landesrath Klein. Oberbürgermeister a. D. Hammers. Landes-Baurath Dreling.

II. Ausschuß.

Vorsitzender: Freiherr von Geyr.

Mitglieder: 1. Freiherr von Lavalette. 2. Freiherr von Bourcheid. 3. Freiherr von Cerde. 4. Graf von Fürstenberg. 5. Heuser. 6. Sahler. 7. von Grand-Ny. 8. von Werner. 9. Troost. 10. Zagenberg. 11. Reinhard. 12. Strunk. 13. Neusch. 14. Areg.

Beamte der provinzialständischen Verwaltung: Landesrath von Wegen.

III. Ausschuß.

Vorsitzender: B. von Heister.

Mitglieder: 1. Freiherr von Fürstenberg-Gimborn. 2. Freiherr von Dalwigk. 3. Freiherr von Fürstenberg-Borbeck. 4. Freiherr von Scheibler. 5. J. Kaesen. 6. Bremig. 7. Radermacher. 8. Conze. 9. Friederichs. 10. Theisen. 11. Weidt. 12. Wolters. 13. Bönniger. 14. Kockerels.

Beamte der provincialständischen Verwaltung: Landesrath Klein. Landes-Baurath Dreling.

V. Ausschuß.

Vorsitzender: Freiherr Raik von Frenk.

Mitglieder: 1. Freiherr von Spies-Büllesheim. 2. Graf von Nesselrode-Chreshoven. 3. Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven. 4. Direktor Seul. 5. Kreuzberg. 6. vom Hövel. 7. Köchling. 8. Rosen. 9. von Monshaw. 10. Wunderlich. 11. Mund. 12. von Bönninghausen. 13. Herrmann. 14. Mattonet.

Beamte der provincialständischen Verwaltung: Landesrath Fritzen. Landesrath Klausener. Landes-Baurath Sachse. Landes-Baurath Guinbert.

VI. Ausschuß.

Für besondere Vorlagen.

Vorsitzender: Feuer-Societäts-Direktor Seul.

Mitglieder: 1. Freiherr Eugen von Loë. 2. Freiherr von Cerde. 3. Graf Wilderich von Spee. 4. von Heister. 5. Bremig. 6. Pelzer. 7. Courth. 8. von Eynern. 9. Freiherr Felix von Loë. 10. Wolters. 11. Mund. 12. Wunderlich.

Beamte der provincialständischen Verwaltung: die Justitiare, Landesräthe Fritzen, Klein, Klausener.

Demnächst werden die Vorlagen des Provincial-Verwaltungsraths an den Landtag den einzelnen Ausschüssen in folgender Weise überwiesen:

Combinirter I. und IV. Ausschuß.

1. Verwaltungs-Bericht für das Jahr 1879.
2. Desgleichen für das Jahr 1880.
3. Referat, betreffend die Verlegung des Etats- und Rechnungsjahres.
4. Referat, betreffend die nähere Verbindung der Rheinischen Provincial-Hülfskaffe mit der ständischen Centralstelle.
5. Referat, betreffend den Erlaß des Gesetzes über die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879.
6. Etat des Provincial-Landtags, des Provincial-Verwaltungsraths und der provincialständischen Centralverwaltungs-Behörde für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
7. Etat der Direktion der Rheinischen Provincial-Hülfskaffe für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
8. Referat, betreffend die Ausführung des auf den Antrag von Eynern und Genossen bezüglich der Einstellung von Fonds und Rechnungs-Ueberprüfungen in den Etat, sowie bezüglich der

Bildung eines eisernen Bestandes gefaßten Beschlusses des Provinzial-Landtags vom 3. Mai 1879.

9. Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
10. Etat für die Verwaltung des Ritterguts Desdorf für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
11. Etat für die Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtetes Rindvieh, Pferde u. s. w. für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
12. Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Unterstützung milder Stiftungen zc., die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsperiode vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
13. Referat, betreffend die Anstellungs-Verhältnisse des zeitigen Feuer-Societäts-Direktors.
14. Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar 1882 bis 31. December 1882 und vom 1. Januar 1883 bis 31. December 1883.
15. Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
16. Etat der Centralkassen-Verwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
17. Referat, betreffend die Petitionen des General-Agenten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, Fr. W. Raiffeisen zu Heddesdorf, um Herbeiführung einer Verbindung mit genannter Bank zum Zwecke der Lebens-Versicherung der provinzialständischen Beamten, sowie
der Bürgermeister des Regierungs-Bezirks Trier und des Kreises Adenau um Errichtung einer Provinzial-Wittwen- und Waisenklasse für die Hinterbliebenen der ständischen und Kommunalbeamten und der durch Artikel 25 der Novelle zur Landgemeinde-Ordnung vom 25. Mai 1856 verheißenen Provinzial-Pensionierklasse für die Bürgermeister.
18. Referat zu dem Entwurf eines Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz, einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät.
19. Referat, betreffend das Reglement über die Tagegelber und Reisekosten der provinzialständischen Beamten.
20. Referat, betreffend die Darbringung einer Hochzeitsgabe Seitens des Provinzialverbandes der Rheinprovinz bei Gelegenheit der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen.
21. Referat, betreffend die Feststellung eines Provinzial-Wappens für die Rheinprovinz.
22. Referat, betreffend die Wahl des Landes-Direktors.
23. Etat für die Verwendung des Zinsgewinns des Rheinischen Meliorationsfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
24. Etat für die Verwendung des Zinsgewinns der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

25. Referat, betreffend die Bewilligung einer nochmaligen Subvention aus dem Ständefonds an die Genossenschaft zur Regulirung des Alfbachthales.
26. Referat, betreffend den Neubau der Hofgebäude auf dem Rittergute Desdorf.
27. Referat, betreffend die Bewilligung eines Beitrags von jährlich 5000 M. auf zehn hintereinanderfolgende Jahre aus dem Ständefonds zu den auf 600 000 M. veranschlagten Kosten der Restauration der Willibrodikirche zu Wesel.
28. Referat, betreffend die Bewilligung eines Beitrages von 15 000 M. aus dem Ständefonds zu den Kosten der Wiederherstellung der St. Anna-Pfarrkirche in Düren.
29. Referat, betreffend die Bewilligung eines Beitrags von 10 000 M. aus dem Ständefonds zu den Kosten der Wiederherstellung der Schloßkirche in Meisenheim.
30. Referat, betreffend die Petition des Vorstandes der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische „Bethel“ bei Bielefeld auf Bewilligung eines laufenden Zuschusses aus provincialständischen Fonds auch für die neue Etatsperiode, sowie eines außerordentlichen Zuschusses von 10 000 M. für Landerwerb.
31. Referat, betreffend den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier.
32. Referat, betreffend die Bewilligung einer Unterstützung an die Hagelbeschädigten im Kreise Euskirchen.
33. Referat, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe von 39 000 M. zu den Kosten der Regulirung der unteren Niers von Geldern bis zur Landesgrenze, sowie zur Wiederherstellung des Nierskanals.
34. Referat, betreffend die Bewilligung außerordentlicher Geldmittel zur Unterstützung der Wiederherstellung der vom Froste zerstörten Obstbaumpflanzungen in der Rheinprovinz.
35. Referat, betreffend den Antrag der Stadt Mülheim a. d. Ruhr auf Bewilligung eines Zuschusses von 6000 M. auf vorläufig fünf Jahre zu den Kosten der Errichtung einer Baugewerk- und Maschinenbauschule.
36. Referat, betreffend den Antrag auf Bewilligung eines Betrages von 25 000 M. aus dem Ständefonds als Beitrag zur Beschaffung eines Vereinshauses in Bonn für den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen.
37. Referat, betreffend die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung an die Wittve des verstorbenen Feuer-Societäts-Inspectors Schelauke.
38. Referat zu den Anträgen der Städte Köln und Aachen wegen Abänderung des seitherigen Vertheilungs-Maßstabes zur Aufbringung der Beiträge zur Verzinsung und Amortisation der Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz.
39. Referat, betreffend die in der Rheinprovinz zur Erhebung gelangende Provinzial-Umlage.
40. Referat, betreffend den Antrag der Stadt Kettwig auf Fortgewährung eines Zuschusses für die dortigen Armen von jährlich 100 M.
41. Referat, betreffend die Unterstützung der Wittve des verstorbenen Landtags-Kastellans Pesch hier selbst.
42. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provincialständischen Central-Verwaltungs-Behörde für die Jahre 1878, 1879 und 1880.
43. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben beim Haupt-Etat der provincialständischen Verwaltung pro 1878.

44. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben bei der Centralkassen-Verwaltung und dem Kreisfonds pro 1879 und 1880.
45. Dechargirung der Rechnungen über den Bau der Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig.
46. Dechargirung der Rechnung über die allgemeinen Ausgaben des Irrenanstalts-Baufonds.
47. Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen des Irrenanstalts-Baufonds.
48. Dechargirung der Rechnung über die Kosten der Verlegung und Erweiterung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.
49. Dechargirung der Rechnung über die Kosten des Neubaus des Ständehauses.
50. Dechargirung der Rechnungen über die Viehentschädigungs-Fonds pro 1878 und 1879.
51. Dechargirung der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1877, 1878 und 1879.
52. Dechargirung der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1878 und 1879.
53. Dechargirung der Rechnungen über die Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen u. und zur Förderung von Kunst und Wissenschaft pro 1879 und 1880.
54. Dechargirung der Rechnungen über die Fonds zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Schulen, sowie sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke pro 1879 und 1880.
55. Dechargirung der Rechnungen über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1879 und 1880.

II. Ausschuß.

56. Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
57. Etat der Staats-Nebenfonds (Polizeistrafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
58. Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
59. Referat, betreffend die bisherige Verwaltung der dem Polizeistrafgelderfonds zugehörigen Kapitalien und ihre gesetzliche Begründung.
60. Referat, betreffend die Zuweisung des sogenannten Brauweiler Nebenfonds an den Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln.
61. Antrag auf Dechargirung der Landarmen-Rechnungen pro 1878 und 1879.
62. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1879 und 1880.
63. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds pro 1878 und 1879.

III. Ausschuß.

64. Etat für das Irrenwesen nebst den Spezial-Etats für die Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie für die Provinzial-Anstalt Siegburg für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

65. Etat für das Taubstummwesen, einschließlich des Etats der Provinzial-Taubstumm-
anstalten zu Brühl, Kempen, Neuwied und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1882
bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
66. Etat für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für die Etatsjahre vom 1. April 1882
bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
67. Etat für das Hebammenwesen, einschließlich des Spezial-Etats für die Hebammen-Lehranstalt
zu Köln für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April
1883 bis 31. März 1884.
68. Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1882
bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
69. Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März
1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
70. Referat, betreffend den Neubau einer Taubstummenschule und den Umbau des sogenannten
Männergebäudes im Landarmenhause zu Trier.
71. Referat, betreffend die Erhöhung des Pensionsfußes für diejenigen Schülerinnen, welche sich
auf eigene Kosten in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln als Hebammen auszu-
bilden wünschen.
72. Referat, betreffend die Nothwendigkeit der Erweiterung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt
zu Köln und Antrag auf Bewilligung der erforderlichen Baumittel aus dem Ständefonds.
73. Referat, betreffend die Verwendung des aus dem Verkaufe des Siegburger Irrenanstalts-
Inventars herrührenden Kapitals von 42 439 M.
74. Referat, betreffend Ankauf einer Grundparzelle für die Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg.
75. Referat, betreffend die Errichtung einer Gasanstalt zur Herstellung des Leuchtgases für die
Provinzial-Irrenanstalt bei Bonn.
76. Referat, betreffend die Fortgewährung einer Unterstützung an die Wittve des Landarmenhaus-
Direktors Blum zu Trier.
77. Referat, betreffend die Gewährung einer Unterstützung an die Wittve des verstorbenen
Direktors Müller der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.
78. Referat über die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung an ehemalige Bedienstete der
Irrenanstalt zu Siegburg und zwar:
- an den früheren Wärter Köndgen,
" " " Hausknecht Geßler,
" " " Hansarbeiter Nonn und
" die Wittve des Pfortners Kolb.
79. Referat über die Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung an die Wärterin Magdalene
Steinebach bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren.
80. Referat, betreffend die Pensionirung von Aufsehern der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.
81. Referat, betreffend die Bewilligung von Unterstützungen an Hinterbliebene von Beamten der
Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.
82. Referat, betreffend die Gewährung einer einmaligen Unterstützung von 500 M. an den
Maurermeister Schuch der Arbeitsanstalt Brauweiler.
83. Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1877,
1878 und 1879.
84. Dechargirung der Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1878 und 1879.

85. Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1877, 1878 und 1879.
86. Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1878 und 1879.
87. Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1878 und 1879.
88. Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1878 und 1879.
89. Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Anstalt zu Siegburg pro 1878 und 1879.
90. Dechargirung der Rechnungen für die Provinzial-Taubstummensfonds und Anstalten pro 1878 und 1879.
91. Dechargirung der Spezial-Baurechnungen über die Vergrößerung der Taubstummenanstalten zu Brühl und Neuwied.
92. Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1878 und 1879.
93. Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1878 und 1879.

V. Auschuß.

94. Etat für die Provinzialstraßen-Verwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
95. Etat über den Nebensfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Provinzial-Straßenaufsehern und Wärtern für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
96. Referat, betreffend Feststellung der Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen Beuel-Overath und Köln-Elpe zur Anlage einer Sekundärbahn von Troisdorf nach Münderoth.
97. Referat, betreffend die Anlage einer Sekundärbahn auf der Provinzialstraße von Brohl nach Tönnisstein.
98. Referat, betreffend den Ausbau des linksseitigen Zufuhrweges zur Moselbrücke bei Alf für Rechnung des Provinzial-Straßenfonds.
99. Referat, betreffend den Ausbau einer Straße von Roßbach nach Neustadt (durch das Wiebbachthal) für Rechnung des Provinzialstraßen-Neubaufonds.
100. Referat, betreffend den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen bezüglich der Verlegung der Durchfahrt in Stromberg, im Zuge der Bingen-Trarbacher Provinzialstraße.
101. Referat, betreffend die Uebernahme der Prämienstraße von Nideggen nach Schmidt auf den Provinzialstraßenfonds.
102. Referat, betreffend die Uebernahme der Prämienstraße von St. Vith über Rodt nach Poteaux und der Prämienstraße von Schirm über Maldingen bis zur Belgischen Grenze bei Beho unter die Provinzialstraßen.
103. Referat, betreffend die Uebernahme der Prämienstraße von Speicher nach Gindorf unter die Provinzialstraßen.
104. Referat, betreffend die Uebernahme der Prämienstraße von Daun nach Uelmen unter die Provinzialstraßen.
105. Referat, betreffend die Uebernahme der Prämienstraße von Merzig nach Waldwies unter die Provinzialstraßen.
106. Referat, betreffend die beantragte Aufnahme der Prämienstraße von Bernkastel nach Zeltingen unter die Provinzialstraßen.
107. Referat, betreffend die Uebernahme der von der Gemeinde Wegberg ausgebauten Strecke der Dülken-Wegberger Prämienstraße auf den Provinzial-Straßenfonds.

108. Dechargirung der Rechnungen über die Provinzialstraßen-Verwaltung pro 1877 und 1878.
109. Dechargirung der Rechnungen über den Unterstützungsfonds der Wittwen von Chaussée-Aufscheidern und Wärtern pro 1877, 1878, 1879 und 1880.
110. Dechargirung der Rechnung über den bei der Straßen-Verwaltung aus dem Erlöse für verkaufte Grundstücke gebildeten Sammelfonds pro 1879/80.
111. Dechargirung der Rechnung über den Fonds zu Provinzialstraßen-Neubauten und Umbauten pro 1879.
112. Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1879 und 1880.

VI. Ausschuß.

113. Gutachtliche Aeußerung zu der Anfrage der Königl. Staats-Regierung, ob der Aufhebung der auf dem linken Rheinufer noch bestehenden Bestimmung 6 des §. II. des Gesetzes vom 11. Frimaire VII. (1. December 1798), welche es verbietet, die Kosten für die Stierhaltung auf das Gemeindebudget zu übernehmen, Bedenken entgegenstehen.

Für die Behandlung des Etats der Provinzialstraßen-Verwaltung, sowie der Sekundärbahn-Angelegenheiten u. wird noch Herr von Heister seinem Wunsche gemäß dem V. Ausschusse zugetheilt.

Der Landtags-Marschall bringt sodann zur Kenntniß der Versammlung, daß er zufolge einer von 41 Mitgliedern des letzten Landtags an ihn gerichteten gemeinsamen Bitte Veranlassung genommen habe, in seiner Eigenschaft als Landtags-Marschall und Vorsitzender des Landtags nochmals an Allerhöchster Stelle wegen Gewährung der Oeffentlichkeit für die Verhandlungen des Provinzial-Landtags vorstellig zu werden.

Die betreffende Vorstellung, sowie die darauf von Seiten des Herrn Ministers des Innern im Allerhöchsten Auftrage erfolgte Antwort d. d. Berlin, den 9. November cr. werden auf Wunsch der Versammlung verlesen. Nach letzterer stehen z. B. der Zulassung der Oeffentlichkeit, welche an sich unbedenklich erscheint, aus der Rheinischen Provinzial-Verfassung hervorgehende Hindernisse entgegen, jedoch ist es vorbehalten, bei Gelegenheit der bereits in Aussicht genommenen Revision dieser Verfassung im gesetzlichen Wege Abänderung zu treffen.

Der Abgeordnete von Eynern stellt hiernächst mündlich den Antrag,

„den Provinzial-Verwaltungsrath mit einem vorbereitenden Antrage behufs Beschleunigung einer entsprechenden Gesetzesvorlage zu beauftragen“.

Der Landtags-Marschall gibt dem genannten Abgeordneten anheim, den Antrag in der geschäftsmäßigen Weise schriftlich einzureichen.

Nachdem der Landtags-Marschall noch mit warmen Worten des Dankes und der Anerkennung des früheren Vice-Landtags-Marschalls, Freiherr von Geyr-Schweppenburg, gedacht, welcher aus Gesundheits-Rücksichten um Entbindung von diesem Amte gebeten hatte, schließt derselbe die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Morgen Mittag 12 Uhr an.

(Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag den 14. November 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 14—19.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Als Protokollführer für heute fungirt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es kommt dabei zur Sprache, daß außer den gestern erwähnten Mitgliedern des Landtags noch ein weiteres Mitglied, Herr Wilhelm Hartung aus Saarbrücken, mit Tod abgegangen sei. Der Landtags-Marschall bittet die Versammlung zu Ehren des Verstorbenen sich zu erheben. (Geschicht.)

In Bezug auf die Zusammensetzung der Ausschüsse findet eine Aenderung dahin statt, daß der Abgeordnete vom Hövel aus dem III. in den V. Ausschuß und der Abgeordnete Kadermacher umgekehrt aus dem V. in den III. Ausschuß versetzt wird.

Der Landtags-Marschall macht die Mittheilung, daß der Fürst von Hatzfeld-Wildenburg-Schönstein Durchlaucht sein Nichterscheinen zu den Versammlungen bis auf Weiteres entschuldigt habe.

Desgleichen hat der Abgeordnete von Grand-Ny angezeigt, daß er vor dem 15. d. Mts. hier einzutreffen verhindert sei, und ferner der Freiherr von Fürstenberg-Vorbeck sich für die nächsten Sitzungstage entschuldigt.

Von Seiten des Vorsitzenden der Gesellschaft „Verein“ hieselbst ist eine Einladung an die Landtags-Mitglieder zum Besuche des Vereinslokals während der Dauer des Landtags erfolgt.

Die geschäftliche Behandlung der in dem Allerhöchsten Propositions-Dekret erwähnten Vorlagen wird vom Landtags-Marschall wie folgt bestimmt:

1. Die Wahl eines neuen Mitgliedes der Deputation für das Heimathwesen wird zur gleichzeitigen Erledigung mit den sonstigen Wahlangelegenheiten verwiesen.
2. Die Angelegenheit betreffend den Gesetz-Entwurf über Regelung der Erbfolge auf den Bauernhöfen in der Provinz Westfalen und in einigen Rheinischen Kreisen wird dem VI. Ausschuß überwiesen.
3. Desgleichen die Vorlage betreffend die beabsichtigte Aufhebung der Bestimmung zu 6 des Gesetzes vom 11. Frimaire VII über die Kosten der Gemeindestierhaltung.
4. Die Vorlage betreffend Regelung der den Provinzial-Ständen zugewiesenen Mitwirkung bei Untervertheilung der nach dem Gesetze über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 auszusprechenden Land-Lieferungen auf die Kreise wird an den I. Ausschuß verwiesen.
5. Die Erjagwahlen für die Bezirks-Kommissionen zur Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur classificirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer sollen wie ad 1 gemeinschaftlich mit den übrigen Wahlangelegenheiten in der letzten Sitzungs-Woche behandelt werden.

Eingegangen sind von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars:

1. Mit Schreiben vom 13. d. Mts. die Rechnungen nebst zugehörigen Belägen über die Verwendung der Seitens des 26. Provinzial-Landtags zu Gunsten der königlichen Staatsarchive zu Coblenz und Düsseldorf bewilligten Beihilfe von je 600 Mark jährlich für die Jahre 1879 und 1880 behufs Kenntnißnahme des Landtags. Wird an den kombinirten I. und IV. Ausschuß verwiesen.

2. Antrag auf Fortbewilligung der bisherigen Zuschüsse für die königlichen Staatsarchive zu Coblenz und Düsseldorf vom Jahre 1881 ab auf weitere 6 Jahre, event. bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags. Wird an den kombinirten I. und IV. Ausschuß verwiesen.

3. Schreiben betreffend die durch das Allerhöchste Propositions-Dekret ad Nr. 2 eingeforderte gutachtliche Aeußerung des Provinzial-Landtags rücksichtlich anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen der Provinz Westfalen und den betheiligten Rheinischen Kreisen. Geht an den VI. Ausschuß.

4. Schreiben betreffend die in Gemäßheit des Allerhöchsten Propositions-Dekrets sub Nr. 4 vorzunehmende Regelung der den Provinzial-Ständen zugewiesenen Mitwirkung bei Unter- vertheilung der nach dem Gesetze über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 etwa auszu- schreibenden Landlieferungen auf die Kreise. Geht im Anschlusse an die bezügliche Proposition an den I. Ausschuß.

5. Schreiben betreffend die Vornahme einer Ersatzwahl zur Deputation für das Heimath- wesen. Ist als Wahlsache zu behandeln.

6. Antrag betreffend die Bewilligung eines Zuschusses von 50 000 Mark zum Restaura- tionsbau der Willibrodi-Kirche zu Wesel. Geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß zur Verbindung mit der vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. 27 der Druckfachen dem Landtage gemachten Vorlage.

Es liegen ferner folgende Petitionen vor:

a. Petition des Vorstandes des Vereins der Bürgermeister der Rheinprovinz um Errichtung einer Pensionskasse für sämtliche Bürgermeister der Provinz. Geht als Anlage zu der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in der gleichen Angelegenheit unter Nr. 17 der Druckfachen einge- reichten Vorlage an den I. Ausschuß. Der Abgeordnete Wunderlich wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem I. Ausschuß zugetheilt.

b. Petition des Vorstandes der Otterbach-Meliorations-Genossenschaft zu Hilben, betreffend den Erlaß einer dem Rheinischen Meliorationsfonds geschuldeten Darlehenssumme von 1800 Mark. Der Abgeordnete von Heister macht die Petition zu der seinigen, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß.

c. Petition der Gemeinde-Vertretung von Burgbrohl um Bewilligung eines Zuschusses zur Restauration einer Bildsäule in Burgbrohl. Der Abgeordnete Wunderlich macht die Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß.

d. Petition um Gewährung einer Provinzial-Beihilfe zur Restauration der vormaligen Benediktiner-Abteikirche zu Cornelimünster. Der Abgeordnete Kockersols macht dieselbe zu der seinigen, sie findet genügende Unterstützung und geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß.

e. Petition der Gemeinde Altenesson um Aufnahme in den Stand der Städte. Der Abgeordnete Maas macht die Petition zu der seinigen, sie wird hinlänglich unterstützt und geht an den VI. Ausschuß.

f. Petition der Gemeinde Lobberich um Aufnahme in den Stand der Städte. Der Abgeordnete Bönniger macht die Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den VI. Ausschuß. Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem VI. Ausschuß zugetheilt.

g. Petition der früheren Oberwärtlerin Krause um erhöhte Pensionsbewilligung. Wird von dem Abgeordneten Bremig zu der seinigen gemacht, genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

h. Petition von Vertretern der Gemeinden des Brohlthals, betreffend die beabsichtigte Anlage einer Sekundärbahn auf der Brohl-Provinzialstraße. Geht als Anlage zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 97 der Druckfachen.

i. Petition des Bürgermeisters zu Antweiler, betreffend die Befreiung der Gemeinden der Bürgermeisterei Aremberg von den Grunderwerbskosten zum Bau der Provinzialstraße Müsch-Schuld. Der Abgeordnete Kreuzberg macht die Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den V. Ausschuß.

k. Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zu Montjoie auf Uebernahme der Au- und Roer-Straße in Montjoie. Wird von dem Abgeordneten Mattonet zu dem seinigen gemacht, genügend unterstützt und dem V. Ausschuß zugewiesen.

Nachdem noch mit Zustimmung der Versammlung die im I. und IV. Ausschüsse bereits vorberathene Frage betreffs eines im Laufe der Session zu veranstaltenden Festbiners an Stelle des früher üblichen Schlußbiners zur Verhandlung gestellt und nach den von dem I. und IV. Ausschüsse vorgeschlagenen Modalitäten, insbesondere auch hinsichtlich der zu erfolgenden Einladungen, erledigt worden war, schließt der Landtags-Marschall die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch 12 Uhr an.

(Schluß der Sitzung: 1 1/4 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 16. November 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 19—33.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Pelzer.

Der Landtags-Marschall bringt zur Kenntniß der Versammlung, daß ihm Seitens des Vorstandes des „Malkastens“ eine Einladung an die Mitglieder des Landtags zum Besuche der Lokale dieser Gesellschaft zugekommen sei. Vom Vorstande des Provinzial-Klubs hier selbst sei ebenfalls eine Einladung erfolgt.

Der Abgeordnete Koechling wird auf seinen Wunsch für die unter Nr. 39 der Drucksachen vorliegende Angelegenheit, betreffend Referat des Provinzial-Verwaltungsraths über die zur Erhebung kommende Provinzialumlage, dem kombiniirten I. und IV. Ausschuß zugetheilt.

Desgleichen wird der Abgeordnete Maas für die Vorberathung des von Schorlemer-Mist'schen Gesetz-Entwurfs dem VI. Ausschuß beigegeben.

Vom Herrn Landtags-Kommissar sind folgende Schreiben eingegangen:

1. Der Herr Landtags-Kommissar hat den Wunsch ausgesprochen, wie bisher, von den Verhandlungen des Landtags durch tägliche kurze Berichte Kenntniß zu erhalten. Der Landtags-Marschall wird dieserhalb das Weitere veranlassen.

2. Der Fürst zu Solms-Braunfels hat den Geheimen Sanitäts-Rath und Rittergutsbesitzer Dr. Mooren zu Düsseldorf zu seiner Vertretung auf dem gegenwärtigen Provinzial-Landtage bevollmächtigt und ist letzterer von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen worden.

Von dem Abgeordneten Fentges und Genossen ist folgender Antrag dem Landtags-Marschall übergeben worden:

„Gemäß §. 4 der Anleihe-Bedingungen der noch im Umlaufe befindlichen $4\frac{1}{2}\%$ Obligationen der Rheinprovinz hat der Provinzial-Landtag das Recht, den Tilgungsfonds dieser Anleihen zu verstärken sowie sämtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen.

Die Unterzeichneten beantragen:

„Der Hohe Landtag wolle in Ausübung vorstehenden Rechtes die Convertirung der sämtlichen noch in Umlauf befindlichen $4\frac{1}{2}\%$ igen Obligationen der Rheinprovinz in 4% beschließen und dazu die Allerhöchste Genehmigung nachsuchen, sowie den Provinzial-Verwaltungsrath mit allen an diesen Beschluß sich knüpfenden weiteren Maßnahmen beauftragen.“

Unterzeichnet ist dieser vom 14. November cr. datirte Antrag im Ganzen von 26 Abgeordneten; derselbe wird an den kombiniirten I. und IV. Ausschuß verwiesen.

Desgleichen ist von dem Abgeordneten von Eynern und Genossen ein vom 16. November cr. datirter Antrag übergeben worden, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Unter Hinweis auf die in dem Schreiben des Ministers des Innern, Herrn von Puttkammer d. d. Berlin 9. November 1881 an Se. Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall niedergelegten, von diesem in der Sitzung des Provinzial-Landtags vom 14. cr. zur Kenntniß der Provinzialstände gebrachten Erwägungen, nach welchen die königliche Staats-Regierung die Bewilligung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz abhängig machen zu müssen glaubt von einer nur auf dem Wege der Gesetzgebung zu ermöglichenden Aufhebung der Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824, ersucht der in Düsseldorf versammelte 27. Provinzial-Landtag der Rheinprovinz den Provinzial-Verwaltungsrath, bei der königlichen Staats-Regierung vorstellig zu werden:

„dieselbe möge die von ihr zur Erreichung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen als erforderlich erachteten gesetzgeberischen Schritte jedenfalls bis vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags zur Erledigung bringen“.

Der Antrag wird dem VI. Ausschuß zugewiesen.

Es liegen folgende Petitionen vor:

1. Betreffend den projektirten Straßenbau von Merzig nach Waldwies 4 Petitionen und zwar: a. der Gemeinde Silwingen, b. der Gemeinde Mondorf, c. der Einwohner von Diesdorf und Türweiler, d. der Einwohner von Oberesch. Der Abgeordnete Laug macht diese Petitionen zu der seinigen; dieselben werden genügend unterstützt und gehen im Anschlusse an das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 105 der Drucksachen an den V. Ausschuß.
 2. Petition der Wittve des früheren Provinzial-Feuer-Societäts-Inspectors Burger um Erhöhung ihrer bisherigen Jahrespension. Der Abgeordnete Seul macht diese Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß.
 3. Petition der Gemeinde Herchen um Entlastung von der Unterhaltung der im Zuge der Weyerbusch-Herchener Straße befindlichen hölzernen Siegbücke. Der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë macht die Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den V. Ausschuß. Der genannte Abgeordnete wird für diese Angelegenheit dem V. Ausschuß zugetheilt.
 4. Petition der Stadt Köln, betreffend die Bedingungen der Aufnahme geisteskranker Pflinglinge in die Provinzial-Irrenanstalten. Wird von dem Abgeordneten Kaesen zu der seinigen gemacht, genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.
 5. Petition des Komites der Bregenheim-Rheinböllerhütte-Eisenbahn, unterzeichnet Philippi & Cetto, bezüglich der Anlage einer Sekundärbahn im Güttenbachthal. Wird von dem Abgeordneten Sahler zu der seinigen gemacht, hinlänglich unterstützt und geht im Anschlusse an die übrigen Vorlagen in Sekundärbahn-Angelegenheiten an den V. Ausschuß.
 6. a. Petition des Bürgermeisters zu Zülpich um nachträgliche Vergütung von Kriegseleistungen aus den Jahren 1870/71 zum Betrage von 7945 Mark. Der Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher macht diese Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß.
b. Desgleichen des Bürgermeisters von Alweiler im Kreise St. Wendel zum Betrage von 9763 Mark 10 Pf. Der Abgeordnete Laug macht diese Petition zu der seinigen, sie wird unterstützt und geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß.
c. Desgleichen des Bürgermeisters der Stadt St. Johann zum Betrage von 6683 Mark 9 Pf. Der Abgeordnete Köchling macht letztere zu der seinigen, sie wird hinreichend unterstützt und geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß.
 7. Petition der Gartenbau-Gesellschaft Flora zu Köln um Gewährung eines jährlichen Beitrags von 5000 Mark zu den Kosten der von ihr errichteten Gartenbauerschule. Der Abgeordnete Graf von Nesselrode-Ehreshoven macht die Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß.
 8. Petition des Bürgermeisters von Düren auf Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 3000 Mark zur Einrichtung eines sogenannten Obstmuttergartens. Der Abgeordnete Limbourg macht die Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß.
- Im Anschlusse hieran erwähnt der Landtags-Marschall eines ihm zugegangenen Schreibens des Direktors der Sektion Obstbau des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Emil Hoesch zu Düren, womit dieser eine von ihm ausgearbeitete Denkschrift über Obstbau überreicht und sich bereit erklärt, den Inhalt derselben auf Wunsch in einer Fach-Kommission mündlich zu erläutern. Dieses Schreiben nebst der begleitenden Denkschrift wird als Anlage zu den Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 34 der Drucksachen, betreffend die Be-

willigung außerordentlicher Geldmittel zur Wiederherstellung der vom Froste zerstörten Obstbaumpflanzungen, verwiesen.

9. Petition des G. Overbeck um weitere Unterstützung seiner Forellenzucht-Anstalt zu Winkelsmühle im Kreise Mettmann. Wird von dem Abgeordneten Courtz zu der seinen gemacht, genügend unterstützt und geht an den kombinierten I. und IV. Ausschuß.

10. Petition der Gemeinde Speicher um Uebernahme der Kosten ihrer in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig untergebrachten Geisteskranken auf Provinzialfonds. Wird als Unterstützungsantrag und deshalb zur Zuständigkeit des Provinzial-Verwaltungsraths gehörig, an Letzteren verwiesen.

11. Betreffs der projektierten Aggerthalbahn von Troisdorf nach Rinderoth resp. Normirung der bezüglichen Konzessions-Bedingungen liegen im Ganzen 5 Petitionen vor, eingereicht von der Stadtverordneten-Versammlung von Siegburg, der Bürgermeisterei-Versammlung von Lohmar und den Gemeinde-Bvertretungen von Overath, Engelskirchen und Rinderoth. Dieselben gehen als Anlagen zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 96 der Druckfachen an den V. Ausschuß. Der Abgeordnete von Eynern wird auf seinen Wunsch für die Sekundärbahn-Angelegenheit dem V. Ausschuß zugetheilt, desgleichen der Abgeordnete Zentges.

12. Petition des Kreises Bernkastel um Gewährung einer Beihilfe aus Provinzialfonds zu den Baukosten der Zweigbahn von dem Bahnhof Wengerohr der Moselbahn nach Bernkastel. Der Abgeordnete Herrmann macht die Petition zu der seinigen, sie wird unterstützt und geht an den V. Ausschuß.

13. Petition der Gemeinden Wermelskirchen und Dhünn um Gewährung einer Neubauprämie für den beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau des Weges von Wermelskirchen nach Sonne, sowie um demnächstige Uebernahme der Unterhaltung dieses Weges auf Provinzialfonds. Nach längerer Diskussion über die geschäftliche Behandlung dieses Antrags (conf. der stenographische Bericht) findet Ueberweisung desselben durch den Landtags-Marschall an den V. Ausschuß statt, nachdem der Abgeordnete Troost die Petition zu der seinigen gemacht und die genügende Unterstützung konstatiert war. Der Abgeordnete Troost wird seinem Wunsche gemäß für diese Sache dem V. Ausschuß beigegeben.

14. Petition des Sekretärs des Historischen Vereins für Geldern und nächste Umgebung, Friedrich Nettesheim, um Bewilligung einer Beihilfe aus Provinzialfonds zu den Kosten eines von ihm herausgegebenen Werkes, betitelt: „Geschichte der Schulen im alten Herzogthum Geldern und in den benachbarten Landestheilen“. Wird von dem Abgeordneten Freiherr von Cerde zu der seinigen gemacht, genügend unterstützt und dem kombinierten I. und IV. Ausschuß zugewiesen.

15. Petition um Gewährung einer Beihilfe von etwa 500 Mark an verschiedene Einwohner der Gemeinde Urbach im Kreise Neuwied wegen erlittener Milzbrand-Schäden unter dem Viehbestand. Der Abgeordnete Nadermacher macht die Petition zu der seinigen, sie wird hinreichend unterstützt und geht an den kombinierten I. und IV. Ausschuß. Der genannte Abgeordnete wird für diese Sache auf seinen Wunsch dem kombinierten I. und IV. Ausschuß zugetheilt.

16. Petition der Gemeinde Blechhausen im Kreise Daun um Bewilligung einer Beihilfe von 4000 Mark zu den auf 7000 Mark veranschlagten Kosten einer Wasserleitung. Der Abgeordnete Lang macht diese Petition zu der seinigen, sie wird unterstützt und geht an den kombinierten I. und IV. Ausschuß.

17. Petition der Gemeinde Crudenburg im Kreise Nees um Bewilligung eines Zuschusses von 2000 Mark aus Provinzialfonds zu den Kosten der Wiederherstellung eines durch Dambruch

zerstörten Lippe-Deiches. Wird von dem Abgeordneten Maas zu der seinigen gemacht, genügend unterstützt und geht an den kombinierten I. und IV. Ausschuß.

18. Petition der Zusammenlegungs-Interessenten von Klein-Altenstädten, im Kreise Weglar, um Bewilligung einer Beihilfe von 2500 Mark für den Ausbau des Wege- und Grabennetzes in dortiger Gemeinde, sowie um Bewilligung eines Darlehns von 2500 Mark zu dem gleichen Zwecke. Der Abgeordnete von Heister macht die Petition zu der seinigen, sie wird unterstützt und geht an den V. Ausschuß.

19. Petition betreffend Bewilligung einer Beihilfe von 5000 Mark aus Provinzialmitteln zur Anlage eines auf 7000 Mark veranschlagten Rheindeiches bei Wiesdorf. Der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven macht diese Petition zu der seinigen, sie findet genügende Unterstützung und geht an den kombinierten I. und IV. Ausschuß. Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem kombinierten I. und IV. Ausschuß zugetheilt.

20. Petition des Kirchenvorstandes zu Heinsberg um Bewilligung einer Beihilfe von 20 000 Mark zur Weiterführung der Restaurationsarbeiten an der St. Gangolphs-Pfarrkirche daselbst. Der Abgeordnete Freiherr von Scheibler macht diese Petition zu der seinigen, sie wird hinreichend unterstützt und dem kombinierten I. und IV. Ausschuß zugewiesen. Der genannte Abgeordnete wird für diese Angelegenheit dem betreffenden Ausschuß zugetheilt.

21. Petition von Einwohnern aus Hannebach, betreffend den Ausbau einer Straße von Adenau über Kempenich nach Oberzissen resp. der Brohlstraße und von Mayen nach Kempenich und Hannebach. Der Abgeordnete Kreuzberg macht die Petition zu der seinigen, sie wird unterstützt und an den V. Ausschuß verwiesen.

22. Petition des Bäckermeisters Breidbach zu Salzig, Kreis St. Goar, auf nachträgliche Zahlung von Brandentschädigungen. Nach Lage der Verhältnisse und der einschlägigen Bestimmung des Feuer-Sozietäts-Reglements ist der in der vorliegenden Petition gegen eine Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsraths erhobene Refurs an den Landtag rechtlich unzulässig resp. die Angelegenheit durch die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsraths endgültig erledigt. Der Landtags-Marschall behält sich vor, den Petenten demgemäß zu bescheiden.

Nachdem noch der Abgeordnete Friederichs auf seinen Wunsch für die Sekundärbahnfragen dem V. Ausschusse zugetheilt worden, schließt der Landtags-Marschall die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Samstag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

e. Referat, betreffend den Antrag auf Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen unter die Provinzialstraßen. Geht an den V. Ausschuß.

f. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen pro 1879. Geht an den V. Ausschuß.

5. Von dem Abgeordneten Heuser und Genossen ist folgender mit 18 Unterschriften bedeckter Antrag schriftlich dem Landtags-Marschall übergeben worden:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, der Landesvertretung baldmöglichst die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu machen, dahin zielend:

„Daß die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutengemäß zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen oder verwendet worden sind, dem Hypothekargläubiger für seine eingetragene Forderung nach der gesetzlichen Rangordnung haften.“

Der Antrag wird dem kombinirten I. und IV. Ausschuß überwiesen.

Der Abgeordnete Seul wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem kombinirten I. und IV. Ausschuß zugetheilt.

6. Es sind noch folgende Petitionen eingelaufen:

a. Antrag des Kuratoriums der königlichen höheren Lehranstalt für Textil-Industrie zu Crefeld um Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 Mark für diese Anstalt auf die Dauer von 5 Jahren.

Der Abgeordnete Bentges macht die Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß.

b. Petition des Vorstandes der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde zu Köln um Bewilligung einer regelmäßigen Subvention zur Förderung der wissenschaftlichen Unternehmungen dieser Gesellschaft.

Zugleich ist dem Landtags-Marschall eine Denkschrift über die Aufgaben der genannten Gesellschaft in mehreren Exemplaren übersandt worden, welche den Landtags-Mitgliedern zur Verfügung stehen.

Der Abgeordnete Markus macht die Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und in Abweichung von der generellen Geschäftseinteilung dem III. Ausschuß zugewiesen.

c. Petition von Interessenten betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Waldbroel.

Der Abgeordnete Limbourg macht die Petition zu der seinigen, sie wird unterstützt und wie die vorhergehende dem III. Ausschuß zugetheilt.

d. Petition einer Anzahl von Interessenten, betreffend die Hergabe der Provinzialchauffeen zum Bau der projektirten Sekundairbahn von Call nach Hellenthal.

Der Abgeordnete von Werner macht die Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den V. Ausschuß.

Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem V. Ausschuß zugetheilt.

e. Petition der Bürgermeister von Siegburg und Menden auf Errichtung einer festen Siegbücke im Zuge der Beuel-Overather Provinzialstraße zwischen Siegburg und Siegburg-Müllsdorf.

Der Abgeordnete Strunck macht die Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den V. Ausschuß.

Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem V. Ausschuß zugetheilt.

f. Petition des katholischen Kirchenvorstandes zu Godesberg um Gewährung eines Zuschusses zur Restauration der Michaelskapelle auf dem Godesberge.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech macht die Petition zu dem seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht ausnahmsweise an den III. Ausschuß.

g. Antrag des Bürgermeisters von Eupen um Uebernahme der Markt- und Kirchstraße in Eupen auf den Provinzialstraßenfonds.

Der Abgeordnete Freiherr von Scheibler macht diesen Antrag zu dem seinigen, derselbe findet genügende Unterstützung und geht an den V. Ausschuß.

Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem V. Ausschuß zugetheilt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und findet dieselbe Erledigung wie folgt:

1. Die vom Provinzial-Verwaltungsrathe in Gemäßheit des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 erstatteten Verwaltungsberichte für die Geschäftsjahre 1879 und 1880 gelangen zur Kenntniß und geben im Anschluß an das bezügliche Referat des kombinirten I. und IV. Ausschuß zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nur wünscht der Abgeordnete Conze, daß in den künftigen Verwaltungsberichten die Zahl der Kranken in den Irrenanstalten wiederum nach den Pensionsstufen und klassenweise spezifizirt aufgeführt werden, um die Zunahme an Pfleglingen ersichtlich zu machen, und beantragt derselbe die Aufnahme eines bezüglichen Vermerks in das Sitzungsprotokoll.

2. Betreffs der vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. 3 der Druckfachen vorgeschlagenen Verlegung des Etats- und Rechnungsjahres für die provinzialständische Verwaltung wird nach dem übereinstimmenden Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths und des kombinirten I. und IV. Ausschusses beschlossen:

1. „Das Etats- und Rechnungsjahr für die gesammte provinzialständische Verwaltung ausschließlich der Provinzial-Jener-Societät vom 1. April 1882 ab auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. März mit der Maßgabe zu verlegen, daß das erste Quartal des Kalenderjahres 1882 mit dem Etats- und Rechnungsjahre 1881 vereinigt wird;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, eine entsprechende Verlegung der in den Geschäftsinstruktionen und Reglements auf Grund des seitherigen Etatsjahres festgestellten Termine für die Aufstellung der Finalabschlüsse und die Rechnungslegung herbeizuführen.“

3. Der Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Centralverwaltungs-Behörde für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 gelangt mittelst en bloc-Aannahme zur Genehmigung.

4. Desgleichen der Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Anhang Nr. 1.

Etatshft S. 42.

Etatshft S. 294.

Etatsheft S. 298.

5. Desgleichen der Etat für die Verwaltung des Ritterguts Dessdorf für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Etatsheft S. 300.

6. Desgleichen der Etat für die Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtetes Rindvieh, Pferde u. s. w. für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Hierbei wird gemäß dem von dem combinirten I. und IV. Ausschuß gestellten Antrage zusätzlich beschloffen, dem Provinzial-Verwaltungsrathe aufzugeben, an den Herrn Ressort-Minister die auf langjährige Erfahrungen gestützte Bitte zu richten, daß die bestehenden gesetzlichen Maßregeln betreffend die Verhinderung der Verbreitung der Roggfrankheit unter den in Bergwerks-Distrikten arbeitenden Pferden mit größter Strenge aufrecht erhalten werden möchten.

Etatsheft S. 304.

7. Der Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Unterstützung milder Stiftungen u., die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsperiode vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 gelangt ebenfalls en bloc zur Annahme.

Ein auf die künftige Entnahme der betreffenden Etatssumme aus dem Ständefonds gerichteter Antrag des Abgeordneten von Cynern wird hierbei im Sinne des Antragstellers dem Provinzial-Verwaltungsrathe für die nächstmögliche Etats-Aufstellung zur Erwägung und event. Abgabe eines bezüglichen Vorschlags überwiesen.

Anhang Nr. 2.

8. Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe sub Nr. 71 der Drucksachen und beziehungsweise vom 3. Ausschuß gestellte Antrag:

„Der hohe Landtag wolle auf Grund des §. 3 des Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln vom 31. Oktober 1872 den Pensionsfuß für solche Schülerinnen, welche sich auf eigene Kosten ausbilden lassen, von 300 auf 400 Mark pro Kursus erhöhen“,

wird genehmigt.

Anhang Nr. 3.

9. Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe sub Nr. 72 der Drucksachen gestellte Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem vorliegenden Projekte einer Erweiterung der Hebammen-Lehranstalt zu Köln seine Zustimmung erteilen und zur Ausführung desselben die Summe von 27 000 Mark aus dem, zur Verfügung der Provinzialstände stehenden Ständefonds bewilligen“,

welchem der III. Ausschuß beigetreten war, gelangt ebenfalls zur Annahme.

Etatsheft S. 162.

10. Der Etat für das Hebammenwesen einschließlich des Spezial-Etats für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 wird mittels en bloc-Annahme genehmigt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nachdem noch der Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler auf seinen Wunsch für die Sekundairbahn-Frage dem V. Ausschuß zugetheilt worden, schließt der Landtags-Marschall die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Montag Nachmittag 4 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr).

Wilhelm Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag den 19. November 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 33—55.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der gegenwärtigen Sitzung führt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Der Landtags-Marschall macht zunächst die Mittheilung, daß ihm soeben die Nachricht von dem erfolgten Ableben des langjährigen Landtags-Mitgliedes, Grafen von Schaesberg, zugegangen sei, und bittet die Versammlung, zu Ehren des Verstorbenen sich zu erheben, was geschieht.

Demnächst werden die neuen Eingänge wie folgt vertheilt:

1. Der aus dem kombinierten I. und IV. Ausschuss zurückgelangte Antrag des Abgeordneten Zentges und Genossen betreffend die Konvertirung der 4½%igen Rheinprovinz-Obligationen in 4%ige wird nach dem Ausschuss-Antrage an den Provinzial-Verwaltungsrath zur vorgängigen Berathung überwiesen.

Das Ergebniß dieser Berathung soll in einem Referate niedergelegt und demnächst der Antrag mit thunlichster Beschleunigung an den kombinierten I. und IV. Ausschuss zurückverwiesen werden, damit die Erledigung des Antrags noch in der laufenden Sitzungsperiode erfolge.

2. Von dem Herrn Landtags-Kommissar ist ein Schreiben eingegangen, betreffend die Frage des Anschlusses der landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz an die Landschaft der Provinz Westfalen. Dasselbe wird zunächst zur Prüfung der rechtlichen Seite der Frage an den VI. Ausschuss verwiesen.

3. Von dem Herrn Landtags-Kommissar sind ferner zum Zwecke der zu thätigenden Ersatzwahlen für die Bezirks-Kommissionen zur Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer die Verzeichnisse der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der Regierungsbezirke Aachen und Trier übersandt worden. Dieselben werden demnächst vor der Wahl zur Einsichtnahme offen gelegt werden.

4. Von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths sind folgende weitere Vorlagen eingegangen:

a. Referat, betreffend den Stand des Grundwassers im Keller der Taubstummenschule zu Kempen. Geht an den III. Ausschuss.

b. Referat, betreffend die Betheiligung des Provinzial-Verbandes an der im Jahre 1882 zu Berlin stattfindenden allgemeinen deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Geht an den III. Ausschuss.

c. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den allgemeinen Bedürfnißfonds der Provinzial-Irrenanstalten pro 1879. Geht an den III. Ausschuss.

d. Desgleichen der Baurechnung über die Instandsetzung der Direktorwohnung im Landarmenhanse zu Trier. Geht an den III. Ausschuss.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs-Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag den 21. November 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 56—82.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 4 Uhr.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Pelzer.

Es werden folgende Eingänge mitgetheilt:

1. Von dem Herrn Landtags-Kommissar sind die von den Königlichen Regierungen zu Koblenz und Trier für die Jahre vom 1. April 1878 bis Ende März 1881, von der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1878/79 und 1879/80 und von den Königlichen Regierungen zu Köln und Düsseldorf für die Jahre 1879/80 und 1880/81 aufgestellten Nachweisungen über die Verwendung der Grundsteuer-Deckungsfonds übersandt worden. Dieselben werden an den III. Ausschuß verwiesen.

2. Der Herr Landtags-Kommissar hat ferner das Statut der Landschaft der Provinz Westfalen nebst Auszug aus dem Statut und Antragsformular in 85 Exemplaren eingesandt und sind solche bereits an die Landtags-Mitglieder zur Vertheilung gekommen.

3. Eine Anzeige des Bürgermeisters zu Stoppenberg, enthaltend die Zurücknahme des Antrags um Aufnahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen unter die Provinzialstraßen, geht im Anschlusse an das in dieser Sache erstattete Referat des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 112a der Drucksachen an den V. Ausschuß.

4. Von den Vertretungen der Bürgermeisterei Baßem, Weyer und Tondorf ist eine Petition eingegangen betreffend Uebernahme der Roggendorf-Tondorfer Gemeinde-Chaussée auf den Provinzialstraßenfonds.

Der Abgeordnete Graf Beißel von Gumnich macht diese Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den V. Ausschuß.

5. Eine Eingabe mehrerer Gemeindeverordneten von Lobberich, enthaltend Protest gegen die nachgesuchte Erhebung der Gemeinde Lobberich in den Stand der Städte, wird an den VI. Ausschuß verwiesen.

6. Von den eingegangenen Petitionen:

a. Des Sparkassen-Rendanten Kemkes zu Krefeld.

b. Des Bürgermeisters a. D. Pasch zu Bockum bei Krefeld,

betreffend Erstattung von Zinsverlusten an ausgelooften Rheinprovinz-Obligationen, wird die erstere von dem Abgeordneten Zentges zu der seinigen gemacht und desgleichen die zweite von dem Abgeordneten Courth und werden beide Anträge in Folge genügender Unterstützung an den kombinierten I. und IV. Ausschuß verwiesen.

7. Von dem Abgeordneten von Ehnern und Genossen ist folgender mit 33 Unterschriften versehener Antrag d. d. 19. November cr. schriftlich dem Landtags-Marschall übergeben worden:

„Die unterzeichneten Mitglieder des 27. Rheinischen Provinzial-Landtags beehren sich dem Herrn Landtags-Marschall folgenden Antrag zur Vorlage und Genehmigung durch den Provinzial-Landtag zu überreichen:

„Hoher Provinzial-Landtag möge aus den für die Etatsjahre 1882/83—1883/84 disponiblen Beträgen des Ständefonds eine Summe bis zu Mark 50 000 — fünfzigtausend Mark bewilligen, um bis zur Höhe dieses Betrages die künstlerische Ausschmückung des Ständehauses zu bewirken.

Hoher Provinzial-Landtag möge dem Provinzial-Verwaltungsrath die Ausführung dieses Beschlusses übertragen.“

Der Antrag wird an den kombinierten I. und IV. Ausschuss verwiesen.

Der Abgeordnete von Werner wird auf seinen Wunsch für die Berathung der Angelegenheit der projektirten Aggerthalbahn von Troisdorf nach Münderoth dem V. Ausschuss zugetheilt.

Bei nunmehrigem Eintritt in die Tagesordnung wird zunächst der unter Nr. 12 angelegte Gegenstand gestrichen und beschließt die Versammlung alsdann über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wie folgt:

Anhang Nr. 4.

1. Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. 18 der Drucksachen vorgelegte und von dem kombinierten I. und IV. Ausschuss mit einigen Modifikationen befürwortete Entwurf eines Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuersocietät, wird in Folge einer von dem Abgeordneten Courth zu §. 11 beantragten Zusatz-Bestimmung mit diesem Antrage an den kombinierten I. und IV. Ausschuss zur nochmaligen Prüfung zurückverwiesen, nachdem bei einer bloß vorläufigen Abstimmung die übrigen Paragraphen in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung sämmtlich mit der Maßgabe die Genehmigung gefunden hatten daß im §. 3 als drittes Alinea eingeschaltet wurde:

„Wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch Vorsorge treffen“,

und daß das gleichlautende Alinea 2 des §. 3 redactionell dahin geändert werde:

„Wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, so kann auch in diesem Falle der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch Vorsorge treffen.“

Der qu. Zusatzantrag des Abgeordneten Courth hat folgenden Wortlaut:

„Zu §. 11 des Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz, beantrage ich:

„Der hohe Landtag wolle folgende zusätzliche Bestimmung beschließen: „Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelber oder eine anderweitige Entschädigung statt, so wird demselben die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.“

Anhang Nr. 5.

2. Das vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. 19 der Drucksachen vorgeschlagene neue Reglement über die Tagegelber und Reisekosten der provinzialständischen Beamten gelangt mit der Ausnahme unverändert zur Annahme, daß im §. 3 gemäß dem Antrage des kombinierten I. und IV. Ausschusses nach den Worten „die Beamten“ eingeschaltet wird: „mit Ausnahme derjenigen, die ein Fuhrkosten-Aversum beziehen“, so daß der §. 3 folgendermaßen lautet:

„Als Vergütung an Reise- und Nebenkosten erhalten die Beamten, mit Ausnahme derjenigen, die ein Fuhrkosten-Aversum beziehen, die den vorstehenden Feststellungen entsprechenden Sätze nach den Bestimmungen im §. 4 der Verordnung vom 15. April 1876.“

3. Betreffs der Petitionen des General-Agenten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, Fr. W. Raiffeisen zu Heddesdorf, um Herbeiführung einer Verbindung mit

genannter Bank zum Zwecke der Lebensversicherung der provincialständischen Beamten sowie der Bürgermeister des Regierungsbezirks Trier und des Kreises Adenau um Errichtung einer Provincial-Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der ständischen und Kommunalbeamten und der durch Artikel 25 der Novelle zur Landgemeinde-Ordnung vom 25. Mai 1856 verheißenen Provincial-Pensionskasse für die Bürgermeister und

der hiermit verbundenen Petition des Vorstandes des Vereins der Bürgermeister der Landgemeinden in der Rheinprovinz um Bildung einer Provincial-Pensionskasse für die Bürgermeister der Landgemeinden in der Rheinprovinz erklärt die Versammlung sich nach dem Antrage des kombinierten I. und IV. Ausschusses damit einverstanden, daß die sämmtlichen Petenten im Sinne der vom Provincial-Verwaltungsrathe in dem Referate unter Nr. 17 der Drucksachen bezw. in dem dazu gehörigen Nachtrag niedergelegten und gebilligten Ausführungen beschieden werden.

4. Die vom Provincial-Verwaltungsrathe in dem Referat sub Nr. 20 der Drucksachen, betreffend die Darbringung einer Hochzeitsgabe Seitens des Provincial-Verbandes der Rheinprovinz bei Gelegenheit der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen, gestellten und von dem kombinierten I. und IV. Ausschusse empfohlenen Anträge:

1. „zu dem Vorgehen des Provincial-Verwaltungsraths in dieser Angelegenheit nachträglich die Genehmigung zu erteilen, und
2. zu bestimmen, daß die Kosten des als Hochzeitsgabe ausersehenen goldenen Pokals im Betrage von 40 000 Mark nebst einem Betrage von 14 Mark 75 Pf. für Nebenkosten (Stempelfkosten) aus dem Zinsgewinn der Provincial-Hülfskasse entnommen werden“, gelangen einstimmig zur Annahme.

5. Im Anschlusse hieran bringt der Landtags-Marschall folgenden von Se. Durchlaucht Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck ihm übergebenen Antrag außerhalb der Tagesordnung zur Verlesung:

„Der 27. Rheinische Provincial-Landtag wolle beschließen, aus Veranlassung der glücklichen Rückkunft Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in die Rheinprovinz und der Rettung aus schwerer Krankheit Allerhöchstderselben der freudigen Theilnahme der Provinz in einer Adresse Ausdruck zu geben.“

Der Antrag findet freudigen Anklang und wird per Acclamation angenommen. Es wird in der Tagesordnung fortgefahren und

6. der Etat für das Irrenwesen nebst den Spezial-Etats für die Provincial-Irren-Anstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie für die Provincial-Anstalt Siegburg für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 en bloc mit der Maßgabe genehmigt, daß nach dem Vorschlage des III. Ausschusses das Gehalt (Remuneration) des katholischen Geistlichen an der Irrenanstalt zu Merzig (Ausgabe-Titel II Nr. 5 des betreffenden Spezial-Etats) zur Gleichstellung mit dem evangelischen Geistlichen von 600 Mark auf 700 Mark, also um 100 Mark

erhöht und der Beitrag dieser Erhöhung mit 100 Mark bei dem Ausgabe-Titel XI Insgemein sub Nr. 8 daselbst abgesetzt wird.

Statsbest S. 104.

7. Der Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Statsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 gelangt en bloc zur Annahme.

Statsbest S. 126.

8. Desgl. der Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Statsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Anhang Nr. 9.

9. Die vom Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Druckstück Nr. 78 beantragten dauernden Unterstützungen an ehemalige Bedienteste der Irrenanstalt zu Siegburg und zwar:

an den Wärter Köntgen	360	Mark	jährlich,
" " Hausknecht Gesser	240	"	"
" " Hausarbeiter Nonn	230	"	"
" die Wittwe Kolb	250	"	"

werden bewilligt.

Anhang Nr. 10.

10. Desgl. wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 80 der Druckfachen der vormaligen Ober-Aufseherin Hammerstein an der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler ein jährlicher Pensionsbetrag von 555 Mark und desgl. der Aufseherin Schmidt ein solcher von 396 Mark dauernd bewilligt.

Anhang Nr. 11.

11. Desgl. wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 81 der Druckfachen den Hinterbliebenen von Beamten der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und zwar:

1. der Wittve Franz Wölke,
2. " " Andreas Müdesheim,
3. " " Johann Kürten,

eine fortlaufende Unterstützung von je 108 Mark pro Jahr dauernd bewilligt.

Anhang Nr. 12.

12. Dem Aufseher Schuch an der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler wird nach dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 82 der Druckfachen eine einmalige außerordentliche Unterstützung von 500 Mark aus den Mitteln des Stats dieser Anstalt bewilligt. Die Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Mittwoch Nachmittag 5 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Sechste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungsfaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 23. November 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 82—104.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 5 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars sind in der Angelegenheit, betreffend die zur Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen zu ergreifenden Maßregeln, die bezüglichlichen Berichte der 5 Regierungen der Provinz zur event. Benutzung zugesandt worden, dieselben gehen an den VI. Ausschuß.

Vom Provinzial-Verwaltungsrathe liegen folgende neue Drucksachen vor:

a. Nachrichtliche Mittheilung betreffend die am 1. Oktober cr. in den Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Düren, Grafenberg und Merzig verpflegten Kranken.

Ist durch die erfolgte Vertheilung unter die Landtagsmitglieder erledigt.

b. Referat, betreffend den ferneren Ankauf von Grundeigenthum für die Rheinische Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg.

Geht an den III. Ausschuß.

c. Referat, betreffend die generelle Ermächtigung des Provinzial-Verwaltungsraths zum Ankaufe von Ländereien für die Provinzial-Irrenanstalten.

Geht ebenfalls an den III. Ausschuß.

Das neue Statut der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse, wie es aus der Berathung des kombinierten I. und IV. Ausschusses hervorgegangen ist, gelangt nebst dem Ausschuß-Referat im Druck unter die sämmtlichen Landtags-Mitglieder zur Vertheilung.

Das Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths und der Direktion der Provinzial-Hilfskasse, Herr Jakob Horst zu Köln, hat aus Gesundheitsrücksichten diese Mitgliedschaft niedergelegt. Die demnach erforderliche Neuwahl eines Mitgliedes des Provinzial-Verwaltungsraths wird bei den übrigen Wahl-Angelegenheiten verhandelt werden.

Von dem Jakob Bohn II zu Monzelsfeld, Bürgermeisterei Bernkastel, ist durch Vermittelung des Abgeordneten Hermann eine Petition eingereicht worden um Gewährung einer Entschädigung für ein beim Walzen der Provinzialstraße verunglücktes Pferd.

Der Antrag wird mit Zustimmung des genannten Abgeordneten an den Provinzial-Verwaltungsrath verwiesen.

Ein eingegangenes Gutachten des Kreislandraths zu Kempen hinsichtlich des Gesuchs der Gemeinde Lobberich um Verleihung der Städteordnung wird zu den Vorstücken an den VI. Ausschuß überwiesen.

Eine Offerte des E. Wirths zu Bonn, betreffend künstliche Ueberlassung eines Hauses an der Koblenzerstraße in Bonn zur Herstellung eines Provinzial-Museums, geht als Anlage zu dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 31 der Drucksachen an den kombinierten I. und IV. Ausschuß.

Eine Beschwerde des Notars Bogels zu Langenberg bei Elberfeld wegen Steuereinschätzung wird als nicht zur Kognition des Landtags gehörig abgewiesen.

Der in einer früheren Sitzung dem kombinirten I. und IV. Ausschusse zugewiesene Antrag des Abgeordneten Heuser und Genossen, betreffend Anregung eines Gesetzentwurfs behufs Verhaftung der Brandentschädigungsgelder zu Gunsten bestehender Hypotheken, wird anderweit an den VI. Ausschusse verwiesen.

Der Abgeordnete Limbourg wird auf seinen Wunsch für die Berathung des Gesuchs der Gemeinde Lobberich um Verleihung der Städteordnung dem VI. Ausschusse zugetheilt.

Der Entwurf der in der letzten Sitzung beschlossenen Adresse an Ihre Majestät die Kaiserin und Königin wird verlesen und festgestellt und gelangt im Verlauf der Sitzung zur Unterzeichnung.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und findet dieselbe Erledigung, wie folgt:

Anhang Nr. 13.

1. Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. 25 der Druckfachen gestellte Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, der Meliorations-Genossenschaft des Alfbachthales den Betrag von 24 000 Mark, welcher derselben zur Wiederherstellung der durch die Hochfluth im December 1880 und Januar 1881 neuerdings entstandenen Schäden einstweilen vorschussweise gezahlt wurde, als eine Beihilfe aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse definitiv zu bewilligen“,

welchem der I. und IV. Ausschusse sich angeschlossen hatten, wird angenommen.

Anhang Nr. 14.

2. Gemäß dem vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. 26 der Druckfachen gestellten und von dem kombinirten I. und IV. Ausschusse zur Annahme empfohlenen Antrage wird beschlossen:

„a. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die noch erforderlichen Bauten auf dem Rittergute Desdorf nach den Plänen und Kostenanschlägen vom 22. September resp. 10. November 1880 zum Gesamtkostenbetrage von 41 300 Mark ausführen zu lassen;

b. zur Deckung dieser Kosten den Betrag von 41 300 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse zu überweisen“.

Anhang Nr. 15.

3. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 33 der Vorlagen wird nach dem Antrage des kombinirten I. und IV. Ausschusses beschlossen, für die in dem Referate bezeichneten Zwecke aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse eine Beihilfe von 39 192 Mark zu bewilligen und zwar:

A. zur Regulirung der Niers: 1. im Kreise Geldern 17 951 M.

2. im Kreise Cleve 13 741 „

B. zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleuse . . . 7 500 „

in Summe 39 192 M.

Anhang Nr. 16.

4. Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe sub Nr. 34 der Druckfachen gestellte und von dem kombinirten I. und IV. Ausschusse befürwortete Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, dem Provinzial-Verwaltungsrath Behufs allmählicher Beseitigung der durch die Frostschäden in den Jahren 1879/80 und 1880/81 an den Obstbaumpflanzungen in der Rheinprovinz entstandenen Verluste, sowie Behufs Hebung der Obstbaumzucht nach Maßgabe der in seinem Referate dargelegten Gesichtspunkte auf die Dauer von 5 Jahren den Betrag von jährlich 12 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse zur Disposition zu stellen“,

gelangt zur Annahme.

5. Der Antrag der Stadt Mülheim a. d. Ruhr auf Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Errichtung einer Baugewerk- und Maschinenbauerschule wird nach dem Vorschlage des kombinierten I. und IV. Ausschusses abgelehnt.

Anhang Nr. 17.

6. Die Uebernahme einer den Armen der Stadt Kettwig bis Ende 1875 aus Staatsfonds gezahlten Rente von 100 Mark jährlich von 1876 ab auf den Provinzialfonds wird genehmigt.

Anhang Nr. 18.

7. Der Etat der Verwaltung des Landarmenfonds der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unverändert angenommen.

Etatshft S. 60.

8. Desgleichen der Etat der Staats-Nebensfonds (Polizei-Strafgelberfonds und Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Etatshft S. 64.

9. Desgleichen der Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Etatshft S. 98.

10. Desgleichen der Etat über das Taubstummenwesen nebst beigefügten 5 Spezial-Etats für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Etatshft S. 172.

11. Desgleichen der Etat für die Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Etatshft S. 198.

12. Der von dem III. Ausschuss zu dem seinigen gemachte Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 70 der Druckfachen.

Anhang S. 19.

„Der Provinzial-Landtag wolle:

1. Die Erbauung einer neuen Taubstummenschule für 6 Klassen in Trier, sowie die Entnahme der hierzu erforderlichen Mittel von 65 000 Mark aus den Ersparnissen der Jahre 1879, 1880 und 1881 nebst aufgelaufenen Zinsen der Wilhelm-Augusta-Stiftung nachträglich genehmigen;

2. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, nach Ueberführung der männlichen Landarmen in das restaurirte Hospitalgebäude, das bisherige Männergebäude des Landarmenhauses vollständig wieder herzustellen und die hierzu erforderlichen Mittel aus den Kapital-Beständen des Landarmenhauses zu entnehmen, vorbehaltlich eines dem nächsten Provinzial-Landtage vorzulegenden speziellen Verwendungs-Nachweises“

wird zum Beschluß erhoben.

13. Gegenüber der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Druckstück Nr. 73 vorgeschlagenen Verwendung des aus dem Verkaufe des Inventars der Siegburger Anstalt herrührenden Kapitals von 42 439 Mark 52 Pf. hatte der III. Ausschuss sich mit Majorität dahin entschieden, dem Landtage vorzuschlagen: „Die aus dem in Rede stehenden Fonds geleisteten Ausgaben von 6706 Mark und 5600 Mark gut zu heißen, den Restbetrag jedoch von 30 133 Mark 52 Pf. unter Ablehnung des bezüglichen Antrags des Provinzial-Verwaltungsraths zur Deckung eines entsprechenden Theilbetrags des Ankaufspreises von Ländereien zu der Irrenanstalt Grafenberg verwenden zu wollen. Es wird dem Antrage des Ausschusses gemäß beschloffen.“

Anhang S. 20.

14. Der Etat der Provinzialstraßen-Verwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 wird unver-

Etatshft S. 305.

ändert angenommen und dabei das umsichtige und praktische Eingreifen der provincialständischen Oberbeamten in Leitung der Straßenverwaltung anerkannt.

Staatsheft S. 338.

15. Der Etat über den Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung von Provinzialstraßen-Aufsehern und Wärtern für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 wird ebenfalls unverändert genehmigt.

Da die Tagesordnung erledigt ist, schließt der Landtags-Marschall die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Morgen (Donnerstag) Mittag 12 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Siebente Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs-Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag den 24. November 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 104—123.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Pelzer.

Von den Abgeordneten von Heister und Genossen ist ein mit 5 Unterschriften versehener Antrag d. d. 23. November cr. dem Landtags-Marschall eingereicht worden, welcher folgendermaßen lautet:

„Im Anschlusse an die Verhandlungen des dritten Ausschusses über die Petition der Stadt Köln, betreffend die Aufnahme von geisteskranken Pfleglingen, beehren wir uns folgenden Antrag an den Provinzial-Landtag zu richten:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die Provinzial-Irrenanstalt bei Bonn bereits vor dem 1. April 1882 zu eröffnen, den Betrieb dieser Anstalt unter Zugrundelegung des für dieselbe festgesetzten Etats für die Zeit vom 1. April 1882 bis dahin 1884 vom Tage der Eröffnung der Anstalt an führen zu lassen und die hierzu erforderlichen Zuschüsse bis zum 1. April 1882 aus dem allgemeinen Bedürfnisfonds für alle Irren-Anstalten (Conf. Etat für das Irren-Wesen pro 1879 und 1880 Nr. 6) zu entnehmen.“

Der Antrag geht an den III. Ausschuß.

Desgleichen ist von den Abgeordneten Conze und Genossen folgender mit 15 Unterschriften versehener Antrag übergeben worden:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die aus der Einfahrtthalle des Ständehauses zu den Vestibuls rechts und links hinaufführenden Treppen in der Weise zu verändern, daß die Steigungs-Verhältnisse dieser Treppen dieselben werden, wie bei der Haupttreppe, und wolle ferner beschließen, für die Kosten dieser Veränderung 3000 Mark auf den Ständefonds anzuweisen.“

Der Antrag geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß.

Von der Gemeindevertretung von Grevenbroich ist eine Petition eingebracht worden betreffend Abpflasterung der Provinzialstraße Köln-Venlo und Brückenanlagen in der Stadt Grevenbroich.

Der Abgeordnete Breuer macht die Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den V. Ausschuß.

Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem V. Ausschuß zugetheilt.

Von dem Heinrich Byns zu Andernach liegt eine Petition vor, worin derselbe um Entschädigung für die ihm aus einer Verhandlung über Ankauf von Land zu Zwecken der Provinzial-Irrenanstalt daselbst entstandenen Verluste nachsucht.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech macht diese Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

Eine fernere Petition betrifft den Antrag der Gemeinden Kreuzau und Winden um Unterstützung zur Herstellung von Brückenvrampen und Regulirung des Roerflusses aus Provinzialfonds.

Der Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat diese von ihm übergebene Petition zu der seinigen gemacht, sie findet genügende Unterstützung und geht an den V. Ausschuß.

Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem V. Ausschuß zugetheilt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und wie folgt beschlossen:

1. Das Reglement, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz, einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät wird in der Fassung, wie dasselbe bei der vorläufigen Abstimmung in der 5. Sitzung vorbehaltlich der Beschlußfassung über die von dem Abgeordneten Courth zu §. 11 beantragte Zusatzbestimmung acceptirt worden war, mit diesem Zusatz-Antrage von Neuem zur Berathung gestellt.

Letzterer wird angenommen und demnächst, da kein Widerspruch erfolgt, das ganze Reglement conform der früheren Abstimmung mit dem jetzt beschlossenen Zusatz zu §. 11 vom Landtags-Marschall für genehmigt erklärt.

Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe sub Nr. 18 der Druckfachen vorgelegte Reglements-Entwurf hat demnach folgende Aenderungen erfahren:

a. In §. 3 alinea 2 treten an Stelle der Worte „vom Provinzial-Verwaltungsrathe“ die Worte: „vom Provinzial-Landtage“.

b. In §. 3 wird als drittes Alinea eingeschoben:

„Wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch Vorseege treffen“.

c. In §. 4 alinea 2 treten zwischen die Worte „so kann“ und „der Verwaltungsrath“ die Worte: „auch in diesem Falle.“

d. In §. 5 erhält alinea 3 folgende Fassung:

„In dem im §. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension in der Regel $\frac{20}{100}$, im Falle des §. 4 höchstens $\frac{20}{100}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.“

Anhang Nr. 4.

e. In §. 6 littera c. wird nach dem Worte „Kommissionsgebühren“ das Wort „Reisefosten-Entschädigungen“ eingefügt.

f. In §. 7 alinea 2 werden die Worte „von dem letzteren Zeitpunkte an“ geändert in: „von dem Tage dieses Eintritts an“.

g. §. 11 erhält folgenden Zusatz:

„Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelber oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt“.

h. In §. 15 alinea 3 treten an Stelle des Wortes „Pensionirung“ die Worte: „einseitige Enthebung vom Dienste unter Gewährung einer dem Betrage des Pensions-Anspruches entsprechenden Entschädigung.“

i. In §. 20 alinea 2 werden die Worte „fallen demselben zur Last“ ersetzt durch „können demselben zur Last gelegt werden“.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Anhang Nr. 21.

2. Von der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 21 der Druckfachen, betreffend die Feststellung eines Provinzial-Wappens für die Rheinprovinz, wird Kenntniß genommen.

Etatshft S. 292.

3. Der Etat für die Verwendung des Zinsgewinns des Rheinischen Meliorationsfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 wird unverändert angenommen.

Anhang Nr. 22.

4. Der Wittve des Feuer-Societäts-Inspectors Schelauske wird für die Dauer der nächsten Amtsperiode eine jährliche Unterstützung von 1000 Mark nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths bewilligt.

5. Die Rechnungen über den Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde für die Jahre 1878, 1879 und 1880 werden deckargirt.

6. Desgl. die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben beim Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung pro 1878.

7. Desgl. die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben bei der Centralkassen-Verwaltung und dem Kreisfonds pro 1879 und 1880.

8. Desgl. die Rechnungen über den Bau der Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig.

9. Desgl. die Rechnung über die allgemeinen Ausgaben des Irrenanstalts-Baufonds.

10. Desgl. die Rechnung über die Einnahmen des Irrenanstalts-Baufonds.

11. Desgl. die Rechnung über die Kosten der Verlegung und Erweiterung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

12. Desgl. die Rechnung über die Kosten des Neubaus des Ständehauses.

13. Desgl. die Rechnungen über den Viehentzschädigungsfonds pro 1878 und 1879.

14. Desgl. die Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1877, 1878 und 1879.

15. Desgl. die Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1878 und 1879.

16. Desgl. die Rechnungen über die Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen u. und zur Förderung von Kunst und Wissenschaft pro 1879 und 1880.

17. Desgl. die Rechnungen über die Fonds zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Schulen, sowie sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke pro 1879 und 1880.

18. Desgl. die Rechnungen über die Verwaltung des Rittergutes Dessdorf pro 1879 und 1880.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

19. Die Versammlung erklärt sich nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 59 der Druckfachen mit der seither bezüglich der Verwaltung der Kapitalbestände der Polizeistrafgelderfonds befolgten Grundsätzen einverstanden.

Anhang Nr. 23.

20. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 60 der Druckfachen einstimmig beschlossen, Allerhöchsten Orts durch eine Adresse eine Abänderung des §. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz zu erbitten, wodurch gestattet wird, „den sogenannten **Brauweiler Nebenfonds** mit dem Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln unter der Maßgabe zu vereinigen, daß die an letzterem Fonds nicht betheiligten Städte des Regierungsbezirks ihren rathlichen Antheil nach demselben Maßstabe baar herausgezahlt erhalten, nach welchem der Fonds seiner Zeit aufgebracht worden ist“.

Anhang Nr. 24.

21. Der Wittve des verstorbenen Direktors des Landarmenhauses Blum zu Trier wird die bisherige Unterstützung von 600 Mark jährlich für die Dauer der nächsten Etatsperiode weiter bewilligt.

Anhang Nr. 25.

22. Der Wittve des verstorbenen Direktors Müller der Provinzial-**Arbeitsanstalt zu Brauweiler** wird die vom Provinzial-Verwaltungsrathe für dieselbe beantragte jährliche Unterstützung von 600 Mark, vorläufig vom 1. Januar 1882 ab bis zum Ablauf der nächsten Etatsperiode, bewilligt.

Anhang Nr. 26.

Hierbei wird nach einem Antrage des Abgeordneten von Erde bestimmt, daß die vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorzuschlagenden wiederkehrenden Unterstützungen resp. Pensionsbewilligungen künftighin zur Vermeidung desfallsiger besonderer Anträge in die betreffenden Etatsaufstellungen eingerückt werden sollen.

23. Der Wärterin Steinebach bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren wird eine fortlaufende jährliche Unterstützung von 300 Mark vom 1. Juli 1880 ab bewilligt.

Anhang Nr. 27.

24. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 98 der Druckfachen, zu genehmigen, daß:

Anhang Nr. 28.

- „1. der linksseitige Zufuhrweg zur Mosel-Eisenbahnbrücke bei Alf im Anschlusse an die bahnsseitig gebaute Strecke nach dem vorliegenden Projekte auf Kosten des etatsmäßigen Provinzialstraßen-Neubaufonds unter direkter Bestreitung des Grunderwerbs ausgebaut,
2. nach Fertigstellung dieses Zufuhrweges und nach Konstatirung des bedingungsmäßigen Ausbaues der bahnsseitig angelegten Brückenansfahrten die letzteren mit Ausschluß aller Brückentheile in die provinzielle Unterhaltung übernommen,

3. gleichzeitig die rechtsseitige Strecke der Moselstraße von der Fähre bei Bullay ab bis zur Brückenrampe als Provinzialstraße derelinquirt werde“
wird zum Beschluß erhoben.

Anhang Nr. 29.

25. Der in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 99 der Druckfachen betreffs des projektirten Straßenbaues von Roßbach nach Neustadt gestellte Antrag:

„Hoher Landtag wolle:

1. sich damit einverstanden erklären, daß die in Rede stehende Straße nach dem vorliegenden Projekte unter den bei der Ausführung sich im Einzelnen event. ergebenden Modifikationen aus Provinzialfonds gebaut werde, sofern die betreffenden Gemeinden die in vorstehendem Referate näher bezeichneten Bedingungen resp. Verpflichtungen übernehmen;
2. genehmigen, daß zum Ausbau der Straße aus dem Fonds zu Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten eine erste Rate von 150 000 Mark vorbehaltlich der Ergänzung derselben auf den für die nächste Statsperiode erforderlichen Betrag aus den zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse in der Straßenverwaltung bestimmten Ersparnissen des Vorjahres entnommen werde“,

gelangt einstimmig zur Annahme.

Anhang Nr. 30.

26. Betreffs der Verlegung der Durchfahrt in Stromberg, im Zuge der Bingen-Trarbacher Provinzialstraße hatte der V. Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths den Antrag angenommen:

„Hoher Landtag wolle sich dahin aussprechen, den Beschluß vom 5. Mai 1879 aufzuheben und den status quo ante zu belassen, eventualiter denselben dahin zu ergänzen, daß mit Rücksicht auf das später erst zur Sprache gekommene Vorhandensein eines Kanals die von der provinzialständischen Verwaltung aufgestellten Bedingungen vorher erfüllt werden müßten“.

Der Antrag wird angenommen.

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Morgen (Freitag) Mittag 12 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 1³/₄ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Achte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag den 25. November 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 123—163.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Der Landtags-Marschall macht folgende Eingänge bekannt:

Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars ist die Mittheilung eingegangen, daß der Herr Minister des Innern mittelst Reskripts vom 24. November cr. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Verlängerung der Session des gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtages bis einschließlich den 3. December cr. genehmigt habe.

In einem zweiten Schreiben theilt der Herr Landtags-Kommissar mit, daß der nach einem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 1. November cr in Aussicht gestellte Staatsbeitrag zur Restauration der Willibrodikirche zu Wesel unter den darin genannten Bedingungen Allerhöchst bewilligt worden sei.

Das betreffende Schreiben geht mit Bezug auf das den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildende Referat des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 27 der Drucksachen zu den Akten.

Von Seiten der Abgeordneten Conze und Genossen ist ein mit 11 Unterschriften versehener Antrag eingebracht worden d. d. 21. November cr., welcher folgendermaßen formulirt ist:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, dem zweiten Alinea des §. 4 der Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten vom 17. April 1877 folgenden Zusatz beizufügen:

„Auf den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät und die dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten findet diese Bestimmung keine Anwendung“.

Der Antrag geht an den kombinirten I. und IV. Ausschuß.

Von dem Abgeordneten Herrmann ist ein Antrag eingereicht worden um Bewilligung eines Beitrags von 800 Mark zur Wiederherstellung eines dem Hospital zu Cues gehörigen, auf dem Transport zur Düsseldorfer Ausstellung beschädigten werthvollen Altargemäldes.

Der Antrag findet die genügende Unterstützung und geht an den III. Ausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und wie folgt beschlossen:

1. In Abweichung von dem in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 27 der Drucksachen gestellten Antrag wird nach dem Vorschlage des kombinirten I. und IV. Ausschusses beschlossen:

„Der evangelischen Kirchengemeinde zu Wesel zu den auf 600 000 Mark veranschlagten Kosten der Restauration der Willibrodikirche für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Jahren einen Jahresbeitrag von 8333 $\frac{1}{3}$ Mark zu bewilligen“.

Anhang Nr. 31.

Anhang Nr. 32.

2. Es wird nach dem Antrage des kombinirten I. und IV. Ausschusses beschlossen:
„als Beitrag zu den Kosten der baulichen Wiederherstellung der St. Anna-Pfarrkirche zu Düren die Summe von 15 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse zu bewilligen, wenn die Civilgemeinde Düren zu diesem Zwecke den gleichen Betrag hergibt.“

Anhang Nr. 33.

3. Gegenüber dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 29 der Drucksachen hatte der kombinirte I. und IV. Ausschuß dahin Antrag genommen:

„Hoher Landtag wolle beschließen, der Stadt Meisenheim zu den Kosten der baulichen Wiederherstellung des Thurmes der Schloßkirche daselbst eine Beihilfe von 6000 Mark aus dem Zinsgewinne der Hilfskasse zu bewilligen“.

Es wird dem Ausschuß-Antrage gemäß beschlossen.

Anhang Nr. 34.

4. Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 30 der Drucksachen hatte dem kombinirten I. und IV. Ausschuß zu folgenden Anträgen Veranlassung gegeben:

1. „Hoher Landtag wolle beschließen, der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische „Bethel“ für die nächste Etatsperiode eine Beihilfe von jährlich 3000 Mark aus dem Zinsgewinne der Hilfskasse zu gewähren“;
2. „Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, für den nächsten Landtag eine Vorlage wegen Einrichtung von eigenen Anstalten in der Rheinprovinz zur Unterbringung von Epileptischen auszuarbeiten“.

Zu dem Antrage sub 1 stellt der Abgeordnete Conze das Amendement: den Betrag der jährlichen Beihilfe von 3000 Mark auf 6000 Mark zu erhöhen.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Conze abgelehnt und demnächst der Ausschuß-Antrag ad 1 einstimmig angenommen.

Der Antrag der Ausschüsse ad 2 wird sodann ebenfalls angenommen.

Anhang Nr. 35.

5. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in der Vorlage 101 der Drucksachen die Genehmigung dazu ausgesprochen, „daß die Prämienstraße von Niedeggen nach Schmidt unter Abstandnahme von weiteren Anforderungen als der vorschriftsmäßigen Instandsetzung auf den Provinzial-Straßenfonds übernommen werde“.

Anhang Nr. 36.

6. Die Uebernahme der St. Vith-Rodt-Poteaux'er Prämienstraße, sowie der Schirm-Malbingen-Beho'er Prämienstraße auf den Provinzialstraßenfonds wird unter Genehmigung des in ersterer Straße vorhandenen nicht regulativmäßigen Gefälles mit der Bedingung beschlossen, daß dieselben vorher durch die Gemeinden in einen provinzialstraßenmäßigen Zustand zu setzen sind.

Anhang Nr. 37.

7. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 103 der Drucksachen war vom V. Ausschuß mit Majorität folgender Antrag gestellt worden:

„Hoher Landtag wolle die Aufnahme der Prämienstraße Speicher-Gindorf unter die Provinzialstraßen beschließen, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß für ähnliche Fälle kein Präcedenzfall geschaffen werde“.

Hiergegen beantragt der Abgeordnete von Heister prinzipaliter, die Uebernahme abzulehnen und auf Unterstützung aus dem Kommunal-Wegebau-Fonds Aussicht zu eröffnen. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags beantragt derselbe Abgeordnete:

„a. Die Uebernahme nur unter der Bedingung auszusprechen, daß die Straße hauffemäßig ausgebaut werde und daß die bergseitigen Futtermauern von der Uebernahme ausgeschlossen werden“;

b. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, in Bezug auf Steigung und Breite durch die Verhältnisse gebotene Abweichungen von dem Regulativ zu gestatten."

Bei der Abstimmung wird zunächst über den Prinzipal-Antrag des Abgeordneten von Heister, der auf Ablehnung der Annahme geht, abgestimmt und bleibt derselbe in der Minorität, ist also gefallen.

Demnächst wird der Unterantrag des Abgeordneten von Heister zur Abstimmung gebracht und erhält die Majorität. Der Ausschuß-Antrag ist hiermit ebenfalls erledigt.

8. Die Aufnahme der Daun-Welmer Straße unter die Provinzialstraßen nach Fertigstellung ihres chausseemäßigen Ausbaues wird beschlossen. Anhang Nr. 38.

9. Es wird ferner beschlossen, die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Referat unter Nr. 106 der Druckachen beantragte Aufnahme der Prämienstraße von Bernkastel nach Zeltingen unter die Provinzialstraßen mit der vorhandenen Planums- und Steinbahnbreite, jedoch vorbehaltlich der in dem Referate ad 1 bis incl. 4 vorgeschlagenen besonderen Bedingungen und der in Hinsicht des provinzialstraßenmäßigen Ausbaues etwa sonst noch zu stellenden Anforderungen zu genehmigen. Anhang Nr. 39.

Der auf die Streichung der Bedingung ad 4 gerichtete Antrag des Abgeordneten Herrmann wird vorher abgelehnt.

10. Von dem kombinierten I. und IV. Ausschuß war der Antrag angenommen worden: Die bisherige Beihilfe von je 600 M. per Jahr den Staats-Archiven zu Coblenz und Düsseldorf für die nächste Staatsperiode aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse unter den vom 25. und 26. Landtage festgesetzten Modalitäten weiter zu bewilligen.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë stellt hingegen den Antrag (als Zusatzbedingung zu den früheren Bedingungen):

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, den beantragten Zuschuß unter der Bedingung zu gewähren, daß der Zutritt zu den Provinzial-Archiven denjenigen Personen gestattet sei, welche mit einer Legitimation des Herrn Landtags-Marschalls oder Landesdirektors versehen sind“.

Es wird der Antrag von Loë mit großer Majorität zum Beschluß erhoben, der Ausschuß-antrag damit für erledigt erklärt.

11. Von den Verwendungs-Nachweisen über die den Staatsarchiven zu Koblenz und Düsseldorf per 1879/80 bewilligten Beihilfen wird Kenntniß genommen.

12. Es wird nach dem Vorschlage des kombinierten I. und IV. Ausschusses einstimmig beschlossen, die bei der Untervertheilung der nach §. 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise den Provinzialständen zugewiesene Mitwirkung auf den Provinzial-Verwaltungsrath für die Dauer von 6 Jahren zu übertragen.

Die Tagesordnung ist nunmehr erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Morgen (Samstag) Nachmittags 1 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Neunte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs-Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag, den 26. November 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 163—182.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 1 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und nach Feststellung genehmigt.

Als Protokollführer für die gegenwärtige Sitzung fungirt der Abgeordnete Pelzer.

Von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths sind folgende weitere Vorlagen eingegangen und werden im Druck vertheilt:

1. Referat über den Antrag des Abgeordneten Fentges und Genossen auf Ermäßigung des Zinsfußes der Rheinprovinz-Obligationen von $4\frac{1}{2}\%$ auf 4% . Dasselbe hat dem kombinirten I. und IV. Ausschuss bereits vorgelegen und ist die Schlußberathung der Frage in der letzten Ausschusssitzung bereits erfolgt.

2. Nachtrag zu dem Referate, betreffend die Petitionen der Städte Köln und Aachen auf Abänderung des bisherigen Vertheilungsmaßstabes für die Aufbringung der Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der beiden Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz für den Bau und die erste Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalten.

Von Seiten des Landes-Direktors ist ein Schreiben des hiesigen Regierungs-Präsidenten vorgelegt worden, worin über die Prästationsverhältnisse der Gemeinde Wiesdorf mit Bezug auf den von Letzterer gestellten Beihilfe-Antrag Mittheilung gemacht wird. Das Referat des kombinirten I. und IV. Ausschusses über diesen Antrag liegt bereits fertig vor; die Angelegenheit wird jedoch nunmehr mit dem erwähnten Schreiben als vervollständigt an den kombinirten I. und IV. Ausschuss zurückverwiesen und der Abgeordnete Friedrichs auf seinen Wunsch für die Neuberathung des Antrags dem Ausschusse zugetheilt.

Eine Petition von Interessenten um ordnungsmäßige Herstellung der Beckingen-Neunkirchen Provinzialstraße wird an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Behandlung verwiesen.

In geschäftlicher Beziehung wird noch bestimmt, daß für die nicht rechtzeitig fertig zu stellenden Ausschuss-Referate von der geschäftsordnungsmäßigen Frist der Auflegung zur Kenntnissnahme abgesehen und daß für die Verhandlung des von Schorlemer-Alst'schen Gesekentwurfs an Stelle des schriftlichen Referats mündlicher Bericht der im Ausschusse bestellten Referenten in Aussicht genommen werden soll.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und findet dieselbe Erledigung wie folgt:

1. Der Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 wird nach dem Vorschlage des kombinirten I. und IV. Ausschusses unverändert genehmigt.

2. Im Gegenfage zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 36 der Druckfachen: „Dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Beschaffung eines Vereinshauses in Bonn eine Beihilfe von 25 000 Mark aus dem Zinsgewinn

Statteft z. 288.

Anhang Nr. 40.

der Provinzial-Hilfskasse zu bewilligen“, war von dem kombinirten I. und IV. Ausschusse mit Stimmenmehrheit die Ablehnung des bezüglichlichen Gesuchs des landwirthschaftlichen Vereins in Antrag gebracht worden.

Der Abgeordnete Breuer bringt folgenden neuen Antrag ein (als Amendement zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths):

„Hoher Provinzial-Landtag wolle zur nothwendig gewordenen Vergrößerung der chemischen Versuchstation zu Bonn den gleichen Betrag, wie die Staatsregierung, 15 000 Mark aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Verfügung stellen unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieser Betrag nur allein zu vorgenanntem Zwecke zur Verwendung kommen solle“.

Bei der Abstimmung wird zuerst über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths abgestimmt und bleibt derselbe in der Minorität. Demnächst wird der Antrag Breuer mit großer Majorität angenommen. Der Antrag des Ausschusses war damit ebenfalls erledigt.

3. Der Wittwe des verstorbenen Landtags-Kastellans Pech hier selbst wird die bisher von ihr bezogene Unterstützung von jährlich 180 Mark aus dem Stats-Titel „Kosten des Provinzial-Landtags“ vorläufig bis zum Zusammentritte des nächsten Landtags weiter bewilligt.

Anhang Nr. 41.

4. Die Rechnungen über die Kosten der Zwangsverziehung verwahrloster Kinder pro 1879 und 1880 werden dechargirt.

5. Desgleichen die Rechnungen über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds pro 1878 und 1879.

6. Es wird in Abweichung von dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 75 der Vorlagen nach dem Antrage des III. Ausschusses beschlossen:

Anhang Nr. 42.

„Daß zuvörderst zu versuchen sei, von der Stadt Bonn eine Ermäßigung des Gaspreises um wenigstens 15% von dem bisher gezahlten Grundpreise von 18 Pf. zu erreichen und nur im Falle der Ablehnung von Seiten der Stadt Bonn die Summe von 34 000 Mark zur Errichtung einer eignen Gasanstalt zu Bonn aus dem Bedürfnisfonds für die Irrenanstalten zu bewilligen“.

7. Die Rechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1877, 1878 und 1879 werden dechargirt.

8. Desgleichen die Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1878 und 1879.

9. Die Aufnahme der von der Gemeinde Wegberg gebauten Strecke der Dülken-Wegberger Prämienstraße nach vorschriftsmäßiger Instandsetzung auf den Provinzialstraßenfonds wird beschlossen.

Anhang Nr. 43.

10. Die Rechnungen über die Provinzialstraßen-Verwaltung pro 1877 und 1878 werden dechargirt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Montag Nachmittag 1 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 2³/₄ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Zehnte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag den 28. November 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 182—219.)

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 1 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für heute fungirt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt der Landtags-Marschall ein ihm zugean-
genes Antwortschreiben Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin auf die an Allerhöchst Dieselbe
vom Landtage gerichtete Begrüßungs-Adresse zur Verlesung.

Die Tagesordnung wird sodann wie folgt erledigt.

1. Es wird nach den Anträgen des kombinierten I. und IV. Ausschusses unter ausdrück-
licher Bestätigung aller in dem bezüglichlichen Ausschuß-Referate niedergelegten Bedingungen und
Voraussetzungen beschloffen:

- a. „den derzeitigen Direktor Seul auf Lebenszeit zum Direktor der Provinzial-
Feuer-Societät zu erwählen;
- b. das Gehalt des Direktors Seul von 9000 Mark auf die Summe von 11 000 Mark
pro Jahr vom 1. September 1880 ab zu erhöhen,“

wobei die Wahl ad a nach dem Vorschlage des Abgeordneten Freiherrn von Gerde per Affla-
mation vollzogen wurde.

2. Der Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom
1. Januar 1882 bis 31. December 1882 und vom 1. Januar 1883 bis 31. December 1883
wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths mit der Maßgabe genehmigt, daß gemäß
der Beschlußfassung ad 1 b der heutigen Sitzung die Befoldung des Direktors mit 11 000 Mark
eingestellt und daß der durch den Tod des Assistenten a. D. Buhl freigewordene, unter Titel VII
Nr. 23 für denselben vorgesehene Unterstützungsbetrag von 850 Mark in Abgang gebracht werde.

Inzwischen war das Mitglied des Landtags, Feuer-Societäts-Direktor Seul, in den Saal
eingetreten und erklärt derselbe, von dem Beschlusse bezüglich seiner Wahl zum lebenslänglichen
Direktor der Provinzial-Feuer-Societät durch den Landtags-Marschall in Kenntniß gesetzt,
daß er die Wahl annehme.

3. Behufs der vom Provinzial-Verwaltungsrathe beantragten Feststellung der näheren
Modalitäten für die vorzunehmende Wahl des Landes-Direktors waren von dem
kombinierten I. und IV. Ausschuß in seinem bezüglichlichen Referate folgende Anträge formulirt:

- I. Die Wahl eines Landes-Direktors vorzunehmen, welcher vorbehaltlich der Allerhöchsten
Bestätigung am 9. December dieses Jahres seinen Dienst anzutreten hat.
- II. Die Dauer der Wahl auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, bis auf Grund einer neuen
Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz ein neu gewählter Landtag zum ersten Male
zusammentritt, mit der Maßgabe jedoch, daß der gewählte Landes-Direktor so lange

Anhang Nr. 44.

Statshft S. 344.

Anhang Nr. 45.

die Amtsgeschäfte fortführt, bis er dieselben einem neu erwählten und Allerhöchst bestätigten Nachfolger übergeben kann, diese Dauer im Ganzen aber für alle Fälle auf sechs Jahre zu beschränken.

III. Dem zu wählenden Landes-Direktor ein jährliches Gehalt von 12 000 Mark und freie Dienstwohnung, welche bei der Pensionirung mit 4800 Mark in Berechnung kommen soll, zu gewähren; was die Pension anlangt, festzusetzen, daß das neue Reglement, betreffend die Pensionirung der ständischen Beamten, zur Anwendung kommen soll mit folgenden Ausdehnungen:

- a. daß der §. 22 auch für den Fall der Nichtwiederwahl oder Nichtbestätigung Anwendung findet,
- b. daß der Gewählte, insofern demselben nicht deshalb, weil er sich bereits im ständischen Dienste befindet, in Gemäßheit des Reglements höhere Pensionsansprüche zustehen, in den Fällen der Dienstunfähigkeit, Nichtwiederwahl oder Nichtbestätigung vor Ablauf der Wahlperiode von sechs Jahren, im ersten Jahre 700 Mark und in jedem folgenden Jahre 700 Mark mehr als Pension erhalten soll.

Weiter war der I. und IV. Ausschuß noch der Ansicht, daß von dem Abschlusse eines Dienstvertrages mit dem neu gewählten Landes-Direktor abgesehen werden könne, dieser vielmehr, wie bei den Staatsbeamten, durch Ertheilung einer Bestallung Seitens des Landtags-Marschalls nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung ersetzt werde.

Die Anträge des I. und IV. Ausschusses werden sämmtlich der Reihe nach einstimmig zum Beschluß erhoben. Die Wahl des Landes-Direktors selbst soll in der Mittwoch-Sitzung stattfinden.

4. In Abweichung von den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 31 der Druckfachen, betreffend den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier, enthaltenen Anträgen hatte der kombinierte I. und IV. Ausschuß Folgendes beantragt:

Anhang Nr. 46

„Der Provinzial-Landtag wolle, unter Acceptation des von der Stadt Bonn gemachten Anerbietens, einen Zuschuß von 20 000 Mark in 10 gleichen jährlichen Raten von 2000 Mark ohne Zinsen und mit Fälligkeit der 1. Rate an dem Tage der Erwerbung der Baustelle zu zahlen, sowie des Anerbietens der Stadt Trier, ein in der Nähe der Ruinen des Kaiser-Palastes gelegenes Grundstück als Bauplatz unentgeltlich herzugeben, den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen:

- a. das Kasse'sche Haus und Grundstück zu Bonn für den Preis von 190 000 Mark anzukaufen und diesen Betrag vorschußweise aus dem Ständefonds zu entnehmen, sowie aus dem für Bonn angesammelten Museums-Baufonds 60 000 Mark zum Ausbau des oben genannten Hauses verwenden zu dürfen;
- b. unter der Bedingung einer angemessenen Bethheiligung des Staates an den Baukosten mit dem Neubau des Museums in Trier vorzugehen, die erforderlichen Kosten in der ungefähren Grenze einer Gesamt-Bausumme von 330 000 Mark, soweit zu deren Deckung der Fonds für den Neubau von Provinzial-Museen, sowie der Staatszuschuß zur Zeit nicht ausreicht, vorschußweise aus dem Ständefonds zu entnehmen;
- c. dementsprechend eventl. eine Modifikation der Beschlüsse des 26. Landtages bezüglich der Bethheiligung des Staates an den Baukosten eintreten zu lassen.“

Nachdem zunächst ein Antrag des Abgeordneten von Grand-Ny auf Vertagung der Frage behufs allseitiger Orientirung über die bezüglichlichen Baukizzen gefallen war, stellte der Abgeordnete Wolters zu dem Ausschuß-Antrage ad a. das Amendement, die Ermächtigung zum Ankaufe des Rasse'schen Hauses an die Voraussetzung zu knüpfen,

„daß sich durch eine öffentliche Ausschreibung ein anderes besseres und billigeres Terrain nicht findet.“

Der Abgeordnete Freiherr von Erde beantragt, die Ermächtigung des Provinzial-Verwaltungsraths dahin auszusprechen:

„ein geeignetes Grundstück eventl. mit Haus zu Bonn anzukaufen und für die Ankaufs- und Ausbausumme zusammen höchstens 250 000 Mark zu verwenden.“

Bei der Abstimmung wird zunächst das Amendement Wolters angenommen und sodann der Ausschuß-Antrag mit diesem Amendement nach den einzelnen Unteranträgen sub a—c genehmigt. Der Antrag von Erde war damit erledigt.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

5. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 32 der Drucksachen, welchen der kombinirte I. und IV. Ausschuß zu dem seinigen gemacht hatte, beschlossen, den durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden Weilerswift und Konforten eine Unterstützung von 50 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse zu bewilligen.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

6. Die Landarmen-Rechnungen pro 1878 und 1879 werden dechargirt.

7. Desgl. die Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1877, 1878 und 1879.

8. Desgl. die Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1878 und 1879.

9. Desgl. die Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1878 und 1879.

10. Desgl. die Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1878 und 1879.

11. Desgl. die Rechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Siegburg pro 1877 und 1878.

12. Desgl. die Rechnungen für die Provinzial-Taubstummensfonds und Anstalten pro 1878 und 1879.

13. Desgl. die Spezial-Baurechnungen über die Vergrößerung der Taubstummensanstalten zu Brühl und Neuwied.

14. Desgl. die Rechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1878 und 1879.

15. Desgl. die Rechnungen der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1878 und 1879.

16. Es wird nach den von dem V. Ausschuß befürworteten Anträgen des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 105 der Drucksachen beschlossen:

„1. die zu erbauende Straße von Merzig bis zur lothringischen Grenze nach ihrer Fertigstellung unter die Provinzialstraßen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Straße für die Verkehrsverhältnisse unter der Bedingung aufzunehmen, daß die Straße nach den im Regulativ vom 17. Januar 1876 enthaltenen Bedingungen,

Anhang Nr. 47.

Anhang Nr. 48.

ausgenommen diejenige, betreffend die Steigungsverhältnisse bei längeren Höhenzügen, ausgebaut werde;

2. die in dem §. 3 des besagten Regulativs enthaltene Bedingung, wonach bei längeren Höhenzügen auf je 300 Meter Länge ein Theil des Maximums der Steigung bis auf 40 Centimeter vermindert werden müsse, in Bezug auf vorliegende Straße in der Weise abzuändern, daß streckenweise von dieser Verminderung nach Maßgabe des Gutachtens des zuständigen Landes-Bauraths abgewichen werden darf“.

Die Petitionen aus den Gemeinden Oberesch, Schwerdorf, Silvingen, Moudorf, Diesdorf und Fürweiler wegen Guttheißung einer anderen, als der projectirten Richtungslinie der Straße waren damit erledigt.

17. In Folge einer Petition des Kirchen-Vorstandes von Cornely-Münster wird nach dem Antrage des I. und IV. Ausschusses beschlossen, „der Kirchen-Gemeinde zu Cornely-Münster zur Restauration der ehemaligen Benedictiner-Abteikirche daselbst eine Beihilfe von 15 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Hülfskasse zu bewilligen.“

18. Die Petition der Gemeindevertretung von Burgbrohl, zur Restauration der im Dorfe Burgbrohl befindlichen Bildsäule einen Zuschuß zu bewilligen, wird abgelehnt.

19. Es wird nach dem Antrage des III. Ausschusses beschlossen, der pensionirten Oberwärterin der Irrenanstalt zu Andernach, Catharina Krause, für die nächste Statsperiode eine jährliche Unterstützung von 200 Mark, zahlbar in denselben Raten wie die Pension, aus dem Ständefonds zu bewilligen.“

Da die Tagesordnung erledigt ist, schließt der Landtags-Marschall die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf morgen Nachmittag 4 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr).

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

51ste Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Dienstag den 29. November 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 219—289.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 4 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Pelzer.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und findet dieselbe Erledigung wie folgt:

1. An Stelle des vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. 4 der Drucksachen vor-
gelegten Entwurfs zu einem neuen Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse liegt ein ver-
änderter Statut-Entwurf, wie solcher aus der Berathung des kombinierten I. und IV. Ausschusses

Anh. Nr. 49, 50 u. 51.

hervorgegangen ist, mit dem Ausschuß-Referat gedruckt vor und wird dieses veränderte Statut nach den einzelnen Paragraphen und demnächst im Ganzen mit folgenden dazu beschlossenen Modifikationen einstimmig genehmigt:

A. im §. 4 werden die Worte: „und wird eine weitere Emission dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, in Aussicht genommen“ geändert in: „und werden weitere Emissionen dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, vorbehalten.“

B. in §. 6 wird nach „Gemeinde“ und vor „Instituten-Kassen“ eingeschaltet: „Kirchen- und“

C. in §. 9 ad b treten an die Stelle der Worte „an Kreise und Gemeinden“ die Worte: „an Kreise, Civil- und Kirchen-Gemeinden“.

D. zu §. 9 ad c soll bei der Veröffentlichung des Statuts durch den Druck der in Bezug genommene §. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879, seinem Wortlaute nach in einer „Anmerkung“ beigebracht werden, auf welche durch den Zusatz „cfr. Anmerkung“ zu verweisen ist.

E. im §. 12 ad b werden die Anfangsworte „für Kreise und Gemeinden“ analog der Aenderung zu §. 9 ad b geändert in: „für Kreise, Civil- und Kirchen-Gemeinden“.

Das im Anschlusse hieran zur Verhandlung stehende Reglement, „betreffend die Führung der Kassengeschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hilfskasse“ wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths mittelst en bloc-Aannahme genehmigt mit der einzigen, von dem kombinirten I. und IV. Ausschusse dazu vorgeschlagenen Aenderung, daß in §. 15 am Schlusse des 4. Alineas nach dem Worte: „vermerkt“ folgender Satz einzuschalten ist: „Eine Abschrift dieses Protokolls, sowie der Kassen-Extrakte und der monatlichen Abschlüsse der Manuale der einzelnen Fonds (§. 12) muß dem Landes-Direktor mitgetheilt werden“.

Hiermit war der in dem bezogenen Ausschuß-Referate sub I gestellte Antrag erledigt. Die weiteren Anträge sub II und III dieses Referats, nämlich:

II. „Der hohe Landtag wolle zur ferneren Verstärkung des Betriebsfonds der Provinzial-Hilfskasse die Ausgabe von weiteren auf den Inhaber lautenden Seitens der Gläubiger unkündbaren Schuldverschreibungen — Anleihescheine der Rheinprovinz — bis zur Höhe von 5 Millionen Mark beschließen, sodann den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die näheren Modalitäten festzustellen sowie die Genehmigung der königlichen Staatsregierung nachzusuchen und hierbei namentlich dahin zu wirken, daß die Amortisation der ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht zur Bedingung gemacht und daß die Provinzial-Hilfskasse von Stempel und Gebühren befreit werde.“

III. Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, den in dem neuen Statut vorgesehenen Stellvertreter des Direktors schon jetzt provisorisch anzustellen und ihn mit der Ausübung der ihm in dem Statut zugewiesenen Funktionen zu beauftragen“

gelangen ebenfalls einstimmig zur Annahme.

2. Es wird nach dem Antrage des kombinirten I. und IV. Ausschusses einstimmig beschlossen:

„von der Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank für die Rheinprovinz zur Zeit Abstand zu nehmen“.

3. Der Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths mit folgenden von dem kombinierten I. und IV. Ausschusse vorgeschlagenen Aenderungen genehmigt:

Etatshft S. 350.

a. bei Tit. A 1 wird das von dem für die Stelle des Direktors der Hilfskasse in Aussicht genommenen Landesrath Klein als Vorsitzender der Direktion der Hilfskasse zu beziehende Gehalt von 1800 Mark auf 2400 Mark und demgemäß das Gesamtgehalt des Direktors von 8400 Mark auf 9000 Mark erhöht;

b. bei Tit. A 2 wird statt der vorgeschlagenen Inspektorstelle mit einem Gehalt von 5500 Mark die Stelle eines Stellvertreters des Direktors mit einem Gehalt von 6000 Mark eingerückt.

4. Die Versammlung erklärt sich nach dem Antrage des kombinierten I. und IV. Ausschusses mit den von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Referat unter Nr. 8 der Druckfachen, betreffend die Ausführung des auf den Antrag von Eynern und Genossen bezüglich der Einstellung von Fonds und Rechnungs-Ueberschüssen in den Etat, sowie bezüglich der Bildung eines eisernen Bestandes gefaßten Beschlusses des Provinzial-Landtags vom 3. Mai 1879, niedergelegten Ausführungen einverstanden und durch dieselben den bezogenen Landtags-Beschluß vom 3. Mai 1879 als erledigt.

Anhang Nr. 53.

5. Zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 96 der Druckfachen, betreffend: Feststellung der Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen Beuel-Overath und Köln-Dispe zur Anlage einer Sekundärbahn von Troisdorf nach Ränderoth, hatte der V. Ausschuss folgende Anträge gestellt:

Anhang Nr. 54.

„Der Provinzial-Landtag wolle

1. das bisherige Vorgehen des Provinzial-Verwaltungsraths in der vorliegenden Angelegenheit billigen, die Abänderungen ad 1, 3 und 9 der Hauptbedingungen für die Sekundärbahn von Troisdorf nach Ränderoth genehmigen, sowie den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, in ähnlichen Fällen in gleicher Weise zu verfahren;
2. die Bedingungen ad 2, 4 und 6 in ihrer neuen Fassung unter Beibehaltung des Ausdrucks „im Einvernehmen“ in die Hauptbedingungen aufnehmen;
3. in Bezug auf die bisherige Bedingung ad 6 den folgenden Beschluß fassen:
Bei Sekundärbahnen, welche den Vollbahnen analoge Verkehrszwecke verfolgen und in unmittelbarem Anschlusse an bestehende Eisenbahnen eingerichtet sind, wird von der Bedingung ad 6 Abstand genommen, dagegen bei Straßenbahnen, welche den Pferdebahnen analoge Zwecke verfolgen und bei solchen, welche nicht im unmittelbaren Anschlusse an bestehende Eisenbahnen eingerichtet sind, ist in der Regel die Hauptbedingung ad 6 aufrecht zu erhalten;
4. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, in dringenden Fällen bezüglich der Vorschrift über die bei Sekundärbahn-Anlagen auf den Provinzialstraßen freizulassende Straßenbreite angemessene Ausnahmen eintreten zu lassen;
5. endlich die zu der vorliegenden Angelegenheit eingegangenen (5) Petitionen durch vorstehende Beschlüsse erledigt erklären“.

Die Anträge des Ausschusses werden der Reihe nach mit großer Majorität resp. diejenigen sub 2, 4 und 5 einstimmig angenommen.

(Der Vize-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Anhang Nr. 55.

6. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 97 der Druckfachen, betreffend die Anlage einer Sekundärbahn auf der von Brohl nach Tönnisstein führenden Provinzialstraße, wird nach den Anträgen des V. Ausschusses beschlossen:

- „a. Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, beim Bau der Brohlthalbahn jede mit der Sicherheit des Verkehrs vereinbare Erleichterung eintreten zu lassen;
b. die Petition der Vertreter der Gemeinden des Brohlthals d. d. Burgbrohl den 5. Oktober 1881 durch vorstehenden Beschluß für erledigt zu erklären.“

7. Die Petition des Comites der Brezenheim und Rheinböllerhütte-Eisenbahn wegen Normirung erleichteter Bedingungen für die Anlage einer Sekundärbahn auf den Provinzialstraßen im Guldenbachthale wird nach dem Vorschlage des V. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Kenntnißnahme und event. Berücksichtigung bei Concessionirung des darin bezeichneten Sekundärbahn-Projekts überwiesen.

8. Im Anschlusse hieran wird die Petition von Bewohnern des Kreises Schleiden um Hergabe der Köln-Luxemburger Provinzialstraße zum Bau einer Sekundärbahn von Call nach Hellenthal in die Tagesordnung eingeschoben und nach dem Antrage des V. Ausschusses beschlossen:

„Die Benutzung der Provinzialstraße nach Maßgabe der vor ad 5 festgestellten anderweitigen Normativbestimmungen zu gestatten, zugleich auch den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, von der ihm eingeräumten Befugniß, bezüglich der Straßenbreite Ausnahmen eintreten zu lassen, im vorliegenden Falle in ausgedehnterem Maße Gebrauch zu machen.“

9. Die Rechnungen über den Unterstützungsfonds der Wittwen von Chauffe-Aufsehern und Wärtern pro 1877, 1878, 1879 und 1880 werden dechargirt.

10. Desgleichen die Rechnung über den bei der Straßenverwaltung aus dem Erlöse für verkaufte Grundstücke gebildeten Sammelfonds pro 1879/80.

11. Desgleichen die Rechnung über den Fonds zu Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten pro 1879.

12. Desgleichen die Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Chaussee-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1879 und 1880.

13. Der Antrag des VI. Ausschusses:

„Der Provinzial-Landtag wolle erklären, daß der Aufhebung der auf dem linken Rheinufer noch zu Recht bestehenden Bestimmung 6 des §. 2 des Gesetzes vom 11. Frimaire des Jahres VII (1. December 1798), insofern dasselbe verbietet, die Kosten für die Stierhaltung auf das Gemeindebudget zu übernehmen, nach seiner Ansicht keine Bedenken entgegenstehen“,

wird einstimmig zum Beschluß erhoben.

14. Es wird nach dem Antrage des kombinirten I. und IV. Ausschusses beschlossen, den Bürgermeistereien Zülpich, Remmenich und Wichterich den Betrag von 7945 M. 50 Pf., um welchen dieselben bei der Ausgleichung der Kriegsteilnehmungen aus den Jahren 1870/71 geschädigt worden sind, aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

15. Desgleichen wird beschlossen, der Bürgermeisterei Alsweller, Kreis St. Wendel, aus dem Ständefonds den Betrag von 9763 M. 10 Pf. als Ersatz für die bei Ausgleichung der Kriegsteilnehmungen in 1870/71 irrtümlich zu wenig erhaltene, gleiche Summe zahlen zu lassen.

Anhang Nr. 56.

16. Desgleichen wird beschlossen, der Stadt St. Johann die Nachzahlung einer Summe von 6683 M. 9 Pf. für Kriegseleistungen zu bewilligen und diese Summe dem Ständefonds zu entnehmen.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

17. Rückfichtlich einer Petition der Stadt Düren, betreffend die Errichtung eines Schulgartens, wird nach dem Antrage des I. und IV. Ausschusses beschlossen, diese Petition nebst Belägen, bestehend in einer umfassenden Denkschrift des Sektions-Direktors für Garten- und Obstbau, Emil Hösch zu Düren, nebst 4 gedruckten Anlagen dem Provinzial-Verwaltungsrathe unter Bezugnahme auf den Beschluß wegen Milderung der durch Frost in den Jahren 1879/80 und 1880/81 entstandenen Schäden an den Obstbaumpflanzungen zur Information zu überweisen.

18. Dem Fischzüchter Overbeck auf Winkelmühle, Kreis Mettmann, wird nach dem Antrage des kombinirten I. und IV. Ausschusses als allerlegte Beihilfe zu seiner Forellenzucht-Anstalt die Summe von 1000 M. aus dem Ständefonds bewilligt.

19. Die Petition des Kreises Bernkastel um Bewilligung einer Beihilfe aus Provinzialfonds zu den Baukosten der Zweigbahn von dem Bahnhofe Wengerohr der Moselbahn nach Bernkastel wird nach dem Antrage des V. Ausschusses abgelehnt. Auch ein Antrag der Abgeordneten Limbourg und Herrmann auf Bewilligung einer Summe von 35 200 M. aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse blieb in der Minorität.

20. Die Petition der Bürgermeister von Dabringhausen und Wermelskirchen, betreffend den Ausbau resp. die Bewilligung einer Neubau-Prämie und die Uebernahme des Weges von Wermelskirchen nach Sonne, wird nach dem Antrage des V. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur ressortmäßigen Entscheidung bezüglich der Bewilligung der Neubau-Prämie überwiesen mit der Maßgabe, daß bei Prüfung und Feststellung des Bauprojektes bezüglich der Steigungsverhältnisse thunlichste Rücksicht geübt werde.

21. Die Beschlußfassung über den folgenden Gegenstand der Tagesordnung, Gesuch des Sekretairs des historischen Vereins für Selbern, Friedrich Kettesheim, um Gewährung einer Unterstützung wird für heute zurückgesetzt und soll im Anschlusse an die noch ausstehende Behandlung einer ähnlichen Petition des Vorstandes des Vereins für rheinische Geschichtskunde zu Köln in einer späteren Sitzung erledigt werden.

22. Es wird nach dem Antrage des kombinirten I. und IV. Ausschusses beschlossen, den Gemeinden Urbach-Weberdorf und Urbach-Kirchdorf wegen vorgekommener Milzbrand-schäden aus dem Zinsgewinne der Hilfskasse einen Gesamtbetrag von 500 Mark als einmalige Unterstützung zu bewilligen mit der Bedingung, daß diese Summe lediglich zur Unterstützung derjenigen Familien verwandt wird, welche von Verlusten getroffen sind.

23. Der Gemeinde Crudenberg im Kreise Rees wird nach dem Antrage des vereinigten I. und IV. Ausschusses eine Beihilfe von 2000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse behufs Herstellung des durch Dammbbruch zerstörten Lippe-Deiches bewilligt. Gleichzeitig wird nach dem Vorschlage der Ausschüsse, unter Hinweisung darauf, daß die Benützung der Deiche für den Verkehr der Erhaltung derselben im höchsten Grade nachtheilig ist, der Provinzial-Verwaltungsrath ersucht, dahin zu wirken, daß die Benützung des in Rede stehenden Lippe-Deiches als Kommunikationsweg auf das unerläßlich nöthige Maß beschränkt werde.

24. Das Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung zu Wege- und Meliorationsarbeiten in der Gemarkung Klein-Altenstädten-Altenberg wird dem Provinzial-Verwaltungsrath zur erledigenden Beschlußfassung sowie zur Bescheidung der Petenten überwiesen.

25. Der Gemeinde Wiesdorf, Kreis Solingen, wird nach dem Antrage des kombinierten I. und IV. Ausschusses behufs Anlage eines auf 7000 Mark veranschlagten Rheindeiches eine Beihilfe von 3000 Mark (Dreitausend Mark) aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse bewilligt.

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Morgen Mittag 12 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 9¹/₂ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Zwölfte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 30. November 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 289—339.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für heute fungirt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Eingegangen sind:

a. von Seiten des Bürgermeistereiraths von Weyer ein Gesuch um Aufnahme der Roggendorf-Londorfer Gemeindechauffee unter die Provinzialstraßen.

b. von Seiten des Bürgermeisters von Lobberich ein Antrag, betreffend Theilung der Gemeinde Lobberich in Stadt und Land und Aufnahme des Ortes Lobberich als Stadtbezirk in den ständischen Verband der Städte. Beide Schriftstücke werden zu früher eingegangenen Petitionen behufs gleichzeitiger Behandlung als Anlagen verwiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Die 4 ersten Punkte der Tagesordnung betreffen Wahlangelegenheiten.

Nachdem die zutreffenden Wahlvorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1842 über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom Landtags-Marschall verlesen und dabei hinsichtlich der Behandlung etwaiger weißer Stimmzettel das Verfahren im Anschlusse an den allgemein geltenden Gebrauch dahin näher festgestellt worden war, daß dieselben bei Berechnung der nach den beschriebenen Stimmzetteln zu ermittelnden absoluten Majorität nicht in Betracht kommen

sollen, ernannte der Landtags-Marschall zu Skrutatoren für sämtliche Wahlakte die Abgeordneten Graf Beißel von Gumnich und Graf von Hoensbroech als jüngste Mitglieder des Landtags.

Es wird sodann:

1. Zur Vornahme der Ersatzwahl zum Provinzial-Verwaltungsrathe an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Horst aus Köln für die Dauer der laufenden Wahlperiode geschritten.

Ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Gerde die Wahl per Affkamation vorzunehmen, findet Widerspruch und werden die Stimmzettel eingefordert.

Der Landtags-Marschall weist darauf hin, daß der Abgeordnete Horst als Vertreter des dritten Standes für den Regierungsbezirk Köln zum Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsraths gewählt war und daß es sich um die Wahl eines Mitgliedes aus demselben Stande und Regierungsbezirk handle.

Es werden 75 beschriebene Stimmzettel abgegeben, demnach ist die absolute Majorität 38. Von den abgegebenen Stimmzetteln lauten:

71	für den Abgeordneten Kaesen
1	„ „ Landes-Direktor Freiherrn von Landsberg
1	„ „ Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë
1	„ „ Abgeordneten Heuser
1	„ „ „ Markus

Summa 75 Stimmzettel.

Der Abgeordnete Kaesen ist somit gewählt und nimmt derselbe auf Befragen des Landtags-Marschalls die Wahl an.

2. Wahl des Landes-Direktors. Unter den zur Abgabe gekommenen 75 Stimmzetteln befindet sich 1 weißer Zettel. Nach den hiernach in Betracht kommenden 74 Stimmen ist 38 die absolute Majorität.

Es haben erhalten:

Der Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler	6 Stimmen,
der Landes-Direktor Freiherr von Landsberg 39 „
der Abgeordnete Freiherr Raik von Frentz-Garrath 17 „
der Landesrath Klein 12 „

Summe 74 Stimmen.

Hiernach hat der derzeitige Landes-Direktor Freiherr Hugo von Landsberg die absolute Majorität und ist derselbe somit nach den für die Wahl in einer früheren Sitzung festgestellten Modalitäten wiedergewählt.

3. Ersatzwahl zur Rheinischen Deputation für das Heimathwesen an Stelle des verstorbenen Mitgliedes, Bürgermeister Gumnich zu Eschweiler, für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode. (Allerhöchstes Propositions-Dekret Nr. 1.)

Ein Antrag des Abgeordneten Bremig auf Vornahme der Wahl per Affkamation findet Widerspruch und wird zur Einforderung der Stimmzettel übergegangen. Es ergaben sich

42	Stimmen für den Abgeordneten Feuer-Societäts-Direktor Seul,
16	„ „ „ „ „ Freiherr Felix von Loë,
1	„ „ „ „ „ Vice-Landtags-Marschall Frhr. v. Solemacher-Antweiler,

Zu übertragen 59 Stimmen.

Uebertrag 59 Stimmen.

8	"	für den Abgeordneten Heuser,
1	"	" " " " Reinhard,
1	"	" " " " Grafen Weiße von Gumnich,
<hr/>		
2	weiße Zettel	

Summe 71 Stimmen.

Mit Berücksichtigung der 2 weißen Zettel ist 35 die absolute Majorität.

Der Abgeordnete Direktor Seul ist somit gewählt und nimmt derselbe auf desfalliges Befragen die Wahl an.

Da der Abgeordnete Feuer-Societäts-Direktor Seul bisher Stellvertreter des verstorbenen Mitgliedes, Bürgermeister Gumnich, war, so wird nunmehr durch die Wahl des Ersteren zum Mitgliede der Deputation für das Heimathwesen die Wahl eines neuen Stellvertreters erforderlich. In dieser Beziehung stellt der Abgeordnete Pelzer den Antrag:

- den Abgeordneten Freiherrn von Eynatten, bisher Stellvertreter des Mitgliedes Justizrath Bremig, zum Stellvertreter für das Mitglied Feuer-Societäts-Direktor Seul;
- den Abgeordneten Courth, bisher Stellvertreter des Mitgliedes Landrath z. D. Freiherrn von Erde, zum Stellvertreter für das Mitglied Justizrath Bremig;
- den Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë an Stelle des Abgeordneten Courth zum Stellvertreter für das Mitglied Freiherr von Erde zu wählen und die Wahl per Acclamation vorzunehmen.

Die Wahl wird demgemäß vollzogen und erklären die Abgeordneten Freiherr von Eynatten, Courth und Freiherr Felix von Loë sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit.

4. Ersatzwahlen für die Bezirkskommissionen in den Regierungsbezirken Aachen und Trier. (Allerhöchstes Propositions-Dekret Nr. 5). An Stelle des Mitgliedes für den Regierungsbezirk Aachen, Schuhmachermeister Münstermann zu Aachen, wird nach dem Antrage des Abgeordneten Pelzer der Uhrmacher Joseph Schaffrath zu Aachen und an Stelle des verstorbenen Mitgliedes für den Regierungsbezirk Trier, Advokat-Anwalt Zell zu Trier, nach dem Antrage des Abgeordneten Kautenstrauch der Abgeordnete Kommerzienrath Laug aus Trier per Acclamation für den Rest der Funktionszeit dieser Mitglieder gewählt. Letzterer erklärt auf Befragen des Landtags-Marschalls, daß er die Wahl annehme.

5. In dem Referate sub Nr. 38 der Druckfachen, betreffend die Petitionen der Städte Köln und Aachen auf Abänderung des bisherigen Vertheilungs-Maßstabes für die Aufbringung der Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der beiden Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz für den Bau und die erste Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalten, waren vom Provinzial-Verwaltungsrathe folgende Anträge gestellt:

I. Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

- die zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen für den Bau und die Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalten erforderlichen Beträge vom 1. April 1882 ab gleichzeitig mit der allgemeinen Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern exklusive Haus- und Gewerbesteuer auf die ganze Provinz zu vertheilen und die Allerhöchste Genehmigung zu einer entsprechenden Abänderung der Resolutionen des 19. Provinzial-Landtages über die Reorganisation der Irrenpflege zu beantragen;

Anh. Nr. 57 u. 58.

- b. von einem Ausgleiche der bis zum 1. April 1882 für den obigen Zweck erhobenen Beträge abzusehen;
- c. mit diesen Maßnahmen die zur Sache eingereichten Petitionen der Städte Köln und Aachen für erledigt zu erachten.

II. Der Provinzial-Landtag wolle erklären, daß, wenn in Zukunft eine weitere sechste Provinzial-Irrenanstalt nothwendig werden sollte, diese auf Kosten des Provinzial-Verbandes im linksrheinischen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf errichtet werden solle.

Nachdem zunächst ein von dem Abgeordneten Freiherrn Felix von Voß gestellter Antrag auf Vertagung der Frage bis zur vollständigen Fertigstellung und bis zum Bezuge der Irrenanstalt bei Bonn $\frac{1}{2}$ Befallen war, gelangen die vorstehenden Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths, welchen auch der kombinierte I. und IV. Ausschuß mit Stimmenmehrheit beigetreten war, unter der ausdrücklichen Voraussetzung mit allen gegen 6 Stimmen zur Annahme, daß ein von dem Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solmacher im Verlauf der Debatte zu Nr. 7 der heutigen Tagesordnung angemeldeter Antrag die Genehmigung finden werde. Der Antrag von Solmacher lautet:

„Für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 bleiben, außer den jährlich nicht zur Erhebung kommenden und event. aus der Kreisrente zu deckenden 300 000 Mark der Provinzial-Umlage, fernere jährliche 150 000 Mark unerhoben, welche aus voraussichtlichen Ersparnissen des laufenden Etatsjahres gedeckt werden sollen.“

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

6. Die im Anschlusse an die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 39 der Druckfachen und unter der darin bezogenen, durch die Beschlußfassung zu Nr. 5 erledigten Voraussetzung von dem kombinierten I. und IV. Ausschuß gestellten Anträge:

Anhang Nr. 59.

1. „Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, die Allgemeine Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen, zunächst auf die Kreise und von diesen, nach demselben Maßstabe, auf die Gemeinden zu vertheilen, letztern aber die Art der Aufbringung ihrer Kontingente zu überlassen,“

ferner

2. „Der Provinzial-Verwaltungsrath wolle in Erwägung ziehen, ob nicht ein Zusatz ähnlich wie die Bestimmung des §. 107 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 für die östlichen Provinzen auch für die Rheinprovinz rätzlich erscheine,“

endlich

3. „Der hohe Provinzial-Landtag wolle für diesen Fall den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, jene Zusatz-Bestimmung bei der Vertheilung der diesseitigen Provinzial-Umlage ebenfalls in Anwendung zu bringen“

werden im Ganzen zur Abstimmung gestellt und einstimmig genehmigt.

7. Bei Berathung des vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegten Haupt-Etats der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz und des Etats der Centralkassen-Verwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 wird zunächst die Bemerkung auf Seite 5 des letzteren Etats:

Etatsheft S. 2 u. 32.

„Ungleiches soll auch in der neuen Statsperiode vom 1. April 1882 bis dahin 1884 der Betrag von 300 000 Mark unerhoben bleiben. Der nach dem definitiven Rechnungs-Resultat sich event. ergebende Ausfall soll bis zur Höhe von jährlich 300 000 Mark aus der Kreisrente entnommen werden“,

nach dem einstimmig angenommenen Amendement des Abgeordneten von Grand-Ny dahin geändert, daß der event. Ausfall „vorschußweise“ aus der Kreisrente entnommen werden soll. Es ist demnach in der vorstehenden Bemerkung vor den Worten: „aus der Kreisrente“ das Wort „vorschußweise“ einzuschieben.

Demnächst wird der vor ad 5 erwähnte Antrag des Vice-Landtags-Marschalls Freiherr von Solemacher, ebenfalls mit der Einschlebung „vorschußweise“ vor den Worten: „aus der Kreisrente“, zur Abstimmung gestellt und einstimmig angenommen und werden hierauf beide Etats mit den vorstehenden Modifikationen zu dem Etat der Centraalfassen-Verwaltung einstimmig genehmigt.

Der Vice-Landtags-Marschall konstatirt, daß nunmehr auch die Beschlußfassung zu Punkt 5 der Tagesordnung definitiv erledigt sei.

Die übrigen Gegenstände werden von der Tagesordnung abgesetzt, die Sitzung durch den Landtags-Marschall, welcher den Vorsitz wieder übernommen hat, geschlossen und die nächste Sitzung auf Morgen Vormittag 11 Uhr angesetzt.

Die heute abgesetzten Gegenstände sollen in der morgigen Sitzung zunächst zur Verhandlung kommen.

(Schluß der Sitzung 5³/₄ Uhr).

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Dreizehnte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses in Düsseldorf
am Donnerstag, den 1. December 1881.

(Stenographischer Bericht, Seite 339—411.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Der Herr Landtags-Kommissar hat sich mündlich damit einverstanden erklärt, daß auch an Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Bezirks-Kommission für die klassifizierte Einkommensteuer

und Klassensteuer für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Kaufmann Wilhelm von Gynern zu Barmen, eine Ersatzwahl auf den Rest der Wahlperiode vorgenommen werde; es wird nach dem Vorschlage des Abgeordneten Fentges der Sohn des Verstorbenen, Otto von Gynern zu Barmen, per Affirmation gewählt.

Ein im Verlauf der Sitzung eingegangenes Schreiben des Herrn Landtags-Kommissars in dieser Wahlangelegenheit konnte demgemäß als erledigt bezeichnet werden.

Es sind zwei neue Eingaben eingelaufen in der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Angelegenheit, betreffend die beantragte Erhebung der Gemeinde Lobberich in den Stand der Städte. In beiden Schriftstücken wird gegen diese Erhebung Protest eingelegt, dieselben werden dem Ausschuß-Referate über den Gegenstand als Anlagen beigegeben.

Ferner ist eine Zuschrift eingegangen von Seiten des königlichen Landrathsamts zu Kenney, welche auf die bereits behandelte, resp. dem Provinzial-Verwaltungsrath überwiesene Petition, betreffend den Chauffeebau von Wermelskirchen nach Dhünn, sich bezieht und wegen eines in Frage gekommenen Konkurrenzprojekts die Vertagung des bezeichneten Antrags bezweckte. Die qu. Zuschrift wird zu den Akten verwiesen.

Es wird in die Tagesordnung, welche um die von der gestrigen Tagesordnung abgesetzten Gegenstände verstärkt ist, eingetreten und wie folgt beschlossen:

1. Der zu dem Antrage des Abgeordneten Conze und Genossen formulirte Antrag des vereinigten I. und IV. Ausschusses:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, dem zweiten alinea des §. 4 der Geschäfts-Instruktion für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten vom 17. April 1877 folgenden Zusatz beizufügen:

„„Auf den Direktor der Provinzial-Feuersocietät und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten findet diese letztere Verpflichtung keine Anwendung““,

wird einstimmig genehmigt.

2. Es wird unter theilweiser Modifizirung der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in den Vorlagen sub Nr. 74 und 93 e und f gestellten Anträge nach den Vorschlägen des III. Ausschusses beschlossen:

- a. zu dem bewirkten Ankaufe eines in der unmittelbaren Nähe der Anstalt Grafenberg belegenen zusammenhängenden Grundstückes der Erben Stommel von 12 ha 21 are 29 m für den Preis von 50 000 Mark (exkl. 1200 Mark Entschädigung an den Pächter für die sofortige Abtretung) nachträglich die Genehmigung zu erteilen;
- b. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die von der Firma Haniel und Lueg offerirten Realitäten bestmöglichst anzukaufen, wenn die Eigenthümer eine wesentliche Ermäßigung ihrer Forderung eintreten lassen wollen, und den Kaufpreis aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen;
- c. „den Provinzial-Verwaltungsrath ferner zu ermächtigen, zum Zwecke der Vergrößerung der landwirthschaftlich zu benutzenden Ländereien bei den Provinzial-Irrenanstalten mit Ausnahme von Bonn bis zu der im ursprünglichen Programm für den Bau der Anstalten vorgesehenen Größe von 5 Hektaren auf je 100 Kranke unter Zugrundelegung der in dem Etat für die Irren-Anstalten für die Zeit vom 1. April 1882 bis 1884 vorgesehenen Belegungsziffer Ankäufe von Grundeigenthum bei sich bietenden Gelegenheiten vorzunehmen und den Kaufpreis aus dem zur Disposition der Provinzialstände stehenden Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen.“

Anh. Nr. 60 61 u. 62.

Betreffs der hiermit im Zusammenhange stehenden und deshalb verbundenen Offerte des Grundbesitzers Kuhles zu Ludenberg vom 17. November cr. wird nach dem Antrage des III. Ausschusses weiterhin beschlossen:

„den Provinzial-Verwaltungs-rath zu ermächtigen, das zwischen dem vor ad b bezeichneten Areal von Haniel und Lueg belegene Terrain des p. Kuhles (e f g h des zur Offerte gehörenden Situationsplanes) bestmöglich zu erwerben unter Ablehnung der Offerte bezüglich des übrigen Terrains.“

3. Das Gesuch der Genossenschaft zur Melioration der Itterbach-Niederung zu Hilben um Erlaß der Rückzahlung des dem Rheinischen Meliorationsfonds schuldigen Darlehens von 1800 M. wird nach dem Antrage des kombinirten I. und IV. Ausschusses abgelehnt.

4. Das Unterstützungsgesuch der Wittve des verstorbenen Feuer-Societäts-Inspectors Burger wird abgelehnt.

5. Die Petition der Gartenbau-Gesellschaft Flora zu Köln um Bewilligung eines Zuschusses für ihre Gartenbauschule wird entgegen dem Antrage des kombinirten I. und IV. Ausschusses, welcher auf die Bewilligung einer jährlichen Summe von 2000 Mark für die nächste Statsperiode gerichtet war, mit großer Majorität abgelehnt.

6. Die Petition der Stadt-Gemeinde Waldbröl um Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule in Waldbröl wird nach dem Antrage des III. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungs-rathe zur weiteren Erörterung überwiesen.

7. Die vorliegenden Nachweisungen der Königlichen Regierungen der Provinz über die Verwendung der Grundsteuer-Deckungsfonds gelangen zur Kenntniß.

8. Der Antrag der Gemeinde Altenessen auf Ausscheidung aus dem Verbande der auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Landgemeinden vertretenen Gemeinden wird nach dem Antrage des VI. Ausschusses einstimmig abgelehnt.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

9. Die Petition der Gemeinde Lobberich um Aufnahme in den ständischen Verband der Städte wird nach dem Vorschlage des VI. Ausschusses ebenfalls einstimmig abgelehnt.

10. Die Petition der Gemeinden Antweiler und Konf. im Kreise Akenau auf Uebernahme der Grunderwerbskosten zu dem Ban der Provinzialstraße Müsch-Schuld auf Provinzialfonds wird nach dem Antrage des V. Ausschusses einstimmig abgelehnt.

11. Zu der Petition um Uebernahme der 283 Meter langen Au- und Roerstraße in der Stadt Montjoie und Bewilligung einer Unterstützung zu deren Instandsetzung war vom V. Ausschusse dahin Antrag genommen:

1. „Die Uebernahme der Straße als Provinzialstraße,

2. Die Bewilligung einer Unterstützung zur Instandsetzung im Betrage von 2000 Mark zu beschließen.“

Die Anträge des Ausschusses werden einstimmig zum Beschluß erhoben.

(Pause von $\frac{1}{4}$ Stunde.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung durch den Landtags-Marschall werden zunächst 2 im Entwurf fertiggestellte Adressen an Se. Majestät den Kaiser und König, betreffend:

a. die Zuweisung des Brauweiler Nebenfonds an den Polizeistrafgelberfonds des Regierungsbezirks Köln.

b. die Wahl des Feuer-Societäts-Direktors Seul,
zur Verlesung und Feststellung gebracht.

Sodann machte der Landtags-Marschall die Mittheilung, daß der Landesdirektor Freiherr von Landsberg schriftlich die Annahme seiner Wiederwahl angezeigt habe.

Es wird in der Tagesordnung unter Abweichung von der Reihenfolge der Gegenstände fortgefahren und

12. nach dem Antrage des Abgeordneten von Ehnern und Genossen, welchem der VI. Ausschuß sich angeschlossen hatte, einstimmig beschloffen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ersuchen, bei der Königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden: dieselbe möge die von ihr zur Erreichung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtags als erforderlich erachteten gesetzgeberischen Schritte jedenfalls bis vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags zur Erledigung bringen.

13. Der Antrag der Gemeinde Herchen um Befreiung von der Unterhaltung der im Zuge der Weyerbusch-Herchener Provinzialstraße befindlichen hölzernen Siegbücke wird nach dem Vorschlage des V. Ausschusses, entgegen dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn Eugen von Loë, vorläufig abgelehnt.

14. Der Antrag des Abgeordneten Zentges und Genossen auf Konvertirung der 4 $\frac{1}{2}$ % Rheinprovinz-Obligationen in 4% ige wird in der nachfolgenden Fassung:

„Der hohe Landtag wolle die Konvertirung der noch im Umlauf befindlichen 4 $\frac{1}{2}$ % Rheinprovinz-Obligationen in 4% beschließen, demgemäß den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die zur Ausführung dieser Maßregel erforderlichen Schritte zu thun, namentlich die Kündigung vorzunehmen und eventuell das Allerhöchste Privilegium zur Emission des erforderlichen Betrages neuer 4% Anleihecheine nachzuzusuchen“,

mit 35 Stimmen gegen 32 Stimmen, welche für den Antrag des vereinigten I. und IV. Ausschusses auf Ablehnung der Konvertirung waren, zum Beschluß erhoben.

15. Hinsichtlich der Petition der Stadt Köln um Bewilligung unbeschränkter Aufnahme von Irren-Pfleglingen wird nach dem Antrage des III. Ausschusses beschloffen:

- „1. die Petition in derjenigen Ausdehnung, welche ihr beiliegt, abzulehnen;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ersuchen, der bezüglichlichen Nothlage der Stadt Köln thunlichst abzuhelpfen“.

16. Der Antrag des Abgeordneten von Heister und Genossen:

„Der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die Provinzial-Irrenanstalt bei Bonn bereits vor dem 1. April 1882 zu eröffnen, den Betrieb dieser Anstalt unter Zugrundelegung des für dieselbe festgesetzten Etats für die Zeit vom 1. April 1882 bis dahin 1884 vom Tage der Eröffnung der Anstalt an führen zu lassen und die hierzu erforderlichen Zuschüsse bis zum 1. April 1882 aus dem allgemeinen Bedürfnißfonds für alle Irrenanstalten zu entnehmen“,

gelangt mit der vom III. Ausschuß vorgeschlagenen Maßgabe zur Annahme, daß der Termin für die Eröffnung der Anstalt durch den Provinzial-Verwaltungsrath näher bestimmt werde.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

17. Der Gemeinde Bleckhausen, Kreis Daun, wird nach dem Antrage des kombinirten I. und IV. Ausschusses der zur Herstellung einer Wasserleitung fehlende Kostenbetrag von 4000 Mark aus dem angeammelten Bestande des Zinsgewinnes der Provinzial-Hülfskasse bewilligt.

Anhang Nr. 63.

Anhang Nr. 64.

18. Nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 93 a der Druckfachen wird in Uebereinstimmung mit dem Antrage des III. Ausschusses zum Zwecke der Trockenlegung der Keller der Taubstummenschule zu Kempen die Summe von 2000 Mark aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse bereit gestellt.

Anhang Nr. 65.

19. Es wird nach dem übereinstimmenden Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 93 b. der Vorlagen und des III. Ausschusses beschlossen:

„zum Zwecke einer Betheiligung der Rheinprovinz an der im kommenden Jahre stattfindenden allgemeinen deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse die Summe von 2000 Mark zu bewilligen“.

20. Der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde zu Köln wird, unter Ablehnung des auf eine jährliche Bewilligung von 300 Mark für die nächste Statsperiode gerichteten Antrags des III. Ausschusses, die von dem Abgeordneten Grafen von Mirbach beantragte Subvention von 1000 Mark per Jahr für die Dauer der nächsten Statsperiode aus dem Ständefonds bewilligt.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

21. Dem Sekretär des historischen Vereins für Geldern und Umgegend, Friedrich Nettesheim zu Geldern, wird nach dem Antrage des kombinierten I. und IV. Ausschusses eine einmalige Zuwendung von 2000 Mark aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse bewilligt.

22. Die Petition der Stadt Eupen wegen Uebernahme der Markt- und Kirchstraße in Eupen auf den Provinzialstraßenfonds wird nach dem Vorschlage des V. Ausschusses abgelehnt.

23. Es wird in Erledigung der Anträge:

1. Des Abgeordneten von Eynern und Genossen wegen künstlerischer Ausschmückung des Ständehauses;

2. des Abgeordneten Conze und Genossen wegen Veränderung der Treppenaufgänge in der Eingangshalle des Ständehauses,

nach den dazu gefaßten Anträgen des kombinierten I. und IV. Ausschusses beschlossen:

„a. Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, zur künstlerischen Ausschmückung des großen Sitzungsjaales insbesondere der dort befindlichen zwei großen Wandflächen die nöthigen Vorarbeiten wie Entwürfe und Kostenanschläge ausführen zu lassen und dieselben dem nächsten Provinzial-Landtage zur Begutachtung und Beschlußfassung vorzulegen und die hierzu erforderlichen Beträge aus dem Ständefonds zu entnehmen.

b. Dem Provinzial-Verwaltungsrathe einen dem Ständefonds zu entnehmenden Betrag von 10 000 Mark zur Verfügung zu stellen, um ein günstigeres Steigungsverhältniß bei den in der Eingangshalle des Ständehauses befindlichen Treppen herbeizuführen, sowie um allenfalls sich herausstellende Mißstände in dem Ständehause zu beseitigen sowie kleinere Verschönerungen vorzunehmen.“

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Morgen Vormittag 10 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 5 $\frac{1}{2}$ Uhr).

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Vierzehnte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag den 2. December 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 411—488.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Zu Nr. 1 desselben konstatirt der Landtags-Marschall mit Zustimmung der Versammlung, daß selbstverständlich unter die dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten, auf welche die Nichtanwendung der im zweiten alinea des §. 4 der Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor v. vom 17. April 1877 vorgesehenen Verpflichtung gemäß dem Beschlusse ad 1 der gestrigen Sitzung statuirt ist, auch der Direktor der Provinzial-Hülfskasse als Landesrath, sowie die bei der Centralstelle fungirenden Landes-Bauräthe zu rechnen seien.

Im Verlauf der Sitzung wird ferner noch eine Deklaration dieses Beschlusses dahin getroffen, daß derselbe auch gegenüber den bereits angestellten oberen Beamten Geltung haben soll und daß die von diesen bezw. von dem Feuer-Societäts-Direktor ausgestellt in Rede stehenden Verpflichtungs-Erklärungen annullirt und zurückzugeben seien.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Pelzer.

Der Entwurf der Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König betreffend die Wahl des Landes-Direktors gelangt zur Verlesung und Feststellung.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und findet dieselbe Erledigung wie folgt:

1. Der zu dem Gesuche des Kirchenvorstandes zu Heinsberg um Gewährung einer Unterstützung von 20 000 Mark zur Weiterführung der Restaurationsarbeiten an der St. Gangolphus-Pfarrkirche daselbst gefaßte Beschluß des kombinierten I. und IV. Ausschusses:

„Ein hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, zur Weiterführung der Restaurationsarbeiten an der St. Gangolphus-Pfarrkirche zu Heinsberg einen einmaligen Beitrag bis zur Höhe von 20 000 Mark aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zu gewähren, falls die nach den vorliegenden Plänen bestehenden Bedenken gegen die kunsthistorische Behandlung der Arbeiten durch die noch zu liefernden Nachweise ihre volle Erledigung finden“

wird mit großer Majorität angenommen.

2 Die Petitionen d. d. Hannebach den 8. August 1881 und Wolscheid den 25. Oktober 1881, betreffend die erstere den Ausbau neuer Straßenverbindungen von Adenau über Kempenich nach Oberziffen resp. von Mayen nach Kempenich und Hannebach, die zweite die Bewilligung von Beihilfen zur Herstellung dieses Straßennetzes, werden nach dem Vorschlage des V. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Kenntnißnahme und event. Berücksichtigung überwiesen.

3. Behufs der durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. November cr. eingeforderten gutachtlichen Äußerung des Provinzial-Landtags über die Frage des Anschlusses der landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz an die Landschaft der Provinz Westfalen und die Herabsetzung

der statutenmäßigen Beleihungsgrenze für diese Landschaft von 150 Mark auf 100 Mark Grundsteuer-Reinertrag spricht die Versammlung sich nach dem Vorschlage des VI. Ausschusses einstimmig dahin aus:

„daß der Anschluß der rheinischen Kreise Rees, Mülheim a. d. Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen und Stadtkreis Duisburg an die Landschaft der Provinz Westfalen, sowie die Herabsetzung der statutenmäßigen Beleihungsgrenze von 150 Mark auf 100 Mark wünschenswerth erscheint; daß indessen der Anschluß an die Landschaft der Provinz Westfalen nur so lange genehmigt werden möge, bis in der Rheinprovinz ein ähnliches Institut geschaffen ist“.

Dabei gelangt folgende von dem Abgeordneten Dieke beantragte Resolution einstimmig zur Annahme:

„Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bis zum nächsten Landtage Vorschläge zu machen, in welcher Weise die Kreirung eines Grund-Kredit-Instituts für die Rheinprovinz zu ermöglichen sei“.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz, der jedoch vor Abstimmung über den folgenden Punkt vom Landtags-Marschall wieder angetreten wird.)

4. Der Antrag des Abgeordneten Heuser und Genossen, die Königliche Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, bezüglich Sicherung der Rechte der Hypothekar-Gläubiger auf die Versicherungsgelder der durch Brand beschädigten Gebäude zu ersuchen, wird nach dem vom VI. Ausschuss mit Majorität (9 gegen 3 Stimmen) gefaßten Antrage abgelehnt.

Bei der Abstimmung ergaben sich 26 Stimmen für den Antrag Heuser.

Die Sitzung wird um 1¼ Uhr bis 4 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird

5. der in der Reihenfolge der heutigen Tagesordnung ausgefetzte Gegenstand sub Nr. 3, betreffend eine in Nr. 2 des Allerhöchsten Propositions-Dekrets erforderte gutachtliche Aeußerung des Landtags darüber, ob und in welcher Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist und bejahenden Falles auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann, zur Verhandlung gestellt.

In einem Schreiben des Herrn Landtags-Kommissars vom 13. November cr. war ferner auch über den Freiherr von Schorlemer'schen Gesetz-Entwurf, betreffend die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen und in den Rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr, sowohl bezüglich dieser rechtsrheinischen Kreise, als auch bezüglich der übrigen Theile der Rheinprovinz eine gutachtliche Aeußerung erfordert worden. Nach dem gedruckt vorliegenden Referate des VI. Ausschusses standen sich im Ausschusse zwei Anträge gegenüber, wovon der eine (der Antrag der Minorität) dahin ging:

„dem hohen Landtag zu empfehlen, auf die in der Allerhöchsten Proposition gestellte Frage sich gutachtlich dahin zu äußern, daß in keiner Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten sei“.

Von der Majorität (9 gegen 3 Stimmen) war zu gleichzeitiger Erledigung der von dem Herrn Landtags-Kommissar gewünschten gutachtlichen Aeußerung beantragt worden, dem Landtage folgende Aeußerung zur Annahme zu empfehlen.

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

„Die Frage des Allerhöchsten Propositions-Dekretes vom 31. Oktober 1881 Nr. 2, ob in der Rheinprovinz ein Bedürfnis nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist“

für einen erheblichen Theil des Grundbesitzes in der Rheinprovinz zu bejahen; in Betreff der zweiten dort gestellten Frage

„auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann“

zu erklären, daß der in dem von Schorlemer'schen Gesetz-Entwurfe niedergelegte Grundsatz der gebundenen Erbfolge einen Zwang enthalte, der weder den Rechtsanschauungen noch den Interessen der Rheinischen Bevölkerung entspreche, daß vielmehr dem Bedürfnisse nur durch erweiterte Testfreiheit abgeholfen werden könne, daß auch in Erwägung zu nehmen sei, ob nicht durch Erlaß eines den besonderen rheinischen Verhältnissen entsprechenden Gesetzes, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung auf Grund des Ertragswerthes die Erhaltung der Güter in den Familien bereits wirksam unterstützt werden könne, daß jedoch ein tieferes Eindringen in die vorliegende Materie bei dem Mangel an dem statistischen Material und der Kürze der dem Provinzial-Landtage bemessenen Zeit unmöglich sei, daß endlich auf die Anfrage des Herrn Landtags-Kommissars vom 13. November d. J. in Betreff der 4 landrechtlichen Kreise zu erwidern sei, daß deren Bevölkerung, soweit ihre Ansicht bekannt geworden ist, sich den Grundfätzen des von Schorlemer'schen Gesetz-Entwurfs gegenüber nicht ablehnend verhält, daß jedoch nur die Kreise Essen und Mülheim die direkte Uebertragung desselben beantragt haben.

Nachdem auf den Antrag des den Majoritäts-Antrag des Ausschusses vertretenden resp. als Korreferenten bestellten Abgeordneten Freiherrn Felix von Voë aus den Worten dieses Antrags „für einen erheblichen Theil des Grundbesitzes zu bejahen“ das Wort „erheblichen“ entfernt worden war, wird der so modifizierte Antrag der Majorität des Ausschusses in seinem ersten Theile bis zu den Worten „zu bejahen“ (einschließlich dieser Worte) gegenüber dem Minoritätsantrage des Ausschusses zur namentlichen Abstimmung gebracht. Die Art der Abstimmung wird dahin präcisirt, daß die Stimmen mit „ja“ für den Antrag der Majorität, die Stimmen mit „nein“ für den Antrag der Minorität des Ausschusses gelten sollen.

Mit „ja“ ergeben sich 51 Stimmen, mit „nein“ 21 Stimmen. Es stimmten

mit „Ja“ die Herren:

mit „Nein“ die Herren:

Landtags-Marschall Fürst zu Wied	Bremig
Fürst zu Salm Reifferscheidt-Dyck	Th. Croon
Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck	von Gynern
von Solms-Braunfels Dr. Mooren	Herrmann
Arey	Heuser
Graf Weizel von Gumnich	Forster
Bönniger	Zagenberg
von Boeninghausen	Zentges
Freiherr von Bourscheidt	Karcher
Breuer	Kaefen
Conze	Limbourg
Courth	Reinhard
Freiherr von Dalwigk	Reusch
Dieze	Roehling

mit „Ja“ die Herren:

Freiherr von Cerde
 Freiherr von Eynatten
 Friederichs
 Freiherr von Fürstenberg-Vorbeck
 Freiherr von Fürstenberg-Gimborn
 Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven
 Freiherr von Gehr
 von Grand-Ny
 von Groote
 von Heister
 W. vom Hübel
 Graf von Hoensbroech
 Koderols
 Kreuzberg
 Lautz
 Freiherr Eugen von Loë
 Freiherr Felix von Loë
 Maas
 Marcus
 Graf Mirbach
 von Monshaw
 Mund
 Nels
 Pelzer
 Freiherr Raig von Freny
 Radermacher
 Rautenstrauch
 Rosen
 Schlic
 Freiherr von Scheibler
 Direktor Seul
 Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher
 Graf Franz von Spee
 Graf Wilderich von Spee
 Freiherr von Spies-Billesheim
 Waldthausen
 von Werner
 Graf zu Westerholt

mit „Nein“ die Herren:

Sahler
 Strunck
 Theisen
 Trapp
 Troost
 Weidt
 Wunderlich

Demnächst wird über den zweiten Theil des Majoritäts-Antrags des Ausschusses von den Worten „in Betreff der zweiten dort gestellten Frage“ bis zu den Worten „unmöglich sei“ (mit Einschluß der letzteren) in gewöhnlicher Weise abgestimmt, wobei 48 Stimmen für die hier beantragte Erklärung und 19 Stimmen dagegen ermittelt werden.

Der Schlußtheil des Antrags, betreffend die Erwiderung an den Herrn Landtags-Kommissar wird sodann einstimmig genehmigt.

6. Die Rechnung über den allgemeinen Bedürfnißfonds der Provinzial-Irrenanstalten pro 1879 wird bechargirt.

7. Desgleichen die Baurechnung über die Instandsetzung der Direktorswohnung im Landarmenhause zu Trier.

8. Der Antrag um Aufnahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen war von Seiten des Antragstellers vorläufig zurückgezogen worden, weshalb Uebergang zur Tagesordnung erfolgt.

Anhang Nr. 67.

9. Die Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen pro 1879 wird bechargirt.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

10. Der Stadt Crefeld wird nach dem Antrage des kombinierten I. und IV. Ausschusses zur Unterstützung der dortigen höheren Lehranstalt für Textil-Industrie auf die nächsten fünf Jahre eine Beihilfe von 6000 Mark pro Jahr aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse bewilligt.

11. Betreffs der von den Bürgermeistern von Siegburg und Menden beantragten Errichtung einer festen Siegburgbrücke zwischen Siegburg und Siegburg-Mülldorf im Zuge der Beuel-Overather Provinzialstraße wird nach Antrag des V. Ausschusses Anweisung an den Provinzial-Verwaltungsrath dahin beschloffen, daß:

1. die Aufstellung des Brückenprojectes thunlichst gefördert, und
2. sobald der Fonds zu Straßen- resp. Brücken-Neubauten die entsprechenden Mittel bietet, mit der Errichtung der Brücke über die Sieg an der Beuel-Overather Provinzialstraße begonnen werde.

12. Die Petition des Kirchen-Vorstandes in Godesberg um Bewilligung eines Zuschusses zur Restauration der Michaelskapelle auf dem Godesberg wird abgelehnt.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

13. Es wird nach dem Antrage des Abgeordneten Mattonet beschloffen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die Roggendorf-Londorfer Gemeindefachaufsee auf den Provinzialstraßenfonds zu übernehmen, insofern dieselbe vorher durch die Gemeinden in einen provinzialstraßenmäßigen Zustand gesetzt worden ist.

14. Den Gemeinden Kreuzau und Winden wird nach dem Antrage des kombinierten I. und IV. Ausschusses zur Herstellung der Rampen an der neugebauten Roerbrücke sowie zur Regulirung des Flusses gemäß der vorgelegten und von der Königlichen Regierung zu Aachen genehmigten Pläne eine einmalige Beihilfe von 10 000 Mark aus dem Ständefonds bewilligt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Es werden noch die Vorschläge des kombinierten I. und IV. Ausschusses, betreffend Gratifikationen an das Bureau- und Dienstpersonal des Landtags, mitgetheilt und zur Gesamtsumme von 1911 Mark unverändert genehmigt.

Der Landtags-Marschall schließt nunmehr die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Morgen Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung: 8¹/₂ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag den 3. December 1881.

(Stenographischer Bericht Seite 488—499.)

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die gegenwärtige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Der Landtags-Marschall erbittet und erhält die Ermächtigung, die noch nicht fertig-gestellten Adressen an Se. Majestät den Kaiser und König betreffend:

- a. die Abänderung des Vertheilungsmaßstabes der Umlage zur Verzinsung und Tilgung der beiden Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz
- b. das neue Statut der Provinzial-Hülfskasse,

Namens des Landtags festzustellen und neben der eigenen Unterschrift durch die hier in Düsseldorf anwesenden Mitglieder der verschiedenen Stände unterzeichnen zu lassen.

Ebenso erklärt die Versammlung sich damit einverstanden, daß das Protokoll der heutigen Schlußsitzung durch den Landtags-Marschall festgestellt werde.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Ueber die als ersten Gegenstand der Tagesordnung zusammengefaßten Petitionen:

- a. des Sparkassen-Rendanten Kemkes in Crefeld,
- b. des Sparkassen-Rendanten, Bürgermeisters a. D. Pasch zu Bockum, um Erstattung eines Zinsverlustes von 236 Mark 25 Pf. resp. 216 Mark in Folge verspäteter Einlösung ausgeloster Rheinprovinz-Obligationen, deren Ablehnung von dem kombinierten I. und IV. Ausschusse Mangels rechtlicher Begründung vorgeschlagen war, wird getrennte Abstimmung beliebt, und dabei das Gesuch ad a abgelehnt, dagegen dem Gesuche ad b durch Bewilligung der Summe von 216 Mark aus dem Ständefonds entsprochen.

2. Das Gesuch der Stadtgemeinde Grevenbroich, betreffend Pflasterung der Köln-Venlo'er Provinzialstraße und Brückenanlagen in der Stadt Grevenbroich, wird nach dem Antrage des V. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Berücksichtigung überwiesen.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

3. Bezüglich der Petition des Heinrich Byns zu Andernach um Entschädigung für angebliche Verluste in Folge resultatlos gebliebener Verhandlungen wegen Landankaufs wird nach dem Antrage des V. Ausschusses Uebergang zur Tagesordnung beschloffen.

4. Dem Hospital zu Cues wird nach dem Antrage des Abgeordneten Herrmann zur Wiederherstellung eines beschädigten Altarbildes ein einmaliger Betrag von 500 Mark aus dem Ständefonds bewilligt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Landtags-Marschall weist in kurzem Umriss auf die durch angestrenktes, aber freudiges Zusammenwirken im Interesse der schönen, heimatlichen Provinz erzielten Resultate der nun zu Ende gehenden Sitzungsperiode hin und spricht der Versammlung seinen Dank aus für das ihm bei Führung der Geschäfte entgegengebrachte große Vertrauen.

Der Abgeordnete Zentges nimmt das Wort und ersucht die Versammlung, dem Landtags-Marschall für seine unparteiliche und angestrenzte Geschäftsführung, sowie zugleich für die aufopfernde Thätigkeit und sorgenvolle Hingabe, die er nun schon seit Jahren der ihm anvertrauten Aufgabe zum Besten der Provinz widme, den schuldigen Dank durch Erheben von den Sitzen zu bezeugen. (Die Versammlung erhebt sich einmüthig.)

Der Landtags-Marschall dankt und schließt mit dem Wunsche auf demnächstiges Wiederzusammenfinden zu neuer Arbeit und neuer freudiger Thätigkeit.

Um 12 Uhr tritt der königliche Landtags-Kommissar, Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, von einer aus denselben Mitgliedern wie am Eröffnungstage gebildeten Deputation geleitet, in den Saal und hält eine Ansprache (conf. stenographischer Bericht), an deren Schluß er im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 27. Rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen erklärt.

Der Landtags-Marschall bringt hierauf ein Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

(Schluß der Sitzung: 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Das Verzeichnis der in der Provinz Düsseldorf im Jahre 1871 vorhandenen
Katholiken ist in drei Theile eingetheilt: I. Die in der Provinz
Düsseldorf selbst wohnenden Katholiken, II. Die in der Provinz
Düsseldorf wohnenden Katholiken, welche in anderen Provinzen
Deutschlands geboren sind, III. Die in anderen Provinzen
Deutschlands wohnenden Katholiken, welche in der Provinz
Düsseldorf geboren sind.

Das Verzeichnis der in der Provinz Düsseldorf im Jahre 1871
verstorbenen Katholiken ist in drei Theile eingetheilt: I. Die
in der Provinz Düsseldorf selbst verstorbenen Katholiken, II. Die
in der Provinz Düsseldorf verstorbenen Katholiken, welche in
anderen Provinzen Deutschlands geboren sind, III. Die in
anderen Provinzen Deutschlands verstorbenen Katholiken, welche
in der Provinz Düsseldorf geboren sind.

Das Verzeichnis der in der Provinz Düsseldorf im Jahre 1871
geborenen Katholiken ist in drei Theile eingetheilt: I. Die
in der Provinz Düsseldorf selbst geborenen Katholiken, II. Die
in der Provinz Düsseldorf geborenen Katholiken, welche in
anderen Provinzen Deutschlands geboren sind, III. Die in
anderen Provinzen Deutschlands geborenen Katholiken, welche
in der Provinz Düsseldorf geboren sind.

Katholiken in der Provinz Düsseldorf

Siehe

der ...

der ...

Anlagen.

Inhalt

Düsseldorf, den 1. Dezember 1880.

Referat,

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend

die Verlegung des Etats- und Rechnungsjahres.

Nachdem die Staatsverwaltung und die Gemeinden, sowie fast alle provincialständischen Verwaltungen der Monarchie statt des Kalenderjahres den Zeitraum vom 1. April bis 31. März als Etats- und Rechnungsjahr angenommen haben, entsteht die Frage, ob eine gleiche Verlegung nicht auch für die provincialständische Verwaltung der Rheinprovinz sich empfiehlt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat, nach sorgfamer Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, jene Verlegung für die provincialständische Verwaltung in hohem Maße wünschenswerth erachtet und daher obige Frage bejaht.

Abgesehen von den Vortheilen, welche die Uebereinstimmung des Etats- und Rechnungsjahres in dem geschäftlichen Verkehre mit den andern Verwaltungen schon im Allgemeinen mit sich bringen würde, würde dieselbe im Besondern in dem Bereiche der Verwaltung des Landarmenwesens, sowie der provincialständischen Institute für die provincialständische Verwaltung von wesentlichem Nutzen sein. Es würden die vielen Unzuträglichkeiten und Weiterungen beseitigt werden, welche aus der gegenwärtigen Verschiedenheit des Etats- und Rechnungsjahres, sowohl bei der Centralstelle, als auch bei den einzelnen Instituten bezüglich der Abrechnung mit den Gemeinden über die von denselben zu zahlenden und zu erhebenden Pflegekosten und sonstigen Gelder entstehen, und welche das Rechnungswesen verwickeln, sowie die Aufstellung einer klaren Uebersicht über die Rechnungsergebnisse bei dem Finalabschlusse des jetzigen Etatsjahres sehr erschweren.

Sodann erscheint die Verlegung des Etatsjahres auch für die Straßenverwaltung von großem Werthe. Erfahrungsmäßig werden viele der für das laufende Jahr veranschlagten Arbeiten, welche erst gegen den Schluß des Jahres ausgeführt werden können, insbesondere das Einbauen der Straßendecken, im Herbst durch plötzlich eintretende ungünstige Witterung unterbrochen. Es können daher bezüglich dieser Arbeiten bei dem gegenwärtigen Etatsjahre die Abrechnungen bis zum Finalabschlusse nicht fertig gestellt werden. Wird aber der Jahresschluß auf den 31. März verlegt, so ist die Möglichkeit gegeben, nahezu alle in dem betreffenden Jahre auszuführenden Arbeiten zu vollenden und die Abrechnung über dieselben in den Finalabschluß aufzunehmen, so daß derselbe ein vollständiges und richtiges Bild der Straßenverwaltung in dem betreffenden Jahre enthält.

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse hat die Verlegung des Etatsjahres für ihr Ressort bedenklich gefunden. Sie geht hierbei von der Voraussetzung aus, daß bei einer Verlegung des Etatsjahres auch die jetzigen Termine für die Zinsen und Amortisations-Zahlungen, welche auf den 30. Juni und 31. December festgesetzt sind, geändert werden müßten. Dieses würde eine Aenderung der Schulburefunden und Konto's erfordern, auch eine minder pünktliche Zahlung von

Zinsen und Amortisationen zur Folge haben, da die Gemeindefassen am 31. Dezember erfahrungsmäßig zu Zahlungen besser im Stande seien, wie am 1. April, dem Schlusse ihres Etatsjahres.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diese Bedenken schon deshalb nicht für begründet erachten können, weil die Voraussetzung, von der die Direktion der Provinzial-Hülfskasse ausgeht, nicht zutrifft. Durch die Verlegung des Etatsjahres werden die verschiedenen Zahlungstermine nicht berührt. Die entstehenden Veränderungen sind lediglich rechnungsmäßige und durch entsprechende Buchung zu reguliren. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist der Ansicht, daß die beabsichtigte Anordnung für die Provinzial-Hülfskasse in gleichem Maße wünschenswerth erscheine, wie für die übrigen Zweige der provinzialständischen Verwaltung, und daß, wenn bei letztern das neue Etatsjahr eingeführt wird, es ganz unzulässig sei, für die Provinzial-Hülfskasse das alte Etatsjahr beizubehalten.

Anlangend die Provinzial-Feuer-Societät, so hat deren Direktion darauf aufmerksam gemacht, daß die ganze Einrichtung der Societät nach dem Reglement auf dem Kalenderjahre beruhe, und daß auf dieser Grundlage auch die Versicherungsperioden, die Termine zur Anmeldung des Austritts u. s. w. festgestellt seien. Eine Aenderung des Etatsjahres würde daher für die Provinzial-Feuer-Societät eine große Störung und Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Zudem würden die Prämien, welche jetzt zu Anfang des Jahres pünktlich eingehen, bei Verlegung des Etatsjahres im April zu erheben sein, also mit der ersten Hebung der Staats- und Kommunalsteuern zusammenfallen und deshalb voraussichtlich manche Reste entstehen. Der Provinzial-Verwaltungsrath will dem auf diesen Erwägungen beruhenden Antrage der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät, es rücksichtlich ihres Ressorts bei der jetzigen Einrichtung zu belassen, nicht entgegenreten und schlägt vor, bei der Provinzial-Feuer-Societät das Kalenderjahr als Etatsjahr beizubehalten, zumal da die Verschiedenheit des Etatsjahres für die Provinzial-Feuer-Societät einer- und den übrigen Zweigen der provinzialständischen Verwaltung andererseits keine Störungen oder nachtheilige Folgen hervorrufen kann.

Als geeigneten Zeitpunkt für die Verlegung bezeichnet der Provinzial-Verwaltungsrath den 1. April 1882 mit der Maßgabe, daß das letzte vor Einführung des neuen Etatsjahres laufende Etatsjahr 5 Quartale enthält.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinzial-Landtag wolle:

1. beschließen, das Etats- und Rechnungsjahr für die gesammte provinzialständische Verwaltung ausschließlich der Provinzial-Feuer-Societät vom 1. April 1882 ab auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. März mit der Maßgabe zu verlegen, daß das erste Quartal des Kalenderjahres 1882 mit dem Etats- und Rechnungsjahre 1881 vereinigt wird;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, eine entsprechende Verlegung der in den Geschäfts-Instruktionen und Reglements auf Grund des seitherigen Etatsjahres festgestellten Termine für die Aufstellung der Finalabschlüsse und die Rechnungslegung herbeizuführen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 6. April 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend

die Erhöhung des Pensionsfußes für diejenigen Schülerinnen, welche sich auf eigene Kosten in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln als Hebamme auszubilden wünschen.

Auf Grund des §. 3 des Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln vom 31. Oktober 1872 ist der Pensionsfuß für jede aus der Provinz über die etatsmäßige Zahl in die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln aufzunehmende Schülerin vorläufig auf 300 Mark pro Kursus festgesetzt worden.

Nachdem durch das Gesetz vom 28. Mai 1875 „betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hebammenbezirke u.“ die Unterstützung armer Hebammenbezirke auf die Kreisverbände übergegangen ist, wurde von dem Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 9. September 1875 durch die Genehmigung des Etats dieser Anstalt für das Jahr 1875 bestimmt, daß jede in die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt eintretende Hebammenschülerin für die Ausbildungskosten die Summe von 300 Mark pro Kursus zu entrichten habe, wobei die früher bestandenen Freistellen in Wegfall kamen.

Bei der Festsetzung dieses Pensionsfußes war eine Zahl von 56 Schülerinnen pro Kursus zu Grunde gelegt worden.

Da indessen die Räumlichkeiten der Anstalt zur Aufnahme einer solchen Zahl von Schülerinnen nicht ausreichend waren, ferner auch die königlichen Regierungen sich übereinstimmend dahin ausgesprochen hatten, daß die Zahl der jährlich auszubildenden Hebammen vorläufig um ein Drittel vermindert werden könne, weil das Bedürfniß an Hebammen nicht unwesentlich überschritten sei, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 23/25. Februar 1880 beschlossen, die Zahl der jährlich aufzunehmenden Hebammen von 112 auf 80 herabzusetzen.

Wenn schon bei der Zahl von 112 Schülerinnen die Kosten der Ausbildung einer Hebamme die Summe von ca. 500 Mark erreichten und mithin den Pensionsfuß von 300 Mark bei weitem überschritten, so gestaltete sich dieses Verhältniß in Folge der Verminderung der Schülerinnenzahl noch wesentlich ungünstiger, weil die Kosten der meisten Ausgabetitel, wie Besoldung, Heizung, Beleuchtung, Unterhaltung der Gebäude u. von der Zahl der aufgenommenen Schülerinnen nicht berührt wurden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet unter diesen Umständen für angezeigt, die Pensionskosten für diejenigen Schülerinnen, welche sich auf eigene Kosten ausbilden lassen, von

300 auf 400 Mark zu erhöhen, dagegen den Satz für diejenigen Schülerinnen, welche auf Kosten der Gemeinden und beziehentlich der Kreisverbände ausgebildet werden, auf 300 Mark bestehen zu lassen.

Für diese Maßregel spricht insbesondere auch noch der Umstand, daß ein solcher Andrang von Hebammenschülerinnen stattfindet, daß bei jedem Termine fast zwei Drittel der sich meldenden Kandidatinnen mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse der Anstalt zurückgewiesen werden müssen.

Es empfiehlt sich um so mehr, durch eine Erhöhung des Pensionsatzes auf die Verminderung der Zahl der Hebammenschülerinnen einzuwirken, als, wie schon erwähnt, das Bedürfniß an ausgebildeten Hebammen in hiesiger Provinz bereits wesentlich überschritten ist.

Unter diesen Umständen beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle auf Grund des §. 3 des Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln vom 31. Oktober 1872 den Pensionsatz für solche Schülerinnen, welche sich auf eigene Kosten ausbilden lassen, von 300 auf 400 Mark pro Kursus erhöhen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

Nr. 3.

Düsseldorf, den 9. September 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend

die Erweiterung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln.

Der in Folge des Beschlusses des 22. Provinzial-Landtags zur Ausführung gebrachte Erweiterungsbau an der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln hat dem Bedürfnisse einer gleichzeitig auf 56 erhöhten Anzahl der Schülerinnen für jeden auf 5 1/2 Monate bemessenen Kursus nicht zu genügen vermocht.

Außer anderen im Laufe der Zeit sich fühlbar machenden baulichen Mängeln, deren Abstellung mit den dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Verfügung stehenden Mitteln sich ermöglichen ließ, gaben insbesondere der für 56 Schülerinnen in keiner Weise hinreichende Lehrsaal sowie die ebenfalls unzureichenden Schlafräume und endlich der im Souterrain gelegene Speise- und Aufenthalts-Saal für die Schülerinnen dem Direktor der Anstalt zu andauernden Klagen und Vorstellungen um Abhilfe resp. Erweiterung der Anstalt Veranlassung.

Eine wiederholt stattgefundene Prüfung der baulichen Verhältnisse ließ die Klagen der Anstalts-Direktion nur gerechtfertigt erscheinen und beschloß daher der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung am 22/25. Februar 1880 unter Berücksichtigung des Umstandes, daß nach den Berichten der Königlichen Regierungen das Bedürfniß an ausgebildeten Hebammen für die nächste Zeit gedeckt erscheine, von einer Erweiterung der Anstalt vorerst abzusehen, versuchsweise aber eine Besserung der erwähnten Uebelstände durch Verminderung der Schülerinnen-Zahl pro Kursus von 56 auf 40 herbeizuführen.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß hierdurch eine wesentliche Besserung der Uebelstände nicht zu erreichen war, außerdem aber die Anstalt dadurch einen ganz bedeutenden Ausfall in der Einnahme erleidet, welcher sich bei einer Erhöhung des Pensionssatzes von 300 Mark auf 400 Mark pro Schülerin und Kursus, wie solcher Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths dem hohen Landtag in einer besonderen Vorlage empfohlen wird, auf rund 5700 Mark jährlich beziffert.

Unter solchen Umständen mußte die Frage einer Erweiterung der Anstalt von Neuem in Erwägung gezogen werden.

Ein nach Anhörung und unter Mitwirkung der Anstalts-Direktion aufgestelltes Erweiterungs-Projekt, welches den theilweisen Umbau und einen Anbau an den im Jahre 1875 zur Ausführung gebrachten Neubau in's Auge faßt und nach Angabe der Anstalts-Direktion auf Jahre hinaus dem Bedürfnisse genügen wird, kann nach spezieller Veranschlagung für die Summe von 27 000 Mark zur Ausführung gebracht werden.

Rechnet man für die Verzinsung des Bankapitals	5 Prozent
für die Unterhaltung des Gebäudes	1 „
und für Amortisation des Bankapitals ebenfalls	1 „
also in Summe	7 Prozent

jährliche Kosten des Neubaus, so würden dieselben sich auf 1890 Mark jährlich beziffern, woraus sich im Falle der Ausführung dieses Baues und einer Belassung der Schülerinnen-Zahl auf 56 pro Kursus, den jetzigen, in keiner Weise genügenden Verhältnissen gegenüber eine jährliche Mehr-Einnahme ergibt von 5700 — 1890 = 3810 Mark.

Hierbei kommt aber vor Allem noch in Betracht, daß bei der Größe der Provinz die Ausbildung von 40 Hebammen pro Semester dem Bedürfnisse auf die Dauer nicht genügen wird und daß demnach die Nothwendigkeit zur Erweiterung der Anstalt sich dauernd nicht umgehen läßt.

Im Hinblick auf diese Umstände gestattet sich der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag zu unterbreiten:

„der hohe Landtag wolle dem Projekte einer Erweiterung der Hebammen-Lehranstalt zu Köln seine Zustimmung ertheilen und zur Ausführung desselben die Summe von 27 000 Mark aus dem, zur Verfügung der Provinzialstände stehenden Ständefonds bewilligen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag

zu

dem Entwurfe eines Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz, einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät.

Dem Provinzial-Landtage beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath nachstehend den Entwurf eines Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz, einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät nebst zugehörigen Motiven und Anlagen zur geneigten Beschlußfassung ganz ergebenst zu unterbreiten.

Zur Begründung dieser Vorlage erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath auf die dem Reglements-Entwürfe beigelegten Motive ganz ergebenst Bezug zu nehmen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Reglement

betreffend

die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Pensionirung der auf Lebenszeit, sowie der unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten.

§. 1.

Jeder auf Lebenszeit angestellte provinzialständische Beamte erhält von dem Provinzialverbande eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig erachtet und deshalb in den Ruhestand versetzt (pensionirt) wird.

§. 2.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des provincialständischen Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldigung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer, als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Reglements nur dann, wenn sie eine in den Befoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden und der Pensions-Anspruch ihnen vom Provincial-Verwaltungsrathe ausdrücklich verliehen worden ist.

Es kann diesen Beamten jedoch auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Reglement normirten Sätze vom Provincial-Verwaltungsrathe bewilligt werden.

Der Pensions-Anspruch erlischt, wenn von dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung Seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung des betreffenden Beamten bestimmungsmäßig zusteht, Gebrauch gemacht wird.

§. 4.

Wird außer dem im §. 2 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres ohne sein Verschulden dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit durch den Provincial-Landtag eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Wenn der Provincial-Landtag nicht versammelt ist, so kann der Provincial-Verwaltungsrath provisorisch Vorseege treffen.

§. 5.

Die Pension der im §. 1 und im ersten Absätze des §. 3 erwähnten Beamten beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{100}$ und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ des in dem §. 6 bestimmten Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{60}{100}$ dieses Einkommens findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{20}{100}$, im Falle des §. 4 höchstens $\frac{20}{100}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§. 6.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

- a. Feststehende Dienstmolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungs-Material, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Befoldungs-Etats auf die Gelbbefoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Gelbbetrage veranschlagt ist.

Insofern eine Veranschlagung des Werthes von Dienstemolumenten zu einem bestimmten Gelbbetrage in den Besoldungs-Etats noch nicht stattgefunden hat, erfolgt die Festsetzung des Betrages, mit welchem diese Emolumente bei der Pensionirung zur Anrechnung zu bringen sind, durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths.

Rücksichtlich derjenigen Chaussee-Aufseher, welche Wohnungsgeldzuschuß beziehen, wird bei Bemessung der Pension der Durchschnittsatz des Wohnungsgeldzuschusses für Unterbeamte für die Servisklassen I bis V nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 (G.-S. S. 209) in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Chaussee-Aufseher, welche Dienstwohnung erhalten.

- b. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
- c. Bloß zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrufliche Tantiemen, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
- d. Persönliche Zulagen und fortlaufende Remunerationen werden nur dann bei Berechnung der Pension in Betracht gezogen, wenn dies bei deren Bewilligung ausdrücklich zugesichert ist.

§. 7.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen resp. anderweiten Verpflichtung für den provinzialständischen Dienst an gerechnet und umfaßt die Zeit, während welcher der Angestellte im ständischen Dienste gestanden hat.

Hat die Verpflichtung erst nach dem Eintritte in den ständischen Dienst stattgefunden, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

§. 8.

Der ständischen Dienstzeit wird, insofern nicht ein Anderes mit den betreffenden Beamten Seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusticht, vertragmäßig vereinbart ist, die Zeit, welche der Beamte vordem im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste oder im Militärdienste zugebracht hat, hinzugerechnet.

Die Berechnung der im Staatsdienste zugebrachten Zeit erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 13 des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G.-S. 268), die Berechnung der im Militärdienst zugebrachten Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 17 dieses Gesetzes.

Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit kommen auch die Bestimmungen in den §§. 14, 19 und 34 des vorgedachten Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der im §. 19 vorgesehenen königlichen Genehmigung die Genehmigung derjenigen Stelle erforderlich ist, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusticht.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 9.

Die Pensionirung tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist.

§. 10.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, Staats-, ständischen oder Gemeinde-Dienste ein Dienst Einkommen bezieht, insofern, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

§. 12.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des ständischen Dienstes wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzugetretene Dienstzeit mindestens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf die Höhe des Betrags derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension weg.

§. 13.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 11 und 12 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

§. 14.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt der Landes-Direktor.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-Raths auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit zurückläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 15.

Die Pensionirung kann sowohl von Amtswegen, als auf Antrag des Beamten erfolgen.

Dieselbe wird vom Provinzial-Verwaltungs-Rathe verfügt, wenn der betreffende Beamte von diesem oder von dem Landes-Direktor resp. dem Direktor einer ständischen Anstalt angestellt ist, wogegen die Pensionirung der vom Provinzial-Landtage gewählten Beamten dem Landtage vorbehalten bleibt.

Tritt ein Pensionsfall der letzteren Art ein, wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch und vorbehaltlich der demnächstigen Genehmigung des Landtags die Pensionirung beschließen.

§. 16.

Sucht ein Beamter die Pensionirung freiwillig nach, so ist die desfallsige Eingabe in allen Fällen an den Landese-Direktor zu richten. Der Letztere hat das Gesuch durch Anhörung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle des Petenten, sowie erforderlichen Falles durch Beweiserhebung zu instruiren und dasselbe dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu unterbreiten.

Dieser beschließt hierüber nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 15.

§. 17.

Wenn ein ständischer Beamte, trotzdem er in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, seine Pensionirung nicht freiwillig nachsucht, so wird demselben oder dem etwa für ihn bestellten Kurator auf Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths von der vorgesetzten Dienstbehörde eröffnet, daß der Fall seiner Veretzung in den Ruhestand vorliege.

§. 18.

Erhebt der Beamte resp. dessen Kurator gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 17) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung, so wird die Verhandlung dem Provinzial-Verwaltungsrathe resp. dem Provinzial-Landtage (§. 15) vorgelegt und von diesem ebenso verfügt, als wenn der Beamte seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte (§. 16).

§. 19.

Werden von dem Beamten gegen die Pensionirung Einwendungen erhoben, so beschließt der Provinzial-Verwaltungsrath, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Behandenden Falls hat ein von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu beauftragender ständischer Beamter die streitigen Thatsachen zu erörtern, die nöthigen Beweise zu erheben und den zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

§. 20.

Die geschlossenen Akten werden dem Provinzial-Verwaltungsrathe beziehungsweise dem Provinzial-Landtage (§. 15) zur Entscheidung vorgelegt.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen fallen demselben zur Last.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Pensionirung der auf eine bestimmte Zeit gewählten Beamten.

§. 21.

Die auf eine bestimmte Zeit gewählten ständischen Beamten erhalten bei nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode eine lebenslängliche Pension mit der Maßgabe, daß nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte und nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit zwei Drittel des Dienst Einkommens als Pension zu bewilligen sind.

§. 22.

Bei eintretender Dienstunfähigkeit erhalten diese Beamten schon nach einer Dienstzeit von sechs Jahren ein Viertel des Dienst Einkommens mit der Maßgabe, daß diese Pension mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre rätirlich steigt, so daß dieselbe nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte und nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit zwei Drittel des Dienst Einkommens beträgt.

§. 23.

Bei Berechnung der in den §§. 21 und 22 bezeichneten Pensionen kommt, insoweit die Pension nicht bei der Anstellung durch Vertrag Seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung bestimmungsgemäß zusteht, anderweit bestimmt ist, nur die im ständischen Dienste zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Reglements auch rückwärtslich der auf bestimmte Zeit gewählten Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß die Pensionirung derselben in den in den §§. 2 und 4 erwähnten Fällen auch schon bei kürzerer als sechsjähriger Dienstzeit eintreten kann.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 24.

Die an Beamte der Provinzial-Feuer-Societät oder der Provinzial-Hülfskasse zu gewährenden Pensionen sind aus Fonds der Feuer-Societät resp. der Hülfskasse zu bestreiten.

§. 25.

Das gegenwärtige Reglement tritt nach Genehmigung desselben durch den Provinzial-Landtag sogleich in Kraft.

§. 26.

Die in der Sitzung des Rheinischen Provinzial-Landtags vom 6. Juni 1874 festgestellten Bestimmungen über die Pensionirung der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz sind aufgehoben.

Motive.

Die in der Sitzung des Rheinischen Provinzial-Landtags vom 6. Juni 1874 festgestellten Bestimmungen über die Pensionirung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz (Zusammenstellung von Gesetzen 2c. zweite Auflage Seite 86) bedürfen in einigen Punkten einer Modifikation respektive Ergänzung.

Im Einzelnen ist hierüber Nachstehendes anzuführen:

I.

A.
B. Der §. 2 der vorgedachten in der Anlage A abgedruckten Bestimmungen statuirt eine sehr wesentliche Abweichung von den Grundjagen des in Anlage B hier beigelegten Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 für die unmittelbaren Staatsbeamten, welches nach §. 1 dieser Bestimmungen mit einigen dort näher angegebenen Maßgaben auch für die Pensionirung der Beamten der provincialständischen Verwaltung Anwendung findet.

Nach den Eingangsparagraphen des vorerwähnten Gesetzes sind die unmittelbaren Staatsbeamten — auch die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung Angestellten — nämlich pensionsberechtigt, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, während nach §. 2 der Bestimmungen vom 6. Juni 1874 nur denjenigen provincialständischen Beamten, welche definitiv angestellt sind, ein Pensions-Anspruch zusteht, die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten aber auch dann nicht pensionsberechtigt sein sollen, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

Welche Gründe bei Erlaß der Bestimmungen vom 6. Juni 1874 für diese wesentliche Abweichung von den Grundjagen des Gesetzes vom 27. März 1872 maßgebend gewesen sind, läßt sich aus den dem Provincial-Landtage mit dem Entwurf dieser Bestimmungen damals vorgelegten Motiven nicht erkennen.

Für die dauernde Beibehaltung der dadurch bezüglich der Pensions-Verhältnisse der unmittelbaren Staatsbeamten und der ständischen Beamten der Rheinprovinz zu Ungunsten der Letzteren geschaffenen Ungleichheit werden sich genügende Gründe kaum anführen lassen; wohl aber sprechen verschiedene Umstände für deren Beseitigung.

Zunächst ist in dieser Beziehung zu erwähnen, daß die vor dem Uebergang der Verwaltung der Staatsstraßen auf die Organe der Provinz angestellten Chaussée-Aufseher und Wärter, deren Anzahl eine recht bedeutende ist, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 27. März 1872 angestellt worden sind und denselben hiernach, wenngleich ihre Anstellung nur auf Kündigung erfolgte, ein Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes unzweifelhaft zusteht.

Dahingegen sind die seit Uebergang der Straßen-Verwaltung auf die ständischen Organe angestellten Straßenaufseher unter Zugrundelegung der Bestimmungen vom 6. Juni 1874 berufen worden, so daß diesen Aufsehern, da deren Anstellung ebenfalls auf Kündigung erfolgt ist, ein Pensions-Anspruch nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen, streng genommen, nicht zustehen würde.

Eine so weitgehende Ungleichheit innerhalb derselben Beamten-Kategorie aufrecht zu erhalten, erscheint keinesfalls angemessen.

Es kommt hierbei aber auch ferner der Umstand in Betracht, daß es für die ständische Verwaltung in manchen Fällen wünschenswerth ist, die definitive Anstellung ihrer, in der Regel zunächst nur auf Kündigung angenommenen Beamten — im Hinblick auf persönliche Verhältnisse oder aus anderen Rücksichten — längere Zeit hinauszuschieben oder sogar ganz zu unterlassen, während für die Beamten selbst in der Fortdauer des Kündigungs-Verhältnisses ein nicht ungerechtfertigter Anlaß zu Besorgnissen für die Zukunft und zur Unzufriedenheit mit ihrer Stellung in der ständischen Verwaltung liegt, so lange die Pensionsberechtigung durch das Kündigungs-Verhältniß bestimmungsmäßig gänzlich ausgeschlossen wird.

Die Pensionsberechtigung a l l e n unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten ständischen Beamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, ohne Ausnahme beizulegen, wie dies im §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 rücksichtlich der Staatsbeamten geschehen ist, dürfte sich allerdings mit Rücksicht darauf kaum empfehlen, daß in der ständischen

Verwaltung vielfach auch solche Beamte in etatsmäßigen Stellen unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung beschäftigt zu werden pflegen, welche vorläufig nur probeweise und sogar ohne die Absicht dauernder oder doch längerer Verwendung im ständischen Dienste angenommen sind; — auch solchen Beamten Pensions-Ansprüche gleich mit der Berufung in eine etatsmäßige Stelle einzuräumen, liegt keine genügende Veranlassung vor, vielmehr wird es zweckmäßig sein, rücksichtlich der unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten ständischen Beamten die Einräumung von Pensions-Ansprüchen, abgesehen von der Bekleidung einer etatsmäßigen Stelle, in allen Fällen auch noch von der Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungs-raths abhängig zu machen. Durch eine solche Einrichtung wäre die Möglichkeit geboten, diejenigen unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung in etatsmäßigen Stellen beschäftigten ständischen Beamten, deren Anstellung nur probeweise erfolgt ist, oder rücksichtlich welcher etwa andere Gründe gegen die Einräumung der Pensionsberechtigung sprechen, von dieser Berechtigung auszuschließen, denjenigen Beamten aber diesen für sie sehr werthvollen Anspruch unbeschadet der Fortdauer des Kündigungs-Verhältnisses zuzugestehen, deren dauernde Verwendung im ständischen Dienst in Aussicht genommen wird.

II.

Der §. 3 der Bestimmungen vom 6. Juni 1874 regelt die Pensionsverhältnisse „der auf Zeit gewählten ständischen Oberbeamten“. Ob unter dieser Bezeichnung, abgesehen von den in der ständischen Centralstelle angestellten Oberbeamten (Landes-Räthen und Landes-Bau-Räthen), für welche diese Bezeichnung allgemein üblich ist, auch noch andere auf Zeit gewählte ständische Beamte zu verstehen sind, ist nach dem Wortlaut des §. 2 fraglich; in dieser Beziehung jeden Zweifel auszuschließen, erscheint aber um so mehr geboten, als die Ernennung der Direktoren der Provinzial-Irren-Anstalten und der Provinzial-Hebammen-Anstalt durch den Provinzial-Verwaltungs-rath nach den Bestimmungen in den §. 5 resp. 10 der bezüglichen Regulative gleichfalls auf Zeit erfolgen muß, auch die Wahl des Provinzial-Feuer-Societäts-Direktors nach §. 76 des Societäts-Reglements auf Zeit erfolgen kann und es an jeglicher Norm für die eventuelle Pensionirung dieser Beamten-Kategorien ohne eine entsprechende Deklaration respektive Abänderung des §. 3 der Bestimmungen vom 6. Juni 1874 fehlen würde. Es erscheint hiernach angezeigt, die fragliche Bestimmung in der Weise zu ergänzen, daß dieselbe für die Pensionirung aller auf Zeit gewählten ständischen Beamten Anwendung findet.

Die Bestimmung in diesem Paragraphen, daß den „auf Zeit gewählten Oberbeamten“ nach zwölfjähriger Dienstzeit wenigstens die Hälfte und nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit wenigstens zwei Drittel des Gehaltes als Pension zu bewilligen sind, scheint dem §. 59 der Rheinischen Städte-Ordnung nachgebildet zu sein. Nach diesem letzteren Gesetz wird aber schon nach sechsjähriger Dienstzeit ein Viertel des Gehaltes als Pension gewährt; eine gleiche Zusage für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit auch in die Bestimmungen für die auf Zeit gewählten ständischen Beamten aufzunehmen, dürfte der Billigkeit entsprechend sein.

III.

Im §. 4 der Bestimmungen vom 6. Juni 1874 ist gesagt, daß bei Berechnung der Pension der „Subalternbeamten“ der ständischen Dienstzeit die Zeit, welche der Beamte vordem im Staats- oder Militair-Dienste zugebracht hat, hinzugerechnet werden soll.

Die Bezeichnung „Subalternbeamten“ scheint hier lediglich als Gegensatz zu den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten „auf Zeit gewählten Oberbeamten“ gemeint zu sein und

wird sich eine Abänderung der bezüglichen Bestimmung in dem Sinne empfehlen, daß dieselbe auf alle Beamte der ständischen Verwaltung Anwendung findet, welche nicht auf Zeit gewählt sind.

Eine solche Abänderung erscheint aus dem Grunde nothwendig, weil Bestimmungen darüber, welche Beamten-Kategorien zu den „Subaltern-Beamten“ zu rechnen sind, in der ständischen Verwaltung nicht existiren.

Ohne eine solche Modifikation der bestehenden Pensionsbestimmungen wäre es beispielsweise zweifelhaft, ob die vorgedachte Anrechnung der vordem im Staats- oder Militärdienst zugebrachten Zeit auch bei der Pensionirung der ständischen Wegebau-Inspektoren, der nicht auf Zeit gewählten Aerzte, Lehrer, Verwalter, Inspektoren u. d. ständischen Institute stattfinden soll, und ob auch die Pensionirungsfälle solcher Beamten der ständischen Verwaltung nach denselben Normen beurtheilt werden dürfen, welche — wie die Straßen-Aufseher, Aufseher und Wärter in den ständischen Instituten, Bureau-Diener oder Boten der ständischen Centralbehörde und der Provinzial-Feuer-Societät — dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach nicht als „Subaltern-Beamte“, sondern als „Unterbeamte“ bezeichnet zu werden pflegen.

Ob unter dem Ausdruck „Staatsdienst“ in den §§. 3 und 4 der Bestimmungen vom 6. Juni 1874 ebensowohl mittelbarer als unmittelbarer Staatsdienst zu verstehen ist, könnte nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen zweifelhaft sein.

Gewiß aber liegt keinerlei Grund vor, bei Berechnung der Pension ständischer Beamten die Zeit, welche vordem in ständischem oder sonstigem kommunalen Dienst zugebracht worden ist, nicht ebensowohl zur Anrechnung zu bringen, wie Solches rücksichtlich der im unmittelbaren Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit nach dem Wortlaut dieser beiden Paragraphen gegenwärtig zu geschehen hat; es wird daher auch in dieser Beziehung einer entsprechenden DeclARATION oder Ergänzung der bestehenden Bestimmungen bedürfen.

IV.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Bestimmungen vom 6. Juni 1874 über das behufs Herbeiführung der Pensionirung einzuschlagende Verfahren spezielle Bestimmungen für die ständischen Beamten nicht enthalten.

Solche Normen erscheinen aber namentlich für diejenigen Fälle beinahe unentbehrlich, in welchen es sich nicht um Pensionirung eines Beamten auf dessen eigenen Antrag, sondern um Herbeiführung der Pensionirung von Amtswegen handelt.

Mit Rücksicht auf die vorerwähnten Lücken, welche sich bei Anwendung der bisher für die ständischen Beamten gültigen Pensionsbestimmungen geltend gemacht haben, hat der Provinzial-Verwaltungsrath die Aufstellung des vorstehenden Entwurfes zu einem neuen Reglement, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz, für erforderlich erachtet.

Dasselbe schließt sich, ebenso wie die Bestimmungen vom 6. Juni 1874, thuntlichst an die Grundsätze an, welche rücksichtlich der Pensionirung der Staatsbeamten durch das beiliegende Gesetz vom 27. März 1872 zur Geltung gebracht sind.

Zu den einzelnen Abschnitten und Paragraphen dieses neuen Reglements-Entwurfes ist im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen noch Folgendes zu bemerken:

Der §. 1 entspricht dem ersten Absatz im §. 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 fast wörtlich. Wenn im Eingang die Fassung des §. 1 des Reglements-Entwurfes von derjenigen des Gesetzes vom 27. März 1872 insofern abweicht, als im Reglements-Entwurf ausdrücklich nur von der Pensionsberechtigung der „auf Lebenszeit angestellten“ Beamten die Rede ist, so erscheint dieser

Unterschied deshalb nothwendig, weil in der ständischen Verwaltung — abweichend von der Praxis in der Staatsverwaltung — auch „auf bestimmte Zeit“ gewählte Beamte existiren, deren Pensionsberechtigung im zweiten Abschnitt des Reglements-Entwurfs speziell geregelt ist.

Der §. 2 des Reglements-Entwurfs stimmt mit der Bestimmung im zweiten Absatz des Gesetzes vom 27. März 1872 überein.

Der §. 3 regelt die Pensions-Ansprüche der unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten in Uebereinstimmung mit der Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sub I.

Daß der Pensions-Anspruch der unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten erlischt, wenn von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht wird, erscheint zwar selbstverständlich; — dem Provinzial-Verwaltungs-rath schien es indessen zweckmäßig, in den §. 3 des Pensions-Reglements eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen, um die betreffenden Beamten hierüber nicht in Zweifel zu lassen.

Der §. 4 trifft — in Uebereinstimmung mit §. 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 — für solche Fälle Vorkehrung, in welchen ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig wird und einer Pensionsbewilligung bedürftig erscheint.

Die Bestimmungen über die Pensionsberechnung in den §§. 5 und 6, über die Berechnung der Dienstzeit im §. 7 und die Anrechnung der früher im Staats- oder Militärdienste zugebrachten Zeit im §. 8 entsprechen den Bestimmungen in den §§. 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 19 und 34 des Pensionsgesetzes für die Staatsbeamten.

Daß am Schlusse der Bestimmung im §. 6 sub a im ersten Absatz eine von dem Wortlaute des §. 10 sub 1 im Staatsgesetze abweichende Fassung gewählt ist, hat darin seinen Grund, weil es bisher in der ständischen Verwaltung nicht üblich gewesen ist, Dienstemolumente in den Besoldungsetats als „anrechnungsfähig“ zu bezeichnen und dieser, im §. 10 des Staatsgesetzes gewählte Ausdruck sonach für das ständische Reglement nicht zutreffend gewesen wäre. Da in einigen Anstalts-Etats der Werth der Dienstemolumente überhaupt nicht in Geld veranschlagt ist, so ist im zweiten Absätze des §. 6 sub a dem Provinzial-Verwaltungs-rathe die Befugniß zugesprochen, die Festsetzung des Betrages, mit welchem dieselben im Pensionirungsfalle zur Anrechnung kommen sollen, vorzunehmen.

Die Bestimmung im §. 6 sub a im dritten Absatz, welche im §. 10 des Staatsgesetzes fehlt, erscheint mit Rücksicht auf den Umstand erforderlich, daß in der ständischen Verwaltung die Chauffee-Auffseher etatsmäßig Wohnungsgeldzuschuß beziehen. Diese Bestimmung ist in dem §. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Anlage C) nachgebildet. Die Bestimmung im §. 6 sub d, welche im Staatsgesetze ebenfalls fehlt, ist dem Provinzial-Verwaltungs-rath wünschenswerth erschienen, weil persönliche Zulagen und fortlaufende Remunerationen bei Berechnung der Pension wohl nur in Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen sein werden, für welche durch ausdrückliche Zusicherung bei deren Bewilligung Vorkehrung getroffen werden könnte.

Im §. 7 hat gleichfalls eine von dem Wortlaut des §. 13 des Staatsgesetzes abweichende Fassung gewählt werden müssen, zumal in der ständischen Verwaltung nicht alle Beamte für den ständischen Dienst vereidigt, Manche vielmehr lediglich auf den bereits vor dem Eintritt in den ständischen Dienst geleisteten Dienst eid verwiesen werden.

Im §. 8 des Reglements ist den vorstehenden Ausführungen sub III wegen eventueller Anrechnung der im mittelbaren Staatsdienst zugebrachten Zeit Rechnung getragen und den stän-

dischen Organen die Befugniß vertragsmäßiger Ausschließung jeder Anrechnung früherer Dienstzeit ausdrücklich vorbehalten. Es erscheint dies letztere aus dem Grunde zweckmäßig, weil Fälle eintreten können, in welchen die Pensionsansprüche bei Anrechnung der früher im Staats- oder Militärdienste zugebrachten Dienstzeit so bedeutend sein würden, daß die ständische Verwaltung sich zur Anstellung der betreffenden Beamten im ständischen Dienste nur auf Grund vertragsmäßiger Verzichtleistung derselben auf diese Anrechnung entschließen wird.

Die letzten Absätze des §. 8 des Reglements entsprechen den Bestimmungen in den §§. 13, 17, 14, 19 und 34 resp. im §. 16 des Staatsgesetzes.

Der §. 9 des Reglements regelt in Uebereinstimmung mit §. 24 des Gesetzes vom 27. März 1872 den Zeitpunkt des Eintritts der Pensionirung und §. 10 in Uebereinstimmung mit §. 25 des gedachten Gesetzes den Zahlungs-Modus der Pension.

Die Bestimmungen in den §§. 11, 12 und 13 des Reglements entsprechen den Bestimmungen in den §§. 27, 28 und 29 des Staatsgesetzes vom 27. März 1872 und enthalten Vorschriften über die Sistrung resp. Kürzung und über die Wiedergewährung der Pension bei Anstellung resp. Wiederaufstellung der Pensionäre im Staats- resp. ständischen Dienst.

Der §. 14 des Reglements entspricht den Bestimmungen im §. 31 des Staatsgesetzes und gewährt die Möglichkeit, den Hinterbliebenen eines Pensionärs die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat) zu zahlen oder den entsprechenden Betrag zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Pensionärs zu verwenden.

Die §§. 15, 16, 17, 18, 19 und 20 regeln das Behufs Herbeiführung der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand einzuschlagende Verfahren; die §§. 17—20 schreiben insbesondere das Verfahren vor, welches zu beobachten ist, wenn die Pensionirung von Amtswegen eingeleitet werden muß. (conf. s. pl. das vorstehend unter IV. Gesagte).

Die letzteren Bestimmungen sind den für andere Kommunal-Verbände erlassenen reglementarischen Bestimmungen gleichen Inhalts nachgebildet und entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen in den §§. 88—93 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle, oder in den Ruhestand, welche auch im §. 30 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 für solche Fälle als maßgebend bezeichnet und als Anlage D hier beigelegt sind.

D.

Die §§. 21, 22 und 23 des Reglements regeln die Pensions-Verhältnisse der „auf eine bestimmte Zeit gewählten“ ständischen Beamten im Anschluß an den Inhalt des §. 3 der gegenwärtig gültigen Pensions-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sub II.

Der §. 21 regelt die Pensions-Verhältnisse der auf eine bestimmte Zeit gewählten Beamten bei nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Wahlperiode, während der §. 22 für den Fall Vorsehrung trifft, daß solche Beamte dienstunfähig werden. — Im letzteren Falle soll schon nach einer Dienstzeit von sechs Jahren ein Viertel des Dienst Einkommens mit der Maßgabe gewährt werden, daß diese Pension mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre raturlich steigt, so daß dieselbe nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte und nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit zwei Drittel des Dienst Einkommens beträgt.

Ein auf eine bestimmte Zeit gewählter Beamter, welcher ein pensionsfähiges Dienst-einkommen von 6000 Mark bezieht, würde hiernach beispielsweise

nach einer Dienstzeit von	6 Jahren	1500 M.			
"	"	"	"	12	" 3000 " und
"	"	"	"	24	" 4000 "

Pension erhalten. — In den zwischen diesen Perioden liegenden Jahren würde die Pension natürlich, also in der Weise steigen, daß nach 7 Jahren 1750 M.

"	8	"	2000	"
"	9	"	2250	"
"	10	"	2500	"
"	11	"	2750	"
"	12	"	3000	"

an Pension zu gewähren sind; es würde die Pension somit in der Zeit zwischen dem 7. und 12. Dienstjahre eine Steigerung von je einem Vierundzwanzigstel des Dienst Einkommens erfahren, während diese Steigerung in der zweiten Periode vom 12. bis zum vollendeten 24. Dienstjahre je ein Zweiundsiebenzigstel des Dienst Einkommens ausmachen und sich folgendermaßen berechnen würde:

nach 13 Jahren	3083 $\frac{1}{3}$ M.	nach 19 Jahren	3583 $\frac{1}{3}$ M.
" 14 "	3166 $\frac{2}{3}$ "	" 20 "	3666 $\frac{2}{3}$ "
" 15 "	3250 "	" 21 "	3750 "
" 16 "	3333 $\frac{1}{3}$ "	" 22 "	3833 $\frac{1}{3}$ "
" 17 "	3416 $\frac{2}{3}$ "	" 23 "	3916 $\frac{2}{3}$ "
" 18 "	3500 "	" 24 "	4000 "

Die Bestimmung im ersten Absatz des §. 23, daß bei Berechnung der im §. 21 und 22 bezeichneten Pensionen der auf eine bestimmte Zeit gewählten Beamten, insoweit die Pension nicht bei der Anstellung durch Vertrag Seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung bestimmungsgemäß zusteht, anderweit bestimmt ist, nur die im ständischen Dienste zugebrachte Zeit in Anrechnung kommt, entspricht der bezüglichlichen Vorschrift in §. 3 der jetzt gültigen Bestimmungen.

Der zweite Absatz des §. 23 bestimmt, daß im Uebrigen die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Reglements mit der am Schlusse dieses Paragraphen erwähnten selbstverständlichen Modifikation auch rückwärts der auf eine bestimmte Zeit gewählten Beamten Anwendung finden.

Die Schlußbestimmungen in den §§. 24, 25 und 26 werden näherer Erläuterung nicht bedürfen.

Anlage A.

Bestimmungen

über die

Pensionirung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

(Festgestellt in der Sitzung des Provincial-Landtags vom 6. Juni 1874.)

§. 1.

Das Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten vom 27. März 1872 (G. = S. S. 268 ff.) findet auf die Pensionirung der Beamten der provincialständischen Verwaltung mit folgenden Maßgaben Anwendung. Die bisher für die Beamten einzelner, provincialständischer Institute bestehenden, besonderen Pensions-Reglements und sonstige Sonder-Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2.

Pensionsberechtigt sind nur diejenigen ständischen Beamten, welche definitiv angestellt sind. Den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, kann bei ihrem durch Dienstunfähigkeit veranlaßten Dienstaustritte eine Pension vom Provinzial-Landtage bewilligt werden.

§. 3.

Bei Berechnung der Pension der auf Zeit gewählten ständischen Oberbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit oder nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode kommt, wenn die Pension nicht bei der Anstellung durch Vertrag bestimmt ist, nur die im ständischen Dienste zugebrachte Zeit in Anrechnung. Die Feststellung der Pension erfolgt indessen mit der Maßgabe, daß nach 12jähriger Dienstzeit wenigstens die Hälfte und nach 24jähriger Dienstzeit wenigstens zwei Drittel des Gehalts als Pension zu bewilligen sind. Bei Berechnung der Pension der auf Lebenszeit gewählten Oberbeamten kommt auch die Dienstzeit zur Anrechnung, welche vordem im Staatsdienste zugebracht ist.

§. 4.

Bei Berechnung der Pension der Subalternbeamten wird der ständischen Dienstzeit die Zeit, welche der Beamte vordem im Staats- oder Militärdienste zugebracht hat, hinzugerechnet.

§. 5.

Soweit in dem Gesetze vom 27. März 1872 einzelne Entscheidungen dem Departements-Chef oder Ressortminister vorbehalten sind, tritt für die provinzialständischen Beamten an deren Stelle der Provinzial-Verwaltungsrath; soweit aber die Entscheidung dem Könige vorbehalten ist, gebührt dieselbe für die provinzialständischen Beamten dem Provinzial-Landtage.

§. 6.

Die in den §§. 27 Nr. 2, 28 und 29 des Gesetzes vom 27. März 1872 getroffenen Bestimmungen greifen auch dann Platz, wenn es sich für den betreffenden Pensionär um eine Beschäftigung resp. Wiederbeschäftigung im provinzialständischen Dienste handelt.

Anlage B.**Gesetz**

betr.

die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten vom 27. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Dienst Einkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von

wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§. 2.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 3.

Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Dienstinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmarie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionirung der Offiziere der Landgendarmarie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§. 5.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 6.

Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen,

deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Sammlung S. 214) zur Anwendung.

§. 7.

Wird außer dem im zweiten Absatz des §. 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 8.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{100}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ des in den §§. 10 bis 12 bestimmten Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{60}{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{20}{100}$, in dem Falle des §. 7 höchstens $\frac{20}{100}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

§. 9.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 10.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt.

1. Feststehende Dienst emolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mieths-Entschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Selbstbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldebetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienst emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Bloß zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrufliche Tantiemen, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Dienst Einkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienst kategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Dienst Einkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

5. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Rthlr. beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 11.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienst Einkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Dienst Einkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des §. 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465), oder des §. 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 u. s. w., vom 12. März 1856 (G. S. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienst Einkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Dienst Einkommen nicht übersteigen.

§. 12.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§. 13.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienst Eides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 14.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 87 Nr. 2 (Gesetz-Sammlung S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 153) und 24. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 §. 1 Nr. 4 (Gesetz-Sammlung S. 1619), oder
2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
5. als Lehrer (§. 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§. 15.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 16.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 17.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preussischen oder im Reichsbeer oder in der Preussischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach §. 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 18.

Die Zeit:

a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b. der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§. 19.

Mit königlicher Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter

a. sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder

b. im Dienste eines fremden Staates gestanden hat,

2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1 erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§. 20.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß

sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 21.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departements-Chef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§. 22.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departements-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§. 23.

Gegen diese Entscheidung (§. 22) steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 241) offen.

§. 24.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 22) bekannt gemacht worden ist.

§. 25.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 26.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden. In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 27.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Dienst Einkommen bezieht, insofern als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

§. 28.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§. 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen ver-

längerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Daselbe gilt, wenn ein Pensionär im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§. 29.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagelöhner oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 30.

In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften in den §§. 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und in den §§. 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß §. 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Recurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§. 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861, Gesetz-Samml. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§. 31.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§. 32.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 33.

Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beedigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§. 34.

Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§. 35.

Hinsichtlich der Hohenzollern'schen, in den Preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Gesetz-Sammlung 1855 S. 33) in Kraft.

§. 36.

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligungen von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§. 37.

Die im §. 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Sammlung S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur antheiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch §. 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

gez. Fürst v. Bismarck. Graf v. Moon. Graf v. Ikenplitz. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Gesetz

betr.

die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.

Vom 12. Mai 1873. (G. S. S. 209.)

§. 1.

Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Befoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäßige Stellen verloren haben und zur Zeit noch außeretatsmäßig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§. 2.

Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beizugelegte höhere Rang maßgebend. Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beizugelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des §. 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B. G. Bl. S. 523) jeweilig in Geltung ist.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt, von dem auf die Publikation der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§. 3.

Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Befoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Dienststeinkommens (§. 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u., vom 7. Mai 1851, G. S. S. 218, und §. 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, G. S. S. 465) nicht angesehen.

§. 4.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben, oder anstatt derselben Miethsentschädigungen beziehen.

Die Miethsvergütungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem in §. 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§. 5.

Beamte, welche mehrere Ämter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur ein Mal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6.

Bei der Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen (§. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 G.-S. S. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.

Bei Bemessung der Pension (§. 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten u., vom 27. März 1872 G.-S. S. 268) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung beziehungsweise eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der im §. 3 Abs. 2 bestimmten Maßgabe als ein Theil der Befoldung.

§. 7.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im §. 5 des allegirten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin.	I.	II.	III.	IV.	V.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I. Beamte der 1. Rangklasse	500	400	300	240	200	200
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	400	300	240	200	180	180
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	300	220	180	160	140	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

Anlage D.**Auszug**

aus

dem Gesetz vom 21. Juli 1852,

betreffend

die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

(G.-G. S. 465.)

§. 88.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit, oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Refurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Refursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 91.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpunkte.

§. 93.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88 bis 92 erfolgen.

Nr. 5.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1880.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend

das Reglement über die Tagegelder und Reisekosten der provinzialständischen Beamten.

Das unter dem 3. Juni 1874 festgestellte Reglement über die Tagegelder und die Reisekosten der provinzialständischen Beamten (Zusammenstellung von Gesetzen 1c., zweite Auflage S. 84) bestimmt im ersten Paragraphen, daß die Diäten und Reisekosten-Vergütung der Beamten der provinzialständischen Verwaltung nach dem für die Staats-Beamten geltenden Gesetze vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122 u. ff.) unter den in den folgenden Paragraphen des Reglements näher angegebenen Modalitäten stattfinden soll.

Inzwischen ist das erwähnte Gesetz vom 24. März 1873 durch eine Allerhöchste Verordnung vom 15. April 1876 modificirt worden, welche im Wesentlichen die Uebertragung der in diesem Gesetze bestimmten Sätze an Tagegeldern und Reisekosten und der dem Gesetze zu Grunde liegenden Entfernungs-Maße in die Reichsmarkrechnung, beziehentlich in das Metermaß und eine angemessene Abrundung dieser Sätze bezweckt.

Im Interesse der Gleichstellung der ständischen Beamten mit den Staatsbeamten, sowie der bequemerem Berechnung der zu zahlenden Diäten und Reisekosten wird es sich empfehlen, die im §. 1 des Reglements vom 3. Juni 1874 getroffene Bestimmung dahin abzuändern, daß die Diäten und Reisekosten-Vergütung der ständischen Beamten künftighin nach dem Gesetze vom 24. März 1873, beziehentlich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 erfolgen soll. —

Rücksichtlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät hat die hier angeregte Abänderung bereits stattgefunden.

Das Societäts-Reglement bestimmt nämlich im §. 73 wörtlich:

„Reisekosten und Diäten werden nach Maßgabe des Gesetzes für die Staatsbeamten vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122) liquidirt.“

Auf Antrag des Societäts-Direktors hat der Provinzial-Verwaltungsrath indessen in der Sitzung vom 13/14. April 1880 beschlossen, daß hinter den Worten „Gesetz-Sammlung Seite 122“ eingeschaltet werde: „beziehungsweise der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 107).“

Auf Grund des §. 1 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1879 bestätigten zehnten Nachtrags zu dem Societäts-Reglement ist diese Abänderung Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unter dem 15. Mai 1880 genehmigt und diese Genehmigung durch die Amtsblätter der Provinz publizirt worden; es wird daher in dieser Beziehung rücksichtlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät weiterer Bestimmungen nicht bedürfen.

Bezüglich der den verschiedenen Beamten-Kategorien innerhalb der ständischen Verwaltung auf Grundlage des Gesetzes vom 24. März 1873 zu gewährenden Diätensätze sind die bei Erlaß des Reglements vom 3. Juni 1874 erforderlich erschienenen Anordnungen im §. 2 des Reglements getroffen worden.

Da indessen seit Erlaß dieses Reglements zu den damals vorhandenen, im §. 2 namentlich aufgeführten Beamten-Kategorien in Folge der weiteren Ausdehnung der ständischen Verwaltung verschiedene neue Kategorien (Landes-Direktor, Hilfsarbeiter mit den Funktionen der Oberbeamten in der Centralstelle, Hilfstechner, die Beamten des Landarmenhauses zu Trier, Wegebau-Inspektoren, Straßen-Aufseher) hinzugekommen sind, einzelne in dem Reglement vom 3. Juni 1874 normirte Diäten-Sätze den Verhältnissen der dort gedachten Beamten-Kategorien überdies auch nicht vollkommen entsprechend erscheinen, so bedürfen die Bestimmungen im §. 2 dieses Reglements hinsichtlich der zu gewährenden Diätensätze gleichfalls einer Modification resp. Ergänzung.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu erwähnen:

Für den Landes-Direktor ist zufolge Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 23/24. Februar 1876 vorläufig derselbe Diätensatz, welcher den Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsraths zusteht (12 Mark), festgestellt worden und dürfte dieser Satz auch reglementsmäßig zu normiren sein.

Derselbe Satz wird auch den Hilfsarbeitern mit den Funktionen der Oberbeamten in der Centralstelle zu bewilligen sein, da dieser Satz auch den Oberbeamten der Centralstelle zusteht.

Der Satz von 9 Mark wird dem Direktor des Landarmenhauses zu Trier ebenso zu bewilligen sein, wie dies rücksichtlich der Direktoren der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler, der Blinden-Anstalt zu Düren und der Taubstummenschulen bereits durch §. 2 des Reglements vom 3. Juni 1874 geschehen ist. Für die ständischen Wegebau-Inspektoren ist der nämliche Diätensatz bei Reisen von $2\frac{1}{2}$ Meilen Entfernung vom Wohnorte und weiter durch Beschluß des Provinzial-Landtags vom 16. September 1875 bewilligt worden; es erscheint zweckmäßig, dieser Bewilligung auch durch das bezügliche Reglement noch Ausdruck zu geben. Die Inspektoren, Verwalter und Nebanten der Provinzial-Institute sind nach Maßgabe der Bestimmung im §. 2 des Reglements vom 3. Juni 1874 bisher nur zur Liquidirung des unter Nr. VI des §. 1 der Verordnung vom 15. April 1876 normirten Satzes von 6 Mark berechtigt; nach der Stellung, welche diesen Beamten eingeräumt ist, erscheint es angemessen, daß denselben der Diätensatz von 9 Mark nach Nr. V des vorcirtirten §. 1 zugebilligt werde.

Auch den Geistlichen und Ärzten bei den Provinzial-Instituten, welche in dem Reglement vom 3. Juni 1874 nicht erwähnt sind, dürfte dieser Satz zu bewilligen sein.

Rücksichtlich der bei der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät angestellten Techniker ist im §. 73 des Societäts-Reglements die Bestimmung darüber, ob denselben der Satz von

9 Mark oder von 6 Mark zu bewilligen sei, der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths nach Maßgabe der besonderen Umstände oder Ansprüche vorbehalten worden. Eine gleiche Bestimmung wird sich auch hinsichtlich der in der ständischen Centralbehörde resp. in deren Auftrage beschäftigten Hülfsstechniker empfehlen und dürfte diese Bestimmung eventuell auch auf die Sekretariats- und Kassenbeamten der provinzialständischen Centralstelle und der Provinzial-Hülfskasse auszudehnen sein. Die Sekretariats- und Kassenbeamten der ständischen Centralstelle bezogen nach der Bestimmung im §. 2 des Reglements vom 3. Juni 1874 bisher ausnahmslos den Satz von 9 Mark; wenn es auch nicht in der Absicht liegen kann, älteren Beamten, welche schon seit einer Reihe von Jahren nach Maßgabe dieser Bestimmung zu liquidiren berechtigt waren, den Diätensatz bei Dienstreisen zu verkürzen, so dürfte doch auch andererseits zwischen solchen älteren Beamten und jüngeren Assistenten und Diätarien in Zukunft ein Unterschied zu machen sein.

Der unter Nr. VI der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 „für andere Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind“ vorgesehene Satz von 6 Mark dürfte den Kanzleibeamten der Centralstelle, welchen derselbe Satz schon gegenwärtig zusteht, zu belassen sein; auch für die Kanzleibeamten der Hülfskasse und für die Lehrer an den ständischen Anstalten, welche in dem Reglement vom 3. Juni 1874 nicht ausdrücklich genannt sind, sowie für die Sekretäre bei diesen Anstalten erscheint derselbe Satz angemessen.

Der Satz von 3 Mark steht gegenwärtig sämmtlichen ständischen Unterbeamten zu; hierzu werden auch die Straßen-Aufseher und Wärter zu rechnen sein, welche bei Erlass des Reglements vom 3. Juni 1874 gleichfalls noch nicht berücksichtigt werden konnten, weil die Verwaltung der Staats- und Bezirksstraßen auf die Organe der Provinz damals noch nicht übergegangen war.

Für die Beamten der Feuer-Societät sind die zu liquidirenden Diätensätze bereits im §. 73 des Feuer-Societäts-Reglements normirt, so daß es auch in dieser Beziehung für diese Beamten einer weiteren Feststellung nicht bedarf.

Da nach Vorstehendem die Bestimmungen des bisher gültigen Reglements vom 3. Juni 1874 einer Modifikation in verschiedenen Punkten bedürfen, so beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath zu beantragen, der hohe Landtag wolle das Reglement vom 3. Juni 1874 außer Kraft setzen und dem im Entwurfe hier beigefügten neuen Reglement über die Tagegelder und die Reisekosten der provinzialständischen Beamten, welchem die bis jetzt geltenden Bestimmungen der Uebersichtlichkeit wegen gegenüber gestellt sind, die Genehmigung geneigtest ertheilen.

Die §§. 1 und 2 dieses Entwurfs entsprechen den vorstehenden Ausführungen rücksichtlich der künftigen Anwendbarkeit der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 und rücksichtlich der den einzelnen Beamten-Kategorien in Zukunft zu gewährenden Diätensätze.

Der §. 3 enthält die dem §. 4 dieser Verordnung entsprechende Anordnung bezüglich der zu vergütenden Reise- und Nebenkosten.

In den §§. 4 und 5 sind die rücksichtlich der Beamten der Feuer-Societät sowie rücksichtlich der Ausführung des neuen Reglements erforderlichen Bestimmungen vorgeesehen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Reglement

über die

Tagegelder und Reisekosten der provin-
zialständischen Beamten.

Reglement vom 3. Juni 1874.

§. 1.

Die Diäten- und Reisekosten-Vergütung der Beamten der provinzialständischen Verwaltung findet nach dem für die Staatsbeamten geltenden Gesetze vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122 und ff.) unter nachstehenden Modalitäten statt:

§. 2.

Die ständischen Oberbeamten, die Direktoren der Irren-Heil-Anstalten, der Direktor der Provinzial-Hilfskasse und der Direktor der Hebammen-Lehranstalt erhalten den sub Nr. IV des §. 1 des allegirten Gesetzes normirten Diätensatz von 4 Thalern, die Direktoren der Arbeitsanstalt zu Braunweiler, der Blinden-Anstalt zu Düren und der Taubstummenschulen, sowie die Sekretariats- und Kassenbeamten der provinzialständischen Centralverwaltung den unter Nr. V aufgeführten Satz von 3 Thalern, die Kanzleibeamten der Central-Verwaltung und sämtliche Subalternbeamte der provinzialständischen Institute (als Inspektoren, Rendanten, Sekretäre etc.) den unter Nr. VI festgesetzten Satz von 2 Thalern, und sämtliche Unterbeamte den unter Nr. VII des vorgedachten §. 1 festgesetzten Diätensatz von 1 Thaler.

Entwurf

eines neuen Reglements.

Unter Aufhebung des in der Sitzung des Rheinischen Provinzial-Landtags vom 3. Juni 1874 beschlossenen Reglements wird über die Tagegelder und die Reisekosten der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Diäten- und Reisekosten-Vergütung der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz findet nach dem beiliegenden, für die Staatsbeamten geltenden Gesetze vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122), beziehungsweise nach der beiliegenden Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107) unter nachstehenden Modalitäten statt.

§. 2.

Der Landes-Direktor, die bei der Centralstelle angestellten Oberbeamten, sowie die mit den Funktionen der Oberbeamten bei der Centralstelle beschäftigten Hilfsarbeiter, die Direktoren der Irren-Anstalten, der Direktor der Provinzial-Hilfskasse und der Direktor der Hebammen-Lehranstalt erhalten den sub Nr. IV des §. 1 der Verordnung vom 15. April 1876 normirten Tagegelde-Satz von 12 Mark;

die Direktoren der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler, des Landarmenhauses zu Trier, der Blindenanstalt zu Düren und der Taubstummenschulen, die ständischen Wegebau-Inspektoren, — insofern dieselben nach den bestehenden Bestimmungen zur Liquidirung von Diäten berechtigt sind, — die Geistlichen, Aerzte, Inspektoren, Verwalter und Rendanten der Provinzial-Institute den unter Nr. V des

§. 1 der gedachten Verordnung aufgeführten Satz von 9 Mark;

die in der ständischen Centralbehörde resp. in deren Auftrag beschäftigten Hilfs-techniker, sowie die Sekretariats- und Kassenbeamten der provincialständischen Centralstelle und der Provincial-Hilfskasse den unter Nr. V resp. den unter Nr. VI des §. 1 dieser Verordnung aufgeführten Satz von 9 Mark resp. von 6 Mark nach Beschlußfassung des Provincial-Verwaltungsraths; die Kanzleibeamten der Centralstelle und der Provincial-Hilfskasse und andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, den unter Nr. VI festgesetzten Satz von 6 Mark und sämtliche Unterbeamte, zu welchen auch die Provincialstraßen-Aufseher und Wärter gehören, den unter Nr. VIII des vorgegedachten §. 1 festgestellten Tagesgelbersatz von 3 Mark.

§. 3.

Als Vergütung an Reise- und Nebenkosten erhalten die Beamten die entsprechenden Sätze nach den Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 24. März 1873, welche lauten:

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1 unter I bis V genannten Beamten für die Meile — Thaler 10 Sgr. und 1 Thaler für jeden Zu- und Abgang.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen;

2. die im §. 1 unter VI genannten Beamten für die Meile 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

3. die im §. 1 unter VII. genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

§. 3.

Als Vergütung an Reise- und Nebenkosten erhalten die Beamten die den vorstehenden Feststellungen entsprechenden Sätze nach den Bestimmungen im §. 4 der Verordnung vom 15. April 1876.

1. die im §. 1 unter I bis IV genannten Beamten 1 Thaler 15 Sgr.;

2. die im §. 1 unter V und VI genannten Beamten 1 Thaler;

3. die Unterbeamten (§. 1 Nr. VII) 20 Sgr. für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter Nr. I und II festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.“

§. 4.

Die Bestimmungen im §. 73 des Feuer-Societäts-Reglements hinsichtlich der den Feuer-Societäts-Beamten zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten werden durch gegenwärtiges Reglement nicht berührt.

§. 5.

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Provinzial-Landtag sofort in Kraft.

Geſetz

betr.

die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten.

Vom 24. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Aktive Staatsminister	10 Thaler,
II. Beamte der ersten Rangklasse	6 "
III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	5 "
IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse	4 "
V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr., beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren	3 "

VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	2 Thaler,
VII. Beamte geringeren Ranges und Unterbeamte	1 „

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegelbersatz (§. 1) von dem Verwaltungs-Chef angemessen erhöht werden.

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1 festgesetzten Tagegelber.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelber nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelber durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§. 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1 unter I bis V genannten Beamten für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen;

2) die im §. 1 unter VI genannten Beamten für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

3. die im §. 1 unter VII genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

1) die im §. 1 unter I bis IV genannten Beamten . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

2) die im §. 1 unter V und VI genannten Beamten . . . 1 „ — „

3) die Unterbeamten (§. 1. Nr. VII). — „ 20 „

für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§. 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelber noch Reisekosten bezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von nicht mehr als ¼ Meile von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich

eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fähr-
geld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem
Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzu-
nehmenden Geschäften die vorauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle
Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind
die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

§. 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem
Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden
beziehen, erhalten Tagegelber und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie
Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs- oder sonstiger
Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese
Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte
Behörde.

§. 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdiensft befinden, werden
Tagegelber und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Aus-
bildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 10.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene,
so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelber- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte,
welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten
Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungs-
Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu
gewährenden Sätze.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die Ver-
ordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische
Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 163) und der Erlaß vom
10. Juni 1848 über die Tagegelber und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (Gesetz-
Samml. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug
genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 12.

Die gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelber und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den §§. 6 und 7 dieses Gesetzes, wonach die Entfernung einer Fünftelmeile für die Berechtigung auf Tagegelber und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet mit der Geltung dieses Gesetzes auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 24. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. von Noon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Zhenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk. v. Kamete. Gr. v. Königsmark.

Verordnung

betreffend

die Tagegelber und die Reisekosten der Staatsbeamten.

Vom 15. April 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*

verordnen, auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 28. Juni 1875. (Gesetz-Samml. S. 370), was folgt:

Artikel I.

Die §§. 1, 4, 6, 7 und 12 des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelber und die Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122), beziehentlich der Artikel I (§§. 1 und 4) des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 370), werden, wie folgt, abgeändert.

§. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienststreifen Tagegelber nach den folgenden Sätzen:

I. Aktive Staatsminister	30	Mark	
II. Beamte der ersten Rangklasse	24	"	
III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	18	"	
IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse	12	"	
V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bis- her zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr., beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren	9	"	
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	6	"	
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	4	"	50 Pf.
VIII. Unterbeamte	3	"	— "

§. 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

- I. bei Dienststreifen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
- 1) die im §. 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.
Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen;
 - 2) die im §. 1 unter VI und VII genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;
 - 3) die im §. 1 unter VIII genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;
- II. bei Dienststreifen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:
- 1) die im §. 1 unter I bis IV genannten Beamten 60 Pf.,
 - 2) die im §. 1 unter V und VI genannten Beamten 40 "
 - 3) die im §. 1 unter VII und VIII genannten Beamten 30 "
- für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelber noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§. 12.

Die gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatsklasse zu gewährenden Tagegelde und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege königlicher Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§. 1 und 4 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht über Schritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den vorstehenden §§. 6 und 7, wonach die Entfernung von 2 beziehungsweise 8 Kilometern für die Berechtigung auf Tagegelde und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 15. April 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

Düsseldorf, den 1. December 1880.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend

die Petitionen des General-Agenten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, F. W. Raiffeisen zu Heddesdorf, um Herbeiführung einer Verbindung mit genannter Bank zum Zwecke der Lebensversicherung der provinzialständischen Beamten,

sowie

der Bürgermeister des Regierungs-Bezirks Trier und des Kreises Adenau um Errichtung einer Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der ständischen und Kommunal-Beamten und der durch Artikel 25 der Novelle zur Landgemeinde-Ordnung vom 25. Mai 1856 verheißenen Provinzial-Pensions-Kasse für die Bürgermeister.

Der im Jahre 1879 versammelt gewesene sechsundzwanzigste Rheinische Provinzial-Landtag hat wegen der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit in eine eingehende Prüfung der vorbezeichneten Petitionen nicht eintreten können, vielmehr in der Sitzung vom 29. April 1879 beschlossen:

„die Petitionen dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Vorbereitung zu überweisen mit dem Anheimgeben, dem nächsten Landtage in den angeregten Fragen Vorschläge zu machen.“

In Erledigung des ihm erteilten Auftrages hat der Provinzial-Verwaltungsrath über diese Petitionen und die dabei in Betracht kommenden Fragen in einer Reihe von Sitzungen in den Jahren 1879 und 1880 berathen und beehrt sich dem Provinzial-Landtage über das Ergebnis seiner Beratungen im Nachstehenden Bericht zu erstatten:

Bei der ersten Berathung in der Sitzung vom 15/17. Juli 1879 gelangte der Provinzial-Verwaltungsrath zu der Ansicht, wie es zunächst angezeigt erscheine, eine entsprechende Fürsorge für die diesseitigen ständischen Beamten und deren Hinterbliebene anzustreben, die Frage aber, ob und inwieweit es ermöglicht werden könne, bei den in dieser Beziehung für die ständischen Beamten in Aussicht zu nehmenden Maßnahmen etwa auch den Kommunal-Beamten der Rheinprovinz den Anschluß offen zu lassen, späterer Erwägung vorbehalten bleiben müsse. Demgemäß wurde der Landes-Direktor von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in der Sitzung vom 15/17. Juli 1879 beauftragt, über die Seitens anderer Provinzial-Verbände bezüglich der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Provinzialbeamten dem Vernehmen nach bereits getroffenen Anordnungen bei den betreffenden ständischen Verwaltungen nähere Erkundigungen einzuziehen; zugleich wurden die beiden Justitiare der ständischen Verwaltung ersucht, auf Grundlage des in der vorbezeichneten Weise zu gewinnenden Materials demnächst den Entwurf zu entsprechenden statutarischen Bestimmungen auszuarbeiten, welche den weiteren Beratungen des Provinzial-Verwaltungsraths zu Grunde gelegt werden sollten.

Nach Abschluß der bezüglichlichen Erhebungen bei anderen Provinzial-Verbänden und nachdem inzwischen auch von Subalternbeamten der hiesigen ständischen Centralstelle in der als Anlage I diesem Referate beigelegten Eingabe an den Landes-Direktor vom 31. December 1879 die Bitte um reglementarische Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten zum Ausdruck gebracht worden war, haben die beiden Justitiare der ständischen Verwaltung in dem als Anlage II beigelegten Schreiben an den Landes-Direktor vom 12. Januar 1880 ihre Ansicht zur Sache dahin ausgesprochen, wie es nothwendig sei, daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich zunächst noch über den bei Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten im Principe einzuschlagenden Weg schlüssig mache.

Anlage I.

Anlage II.

In dem erwähnten Schreiben der Justitiare wird insbesondere betont, es könne diese Fürsorge auf verschiedene Weise geübt werden, nämlich:

- I. durch Beförderung der Lebens-Versicherung der Provinzial-Beamten im Wege der Gewährung von Beiträgen Seitens der Provinz zu den Prämien-Zahlungen; oder
- II. durch Errichtung einer Provinzial-Pensions- sowie Wittwen- und Waisenkasse für die ständischen Beamten, eventuell auch die Bürgermeister und Gemeindebeamten der Provinz; oder
- III. durch die Gewährung von Wittwen-Pensionen und zwar:
 - a. unter Bildung einer ständischen Wittwenkasse, zu welcher die Beamten Beiträge zu leisten verpflichtet sind; oder
 - b. ohne eine solche Verpflichtung respektive Bildung einer besonderen Wittwenkasse; oder endlich:
- IV. durch Gewährung von Wittwen- und Waisen-Pensionen und zwar:
 - a. unter Bildung einer ständischen Wittwen- und Waisenkasse mit Beiträgen der Provinzialbeamten, oder
 - b. ohne solche besondere Kasse respektive Beiträge von Beamten.

Den ad I erwähnten Weg schlage die Petition des General-Agenten Raiffeisen vor und den ad II gedachten die Petition der Bürgermeister des Regierungsbezirks Trier. Diese letztere Art der Fürsorge sei auch in der Provinz Hannover zur Ausführung gelangt, während die Provinzialverbände von Brandenburg, Schleswig-Holstein, Pommern und Hessen zum Theile Wittwen- und zum Theile Wittwen- und Waisen-Pensionen gewährten.

In der Provinz Sachsen habe der Provinzial-Ausschuß im Anschlusse an das Gejes vom 24. December 1873, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer in Elßaß-Lothringen, dem Provinzial-Landtage die Betretung des sub IVb bezeichneten Weges empfohlen und die Annahme desselben Systems werde auch in der Eingabe von Subalternbeamten der ständischen Centralstelle vom 31. December 1879 erbeten.

Da jedes der erwähnten Systeme die Aufstellung besonderer statutarischer und reglementarischer Bestimmungen erbeische, so glaubten die Justitiare zu deren Vorlage erst dann übergehen zu können, wenn der Provinzial-Verwaltungsrath sich über den einzuschlagenden Weg im Principe schlüssig gemacht habe. Auf Grundlage dieses Gutachtens der Justitiare und des darin bezogenen sehr ausführlichen Antrages des Provinzial-Ausschusses der Provinz Sachsen an den dortigen Provinzial-Landtag, in welchem namentlich die einzelnen Systeme der Fürsorge eingehend beleuchtet sind, ist der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 23/25. Februar 1880 über die fragliche Angelegenheit wiederholt in Berathung getreten; zur weiteren Vorprüfung der hierbei in Betracht kommenden, weittragenden Fragen erwählte der Provinzial-Verwaltungsrath in dieser

Sitzung aus seiner Mitte eine Kommission, welche den Auftrag erhielt, unter Zuziehung des Landes-Direktors und der beiden Justitiare der ständischen Verwaltung insbesondere die in dem Gutachten der Letzteren vom 12. Januar 1880 bezeichneten verschiedenen Wege zur Ausübung der angestrebten Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzial-Beamten einer näheren Erörterung zu unterziehen.

Das Protokoll über die am 12. April 1880 stattgehabte Berathung dieser Kommission ist als Anlage III hier beigefügt.

Anlage III.

In der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 13/14. April 1880 wurde sodann nach Prüfung der Kommissions-Vorschläge für zweckmäßig erachtet, daß das den Mitgliedern der Kommission zur Sache mitgetheilte vollständige Akten-Material auch noch sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsraths zugänglich gemacht werde, um für eine der nächsten Sitzungen eine endgültige Beschlußfassung in dieser Frage vorzubereiten.

Inzwischen war dem Provinzial-Verwaltungsrath bekannt geworden, daß Seitens der Reichs-Regierung die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten im Wege der Gesetzgebung angestrebt werde und ein bezüglichher Gesetz-Entwurf dem Bundes-Rathe bereits vorgelegt worden sei.

Dem Provinzial-Landtage einen auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzial-Beamten bezüglichher Reglements-Entwurf zu unterbreiten, ohne das Ergebniß der Verhandlungen in Betreff der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten abzuwarten, erschien dem Provinzial-Verwaltungsrath umso mehr bedenklich, da die Entscheidung in dieser Frage keineswegs dringlich ist und es sich weit mehr empfehlen möchte, die Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten demnächst etwa im Anschluß an das bezüglichhe Reichsgesetz in Aussicht zu nehmen, als jetzt mit einer solchen Maßregel auf die Gefahr hin vorzugehen, vielleicht schon bald wieder zu einer Abänderung der erlassenen Bestimmungen nach dem Muster der Reichsgesetzgebung veranlaßt zu werden. Dabei war noch die Erwägung maßgebend, daß, sofern vor statutarischer Regelung der Angelegenheit in einzelnen Fällen sich die Nothwendigkeit einer Fürsorge für die Hinterbliebenen ständischer Beamten ergeben sollte, der Provinzial-Landtag, wie seither, im Wege der Zuwendung von Beihilfen durch Spezial-Beschluß die vorhandene Lücke in den das Verhältniß der Beamten betreffenden reglementarischen Bestimmungen ausfüllen könne.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß demgemäß in der Sitzung vom 1/4. Juli 1880 dem hohen Landtage seine Ansicht dahin vorzutragen, daß der Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der provinzialständischen Beamten unter den obwaltenden Umständen nicht eher näher getreten werden möchte, bis die Regelung derselben Frage für die Beamten des Deutschen Reichs auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgt sei.

Was die in den Petitionen der Bürgermeister des Regierungsbezirks Trier und des Kreises Adenau beantragte Errichtung

- a. einer Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse für Kommunalbeamte und
- b. einer Provinzial-Pensionskasse für die Bürgermeister

anbelangt, so sind auch diese Fragen nach einer eingehenden Besprechung in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 23/25. Februar 1880 der oben erwähnten Kommission zur Begutachtung überwiesen worden.

Das als Anlage III beiliegende Kommissions-Protokoll vom 12. April 1880 enthält die bezüglich dieser Wünsche von der Kommission gestellten Anträge und hat der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 1/4. Juni 1880 beschlossen, diesen Anträgen gemäß dem hohen Landtage die ablehnende Bescheidung der bezüglichher Petitionen vorzuschlagen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß mit der beantragten Errichtung einer gemeinsamen Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse für die ständischen und Kommunalbeamten der Provinz selbstverständlich jetzt nicht werde vorgegangen werden können, wenn bezüglich der Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten, wie Seitens des Provinzial-Verwaltungsrath befürwortet wird, der Erlaß des betreffenden Reichsgesetzes abgewartet werden soll.

Die Errichtung einer Provinzial-Pensionskasse für die Landbürgermeister der Provinz auf Grund des Artikels 25 der Novelle zur Landgemeinde-Ordnung vom 15. Mai 1856 glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath gegenwärtig schon aus dem Grunde nicht befürworten zu können, weil die Abänderung der zur Zeit bestehenden Gemeinde-Ordnung, auf welcher eine solche Pensionskasse beruhen würde, dem Vernehmen nach in Aussicht steht. Abgesehen hiervon würden aber bei der Errichtung dieser Kasse verschiedene, die Verhältnisse der Kommunalbeamten betreffende Fragen in Betracht kommen, deren Beurtheilung nicht den Organen der Provinz zusteht; es dürfte daher jedenfalls in dieser Angelegenheit eine Vorlage der königlichen Staatsregierung abzuwarten sein.

Eine Bescheidung der verschiedenen Petenten vor weiterer Beschlußfassung des Provinzial-Landtags hat der Provinzial-Verwaltungsrath nicht für angezeigt erachtet; derselbe beehrt sich, die Eingaben derselben dem Provinzial-Landtage mit nachstehenden Anträgen wieder vorzulegen:

1. Die Beschlußfassung über die Frage bezüglich der Fürsorge für die Hinterbliebenen der provinzialständischen Beamten auszusetzen, bis die Regelung der Fürsorge für die Beamten des Deutschen Reichs auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgt ist und dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu überlassen, nach erfolgter Regelung dieser Frage durch die Reichsgesetzgebung in weitere Erwägung dieser Angelegenheit wieder einzutreten;
2. die ohne die zugehörigen Anlagen im Abdrucke hier anliegenden Petitionen nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ablehnend beantworten zu wollen.

Anlagen IV. V.
und VI.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage I.

Düsseldorf, den 31. December 1879.

Wittwen-Pensionen betreffend.

Der 26. Rheinische Provinzial-Landtag hat die an ihn gerichteten Petitionen der Kommunal-Beamten einiger Kreise der Provinz um Creirung einer für die ständischen und Kommunal-Beamten gemeinschaftlichen Wittwen-Versorgungskasse dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Prüfung und eventuellen Vorlage von Vorschlägen übergeben. Es darf daher der Hoffnung Raum gegeben werden, daß sowohl der Provinzial-Verwaltungsrath als auch Euerer Hochwohlgeboren mit der

Erwägung, ob und auf welche Weise der Provinzial-Verband eine Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten eintreten lassen wird, sich beschäftigen.

Eure Hochwohlgeboren bitten wir ganz gehorsamst, uns hochgeneigtest gestatten zu wollen, mit unseren Wünschen hervortreten zu dürfen, da die vorliegende Frage die Lebensinteressen der Unterzeichneten auf das Tiefste berührt.

Zunächst dürfte es sich nur um eine Fürsorge für die Hinterbliebenen der ständischen Beamten handeln, da die Versorgung der Wittwen der Kommunal-Beamten dem Provinzial-Verbande ferner liegt.

Das anzustrebende Ziel der Fürsorge läßt sich auf drei Wegen erreichen:

1. Die Beförderung der Lebens-Versicherung der Beamten durch Gewährung von Prämienbeiträgen Seitens der Provinz.
2. Die Bildung einer Beamten-Wittwenkasse mit Beiträgen der Beamten.
3. Die Gewährung von Wittwen-Pensionen ohne Beiträge der Beamten.

Von diesen Einrichtungen bitten wir gehorsamst derjenigen den Vorzug geben zu wollen, die die Interessen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen in möglichst umfassender und ausreichender Weise in's Auge faßt, und da liegen gegen die Einrichtung ad 1 doch schwerwiegende Bedenken vor. Zunächst besteht für den Provinzial-Verband bei der Versicherung des Beamten keine volle Gewißheit, daß das Kapital, welches den Hinterbliebenen des Beamten von der betreffenden Lebensversicherungs-Gesellschaft ausgezahlt wird, auch dauernd dem Zwecke, für welchen es bestimmt ist, erhalten bleibt, insbesondere ob nicht Gläubiger es mit Beschlag belegen, oder daß die Frau das Kapital vielleicht nicht in der zweckmäßigsten Weise verwendet und sogar aus Unkenntniß, ungünstigen Geschäftskonjunkturen oder sonstigen Gründen das Kapital verliert, in welchen Fällen natürlich der beabsichtigte Zweck nicht erreicht und dasjenige, was die Provinz zur Beförderung dieses Zweckes in Gestalt von Prämienbeiträgen gegeben hat, verloren ist. Der Provinzial-Verband erreicht also mit seinen Beiträgen nicht den Zweck, daß, so lange das Bedürfniß dauert, für die Hinterbliebenen der Beamten gesorgt werde. Ein weiteres Bedenken, das gegen die Lebensversicherung spricht, ist, daß es eine große Anzahl von Ausnahmefällen gibt, in welchen auf diesem Wege der beabsichtigte Zweck gar nicht erreicht und der beabsichtigte Erfolg nicht gesichert werden kann. Es kann nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß die provinzialständische Verwaltung bei Verfolgung dieses Weges nur mit einer ganz soliden, festbegründeten Lebensversicherungs-Gesellschaft ein Abkommen schließen würde, und es steht fest, je solider eine Gesellschaft ist, um so schwieriger ist sie in Bezug auf die Aufnahme der bei ihr Versicherung Suchenden, und so ist es auch ganz zweifellos daß eine große Zahl von Beamten entweder überhaupt nicht versicherungsfähig ist, weil ihr Gesundheitszustand zu Bedenken Veranlassung gibt, oder daß sie zum Mindesten nur unter erschwerten Bedingungen aufgenommen werden können. Es wird hier nur darauf gehorsamst Bezug genommen, daß der Preussische Beamten-Verein in Hannover, der in uneigennützigster und liberalster Weise sein Ziel verfolgt, nicht umhin gekonnt hat, im ersten Jahre seines Bestehens 25% der Versicherungs-Gesuche vollständig abzulehnen.

Ein solcher Prozentsatz bringt einen bedeutenden Riß in das System und schmälert den Werth der ganzen Einrichtung in erheblicher Weise, zumal, wenn erwogen wird, daß für die Hinterbliebenen der gar nicht oder nur beschränkt versicherungsfähigen Beamten am allerersten und dringendsten das Bedürfniß einer Fürsorge eintreten wird, da der Gesundheitszustand der betreffenden Beamten zum Theil geschwächt ist, diese Beamten zum Theil auch Gebrechen haben, welche auf eine voraussichtlich kurze Lebensdauer rechnen lassen, ihre Angehörigen daher auch am ersten in der Lage sein werden, die Hülfe der Provinz in Anspruch zu nehmen.

Soll für die Wittve durch eine Lebensversicherungs-Summe Sorge getroffen werden, so muß diese so bedeutend sein, daß die Wittve von den Zinsen und eventuell durch sehr langjames stetes Aufzehren der Versicherungssumme leben kann. In dieser Weise wird aber ein nothdürftiger Unterhalt für die Wittven und Waisen nur dann gewonnen werden, wenn ein Kapital versichert ist, welches dem vierfachen Betrage des Jahresgehaltes des Beamten wenigstens gleichkommt.

Die Versicherung einer solchen Summe erheischt jedoch auch bei erheblichen Beiträgen der Provinz so bedeutende Prämienzahlungen, daß der Beamte solche kaum erschwingen kann, da das Gehalt des Beamten, auch wenn es auskömmlich bemessen ist, gerade kaum ausreicht, um dem Beamten den Lebensunterhalt für sich und seine Familie in der durch das Amt bedingten Lebensstellung zu gewähren, daselbe aber nicht auslangt, um dem Beamten so bedeutende Ausfälle für Versicherungs-Prämien zu gestatten.

Ganz schlimm werden aber insbesondere diejenigen Beamten betroffen, die wegen ihres Gesundheitszustandes sich in einem früheren Lebensalter pensioniren lassen müssen. Diese Beamten können von den für ihren nothdürftigsten Unterhalt vielfach nicht ausreichenden Pensionen die Prämienzahlungen auf die Dauer kaum bestreiten und die Versicherung damit aufrecht erhalten, so daß für deren Hinterbliebene beim eventuellen Hinsall der Versicherung keine Fürsorge getroffen und das, was die Provinz zu diesem Zwecke gegeben hat, verloren ist. Alle diese Bedenken erscheinen so schwerwiegend, daß die gehorsamst Unterzeichneten sich die ehrerbietigste Bitte erlauben, von diesem Wege zur Fürsorge der Hinterbliebenen schon im Interesse der Verwaltung hochgeneigtest absehen zu wollen.

Es würde sich sodann zunächst um den zweiten Weg zur Fürsorge, die Bildung einer Beamten-Wittwenkasse mit Beiträgen der ständischen Beamten handeln. In dieser Beziehung ist ein Vorbild in der im Jahre 1775 im Preussischen Staate gegründeten Allgemeinen Wittven-Versorgungs-Anstalt gegeben, doch leidet diese Einrichtung an so erheblichen Mängeln und Bedenken, daß sie sich bei den auf sie angewiesenen Beamten einer außerordentlich geringen Beliebtheit erfreut und die Möglichkeit, ihr beizutreten, von den Beamten nicht als Vergünstigung, die Nothwendigkeit, ihr beizutreten, vielmehr als eine drückende Last dergestalt empfunden wird, daß wohl kaum ein Staatsbeamter ihr beitreten würde, wenn der Beitritt nicht zur Bedingung der Ertheilung des Heiraths-Consenses gemacht würde. Hieran würde wenig geändert werden, wenn bei Schaffung einer gleichen Einrichtung für die ständischen Beamten die Beiträge auch um ein Erhebliches durch Beihilfe aus Provinzialfonds reduziert würden. Vor allem würde es als ein schwerer Nachtheil empfunden werden, daß die von den Beamten aus dem für das Leben der Familie eben nur hinreichenden Einkommen zu leistenden Beiträge häufig gezahlt würden, ohne daß durch diese irgend etwas für die Hinterbliebenen geschehen ist. Stirbt nämlich die Ehefrau vor dem Manne, so sind die geleisteten Wittwenkassen-Beiträge vergeblich gezahlt worden; stirbt die Wittve kurze Zeit nach dem Tode ihres Mannes, und dies wird in den meisten Fällen wohl anzunehmen sein, so steht das, was der Mann gezahlt hat, in keinem Verhältnisse zu dem, was der Wittve gewährt und außerdem für etwaige von den Beamten hinterlassene Waisen Nichts geboten wird. Dieser Mißstand würde einem Theile der unterzeichneten Beamten, welche bereits einem ähnlichen Institute beigetreten sind, doppelt fühlbar werden, wenn die Provinz eine Wittwenkasse bilden würde und die Beamten, um den event. Genuß derselben ihren Angehörigen zu Theil werden zu lassen, genöthigt wären, nochmals Beiträge zu zahlen.

Zu dem Wohlwollen Euerer Hochwohlgeboren, des Provinzial-Verwaltungsraths und des hohen Provinzial-Landtags hegen die gehorsamst Unterzeichneten das volle Vertrauen, daß Sie

einer solchen Einrichtung nicht zustimmen und von den Beamten nicht wieder eine Quote des für ihren Lebensunterhalt spärlich gewährten Einkommens entziehen.

Wird von den beiden ersten Wegen aus den vorgetragenen Motiven und dem so dringend als gehorsamst gestellten Antrage der gehorsamst Unterzeichneten abgesehen, so kann es sich nur noch um die Gewährung von Wittwen- und Waisenpensionen ohne Beiträge der Beamten handeln. In dieser Beziehung ist das Reich durch Erlass des Gesetzes vom 24. December 1873 betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer vorgegangen. Eine ähnliche Einrichtung wird auch von den diesseitigen Beamten als die ihnen sympathischste begrüßt und mit größtem Danke angenommen werden. Die gehorsamst Unterzeichneten gestatten sich die ehrerbietigste Bitte auszusprechen, auf eine gleiche Einrichtung auch in unserer Provinz gleich dem Vorgange in anderen Provinzen, Bedacht nehmen zu wollen.

Die Bitte dürfte als eine zu weit gehende nicht betrachtet werden, da die Staats-Verwaltungs-Behörden von jeher bestrebt sind, bei der Gewährung von Beneficien an ihre Beamten sehr vorsichtig zu sein und sich insbesondere bei dem, was für die Staatsbeamten geschieht, kaum auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken.

Es ist daher auch anzunehmen, daß die Reichsverwaltung erst nach sorgfältigster Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse, insbesondere auch der Frage, ob der von ihr durch das Gesetz vom 24. December 1873 verfolgte Zweck in gleich sicherer und doch minder kostspieliger Weise durch eine andere Einrichtung zu erreichen sei, sich für die von ihr gewählte Einrichtung entschieden hat.

Indem wir bei dieser Einrichtung nunmehr unsere Anträge auf das Speziellere gehorsamst richten, heben wir zunächst hervor, wie durch die Gewährung von Wittwenpensionen allein etwas Unzureichendes geschaffen würde, da die Fürsorge, welche sich auf die Wittwen allein erstreckt, nicht als eine vollständige bezeichnet werden kann, so lange nicht auch eine Waisenpension gewährt wird. Für Bewilligung einer Waisenpension sprechen folgende Gründe:

Ist die Ehefrau vor oder kurz nach dem Beamten gestorben, dann sind die Kinder unverjorgt, oder sind neben der Wittve noch viele Kinder vorhanden, so kann die Wittve mit der auf eine bestimmte Quote des Beamtengehalts festgesetzten Wittwenpension auch für den aller-nothwendigsten Lebensunterhalt nicht auskommen. Anknüpfend an die Einrichtungen in den Reichs-landen beehren wir uns die folgenden ehrerbietigsten Anträge mit der Bitte zu unterbreiten, dieselben beim Provinzial-Verwaltungsrath hochgeneigtest befürworten zu wollen:

1. Wittwen- und Waisenpensionen werden an die Hinterbliebenen der definitiv angestellten Beamten, der unter dem Vorbehalte des Widerrufs und der Kündigung angenommenen Beamten, welche eine in dem Besoldungs-Etat aufgeführte Stelle bekleiden, der Diätare, welche länger als 10 Jahre und zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses resp. mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung bei der Verwaltung beschäftigt werden, gewährt.
2. Die Pension ist für die Wittwen und Waisen zu bewilligen, es mag der provinzial-ständische Beamte zur Zeit seines Ablebens im aktiven Dienste oder im Ruhestande sich befunden haben.
3. Die Pension wird gewährt, wenn der Beamte bei Eingehung der Ehe nicht älter als 60 Jahre und bei seinem Tode nicht jünger als 25 Jahre alt und wenn die Frau nicht mehr als 30 Jahre jünger wie ihr Ehemann war.
4. Keine Pension wird an die Wittve zu gewähren sein, wenn die Ehe geschieden oder wenn auf Antrag des Mannes die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

5. Hat ein Beamter erst geheirathet, während er sich im Ruhestande befand, so ist der Wittve und den aus dieser Ehe stammenden Kindern nur dann Pension zu gewähren, wenn der Beamte nach dieser Verheirathung wieder in den aktiven Dienst der Provinzial-Verwaltung eingetreten ist.
6. Die Zahlung der Pensionen an Wittwen und Waisen dürfte mit Ablauf des Gnadenquartals resp. des Gnadenmonats in monatlichen Raten praenumerando erfolgen.
- 7a. Die Pension der Wittve eines im Dienstverhältniß sterbenden Beamten wird auf ein Fünftel des Gehaltes des Beamten zu normiren sein,
- 7b. die Pension der Wittve eines im Ruhestande sterbenden Beamten auf $\frac{1}{3}$ des Ruhegehaltes des Beamten festzusetzen sein. Die Pension dürfte in beiden Fällen jedoch nie unter 150 M. jährlich betragen.
8. Die Waisenpension wäre bei den Beamten sub 7 a:
 - a. für Kinder, deren Mutter lebt und pensionsberechtigt ist, auf ein Zwanzigstel des Beamtengehaltes für jedes Kind;
 - β. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder nicht pensionsberechtigt ist, auf ein Fünfzehntel des Beamtengehaltes für jedes Kind;
 bei den Beamten sub 7 b:
 - a. für Kinder, deren Mutter lebt und pensionsberechtigt ist, auf ein Fünfzehntel des Ruhegehaltes des Beamten für jedes Kind;
 - β. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder nicht pensionsberechtigt ist, auf ein Neuntel des Ruhegehaltes des Beamten für jedes Kind
 zu normiren sein.

Die hiernach zu gewährenden Sätze an Waisenpensionen dürften als Minimum der Bewilligung angesehen und dem Provinzial-Verwaltungsrath reglementsmäßig die allgemeine Ermächtigung zu ertheilen sein, daß er in Fällen, in welchen nachweislich die Unterbringung und Erziehung der Kinder mit den resp. Pensionen nicht zu erreichen ist, auskömmliche Pensionszuschüsse gewähren kann.

9. Die Pensionen der Waisen dürfen zusammengekommen die Pension der Mutter nicht übersteigen. Beim Ausscheiden eines pensionsberechtigten Kindes fällt dessen Pension den übrigen Berechtigten verhältnißmäßig insoweit zu, als sie sich noch nicht im vollen Genuße der vorstehend beantragten Beträge befinden.
10. Die Zahlung der Pension dürfte nach Analogie der Gesetzgebung für die reichsländischen Beamten aufhören:
 - a. für die Wittve mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheirathet,
 - b. für jedes Kind mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem dasselbe stirbt oder das 18. Lebensjahr vollendet,
 - c. für Mädchen, welche sich vor Vollendung des 18. Lebensjahres verheirathen, mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Verheirathung stattfindet.

Die gehorsamt beantragte Wittven- und Waisen-Pension wird nur dazu ausreichen, den nothdürftigen Unterhalt für die Wittwen und Waisen zu gewähren, es bleibt dem Beamten dann noch die große Aufgabe, die Beschaffung der wünschenswerthen Geldmittel zu bewirken, um die durch den Tod des Ernährers meist unterbrochene Möglichkeit einer dem Lebensstande entsprechenden Erziehung und Ausstattung der Kinder zu gewähren.

Mit Rücksicht auf die Höhe der gehorjamst beantragten Wittwen- und Waisenpension möchten wir noch ehrerbietigt bemerken, daß für den Eintritt in die Allgemeine Preussische Wittwen-Versorgungs-Anstalt als Minimum der zu versichernden Pension ein Fünftel des Beamtengehalts als Wittwen-Pension neben den Waisenpensionen vorgeschrieben ist, die so erworbene Wittwen-Pension sich aber durchgehends als zu gering bemessen erwiesen hat, wie die Masse von Unterstützungs-Gesuchen von Wittwen, welche die Staatsbehörden alljährlich belästigen, zur Genüge zeigt.

Eurer Hochwohlgeboren Wohlwollen empfehlen wir so vertrauensvoll wie gehorjamst den vorstehenden Antrag zur hochgeneigten Befürwortung bei dem hohen Provinzial-Verwaltungsrath.

(Folgen die Unterschriften.)

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz
Herrn Freiherrn von Landsberg
Hochwohlgeboren hier.

Anlage II.

Düsseldorf, den 12. Januar 1880.

Eurer Hochwohlgeboren beehren wir uns in den Anlagen die mittelst der verehrlichen Verfügung vom 23. December pr. I. A. 2059 uns vorgelegten Aktenstücke, betreffend die Petitionen des General-Agenten Raiffeisen und der Bürgermeister des Kreises Akenau sowie des Regierungs-Bezirks Trier, beziehentlich die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten mit nachfolgender Aeußerung gehorjamst zurückzureichen:

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzial-Beamten kann auf verschiedene Weise geübt werden, nämlich:

- I. Durch Beförderung der Lebensversicherung der Provinzial-Beamten im Wege der Gewährung von Beiträgen Seitens der Provinz zu den Prämienzahlungen; oder
- II. Durch Errichtung einer Provinzial-Pensions- sowie Wittwen- und Waisenkasse für die ständischen Beamten sowie die Bürgermeister und Gemeinde-Beamten der Provinz; oder
- III. Durch Gewährung von Wittwen-Pensionen und zwar:
 - a. unter Bildung einer ständischen Wittwenkasse, zu welcher die Beamten Beiträge zu leisten verpflichtet sind, oder
 - b. ohne eine solche Verpflichtung resp. Bildung einer besonderen Wittwenkasse und endlich
- IV. durch Gewährung von Wittwen- und Waisen-Pensionen und zwar:
 - a. unter Bildung einer ständischen Wittwen- und Waisenkasse mit Beiträgen der Provinzialbeamten, oder
 - b. ohne solche besondere Kasse resp. Beiträge der Beamten.

Den ad I erwähnten Weg schlägt die Petition des General-Agenten Raiffeisen und den ad II gedachten die Petition der Bürgermeister des Kreises Adenau sowie des Regierungs-Bezirks Trier vor.

Diese letztere Art der Fürsorge ist in der Provinz Hannover zur Ausführung gelangt, während die Provinzialverbände Brandenburg, Pommern, Schleswig-Holstein und Hessen zum Theile Wittwen- und zum Theile Wittwen- und Waisen-Pensionen gewähren.

Am eingehendsten und ausführlichsten ist diese Angelegenheit in einem Berichte des Provinzial-Ausschusses der Provinz Sachsen an den Provinzial-Landtag dieser Provinz bearbeitet, in welchem unter Beleuchtung der verschiedenen Systeme der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten im Anschluß an das Gesetz vom 24. December 1873, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen, dem oben sub IVb. angeführten System der Vorzug ertheilt wird.

In diesem Berichte ist Alles erwähnt, was sich über diese, für die provinzialständische Verwaltung sowohl, wie deren Beamten wichtige Frage sagen läßt.

In einer späteren Sitzung hat indessen der Provinzial-Ausschuß von Sachsen auf Grund eines Gutachtens des Professors Heym zu Leipzig den seinem Berichte an den Landtag beigelegt gewesenen Entwurf eines Reglements über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten insoweit abgeändert, als Letztere zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von 2% ihres Gehaltes zu einer zu bildenden Wittwen- und Waisenkasse verpflichtet werden.

Die Subalternbeamten der hiesigen Centralstelle haben gleichfalls in einer Eingabe vom 31. December pr. ihre Wünsche hinsichtlich der Versorgung der Hinterbliebenen ausgesprochen und hierbei im Anschlusse an das reichsländische Gesetz vom 24. December 1873 um die Gewährung von Wittwen- und Waisenspensionen ohne Verpflichtung der Beamten zur Leistung von Beiträgen, gebeten.

Da jedes der Eingangs erwähnten Systeme der Fürsorge die Aufstellung eines besonderen Entwurfes erheischt, so würden wir erst dann in der Lage sein, einen bestimmten Entwurf zur statutarischen Regelung jener Materie anfertigen zu können, wenn der Provinzial-Verwaltungsrath sich über den Weg, welchen er in dieser Beziehung bei seinen Vorschlägen an den Provinzial-Landtag einzuschlagen beabsichtigt, schlüssig gemacht haben wird, und gestatten wir uns deshalb die Bitte auszusprechen, zunächst eine Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths über die angeregte prinzipielle Frage der generellen Art der Fürsorge geneigtest herbeiführen zu wollen.

Als vorbereitendes Material für diese Beschlußfassung erlauben wir uns auf die in dem bereits bezogenen Berichte des Provinzial-Ausschusses der Provinz Sachsen enthaltenen Ausführungen ganz ergebenst Bezug zu nehmen, denen wir der Vollständigkeit halber nur noch hinzufügen zu müssen glauben, daß die Errichtung einer Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse im Sinne der Petitionen der Bürgermeister des Kreises Adenau und des Regierungs-Bezirks Trier sich für den diesseitigen Provinzialverband wohl auf keinen Fall empfehlen dürfte, weil eine solche Einrichtung nicht nur über den Rahmen des der provinzialständischen Verwaltung überwiesenen Geschäftskreises hinausreichen, sondern auch die hiesige Centralstelle, welche bereits mit einer weit größeren Vermögens-Verwaltung, wie alle übrigen Provinzialverbände, betraut ist, wieder mit einer so erheblichen Vermehrung der Bureau-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte belasten würde, daß eine abermalige Vergrößerung des Beamten-Personals zur unausbleiblichen Folge sein würde.

Im Falle der Provinzial-Verwaltungsrath sich für das eine oder andere der vorerwähnten Systeme der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzial-Beamten entscheiden sollte, dürfte der

weiteren Erwägung zu unterbreiten sein, ob nicht mit dem alsdann anzufertigenden Entwurfe eines bezüglichen Reglements eine Umarbeitung des bestehenden Pensions-Reglements, dessen Bestimmungen sich bei der Vergrößerung der Verwaltung in verschiedenen Punkten als unzureichend erwiesen haben, verknüpft werden soll.

gez.: Fritzen. gez.: Klein.

Anlage III.

Auszug

aus dem

Protokolle über die Sitzung einer Kommission des Provinzial-Verwaltungsraths
vom 12. April 1880.

Pos. 1. Zufolge der Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 23/25. Februar a. cr. war die nebenbezeichnete Kommission heute zusammengetreten, um in eine Vorprüfung der Frage einzutreten, in welcher Weise die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzial-Beamten eventuell zu regeln sein möchte.

Nach eingehender Besprechung an der Hand des den Mitgliedern der Kommission mitgetheilten Akten-Materials beschloß die Kommission, dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorzuschlagen:

- a. eine Revision der bestehenden Bestimmungen über die Pensionirung der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz vorzunehmen und mit dieser Revision die beiden Herren Justitiare mit dem Ersuchen zu beauftragen, die erforderlichen Abänderungs-Vorschläge demnächst vorzulegen, mit dieser Revision aber gleichzeitig eine Regelung der Pensions-Verhältnisse der Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten nach Analogie des für die Provinz Sachsen vorgeschlagenen Reglements, beziehungsweise des Gesetzes betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer für Elsaß-Lothringen vom 24. December 1873 in Aussicht zu nehmen, jedoch ohne die Zwangs-Lebensversicherung der Beamten auszusprechen. — Zur Ausarbeitung und Vorlage eines entsprechenden Reglements würde ebenfalls den beiden Justitiaren der Verwaltung Auftrag zu ertheilen sein;
- b. dem nächsten Provinzial-Landtage zu empfehlen, die zur Sache eingegangenen Petitionen des p. Raiffeisen zu Heddesdorf, sowie der Bürgermeister des Kreises Auenau und der Bürgermeister des Regierungsbezirks Trier als zur Berücksichtigung nicht geeignet, ablehnend zu bescheiden.

Zu a glaubte die Kommission noch betonen zu sollen, daß, wenn in dem zu erlassenden Reglement wegen Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Provinzialbeamten auch ein

Zwang zur Lebensversicherung nicht ausgesprochen werde, doch dem Provinzial-Landtage zu empfehlen sein möchte, dem Gesichtspunkte bei Erlaß resp. Annahme des Reglements Ausdruck zu geben, wie bei jeder Gelegenheit darauf hinzuwirken sei, daß die Beamten bei einer Lebens-Versicherung sich freiwillig versichern, und es sich empfehlen möchte, daß die Verwaltung zu diesem Zwecke seiner Zeit mit einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft behufs Erzielung möglichst billiger Prämien in Verbindung trete.

Zu h glaubte die Kommission es der Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths überlassen zu können, ob den bezüglichen Petenten schon jetzt und vor der endgültigen Entschliessung des Provinzial-Landtags eine weitere Bescheidung zugehen soll.

Anlage IV.

An

Se. Durchlaucht den Fürsten zu Wied, Landtags-Marschall der Rheinprovinz

zu

Neuwied.

Betrifft Bitte des General-Agenten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, F. W. Raiffeisen zu Heddesdorf, um Herbeiführung einer Verbindung der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz mit genannter Bank, bezüglich Lebensversicherung der Provinzial-Beamten.

Ew. Durchlaucht hatte ich schon öfters die Ehre, Vortrag über die große Wichtigkeit der ländlichen Genossenschaften, namentlich der Darlehnskassen-Vereine und deren segensreiche Erfolge, halten zu dürfen.

Die letzteren werden ohne irgend ein Zuthun meinerseits immer mehr gewürdigt. Aus den verschiedensten Theilen Deutschlands kommen fortwährend Ersuche um Information und selbst im Auslande ist man auf die Vereine aufmerksam geworden. In Oesterreich werden dieselben seit längerer Zeit empfohlen, und es wird an deren Verbreitung gearbeitet.

Auf der internationalen Ausstellung humanitärer Bestrebungen in Brüssel im Jahre 1876 wurde der erste Preis ertheilt, auf dem landwirthschaftlichen Welt-Kongresse zu Paris wurde im

Juni dss. Js. eine für die Vereine sehr günstige Resolution gefaßt. In Folge dessen trat der Präsident der betreffenden Versammlung und einer über Frankreich verbreiteten landwirthschaftlichen Gesellschaft mit mir in Verbindung und es erschien Ende Juni ein früherer französischer Deputirter als Abgesandter eines Pariser Komites hier, um sich an Ort und Stelle von der Einrichtung und den Erfolgen der Vereine zu überzeugen. Er erklärte auf dem Vereinstage der genannten Gesellschaften am 1. Juli cr., welcher Versammlung er zufällig bewohnte, daß er in Folge der Mittheilungen der deutschen Abgeordneten an dem Welt-Kongresse mit einem günstigen Vorurtheile für die Darlehnskassen-Vereine hierher gereist sei, daß aber das, was er hier gefunden, seine Erwartungen noch übertroffen habe.

Dem auf diese Weise bekundeten, auswärts an den Tag gelegten Interesse, sowie der unbestrittenen Thatsache gegenüber, daß die Vereine geeignet sind, die Verhältnisse der Bevölkerung gründlich zu bessern, geschieht in der sonst vorgeschrittenen Rheinprovinz für das ländliche Genossenschaftswesen noch verhältnißmäßig wenig. Abgesehen von meinem Alter von beinahe 61 Jahren, schwinden mit meinem Augensichte auch meine Kräfte sehr. Es ist mir unmöglich, den durch die fortschreitende Bewegung an mich gestellten Anforderungen zu entsprechen. Es fehlt immer noch an der durchaus nöthigen Hülfe, und ich muß außer der Einsetzung meiner ganzen Kraft und Zeit, auch noch für die Geldmittel zur Remunerirung der Gehülfen sorgen. Wenn, wie bekannt ist, die vielen sehr bemittelten städtischen Kredit-Genossenschaften nicht einmal die Kosten für die zur gedeihlichen Entwicklung durchaus nöthige Spitze jeder Organisation, und so auch der ihrigen, aufbrachten, so daß dafür eine öffentliche Sammlung veranstaltet werden mußte, so ist es leicht erklärlich, daß die wenig bemittelten kleinen, und noch in verhältnißmäßig geringer Zahl vorhandenen ländlichen Genossenschaften noch viel weniger dazu im Stande sind.

Um die erwähnten Geldmittel für die erforderliche Hülfe zu beschaffen, dann aber auch, um die großen Segnungen der Lebensversicherung durch die Darlehnskassen-Vereine der ländlichen Bevölkerung leichter zugänglich zu machen, habe ich die Verbindung mit einer Lebensversicherungs-Gesellschaft herbeigeführt, und zwar nach sorgfältiger Auswahl, mit der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart als deren General-Agent. Die Vorzüge dieser Gesellschaft habe ich in einer Anlage näher auseinandergesetzt. Wie darin ausgeführt ist, sind ihre Erfolge noch von keiner andern Lebensversicherungs-Gesellschaft übertroffen worden, die Versicherung bei derselben ist also in jeder Beziehung vorzugsweise zu empfehlen.

Die Stuttgarter Bank hat bereits mit verschiedenen Verwaltungen und Vereinen Verträge abgeschlossen, wonach die betreffenden Beamten, beziehungsweise Mitglieder bei ihr versichert werden. Sie gewährt für solche Fälle eine einmalige Bonifikation von drei pro mille der Versicherungssumme, und wenn zugleich die jährlichen Prämien, wie es zu empfehlen ist, bei Versicherung von Beamten von deren Gehältern in Abzug gebracht und direkt nach Stuttgart abgeführt werden, zwei Procent Incasso-Provision. Die Abführung der Prämien kann von den betreffenden Kassen-Beamten ohne viele Mühe besorgt werden. Aus der Incasso-Provision und der erwähnten Bonifikation kann eine besondere Unterstützungskasse gebildet und es können daraus bei der durch Krankheit zc. eintretenden zeitweisen und dauernden Zahlungsunfähigkeit versicherter Beamten die Prämien bezahlt werden. Verschiedene Lebensversicherungs-Gesellschaften gewähren bei einer Verbindung höhere Bonifikationen, und zwar nach den gemachten Erfahrungen um so höher, je schlechter sie stehen. Wie aus der, auf den authentischen Jahresabschlüssen beruhenden vergleichenden Nachweisung hervorgeht, hat die Stuttgarter Bank durchschnittlich die geringsten Prämien und durchschnittlich die höchsten Dividenden.

Sie bietet dadurch und durch die in Anlage 1 begründete positive Sicherheit, Vortheile, welche von keiner anderer Gesellschaft übertroffen werden. Was nun von einer der letzteren an sogenannten Bonifikationen mehr gewährt werden sollte, müssen die Versicherten selbst, mehrfach durch höhere Prämien, wieder aufbringen.

Ev. Durchlaucht bitte ich ehrerbietigst, gnädigst eine vertragsmäßige Verbindung der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz mit der Stuttgarter Bank derart herbeiführen zu wollen, daß, wie es auch dem Vernehmen nach bezüglich städtischer Verwaltungen mit Lebensversicherungs-Gesellschaften der Fall ist, die Provinzial-Beamten sich so viel als möglich bei der Stuttgarter Bank versichern, neu anzustellende Beamte aber nach dem Verhältnisse ihres Einkommens dazu verpflichtet werden. Es wird dies auf die Beamten die in Anlage 1 angedeutete außerordentlich wohlthätige Wirkung, für die Provinz selbst aber den nicht zu unterschätzenden pekuniären Vortheil haben, daß alle Unterstützungsgesuche bei Sterbefällen von Beamten, welche für die Petenten oft gewiß recht drückend, und für die Provinzial-Verwaltung lästig und unangenehm sind, von vornherein abgeschnitten werden. Vom pekuniären Standpunkte indeß abgesehen, dürfte es in moralischer Beziehung gewiß wünschenswerther sein, die Beamten-Familien auf Selbsthilfe hinzuweisen, als sie gleichsam zum Nachsuchen um Unterstützung zu zwingen. Das, was bisher von Seiten der Provinzial-Verwaltung an Unterstützungen gewährt worden ist, könnte ganz oder theilweise dem zuvor gedachten Unterstützungsfonds zufließen, und es könnte daraus, unter der Bedingung einen Theil der Prämien und zwar je geringer die Gehälter, in um so höheren Prozentsätzen, für die Beamten gezahlt werden, daß diese gegen Hinterlegung der Policen sich verpflichten, die auf diese Weise gemachten Zuschüsse an die Provinzial-Verwaltung zurückzuzahlen, wenn sie deren Dienst verlassen. Es würde dadurch eine engere Verbindung der Verwaltung mit den Beamten herbeigeführt, zudem aber auch auf letztere durch Förderung der Sparsamkeit und deren günstige Folgen wohlthätig gewirkt werden. Ein Beamter, welcher ledig ist und ein Gehalt bezieht, wovon manche zahlreiche Familie leben muß, sagte mir kürzlich, als ich ihm die Versicherung vorschlug, er könne nichts erübrigen. Der Grund schien darin zu liegen, daß er sich auf die Fürsorge der betreffenden Verwaltung für sein Alter verließ. Ähnliche Andeutungen sind mir verschiedentlich gemacht worden. Ein solches Verhältniß kann in moralischer Beziehung nicht günstig wirken.

Wenn nun die Verbindung mit der Stuttgarter Bank schon an und für sich der dar- gebotenen Vortheile halber vorzuziehen sein dürfte, so wird sich solche gewiß auch um deswillen empfehlen, daß dadurch ein gemeinnütziges, höchst wichtiges Unternehmen gefördert wird. Wie bei mir jederzeit eingesehen werden kann, fließen die Einnahmen der General-Agentur bis auf den Pfennig sämmtlich in die, für die Organisation der Vereine gebildete Anwaltschaftskasse, und zwar als der bei weitem größte Bestandtheil der letzteren. Es werden daraus die Kosten eines Unternehmens bestritten, welches in erster Linie, ja vorläufig fast ausschließlich der Rheinprovinz zu Gute kommt.

Als ich mich persönlich kürzlich in Düsseldorf bemühte, um die jetzt beantragte Verbindung anzubahnen, wurde mir gesagt, es hänge die letztere bezüglich etwaiger Zuschüsse von Seiten der Provinz zu den Prämien, sowie der Verbindlichkeit der Beamten zur Versicherung von dem Beschlusse des Provinzial-Landtages ab. Um einen solchen Beschluß herbeiführen zu können, müsse die Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ich habe deshalb nicht verfehlen wollen, meine bezügliche ehrerbietige Bitte schon jetzt vorzutragen.

Indem ich der gnädigen Gewährung der letzteren vertrauensvoll entgegensehen zu dürfen glaube, beehre ich mich zur näheren Information in den Anlagen noch beizufügen: Die Statuten

der Stuttgarter Bank, den Rechenschaftsbericht pro 1877 und eine Broschüre des Oekonomierathes Dr. Söll zu Würzburg über die Darlehnskassen-Vereine, worin deren Wesen und Wirksamkeit kurz und klar geschildert ist.

Mit der Versicherung meiner aufrichtigsten Verehrung

Heddesdorf, den 2. December 1878.

Erw. Durchlaucht

gehorfamster

gez. F. W. Raiffeisen.

Anlage V.

Kreis Akenau, März 1879.

Betrifft Ausführung des Artikel 25 des Ergänzungs-Gesetzes zur Gemeinde-Ordnung vom 15. Mai 1856 wegen Bildung einer Provinzial-Pensions-Kasse für die Bürgermeister.

Nebenangeführte Gesetzesstelle verordnet:

„Die Bildung einer Provinzial-Pensions-Kasse und die Höhe der von den Bürgermeistern zu zahlenden Beiträge bleibt den Beschlüssen des Provinzial-Landtages unter Genehmigung des Königs vorbehalten.“

Da bis jetzt Seitens des Provinzial-Landtages noch Nichts geschehen, um die citirte Gesetzesstelle zur Ausführung zu bringen, so erlauben sich die unterzeichneten Bürgermeister des Kreises Akenau hierdurch die Bildung der Provinzial-Pensionskasse in Anregung zu bringen mit der Bitte an Euer Hochwohlgeboren, hierüber dem nächsten Provinzial-Landtage hochgefälligst Vorlage zu machen und zwar mit Ausdehnung der Kasse zugleich als Pensionskasse für Wittwen- und Waisen-Unterstützung.

Der §. 107 der Gemeinde-Ordnung von 1845 resp. der denselben ergänzende Artikel der Novelle vom 15. Mai 1856 bestimmt die Pension der Bürgermeister; da aber nicht das ganze Einkommen und nur $\frac{2}{3}$ vom Gehalte in Anrechnung kommen, so berechnet sich die Pension der Bürgermeister selbst bei langjähriger Dienstzeit so gering, daß dieselbe mehr als eine Unterstützung denn als eine wohlverdiente Pension nach langjähriger schwerer Arbeit und Leistungen anzusehen ist, zumal die Gehälter, den Gemeinden allein obliegend, fast überall sehr gering bemessen sind.

Ein Gehalt von 1800 Mark z. B. wird nach 24jähriger Dienstzeit nur 600 Mark Pension einbringen.

Es werden daher die an Arbeit gewöhnten Bürgermeister, selbst bei körperlichen Gebrechen und Verschleiß der Kräfte, darauf bedacht sein müssen, so lange als irgend möglich ihre Stellen zu behalten, daher in den seltensten Fällen eine Pensionirung eintritt.

Weil aber die Bürgermeister bei ihrer geringen Besoldung und dem geringen Pensions-
sage darauf angewiesen sind, um nicht am Hungertuch nagen zu müssen, bis an's Lebensende ihre
Stelle zu behalten und hierdurch ihre Kräfte vorzeitig abnutzen, liegt hier ein besonderes Bedürfnis
zur Errichtung eines Pensionsfonds für Wittwen- und Waisen-Unterstützung vor.

Es besteht nun ein solcher für die Kommunal-Beamten der Rheinprovinz und Westfalen;
Eintrittsgelder und Beiträge sind aber sehr hoch und eine Zwangspflicht zum Beitritt existirt nicht.
In Folge dessen zählt dieser Verein im Verhältniß zu der großen Zahl der Beamten nur wenige
Mitglieder; seit mehreren Jahren sind keine neue Mitglieder mehr zugetreten, während sich die
Pensionszahlung erhöht.

Wenn hiernach, wie zu befürchten, die Abgänge an Mitgliedern die Zugänge übersteigen,
so wird bald die Existenz des Vereins in Frage kommen.

Um dem allgemein gefühlten Bedürfnisse gerecht zu werden, geht unser Antrag dahin, daß
bei der durch Gesetz vorgeschriebenen Bildung einer Pensions-Kasse für die Bürgermeister auch eine
Pensions-Kasse für deren Wittwen und Waisen errichtet werde und zwar entweder dadurch, daß
nach dem Benehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Pensions-Vereine dessen Statuten zur nach-
träglichen Aufnahme geändert und allen beteiligten Beamten durch Gesetz die Zwangspflicht zur
Beitretung auferlegt, oder aber ein neuer Verein errichtet wird, mit einem dem der Lehrer-Wittwen-
Kasse ähnlichen Statute, wonach sowohl die Gemeinden als auch die Stellen-Inhaber zu bestimmten
jährlichen Beiträgen verpflichtet werden.

Die Bürgermeister des Kreises Adenau:

gez.: **Spindler**, Bürgermeister zu Adenau. gez.: **Irmen**, Bürgermeister zu Antweiler.
gez.: **Surges**, Bürgermeister zu Hönningen. gez.: **Schorr**, Bürgermeister zu Kelberg.
gez.: **Arens**, Bürgermeister zu Kempenich. gez.: **Steinbrecher**, Bürgermeister zu Birneburg.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Herrn Freiherrn von Landsberg
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Anlage VI.

Trier, den 19. Januar 1879.

Petition

der

Bürgermeister des Regierungsbezirkes Trier um Gründung einer Provinzial-Pensions-
Kasse und einer Versorgungskasse für ihre Hinterbliebenen.

Während die Regelung der amtlichen Stellung und der äußern Lage der Staatsbeamten
und Lehrer, der vereinten Fürsorge der königlichen Staats-Regierung und der hohen Landesvertretung
sich erfreut, ist die Gestaltung der gesammten Verhältnisse der Gemeinde-Beamten und speziell die

der Bürgermeister im Bereiche der Landgemeinden-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 resp. 15. Mai 1856, wesentlich von dem Grade der Einsicht und des Wohlwollens der jeweiligen Vertreter der Gemeinden und der sonstigen maßgebenden Persönlichkeiten, sowie davon abhängig, ob die erforderlichen Mittel willig oder nicht willig, leicht oder schwer, zur Verfügung gestellt oder flüssig gemacht werden können.

Diese eigenthümliche Beschaffenheit der Verhältnisse der Gemeindebeamten kann unter besonders günstigen Umständen für einzelne Beamte zwar ganz außerordentliche Vortheile mit sich führen, der Regel nach und im Großen und Ganzen befinden sich jedoch die Gemeindebeamten dadurch in entschiedenem Nachtheile den Staatsbeamten gegenüber.

Während den Letzteren in ihrer Amtsstellung ein bestimmtes, festgeregeltes Maaß von Rechten und Pflichten vorgezeichnet ist, dessen Ueberschreitung nach allen Seiten zu verhüten, ihnen in ihrer vollkommen gesicherten Stellung nicht schwer wird, wird bei den Gemeindebeamten das Maaß der Rechte und Pflichten in vielerlei Beziehung von den jeweilig gegebenen Umständen und maßgebenden Persönlichkeiten bestimmt, denen sie gegenüber stehen und denen sie sich willig oder nicht willig, mit Recht oder mit Unrecht, einfach zu accomodiren haben.

Während ferner den Staatsbeamten bei der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit stets der Rath und die Unterweisung ihrer Vorgesetzten oder erfahrener Kollegen zur Seite stehen, auch die Kontrolle über dieselben sich in begrenzten Formen und sachgemäßen Schranken hält, sind die Gemeindebeamten der Regel nach, in ihrer bedeutend vielseitigern und verantwortlicheren Amts-thätigkeit vollständig auf sich selbst angewiesen und werden meist noch für die mitwirkende Thätigkeit der, durchgängig mit sehr mangelhafter Gesetzes- und Geschäftskenntniß ausgestatteten bürgerlichen Gemeinde-Beamten gleichfalls verantwortlich gemacht.

Während endlich die äußere Lage der Staatsbeamten und Lehrer, deren Besoldung, Pensionirung und Verjorgung ihrer Angehörigen in der sichern Hand der nur von den höhern Rücksichten des Gemeinwohls und der Fürsorge für die Staatsdiener geleiteten Staatsregierung und Landesvertretung liegt, sind die Gehaltsfestsetzungen und Verbesserungen, die Pensionirung und Angehörigen-Verjorgung der Gemeinde-Beamten zumeist von den verschiedensten, dabei unmittelbar interessirten örtlichen Körperschaften, wie in zahlreichen Fällen von den Leistungsfähigkeit oder Leistungswilligkeit derselben abhängig, wobei diese letzteren, namentlich in kleinen Gemeinden oft durch nichts weniger als durch allgemeine und höhere Rücksichten sich bestimmen lassen.

Die Ausführungen beziehen sich nicht auf diejenigen Gemeindebeamten, welche ihre Stellung selbst nur als einen vorübergehenden Ehrendienst neben ihrer sonstigen bürgerlichen Stellung betrachten oder jeden Augenblick bereit und in der Lage sind, in den zahlreichen Berufsthätigkeiten sich einen andern und bessern Nahrungserwerb aufzusuchen; sie gelten vielmehr den berufsmäßigen Gemeindebeamten, d. h. denjenigen Gemeindebeamten, welche den Verwaltungs- und Gemeindegeldienst zu ihrem ausschließlichen Lebensberufe gemacht haben, welche zur Erlangung der Befähigung dieses Dienstes jahrelanger Vorbereitung und Opfer bedurften und welche durch ihren Eintritt in denselben gleichzeitig auf jeden andern Nebenerwerb, wie auf alle außerordentlichen Vortheile und Begünstigungen Verzicht leisten müssen, die das bürgerliche Leben für jede ausdauernde und energische Kraft in der verschiedensten Weise darbietet.

Diese Gemeindebeamten dürfen für sich den hohen und schwierigen Beruf in Anspruch nehmen, daß sie die breitesten Stützen und zahlreichsten Träger der ganzen gesetzlichen Ordnung und des gesammten Staatswesens sind, und daß durch ihre Wirksamkeit erst das Letztere seine ganze Entwicklung und vollständige Ausbildung zu erlangen im Stande ist.

Wenn aber in Wirklichkeit das gesammte Staats- und Gesellschaftsleben in der Thätigkeit der Gemeinde-Beamten wurzelt und durch dieselben seine letzte und weitgehendste Gestaltung erhält; wenn die Gemeinde-Beamten nicht nur den höchsten politischen und wirthschaftlichen Interessen, der Grundlagen des Staatswesens — der Gemeinden — sondern auch den zahlreichsten Gesamt-Interessen des Letzteren selbst und zwar unter der fortgesetzten und allseitigsten peinlichsten Aufsicht sich zu widmen haben; wenn sie also in dieser ihrer doppelten Eigenschaft als verantwortliche Funktionäre der Gemeinden und des Staates, unter gänzlicher Verzichtleistung auf alle sich darbietenden Vortheile und Begünstigungen des bürgerlichen Lebens so zahlreiche und schwierige öffentliche Pflichten zu erfüllen haben, so dürfte es wohl ebenso natürlich wie gerechtfertigt erscheinen, daß ihnen auch gewisse öffentliche Rechte garantirt werden.

Die öffentlichen Rechte aber, welche die Gemeinde-Beamten für sich glauben in Anspruch nehmen zu dürfen, sind ihnen nun zwar durch die bestehende Gesetzgebung bereits zum Theil gewährt, zum Theil jedoch sind die Bestimmungen der letzteren entweder so mangelhaft, daß sie entschieden der Verbesserung, oder so ungenügend, daß sie der Vervollständigung bedürfen.

Diese Betrachtungen haben die Bürgermeister des Regierungs-Bezirks Trier schon zu Ende des Jahres 1873 bewogen, sich an das Haus der Abgeordneten und das Herrenhaus mit der Bitte zu wenden, sich für Verbesserung ihrer Gehalts- und Pensionsverhältnisse, für Gründung der durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz verheißenen Provinzial-Pensions-Kasse, sowie für Versorgung ihrer hinterbliebenen Wittwen und Waisen auszusprechen.

Es fanden diese Vorstellungen bei den gedachten beiden Häusern der Landes-Vertretung auch insoweit geneigtes Gehör, als sie Seitens des Herrenhauses in seiner Sitzung vom 21. Mai 1874 und Seitens der Kommission des Abgeordnetenhauses für das Gemeinwesen unterm 18. Mai 1874 der königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen wurden.

Ähnliche Petitionen wurden in den Jahren 1873 und 1874 an den Herrn Oberpräsidenten, an den Herrn Vorsitzenden des Rheinischen Provinzial-Verwaltungsraths der Rheinprovinz und an den Herrn Minister des Innern mit dem, aus den 3 beigefügten Bescheiden dieser Behörden resultirenden Erfolgen gerichtet, daß der Erstere es damals nicht an der Zeit hielt, mit der Errichtung einer Provinzial-Pensionskasse vorzugehen, während der Zweite die Gewinnung von Landtags-Abgeordneten zur Förderung der Sache anheimstellte und der Dritte endlich auf denselben Weg hinwies.

Damals wurde diesen Bescheiden Seitens der petitionirenden Bürgermeister keine Folge gegeben, weil sie von den Seitens der königlichen Staats-Regierung vorgelegten und für einen Theil der Provinzen des Staats auch errungenen Kreis- und Provinzial-Ordnung resp. von deren Ausdehnung auf die Rheinprovinz und von der projektirten Abänderung der jetzigen Städte- und Landgemeinde-Ordnung Berücksichtigung ihrer Forderungen um so eher und radikaler glaubten erwarten zu können, als sowohl die Landes-Vertretungen selbst, als auch die königliche Staats-Regierung sich denselben durchaus geneigt gezeigt hatten. Leider ist diese Hoffnung bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Die Kreis- und Provinzial-Ordnung ist auf die Rhein-Provinz nicht ausgedehnt worden, eine Revision der Städte- und Gemeinde-Ordnung hat nicht stattgefunden; die königliche Staats-Regierung hat zwar jüngst noch erklärt, diese wichtige Verwaltungs-Organisation stets im Auge behalten zu wollen, einen Termin aber bis wann sie die entsprechenden Vorlagen zu machen gedenkt, ist nicht angegeben. Hiernach ist diese auch für unsere Interessen so wichtige Frage in ungewisse Ferne gerückt. Wir können uns dabei aber nicht beruhigen, wir halten uns

vielmehr zu weiterem Vorgehen um so mehr verpflichtet, als der Mangel einer Pensions- und Versorgungs-Kasse für uns und unsere Hinterbliebenen immer verderblicher wirkt, stets mehr des Ernährers beraubte Familien der allertraurigsten Nothlage überantwortet.

In Anerkennung der Richtigkeit dieser letzteren beklagenswerthen Thatsache hat zwar die Königliche Regierung zu Trier noch kürzlich die Bürgermeister ihres Bezirkes darauf hingewiesen, durch Beitritt zu entsprechenden Anstalten, namentlich dem Wittwen- und Pensions-Verein der Kommunal-Beamten für Westphalen und die Rheinlande, ihre Angehörigen vor zukünftigem Mangel zu schützen.

So wohlgemeint dieser Rath aber auch ist, von so wenigen Bürgermeistern wird er leider befolgt werden können. Die Einen sind finanziell so schlecht gestellt, daß sie die nöthigen Beiträge nicht zu erschwingen vermögen, während Andere bereits zu alt oder in ihrer Gesundheit schon zu geschwächt sind, um Aufnahme in eine jener Anstalten finden zu können. Diese bilden bedauerlicherweise die Mehrzahl der Bürgermeister und gerade für diese resp. ihre Familien muß in anderer Weise gesorgt werden.

Zur Erlangung dieser Hülfe wenden wir uns an die hohen Verwaltungs-Behörden der Rheinprovinz und deren Vertretung.

Wir glauben deren Beistand mit um so größerem Rechte erbitten zu dürfen, als der Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 grade die Provinz als die, zur Gründung der Pensionskasse verpflichtete Korporation bezeichnet und als die stete Vermehrung ihres eigenen Beamten-Personales wohl auch für dieses dieselben Einrichtungen und Anstalten nothwendig machen wird, welche die Bürgermeister für sich anstreben.

Auch der fernere Umstand, daß bereits andere Provinzen, namentlich die Provinz Hannover wirksame Einrichtungen zur Sicherung der Zukunft der Gemeindebeamten und ihrer Angehörigen getroffen haben oder zu treffen beschäftigt sind, bestärkt uns in der Hoffnung, daß auch die hohen Behörden der Rheinprovinz gerne Besserung der Lage dieser Beamten-Familien durchführen werden, sobald einmal ihre Hülfe vertrauensvoll angerufen wird:

Diese Hülfe erbitten wir nach 2 Seiten hin:

1) Bitten wir um geneigte Einrichtung einer Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse, welche den Zweck hat, den Hinterbliebenen der provinzialständischen und Kommunal-Beamten eine angemessene Wittwen- — beziehungsweise Waisen-Versorgung zu sichern.

Das Bedürfniß zur Gründung einer solchen Anstalt glauben wir nicht ausführlich darthun zu müssen. Dieselbe Nothwendigkeit, welche ein ähnliches Institut für die Staatsbeamtenfamilien und die Provinzial- und Kommunal-Beamtenfamilien in Hannover geschaffen hat, besteht auch für die der Rheinprovinz angehörigen Beamten.

Während nicht allein für die gedachten Beamten-Kategorien, sondern in den letzten Jahren auch für die Elementarlehrer, ja selbst von zahlreichen Industriellen für die Hinterbliebenen ihrer Beamten und Arbeiter Versorgungs-Anstalten eingerichtet worden sind, entbehren die Bürgermeister und sonstigen Kommunal-Beamten allein einer solchen Wohlthat.

Zwar fehlt es nicht an vereinzelt Einrichtungen und Maßnahmen in größeren Städten, wie an einzelnen Versuchen im Wege der privaten Vereinigung — conf. die beiliegenden Statuten des nicht lebensfähig gewordenen Pensions- und Unterstützungs-Vereines der Bürgermeister des Regierungsbezirks Trier — dem obwaltenden dringenden Bedürfnisse Abhülfe zu verschaffen, indeß im Großen und Ganzen ist für die Versorgung der Angehörigen der Gemeindebeamten so gut wie Nichts geschehen. Eine solche Versorgung glauben wir aber ebenfalls mit allem Rechte fordern

zu dürfen; denn 1. widmet der Beamte seine ganze Kraft, seine ganze Existenz, dem Dienste des Provinzial- resp. Bürgermeister-Verbandes so vollständig und geht in demselben gewissermaßen derart auf, daß seine Beziehungen zu demselben selbst durch den Tod nicht als völlig gelöst angesehen werden können; 2. selbst das auskömmlich bemessene Gehalt des Beamten reicht erfahrungsmäßig nur aus, um dem Beamten den Lebensunterhalt für sich und seine Familie in der, durch das Amt bedingten Lebensstellung zu sichern, es reicht aber nicht aus zur Anlage von Ersparnissen, welche seine Hinterbliebenen vor Noth zu bewahren vermögen; 3. das Amt nimmt die Kraft und die Zeit des Beamten so voll in Anspruch, daß es ihm — ganz abgesehen von den ihm durch sein Amt auferlegten äußerlichen Rücksichten — unmöglich gemacht ist, durch eine Erwerbsthätigkeit außerhalb seines Berufes sein Einkommen zu vermehren, und so die Mittel zu gewinnen, um durch eigene Kraft die Zukunft seiner Familie für den Fall seines Todes sicher stellen zu können. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung aller Verwaltungen, sich der Hinterbliebenen ihrer gestorbenen Beamten anzunehmen. —

Wir beehren uns in der Anlage ein Exemplar der Hannover'schen Kasse mit dem ergebensten Bemerkten beizufügen, daß wir die getroffene Ordnung für zweckentsprechend anerkennen und als im Allgemeinen nachahmungswerth glauben empfehlen zu dürfen. Nur die dort hinausgeschobene und im Unklaren gelassene Unterstützung der Waisen wünschen wir gleichzeitig mit der der Wittwen geregelt zu sehen, wie wir ferner es auch für unbillig halten, daß die Beamten $\frac{2}{3}$ tel der Beiträge und die Korperationen nur $\frac{1}{3}$ derselben leisten, während dieselben unsres Dafürhaltens von beiden zu gleichen Theilen aufgebracht werden müßten.

2) Bitten wir um Gründung der durch Art. 25 der Novelle zur Landgemeinde-Ordnung vom 15. Mai 1856 verheißenen Provinzial-Pensionskasse.

Dieser Artikel bestimmt, daß nur diejenigen Bürgermeister eine Pension genießen sollen, welche während einer bestimmten Anzahl von Jahren in ein und derselben Bürgermeisterei fungirt haben. Diese Beschränkung des Pensionsbezuges hält entweder manchen Bürgermeister von der Bewerbung um eine besser dotirte Stelle ab, um den bereits erworbenen oder noch in Kürze zu erreichenden Pensionsanspruch nicht zu verlieren, oder aber er bewirbt sich um bessere Stellen und erlangt sie auf die Gefahr hin, am Abend seines Lebens bei eingetretener Dienstunfähigkeit pensionslos dazustehen.

Jene Bestimmung ist daher für die Bürgermeister in hohem Grade nachtheilig, nicht minder aber auch für die Gemeinden selbst; denn während die eine Bürgermeisterei das Schicksal hat, gleichzeitig zwei oder gar drei Bürgermeistern Pension zu zahlen, hat eine andere das Glück, während eines halben und möglicherweise während eines ganzen Jahrhunderts von einer Pensionszahlung gänzlich befreit zu bleiben.

Diese Verschiedenartigkeit würde durch Bildung einer Provinzial-Pensions-Kasse, die auch allen andern Gemeindebeamten Aufnahme zu gewähren hätte, aufgehoben werden.

Die Nothwendigkeit der Gründung dieser Kasse ist übrigens auch in einer Denkschrift Seitens des Rheinischen Provinzial-Landtags vom 13. Oktober 1851, betreffend Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 längst ausdrücklich anerkannt worden.

In diesem Gutachten heißt es von den Bürgermeistern:

„Die Stellung dieser Beamten muß nothwendig eine zweifache bleiben, weil sie zugleich Organ der Staats-Regierung und Beamten der Gemeinden sind.

Die Ausübung der ihnen vom Staate auferlegten Funktionen führt unvermeidlich Konflikte mit den Einwohnern der Gemeinden herbei und darf, um in solchen Fällen mit Kraft

und Energie aufzutreten, die Existenz des Beamten nicht von der Gunst oder Ungunst der Parteien abhängig gemacht werden.

Die Befürchtung, daß sie bei gewissenhafter Pflichterfüllung nach Ablauf von 12 Jahren mit einer karglichen Pension entlassen werden können, wird in den meisten Fällen ihre Thatkraft lähmen und eine lässige, dem Staate sowohl, als dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde nachtheilige Dienstführung zur Folge haben.“

Ueberzeugender konnte die Nothwendigkeit der Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit nicht dargethan werden, als es in diesen zwei Sätzen geschehen. Die provincialständische Versammlung erklärte dann auch am Schlusse ihrer Denkschrift die Gründung eines Pensionsfonds für nothwendig, damit bei eintretender Dienstunfähigkeit die Zukunft der Bürgermeister sicher gestellt werde.

Die Schwierigkeiten der Gründung dieser Kasse verkennen wir durchaus nicht; sie liegen hauptsächlich in der Bestimmung darüber, welches die zur Zahlung der Beiträge Verpflichteten und wenn es mehrere sind, in welchem Verhältnisse diese Beiträge zu leisten. Die gedachte Denkschrift legt dieselben den Betheiligten und dem Staate zur Last.

Dieser Einrichtung schenken wir zwar an und für sich unsern Beifall, da sie dem gewiß richtigen Grundsatz entspricht, daß diejenigen für die Zukunft des Beamten zu sorgen haben, in deren Dienst er arbeitsunfähig geworden.

Zur Zeit besteht aber noch keinerlei Verpflichtung des Staates, sich an der Leistung der in Rede stehenden Beiträge zu betheiligen und wir erlauben uns zu bezweifeln, ob er überhaupt jemals eine solche Last übernehmen wird.

Es erübrigt daher nur, daß dieses Beitragsverhältniß in möglichste Uebereinstimmung gebracht wird mit den Bestimmungen des cit. Art. 25.

Hiernach haben sowohl die Bürgermeister als auch die Bürgermeistereien selbst Beiträge zu zahlen.

Bei der Fixirung des Beitragsverhältnisses zwischen Beiden dürfte der größere Theil der Leistung den Letzteren aufzuerlegen sein, da eben diese es sind, für die der Beamte gearbeitet, seine Kraft verbraucht hat.

Wir bedauern der gegenwärtigen Vorstellung keinen Statuten-Entwurf für die zu bildende Provinzial-Pensionskasse beifügen zu können, da unseres Wissens in anderen Provinzen ein solches Statut noch nicht existirt und uns selbst das Material fehlt, auf Grund dessen ein solcher Entwurf gefertigt werden könnte. Wie die Pensionskasse am zweckmäßigsten einzurichten, glauben wir daher der erprobten Einsicht der hohen Provinzialbehörden vertrauensvoll überlassen zu dürfen.

Indem die gehorsamst unterzeichneten Bürgermeister zuversichtlich hoffen, daß die hohen Behörden den vorstehend dargelegten Wünschen so bald als möglichst geneigtest Rechnung tragen werden, um so mehr, als unsere gerechte Sache auch eine wichtige Angelegenheit des Gemeinde- und Staatswohles ist, haben wir die Ehre in tiefster Hochachtung und Ergebenheit zu verharren.

Die Bürgermeister des Regierungs-Bezirks Trier.

Düsseldorf, den 7. September 1881.

Nachtrag

zu

dem vom 1. December 1880 datirten Referate des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend die Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzial- und Kommunal-Beamten in der Rheinprovinz.

Am Schlusse des dem Provinzial-Landtage erstatteten, vom 1. December 1880 datirten Referats hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag gestellt:

1. die Beschlußfassung über die Frage bezüglich der Fürsorge für die Hinterbliebenen der provinzialständischen Beamten auszusetzen, bis die Regelung der Fürsorge für die Beamten des Deutschen Reichs auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgt ist und dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu überlassen, nach erfolgter Regelung dieser Frage durch die Reichsgesetzgebung in weitere Erwägung dieser Angelegenheit wieder einzutreten;
2. die dem Referate vom 1. December 1880 im Abdrucke beigefügten Petitionen nach Maßgabe der Ausführungen des Referats ablehnend beantworten zu wollen.

Inzwischen ist das erwartete Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten unter dem 20. April 1881 Allerhöchst vollzogen und im Reichsgesetzblatte publicirt worden.

Dieses Gesetz verpflichtet die Reichsbeamten der Civilverwaltung im Eingangs-Paragraphen, Wittwen- und Waisengeld-Beiträge zur Reichskasse zu zahlen, welche im §. 3 des Gesetzes auf jährlich drei Prozent des pensionsfähigen Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe normirt sind, daß der die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Dienst Einkommens oder Wartegeldes und von 5000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen erscheint es nicht angängig, die Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der hiesigen Provinzialbeamten, wie Solches in dem Referate vom 1. December v. Jahres eventuell in Aussicht genommen war, im Anschluß an das bezügliche Reichsgesetz herbeizuführen. Der provinzialständischen Verwaltung würde die Berechtigung fehlen, den bereits angestellten provinzialständischen Beamten die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen zur provinzialständischen Kasse aufzuerlegen; daß diese Beamten sich zur freiwilligen Uebernahme so hoher Beiträge, wie solche das erwähnte Reichsgesetz verlangt, aber nicht bereit finden lassen würden, dürfte einer näheren Darlegung wohl kaum bedürfen.

Unter solchen Umständen wird nur erübrigen, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten in anderer Weise anzustreben und hat der Provinzial-Verwaltungsrath Ermittlungen darüber angeordnet, welche Kosten die Seitens der zur Vorberathung dieser Angelegenheit gewählten Kommission nach Inhalt des Protokolls über die Sitzung vom 12. April 1880 (Anlage III des Referats vom 1. December 1880) in Vorschlag gebrachte Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzial-Beamten im Anschluß an das Gesetz, betreffend die Pensionirung der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen vom 24. December 1873

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 515) für den Provinzial-Verband veranlassen würde, wenn Wittwen- und Waisengeld-Beiträge von den Beamten, wie es nach diesem Gesetze der Fall ist, nicht verlangt werden.

Die angeordneten Ermittlungen haben binnen kurzer Zeit indessen nicht zum Abschluß gebracht werden können. Dem Provinzial-Landtage bezüglich der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzial-Beamten schon während der bevorstehenden Session formulierte Vorschläge zu unterbreiten, sieht sich der Provinzial-Verwaltungsrath sonach zu seinem Bedauern nicht in der Lage; derselbe muß sich diese Vorschläge vielmehr bis zu einer späteren Zusammenkunft des Provinzial-Landtages vorbehalten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

Nr. 8.

Düsseldorf, den 2. Juni 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend

die Darbringung einer Hochzeitsgabe Seitens des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz bei Gelegenheit der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen.

Nachdem im Herbste vorigen Jahres bekannt geworden war, daß die Hochzeitsfeier Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen und Ihrer Hoheit, der Prinzessin Augusta Viktoria zu Schleswig-Holstein im Februar dieses Jahres stattfinden werde und von einer Reihe größerer Städte der Monarchie die Darbringung einer gemeinschaftlichen Hochzeitsgabe bei dieser Gelegenheit in Aussicht genommen sei, wurde von den Vertretern einiger Provinzial-Verbände die Frage angeregt, ob nicht auch von den Provinzial-Verbänden ein gemeinschaftliches Hochzeitsgeschenk darzubringen sein möchte.

Zur Verathung über diese Frage fand im December vorigen Jahres in Berlin eine Versammlung von Vertretern von Provinzial-Verbänden statt, in welcher die Darbringung eines gemeinschaftlichen Hochzeitsgeschenktes indessen nicht für angemessen erachtet wurde.

Von den Vertretern mehrerer Provinzial-Verbände wurde hierbei mitgetheilt, daß Seitens der betreffenden Provinzial-Ausschüsse für den Fall der Ablehnung des Antrags auf Darbringung eines gemeinschaftlichen Geschenktes die Darbringung von Hochzeitsgeschenken Seitens der einzelnen Provinzial-Verbände bereits in Aussicht genommen sei.

Mit Rücksicht auf diese Mittheilung wurde der Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz Seitens des vorsitzenden Herrn Landtags-Marschalls behufs Beschlußfassung über eine eventuelle Betheiligung der Rheinprovinz an der bevorstehenden Vermählungsfeier respective wegen Darbringung eines Hochzeitsgeschenkens zu einer außerordentlichen Sitzung für den 15. Januar dieses Jahres berufen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtete sich in dieser Sitzung mit allen gegen eine Stimme für verpflichtet, in dieser Angelegenheit als Mandatar des Provinzial-Landtags, vorbehaltlich der späteren Einholung der Genehmigung desselben, zu entscheiden.

Im Hinblick auf die bereits vorliegenden Beschlußfassungen anderer Provinzial-Vertretungen und getreu den langjährigen Traditionen der Rheinprovinz, wonach deren Vertretung gewohnt und es ihr Herzensbedürfniß ist, überall da nicht zurück zu stehen, wo es gilt, dem Königlichen Hause und allen seinen erhabenen Gliedern die Gefühle der innigsten Verehrung und der ungeheuchelten Theilnahme an allen frohen Ereignissen entgegen zu tragen, beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, daß auch der Provinzial-Verband der Rheinprovinz eine der Bedeutung der Provinz würdige Hochzeitsgabe dem hohen Hochzeitspaare darbringe.

Zu dieser Hochzeitsgabe wurde nach dem abschriftlich nebst Anlage beiliegenden Sitzungsprotokolle vom 15. Januar dieses Jahres ein goldener Pokal bestimmt und dessen Anfertigung nach dem (ohne das zugehörige, mit der Anlage des Sitzungs-Protokolls vom 15. Januar dieses Jahres übereinstimmende Programm) ebenfalls abschriftlich beiliegenden Verträge dem Juwelier und Goldarbeiter Gabriel Hermeling zu Köln übertragen.

Die Beglückwünschung des hohen Paares bei der Vermählungsfeier Namens der Vertreter der Rheinprovinz übernahm der Herr Landtags-Marschall, welcher die in den Festtagen aus anderen Gründen in Berlin anwesenden Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths ersuchte, ihn bei Uebergabe der Zeichnung des Pokals an das hohe Paar begleiten zu wollen.

Es haben sich denn auch die Herren Freiherr von Solemacher-Antweiler und Beigeordneter Dieze, welche zu den Sitzungen des Herrenhauses in Berlin anwesend waren, dem Herrn Landtags-Marschalle angeschlossen.

Der Preis des zur Hochzeitsgabe bestimmten Pokals ist im §. IV des Vertrages auf 40 000 Mark festgestellt worden, welchem noch die vom Provinzial-Verbande zu tragende Hälfte der Stempelfkosten mit 14 Mark 75 Pfennige hinzutritt.

Die Hälfte des Betrages war nach der Bestimmung im §. 5 des Vertrages beim Abschlusse desselben zu zahlen und ist einstweilen aus bereiten Beständen der ständischen Centralkasse vorstufweise entnommen worden; die andere Hälfte ist erst nach kontraktgemäßer Ablieferung des Pokals, wozu Termin bis zum 10. Februar 1882 bestimmt ist, zu zahlen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich beim hohen Provinzial-Landtage den Antrag zu stellen:

Hoher Landtag wolle:

1. zu dem berichteten Vorgehen des Provinzial-Verwaltungsraths in dieser Angelegenheit nachträglich die Genehmigung erteilen und
2. bestimmen, daß die Kosten des Pokals im Betrage von 40 000 Mark nebst den Stempelfkosten aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse entnommen werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Verhandelt

in der

außerordentlichen Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths,

Düsseldorf, den 15. Januar 1881.

Anwesend:

- I. Der Landtags-Marschall, Fürst zu Wied, als Vorsitzender.
- II. Die Mitglieder des Prov.-Verwaltungsraths:
 1. Vice-Marschall, Freiherr von Geyr-Schweppenburg.
 2. Freiherr von Solemacher-Antweiler.
 3. Graf zu Westerholt-Gysenberg.
 4. B. von Heister.
 5. Rechtsanwalt Bremig.
 6. " Pelzer.
 7. Stadtverordneter Horst.
 8. Beigeordneter Dieke.
 9. Hauptmann a. D. Mund.
 10. Gutsbesitzer Jansen.
 11. " Reinhard.
 12. " von Bönninghausen.
- III. Der Landes-Direktor, Frhr. von Landsberg.
Der erste Oberbeamte, Landesrath Fritzen.
Der zweite Oberbeamte, Landesrath Klein.
Der dritte Oberbeamte, Landesrath v. Meyen.
Der vierte Oberbeamte, Landesrath Klausner.
Ober-Bürgermeister a. D. Hammers.

Die oberen Baubeamten:

- Landes-Baurath Dreling,
" " Sachse und
" " Guinbert,

endlich

Sekretär Mäurer als Protokollführer.

Nicht erschienen die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths Frhr. von Geyr-Müddersheim, Comm.-Rath Lauß und Gutsbesitzer Reusch.

Der Herr Landtags-Marschall constatirte hierbei, wie auch die Herren Lauß und Reusch in ihren Entschuldigungsschreiben zu einer solchen Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths ihre Zustimmung ertheilt hätten.

1. Der Herr Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit der Mittheilung, daß die Herren Commerzienrath Lauß und Bürgermeister a. D. Gutsbesitzer Reusch ihre Nichttheilnahme an der heutigen Sitzung entschuldigt hätten.
2. Demnächst begründete der Herr Vorsitzende im Anschlusse an sein Einladungsschreiben vom 31. vorigen Monats und die demselben beigefügten Anlagen die erfolgte Berufung des Provinzial-Verwaltungsraths zu der heutigen außerordentlichen Sitzung. — Nachdem mit allen gegen eine Stimme die Dringlichkeit in der zur Beschlußfassung vorliegenden Frage und die Nothwendigkeit anerkannt worden war, daß in dem gegenwärtigen Falle der Provinzial-Verwaltungsrath Namens des Provinzial-Landtags und als dessen Mandatar Beschluß zu fassen habe, wurde zunächst beschlossen, daß auch der Provinzial-Verband der Rheinprovinz zu dem Vermählungsfeste Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Augusta Victoria zu Schleswig-Holstein nach dem Vorgange anderer Provinzial-Verbände der Monarchie eine der Bedeutung der Rheinprovinz würdige Hochzeitsgabe darbringe.

Dabei wurde ausdrücklich anerkannt, daß zu dem heutigen Beschlusse bei dem nächsten Provinzial-Landtage die Indemnität nachzuzuchen bleibe, und weiter beschlossen, bei Stellung dieses Indemnitäts-Antrages dem Provinzial-Landtage vorzuschlagen, die durch Darbringung der Hochzeitsgabe veranlaßten Kosten aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) zu entnehmen.

Hinsichtlich der Auswahl der darzubringenden Hochzeitsgabe waren es insbesondere zwei Vorschläge, welche bei der Versammlung lebhaftes Interesse fanden und zu längerer Debatte führten.

Der erste, vom vorsitzenden Herrn Landtags-Marschall bereits in dem Einladungsschreiben vom 31. vorigen Monats gemachte Vorschlag beabsichtigte die Darbringung eines nach näherer Zeichnung und Beschreibung in hoher künstlerischer Ausstattung herzustellenden massiv goldenen Pokals, während ein anderer, von Herrn von Heister vorgelegter Vorschlag sich dahin aussprach, dem hohen Hochzeits-Paare mehrere Gemälde darzubringen, welche nach näher zu treffender Bestimmung Episoden aus dem Leben Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, oder landschaftliche Bilder aus Gegenden des Rheinlandes, welche demselben während Seines Aufenthaltes in der Rheinprovinz bekannt geworden sind, darstellen sollten. Nachdem Herr von Heister seinen Vorschlag näher ausgeführt, und denselben namentlich auch durch einen Hinweis auf die in der Stadt Düsseldorf, dem Sitze der provinzialständischen Verwaltung, in so hervorragendem Grade vertretene Malerkunst begründet hatte, ging auch der Herr Landtags-Marschall zu einer näheren Darlegung seines Vorschlages über, wie derselbe in der Anlage näher dargelegt ist.

Inzwischen waren auch die zur Ausführung der Arbeiten an dem Pokale eventuell in Aussicht genommenen resp. als Sachverständige zugezogenen Goldarbeiter und Juwelier Gabriel Hermeling aus Köln, Architekt Linnemann aus Frankfurt am Main und Maler F. Röber aus Düsseldorf in der Sitzung erschienen und hatten bei Vorlage des Entwurfes einer Zeichnung des vom Herrn Vorsitzenden vorgeschlagenen Pokals die Ausführungen des Vorsitzenden näher technisch erläutert und erörtert.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß hierauf zur Hochzeitsgabe den von dem Herrn Vorsitzenden in Vorschlag gebrachten goldenen Pokal auszuwählen und dessen Anfertigung dem Goldarbeiter und Juwelier Gabriel Hermeling zu Köln übertragen.

Als Maximalkostenbetrag für den in reichster Ausstattung mit Emaille- und Stein-Verzierung herzustellenden Pokal wurde ein Kredit von 40 000 Mark bewilligt.

Der Herr Vorsitzende übernahm es, den p. Hermeling zur Einreichung eines die näheren Details enthaltenden Vertrags-Entwurfes an den Landes-Direktor zu veranlassen, welcher Behufs eventueller Ertheilung der Genehmigung in der nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths zur Vorlage gebracht werden soll.

Von der Absendung einer Deputation und der Ueberreichung einer Adresse an das hohe Hochzeitspaar wurde Abstand genommen; — der Herr Landtags-Marschall übernahm es, alle in dieser Beziehung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Schließlich wurde der Herr Landes-Direktor noch ermächtigt, dem in der Berliner Konferenz vom 15. v. Mts. von den Vertretern der anderen Provinzial- und Kommunal-Verbände der Monarchie ausgesprochenen Wunsche gemäß denselben vertraulich von der heute beschlossenen Hochzeitsgabe Kenntniß zu geben.

a. u. s.

gez. Wilhelm Fürst zu Wied, Landtags-Marschall.

gez. von Heister.

gez. Jac. Horst.

gez. Mäurer, Sekretär.

Anlage

zum Protokoll des Provinzial-Verwaltungs-
raths vom 15. Januar 1881. (ad pos. 2.)

Düsseldorf, den 15. Januar 1881.

Beschreibung des Pokals,

welcher

von Seiten der Rheinprovinz bei Gelegenheit der Hochzeit Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Augusta Victoria zu Schleswig-Holstein dem Hohen Paare als Geschenk angeboten werden soll.

Der Pokal ist von reinem Golde ($900/1000$), reich mit Steinen und Emaille-Verzierung in Renaissance-Styl herzustellen, mit vielen bildlichen Darstellungen theils in Rundboffe, theils in getriebener, theils in ciselirter Arbeit.

An dem Fuße sollen, außer reichen Verzierungen, durch 8 Figuren in Rundboffe die Erwerbsquellen, die Künste und Wissenschaften der Rheinprovinz zur Darstellung kommen.

Der Griff soll in reichen Verzierungen mit Masken (als Erinnerung an das Kölner Fastnachtsfest) und mit Weintrauben und Weinlaub ausgeführt werden.

Der Korpus soll in drei Frieße getheilt werden, — an denen der unterste, der historische, in vier Bildern: die alte Zeit, mit „Cäsars Uebergang über den Rhein“, — das Mittelalter, mit „Kaiser Karl der Große gründet den Dom zu Aachen“, — die neue Zeit, mit „Blüchers Uebergang über den Rhein“ — und die neueste Zeit, „mit Kaiser Wilhelm der Siegreiche vollendet den Dom in Köln“, — zur Darstellung bringen soll, und zwar so, daß das Bild aus der neuesten Zeit an die Vorderseite des Pokals angebracht wird.

Der mittlere Frieß soll durch 8 in Rundboffe à jour hervortretende Frauengestalten in 8 Felder getheilt werden. Diese Frauengestalten sollen die Wappen der 8 erimirten Städte (mit Virilstimmen), sowie kleine Genien mit den schönsten Gebäuden, resp. mit Industrie-Emblemen dieser Städte bei sich führen. Von den 8 Feldern, welche zwischen den Figuren liegen, sollen 4 Felder Wappen erhalten, und zwar das vordere Feld das Alliance-Wappen des hohen Paares, auf der Rückseite das Wappen der Rheinprovinz, auf der rechten Seite das deutsche Wappen, auf der linken das preußische.

Die 4 Felder zwischen den Wappenfeldern sollen in Gruppenbildern die vier Stände zur Darstellung bringen.

Der dritte oberste Frieß soll, als geographischer, den Rhein und seine Nebenflüsse in allegorischen Figuren darstellen.

Der Deckel soll in reicher Ornamentik in der Preussischen Krone als Gipfel auslaufen, darunter, von zwei Genien getragen, das Monogramm des hohen Paares, auf durchscheinender Emaille im goldenen Rahmen. Unter dem Monogramm soll auf der Vorderseite die

Borussia als Rindboffe-Figur angebracht werden, darunter die Tugend der Treue durch zwei Figuren dargestellt; auf der Rückseite unter dem Monogramm der „Vater Rhein“ in Rindboffe, von echtem Rheingold, darunter die Tapferkeit als Wacht am Rhein, — auf derselben Höhe wie die beiden Tugenden der Treue und der Tapferkeit sollen auf der rechten Seite die Tugend der Gerechtigkeit, auf der linken Seite die werththätige Liebe dargestellt werden. Der Becher mit Deckel soll ungefähr 60 Centimeter hoch werden.

gez.: Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Stempelberechnung.

1. Leistungsstempel zum Hauptexemplar und Nebensexemplare à 1 M. 50 Pf.	3 M. — Pf.
2. Lieferungstempel zum Hauptexemplare. Objekt 40 000 M., wovon nach technischer Schätzung auf Leistungen $\frac{1}{5}$, auf Lieferungen $\frac{1}{5}$ oder 8 000 M. kommen, hiervon $\frac{1}{3}$ ‰	26 " 50 "
Summe	29 M. 50 Pf.

Vertrag

Zwischen dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz, vertreten durch den Landes-Direktor, Freiherrn von Landsberg, zu Düsseldorf und dem in Köln wohnenden Goldschmiede und Emaillieur Gabriel Hermeling ist heute auf Grund der Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 15. Januar und vom 9/12. Februar anni currentis folgender Vertrag abgeschlossen worden.

I.

Herr Gabriel Hermeling übernimmt für Rechnung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz einen Pokal in massivem Golde von durchschnittlich $\frac{900}{1000}$ Feingehalt, in sorgfältigster freier Handarbeit auszuführen.

Die Anwendung von Silber, wo dieses durch die Farbe geboten ist, z. B. an Wappen und Helmdecken, ist demselben gestattet. Die an dem Pokale zur Verwendung kommenden farbigen Steine müssen alle ächt sein und zwar: Rubin, Smaragd, Saphir, Rheinkiesel und orientalische Perlen in einem Minimalwerthe von 4000 Mark, geschrieben: „Viertausend Mark“.

Der Pokal wird ca. 60 cm. hoch werden, ca. 8 Pfund Gold wiegen und soll die auf dessen Deckel anzubringende Figur des „Rhein“ womöglich in Rheingold ausgeführt werden.

II.

Der Arbeit liegt eine Zeichnung zu Grunde, welche vom Architekten Linnemann in Frankfurt am Main entworfen und von dem Herrn Landtags-Marschall mit Genehmigungs-Bemerk versehen wird.

III.

Die an dem Pokale zahlreich vorkommenden figurlichen Darstellungen werden von dem Maler Fritz Köber in Düsseldorf entworfen und ist hierüber zu dem gegenwärtigen Vertrage ein besonderes Programm als Anlage paraphirt.

IV.

Herr Hermeling übernimmt es, die ganze Arbeit spätestens am 10. Februar 1882 fertig zu stellen und den fertigen Pokal dem Landes-Direktor in Düsseldorf zu übergeben und zwar mit den sämtlichen Zeichnungen und Kartons. Herr Hermeling erhält für die fertig gestellte Arbeit 40 000 Mark, geschrieben: „Bierzigtausend Mark“, Baarzahlung aus der ständischen Centralkasse.

V.

Diese Summe ist zahlbar in der ersten Hälfte mit 20 000 Mark nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages, mit dem Reste von 20 000 Mark gleich nach kontraktmäßiger Ablieferung des fertigen Pokals.

VI.

Herr Hermeling ist verpflichtet, den von dem Landes-Direktor der Rheinprovinz dazu bezeichneten Personen jederzeit Einblick in den Stand der Arbeit zu gewähren.

VII.

Die Stempelfkosten des gegenwärtigen Vertrages werden von jeder der beiden Parteien zur Hälfte getragen.

Also geschehen

zu Düsseldorf und Köln, den 18. März 1881.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:

gez. Frhr. von Landsberg.

gez. Gabriel Hermeling,

Goldschmied und Emailleur, Hoflieferant.

Nr. 9.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1881.

Referat

über

die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung an ehemalige Bedienstete der Irrenanstalt zu Siegburg und zwar: an den früheren Wärter Köndgen, an den früheren Hausknecht Gesser, an den früheren Hausarbeiter Nonn, an die Wittve des Pfortners Kolb.

Von dem nach Schließung der Anstalt zu Siegburg in derselben zum Betriebe der Landwirthschaft und zur Bewachung der Gebäude zc. belassenen Dienstpersonale befanden sich bis zur Uebergabe der Anstalts-Gebäude und des Areals an die königliche Staats-Regierung — 1. Oktober 1879 — im Dienste der ständischen Verwaltung:

1. der Wärter resp. Hausknecht Johann Röndgen;
2. der Hausknecht Joseph Gesser;
3. der Hausarbeiter und Tagelöhner Friedrich Nonn.

Die vorgenannten drei Personen wurden am 1. Oktober 1879 für den Anstaltsdienst und die Verwaltung entbehrlich und sind an diesem Tage entlassen worden. Eine anderweite Verwendung erschien nicht angängig, da p. Röndgen und Gesser als gänzlich, p. Nonn als größtentheils arbeitsunfähig bezeichnet werden müssen.

p. Röndgen ist 52 Jahre alt, war 15 Jahre 6 Monate Wärter in der Tob-Abtheilung und 1 Jahr 6 Monate Hausknecht in der Anstalt zu Siegburg. Derselbe ist im Dienste als Krankenwärter des Tobhauses völlig abgestumpft und verschliffen; der p. Gesser ist 59 Jahre alt, war 28 Jahre 9 Monate im Anstaltsdienste zu Siegburg als Hülfswärter, Pferdeknecht und Hausknecht thätig und leidet seit Jahren an einer unheilbaren Augenkrankheit und ist fast blind. Der p. Nonn, welcher 62 Jahre alt ist, stand 31 Jahre als Wärter, Pförtner und Tagelöhner im Dienste der Siegburger Anstalt. Derselbe hat im Anstaltsdienste einen Bruchschaden und eine Fußverrenkung erlitten und ist sowohl hierdurch, wie in Folge seines Alters zur Verrichtung anstrengender Arbeit unfähig geworden.

Außer p. Nonn, der 1 Mark Grundsteuer von seinem Eigenthum zahlt, besitzt keiner der Genannten Vermögen.

Die pp. Röndgen, Gesser und Nonn haben sich im Anstalts-Dienste stets als pflichttreu und zuverlässig erwiesen und liegt es in der Billigkeit, denselben bei ihrer Arbeitsunfähigkeit und ungünstigen Vermögenslage eine dauernde Unterstützung zuzuwenden.

Ferner mußte nach Schließung der Anstalt der Pförtner am unteren Thor, Heinrich Kolb, auf seinem Posten belassen werden. Der p. Kolb war seit dem 1. Januar 1864 als Wärter, resp. Pförtner und vereideter Feldhüter im Dienste der Anstalt und ist im Frühjahr 1879 unter Hinterlassung von Frau und 4 Kindern im Alter von 1½ bis 10 Jahren gestorben. Die Wittve Kolb besitzt nicht das geringste Vermögen und lebt in den allerdürftigsten Verhältnissen, da die geringen Unterstützungen, welche ihr von 2 Töchtern erster Ehe zufließen — beide sind Wärterinnen in der Anstalt zu Grafenberg — nicht ausreichen, um ihre und ihrer Kinder Existenz zu fristen.

Die Gewährung einer dauernden Beihilfe an die Wittve Kolb, welche selbst 5 Jahre als Wärterin im Tobhause der Anstalt fungirte, scheint deshalb gleichfalls der Billigkeit zu entsprechen.

Nach dem letzten Etat betrug das Einkommen des Wärters Röndgen 754 Mark und das des Hausknechtes Gesser 520 Mark pro Jahr; p. Nonn erhielt durchschnittlich 500 Mark Tagelohn und der Pförtner Kolb an Tagelohn und Emolumenten rot. 550 Mark pro Jahr.

Da keine dieser Personen ein Anrecht auf Pensionirung besitzt, deren vorläufige Unterstützung aber nothwendig war, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath denselben eine nach Länge der Dienstzeit, dem Grade der Dürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit bemessene Jahres-Unterstützung bis zum nächsten Landtage bewilligt und zwar:

dem Wärter Röndgen	360 Mark
„ Hausknecht Gesser	240 „
„ Hausarbeiter Nonn	230 „
der Wittve Kolb	250 Mark.

Mit Rücksicht auf die von den Genannten der Anstalt geleisteten treuen Dienste und das Fortbestehen der Hilfsbedürftigkeit derselben, stellt der Provinzial-Verwaltungsrath daher den Antrag:
 „Der hohe Provinzial-Landtag wolle diesen Personen die bisherigen vorläufigen Unterstützungen dauernd bewilligen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Nr. 10.

Düsseldorf, den 6. September 1881.

Referat,

betreffend

Pensionirung von Aufseherinnen der Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Die Aufseherin Sophie Hammerstein, 64 Jahre alt, welche seit dem 1. Mai 1846 als Aufseherin definitiv auf Lebenszeit und seit dem 1. Oktober 1866 als Oberaufseherin definitiv auf Kündigung angestellt war, mußte auf ihren Antrag am 1. August 1880 aus dem Dienste der Anstalt entlassen werden, weil dieselbe wegen allgemeiner Körper- und Altersschwäche dienstunfähig geworden war.

Ferner mußte aus denselben Gründen die 65 Jahre alte Aufseherin Elise Schmidt, welche seit dem 1. April 1849 im Anstaltsdienste und seit dem 1. Juli 1856 definitiv auf Kündigung angestellt ist, am 1. Oktober 1879 aus dem Dienste entlassen werden.

Beide Aufseherinnen besitzen, weil sie in den bezüglichen Stellungen nicht auf Lebenszeit angestellt waren, nach dem Pensions-Reglement für die provinzialständischen Beamten keinen Anspruch auf Pension, indessen kann nach §. 2 des erwähnten Reglements den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine im Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden, bei ihrem durch Dienstunfähigkeit veranlaßten Austritte aus dem Dienste eine Pension vom Provinzial-Landtage bewilligt werden.

Die Oberaufseherin Hammerstein, wie die Aufseherin Schmidt, befanden sich in etatsmäßigen Stellen, weshalb die vorgedachte Bestimmung Anwendung findet.

Das pensionsberechtigte Einkommen der p. Hammerstein betrug nach dem letzten Etat 1008 Mark, dasjenige der p. Schmidt 792 Mark. Die Pension der p. Hammerstein würde also nach §. 1 des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten, resp. nach §. 8 des

Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 bei einer Dienstzeit von 34 Jahren $\frac{44 \times 1008}{80}$ sich auf 554,40 Mark oder gemäß §. 9 des citirten Gesetzes auf rund 555 Mark, und die Pension der p. Schmidt, nach denselben Bestimmungen berechnet, bei einer Dienstzeit von 30 Jahren $\frac{40 \times 792}{80}$ sich auf 396 Mark belaufen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt mit Rücksicht auf die langjährigen treuen Dienste, welche die Oberaufseherin Hammerstein und die Aufseherin Schmidt der Anstalt zu Brauweiler geleistet haben, der Provinzial-Landtag wolle den Genannten die ihnen vom Tage des Ausscheidens aus dem Dienste vorläufig zuerkannte Pension und zwar:

„der Aufseherin Hammerstein jährlich 555 Mark und der Aufseherin Schmidt jährlich 396 Mark dauernd bewilligen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Nr. 11.

Düsseldorf, den 6. September 1881.

Referat,

betreffend

die Bewilligung von laufenden Unterstützungen an Hinterbliebene von Beamten der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Der Aufseher Franz Wölke der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler ist am 18. Dezember 1878 nach einer im Anstaltsdienste zugebrachten Dienstzeit von 23 Jahren, der Aufseher Andreas Rüdeshheim am 15. Februar 1879 nach einer Dienstzeit von 15 Jahren und der Schustermeister Johann Kürten am 2. April 1880 nach einer Dienstzeit von 24 Jahren verstorben.

Der Aufseher Wölke hat nicht das geringste Vermögen hinterlassen und befindet sich dessen Wittve mit ihren zwei noch unerzogenen Kindern in einer sehr hilflosbedürftigen Lage; die Wittve Rüdeshheim ist mit sieben Kindern ohne jedes Vermögen in sehr bedrängten Verhältnissen zurückgeblieben; imgleichen ist die Wittve Kürten ohne Vermögen, alt und unterstützungsbedürftig.

In Anbetracht der vorstehend geschilderten ungünstigen Lage dieser Personen hat der Provinzial-Verwaltungsrath denselben eine vorläufige Jahres-Unterstützung von je 108 Mark bewilligt, wie dies bisher in ähnlichen Fällen stets geschehen ist.

Da in den angegebenen Vermögens-Verhältnissen keine Aenderung zum Besseren zu erwarten ist, so beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath:

„der Provinzial-Landtag wolle den genannten Hinterbliebenen und zwar:

1. der Wittwe Franz Wölke,
2. der Wittwe Andreas Müdesheim,
3. der Wittwe Johann Kürten

eine fortlaufende Unterstützung von je 108 Mark pro Jahr nunmehr dauernd bewilligen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 12.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1881.

Referat,

betreffend

die Gewährung einer einmaligen Unterstützung an den Aufseher Schuch der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Der seit dem 9. Mai 1875 bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler angestellte Aufseher Nikolaus Schuch, welchem als praktisch hierzu befähigt, die Leitung und Beaufsichtigung der in der Anstalt vorkommenden Maurer-, Dachdecker- und Kaminreinigungs-Arbeiten übertragen ist, hat sich im Monat Dezember pr. beim Besteigen der Anstaltsdächer eine Verletzung des rechten Armes zugezogen, welche nach längerer ärztlichen Behandlung eine Operation des Armes durch Ausschneiden des Ellenbogengelenks zur Folge hatte.

Durch die vielfachen der Operation vorhergegangenen Kurversuche, wiederholte Reisen des Patienten nach Köln und Bonn behufs ärztlicher Konsultation und endlich durch einen Aufenthalt von 60 Tagen im Spital und der Klinik zu Bonn, sind dem p. Schuch bedeutende Ausgaben, welche sich im Ganzen auf 500 Mark belaufen, erwachsen, zu deren Deckung dessen Einkommen nicht ausreicht, zumal derselbe ohne Privatvermögen ist und Frau nebst fünf Kindern zu ernähren hat. In Folge der Krankheit und der damit verbundenen unvermeidlichen Ausgaben sind die pekuniären Verhältnisse des Aufsehers Schuch durchaus zerrüttet, und bedarf derselbe, um von der

brückenden Schuldenlast befreit zu werden, einer außerordentlichen Beihilfe in Höhe des oben genannten Betrages seiner durch die Krankheit erwachsenen Auslagen.

Nach dem Zeugniß der Anstalts-Direction ist p. Schuch ein durchaus pflichttreuer und energischer Beamter, welcher auch nach der überstandenen Operation seinen Dienst mit Eifer und Ausdauer versieht.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich unter diesen Umständen und im Hinblick darauf, daß der p. Schuch sich die Verletzung im Dienste zugezogen hat, den Antrag:

„der hohe Provinzial-Landtag wolle dem Aufseher Schuch in Berücksichtigung der vorgetragenen Verhältnisse eine einmalige außerordentliche Unterstützung von 500 Mark aus den Mitteln des Etats der Anstalt zu Braunweiler bewilligen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 18.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,
betreffend

die Bewilligung einer Beihilfe von 24 000 Mark an die Meliorations-Genossenschaft des Alfbachthales.

Der 26. Rheinische Provinzial-Landtag hatte in seiner Sitzung vom 2. Mai 1879 (Landtags-Verhandl. Seite 49) den Antrag:

„der Landtag wolle die Bewilligung einer Beihilfe an die Meliorations-Genossenschaft des Alfbachthales bis zum Betrage von 60 000 Mark im Prinzip beschließen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, aus dieser Beihilfe die zur vollständigen Herstellung resp. Instandsetzung der Meliorations-Anlagen erforderliche Summe auszu zahlen, sobald der Nachweis geliefert sein wird, daß mit diesen und den eventuell anderweit zu beschaffenden Geldmitteln die Erreichung des vorbezeichneten Zweckes in einem dem Landeskultur-Interesse entsprechenden Umfange gesichert erscheint“,

angenommen.

In Folge dessen wurde die königliche Regierung zu Trier unter Mittheilung dieses Beschlusses am 23. Mai 1879 ersucht, zunächst den von dem Provinzial-Landtage geforderten Nachweis zu liefern.

Die genannte Behörde legte hierauf unter dem 24. Januar 1880 die Pläne und Kostenanschläge zur vollständigen Herstellung der Meliorationsarbeiten des Alfbachthales vor, welche auf Grund örtlicher Ermittlungen und unter Berücksichtigung der durch die Hochfluth vom 31. December 1879 und 1. Januar 1880 inzwischen leider von Neuem verursachten Schäden aufgestellt worden waren. Die Kostenanschläge schlossen zu einer Gesamtsumme von 63 000 Mark ab, von welchem Betrage ein Mitglied der Genossenschaft 3000 Mark übernommen hatte, so daß die von dem Provinzial-Landtage bewilligten 60 000 Mark zur Ausführung der Meliorationsarbeiten ausreichten. Die Königliche Regierung zu Trier beantragte hiernach, den erforderlichen Nachweis als erbracht zu erachten und die gewährte Beihilfe nach Maßgabe des Fortschreitens der sofort zu beginnenden Arbeiten auszahlen zu lassen. Es wurde hierbei noch insbesondere hervorgehoben, daß die schnellste Inangriffnahme der projectirten Arbeiten auch deshalb dringend nöthig erscheine, um den fast ohne Ausnahme unbemittelten Bewohnern der im Meliorationsgebiet liegenden Dörfer Gelegenheit zum Arbeitsverdienst zu geben und dadurch der Entwicklung eines bereits drohenden Nothstandes entgegen zu treten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath trat den Ausführungen der Königlichen Regierung zu Trier bei und beschloß demzufolge unter dem 7. Februar 1880 dem gestellten Antrage zu entsprechen. Es wurden unter der oberen Leitung der erwähnten Behörde die Meliorations-Arbeiten begonnen und nach deren Mittheilung vom 20. November 1880 die Arbeiten an sämmtlichen Wehren den Anschlägen entsprechend vollendet.

Schon während dieser Arbeiten wurden durch einen am 4. März 1880 niedergegangenen Wolfenbruch Schäden verursacht, deren Beseitigung einen Mehrbetrag gegen den Kostenanschlag von 14 200 Mark erforderte. Diese Summe wurde indessen von der Genossenschaft durch ein Darlehn aufgebracht, nachdem dieselbe hierzu durch den Erlaß der Zinsen eines dem Staate noch verschuldeten Kapitals in den Stand gesetzt worden war. Von der Seitens der Provinz bewilligten Beihilfe blieb noch ein Betrag von 15 720 Mark disponibel, welcher zur Wiederherstellung der Uferabbrüche zwischen den Wehren ausreichte und im Jahre 1881 seine Verwendung finden sollte. Die Meliorationsarbeiten konnten hiernach in ihrer Ausführung als gesichert angesehen werden, sie wurden indessen leider bald in unerwarteter Weise aufs Neue in Frage gestellt. Die ungewöhnlich starken Niederschläge der Monate November und December 1880, welche in ganz Nordwest-Deutschland Ueberschwemmungen herbeiführten, brachten auch den meisten Nebenflüssen der Mosel bis dahin unbekannte Hochwasserstände. An der Alf waren die Wehrkronen auf 0,80 Meter unter den höchsten bekannten Wasserstand gelegt; am 20. und 21. December wurden dieselben 1,15 Meter hoch überströmt. Es wurde somit die Haltbarkeit der eben vollendeten Bauwerke auf eine äußerst harte Probe gestellt, welche für die anschließenden Uferdämme und Befestigungen um so gefährlicher war, als die neu geschütteten Erdmassen noch des Schutzes einer festen Rasendecke und eingewachsener Weidenpflanzungen entbehrten und durch das wochenlange Regenwetter erweicht waren. Die Uferdeckungen sind denn auch theilweise vernichtet worden, die 5 neugebauten Wehre dagegen, von der theilweisen Zerstörung des Vorbodens bei einem Wehre abgesehen, unverfehrt geblieben. Außerdem zerstörte die Fluth das einzige noch erhaltene ältere Wehr, verursachte unterhalb desselben neue und vergrößerte alle vorhandenen älteren Uferabbrüche, deren Wiederherstellung in 1881 erfolgen sollte, in ganz erheblichem Maße.

Die Kosten der in Folge dieser Zerstörungen erforderlichen Mehrarbeiten stellten sich nach einer Seitens der Königlichen Regierung zu Trier veranlaßten genauen Veranschlagung auf 24 000 Mark. Die Genossenschaft war zur Aufbringung dieser Summe außer Stande. Anderseits erschien es nach

den Darlegungen der Königlichen Regierung zu Trier unbedingt nothwendig, die vorerwähnten Arbeiten sofort auszuführen, wenn nicht weitere Schäden eintreten, der Bestand aller bisherigen Arbeiten in Frage gestellt werden und die seit 20 Jahren gebrachten großen Opfer vergeblich sein sollten.

Angeichts dieser Nothlage hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich für verpflichtet erachtet, dem dringenden Antrage der Königlichen Regierung zu Trier und der Genossenschaft des Alsbachthales stattzugeben und die Mittel zur sofortigen Beseitigung der durch ganz unerwartete und außergewöhnliche Naturereignisse eingetretenen Beschädigungen zu gewähren und hierdurch die so mühsam und mit so großem Kostenaufwande hergestellten Meliorationsarbeiten vor gänzlicher Zerstörung zu retten. Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß demnach, der erwähnten Genossenschaft die Summe von 24 000 Mark einstweilen als Vorschuß und zwar aus den bereiten Beständen der Centralkasse zu überweisen, demnächst aber mit Rücksicht auf die vorliegenden ganz außerordentlichen Verhältnisse die definitive Bewilligung jener Summe als Beihilfe für die Genossenschaft bei dem Provinzial-Landtage zu beantragen.

Mittelst jener Summe sind die zunächst erforderlichen dringendsten Arbeiten unter besonders günstigen Witterungsverhältnissen hergestellt worden, und ist der noch bleibende Rest in der Ausführung begriffen. Die Meliorations-Arbeiten sind hiernach, wie eine eingehende Besichtigung an Ort und Stelle ergeben hat, nunmehr soweit zum Abschlusse gelangt, daß dieselben demnächst der Genossenschaft übergeben werden können, diese dadurch in den Stand gesetzt wird, die regelrechte Unterhaltung aus eigenen Mitteln zu bestreiten und sich dadurch die Früchte der aufgewendeten großen Mühe und Arbeit dauernd zu sichern.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich hiernach bei dem Provinzial-Landtage zu beantragen, derselbe wolle beschließen:

„der Meliorations-Genossenschaft des Alsbachthales den Betrag von 24 000 Mark, welcher derselben zur Wiederherstellung der durch die Hochfluth im December 1880 und Januar 1881 neuerdings entstandenen Schäden einstweilen vorschußweise gezahlt wurde, als eine Beihilfe aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse definitiv zu bewilligen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

den Neubau der Hofgebäude auf dem Rittergute Desdorf.

Durch Beschluß des 26. Provinzial-Landtags vom 28. April 1879 (Landtags-Verhandlungen Seite 33) hatte derselbe sich damit einverstanden erklärt, daß von den nach dem vorgelegten generellen Projekte für den Neubau der Hofgebäude des Rittergutes Desdorf erforderlichen Bauten zunächst die Kuh- und Schweinestallungen, sowie Pferdestallungen, Schuppen und Thor, veranschlagt zu 31 000 Mark, hergestellt würden und daß die zur Deckung der Baukosten erforderliche Summe, soweit sie nicht aus den angesammelten Pächterträgen des Gutes gedeckt würde, aus bereiten Beständen der Centralkasse leihweise entnommen, aus den in der Folge aufkommenden Pächterträgen aber möglichst bald erstattet werde.

Jene Bauten wurden im Laufe der Jahre 1879 und 1880 ausgeführt und haben, einschließlich der Kosten der für dieselben nöthigen Spezialbauprojekte, sowie der Kosten des Generalprojektes für den Neubau der gesammten Hofgebäude, die Summe von 29 035 Mark 40 Pf. erfordert. Die Kosten sind bis auf einen, Ende 1880 verbliebenen, Vorschuß von 5604 Mark 34 Pf. aus den Einnahmen des Gutes bestritten worden und wird auch jener Vorschuß noch vor Beginn der Statsperiode 1882/84 aus den aufkommenden Pächterträgen erstattet werden.

Die Kosten der nach dem Gesamtplane noch ferner erforderlichen Bauten waren in dem, dem 26. Provinzial-Landtage vorgelegten generellen Projekte zu 58 000 Mark veranschlagt. Bei der Ausarbeitung der Spezialpläne ist darauf Bedacht genommen werden, den Bau auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und wurde es in Folge dessen möglich, jenen Kostenbetrag, wie die unter dem 22. September resp. 10. November 1880 aufgestellten Pläne und Kostenanschläge ergeben, auf 43 365 Mark zu ermäßigen.

Es erfordern:

1. das Wohngebäude nebst Anbau	23 000 M.
2. die Scheune	13 000 "
3. die Hofabschlußmauern, Dungstätte und Regulirung des Hofes	5 300 "
4. für die spezielle Bauleitung und Bauaufsicht 5% der Summe 1—3	2 065 "

Summe 43 365 M.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist der Ansicht, daß mit Ausführung dieser Bauten nicht länger zu zögern sei, sowohl wegen des nach den angestellten technischen Ermittlungen sehr schlechten, zum Theil gefährlichen Zustandes der jetzigen Bauten, als auch um die Erfüllung der testamentarischen Bestimmung, unter welcher das Gut an den Provinzialverband der Rheinprovinz übergang:

„die Errichtung einer Ackerbauschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder“, nunmehr zu ermöglichen.

Wenn die seitherigen Baukosten auch aus den eigenen Einnahmen des Gutes haben bestritten werden können, so erscheint es doch dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht thunlich, die noch ferner erforderlichen Kosten auf dem gleichen Wege aufzubringen, da die Einkünfte des Gutes dann auf viele Jahre in Anspruch genommen und zur Einrichtung der Ackerbauschule nicht würden verwendet werden können. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist vielmehr der Ansicht, daß es sich empfiehlt, die erwähnte Summe in anderer Weise zu beschaffen und zwar, in Anbetracht des wohlthätigen und gemeinnützigen Zweckes der Ackerbauschule, dieselbe aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse zu entnehmen.

Hiernach gestattet sich der Provinzial-Verwaltungsrath zu beantragen:

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

- „a. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die noch erforderlichen Bauten auf dem Mittergute Desdorf nach den Plänen und Kostenschätzungen vom 22. September resp. 10. November 1880 zum Gesamtkostenbetrage von 41 300 Mark auszuführen zu lassen;
- b. zur Deckung dieser Kosten den Betrag von 41 300 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse zu überweisen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 15.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Bewilligung einer Beihilfe aus provinzialständischen Fonds zu den Kosten der Räumung der unteren Niers und der Wiederherstellung des Nierskanals.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat in dem anliegenden, ausführlich motivirten Antrage vom 16. August d. J. zur Regulirung der Niers und zur Wiederherstellung des Nierskanals eine Beihilfe von 39 192 Mark aus provinzialständischen Fonds erbeten.

Dieselbe führt aus, daß die Niers auf ihrem oberen Lauf durch zwei Meliorations-Genossenschaften in guten Stand gesetzt und für die Zwecke der Landeskultur nutzbar gemacht sei, nicht aber auf ihrem untern Laufe, von der Mühle zu Caen abwärts. Hier wiederholten sich die Hochfluthen; das Teerain sei versumpft, der Graswuchs versauert und das geschnittene Gras werde

häufig durch das Hochwasser weggeschwemmt. In Folge der in den letzten Jahren besonders laut gewordenen Klagen sei ein genaues Nivellement aufgenommen worden, welches ergeben habe, daß an vielen Stellen die Sohle der Niers sich durch Aufsandung stark erhöht habe, auch die durch die revidirte Niersordnung vom 6. März 1769 festgesetzte Sohlenbreite nicht mehr überall vorhanden sei. Die in Folge dessen aufgegebenen Räumung sei, da sie durch die dazu verpflichteten Grundbesitzer nicht erfolgte, von der Behörde in die Hand genommen worden.

Dieselbe werde im Kreise Cleve voraussichtlich im Laufe dieses Jahres vollendet; nur auf dem untern Laufe, wo die Niers die Grenze gegen Holland bildet, könne die Räumung erst vorgenommen werden, wenn eine Wassergenossenschaft auch in Holland gebildet sei, wozu die nöthigen Schritte geschehen würden.

Auch im Kreise Geldern sei die Räumung im Gange und es trete schon jetzt zu Tage, daß die Durchführung einer normalen Räumung der unteren Niers von einem hervorragenden Erfolge für die Landeskultur begleitet sein werde. Auf der bis jetzt vollendeten Räumungstrecke im Kreise Cleve sei der Wasserstand um 0,65 Meter gesunken, so daß die früher stets gegen 0,15 Meter hoch überflutheten Wiesen jetzt um 0,50 Meter über dem normalen Wasserspiegel blieben.

Die normale Räumung der Niers, durch welche allein an Wiesenterrain eine Fläche von 1462 Hektare vor schädlichen Ueberfluthungen geschützt werde, könne daher als eine wirkliche Landesmelioration und als eine erfreuliche Bereicherung des Nationalvermögens bezeichnet werden. Andererseits aber sei die Aufbringung der auf 72 194 Mark ermittelten Kosten eine sehr schwere Belastung der zur Räumung verpflichteten Grundbesitzer. Diese Kosten würden gemäß der Niersordnung und dem Herkommen nach Maßgabe eines für jeden Gemeindebezirk aufgestellten Katasters auf die der Ueberfluthung unterliegenden Grundstücke vertheilt und stiegen in den am stärksten belasteten Gemeinden bis auf 563% des Katastral-Neinertrages.

Werde der in Folge der letzten Regenjahre geringe Ertrag der Nierswiesen, die große Belastung der Grundbesitzer mit Grund-, Gemeinde- und Schulsteuer in Betracht gezogen, so erscheine die Ansicht gerechtfertigt, daß das Maximum des Beitrages der pflichtigen Grundstücke mehr als 150% des Katastral-Neinertrages nicht übersteigen dürfe.

Werde dieses festgehalten, dann würde der diesen Prozentsatz übersteigende Betrag, welcher, wie in einer dem Antrage der königlichen Regierung beigelegten statistischen Uebersicht für die einzelnen Kreise und Gemeinden näher nachgewiesen wird, eine Gesamtsumme von 31 692 Mark erreicht, als Beihilfe zu gewähren sein.

Neben der Räumung der Niers sei die Wiederherstellung des von Geldern zur Maas geführten Nierskanals, welcher die Hochwasser der Niers aufnehmen, zur Maas ableiten soll und hierdurch eine ganz erhebliche Entlastung der unterhalb gelegenen Grundstücke von den Hochfluthen bewirkt, als ein unabweisbares Bedürfniß zu bezeichnen.

Die Kosten der ersten Anlage dieses Kanals seien von den Geldern'schen Landständen bestritten, die Unterhaltungskosten aber auf die Niersbeerbten umgelegt worden. Letztere hätten die Zahlung vielfach verweigert, und jetzt sei der Kanal in Verfall gerathen. Die Kosten der Wiederherstellung würden 15 000 Mark betragen und hiervon höchstens 7500 Mark von den schon schwer belasteten Grundbesitzern der Niersniederung aufgebracht werden können, so daß auch hier eine Beihilfe aus provinzialständischen Fonds und zwar die Summe von 7500 Mark erbeten werden müsse, um die Verwirklichung dieser Landesmelioration zu erreichen.

Würden die beantragten Beihilfen bewilligt, so würden die Betheiligten in der Lage sein und event. dazu angehalten werden können, in Zukunft die regelrechte Unterhaltung der Wasserläufe

ohne fremde Beihülfe selbst zu bewerkstelligen. Die Regierung sei gesetzlich befugt und werde in Zukunft nicht unterlassen, dafür zu sorgen, daß sowohl der Niersfluß als auch der Kanal durch die Adjacenten und die Besitzer des Ueberschwemmungsgebietes regelmäßig in Stand gehalten werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die vorstehenden Anträge einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und ist zu der Ansicht gelangt, daß unter den obwaltenden, von der königlichen Regierung zu Düsseldorf in so eingehender Weise dargelegten Verhältnissen, eine Beihülfe aus provinzialständischen Fonds sowohl für die Niersregulierung, als auch für die Wiederherstellung des Nierskanals und zwar in den von der königlichen Regierung zu Düsseldorf beantragten Beträgen sich empfehle.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, zu den Kosten der Räumung der untern Niers und der Wiederherstellung des Nierskanals eine Beihülfe von 39 192 Mark aus dem Zinnsgerinne der Hilfskasse zu bewilligen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Antrag

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf,

betreffend

die Bewilligung einer Beihülfe aus Provinzial-Fonds zu den Kosten der Räumung der untern Niers und der Wiederherstellung des Niers-Kanals.

Unter den linksrheinischen Gewässern des Regierungsbezirks Düsseldorf ist das bedeutendste die Niers. Auf dem oberen Laufe bis zur Mühle bei Caen im Kreise Geldern ist die Niers durch zwei Meliorations-Genossenschaften in guten Stand gesetzt und für die Zwecke der Landeskultur nutzbar gemacht.

Anders steht es aber in dem untern Niersthale von der Mühle zu Caen abwärts bis zur Einmündung der Niers in die Maas. Hier wiederholen sich die Ueberfluthungen, so oft stärkere atmosphärische Niederschläge eintreten und selbst bei gewöhnlichem Wasserstande stehen an der Niers viele Wiesen bis zu 0,15 Meter unter Wasser. In Folge der Versumpfung ist daher der Graswuchs versauert, und das geschnittene Gras wird häufig durch das Hochwasser weggeschwemmt.

Zwar hat die Revidirte Niersordnung vom 6. März 1769 (republizirt im Regierungs-Amtsblatt pro 1868 S. 237) die jährliche Auskrautung und Räumung angeordnet (§§. 6 bis 9), auch wegen der innezuhaltenden Breite und Tiefe des Flusses (§. 1) Bestimmung getroffen, allein eine Normalisirung der untern Niers hat niemals stattgefunden, und in Ermangelung

genügender Nivellements sowie bei dem Mangel einer einheitlichen Organisation und Leitung konnten auch die vorgenommenen Grundräumungen nicht von durchgreifendem Erfolge sein. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß der Fluß im Laufe der Zeit mehr und mehr verwilderte, und daß Sandbänke und Uferanwüchse entstanden, welche dem freien Wasserlaufe hinderlich wurden.

In den nassen Jahren 1878 bis 1880 wurde ein großer Theil des Graseinschnitts der Nierswiesen durch das Hochwasser weggeschwemmt, und in Rücksicht auf die laut werdenden Klagen sah die Regierung sich bestimmt, ein genaues Nivellement der Niers nebst Querprofilen aufnehmen zu lassen. Es ergab sich, daß an vielen Stellen die Sohle der Niers sich durch Auflandung stark erhöht hatte, und daß auch die durch die Revidirte Niersordnung vom 6. März 1769 festgesetzte Sohlenbreite nicht mehr überall vorhanden war. Den Besitzern der im Inundationsgebiete belegenen Grundstücke mußte deshalb aufgegeben werden, nach Maßgabe der technischen Vorarbeiten die Räumung vorzunehmen, und nachdem die Mehrheit der Niersbeerbten sich nicht bereit erklärt hatte, die Arbeit selbst in die Hand zu nehmen, wurde dieselbe (gemäß §. 7 ad f. der Revidirten Niersordnung) seitens der Behörde ins Werk gesetzt, und zwar in der Art, daß theils sogenannte Handdrehbagger, theils Sackbagger angewendet wurden.

Im Kreise Cleve wurde im August v. J. mit der Arbeit begonnen und es steht anzunehmen, daß dieselbe noch vor dem Schlusse dieses Jahres werde beendet sein. Nur auf der untersten Strecke, auf welcher die Niers die Landesgrenze zwischen Preußen und Holland bildet, konnte diesseits mit der Räumung noch nicht vorgegangen werden, weil die holländischen Adjacenten nach Lage der Gesetzgebung zu der durch den Staatsvertrag vom 5. Oktober 1847 (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. April 1853, Amtsbl. S. 217) vorgeesehenen Räumung nicht verpflichtet sind, und die niederländische Behörde es daher für erforderlich erachtet hat, zunächst zur Bildung einer Wassergenossenschaft zu schreiten. Erhebliche Nachtheile für das oberhalb belegene Preussische Niersgebiet sind aus dieser Verzögerung zwar bisher nicht erwachsen, die Regierung wird aber den niederländischen Behörden gegenüber darauf dringen und nöthigfalls diplomatische Vermittelung dahin in Anspruch nehmen, daß auch auf niederländischem Gebiete die Räumung der Niers alsbald ins Werk gesetzt werde.

Im Kreise Geldern ist die Räumung auf vier verschiedenen Strecken des Flusses ebenfalls im Gange, bei dem großen Umfange der Arbeit kann dieselbe aber erst bis zum Frühjahr 1882 beendet werden.

Schon jetzt tritt aber zu Tage, daß die Durchführung einer normalen Räumung der unteren Niers von einem hervorragenden Erfolge für die Landeskultur begleitet sein wird. Wie der Meliorations-Bauinspektor Gravenstein unter dem 13. August d. J. berichtet hat, ist auf der untersten, jetzt vollendeten Räumungsstrecke im Kreise Cleve von der Willermühle abwärts bis zu der mit Holland gemeinsamen Flußstrecke der Wasserstand in Folge der Räumung um 0,65 Meter gesunken; so daß die angrenzenden Wiesen, welche früher stets gegen 0,15 Meter hoch unter Wasser standen, jetzt um 0,50 Meter über dem normalen Wasserspiegel liegen. Die auf dieser Strecke aus der Niers gebaggerten 6900 Kubikmeter Sand sind durch die Adjacenten auf eigene Kosten über die Wiesen ausgebreitet worden und werden somit zu deren Erhöhung und der Verbesserung des Grasswuchses dienen. Die von den Ueberfluthungen unmittelbar betroffene Fläche der Wiesen berechnet sich

im Kreise Geldern auf	1140	Hektare,
„ „ Cleve	322	„
Zusammen . .	1462	Hektare.

Aber auch die Ackerländereien des Nierssthal, welche zwar nicht den Ueberfluthungen ausgesetzt, ihrer niedrigen Lage wegen aber an zu hohem Stande des Grundwassers leiden und zu Eisensteinbildungen neigen, werden durch die Senkung des Wasserpiegels im Niersflusse eine wesentliche Verbesserung erfahren.

Darf die normale Räumung der Niers daher als eine wirkliche Landesmelioration, als eine erfreuliche Bereicherung des Nationalvermögens bezeichnet werden, so ist andererseits doch nicht zu verkennen, daß die Aufbringung der auf rund 72 200 Mark sich belaufenden Kosten der Räumung den Verpflichteten zum schweren Bedrucke gereicht, ja für einen Theil derselben kaum erschwinglich ist. Wir dürfen hierzu nicht unbemerkt lassen, daß angesichts der begründeten Beschwerden über die von Jahr zu Jahr stärker auftretenden Ueberschwemmungen und den dadurch verursachten Schaden die Aufsichtsbehörde sich nicht entziehen konnte, die Vorschriften der Revidirten Niersordnung in Vollzug zu setzen und die verpflichteten Grundbesitzer nach Maßgabe des Gesetzes zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt gemäß §. 7 ad b der Revidirten Niersordnung und nach dem Herkommen dergestalt, daß die Besitzer aller der Inundation unterliegenden Grundstücke nach Maßgabe eines für jeden Gemeindebezirk aufgestellten Katasters herangezogen werden und die angeschlossene statistische Uebersicht läßt ersehen, wie hoch die Belastung in den einzelnen Gemeindebezirken sich beziffert. Danach übersteigen die Räumungskosten den Katastral-Reinertrag der pflichtigen Grundstücke in 6 Gemeinden des Kreises Geldern und in allen theilhaftigen Gemeinden des Kreises Cleve, und sie erreichen in den am stärksten belasteten Gemeinden:

	im Kreise Geldern	{	Wissen	343	} Prozent des Katastral-Reinertrags
			Weeze	563	
			Calbeck	537	
			Goch	254	
			Asperden	} 433	
	im Kreise Cleve	{	Kessel		
			Nergena	} 433	
			Hommersum		
			Pfalzdorf (untere Strecke)		

und nach der Fläche berechnet, entfallen auf 1 Hektar Mark in Wissen: 82,81, Weeze: 143,41, Calbeck: 120,39, in Goch: 57,37 und in den anderen, oben genannten Gemeinden des Kreises Cleve: 83,54. Wie hart Einzelne der Niersbeerbten von diesen Beiträgen betroffen werden, davon liefert einen schlagenden Beweis der Ackerer Paal zu Calbeck, Kreises Geldern. Derselbe besitzt einen Ackerhof von 85,76 Hektare mit einem Katastral-Reinertrage von 2211,35 Mark und einer Schuldenlast von 36 000 Mark, er ist zur ersten Stufe der Einkommensteuer veranlagt und muß zur Räumung der Niers jetzt 1933,41 Mark beitragen.

Wird in Betracht gezogen, daß die Nierswiesen während der letzten regenreichen Jahre kaum nennenswerthe Erträge abgeworfen haben, wird ferner erwogen, in welchem Maße die Besitzer mit Grundsteuer sowie mit Gemeinde- und Schulsteuern belastet sind, so dürfte die Ansicht nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß dieselben ohne schweren Bedruck nicht im Stande sind, mehr als den 1½fachen Betrag (150 Prozent) des Katastral-Reinertrags der pflichtigen Grundstücke zu den Räumungskosten beizutragen.

Neben der Räumung der Niers muß aber gründliche Wiederherstellung des von Geldern direkt zur Maas geführten Niers-Kanals als ein unabwiesbares Bedürfnis bezeichnet werden.

Anlage A.

Dieser Kanal wurde in den Jahren 1770 bis 1780 auf Anordnung König Friedrich des Großen angelegt, um die Hochwasser der Niers bei Geldern aufzunehmen und auf abgekürztem Wege in die Maas zu leiten. Der Niersfluß hat von der Mühle zu Geldern bis zur Einmündung in die Maas bei Gennep bei einer Längenausdehnung (einschließlich der Biegungen) von 62,63 Kilometer ein Gefälle von 16,8 Meter (= 53 Fuß 6 Zoll), mithin pro Kilometer ein durchschnittliches Gefälle von 0,265 Meter, und dieses geringe Gefälle wird in seiner Wirkung noch gehemmt durch 10 Wassermühlen, deren 6 im Kreise Geldern (in der Stadt Geldern und abwärts bis zur Kreisgrenze), im Kreise Cleve 3 und auf holländischem Gebiete zu Gennep 1 belegen sind. Es war daher für die Abwendung der wiederkehrenden Ueberfluthungen von eminenter Bedeutung, daß 62,63 Kilometer (8 $\frac{1}{3}$ Meilen) oberhalb der Einmündung der Niers in die Maas ein Durchstich zur Maas angelegt wurde, welcher auf dem weit kürzeren Wege von nur 13 Kilometer (im Vergleiche zu obigen 62,63 Kilometer) bei einem Gefälle von 1,01 Meter pro Kilometer — also einem viermal stärkeren Gefälle als demjenigen der unteren Niers — und noch dazu durch kein Stauwerk unterbrochen, das Hochwasser aufnahm und das Flußgebiet unterhalb Geldern davon entlastete. Der königliche Ban-Inspektor Radhoff hat beobachtet, daß bei einem Hochwasserstande von 1,00 Meter Tiefe im Kanal die mittlere Geschwindigkeit des Wassers 0,8 Meter pro Sekunde beträgt, und er berechnet danach, daß in einem Tage ($24 \times 60 \times 6$) = 8640 Kubikmeter Wasser durch den Kanal abgeführt werden. Von dieser Wassermasse werden die unterhalb der Geldernschen Mühle an der Niers gelegenen Grundstücke*) frei gehalten.

Die Kosten der ersten Anlage des Kanals wurden von den Geldernschen Landständen aus der sog. Onraets-Kasse, einem ursprünglich zur Tilgung der Landesschulden geschaffenen ständischen Dispositionsfonds, gedeckt.

Ueber die Unterhaltung des Kanals wurden bei dessen Anlage keine Bestimmungen getroffen. Nach dem vorliegenden, allerdings lückenhaften Aktenmaterial hat es den Anschein, daß in der Folge die Adjacenten hierzu herangezogen wurden. Da dieselben aber keinerlei Nutzen von dem Kanale hatten, so war es schwierig, sie zur Räumung anzuhalten, und unter der Fremdherrschaft gerieth der Kanal gänzlich in Verfall, zum großen Nachtheile aller Grundbesitzer im untern Niersgebiete.

In richtiger Würdigung der Bedeutung dieser Meliorationsanlage ließ daher die Regierung in den Jahren 1826 und 1827 die Kanalschleuse bei Geldern erneuern und den Kanal selbst auf Grund eines Nivellements wieder austiefen, während die Kosten — welche vorläufig von einigen Gemeinden des Kreises Geldern vorgeschossen waren — nach einem demnächst angelegten Ueberschwemmungs-Kataster auf die Niersbeerbten in den Kreisen Kempen, Geldern und Cleve ungelegt wurden. Der Umlagemodus wurde aber Gegenstand zahlreicher Beschwerden und erst im Jahre 1850 wurde dem langwierigen Streite dadurch ein Ende gemacht, daß das königliche Ministerium die verausgabten Kosten im Betrage von 4267 Thln. 11 Sgr. 3 Pf. auf die Staatskasse übernahm.

Seitdem ist der Kanal wiederum in Verfall gerathen, weil die wenig vermögenden Adjacenten sich auf eine jährliche Auskrantung beschränkten und zu einem Mehreren auch wohl kaum im Stande waren. Eine durch den königlichen Meliorations-Bauinspektor Gravenstein vorge-

*) Genau genommen nur die oberhalb der Billermühle, im Kreise Cleve (der untersten der preussischen Niers-Mühlen) belegenen Grundstücke. Auf der untersten Strecke der Niers, abwärts der Billermühle wird eine Entlastung durch den Niers-Kanal nicht mehr anzunehmen sein, weil hier bei hohem Wasserstande ein Rückstau durch die Maas verursacht wird.

nommene Untersuchung hat nun ergeben, daß der Kanal auf der Strecke von Geldern bis „Kobes an de Brück“ (ca. 7500 Meter) zwar in Bezug auf seine Ufer ziemlich gut erhalten, indessen doch einer Vertiefung der Sohle dringend bedürftig ist, während er von da ab bis zur holländischen Grenze (etwa 2500 Meter) sich in einem Zustande der Verwilderung befindet, da die in den Haideboden tief eingeschnittenen Uferböschungen zum Theil herabgestürzt sind, und das Profil des Kanals durch Untiefen, Inseln und Uferanwüchse wesentlich beengt ist.

Die Kosten der Wiederherstellung des Nierskanals sind durch den königlichen Bau-Inspettor Radhof zu Geldern überschläglich berechnet auf 15 000 Mark.

Den Nierskanal wieder hergestellt und dauernd erhalten zu sehen, ist für die Grundbesitzer der ausgedehnten Niederung des Niersflusses von Geldern abwärts bis zur Landesgrenze eine Lebensfrage, allein durch die im Werke begriffene Regulirung des Niersflusses sind dieselben in solchem Maße belastet, daß sie zu den Kosten des Kanals nicht mehr als die Hälfte des veranschlagten Betrags aufzubringen vermögen. Die Realisirung dieser dringend nothwendigen Landesmelioration ist daher abhängig von einer Beihilfe der Provinz im Betrage von 7500 Mark.

Gestützt auf die vorstehend dargelegte Sachlage erachten wir es für angezeigt, die zahlreichen, auf Erwirkung einer Unterstützung aus den Mitteln der Provinz bei uns eingegangenen Anträge dahin zu befürworten:

Ein hoher Provinzial-Landtag wolle geneigen, aus den zur Verfügung stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse an Beihilfen (à fonds perdu) zu bewilligen:

A. zur Regulirung der Niers:

1. im Kreise Geldern	17 951 M.
2. im Kreise Cleve	13 741 „

B. zur Wiederherstellung des Niers-Kanals 7 500 „

im Ganzen . . 39 192 M.

Wird die erbetene Beihilfe bewilligt, und damit die Möglichkeit gewährt, sowohl die untere Niers als auch den Niers-Kanal gründlich in Stand zu setzen, so werden die Betheiligten in der Lage sein, und nöthigenfalls dazu angehalten werden können, in Zukunft die regelrechte Unterhaltung dieser Wasserläufe ohne fremde Beihilfe selbst zu bewerkstelligen.

Im Kreise Cleve hat die überwiegende Mehrheit der Niersbeerbten neuerdings sich bereit erklärt, auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 (G.-S. S. 297) behufs Räumung der Niers zu einer öffentlichen Wassergenossenschaft sich zu vereinigen, und die Konstituierung dieser Genossenschaft steht in nächster Zeit bevor. Im Kreise Geldern haben die Betheiligten sich bisher zwar abwehrend verhalten, allein, wenn auch eine Genossenschaft dort nicht zu Stande kommen sollte, so würde doch die Revidirte Niersordnung vom 6. März 1769 eine ausreichende Handhabe darbieten, die ordnungsmäßige Grundräumung der Niers in jedem Jahre zur Ausführung zu bringen.

Auch die Unterhaltung des Niers-Kanals ist gesetzlich fundirt. Dieser Kanal ist ein unentbehrliches Supplement der untern Niers zur Ableitung des Hochwassers, und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß derselbe die Funktion eines „Zwangs- und Nebengrabens“ der Niers versieht. Der §. 8 der Revidirten Niersordnung bestimmt nun, daß es mit der Räumung der Zwangs- und Nebengräben eben so gehalten werden soll, wie mit der Räumung des Flusses selbst. Nach §. 7 ad b a. a. O. sind aber zur Räumung der Niers nicht allein die Anlieger, sondern alle diejenigen pro rata beizutragen verbunden, welche von „den Ueberschwemmungen betroffen werden“. Da nun der Niers-Kanal dazu dient, die Adjacenten der Niers von Geldern abwärts vor den Ueberschwemmungen der Niers zu schützen, so dürfte es gerechtfertigt sein, diese Besitzer auf Grund der oben

angezogenen Bestimmungen auch zur Räumung des Niers-Kanals anzuhalten. Es liegt auch ein Präcedenzfall vor, welcher diese Rechtsauffassung bestätigt. Mittelsst Erlasses vom 17. April 1806 verordnet der Unterpräfekt des Arrondissements Cleve eine allgemeine Reinigung der Niers und ihrer Abzugsgräben, und unter den letzteren wurde der Niers-Kanal besonders namhaft gemacht. In Folge dessen wurde in einer Generalversammlung der Maires des Arrondissements, sowie der beteiligten Grundeigentümer und Müller laut Protokoll vom 20. Juni 1810 konstatiert, daß die Reinigung der Zuggräben, und somit auch des Niers-Kanals, denselben Normen unterliege, wie die des Niersflusses selbst. Außerstenfalls wird aber das auf der linken Rheinseite noch in Geltung stehende französische Gesetz betr. die Räumung der Kanäle und nicht schiffbaren Flüsse vom 4. Mai 1803 (Loi relative au curage des canaux et rivières non navigables, 14 floréal XI) — abgedruckt bei Daniels IV, 464 und bei Ming Handbuch II, S. 206 — eine rechtliche Grundlage abgeben, die Verpflichtung zur Räumung des Niers-Kanals im Verwaltungswege neu zu regeln und Festsetzung dahin zu treffen, daß diese Verpflichtung denjenigen Grundbesitzern, welche von dem Kanale Nutzen haben, nach Verhältnis dieses Nutzens auferlegt wird.

Es kann hiernach keinem rechtlichen Bedenken unterliegen, daß die Niersbeerbten abwärts Geldern, deren Grundstücke durch den Niers-Kanal vor Ueberschwemmungen geschützt werden, zur Instandhaltung des Kanals beitragspflichtig sind.

Die Regierung ist daher in der Lage und wird in Zukunft nicht unterlassen, dafür zu sorgen, daß sowohl der Niersfluß als auch der Kanal durch die Adjacenten und die Besitzer des Inundationsgebietes regelmäßig in Stand gehalten werden, damit der Wiederkehr ähnlicher Kalamitäten vorgebeugt werde.

Was endlich die Verwendung der erbetenen Beihilfen betrifft, so würde dieselbe, soviel die Räumung der Niers im Kreise Cleve betrifft, der in der Bildung begriffenen Wassergenossenschaft überlassen werden können.

Der übrige Betrag der Beihilfen dürfte dagegen der unterzeichneten Regierung zu überweisen sein, da sowohl die Räumung der Niers im Kreise Geldern als auch die Instandsetzung des Niers-Kanals gemäß §. 7 ad f und resp. §. 8 der Revidirten Niersordnung der Ausführung durch die Behörden unterliegen.

Düsseldorf, den 16. August 1881.

Königliche Regierung.

v. Hagemeister.

Statistische Uebersicht

über

das Inundationsgebiet der Niers

und zwar

A. im Kreise Geldern von Caen bei Straelen bis zur Grenze des Kreises Cleve.

B. im Kreise Cleve bis zur holländischen Landesgrenze.

Nr.	Namen der Miers-Gemeinden.	Anzahl der Hirs- beerb- ten.	Des Inundations- gebietes		Betrag der veran- schlagten Räu- mungs- kosten.	Auf 1 Hekt- tar entfallen Räumungs- kosten	Auf 1 Hekt- tar Katastral- Rein- ertrag	1 1/2- sacher Kata- stral- Rein- ertrag.	Die Räu- mungs- kosten über- steigen den 1% jeden Katastral- Reinertrag um
			Größe. Hektar.	Katastral- Reinertrag.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

A. Preis

1	Strahlen	131	257,40	6 798	3 810	14,80	0,56	—	—
2	Pont	73	177,37	7 240	5 856	33,03	0,81	—	—
3	Rieufert	81	131,16	3 520	264	2,01	0,07	—	—
4	Gelbern	34	25,75	1 068	318	12,34	0,30	—	—
5	Beert	29	56,68	1 967	1 248	22,02	0,63	—	—
6	Capellen	1	29,67	1 144	282	9,50	0,24	—	—
7	Wetten	53	141,09	4 804	9 450	66,98	1,97	7 206	2 244
8	Revelaer	57	64,92	1 556	2 238	34,47	1,44	—	—
9	Winnendenhof . .	21	32,31	1 003	1 524	47,16	1,52	1 504	24
10	Kervendouf	3	9,64	181	36	3,73	0,20	—	—
11	Wissen	10	101,80	2 460	8 430	82,81	3,43	3 690	4 740
12	Werze	67	65,56	1 670	9 402	143,41	5,63	2 505	6 897
13	Galbed	6	46,65	1 047	5 616	120,39	5,37	1 570	4 046
	Zusammen	566	1 140,00	34 458	48 474	42,52	1,41	16 475	17 951
						Durchschnittsanz.			

Betrag der für 1881/82 veranlagten						Prozentsätze der Kommunalsteuer-Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. %
Grund-	Ge- bäude-	Klassen-	Ein- kommen-	Ge- werbe-	Zus- gesamt	
S t e u e r						
11	12	13	14	15	16	17

Geldern.

10 825	2 801	11 262	1 260	2 625	28 773	{ Klassen- und Einkommensteuer 165. Grund- und Gebäudesteuer 100. Gewerbesteuer 12 1/2.
3 304	421	1 653	828	315	6 521	{ Klassen- und Einkommensteuer 104.
6 038	1 498	6 246	684	1 160	15 626	{ Klassen- und Einkommensteuer 145. Gewerbesteuer 72,50.
1 339	7 118	14 415	7 182	6 450	36 504	{ Klassen- und Einkommensteuer 192. Grund- und Gebäudesteuer 150. Gewerbesteuer 25.
1 781	398	1 347	90	318	3 934	{ Klassen- und Einkommensteuer 148.
5 582	958	4 062	1 494	573	12 669	{ Klassen- und Einkommensteuer 93. Gewerbesteuer 24.
5 496	705	3 396	450	423	10 470	{ Klassen- und Einkommensteuer 124. Gewerbesteuer 62.
3 212	2 157	7 920	1 512	2 967	17 768	{ Klassen- und Einkommensteuer 105. Gewerbesteuer 52,50.
8 112	1 038	3 741	1 206	642	14 739	{ Klassen- und Einkommensteuer 117. Gewerbesteuer 29.
4 644	401	1 431	342	66	6 884	{ Klassen- und Einkommensteuer 134. Gewerbesteuer —
4 233	409	1 423	1 476	249	7 790	{ Klassen- und Einkommensteuer 144. Gewerbesteuer 96.
7 460	1 128	4 083	468	757	13 896	{ Klassen- und Einkommensteuer 141. Gewerbesteuer 35.
2 216	169	694	90	30	3 199	{ Klassen- und Einkommensteuer 135. Gewerbesteuer 34.
64 242	19 201	61 673	17 082	16 575	178 773	

Nr.	Namen der Niers-Gemeinden.	An- zahl der Niers- beerb- ten.	Des Inundations- gebietes		Betrag der veran- schlagten Rän- mungs- kosten.	Auf 1 Det- tar entfallen Räumungs- kosten	Auf 1 Markt- katastral- Rein- ertrag	1 1/2- facher Kata- stral- Rein- ertrag.	Die Rän- mungs- kosten über- steigen den 1 1/2 fachen Katastral- Reinertrag um
			Größe. Hektar.	Katastral- Reinertrag.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

B. Preis

1	Boch	144	108,47	2 441,67	6 200	57,37	2,54	3 662	2 538
2	Hesperden	47	55,33	1 380,00	17 000	83,54	4,33	5 881,5	11 118,5
3	Kessel	27	22,49	382,00					
4	Kergena	120	80,07	1 365,00					
5	Hommerjum	14	33,61	534,00					
6	Pfalzdorf an der untern Niers unter Hesperden katastrirt	6	12,08	260,00					
	Pfalzdorf an der oberen Niers	1	9,73	291,00					
	Se. B. Kreis Cleve	359	321,78	6 653,67	23 720	74,13	3,57	9 980	13 741
	Hierzu Se. A. Krs. Geldern	566	1 140,00	34 458,00	48 474	Durchschnitts- 42,52 1,41		16 475	17 851
						Durchschnitts- 49,39 1,76		26 455	31 692
	Summe .	925	1 461,78	41 111,67	72 194	Durchschnitts- 49,39 1,76		26 455	31 692

Betrag der für 1881/82 veranlagten						Prozentsätze der Kommunalsteuer-Zuschläge zu den direkten Staatssteuern %
Grund-	Gebäude-	Klassen-	Ein- kommen-	Ge- werbe-	Zus- gesamt	
Steuer						17
11	12	13	14	15	16	

Cleve.

4 017,78	5 666,00	11 394	6 120	6 054	33 251,78	{ Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer 154 (Die Gewerbesteuer ist umlagefrei.)
4 170,00	518,00	2 265	270	180	7 403,00	{ Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer 156. Gewerbesteuer 50.
1 837,00	446,00	1 680	90	381	4 434,00	{ Grund- und Gebäudesteuer . . . 275. Klassen- und Einkommensteuer . . 73. (Die Gewerbesteuer ist umlagefrei.)
1 394,00	175,00	1 233	—	90	2 892,00	{ Grund- und Gebäudesteuer . . . 172. Klassen- und Einkommensteuer . . 44. (Die Gewerbesteuer ist umlagefrei.)
8 182,73	1 410,70	5 070	720	483	15 866,43	{ Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer 160. Gewerbesteuer 25.
19 601,51	8 215,70	21 642	7 200	7 188	63 847,21	
64 242,00	19 201,00	61 673	17 082	16 575	178 773,00	
83 843,51	27 416,70	83 315	24 282	23 763	242 620,21	

Düsseldorf, den 3. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Bewilligung von Beihilfen aus provinzialständischen Fonds zum Ersatz der durch Frost im Winter der Jahre 1879/80 und 1880/81 an den Obstbaumpflanzungen in der Rheinprovinz entstandenen Verluste.

Die Königliche Regierung zu Trier hatte unter dem 11. Januar 1881 eine Beihilfe von 15 000 Mark aus provinzialständischen Fonds beantragt, um die in den nördlichen Kreisen ihres Bezirkes durch die außergewöhnlich starken Fröste im Winter des Jahres 1879/80 entstandenen großen Verluste an Obstbäumen einigermaßen zu ersetzen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Ansicht, daß die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel nicht hinreichen würden, um hier mit durchschlagendem Erfolge helfend einzutreten, zumal die zu gewährende Hilfe nicht auf den Regierungsbezirk Trier beschränkt bleiben könne, sondern auf die ganze Provinz ausgedehnt werden müsse, deren Obstbaumpflanzungen in sämtlichen Bezirken mehr oder weniger vom Froste beschädigt worden seien. Er beschloß daher, auch in den andern Regierungsbezirken durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Regierung Erhebungen über den Umfang der auch in diesen Bezirken eingetretenen Verluste anzustellen und demnächst von dem Provinzial-Landtage die Bewilligung einer Beihilfe für den Bereich der ganzen Provinz zu beantragen.

Nachdem der Eingang erwähnte Antrag der Königlichen Regierung zu Trier den übrigen Regierungen der Provinz mitgetheilt worden war, haben jene Erhebungen stattgefunden und, unter Berücksichtigung der durch die außergewöhnliche Kälte des Winters 1880/81 entstandenen neuen Verluste, bezüglich deren auch von der Königlichen Regierung zu Trier eine weitere Mittheilung gemacht wurde, das nachstehende Resultat geliefert:

I. Regierungsbezirk Trier.

	Es waren vorhanden:	Davon durch Frost vernichtet:	oder %o:
1. Apfel und Birnen	1 375 355	251 183	18,2
2. Kirschen	180 104	36 064	20
3. Sonstiges Steinobst	587 308	203 488	34,6
4. Nüsse	90 435	19 266	21,3
zusammen	2 233 202	510 001	22,8

II. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Apfel und Birnen	827 448	153 355	18,5
2. Kirschen	141 618	21 169	14,9
3. Sonstiges Steinobst	715 426	278 329	38,9
4. Nüsse	70 836	10 049	14
zusammen	1 755 328	462 902	26,4

III. Regierungsbezirk Köln.

1. Apfel und Birnen	573 874	25 298	4,5
2. Kirschen	101 450	4 938	4,9
3. Sonstiges Steinobst	681 552	26 394	3,9
4. Nüsse	22 491	1 584	7
zusammen	1 379 367	58 214	4,2

IV. Regierungsbezirk Aachen.

1. Apfel und Birnen	549 478	17 357	3,2
2. Kirschen	60 527	2 071	3,4
3. Sonstiges Steinobst	237 339	8 625	3,6
4. Nüsse	22 252	862	3,9
zusammen	869 596	28 915	3,3

V. Regierungsbezirk Düsseldorf.

In dem Regierungsbezirk Düsseldorf hat eine spezielle Zählung der Bäume nur in den Kreisen Gladbach, Grevenbroich, Kempen, Lennep, Mörs, Neuß und Solingen stattgefunden.

Dieselbe hat ergeben bei einem Obstbaumbestande von:

1. Äpfeln und Birnen	443 121
2. Kirschen	70 683
3. Sonstigem Steinobst	267 444
4. Nüssen	18 752

Zusammen 800 000

einen Verlust von 38 515 Stück oder 4,8%. Da diese Kreise etwa $\frac{1}{3}$ des ganzen Regierungsbezirks ausmachen, so nimmt die Königliche Regierung zu Düsseldorf den Gesamtbestand der Obstbäume auf rund 2 400 000 Stück und den Gesamtverlust auf rund 115 000 Stück oder 4,8% an.

Im Ganzen sind also in den 4 Regierungsbezirken Trier, Koblenz, Köln und Aachen

	Es waren vorhanden:	Davon durch Frost vernichtet:	oder %:
1. Apfel und Birnen	3 326 155	447 193	13,4
2. Kirschen	483 699	64 242	13,3
3. Sonstiges Steinobst.	2 221 625	516 836	23,3
4. Nüsse	206 014	31 761	15,4
zusammen	6 237 493	1 060 032	17
Hierzu der Regierungsbezirk Düsseldorf mit	2 400 000	115 000	4,8
Summe	8 637 493	1 175 032	13,6
	Bäume.	Bäume.	

Bei diesen Ermittlungen sind die Luxusgärten und alle künstlichen Baumformen außer Betracht geblieben.

Was den Werth der vernichteten Bäume betrifft, so wird Seitens der Königlichen Regierung zu Trier der Kapitalwerth eines Baumes berechnet für:

Apfel und Birnen	zu 36 Mark
Kirschen	" 12 "
Sonstiges Steinobst	" 12 "
Nüsse	" 30 "

und hierbei bemerkt, daß bei allen Schätzungen durchschnittlich für den Apfel- und Birnbaum 50 Mark, für den Kirschbaum 40 Mark, für sonstiges Steinobst 20 Mark und für den Nußbaum 45 Mark angenommen würden, die obige Berechnung des Schadens also als eine sehr niedrige anzusehen sei, zumal wenn erwogen werde, daß vor allem die feineren Sorten und dann wiederum gerade die kräftigen, vollsaftigen Exemplare dem Froste zum Opfer gefallen seien, während die weniger kräftigen ihre Vegetationsperiode vor Eintritt des Frostes mehr oder minder abgeschlossen hätten und deshalb verschont blieben.

Unter Zugrundelegung jener Berechnung des Kapitalwerthes würde sich also in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz, Köln und Aachen ein Schaden ergeben an:

Äpfeln und Birnen	von 16 098 948 Mark
Kirschen	" 770 904 "
Sonstigem Steinobst	" 6 202 032 "
Nüssen	" 952 830 "

Summe 24 024 714 Mark,

welchem Betrage dann noch der Werth der 115 000 im Regierungsbezirk Düsseldorf vernichteten Obstbäume hinzutritt.

Den jährlichen Nutzungswerth eines Baumes berechnet die Königliche Regierung zu Trier auf durchschnittlich mindestens 2 Mark 25 Pf., die Königliche Regierung zu Koblenz, auf Grund der

wirklichen Obsterträge, auf durchschnittlich 4 Mark 16 Pf., die Königliche Regierung zu Aachen für die Eiselfreise ihres Bezirkes auf 1 Mark 31 Pf. Der Durchschnitt dieser drei Ansätze ergibt den gewiß mäßig berechneten Ertragswerth von 2 Mark 57 Pf. oder, bei 1 175 032 eingegangenen Bäumen, für die ganze Provinz einen jährlichen Ausfall, und zwar auf eine Reihe von 15 bis 20 Jahren, von 3 019 832 Mark 24 Pf.

Was die Vorschläge zur Beseitigung der entstandenen Schäden betrifft, so hebt zunächst die Königliche Regierung in Trier hervor, die enormen Verluste seien nur dadurch zu ertragen, daß sie sich auf eine überaus große Zahl von Haushaltungen vertheilten. Aber auch innerhalb dieser würden sie im Laufe der kommenden Jahre an vielen Orten sehr hart empfunden werden, da gerade der Erlös aus dem Obst zur Bestreitung kleinerer Haushaltsunkosten gebient habe und nunmehr sein Fortfall dazu beitragen werde, die Menge der kleinen Schulden — ein wirtschaftliches Uebel vieler Kreise — allmählich immer höher anzuschwellen. Es erscheine daher dringend geboten, den entstandenen ungeheuren Verlust an Obstbäumen möglichst bald zu ersetzen. Hierbei würde man die Wiederbeschaffung der Zwetschen- und Pflaumenbäume, bei deren Schnellwüchsigkeit und leichten Aufzucht, imgleichen allenfalls auch den Ersatz der Kirichen- und Nußbäume den Interessenten allein überlassen können. Bezüglich der Äpfel und Birnen sei der Ankauf von guten Bäumen in Privatbaumschulen wegen der enormen Verluste, welche auch diese durch den Frost erlitten hätten und wegen der großen Nachfrage äußerst schwierig und theuer. Man sei daher zunächst auf die öffentlichen Baumschulen angewiesen, jedoch sei bei diesen die größte Vorsicht geboten, da sie erfahrungsmäßig nur da mit Vortheil zu benutzen seien, wo sie der Leitung von Personen, welche mit Sachkenntniß ein hervorragendes Interesse für die Obstbaumzucht verbänden, anvertraut seien. Andernfalls würden die Baumschulen vernachlässigt und hätten, indem sie schlechte Stämme und ungeeignete Sorten lieferten, oft mehr geschadet als genutzt. Es dürften daher auch bei öffentlichen Baumschulen nur da, wo die lokalen Verhältnisse eine sichere Bürgschaft des Gelingens darböten, Beihilfen zu gewähren sein und zwar unter der Bedingung, daß die Baumschulen den Kleinbauern der Gegend gute Äpfel- und Birnstämme zu niedrigen Preissätzen verabsfolgten. In denjenigen Kreisen, in welchen für öffentliche Baumschulen keine geeignete Grundlage vorhanden sei, werde den Kleinbauern eine Beihilfe zum Ankauf von guten Jungstämmen direkt zuzuwenden sein, für deren Lieferung in größerer Anzahl mit Besitzern von Privatbaumschulen ein ermäßigter Preis zu vereinbaren sei.

Die Königliche Regierung beantragt hiernach, unter Ausdehnung ihres Antrages vom 11. Januar 1881 auf die sämmtlichen Kreise des Regierungsbezirks und in Berücksichtigung der im Winter 1880/81 eingetretenen neuen Verluste, eine Gesamtunterstützung von 22 000 Mark, vertheilt auf die Jahre 1882—1885 und außerdem den Betrag von 500 Mark jährlich zu Prämien an Gemeinden für musterzüchtige Obstpflanzungen.

Die Königliche Regierung zu Koblenz bemerkt, daß ein Theil der Landräthe ihres Bezirkes die Bewilligung von Unterstützungen an vorhandene öffentliche Baumschulen, beziehungsweise die Bewilligung von Mitteln zur Einrichtung solcher dringend befürworte, während der andere Theil, deren Kreise anscheinend nicht im Besitze öffentlicher Obstbaumschulen seien, ebenso dringend die unmittelbare Unterstützung bedürftiger bäuerlicher Wirthe befürworte. Sie hebt hervor, daß vor etwa 30 Jahren in ihrem Bezirke zahlreiche Gemeindebaumschulen angelegt worden seien, deren Unterhaltung in der Regel den Elementarlehrern übertragen wurde. Man sei hierbei anscheinend von der Voraussetzung ausgegangen, daß die zweckentsprechende Behandlung solcher Obstbaumschulen einen besondern Aufwand von Sachkenntniß nicht erfordere und jeder Lehrer genügende Sachkenntniß

besitze oder doch schnell erwerben könne. Die Folge dieses Irrthums aber sei gewesen, daß die angelegten Obstbaumschulen im Laufe der Zeit fast sämmtlich eingegangen seien oder doch verkümmerten, eine Erfahrung, welche es jedenfalls nicht empfehlenswerth erscheinen lasse, in einer nur möglichst ausgedehnten Anlage von Baumschulen den geeigneten Weg zur Förderung des Obstbaues zu sehen. Unter Bezeichnung der bemerkenswerthen Baumschulen ihres Bezirks schließt die königliche Regierung sich der Ansicht an, daß die zur Disposition zu stellenden Mittel am zweckentsprechendsten im Interesse dieser Baumschulen zu verwenden seien, wo solche nicht beständen dagegen die bereit gestellten Mittel zur unmittelbaren Unterstützung solcher unbemittelten Landwirthe zu verwenden seien, welche die Neuanpflanzung von Obstbäumen an Stelle der eingegangenen sich angelegen sein lassen.

Eine bestimmte Summe als Höhe der Unterstützung wird nicht genannt, dieselbe würde indessen, im Vergleich mit der für Trier beantragten, auf etwa 18 000 Mark angenommen werden können.

Die königliche Regierung zu Köln erklärt, daß unter Zugrundelegung derselben Grundsätze, welche bei dem ihr mitgetheilten Antrage der königlichen Regierung zu Trier vom 11. Januar 1881 maßgebend gewesen seien, für ihren Bezirk etwa nur eine Beihilfe von 1500—2000 Mark erbeten werden könne. Diese Summe sei aber zu gering, um durch Beihilfen oder durch Beschaffung junger Obstbäume bei der großen Zahl der Beteiligten eine wirkliche Hilfe zu bringen, abgesehen davon, daß eine gerechte Vertheilung der qu. Summe sehr schwierig sei. Es erscheine daher rathsam, den zu bewilligenden Betrag nicht zu zersplittern, sondern durch Gründung einer größern und leistungsfähigen Obstbaumschule, welche seither fehle, denselben für den ganzen Bezirk nutzbar zu machen. Für die Einrichtung einer solchen Schule werden spezielle Vorschläge gemacht und 2200 Mark, vertheilt auf die Jahre 1882—1885, als Unterstützung erbeten.

Die königliche Regierung erachtet es sodann für dringend wünschenswerth, daß die Frostschäden der Jahre 1879/80 Veranlassung würden, der leider noch sehr darniederliegenden und doch eine so bedeutende Quelle des Wohlstandes verheißenden Obstkultur nachhaltig aufzuhelfen. In sämmtlichen Schulen ihres Bezirks befänden sich kleinere Obstbaumschulen, die von den betreffenden Lehrern gepflegt und genutzt werden sollten. Viel Erfolg sei davon bis jetzt nicht zu merken, einmal wegen der kurzen Zeit des Bestehens dieser Baumschulen, dann auch wegen mangelnder Lust und Begabung der Lehrer. Aber auch wo Lust und Verständniß vorhanden seien, fehle es an der richtigen Auswahl der nach Maßgabe des Klimas und der Bodenbeschaffenheit des betreffenden Bezirks zu ziehenden Sorten. Die Sorten, welche aus auswärtigen, meistens für Lustgärten bestimmten, Etablissements bezogen würden, bewährten sich nicht, und diejenigen Interessenten, welche sie angepflanzt, Jahre lang gepflegt und einen guten Ertrag vergeblich erwartet hätten, verlor die Lust zu weiteren Anpflanzungen, während doch nur die unrichtige Auswahl der Sorten der Grund des Mißerfolges gewesen sei. Es sei daher als ein ganz außerordentlicher Gewinn zu erachten, wenn diesem Uebelstande abgeholfen würde, was dadurch geschehen könne, daß die Mittel bereit gestellt würden, um die einzelnen Kreise durch sachverständige Personen bereisen und die nach Klima und Bodenbeschaffenheit geeigneten Sorten bezeichnen zu lassen. Durch die erzielten Erfolge würde dann sehr bald die Ueberzeugung verbreitet werden, welche gewinnbringende Nebeneinnahme aus dem Obstbau zu erzielen sei und die Gemeinden und Grundbesitzer würden eine gewisse Garantie für die Verzinsung des von ihnen in der Obstbaumzucht angelegten Kapitals erlangen.

Die königliche Regierung zu Aachen, welche den Frostschaden nur in den Kreisen Montjoie, Malmedy und Schleiden als erheblich bezeichnet, schlägt vor, den Ersatz der erlittenen Verluste in

der Weise eintreten zu lassen, daß für jeden ordnungsmäßig gepflanzten, für die betreffende Gegend geeigneten Obstbaum den gering bemittelten Grundbesitzern eine Prämie bewilligt werde. Zu diesem Behufe würde eine bestimmte Summe zur Vertheilung in den einzelnen, geeigneten Fällen zur Disposition zu stellen sein. Demnach wird beantragt, auf 5 Jahre je 650 Mark, in Summe also 3250 Mark für die oben genannten 3 Kreise zu bewilligen. Weitere besondere Anträge zur Hebung der Obstbaumzucht, soweit ein Bedürfniß dazu in den einzelnen Kreisen hervortrete, werden vorbehalten und werden dieselben namentlich beabsichtigt zur Anlegung und Unterhaltung von Baumschulen, Bepflanzung von Gemeindewegen, Anstellung von Baumwärttern und Prämiiung vorzüglicher Obstbaumanlagen.

Im Uebrigen bemerkt die Königliche Regierung, daß sie der Förderung der Obstbaumzucht in ihrem Bezirke von Neuem eine kräftige Anregung gegeben habe. In einer Besprechung von Interessenten sei namentlich die Ausbildung von Baumwärttern empfohlen worden, für welche dann auch der Nachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit und mehrere Kreisstände namhafte Beiträge bewilligt hätten. Ungleich sei eine möglichst weite Ausdehnung der Bepflanzung von Provinzialstraßen und Gemeindewegen, als bestes Beispiel zur Nachahmung, sowie eine sachgemäße Unterweisung der Straßenaufseher und Wegewärtter für dringend wünschenswerth erachtet, auch eine populäre Schrift, welche die Hauptgrundsätze der Obstbaumzucht darlegt, verbreitet worden.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf endlich spricht sich dahin aus, daß die von ihr angestellten Ermittlungen wiederum erkennen ließen, wie in der richtigen Auswahl der für die klimatischen und Bodenverhältnisse geeignetsten Sorten, sowie in der Anzucht feinern Tafelobstes außerordentliche Mängel beständen, deren Beseitigung eine zwar mühevoll, aber höchst dankbare Aufgabe bilde. In erster Reihe werde es darauf ankommen, die landwirthschaftlichen Lokal-Abtheilungen und Kasino's in Verbindung mit den Obst- und Gartenbauvereinen, um eingehende Ermittlungen darüber anzugehen, welche Sorten für jede Gemeinde am Besten passen und sodann mittelst Publikationen und örtlicher Berathungen Anträge der Grundbesitzer auf Lieferung von Jungstämmen zu ermäßigten Preisen zu sammeln. Gleichzeitig würde darauf Bedacht zu nehmen sein, die meist begehrten Sorten von einzelnen zu unterstützenden und mit landwirthschaftlichen Lehranstalten, Königlichen Gärtnereien und Obstbauvereinen in Verbindung stehenden Musterbaumschulen in großen Massen und für eine Reihe von Jahren auf Grund fester Kontrakte produziren und zu ermäßigten Preisen abgeben zu lassen. Hierdurch allein sei es möglich, den so sehr häufigen Verwechslungen der Jungstämme und dem Unterschieben ungeeigneter Sorten, welches den Baumzüchtern erfahrungsmäßig die Obstbaumzucht ganz verleiße, sicher vorzubeugen. Von den jetzt bestehenden vielen Baumschulen würden schwerlich viele als Musteranstalten gelten können, und erscheine es nothwendig, vor Allem auf die Neubegründung solcher Musteranstalten hinzuwirken, bei denen ein direktes Interesse der Gemeinden und landwirthschaftlichen Vereine sowie die beständige Kontrolle tüchtiger Fachmänner für eine sachgemäße Bewirthschaftung bürge. Hierbei stehe auch der Verwanblung schon vorhandener Baumschulen in solche Musterschulen nichts im Wege und endlich werde auch mit tüchtigen Privatgärtnern wegen Verwerthung ihrer Baumschulen zum Besten des Allgemeinen zweckmäßig zu kontrahiren sein.

Zur ersten Einrichtung von Baumschulen werden 10 000 Mark beantragt und wird im Allgemeinen bemerkt, daß die Gesamtsumme der Unterstützungen dem ersten für Trier beantragten Betrage von 15 000 Mark schwerlich viel nachstehen werde.

Nach den vorstehenden Darlegungen wird es keines näheren Nachweises darüber bedürfen, daß der durch die außergewöhnlichen Fröste der Winter 1879/80 und 1880/81 an den Obstbäumen

der Rheinprovinz entstandene Schaden ein so bedeutender ist, daß eine Mitwirkung des Provinzial-Verbandes bei dem Ersatz der eingetretenen Verluste durchaus gerechtfertigt erscheint. Ungleichen wird man den bereits von den einzelnen königlichen Regierungen geäußerten Ansichten dahin beitreten müssen, daß die zu gewährende Hilfe gleichzeitig die Beseitigung der vielen und großen Mängel erstrebe, welche in der Obstbaumzucht unserer Provinz zur Zeit leider noch bestehen. Es wird in dieser Beziehung darauf Bedacht zu nehmen sein, zunächst die Kenntniß der Obstbaumzucht selbst zu erweitern und eine Unterstützung überhaupt nur da eintreten zu lassen, wo die sachgemäße Behandlung des Obstbaumes und seine gute Pflege vollständig und dauernd gesichert sind. Es wird weniger darauf ankommen, nur den Dürftigen zu unterstützen, der den Baum verkommen läßt und dadurch bei Vielen das Vertrauen und den Glauben an das Gelingen und die Vortheile der Obstbaumzucht gefährdet, als Demjenigen eine Beihilfe zu gewähren, welcher Neigung und Verständniß für den Obstbau hat und durch seine Bemühungen und Erfolge die Lust für denselben in immer weiteren Kreisen anregt. Hierfür sprechen auch die Erfahrungen aller Länder, in denen die Obstbaumzucht eine besondere Beachtung gefunden hat und welche darin übereinstimmen, daß als Grundbedingung für die Wirksamkeit einer jeden Unterstützung die genaue Kenntniß des Obstbaues und die Sicherung der guten Pflege der Obstbäume betrachtet werden müsse.

Um die bessere und allgemeinere Kenntniß der Obstbaumkunde herbeizuführen, ist vor Allem auf eine Vermehrung der jetzt schon vereinzelt stattfindenden Obstbau-Lehrkurse und auf die Ausbildung von Lehrern der Obstbaumkunde, sowie von Baumwärtern Bedacht zu nehmen.

Ferner wird die richtige Sortenwahl als die erste Voraussetzung eines jeden Erfolges und als wesentliches Mittel zur Förderung der Obstkultur in's Auge zu fassen sein und die Unterstützung des Provinzial-Verbandes sich auf diejenigen Sorten zu beschränken haben, deren Güte unzweifelhaft feststeht und welche in den betreffenden Gegenden nach Klima, Bodenverhältnissen und wirthschaftlichem Betriebe als die geeignetsten anzusehen sind. Zu diesem Behufe ist zunächst die Einrichtung von Obstmuttergärten erforderlich, d. h. von Obstanlagen, in welchen die für den betreffenden Bezirk als werthvollst bezeichneten Obstsorten in Hochstämmen mit genauer Namensbezeichnung angepflanzt sind und von welchen aus dann diese Obstsorten durch Jungstämme oder durch Umpfropfen älterer Bäume weiterverbreitet werden. Mit diesen Obstmuttergärten werden naturgemäß Baumschulen zu verbinden sein, welche, unter sachkundiger Leitung stehend, die Aufgabe haben, die für den betreffenden Distrikt passenden Sorten massenhaft zu vermehren und zu billigen Preisen abzugeben und welche gleichzeitig die Acclimatisirung der Bäume in dem betreffenden Bezirke befördern. Diese Baumschulen würden dann auch für die Abhaltung von Obstbaukursen und für die Ausbildung von Lehrern der Obstbaumkunde und von Baumwärtern nutzbar gemacht werden.

Nach diesen Gesichtspunkten würden die Beihilfen aus den Mitteln des Provinzial-Verbandes zu folgenden Zwecken zu geben sein:

- a. Zur Abhaltung von Obstbau-Lehrkursen, welche thunlichst in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Winterschulen und öffentlichen Obstmuttergärten und Baumschulen einzurichten sind.
- b. Zur Ausbeidung und Anstellung von Lehrern der Obstbaumkunde und von Baumwärtern.
- c. Zur Unterstützung bestehender oder zur Gründung neuer öffentlicher Obstmuttergärten und Baumschulen, sofern dieselben dauernd unter sachverständiger Leitung und Kontrolle stehen und die Verpflichtung übernehmen, die ihnen zu bezeichnenden Obstsorten in bestimmter Zahl von Stämmen gegen einen festzustellenden ermäßigten Preis an solche

Kleinbauern abzugeben, welche entweder durch eigene Sachkenntniß oder durch sachverständige, geordnete Aufsicht für eine gute Baumpflege Gewähr leisten.

d. Unter gleichen Bedingungen werden auch da, wo öffentliche Baumschulen nicht bestehen oder mit Aussicht auf Erfolg nicht eingerichtet werden können, Privatbaumschulen durch Abnahme größerer Quantitäten von bestimmten, unzweifelhaft echten, für die betreffende Gegend passenden Sorten unterstützt.

e. Zu Prämien für mustergültig angelegte und unterhaltene Obstbaumpflanzungen.

Die Höhe der hiernach auszufehenden Gesamt-Unterstützungssumme dürfte, unter Zugrundelegung der für die verschiedenen Regierungsbezirke angegebenen Einzelbeträge, auf 60 000 Mark anzunehmen und diese Summe in der Weise zu verwenden sein, daß jene Einzelbeträge für den betreffenden Regierungsbezirk nicht unbedingt maßgebend sind, sondern eine Ausgleichung innerhalb der Provinz statthaft ist, je nachdem in den einzelnen Theilen derselben ein größeres oder geringeres Bedürfniß zur Unterstützung oder eine stärkere oder schwächere Neigung für eine geordnete und rationelle Obstbaumzucht hervortreten sollte.

Wenn in dieser Weise eine Beihilfe zur Beseitigung der durch die Fröste der Jahre 1879/80 und 1880/81 entstandenen Verluste gewährt wird, dann ist zu erwarten, daß der entstandene enorme Schaden zwar nur allmählich, aber sicher und in Verbindung mit der so überaus nothwendigen Verbreitung einer besseren Kenntniß des Obstbaues über die ganze Provinz beseitigt werden wird. Diese wird dann in hohem Maße einer Kultur wieder zugewendet werden, welche nicht allein in wirtschaftlicher, sondern auch in ethischer Hinsicht von größter Bedeutung ist, und in letzterer Beziehung um so segensreichere Erfolge haben wird, wenn es, wie dieses in anderen Ländern mit so großem Erfolge geschehen ist, gelingt, die Schulen der Obstbaumpflege wieder zuzuführen und den Sinn für dieselbe schon in den Gemüthern der Jugend zu beleben und zu stärken.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, dem Provinzial-Verwaltungsrath Behufs allmählicher Beseitigung der durch die Frostschäden in den Jahren 1879/80 und 1880/81 an den Obstbaumpflanzungen in der Rheinprovinz entstandenen Verluste, sowie Behufs Hebung der Obstbaumzucht nach Maßgabe der in vorstehendem Referate dargelegten Gesichtspunkte, auf die Dauer von 5 Jahren den Betrag von jährlich 12 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse zur Disposition zu stellen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

über den

Antrag der Stadt Mülheim a. d. Ruhr auf Bewilligung einer Beihilfe aus provinzialständischen Fonds zur Errichtung einer Baugewerk- und Maschinenbauschule.

Die Stadt Mülheim a. d. Ruhr beabsichtigte eine Baugewerk- und Maschinenbauschule zu errichten und hierzu aus eigenen Mitteln das Lokal zu stellen, wenn der Staat sich verpflichtete, die Hälfte derjenigen Kosten zu tragen, welche durch das Schulgeld nicht gedeckt werden würden. Der desfallsige Antrag der Stadt wurde Seitens der königlichen Staatsregierung abgelehnt, weil es noch nicht feststehe, ob eine derartige Schule nicht in Köln errichtet werde, auch eine generelle Feststellung der Gehaltskompetenzen der Lehrer an solchen Schulen nicht erfolgt sei.

Die Stadt Mülheim erklärt nun in einem an den Provinzial-Landtag gerichteten Antrage vom 18. Mai d. J., daß sie glaube in ihrem Interesse, sowie in dem der Provinz die Errichtung der projektirten Schule nicht aufgeben zu müssen, und daß sie bereit sei, dieselbe ganz auf eigenes Risiko zu übernehmen, wenn ihr wenigstens in den 5 ersten Jahren ein angemessener Zuschuß aus provinzialständischen Mitteln in Aussicht gestellt werde. Das von der Stadt zur Disposition gestellte Gebäude, welches die sämmtlichen für die Schule erforderlichen Räume, sowie eine Wohnung für den Direktor enthalte, sei für seinen Zweck vollständig geeignet.

Die Schule solle je drei Klassen enthalten, es solle ein Sommer- und Winter-Kursus eingerichtet werden unter Zugrundelegung eines Lehrplanes, wie er für die königliche Baugewerkschule in Rienburg bereits bestehe.

Die Einrichtung einer derartigen Schule erscheine in der Rheinprovinz, wo die meisten jungen Leute jetzt die Anstalten in Hörter, Holzminnen, Rienburg, Kinteln zc. besuchen müßten, sehr wünschenswerth. Als Ort für dieselbe erscheine die Stadt Mülheim besonders geeignet.

Dieselbe liege mitten in dem industriellen Gebiete der Rheinprovinz, wo der Besuch der Schule den jungen Leuten aus den vielen nahe gelegenen Orten wesentlich erleichtert sei, wo die Baulust eine regere, maschinenkundige Personen gesucht seien und wo durch leicht zu ermöglichende Besuche in den verschiedensten industriellen Etablissements das Verständniß der Schüler für Maschinenbau und für Technik sehr gefördert werden könne.

Nach den anderwärts vielseitig gemachten Erfahrungen werde das Schulgeld zur Deckung der Kosten der Schule, deren laufende Ausgaben auf 36 000 Mark jährlich berechnet seien, bei Weitem nicht ausreichen und sei man daher genöthigt, um deren Einrichtung in Mülheim ohne eine gar zu große Belastung der Stadt zu ermöglichen, einen Zuschuß von jährlich 6000 Mark vorläufig auf 5 Jahre zu beantragen, wie ein solcher ja auch der Stadt Remscheid Behufs Einrichtung einer Fachschule zum Jahresbetrage von 5000 Mark bewilligt worden sei.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat den Antrag der Stadt Mülheim einer näheren Prüfung unterworfen. Es wurde hierbei erwogen, daß Baugewerk- und Maschinenbauschulen in ihrer derzeitigen Organisation dem Bedürfniß der Zeit wenig Rechnung tragen. Die meisten dieser Schulen, welche zur Ausbildung von Handwerks-Gesellen und Meistern bestimmt sind, befassen sich fast ausschließlich mit der Pflege theoretischen Wissens, während die praktische Ausbildung der Schüler in den eigentlichen handwerklichen Verrichtungen keine oder nur eine allzu-geringe Berücksichtigung findet. Das Resultat einer derartigen Ausbildung ist denn auch vielfach das, daß der Handwerker den Geschmack an seinem eigentlichen Beruf, dem eigenen praktischen Schaffen, verliert, lieber am Zeichenbrett sitzt, projektirt und veranschlagt, als selbst das Werkzeug zu führen, dessen Handhabung ihm meist wenig geläufig ist.

Es laufen, wie leider die Erfahrung gezeigt hat, die Zöglinge derartiger Schulen nicht selten Gefahr, sowohl in praktischer als in theoretischer Hinsicht einer verderblichen Mittelmäßigkeit zu verfallen, denn zur Erlangung eines gediegenen theoretischen Wissens fehlt denselben zunächst die nöthige wissenschaftliche Grundlage.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist im Allgemeinen der Ansicht, daß eine Heilung der Schäden, an denen das Handwerk heut zu Tage leidet, nicht in der Richtung zu suchen sei, in welcher sich der Unterricht in den sekundären Fachschulen bewegt.

Er kann daher den Antrag der Stadt Mülheim nicht befürworten, muß vielmehr die Entscheidung über denselben dem Provinzial-Landtage anheimstellen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 18.

Düsseldorf, den 12. Februar 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend

den Antrag der Stadt Kettwig auf Fortgewährung eines Zuschusses für die dortigen Armen von jährlich 100 Mark.

Der Bürgermeister der Stadt Kettwig beantragte unter dem 4. August 1879 bei der provinzialständischen Verwaltung die Auszahlung einer seit dem Jahre 1876 rückständigen Rente von 100 Mark jährlich, welche bis einschließlich 1875 aus der Staatskasse an die Armen zu Kettwig gezahlt worden sei, deren Zahlung indessen nach §. 1 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 von jenem Zeitpunkte ab dem Provinzial-Verbande obliege.

Eine Urkunde über die Stiftung dieser Rente existirt nicht, dagegen geht aus den bezüglichlichen in den Akten befindlichen Notizen und Berichten hervor, daß im Jahre 1793, einem Nothjahre,

sich in Kettwig ein Verein gebildet hatte, der sich die Unterstützung der Nothleidenden aller Konfessionen zur Aufgabe gemacht hatte und die Mittel hierzu durch Sammlung freiwilliger Beiträge aufbrachte. Diesem Vereine gewährte auch der damalige Abt von Werden einen jährlichen Zuschuß von 40 Reichsthaler clevisch oder $33\frac{1}{3}$ Thaler preussisch, welche Summe bei Säkularisation der Abtei im Jahre 1803 auf die Staatskasse übernommen und bis Ende 1875 gezahlt wurde.

In dem ersten Etat der Rentei Werden von Trinitatis 1803 bis dahin 1804 ist die Rente auf den Namen der Protestantischen Armenkommission zu Kettwig, wo es zur damaligen Zeit noch keine katholische Pfarrgemeinde und nur wenige katholische Einwohner gab, aufgeführt.

In dem Etat von 1814 und 1815 steht die Position unter der allgemeinen Rubrik: „Arme zu Kettwig“; seit 1816 jedoch heißt es: „Reformirte Arme zu Kettwig“. Am 28. Dezember 1842 lehnt „der Vorstand der Allgemeinen Armenanstalt zu Kettwig“ die Ablösung der fraglichen, „zu Gunsten dieser Anstalt“ gezahlten Rente ab. Im Jahre 1843 nahm das Presbyterium der evangelischen Gemeinde die Rente für die kirchliche Armenverwaltung in Anspruch.

Auf den Antrag des Bürgermeisters zu Kettwig entschied indessen unter dem 19. Dezember 1856 die königliche Regierung zu Düsseldorf, daß die Zahlung der fraglichen Rente, wie seither, an die Kasse der bürgerlichen Armenverwaltung zu erfolgen habe.

Da es an einem Rechtstitel zu dem Bezuge der qu. Rente fehlte, auch in den Anträgen der Stadt Kettwig nicht klar gestellt war, ob die evangelische Gemeinde oder die bürgerliche Armenverwaltung resp. die Stadt Kettwig den nach §. 629 Thl. II Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts zur erwerbenden Verjährung erforderlichen 44jährigen unbestrittenen Genuß der Rente nachzuweisen vermochte, so wurde der Eingang erwähnte Antrag des Bürgermeisters der Stadt Kettwig durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 14/16. Oktober 1879 abgelehnt.

Diese Ablehnung gab der Stadt Kettwig Veranlassung, weitere Aufklärungen zu geben, nach denen ihre Ansprüche auf Fortzahlung der fraglichen Rente nunmehr allerdings begründet erscheinen.

Es werden nämlich beglaubigte Auszüge aus den Verhandlungen des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde zu Kettwig vom 10. November und 28. Dezember 1853 vorgelegt, in denen das Presbyterium anerkennt, daß die Rente von jeher von der bürgerlichen Armenverwaltung und nicht von dem reformirten Armenfonds bezogen worden sei, und worin das Presbyterium einen Anspruch auf Zahlung der Rente an die kirchliche Armenverwaltung ausdrücklich fallen läßt, wodurch der erhobene Zweifel, als sei die fragliche Rente eine Zeitlang durch die evangelische Gemeinde bezogen und damit die erwerbende Verjährung unterbrochen worden, allerdings beseitigt erscheint.

Da die fragliche Rente vom Jahre 1803 bis 1875 in Wirklichkeit gezahlt worden ist, so ist anzunehmen, daß die Stadt Kettwig, resp. deren Armenverwaltung seit mehr als 44 Jahren die fragliche Rente bezogen und dadurch auf Grund der oben erwähnten Bestimmung des Allgemeinen Land-Rechtes auch ohne Titel einen rechtlich begründeten Anspruch auf deren fernere Zahlung erlangt hat und im Falle eines Rechtsstreites obliegen wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, die den Armen der Stadt Kettwig bis Ende 1875 aus Staatsfonds gezahlte Rente von 100 Mark jährlich von 1876 ab auf Provinzialfonds zu übernehmen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 11. Februar 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths

betreffend

den Neubau einer Taubstummenschule und den Umbau des sogenannten Männergebäudes im Landarmenhanse zu Trier.

Der 26. Provinzial-Landtag hatte beschlossen:

1. die Irren-Abtheilung des Landarmenhansees zu Trier aufzuheben und
2. dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Ermächtigung zu erteilen, eine neue sechsclassige Taubstummen-Anstalt zur Aufnahme katholischer taubstummer Schüler, jedoch mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sein sollen, zu Trier in dem bis jetzt als Hospital benutzten Gebäude des Landarmenhansees daselbst zu errichten.

In Ausführung dieses Beschlusses sind im Laufe des Jahres 1879 die bisher im Landarmenhanse zu Trier untergebrachten Irren nach der Irrenanstalt zu Merzig übergeführt und ist das Gebäude der Irren-Abtheilung im Landarmenhanse zur Unterbringung der weiblichen Insassen desselben in Benutzung genommen worden. Hierdurch wurde die aus Gründen der Disciplin höchst wünschenswerthe räumliche Trennung der männlichen von den weiblichen Landarmen, welche seither in denselben Gebäuden untergebracht waren, ermöglicht. Durch Abtragen von Mauern wurden ferner die vordem in mehrere kleine Abtheilungen getheilten Höfe der früheren Irrenanstalt zu einem größeren Spazierhofe zusammengezogen und durch Entfernung mehrerer Scheidewände im Innern wohnliche Gemächer an Stelle der kleinen Zellen hergerichtet.

Auch ist für eine bessere Beheizung der Stuben, soviel als vorerst möglich, Sorge getragen worden, so daß diese Abtheilung sich jetzt in einem wohnlichen Zustande befindet.

In weiterer Ausführung der Eingangs berührten Beschlüsse wurde gegen Herbst des Jahres 1879 mit dem Umbau resp. der Reparatur des Hospital-Gebäudes begonnen. Diese Reparaturen sollten sich nach der ursprünglichen Absicht hauptsächlich auf die Wiederherstellung der sehr defekten Tischler-Arbeiten im Innern, zumal die Reparatur der Fußböden, das Einbauen der nöthigen Schornsteine, welche kaum zur Hälfte vorhanden waren, die Entfernung verschiedener Zwischenmauern, die Erneuerung des Anstrichs im Innern, und im Aeußeren auf die Wiederherstellung des Gebäudes beschränken, wobei das oberste Geschoß, da allein schon die beiden unteren Etagen für die Unterbringung der Schule und der Lehrer-Wohnungen Raum vollkommen genug boten, unberührt liegen bleiben sollte.

Beim Beginne der Arbeiten, zumal aber bei Entfernung resp. Ausbesserung des Wandputzes an einigen Stellen, fand sich jedoch, daß das Gebäude in seinen hauptsächlichsten Konstruktions-theilen durchaus schadhaft und, wie weitere Beobachtungen ergaben, in einer Gefahr drohenden Bewegung begriffen war.

Die Ursache hierfür mußte auf eine durchaus konstruktionswidrige Ausführung der Balkendecken und später eingezogene Zwischen-Wände zurückgeführt werden.

Bei den Balkendecken war der Zwischenraum zwischen den Balken in ganzer Höhe derselben von durchschnittlich 11 Zoll, zu unterst mit Lehm und darauf mit Steingeröll gefüllt, während auf dem Speicher noch außerdem über diese Füllung und die Balken hinweg ein Betonschlag von 2, stellenweise sogar 4 Zoll Stärke angebracht war.

Durch diese, wie die spätere Entfernung derselben ergab, über 1000 Pferdekarren messende, vollständig zwecklose Belastung, waren die Mauern des Gebäudes im Laufe der Zeit fast sämtlich gerissen, und theilweise stark gesunken. Die Risse waren dann verschmiert worden, ohne den Zusammenhang der Mauern wieder herzustellen. An einzelnen Stellen hatten sich die Säulen zur Unterstützung der Balken-Träger $2\frac{1}{2}$ Zoll tief in das Holz der Träger eingepreßt. Die Zimmerdecken waren durch Auftragen von Mörtel bis zu $1\frac{1}{2}$ Zoll Stärke gegen den bloßen Lehm der Zwischendecken ohne alle und jede weitere Vorrichtung zur Befestigung oder Verbindung der Mörtellage mit der Balkendecke hergestellt und stürzten während der Arbeiten zum großen Theil von selbst herunter.

Weiter ergab sich, daß fast die Hälfte der Zwischenwände Einbauten aus späterer Zeit waren, welche direkt auf freitragende Balken, oder sogar zwischen den Balken auf dem vorhandenen Bretterfußboden errichtet worden waren.

Die Gruben der an den beiden Schmalseiten des Gebäudes angebrachten Aborte bestanden aus kellerartigen Räumen von außergewöhnlichen Dimensionen, welche, soviel hat ermittelt werden können, seit Errichtung des Gebäudes — zu Anfang der 1840er Jahre — niemals gereinigt worden sind. Da dieselben ohne wasserdichte Sohle angelegt waren, so hatten sie das umgebende Erdreich, zumal aber zwei im Innern des Gebäudes liegende Brunnen im Laufe der Zeit derart infiziert, daß einer der letzteren gleich geschlossen werden mußte. Eine sachgemäße Herstellung dieser Abort-Gruben hat erst 10 Monate nach der ersten Reinigung derselben in Angriff genommen werden können, weil die in das umgebende Erdreich hinein gepreßten Fäkal-Massen nach Aufhebung des Druckes durch die vollständig zersetzten Mauern hindurch wieder zurück in die Gruben gepreßt wurden und erst nach Verlauf obiger Zeit Ruhe eingetreten ist.

In Folge dieser bisher unbekanntem, bei dem geringen Alter des Gebäudes gänzlich unerwarteten und bei der stets vollständigen Belegung des Hospitals vorher auch nicht festzustellenden baulichen Uebelstände mußte sich die Reparatur des Gebäudes in wesentlich anderen Grenzen bewegen, als dieses vorhergesehen war, zumal aber war es nöthig, das dritte Geschoß und den Speicher, welche, wie bereits bemerkt, bis auf Weiteres unberührt liegen bleiben sollten, mit in die Reparatur hinein zu ziehen.

Die gesammten zur baulichen Erhaltung des Gebäudes nothwendigen Reparaturen haben einen Kostenaufwand von 36 697 Mark verursacht, also die zur Einrichtung der Taubstummenschule in Aussicht genommene Summe um 6097 Mark überschritten, wobei noch, um jede nicht unbedingt nöthige Ueberschreitung des Seitens des Provinzial-Landtages bewilligten Credits zu vermeiden, die Restaurirung der äußeren Fronte des Gebäudes unterblieben ist. Für die gemachten Auslagen ist indessen das betreffende Gebäude in einer besseren Weise hergestellt worden, als es jemals war, so daß dasselbe nach seiner Restaurirung gegenwärtig zur Aufnahme von 200 bis 250 Insassen nebst den erforderlichen Aufenthalts- und Speiseräumen vollständig Raum bietet.

Die vorherührten, bei dem erst im Anfang der vierziger Jahre errichteten Hospital-Gebäude in baulicher Hinsicht gemachten Erfahrungen boten in Verbindung mit einigen bei dem

ältesten Theile des Landarmenhauses, dem sogenannten Männerbau, hervorgetretenen ungewöhnlichen Erscheinungen Veranlassung, auch diesen Theil der Anstalt einer genauen Untersuchung zu unterziehen, wobei sich herausstellte, daß derselbe sich in einem noch weit schlimmeren Zustande befand, als das Hospital-Gebäude.

Während bei letzterem die Balken fast durchweg vollständig gesund befunden wurden, waren die weit älteren Balken des Männerbaues zum großen Theil zumal an den Köpfen überaus morsch und kaum noch im Stande, die kolossale Belastung der Decken zu tragen, welche sich hier, grade so wie in dem Hospital-Gebäude, mit Ausfüllung zwischen den Balken hergestellt erwiesen.

Vielsache im Laufe der Zeit vorgekommene Umbauten im Innern dieses ältesten Theiles der Anstalt, wobei die vorhandenen Quer-Mauern entfernt und nach Bedürfniß neue Mauern und Wände eingezogen, sowie Gewölbe durchschlagen wurden, hatten hier ähnliche Verhältnisse herbeigeführt, wie vorhin beim Hospitalgebäude erwähnt wurde.

Da Gefahr im Verzuge schien, sind sofort ausgedehnte Abstützungen, meist durch alle drei Geschosse des Gebäudes hindurch vorgenommen worden, während der Lokalbaubeamte beauftragt wurde, monatlich wenigstens einmal sämtliche Räume durchzugehen und weiter noch erforderlich scheinende Maßnahmen sofort zu treffen.

In Folge dieser Umstände fand bei Gelegenheit der jährlichen Revision des Landarmenhauses Seitens der als Kommissare des Provinzial-Verwaltungsraths fungirenden Mitglieder desselben für den Regierungsbezirk Trier und der zuständigen Oberbeamten eine nochmalige genaue Prüfung der baulichen Verhältnisse des Landarmenhauses statt, wobei sich die Anwesenden genaue Ueberzeugung nicht verschließen konnten, daß der bauliche Zustand des als Männer-Abtheilung benutzten ehemaligen Klostergebäudes ein so desolater war, daß eine durchgreifende Reparatur resp. Erneuerung der inneren Theile mit Ausnahme einiger massiven Mauern und der Gewölbe des früheren Kreuzganges unbedingt nothwendig erschien.

Wenn diese Herstellungen auch möglicher Weise noch einige Jahre durch Einbauen von Stützen und ähnliche Vorkehrungen hingehalten werden können, so läßt sich auf diesem Wege doch kein haltbarer Zustand schaffen und noch viel weniger den Gefahren begegnen, welche außerordentliche Zufälle für die Gesundheit und das Leben der Insassen des Landarmenhauses herbeiführen können.

Die anwesenden Kommissare der Anstalt waren deshalb der Ansicht, daß die Inangriffnahme einer durchgreifenden Reparatur der Anstalt, sobald eine solche nach den gegebenen Verhältnissen nur möglich sei, geboten erscheine.

Für die Ausführung dieser Reparatur kommt vor Allem in Betracht, daß nach Ansicht des Landes-Bauraths Dreiling die erforderlichen baulichen Herstellungen des in Rede stehenden Gebäudes die Translozierung der Insassen des Gebäudes während der Bauzeit unbedingt nöthig macht.

Da das neue, gegenwärtig als Weiber-Abtheilung dienende Gebäude der früheren Irrenanstalt nur für diesen Zweck ausreichend ist und nicht theilweise anderweit belegt werden kann, ferner auch die übrigen Gebäude des Landarmenhauses keine Räume auch nur zur theilweisen Aufnahme der Insassen des jetzigen Männergebäudes enthalten, so läßt sich eine Räumung dieses letzteren Gebäudes und damit die Ausführung der nöthigen Reparaturen nur dann ermöglichen, wenn das zur Zeit als Taubstumm-Anstalt benutzte frühere Hospital dem Landarmen-Verbande wieder zur Verfügung gestellt wird.

Die Ausführung der unbedingt gebotenen baulichen Herstellung der Männer-Abtheilung des Landarmenhauses ist hiernach von einer anderweiten Unterbringung der Taubstummenschule abhängig, da nur unter dieser Voraussetzung das ehemalige Hospitalgebäude wieder für die Zwecke des Landarmenhauses zur Verfügung gestellt werden kann. Abgesehen von dieser durch die baulichen Verhältnisse des Landarmenhauses herbeigeführten Nothwendigkeit zur vorübergehenden Benutzung des ehemaligen Hospitalgebäudes zur Aufnahme der männlichen Insassen des Landarmenhauses sprechen auch noch folgende Zweckmäßigkeitsgründe dafür, eine neue Taubstummenschule auf dem Terrain des Landarmenhauses zu erbauen und das zur Zeit als Taubstummenschule benutzte frühere Hospital den Zwecken des Landarmenhauses wieder zurückzugeben.

Es ist nämlich zunächst in Betracht zu ziehen, daß das ehemalige Hospitalgebäude, nachdem dasselbe im Interesse seiner Erhaltung in allen seinen Etagen vollständig restaurirt werden mußte, die Zwecke der Taubstummenschule bei Weitem überschreitet, da nur ein Theil der mit großen Kosten restaurirten Räume für die Taubstummenschule verwendet werden kann, während die übrigen Theile, für welche eine anderweite Benutzung sich nach der Bauart und der Eintheilung des Gebäudes nicht einrichten läßt, unbenutzt liegen bleiben müssen.

Hierzu tritt ferner die Erwägung, daß das Landarmenhaus auch nach der baulichen Herstellung der jetzigen Männer-Abtheilung des alten Hauses dennoch das zur Aufnahme von etwa 250 Personen ausreichende ehemalige Hospitalgebäude in zweckmäßiger Weise wird benutzen können sei es zur Aufnahme einer größeren Zahl von Orts- und Landarmen, sei es zur Errichtung einer Anstalt für Epileptische, deren Nothwendigkeit sich immer mehr geltend macht. Eine Anstalt der letzteren Kategorie läßt sich aber schon mit Rücksicht auf die Kosten der Verwaltung nur als Annex eines bestehenden provinzialständischen Instituts errichten, wozu allein das Landarmenhaus in Trier in Betracht kommen kann, da die Natur der übrigen Provinzial-Institute eine derartige Verbindung ausschließt.

Von diesen Erwägungen ausgehend, sowie im Hinblick auf die durch den gefährdrohenden baulichen Zustand der Männer-Abtheilung gebotene Dringlichkeit der Räumung des letzteren Gebäudes wurden unter Zustimmung der Kommissare des Provinzial-Verwaltungsraths für den Regierungsbezirk Trier dem Provinzial-Verwaltungsrathe folgende Anträge unterbreitet:

1. auf dem von dem übrigen Eigenthum des Landarmenhauses leicht abzutrennenden, an die Kaiserstraße anstoßenden Plage mit einer Frontlänge von 32 Meter eine neue Taubstummenschule zu erbauen und die hierzu nöthigen Mittel im Betrage von 65 000 Mark aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung beziehentlich den Ueberschüssen des Taubstummenwesens zu entnehmen;
2. an den nächsten Provinzial-Landtag folgende Anträge zu richten:
 - a. das gegenwärtig als Männer-Abtheilung benutzte Gebäude des Landarmenhauses in seinen inneren Theilen vollständig aus- resp. umbauen zu lassen und die hierzu nöthigen Mittel aus dem Kapitalbestande des Landarmenhauses zu entnehmen; sodann
 - b. zum Zwecke dieses Um- resp. Ausbaues die männlichen Insassen des Landarmenhauses in dem früheren Hospital, sobald dessen Räumung nach Fertigstellung der Schulsäle in der neuen Taubstummenschule erfolgen könnte, unterzubringen und dort während der Bauzeit verpflegen zu lassen und endlich
 - c. die weitere Beschlußfassung über die demnächstige Benutzung des früheren Hospital-Gebäudes etwa zu einer Anstalt für Epileptische bis auf weitere Anträge und Berichte des Provinzial-Verwaltungsraths in dieser Richtung vorzubehalten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diese Vorschläge in seiner Sitzung vom 5/9. Oktober 1880 angenommen und beschlossen, mit dem Neubau der Taubstummenschule alsbald zu beginnen und die hierzu erforderlichen Geldmittel aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung für taubstumme Kinder zu entnehmen. Da diese Stiftung Ende des Jahres 1880 an Ueberschüssen die Summe von 53 057 Mark 81 Pf. besaß, weil die neuen Schulen und Schulklassen, für welche die Mittel dieser Stiftung bestimmt waren, erst im Laufe des Jahres 1880 eröffnet werden konnten, so reichen die Mittel dieser Stiftung mit Hinzurechnung der aus dem vorerwähnten Grunde im Jahre 1881 weiter zu erzielenden Ueberschüsse aus, um die Kosten dieses Neubaus zu bestreiten.

Die Nothwendigkeit jenes Beschlusses wurde durch verschiedene in der letzten Zeit hervorgetretene Schäden in dem Männergebäude des Landarmenhauses noch besonders bestätigt.

Die neue Taubstummenschule wird bis zum Herbst 1882 fertig gestellt und bezogen werden können. Bis zu diesem Zeitpunkte wird sich voraussichtlich die Männer-Abtheilung des Landarmenhauses, von unvorherzusehenden Zufällen abgesehen, erhalten lassen. Länger läßt sich aber die Räumung derselben sowie die Ueberführung der Inassen der Männer-Abtheilung nach dem neuhergerichteten Hospitalgebäude nicht hinauschieben.

Ein spezieller Kostenanschlag über die zur Wiederherstellung des Männergebäudes erforderlichen Mittel hat wegen der Kürze der Zeit, und weil hierzu umfassende Untersuchungen erforderlich sind, welche, so lange das Gebäude belegt ist, unmöglich vorgenommen werden dürfen, vorerst nicht aufgestellt werden können.

Nach Analogie der Kosten jedoch, welche die Restaurirung des Hospitalgebäudes verursacht hat und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Kosten zur Wiederherstellung des Männergebäudes pro Quadrat-Einheit aus dem Grunde sich höher belaufen, weil fast sämtliche Balken und die Zwischendecken zu erneuern, ferner sehr viele Zwischenwände und Gewölbe neu einzuziehen sein werden, dürften die Gesamtkosten für den Umbau nicht geringer als 120 000 Mark anzunehmen sein. Da das Landarmenhaus 122 100 Mark Kapitalien hat, welche für außerordentliche Verwendungszwecke dienen sollen, erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath es für zweckmäßig, die erforderlichen Baumittel hieraus zu entnehmen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen, der hohe Landtag wolle:

1. Die Erbauung einer neuen Taubstummenschule für 6 Klassen in Trier, sowie die Entnahme der hierzu erforderlichen Mittel von 65 000 Mark aus den Ersparnissen der Jahre 1879, 1880 und 1881 nebst aufgelaufenen Zinsen der Wilhelm-Augusta-Stiftung nachträglich genehmigen;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, nach Ueberführung der männlichen Landarmen in das restaurirte Hospitalgebäude, das bisherige Männergebäude des Landarmenhauses vollständig wieder herzustellen und die hierzu erforderlichen Mittel aus den Kapital-Beständen des Landarmenhauses zu entnehmen, vorbehaltlich eines dem nächsten Provinzial-Landtage vorzulegenden speziellen Verwendungs-Nachweises.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1881.

Referat

an den Provinzial-Landtag,
betreffend

die Verwendung des aus dem Verkaufe des Siegburger Anstalts-Inventars
herrührenden Kapitals von 42 439 Mark 52 Pf.

Wie in dem Berichte des Provinzial-Verwaltungs Rathes über die Ergebnisse der ständischen Verwaltung im Jahre 1879 — Bericht S. 43 — erwähnt worden ist, ließen sich die Inventarbestände der Anstalt zu Siegburg der Anstalt zu Bonn nicht überweisen, weil die Mobilien und Einrichtungsgegenstände der ersteren Anstalt sich in einem so veralteten und zum Theile reparaturbedürftigen Zustande befanden, daß dieselben für die neue Anstalt bei Bonn nicht paßten und die Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände nicht länger aufbewahrt werden konnten, ohne der Gefahr des Verderbens ausgesetzt zu sein.

Unter diesen Umständen hat der Provinzial-Verwaltungs Rath den Verkauf des Siegburger Inventars genehmigt. Aus dem Erlöse des Verkaufs sowie dem Ueberschusse aus dem Konto der Landwirthschaft der Siegburger Anstalt mit 2405 Mark 15 Pf. ist ein Gesamt-Kapital von 42 439 Mark 52 Pf. erwachsen. Da diese Summe einschließlich des Betrages von 2405 Mark 15 Pf. aus dem Verkaufe von Inventarstücken entstanden war, so beschloß der Provinzial-Verwaltungs Rath in seiner Sitzung vom 23/25. Februar 1880, diese Summe vorläufig dem Irrenanstalts-Baufonds zur Verwendung bei der Beschaffung des neuen Inventars für die Anstalt bei Bonn an Stelle der verkauften Inventarstücke zu überweisen und hierzu die Genehmigung des Provinzial-Landtags nachzusuchen.

Die Verwendung des vorgedachten Kapitals bei dem Irrenanstalts-Baufonds ist indessen nicht erfolgt, weil jener Fonds für die aus demselben zu bestreitenden Ausgaben jenes Kapitals nicht bedurfte. Der Provinzial-Verwaltungs Rath hat deshalb beschlossen, das in Rede stehende Kapital von 42 439 Mark 52 Pf. von dem Irrenanstalts-Baufonds wieder zurückzuziehen und dem Provinzial-Landtage vorzuschlagen, dieses Kapital in der Weise zu verwenden, daß aus demselben zunächst der Vorschuß von 6706 Mark, welcher bei dem Konto der Verlegung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren in das jetzige neue Gebäude entstanden ist, gedeckt und aus dem Reste ein Bau-Unterhaltungsfonds für das Ständehaus wie die neuen Irrenanstalten gebildet werde. Ein solcher Fonds, welchen die übrigen Institute fast ohne Ausnahme besitzen, wird für das Ständehaus wie die neuen Irrenanstalten auf die Dauer nicht zu entbehren sein. Für das Ständehaus ist ein solches Bedürfniß schon dadurch hervorgetreten, daß die städtische Behörde nach Feststellung des Bauplanes sowie des Kostenanschlages nachträglich noch eine Trottoiranlage von dem Ständehause bis zu den angrenzenden Straßen verlangt hat. Die hierdurch entstandenen Kosten in der Höhe von 5600 Mark waren demnach in den Kostenanschlägen nicht vorgesehen und bedarf es zu deren Tilgung eines außerordentlichen Credits.

Gestützt auf die vorstehenden Gründe, sowie im Hinblick darauf, daß das in Rede stehende Kapital aus der Veräußerung des vorhandenen Anstaltsvermögens entstanden ist, beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich demnach den Antrag zu stellen:

„der Provinzial-Landtag wolle die Verwendung des aus dem Verkaufe des Siegburger Anstalts-Inventares herrührenden Betrages von 42 439 Mark 52 Pf. in der Weise genehmigen, daß aus dieser Summe zunächst der Vorschuß bei dem Konto der Verlegung der Blindenanstalt zu Düren von 6706 Mark gedeckt, und der Rest zu einem Bau-Unterhaltungsfonds für die Irrenanstalten, sowie das Ständehaus bestimmt und demnach aus demselben auch der Betrag von 5600 Mark für die Trottoiranlage vor dem Ständehause entnommen werde“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 21.

Düsseldorf, den 7. September 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag
betreffend

die Feststellung eines Provinzial-Wappens für die Rheinprovinz.

In dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1878 ist dem Provinzial-Landtage davon Mittheilung gemacht worden, daß behufs Feststellung eines Provinzial-Wappens für die Rheinprovinz Seitens des Herrn Ministers des Innern die gutachtliche Aeußerung des Provinzial-Verwaltungsraths eingeholt worden ist.

Wie in den Verwaltungsberichten für die Jahre 1879 und 1880 erwähnt wurde, ist die Feststellung dieses Wappens in diesen Jahren nicht erfolgt; erst durch Erlaß vom 28. Februar 1881 hat der Herr Minister des Innern von den Seitens des Königs Majestät Allerhöchst getroffenen Bestimmungen über die von den Verwaltungs-Organen der Provinzial- und Landeskommunal-Verbände zu führenden Wappen und Dienstsigel Mittheilung gemacht.

Einen Abdruck des an den Herrn Ober-Präsidenten gerichteten Ministerial-Erlasses nebst den zugehörigen Anlagen, insbesondere auch der Zeichnung des festgestellten Wappens beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Provinzial-Landtage zur geneigten Kenntnißnahme mit dem Hinzufügen vorzulegen, daß die Beschaffung von neuen Dienstsigeln für die provinzialständischen Organe nach Maßgabe der erfolgten Feststellungen eingeleitet ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Berlin, den 28. Februar 1881.

Nachdem sämtliche Provinzial- und Landes-Kommunalverbände über die beabsichtigte Regelung der von den Verwaltungsorganen derselben zu führenden Dienstiegel gehört worden sind, haben des Königs Majestät unter Berücksichtigung der gemachten Vorschläge, soweit dieselben nicht die Einheitlichkeit der Maßregel berührten, Folgendes Allerhöchst zu bestimmen geruht.

Es ist eine dreifache Siegelform einzuführen, nämlich:

- | | | |
|--|---|------------------------|
| a. ein reicheres Siegel | } | für die Centralorgane, |
| b. ein einfacheres Siegel | | |
| c. ein einfaches Siegel für die unteren Organe | | |

der Provinzial- bzw. Kommunalverbände.

Was die Gestaltung der einzelnen Siegel anbelangt, so soll,

1. für das Siegel zu a die Wappenform mit Schild, Helm und zwei Schildhaltern (rechts der wilde Mann, links der geharnischte Ritter, welcher die Provinzialfahne trägt) zur Anwendung gebracht, im Schilde aber dasjenige Feld aufgenommen werden, durch welches die betreffende Provinz im mittleren königlichen Wappen vertreten ist;
2. das Siegel zu b eine einfachere Form erhalten und zwar durch Wegfall des Helmschmuckes, an dessen Stelle eine Blätterkrone zu treten hat;
3. als Form für das Siegel zu c der preussische Adler, auf der Brust den einfachen Provinzialschild tragend, und versehen mit einer, das betreffende Organ bezeichnenden Umschrift dienen.

Die Beschreibung und Zeichnung des für den dortigen Provinzial-Verband hiernach festgestellten großen Siegels zu a und die Beschreibung der kleinen Siegel zu b und c werden mit dem ganz ergebensten Bemerken beigelegt, daß die Zeichnungen zu den letzt erwähnten Siegeln später nachfolgen werden. Die Zeichnung des großen Siegels ist binnen drei Monaten zurückzuzureichen.

Eure Excellenz ersuche ich auf den Bericht vom 31. Oktober 1878 — Nr. 8858 — ganz ergebenst, gefälligst den Landes-Direktor bzw. den Provinzial-Verwaltungsrath der dortigen Provinz hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, bei Anschaffung von Provinzialsiegeln fortan nach Maßgabe der Allerhöchsten Bestimmungen, beziehungsweise der mitgetheilten Muster zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, daß die gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Siegel, soweit sie den getroffenen Bestimmungen nicht entsprechen, binnen einer angemessenen Frist durch die nunmehr vorgeschriebenen Siegel ersetzt werden.

Der Minister des Innern:

S. B.:

gez. Starke.

An den
Königlichen Ober-Präsidenten Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn von Bardeleben, Excellenz
zu Koblenz.

I. B. 552.

Abchrift.

Rheinprovinz.

I. Das reichere Siegel

Im silbernen Schilde der Königlich Preussische Adler, dessen Brust mit einem, von einem schrägerechten silbernen Wellenströme durchzogenen und mit einer Krone bedeckten grünen Herzschildelein belegt ist.

Auf der Mitte des oberen Schilbrandes ruht ein mit einer Blätterkrone gekrönter stahlblauer offener Turnierhelm, aus dessen Krone sich ein geöffneter grüner Adlerflug erhebt, auf dessen rechtem Flügel ein schräglings, nach dem linken ein schrägrechts fließender Silberstrom erscheint.

Die Helmedecken sind inwendig von Silber, auswendig grün tingirt.

Den Schild halten rechts ein mit Eichenlaub bekrönter wilder Mann, links ein geharnischter Ritter, der auf dem geschlossenen Helme einen Feder Schmuck in den Provinzialfarben und über der rechten Schulter nach der linken Hüfte das Preussische Feldzeichen trägt. Jeder der beiden Schildhalter führt eine goldbeschafte und goldbefranzte Standarte, deren rechte im silbernen Fahmentuch den mit dem Kopfe gegen die Fahnenstange gewendeten Königlich Preussischen Adler und deren linke im grünen Fahmentuch den im Schilde beschriebenen schrägrechts laufenden silbernen Strom zeigt.

Abchrift.

II. Das einfachere Siegel der Central-Organen

zeigt den oben beschriebenen Wappenschild, auf dessen oberem Rande eine fünfblättrige, je nach dem Range der Provinz, eine Großherzogliche, Herzogliche oder Fürstliche goldene Krone ruht, und welchen rechts ein auf eine Keule gestützter, mit Eichenlaub bekrönter wilder Mann, links ein geharnischter Ritter mit geschlossenem Visir halten.

Abchrift.

Das Siegel der unteren Organen

zeigt einen freischwebenden, schwarzen, goldbewehrten, rothgezungen, mit der Königskrone gekrönt, auf den Flügeln mit goldenen Kleestängeln besteckten Adler, welcher in der rechten Klaue den goldenen Königszepter, in der linken einen blauen goldbereiften und bekrenzten Reichsapfel hält und auf der Brust den oben beschriebenen Wappenschild trägt.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,
betreffend

die Gewährung einer Unterstützung an die Wittve des verstorbenen Feuer-Societäts-
Inspektors Schelauske.

Der Inspektor Schelauske ist am 1. Mai d. J. gestorben und hat eine Wittve mit 4 Kindern hinterlassen, von denen das älteste 6 Jahre, das jüngste 4 Monate alt ist. Die Lage dieser Hinterbliebenen ist eine recht traurige; sie sind ohne Vermögen und verlieren mit dem Gehalte ihres Gatten und Vaters ihre einzige Einnahmequelle.

Schelauske hatte sich vielfach bemüht, auf den Todesfall Versicherung zu nehmen, allein die Lebensversicherungs-Gesellschaften lehnten wegen seines schon seit vielen Jahren bestehenden Brustleidens die Aufnahme ab, und es trifft ihn deshalb nicht der Vorwurf, daß er selbst hätte besser für seine Familie sorgen sollen.

Der Verstorbene war seit dem 1. Juli 1866 als technischer Beamter bei der Feuer-Societäts-Direktion angestellt und bezog zuletzt als Inspektor ein Gehalt von 3300 Mark.

Er hat sich nicht nur stets durch treueste und gewissenhafteste Pflichterfüllung und durch eine jederzeit musterhafte Dienstführung ausgezeichnet, sondern er hat auch der Societäts-Verwaltung die wesentlichsten Dienste geleistet und sein Tod hinterläßt, wie die Direktion der Provinzial-Feuer-Societät in einem Berichte ausführt, eine Lücke, die nur schwer auszufüllen sein wird.

Die Feuer-Societäts-Direktion hat sich daher ebensowohl im Hinblick auf die Dürftigkeit der Familie, wie in dankbarer Anerkennung der langjährigen und ausgezeichneten Dienstführung des verstorbenen Inspektors Schelauske für verpflichtet erachtet, die Gewährung einer dauernden Unterstützung für die Familie Schelauske beim Provinzial-Verwaltungsrathe zu beantragen und hierbei vorgeschlagen, die Höhe der Unterstützung auf 1000 Mark pro Jahr festzusetzen, wenigstens für diejenige Zeit, in welcher die Verhältnisse der Familie nicht bessere geworden sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist diesem Antrage beigetreten und hat in seiner Sitzung vom 31. Mai/2. Juni d. J. der Wittve Schelauske bis zum Zusammentritte des nächsten Landtages eine jährliche Unterstützung von 1000 Mark bewilligt, sowie ferner beschlossen, die Weiterbewilligung dieser Unterstützung, welche vorzuzüglich schon in den neuen Etats-Entwurf eingestellt worden ist, von dem nächsten Landtage zu erbitten.

Demzufolge gestattet sich der Provinzial-Verwaltungsrath, unter Bezugnahme auf die oben vorgetragene Verhältnisse, zu beantragen:

„der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, der Wittve des verstorbenen Feuer-Societäts-Inspektors Schelauske für die Dauer der nächsten Statsperiode eine jährliche Unterstützung von 1000 Mark zu bewilligen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 10. Februar 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend
die Kapital-Bestände der Polizeistrafgelder-Fonds.

(NB. Die Letzteren umfassen:

- | | | | | | | | | |
|----|-----|--------------------------|-----|----------------------|----------|-----|--------------|-------------|
| 1. | den | Polizeistrafgelder-Fonds | des | rechtsrheinischen | Theils | des | Reg.-Bezirks | Koblenz. |
| 2. | " | " | " | linksrheinischen | " | " | " | " |
| 3. | " | " | " | rheinischrechtlichen | " | " | " | Düsseldorf. |
| 4. | " | " | " | landrechtlichen | " | " | " | " |
| 5. | " | " | " | Reg.-Bezirk | Köln. | | | |
| 6. | " | " | " | " | Trier. | | | |
| 7. | " | " | " | " | Aachen.) | | | |

Der 26. Rheinische Provinzial-Landtag beauftragte in seiner siebenten Sitzung am 29. April 1879 (Verhandlung S. 38), entsprechend einem desfalligen Antrage seines zweiten Ausschusses, den Provinzial-Verwaltungsrath, des Näheren zu prüfen,

„ob nicht der angesammelte seither nicht zur Verwendung kommende Theil der Polizeistrafgelder-Fonds für die Folge anderweitig in zweckentsprechender Weise nutzbar gemacht werden kann“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erlaubt sich demgemäß dem Provinzial-Landtage das Ergebnis seiner bezüglichlichen Erwägungen in Nachstehendem vorzutragen und zwar sollen vorab zunächst die maßgebenden Bestimmungen über die Verwendung der Polizeistrafgelder-Fonds angegeben und sodann die Modalitäten dargelegt werden, welche bei Anwendung dieser Bestimmungen im Laufe der Jahre Platz gegriffen haben, soweit dies für die in Rede stehende Frage relevant erscheint.

In ersterer Beziehung ordnete das in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. December 1822 mit Gesetzeskraft versehene Ministerial-Rescript vom 31. December 1822 (Verordnungen für die provinzialständische Verwaltung Seite 98) an:

1. Sämmtliche in einem Regierungs-Bezirk, insoweit darin die französische Gesetzgebung noch gilt, aufkommenden Polizei- und Zuchtpolizeistrafgelder bilden mit den unter 7 bestimmten Ausnahmen einen von der Regierung abge sondert von allen übrigen zu verwal tenden Fonds.
2. Die Hauptbestimmung dieses Fonds ist, die Kosten für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder zu bestreiten.
3. Damit diese Bestimmung desto sicherer und vollständiger erreicht werde, soll, wenn sich auch in einem Jahre ein Ueberschuß ergibt, solcher nicht sofort für die untergeordneten, unter 4 benannten Zwecke verwandt, sondern immer auf einen zur Deckung etwaiger, vermehrter Ausgaben bestimmten Bestand gehalten werden.

4. Ueber die bei Befolgung dieser Vorschriften sich ergebenden Ueberschüsse sollen die Regierungen, unter Genehmigung des Ministers des Innern zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden bei Erfüllung anderer Verbindlichkeiten oder zur Herstellung gemeinnütziger, allen Gemeinden zu Gute kommender und nicht sonst schon fundirter Anstalten und Einrichtungen disponiren.

Für die beiden österrheinischen Polizeistrafgelder-Fonds gelten in Gemäßheit des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für die zum 11. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände die nämlichen Vorschriften.

Die so gebildeten Polizeistrafgelder-Fonds wurden durch §. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände (Verordnungen zc. S. 32) dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz:

„zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staats-Verwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen“

überwiesen.

Was ferner zweitens den Entwicklungs-Gang anbelangt, welchen seit dem Jahre 1822 vorerst während der staatlichen Verwaltung die geschäftliche Praxis hinsichtlich der Vorschrift der Pos. 3 des Ministerial-Rescripts vom 31. December 1822 genommen hat, wodurch die Bildung von Reserve-Beständen bei den einzelnen Fonds angeordnet wurde, so gestatteten die Umstände zunächst in dieser Hinsicht im Großen und Ganzen nach erwähnter Bestimmung zu verfahren. Es ward also in den ersten Jahrzehnten im Allgemeinen nach Deckung der vollen Pflegekosten der verlassenen zc. Kinder von den alsdann noch verbleibenden wirklichen Ueberschüssen jedesmal ein Theil kapitalisirt, was ein Oberpräsidial-Erlaß vom 28. Mai 1845 genauer dahin präzisirte, daß regelmäßig die eine Hälfte der Ueberschüsse rentbar anzulegen und nur die andere Hälfte zu den in Pos. 4 des Ministerial-Rescripts vom 31. December 1822 bezeichneten, sekundären Zwecken zu verwenden sei.

Auf diese Weise wurden allmählig bei sämtlichen Fonds Kapitalien angesammelt, aus welchen man, wenn einmal die Jahres-Einnahme eines Fonds zur Deckung der sämtlichen Pflegekosten nicht ausreichte, das Fehlende ergänzte. Im Verfolge trat jedoch das Bestreben, die kapitalisirten Bestände zu konserviren, sowohl bei den königlichen Bezirks-Regierungen, welche die Fonds verwalteten, als auch bei den höheren Instanzen stärker hervor, indem die Unzulänglichkeit der laufenden Einnahmen zur Bestreitung der gesamten Waisen- zc. Pflege allmählich immer häufiger Platz griff, ja bei einzelnen Fonds zur Regel wurde, sodaß unvermeidlich die völlige Absorbirung der Kapital-Bestände in kurzer Frist erfolgen mußte, wenn man fortfuhr, daraus genau nach Pos. 3 des Ministerial-Rescripts vom 31. December 1822 die Defizite bei den Pflegekosten zu decken, so lange überhaupt noch Mittel vorhanden waren.

Behufs Erhaltung der Kapitalien ward deshalb später von der Inanspruchnahme derselben zur Tilgung der Pflegekosten-Defizite im Allgemeinen abgesehen und wurden nicht mehr die vollen Pflegekosten von den Fonds getragen, sondern nur noch mit Rücksicht auf die Höhe der laufenden Einnahmen bemessene Beihilfen zu jenen Kosten gewährt, mit welchen man jetzt principaliter die Ortsarmen-Verbände auf Grund des Armen-Gesetzes belastete.

Bei diesem Modus wurde es bei den meisten Fonds wieder möglich, die Kapital-Bestände zu vermehren, indem die Summe der nach einem abgerundeten Satze pro Kind und Monat

gewährten Pflegekosten-Beihilfen vielfach nicht die Höhe der Einnahmen erreichte. Seitdem fand also eine Kapitalisirung von Ueberschüssen statt, welche strenge genommen und im Sinne der Pos. 3 des Ministerial-Rescripts keine Ueberschüsse waren, weil im Gegentheile thatsächlich Defizite vorlagen, sowie auch die Konservirung und Vergrößerung der Kapital-Bestände jetzt nur noch zu dem Zwecke geschah, um in Ausnahme-Fällen, bei großen, die Provinz heimsuchenden Kalamitäten den Gemeinden durch Uebernahme der gesammten Kosten der Waisen- u. Pflege eine Erleichterung gewähren zu können.

Offenbar dürfte bei dieser Sachlage die Angreifung der Kapital-Bestände zu den sekundären Zwecken der Pos. 4 des Ministerial-Rescripts vom 31. Dezember 1822 weder mit den Bestimmungen dieses Ministerial-Rescripts, noch mit dem Sinne und Geiste, in welchem die ganze Entwicklung des in Rede stehenden Verwaltungszweiges erfolgte, in Einklang zu bringen gewesen sein.

Demgemäß wurde denn auch in der Zeit der staatlichen Verwaltung im Großen und Ganzen verfahren. Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß während durch wiederholte Erlasse des königlichen Ministeriums des Innern genehmigt resp. bestimmt wurde, daß die Kapital-Bestände für gewöhnlich nicht einmal bei Insuffizienz der laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Waisen-Pflegekosten, also behufs Erfüllung des Hauptzweckes der Fonds angegriffen werden sollten, im Widerspruche hiermit in einem konkreten Falle — freilich zu Gunsten einer Bewilligung, für welche ein sehr lebhaftes und berechtigtes Interesse vorlag — ungeachtet der wiederholten Remonstrationen der betreffenden königlichen Bezirks-Regierung höheren Orts verfügt worden ist, daß ein gewisser, den Taubstummenschulen zu Kempen und Moers, welche damals im Uebrigen noch lebiglich auf die Privatwohlthätigkeit angewiesen waren, gewährter Zuschuß auch in solchen Jahren, wo keine Ueberschüsse verblieben, nöthigen Falls aus den früheren kapitalisirten Ersparnissen weiter zu zahlen sei.

Seitdem die Polizeistrafgelder-Fonds mit dem 1. Januar 1876 auf den Provinzial-Verband übergegangen, ist die Verwaltung derselben im Allgemeinen in der überkommenen Weise fortgeführt worden. In den Jahren 1876/1879 sind die sämmtlichen Pflegekosten nur ausnahmsweise bei diesem oder jenem einzelnen Fonds erstattet worden, nämlich in den Jahren 1876 und 1877 überhaupt nicht,

in 1878 bei dem linksrheinischen Fonds des Reg.-Bezirks Koblenz und dem Fonds des Reg.-Bezirks Trier,

in 1879 bei den beiden Fonds des Reg.-Bezirks Koblenz.

Gleichwohl hat in dieser Zeit regelmäßig bei allen Fonds jährlich eine, wenn auch vielfach nicht erhebliche Vermehrung der Kapitalien stattgefunden.

Letztere betragen nach dem Final-Abschlusse pro 1879

bei dem Polizeistrafgelder-Fonds des Reg.-Bezirks Aachen	75 300 M.
" " " " " Koblenz linksrheinisch	63 000 "
" " " " " Koblenz rechtsrheinisch	60 900 "
" " " " " Köln	57 900 "
" " " " " Düsseldorf rheinischrechtlich	31 750 "
" " " " " Düsseldorf landrechtlich	77 150 "
" " " " " Trier	81 000 "
zusammen	447 000 M.

Diese Kapitalien haben seither insofern keineswegs einer nützlichen Verwendung entbehrt, als die Zinsen derselben alljährlich mit den Einnahmen an Strafgebern zur Bestreitung des Unterhaltes der verwaiseten und verlassenen Kinder verausgabt wurden.

Die Gesamt-Einnahme sämmtlicher Fonds an Zinsen betrug im Jahre 1879: 19 431 Mark. Ungedeckt blieben in dem nämlichen Jahre von den Seiten der Gemeinden ausgegebenen Waisen u. Pflegekosten zusammen 231 438 Mark 39 Pf.

Würden die Kapitalien den Fonds entzogen, so müßte in Folge des Wegfalls der desfalligen Zinsen augenscheinlich das alljährliche Defizit sich für die Folge um einen entsprechenden Betrag höher belaufen.

Hiernach glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath die Frage, deren Prüfung ihm vom Provinzial-Landtage aufgetragen wurde, dahin beantworten zu sollen, daß der gegenwärtige Modus, wonach lediglich die Zinsen der Kapital-Bestände der Polizeistrafgelder-Fonds mit zu den bestimmungsmäßigen Verwendungszwecken letzterer verausgabt, die Kapitalien selbst aber erhalten worden, nicht allein den maßgebenden Vorschriften entspreche, sondern sich überhaupt am Meisten empfehle.

Eine Aufzehrung der in Rede stehenden Kapitalien durch Einstellung derselben bei den Einnahmen des Hauptetats der provinzialständischen Verwaltung, also durch Verwendung zu den laufenden Ausgaben des Provinzial-Verbandes dürfte jedenfalls nicht angängig sein.

Einem solchen Vorgehen würde zunächst die Bestimmung in Pos. 3 des Ministerial-Reskripts vom 31. Dezember 1822 entgegenstehen, insofern danach die Kapitalien, wenn man auch annehmen wollte, daß ihre Konservirung im vollen, jetzigen Umfange nicht erforderlich sei, doch mindestens theilweise erhalten werden müßten.

Sodann setzt die Pos. 4 des Ministerial-Reskripts vom 31. December 1822 wirkliche Ueberschüsse voraus, welche indessen wie bereits bemerkt, seit vielen Jahren nur vereinzelt bei diesem oder jenem Fonds erzielt wurden, indem die vorhandenen Kapitalien überwiegend keineswegs aus wirklichen, sondern wesentlich aus uneigentlichen trotz Inzuffizienz der laufenden Einnahmen der Fonds zur Bestreitung der vollen Pflegekosten erzielten Ueberschüssen bestehen.

Die an sich nahe liegende Deduktion, daß die Kapitalbestände nichts weiter als die angesammelten Ueberschüsse der einzelnen Jahre seien und folglich ebenso zu den sekundären Zwecken verwendet werden könnten, wie die Einzel-Ueberschüsse, dürfte also nur in sehr beschränktem Maße zutreffen, sodaß folglich jedenfalls nur ein kleiner Theil der betreffenden Kapitalien in der angegebenen Weise verwendbar wäre, dessen Ermittlung bis zum Jahre 1822 rückwärts wegen des fehlenden Materials freilich nicht möglich sein würde.

Abgesehen davon ist die provinzialständische Verwaltung verpflichtet, jeden einzelnen Fonds ebenso ausschließlich lediglich zum Vortheile des betreffenden Bezirkes zu verwenden, wie dies seiner Zeit von den königlichen Regierungen zu geschehen hatte. Die Gemeinden eines jeden Bezirkes haben ein gesetzliches Recht, zu verlangen, daß die Ueberschüsse ihrer Fonds nicht anders, als in der durch Pos. 4 des Ministerial-Reskripts vom 31. December 1822 angeordneten Weise, also nur entweder zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden grade des betreffenden Bezirks bei Erfüllung anderer Verbindlichkeiten oder zur Herstellung gemeinnütziger, allen Gemeinden des Bezirkes zu Gute kommender und nicht sonst schon fundirter Anstalten und Einrichtungen verwendet werden.

Ist nun des Weiteren auch nicht zu bezweifeln, daß eine Reihe von gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen der provinzialständischen Verwaltung allen Gemeinden der Provinz, also auch denjenigen eines jeden einzelnen Bezirkes zu Gute kommen, so gestattet die letzterwähnte Bestimmung die Verwendung der Ueberschüsse, doch augenscheinlich nur zu dem Zwecke, um dadurch die Herstellung neuer nützlicher Anstalten und Einrichtungen, welche andernfalls wegen mangelnder Mittel nicht zu Stande kommen würden, zu ermöglichen, während es sich im Bereiche der provinzialständischen Verwaltung zur Zeit weder um die Errichtung neuer Anstalten

bezeichneter Kategorie handelt, noch auch die diesseitigen Provinzial-Anstalten einer ausreichenden Fundirung entbehren, indem der Provinzial-Verband verpflichtet ist, für die Kosten derselben aufzukommen.

Endlich muß hervorgehoben werden, daß der Hauptzweck der Polizeistrafgelderfonds die Bestreitung der Unterhaltungskosten verwaister und verlassener Kinder ist und die Verwendung, wenn auch nur eines Theiles der Kapitalbestände zu den sonstigen, untergeordneten Zwecken sich nicht empfehlen kann, so lange mit Rücksicht auf die großen Schwankungen, welchen die Strafgeelder-Einnahmen unterworfen sind, erfahrungsmäßig bei keinem einzigen Fonds nicht einmal eine Sicherheit dafür vorliegt, daß derselbe in den nächsten Jahren im Stande sein werde, die stets wachsenden Ausgaben für die Waisen- u. Pflege in ihrem ganzen Umfange zu decken, oder wenn sogar, wie dies bei der Mehrzahl der Fonds der Fall, überhaupt keine Aussicht vorhanden ist, daß dieselben jemals dazu ausreichen werden.

Am Günstigsten stand in den letzten Jahren offenbar der linksrheinische Fonds des Regierungsbezirks Koblenz, indem derselbe gewährte:

pro 1876	per Kind und Monat	3 M.
" 1877	" " " "	12 "
" 1878	" " " "	die volle Erstattung.
" 1879	" " " "	die volle Erstattung.

Auch bei diesem Fonds ergibt sich indessen, aus der großen Ungleichheit der seitherigen Leistungen, daß derselbe voraussichtlich nicht immer ein so günstiges Resultat aufweisen wird, wie in den beiden letzten Jahren, sodaß also selbst bei diesem, zur Zeit festgestellten Fonds die Erhaltung und Vermehrung der Kapitalbestände behufs thunlichster Sicherung seiner Fähigkeit zur Bestreitung der vollen Waisen- u. Pflegekosten in Jahren mit geringeren Strafgeelder-Einnahmen sich einstweilen noch unbedingt empfehlen möchte. Als Belag hierfür kann das Beispiel des Polizeistrafgelder-Fonds des Regierungsbezirks Trier angeführt werden, aus welchem gleichfalls pro 1878 Erstattung der sämtlichen Pflegekosten möglich war, während pro 1879 nur ein Beihilfe-Satz von 7 Mark per Kind und Monat gewährt werden konnte, während 18015 Mark von den Gemeinden verauslagte Kosten ungedeckt blieben.

Zum Schlusse ist noch hervorzuheben, daß, wenn bei der seitherigen Praxis in Folge der mit Rücksicht auf die Vereinfachung der Abrechnungen stattfindenden Abrundung der per Kind und Monat zu gewährenden Beihilfe-Sätze auf ganze Mark alljährlich meistens nicht die vollen Netto-Einnahmen der Fonds ausgeschüttet werden, sondern gewöhnlich noch ein Ueberschuß verbleibt, welcher kapitalisirt wird, den Gemeinden hierdurch ein nicht zu unterschätzender Gewinn insofern erwächst, als diese Kapitalisirungen, welche allerdings einzeln genommen durchweg nicht besonders erheblich sind, sich im Laufe der Jahre doch zu bedeutenden Beträgen aufsummiren, durch deren Zinsen der Unterhalt einer großen Zahl von verwaisten und verlassenen Kindern dauernd gesichert wird.

Bermittelt der Ueberschüsse des Jahres 1878 wurde beispielsweise in 1879 eine Vermehrung der Kapitalbestände von überhaupt 44 400 Mark im Nominal-Betrage bewirkt, aus deren Zinsen die Pflegekosten von 8—9 Kindern alljährlich gezahlt werden können.

Fände auch ferner eine gleiche Kapitalisirung statt, so würde durch das in nur 10 Jahren erzielte Anwachsen der Kapitalien die Pflege von 80—90 Kindern für alle Zeit gedeckt sein.

Es dürfte auf der Hand liegen, daß, wenn es angänglich sein sollte, in der geschilderten Weise während eines längeren Zeitraumes fortzufahren, dadurch den Gemeinden der Provinz eine sehr bedeutende Erleichterung hinsichtlich der Pflegekosten verwaister und verlassener Kinder verschafft,

ja daß es in absehbarer Zukunft möglich werden würde, die gesammte bezüglichliche Ausgabe aus den Polizeistrafgelderfonds zu bestreiten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt demnach:

„Der hohe Landtag wolle sich mit den seither bezüglich der Verwaltung der Kapitalbestände der Polizeistrafgelderfonds befolgten Grundfägen einverstanden erklären“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm, Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 24.

Düsseldorf, den 7. September 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Vereinigung des Brauweiler Nebenfonds mit dem Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. Oktober 1871, betreffend die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz, die früheren Landarmen-Verbände der einzelnen Regierungsbezirke diesseitiger Provinz zu einem Landarmen-Verbande vereinigt worden waren, wurde von der Königlichen Regierung zu Köln mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 der vorgedachten Kabinetts-Ordre, resp. der §§. 1 und 4 des Reglements vom 22. Oktober 1872 über die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler, der sogenannte Brauweiler Nebenfonds, welcher aus überhobenen Beiträgen der Gemeinden des Regierungsbezirks Köln zu den Unterhaltungskosten der Arbeitsanstalt Brauweiler bei gedachter Königlicher Regierung gebildet war, mit 36 706 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. der provinzialständischen Verwaltung zur Disposition gestellt, von welchem Betrag 36 700 Thlr. = 110 100 Mark damals bei der Provinzial-Hülfskasse deponirt waren, gegenwärtig aber in bei der provinzialständischen Centralkasse hinterlegten Staatsschuldscheinen zum Nominalwerthe von 110 700 Mark angelegt sind.

Die Zinsen dieses Kapitals wurden bis zum Jahre 1876 in Gemäßheit des §. 1 al. 2 der Kabinetts-Ordre vom 2. Oktober 1871 den Gemeinden des Regierungsbezirks Köln bei der Vertheilung der Kosten des Landarmenwesens in Anrechnung gebracht. Seit dem Jahre 1876 werden jedoch in Folge des Dotationsgesetzes vom 30. April 1873 die Landarmenkosten aus der Dotationsrente entnommen und nicht mehr besonders auf die Gemeinden umgelegt. Die Zinsen

des Brauweiler Nebenfonds sind demgemäß vom Jahre 1876 ab dem Regierungsbezirk Köln auf die allgemeine Provinzial-Umlage, welche zur Befriedigung aller Bedürfnisse der provinzialständischen Verwaltung, insoweit solche nicht durch eigene Einnahmen der Verwaltung und durch die Dotationsrente gedeckt werden, zur Erhebung gelangt, gutgeschrieben worden.

Da hiermit immerhin eine erhebliche Unbequemlichkeit für die diesseitige Verwaltung verbunden ist und es in hohem Grade wünschenswerth erscheint, die Belastung Letzterer mit einer großen Anzahl der verschiedenartigsten, kleinen Fonds thunlichst zu verringern, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 5/9. Oktober 1880 auf Antrag seiner Finanz-Kommission beschlossen, die Auflösung des dem Rheinischen Landarmen-Verbande überwiesenen, sogenannten Brauweiler Nebenfonds in der Weise anzubahnen, daß die an dem Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln nicht theilhabenden Städte des Regierungsbezirks ihren rechnungsmäßig festzustellenden, rathlichen Antheil nach demselben Maßstabe baar herausgezahlt erhalten, wie der Fonds seiner Zeit von den Gemeinden des gedachten Regierungsbezirks aufgebracht worden ist, der Rest aber dem Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln zuwache. Die in Rede stehende Maßnahme dürfte der Intention des §. 1 al. 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Oktober 1871 durchaus entsprechen, welche augenscheinlich dahinging, daß die Kapitalien und baaren Geldbestände der früheren Bezirks-Landarmen-Verbände auch in Zukunft ausschließlich zum Vortheile jedesmal des Bezirkes verwandt werden sollen, dem sie ursprünglich gehörten. Diesem Zwecke würde offenbar durch die vom Provinzial-Verwaltungsrathe gewünschte Ueberweisung des Brauweiler Nebenfonds an den für den Regierungsbezirk Köln bestehenden Polizeistrafgelderfonds für alle Zeit in vollkommenster Weise entsprochen. Besagter Modus erscheint aber auch insofern um so wünschenswerther, als die Einnahmen dieses letzteren Fonds erfahrungsmäßig zur Erstattung der von den Gemeinden aufzubringenden Pflege- und Erziehungskosten verlassener und verwaister Kinder bei Weitem nicht hinreichen und daher diese Kosten alljährlich zum großen Theile von den verpflichteten Ortsarmen-Verbänden selbst getragen werden müssen, so daß die beschlossene Ueberweisung nicht allein einem eminent wohlthätigen Zwecke dienen, sondern auch einem unabweisbaren Bedürfnisse abhelfen würde. Da die Städte Köln, Bonn und Münnstereifel von der Theilnahme an dem Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln ausgeschlossen sind, diese Gemeinden mithin um den ferneren Mitgenuß des Brauweiler Nebenfonds verkürzt würden, falls man denselben pure dem erwähnten Polizeistrafgelderfonds überantwortete, so erscheint es nothwendig, zu Gunsten der genannten Städte einen Vorbehalt zu machen, wodurch denselben ihr Antheil an dem Brauweiler Nebenfonds gesichert wird.

Auf eine an die königliche Staatsregierung gerichtete desfallsige Anfrage hat der Herr Minister des Innern erklärt, daß die beabsichtigte Maßregel zwar mit dem §. 1 der bereits erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1871 formell im Widerspruche stehe, daß jedoch seinerseits einem Antrage des Rheinischen Provinzial-Landtags auf entsprechende Abänderung dieses Paragraphen Bedenken nicht entgegen gestellt werden würden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erlaubt sich daher unter Bezugnahme auf die weiter oben vorgetragenen Verhältnisse zu beantragen:

„der hohe Landtag wolle Allerhöchsten Orts durch eine Adresse eine Abänderung des §. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz erbitten, wodurch gestattet wird, „den sogenannten Brauweiler Nebenfonds mit dem Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln unter der Maßgabe zu vereinigen, daß die an letzterem Fonds nicht

betheiligten Städte des Regierungsbezirks ihren rairlichen Antheil nach demselben Maßstabe baar herausgezahlt erhalten, nach welchem der Fonds seiner Zeit aufgebracht worden ist“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 25.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1881.

Referat

betreffend

die Fortgewährung einer jährlichen Unterstützung von 600 M. für die Dauer der nächsten Statsperiode an die Wittve des verstorbenen Direktors des Landarmenhauses, Blum.

Der Direktor des Landarmenhauses zu Trier, Joseph Blum, ist am 27. Januar 1879 nach langen Leiden verstorben und wurde der Wittve desselben, welche mit noch drei unversorgten Kindern in hilfsbedürftiger Lage zurückgeblieben war, in der Sitzung des Provinzial-Landtages vom 25. April 1879 eine jährliche Unterstützung von 600 Mark vorläufig für die nächsten zwei Statsjahre bewilligt.

Die Wittve Blum ist jetzt 63 Jahre alt, fortwährend kränklich und zu ihrem eigenen Unterhalt außer Stande. Im Haushalte derselben leben außerdem zwei unverheirathete Töchter. Der jüngste Sohn, welcher bisher ebenfalls bei der Mutter lebte und noch in der Ausbildung zum Verwaltungsdienste begriffen war, ist inzwischen nach Amerika ausgewandert. Derselbe hat vor seiner Auswanderung die Mutter nicht unterstützen können, und ist auch keine Aussicht vorhanden, daß er in den nächsten Jahren hierzu im Stande sein wird. Die drei ältesten Söhne der Wittve Blum befinden sich in amtlichen Stellungen, können jedoch vermöge ihrer Familien-Verhältnisse nur wenig zu den Kosten des Unterhaltes der Mutter sowie der unverheiratheten Geschwister beitragen.

Unter diesen Umständen beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath:

„Der Provinzial-Landtag wolle der Wittve Blum die bisherige Unterstützung von 600 Mark auch für die Dauer der nächsten Statsperiode bewilligen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1881.

Referat

betreffend

die Bewilligung einer jährlichen Unterstützung von 600 Mark an die Wittve des verstorbenen Direktors der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, Franz Müller.

Der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler, Franz Müller, welcher am 11. September cr. nach mehrmonatlicher Krankheit und nachdem derselbe sich Tags vorher wegen eines Fußübels einer Amputation unterworfen hatte, verstorben ist, hat seine Frau nebst zwei erwachsenen Töchtern in nicht günstigen Verhältnissen zurückgelassen.

Die Wittve ist 54 Jahre alt, in Folge unglücklicher Familien-Verhältnisse niedergedrückt und leidend und zum eigenen Erwerb ihres Unterhaltes außer Stande. Ebenso wenig vermögen die beiden Töchter die Kosten des Unterhalts der Mutter aufzubringen.

Privatvermögen ist nicht vorhanden.

Mit Rücksicht auf die Lage der Wittve Müller, sowie in besonderer Berücksichtigung der von dem verstorbenen Direktor Müller der Provinzial-Arbeitsanstalt geleisteten langjährigen Dienste, beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath:

„der Provinzial-Landtag wolle der Wittve Müller eine jährliche Unterstützung von 600 Mark, vorläufig vom 1. Januar 1882 ab bis zum Ablauf der nächsten Etatsperiode bewilligen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1880.

Referat

über die

Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung an die Wärterin Magdalena Steinebach bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren.

Die 58 Jahre alte Wärterin Steinebach ist im September 1854 in den Anstaltsdienst zu Siegburg eingetreten und seit dieser Zeit ununterbrochen in der Rheinischen Irrenpflege thätig gewesen; dieselbe hat mithin eine Dienstzeit von nahezu 26 Jahren erreicht und während dieser Zeit sich stets als zuverlässig und pünktlich in der Erfüllung ihrer Dienstpflichten bewiesen. Nach

dem Atteste des Direktors Dr. Ripping hat sich dieselbe ein Herzleiden zugezogen, welches sich in letzterer Zeit so verschlimmert hat, daß sie nicht einmal mehr zur Aufsichtsführung bei ruhigen Kranken hat verwendet werden können, weshalb deren Pensionirung Seitens des genannten Direktors beantragt worden ist.

Wenn die Genannte auch nicht zu der Kategorie der pensionsberechtigten Angestellten gehört, so scheint es doch in Anbetracht der langjährigen Dienstzeit, sowie mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der p. Steinebach, welche kein Vermögen besitzt, der Billigkeit zu entsprechen, derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Pensions-Reglements eine fortlaufende jährliche Unterstützung zu gewähren.

Das Einkommen der p. Steinebach betrug nach dem letzten Etat 680 M.; die Pension würde sich demnach bei einer Dienstzeit von 26 Jahren ($\frac{36}{100}$ des Diensteinkommens) auf 306 M., oder abgerundet auf 300 M. belaufen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, der Wärterin Steinebach eine fortlaufende jährliche Unterstützung von 300 M. vom 1. Juli 1880 ab zu bewilligen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 28.

Düsseldorf, den 9. September 1881.

Referat

betreffend

den Ausbau des linksseitigen Zufuhrweges zur Mosel-Eisenbahn resp. Straßenbrücke bei Alf auf Kosten des Provinzial-Verbandes.

In Folge der zum Zwecke der Moselbahn notwendigen Erbauung einer Eisenbahnbrücke über die Mosel bei der Bahnstation Bullay und dem gegenüberliegenden Alf bot sich die wünschenswerthe Gelegenheit, durch Einrichtung dieser Brücke zur Mitbenutzung für den Landverkehr für letzteren mit verhältnißmäßig nicht erheblichen Kosten an einer nach den lokalen Verhältnissen hierzu besonders geeigneten Stelle einen festen Uebergang über die Mosel zu gewinnen und so nicht nur für den Verkehr im Moselthale eine stehende Brücke, woran es von Berncastel bis Koblenz bis dahin fehlte, sowie für die linke Moselseite die Verbindung mit der rechtsseitigen Station Bullay zu schaffen, sondern auch vermöge der in Bullay auf der einen und in Alf auf der anderen Seite auslaufenden, hinterwärts ausgebreiteten Straßennetze des Hunsrückens und bezw. der Eifel in sich aufnehmenden Provinzialstraßen dieser beiden Gegenden zum Vortheil ihrer wirtschaftlichen Entwicklung in engeren Verkehr und Zusammenhang zu bringen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath bewilligte in Anerkennung der Wichtigkeit dieser Brückeneinrichtung in der Sitzung vom 23/24. Februar 1876 zu den auf 230 000 Mark incl. des chausseemäßigen Ausbaues der linksseitigen Brückenansahrt veranschlagten Kosten eine Beihilfe von 150 000 Mark, der Rest wurde theils durch Beiträge des Kreises Zell und der beteiligten Gemeinden sowie durch namhafte Privatbeiträge aufgebracht, theils aus Staatsmitteln verfügbar gestellt.

Die so gewonnenen Mittel wurden indeß schon durch die Ausführung der eigentlichen Brückeneinrichtung absorbiert und reichten dieselben nicht aus, um damit auch die in Aussicht genommene nothwendigen An- und Abfahrten herzustellen. In dieser Beziehung blieb, um die Brücke mit den zunächst liegenden Provinzialstraßen (der kurz unterhalb der Brücke an der Uferfähre vom rechten auf das linke Ufer übertretenden Moselstraße) in Verbindung zu setzen, auf der rechten Seite die im Planum bereits angeschüttete Rampe resp. Abfahrt in einer Länge von rot. 230 Meter bis zur Einmündung in die Moselstraße chausseemäßig auszubauen und zu befestigen und war ferner auf der linken Seite außer der Rampe der als Leinpfad bestehende Weg bis zum Anschlusse an die linke Moselstraße zunächst der Uferfähre resp. an die dort vorhandene Alfbachbrücke auf rot. 1050 Meter Länge in gleicher Weise auszubauen. Da zum Zwecke dieser unumgänglichen Ausführungen jede Mitwirkung der beteiligten Kreis- und Kommunal-Verbände verweigert wurde, so erübrigte nur ein gemeinsames Eintreten des Provinzial-Verbandes und der königlichen Staats-Regierung, um das begonnene Unternehmen zu Ende zu führen.

Im Eingehen auf diese Sachlage wurde behufs Vereinbarung über die beiderseitigen Leistungen unter Berücksichtigung der Unterhaltungsfrage bezüglich der fertigen Anlagen vom Provinzial-Verwaltungsrathe in der Sitzung vom 15/17. Juli 1879 folgender Vorschlag proponirt:

1. „Die königliche Bahnverwaltung erklärt sich bereit, die rechtsseitige Brückenabfahrt bis zu deren Einmündung in die Moselstraße auf mindestens 7 Meter Planungsbreite, nebst den erforderlichen Seitenrinnen auszubauen und zu befestigen nach näherer Angabe der Straßenverwaltung, sowie auch die Rampe auf dem linken Ufer in Länge von p. p. 200 Meter in gleicher Weise auszubauen und zu befestigen.
2. Die provinzialständische Straßenverwaltung erklärt sich bereit, den übrigen Theil des linksseitigen Zufuhrweges bis zur Brücke über den Alfbach resp. bis zur Einmündung in die Moselstraße bezirksstraßenmäßig auszubauen und sowohl diesen ganzen Zufuhrweg bis zur Brücke als auch den rechtsseitigen Zufuhrweg bis zur Brücke excl. aller Brückenanlagen dauernd zu unterhalten, resp. die erforderliche Genehmigung des Provinzial-Landtags hierzu nachzusuchen.“

Hierbei wurde entsprechend der in bisherigen Fällen für die Uebernahme von Straßeneubauten Seitens der Provinz stets zur Anwendung gekommenen Maßgabe der Vorbehalt gemacht, daß der erforderliche Grund und Boden zur Herstellung des linksseitigen Zufuhrweges vom Kreise Zell resp. von den betreffenden Gemeinden beschafft und der Provinz zum Zwecke des Baues unentgeltlich zur Disposition gestellt würde, und erschien es ferner angezeigt zu bedingen, daß die mit Eröffnung der Brücke für den durchgehenden Verkehr überflüssig werdende Strecke der Mosel-Provinzialstraße von der Fähre beim Orte Bullay ab bis zur rechtsseitigen Brückenrampe als Kreis- bzw. Kommunalstraße übernommen werde.

Während die königliche Staats-Regierung diesen Propositionen beistimmte und die betreffenden Dienststellen angewiesen wurden, mit der Herstellung der beiderseitigen Brückenanschlüsse vorzugehen, war dagegen weder bezüglich der Uebernahme der bezeichneten Moselstraßenstrecke zur

ferneren Unterhaltung noch auch bezüglich des Grunderwerbs zum linksseitigen Zufuhrwege irgend eine Zusage des Kreises Zell und ebensowenig eine Bereitwilligkeit der betreffenden Gemeinden zu erzielen.

In letzterem Punkte hatten die Verhandlungen nur den Erfolg, daß einzelne Private sich unter gewissen leicht erfüllbaren Bedingungen bereit erklärten, von ihrem durch die Wegelinie durchschnittenen Grundbesitz das benötigte Terrain unentgeltlich abzutreten. Da nach Maßgabe des Projekts über den Ausbau des qu. Zufuhrweges der alte ca. 4 Meter breite Weg durchgängig beibehalten werden kann, so ist der Grunderwerb überhaupt nicht erheblich und reducirt sich in Folge der erwähnten Privataneerbietungen auf im Ganzen 20,39 Acre, welche eventuell durch Kauf zu acquiriren bleiben.

Die Kosten des Ankaufs werden sich vorbehaltlich der definitiven Vermessung zufolge der mit den Eigenthümern getroffenen, für letztere bindenden Vereinbarungen auf 2074,37 Mark belaufen. Ungeachtet dieser geringfügigen Summe hat der Provinzial-Verwaltungsrath doch Bedenken getragen, im Widerspruche mit der durch mehrfache Landtags-Beschlüsse vorgezeichneten Praxis von der Bedingung der unentgeltlichen Ueberweisung des Bauterrains seinerseits zu abstrahiren, vielmehr beschlossen, die desfallsige Entscheidung dem Provinzial-Landtage zu unterbreiten. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt aber eine Ausnahme im vorliegenden Falle nach Lage der Verhältnisse befürworten zu können, zumal auch die königliche Staats-Regierung bezüglich des auf Staatskosten ausgebauten Theils des Zufuhrweges eine solche Forderung nicht gestellt hat, vielmehr der Grunderwerb aus der Bau Summe bestritten worden ist.

Was die bedungene Uebernahme der rechtsseitigen Moselstraßenstrecke als Kreis- resp. Gemeindestraße anbelangt, so ist dabei bezweckt, die Provinzial-Straßenverwaltung von der Unterhaltung einer für ihre Zwecke überflüssig werdenden Straßenstrecke zu liberiren. Dieser Zweck wird aber auch ohne Einvernehmen der Gemeinden ic. erreicht, wenn nach einem Vorschlage der königlichen Regierung zu Koblenz demnächst, nachdem die Provinzialstraße über die Brücke geführt sein wird, die qu. Strecke der Moselstraße (früheren Bezirksstraße) von der Fähre bei Bullay bis zur rechtsseitigen Brückenrampe in rot. 630 Meter Länge als Provinzialstraße ohne Weiteres derelinqürt wird, wozu der §. 2 des Provinzialstraßen-Regulativs vom 17. Januar 1876 die Handhabe bietet.

Das in der provinzialständischen Verwaltung ausgearbeitete Projekt über den Ausbau des linksseitigen Zufuhrweges, welches hiermit vorgelegt wird, schließt ab mit einer Anschlags Summe von 25 300 Mark incl. der vorangegebenen Grunderwerbskosten. Zu demselben erübrigt nur zu bemerken, daß die Straßenbreite auf 7 Meter excl. der 1 Meter breiten gepflasterten Rinnen auf der Bergseite projektirt ist. Die Brücke selbst hat eine Fahrbahnbreite von 6 Meter und erschien es mit Rücksicht auf diesen Umstand zulässig, die Breite des Zufuhrweges auf 7 Meter zu bemessen resp. von der regulativmäßigen Straßenbreite von 7,5 Meter abzugehen. Die Steinbahnbreite ist dagegen regulativmäßig auf 5 Meter normirt. Die Länge der projektirten Strecke beträgt 853 Meter, so daß eventuell bei Annahme der nachfolgenden Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths resp. bei Uebernahme der Brückenrampen von 200 und 230 Meter Länge eine aus Straßensfonds neu zu unterhaltende Gesamtstrecke von 1283 Meter und dagegen durch Kassirung der rechtsseitigen Moselstraßenstrecke ein Ausfall von 630 Meter resultirt.

Die Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths gehen dahin:

„Hoher Landtag wolle genehmigen, daß:

1. der linksseitige Zufuhrweg zur Mosel-Eisenbahnbrücke bei Alf im Anschlusse an die bahnsseitig gebaute Strecke nach dem vorliegenden Projekte auf Kosten des etatsmäßigen Provinzialstraßen-Neubausfonds unter direkter Bestreitung des Grunderwerbs ausgebaut,

ein bisher fehlendes Glied in der Straßenkette Neuwied-Rosßbach und Rosßbach-Linz darstellt. Die Straße Neuwied-Rosßbach endet bei Rosßbach, die von Linz nach Neustadt in letzterem Orte, ohne daß eine chausseemäßige Verbindung zwischen Rosßbach und Neustadt existirt, stellenweise besteht sogar überhaupt keine Verbindung. Bei diesem Zustande besteht für Neustadt und dessen umliegende Ortschaften nur die Verkehrslinie über Kregerhaus nach Linz, nicht aber nach Neuwied, und umgekehrt können die unterhalb der nicht gebauten Strecke liegenden Ortschaften, also von Rosßbach abwärts, nicht nach Neustadt und weiter nach Unkel, Honnef und Altenkirchen gelangen. Diese mangelnde Verbindung ist nun für die Entwicklung der davon betroffenen Gegend sowohl in landwirthschaftlicher, als kommerzieller Hinsicht von den allernachtheiligsten Folgen gewesen. In 74 Ortschaften und Gehöften vertheilt, wohnen in der Bürgermeisterei Neustadt circa 3800 Seelen, die bei einem kleinen Ausfall der Ernte in Noth und bei einer Mißernte in Elend gerathen, daher sie auch bei allem Fleiße nicht im Stande sind, der zunehmenden Verarmung Einhalt zu thun. Das Ackerland, aus Grauwacke, Lehm und Thonboden bestehend, muß, um es einigermaßen ertragsfähig zu machen, mit Kunstdünger vielfach gedüngt werden. Durch die Schwierigkeiten des Transports wird letzterer aber so theuer, daß der Ernteertrag zu den Kosten der Düngmittel in keinem Verhältniß steht. Die vielen Erz- und Eisensteinlager liegen größtentheils unbenutzt, weil durch die schlechten Abfuhrwege die Kosten des Transports zu hoch werden. Die noch im Betrieb befindlichen Gruben können nur dadurch noch langsam weiter arbeiten, daß sie die Arbeitslöhne so weit herabgedrückt haben, daß der Arbeiter nur für seinen notwendigsten Lebensunterhalt dabei verdient. Daher kommt es denn auch, daß viele Personen, die auf ihrem kleinen Besizthum mit Hülfe von Tagelohn sich gut ernähren könnten, genöthigt sind, sich auswärtig Verdienst zu verschaffen. Endlich sei noch erwähnt, daß Seitens der Ober-Postbehörde für den Fall der Herstellung der neuen Straße eine Telegraphenverbindung zwischen Waldbreitbach-Neustadt und Asbach in Aussicht gestellt ist.

Was nun die finanzielle Lage der Gemeinden betrifft, so sei erwähnt, daß mit Ausnahme einer Gemeinde die sämmtlichen übrigen an Umlagen 200—275% erheben. Hierzu kommt, daß der Zehnte zwar in der Ablösung begriffen ist, die Zehntrenten indessen noch lange fortbestehen und neben den Umlagen an Steuern eine drückende Abgabe bilden.

Unter den beiden Konkurrenzlinien ist die Wiebbachthallinie als die zweckentsprechendere und auch von den Lokalbehörden und Gemeinden bevorzugte gewählt und ist bezüglich ihrer in technischer Hinsicht Folgendes zu bemerken:

Die Linie nimmt ihren Anfang unmittelbar vor dem Dorfe Rosßbach, anschließend an die von Neuwied kommende Provinzialstraße und verfolgt nach Austritt aus dem Dorfe zunächst den bestehenden Kommunalweg nach dem z. B. außer Betrieb stehenden Hüttenwerk Arnsau ohne besondere Terrainschwierigkeiten. Kurz vor Arnsau tritt die Linie bei Stat. 33+⁵⁹ vermittlest der vorhandenen Wiebbachbrücke (welche, 1858 erbaut, sich in einem solchen Zustande befindet, daß dieselbe ohne bedeutende Reparaturen beibehalten resp. übernommen werden kann) vom linken auf das rechte Wiebbachufer und führt bis zum Brochenbachthale resp. bis Stat. 39+²⁵ über Terrain des genannten Hüttenwerks, der Aktiengesellschaft Phönix gehörig, wobei eine mehrfache Ueberbrückung des Hüttengrabens in Folge verweigerter Erlaubniß der Zuschüttung desselben nothwendig wird. Nach Ueberbrückung des Brochenbach's und weiterhin des Angstbach's gelangt die Linie zum Weisensfels'er Pochwerk, ebenfalls der Aktiengesellschaft Phönix gehörig, woselbst ein zweiter Hüttengraben aus dem vorhin angeführten Grunde überbrückt werden muß. Von hier ab wäre es, um auf der linken Seite des Wiebaches zu bleiben, nothwendig gewesen, den Bach durch Futtermauern

zu verdrängen und dabei die Straße fast ganz in die schroff gegen die Wied abfallende circa 600 Meter lange Felswand zu legen. Es wurde daher vorgezogen, schon hier, statt wie dies andernfalls weiter unterhalb bei Niederhoppfen nothwendig geworden wäre, eine Ueberschreitung des Baches mit einer neuen gewölbten Brücke zu projektiren, womit zugleich der Vortheil erreicht wird, daß die Straße auf die Südseite des Bergabhanges zu liegen kommt. Demnächst führt die Linie durch Wiesenterrain bis zu Station 54, woselbst zuerst eine größere circa 200 Meter lange Futtermauer gegen den Wiedbach anzulegen ist, und geht dann, ohne größere Erdarbeiten, weiter bis Stat. 63 + ⁵⁰, wo wegen des steil vorspringenden Felsens wiederum die Errichtung einer circa 350 Meter langen Futtermauer erforderlich wird. Bei Stat. 73 wird das Gut Niederhoppfen berührt und war hier abermals eine Einschränkung des Wiedbaches durch Futtermauern auf circa 200 Meter vorzusehen. Weiterhin führt die Linie durch Wiesen und Ackerland bis zum Dorfe Oberhoppfen bei Stat. 86 und zur nothwendigen zweiten Ueberbrückung des Wiedbaches bei Stat. 91, welche Stelle sich als besonders geeignet zur Anlage einer Brücke erwies. Von Stat. 91 bis 113 bieten sich keine weiteren Schwierigkeiten außer in Stat. 97 bis 98, wo auch eine Futtermauer angeordnet werden mußte. Ebenso wurde von Stat. 113 bis 116 die Anlage einer Futtermauer nothwendig befunden wegen des unter dem Schloß Altenwied fast senkrecht abfallenden sehr hohen Felsens. Von hier geht die Linie noch circa 300 Meter durch Wiesen und Ackerland und mündet bei der Wiedmühle in die Kregghaus-Neustadt'er Provinzialstraße ein.

Die Länge der Projektlinie beträgt 11915 Meter. Da die Linie ganz im Thale liegt, sind die Steigungsverhältnisse äußerst günstig, durchschnittlich 2,5 Millimeter pro Meter. Die größte vorkommende Steigung ist 32 Millimeter pro Meter im Dorfe Rosbach. Die Plannumsbreite ist regulativmäßig auf 7,5 Meter, excl. Gräben, beziehentlich in felsigem Terrain Rinnen, angenommen, die Steinbahnbreite auf 5 Meter und sind auch in Bezug auf Kurven-Radien zc. die geltenden Normen für Provinzialstraßen gewahrt. Nur die Brückenbreiten sind bis auf das zulässig scheinende Maß von 6 Meter zwischen den Brüstungen eingeschränkt.

Die Anschlagssumme beläuft sich im Ganzen auf 500 000 Mark = rot. 42 Mark pro laufenden Meter. Begründet wird diese hohe Summe einmal durch die schwierigen Erdarbeiten in oft felsigem Boden, dann hauptsächlich durch die bedeutenden Futtermauern und durch die neben den beiden großen Wiedbachbrücken nothwendigen zahlreichen kleineren Ueberbrückungen.

Es entfallen auf die Erdarbeiten 118 070,31 Mark, auf die Befestigung der Böschungen resp. Anlage von Futtermauern 114 607,27 Mark und auf die Herstellung der Brücken und Durchlässe 95 050 Mark, davon speziell auf die beiden Wiedbachbrücken je 31 000 Mark.

Der Grunderwerb ist nicht mit veranschlagt, da derselbe grundsätzlich von den betreffenden Gemeinden zu bestreiten sein wird. Die Gemeinden haben sich hierzu auch bereit erklärt und ferner die Verpflichtung übernommen, für alle aus dem Straßenbau resultirenden Entschädigungsansprüche Dritter, insbesondere hinsichtlich der Vorstuthsverhältnisse, aufzukommen. Dabei ist für die berührte Gemeinde Dattenberg, welche vermöge ihrer Lage am Rhein an dem qu. Straßenbau kein Interesse hat und daher eine Verpflichtung in den gedachten Beziehungen ablehnte, die Bürgermeisterei Neustadt eingetreten. Größere Opfer als die Uebernahme des Grunderwerbs, welcher auch den Ankauf beziehentlich die Niederlegung von 3 Häusern im Orte Rosbach umfaßt, werden den sehr armen Gemeinden nicht wohl zugemuthet werden können, es wird aber im Interesse des Baues noch zu bedingen sein, daß die den Gemeinden gehörigen Steinbrüche beziehentlich das Gemeindefeld der Straßenverwaltung zur beliebigen Entnahme von Baumaterialien resp. zur Anlage von Brücken ohne Entschädigung zur Verfügung gestellt, sowie daß für die Gewinnung von Sand

aus dem Wiebbache auf die Erhebung eines Bruchzinses von den Gemeinden Verzicht geleistet wird, beziehentlich daß die Gemeinden sich für etwaige Forderungen der Privateigenthümer in letzterer Beziehung stark machen. Auch muß der Bauverwaltung das Recht vorbehalten bleiben, das von der Straße durchzogene Terrain an den geeigneten Stellen behufs der Gewinnung von Bruchsteinen, Sand u. s. w. seitlich über die abgesteckte Grenzlinie hinaus ebenfalls ohne Entschädigung ausbeuten zu dürfen, und muß es ferner den Gemeinden überlassen bleiben, für die Herstellung der unterbrochenen Kommunikation durch neue Wegeanschlüsse selbst zu sorgen — Bedingungen, welche alle die Gemeinden kaum oder nur wenig beschweren, dagegen für die Ersparung von Baukosten von namhaftem Einflusse sein können.

Anlangend die Beschaffung der Baumittel, so ist im Entwurf des Etats der Provinzial-Straßenverwaltung für die Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1884 unter „Bemerkungen“ bei Kap. IV. der Ausgabe eine aus dem Fonds zu Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten zu entnehmende, nicht näher normirte, erste Rate vorgesehen. Dieselbe kann, um dem im Laufe der Statsperiode hervortretenden Bedürfnisse zu Neu- und Umbauten von Straßenbrücken nicht vorzugreifen, vorläufig nicht höher als auf 150 000 Mark für beide Jahre bemessen werden. Das Interesse der Bauausführung, insbesondere die Rücksicht auf die einheitliche Vergabung und die ineinandergreifende Förderung der Arbeiten, wird aber event. die Inanspruchnahme einer größeren Bauumme für die nächsten 2 Jahre wünschenswerth machen und könnte alsdann in dieser Beziehung eine, wenigstens vorläufige Ergänzung der Bauumme auf den erforderlichen Betrag aus den zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse bestimmten Ersparnissen des Vorjahres nach näherem Ermessen des Provinzial-Verwaltungsraths stattfinden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach unter Vorlage der Projektstücke und Verhandlungen den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle:

1. sich damit einverstanden erklären, daß die in Rede stehende Straße nach dem vorliegenden Projekte unter den bei der Ausführung sich im Einzelnen event. ergebenden Modifikationen aus Provinzialfonds gebaut werde, sofern die betreffenden Gemeinden die im Vorstehenden näher bezeichneten Bedingungen resp. Verpflichtungen übernehmen;
2. genehmigen, daß zum Ausbau der Straße aus dem Fonds zu Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten eine erste Rate von 150 000 Mark vorbehaltlich der Ergänzung derselben auf den für die nächste Statsperiode erforderlichen Betrag aus den zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse in der Straßenverwaltung bestimmten Ersparnissen des Vorjahres entnommen werde“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 5. October 1881.

Referat

betreffend

den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen bezüglich der Verlegung der Durchfahrt in Stromberg im Zuge der Bingen-Trarbacher Provinzialstraße.

Unter'm 20. April 1877 wurde von dem Bürgermeister und der Stadtverordneten-Versammlung zu Stromberg bei dem Herrn Landes-Direktor der Rheinprovinz der Antrag gestellt, dafür Sorge zu tragen, daß die durch Stromberg führende Bingen-Trarbacher Provinzialstraße in der Nähe des Marktplatzes daselbst in entsprechender Weise erweitert werde. Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß die ganze Straße so eng angelegt sei, daß trotz ihrer bedeutenden Länge nur an zwei Stellen Fuhrwerke sich ausweichen könnten; in der Nähe des Marktplatzes mache die Straße zudem eine Biegung, durch welche nicht nur sehr häufig Stocungen des Verkehrs veranlaßt würden, sondern welche sogar dazu angethan sei, Unglücksfälle herbeizuführen. Zu der qu. Erbreiterung sei der Abbruch eines Hauses erforderlich, jedoch die bis dahin geführten Verhandlungen resultatlos geblieben, weil die Forderung des Hauseigentümers zu übermäßig hoch gewesen sei. Die Stadt Stromberg könne sich mit Rücksicht auf ihre Vermögenslage an den Kosten nicht beteiligen.

In demselben Schreiben wird nun auch des Projektes Erwähnung gethan, die Provinzialstraße (Thalstraße) ganz zu verlegen und durch die mit derselben parallel laufende Römerstraße zu führen. Die Stadtverordneten-Versammlung spricht sich gegen dies Projekt aus, weil, wenn das Gesamtfuhrwerk durch die Römerstraße gehe, zu befürchten sei, daß auch der Verkehr der Fußgänger dorthin ziehe und daß dadurch eine Verminderung des Werthes der Häuser der Thalstraße eintrete. Auch würde bei dieser Verlegung der Marktplatz stets durch Fuhrwerk beengt sein und endlich dies letztere Projekt mehr kosten als das erstere.

Die diesseitige Prüfung der Angelegenheit hatte zum Resultat, daß durch die Erbreiterung der Provinzialstraße an der bezeichneten Stelle die Verkehrsschwierigkeiten nur zum geringsten Theile gehoben würden, indem auch noch ferner die geringe Breite der Straße, welche vielfach nur 4,1 Meter beträgt, und endlich das starke Gefälle = 0,062 oder 1 : 16 unmittelbar in der Einfahrt bestehen bleiben würden. Der Wegfall des Hauses hat zudem nur eine Erbreiterung der Straße an dieser Stelle auf 5,3 Meter zur Folge.

Die Breite der Römerstraße beträgt zwischen den Häusern mindestens 7 Meter und an derjenigen Stelle, wo nur an einer Seite Häuser, an der andern Seite Gärten sich befinden, 4,45 bis 5,15 Meter. Eine gleichmäßige Erbreiterung ist somit hier ungleich billiger und schneller möglich, als in der bestehenden Durchfahrt, indem bei Bebauung der Gärten die Breite von 7 Meter sich mit Leichtigkeit ganz durchführen läßt. Was den Kostenpunkt betrifft, so wird die Verlegung der Straße mit Rücksicht auf den Ausbau einer auf 4500 Mark veranschlagten Brücke über den Welschbach, den Ausbau eines 50 Meter langen, auf 1000 Mark veranschlagten Ver-

bindungsweges sowie endlich in Anbetracht einer nöthig werdenden Verlängerung eines Straßen-durchlasses von 1,2 Meter Weite und ca. 5 Meter Länge in Höhe von rot. 500 Mark allerdings kostspieliger werden, als die Entfernung des Theiles des in Aussicht genommenen Hauses, für welches der Eigenthümer 2400 Mark als Kauf- resp. Entschädigungssumme verlangt. Diese Kosten-differenz dürfte aber in Berücksichtigung der erheblichen Vortheile im Verkehrsinteresse, welche die Verlegung der Straße zur Folge haben, und die bei der Annahme des ersten Projekts niemals erreicht werden würden, nicht in Betracht kommen. Der Kreis-Landrath hatte sich gleichfalls für die Verlegung der Provinzialstraße aus denselben Gründen ausgesprochen.

Die hierauf angeknüpften Verhandlungen mit der Stadt Stromberg, welche die Uebernahme der Grundentschädigung zum Ausbau des nothwendig werdenden Verbindungsweges zum Gegenstand hatten, waren resultatlos, indem die Stadt Stromberg jede Betheiligung an den Kosten des Projekts von der Hand wies und sich wiederholt gegen die Verlegung der Provinzialstraße nach der Römerstraße aussprach. Die weiteren Verhandlungen, welche unter Mitwirkung des Königlichen Landraths zu Kreuznach geführt wurden, hatten den Stadtverordneten-Beschluß vom 10. November 1877 zur Folge, zufolge dessen der provinzialständischen Verwaltung die Römerstraße und das in dieselbe führende Verbindungsstück zur Anlage einer Provinzialstraße übergeben, von weiteren Geldzuschüssen jedoch abgesehen wurde, weil die Stadt durch Uebernahme der bisherigen Provinzialstraße schon ein unverhältnißmäßiges Opfer bringe.

In diesem Stadium gelangte die Sache im April 1878 an den Provinzial-Verwaltungs-rath und ertheilte dieser zu der in Rede stehenden Verlegung seine Genehmigung, bewilligte zu den hierdurch entstehenden insbesondere durch den erforderlichen Bau einer Brücke über den Welschbach bedingten Kosten einen Kredit von 7000 Mark und beschloß endlich die Mittheilung dieser Beschlus-fassung an den Herrn Ober-Präsidenten. Letzterer erachtete bezüglich der Frage der Verlegung eine Beschlusfassung des Provinzial-Landtags für wünschenswerth und gelangte demzufolge im Mai 1879 die Angelegenheit an diesen. Der Provinzial-Landtag genehmigte, daß die Durchfahrt der Binger-Trarbacher Straße im Orte Stromberg, genannt „Thalstraße“, verlegt und durch den mit „Römerstraße“ genannten Straßentraktus geführt werde, unter der Bedingung, daß der entsprechende Theil der Römerstraße nebst dem in dieselbe führenden Verbindungswege an die Provinz abgetreten und die hierdurch für die Provinz entbehrliche Thalstraße von der Stadt Stromberg als Kommunal-straße übernommen werde. Im Anschluß an diesen Beschluß des Provinzial-Landtages erklärte die Stadtverordneten-Versammlung zu Stromberg am 5. Juli desselben Jahres, daß sie gegen die projektirte Anlage in der Römerstraße Nichts einzuwenden habe, verwahrt sich aber gegen die Uebernahme der Thalstraße mitsammt der in derselben befindlichen Brücke, bevor dieselbe in guten Zustand gesetzt ist, worunter nach Mittheilung des Wegebau-Inspectors eine Neupflasterung der Thalstraße verstanden wurde.

Die Stadtverordneten-Versammlung forderte ferner, daß die Thalstraße erst dann in Stand gesetzt werde, wenn die Römerstraße baulich verändert sei.

Auf Grund dieses der diesseitigen Stelle Seitens des Herrn Ober-Präsidenten mit dem Ersuchen um Aeußerung mitgetheilten Beschlusses wurden diesseits über den Zustand der Thalstraße genaue Erhebungen angestellt, welche zum Resultate hatten, daß die Pflasterung der Thalstraße sich in einem dem Verkehr und der Dertlichkeit durchaus befriedigenden Zustande befand, der selbst bei dem jetzigen Verkehr, welcher ja durch die Ueberleitung des Verkehrs auf die auszubauende Römer-straße erheblich vermindert wird, noch mehrere Jahre mittelst der gewöhnlichen jährlichen Aus-besserungen würde erhalten werden können. Die Pflasterung ist jetzt und auch für die Zukunft

durchweg besser, als die der städtischen Straßen und besonders der Römerstraße. Die letzteren sind nur mit Wacken und unbehauenen Steinen gepflastert, während in der Thalstraße bossirte Steine Verwendung gefunden haben. Der Wegebau-Inspektor veranschlagte die zur Instandsetzung von Pflaster und Brücke erforderlichen Kosten auf 401 Mark.

Es wurde nun der Stadtverordneten-Versammlung zu Stromberg das Resultat der stattgehabten Untersuchung mitgetheilt und gleichzeitig bemerkt, daß die auf 401 Mark veranschlagten Ausbesserungen der Thalstraße diesseits vor Uebergabe noch ausgeführt werden würden. In einem Beschlusse vom 15. November 1879 erklärte hierauf die Stadtverordneten-Versammlung, daß sie nicht in der Lage sei, die Thalstraße früher übernehmen zu können, als bis die Römerstraße vollständig baulich vollendet sei. Zur Begründung dieses Beschlusses führte sie an, daß es erst dann möglich sei, sich über die Beschaffenheit der Thalstraße genügend zu vergewissern; über die Summe, die bis dahin zur Instandsetzung der Thalstraße zu verwenden sei, ließe sich zur Zeit gar kein Urtheil fällen. Dieser Beschluß wurde nun durch zwei weitere vom 3. December 1879 resp. 20. Mai 1880 dahin modificirt, daß die Stadt Stromberg zwar erklärte, die Thalstraße von der Provinzial-Verwaltung früher zu übernehmen nicht in der Lage zu sein, als bis die Römerstraße vollendet sei, daß ferner bis zur Uebernahme die Kosten der Unterhaltung der Thalstraße Seitens der provincialständischen Verwaltung getragen werden müßten, daß dann endlich bei der Uebernahme der Betrag von 401 Mark der Stadtgemeinde Stromberg ausgezahlt werde. Bezüglich dieses Beschlusses heißt es in demjenigen Bericht d. d. 15. December 1879, mit welchem der königliche Landrath zu Kreuznach denselben der königlichen Regierung zu Koblenz vorlegte, wie folgt: . . . „Es soll zwar zugegeben werden, daß auch dieser Beschluß noch von einem ungerechtfertigten Mißtrauen und einer dem Entgegenkommen der Provinzial-Verwaltung gegenüber nicht gerade großartigen Auffassung eingegeben ist. Man wird es den Vätern der kleinen, aber finanziell bedrängten Stadt Stromberg aber nachsehen müssen, daß sie jedem nicht fest begrenzten und unmittelbare Früchte tragenden Opfer zu entgehen wünschen und wird umsomehr auf eine nochmalige Aenderung ihrer Entschließungen verzichten müssen, als man in Stromberg sich noch vielfach gegen die Herausnahme der Thalstraße aus dem großen Verkehr aus engen partikularen Rücksichten sträubt“.

In diesem Stadium wurde die Angelegenheit wiederum dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Beschlussfassung unterbreitet und beschloß dieser in seiner Sitzung vom Februar 1880, indem derselbe sich nur durch die Förderung des Verkehrsinteresses leiten ließ, die Thalstraße bis zur Ausführung der Verlegung in dem seitherigen Zustande zu unterhalten, sowie ferner die für deren Unterhaltung pro 1880 vorgesehene Anschlagssumme von 401 Mark aus Straßenfonds an die Stadt Stromberg zu zahlen. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz ertheilte hierauf gleichfalls zu der projectirten Verlegung seine Genehmigung. Als nun diesseits der Ausführung des Projectes näher getreten wurde, stellte sich heraus, daß unter der Römerstraße sich ein Kanal herziehe, in den mittelst sogenannter Dohlen die Hauseigentümer ihr Kellerwasser ableiteten. Es wurde sodann festgestellt, daß der Kanal städtisches Eigenthum sei, nur städtischen Interessen diene und für die Straße ohne Bedeutung und unnöthig sei, ferner daß der Stadt Stromberg die Unterhaltung obliege, der Kanal selbst in einer Tiefe von theilweise 2 Meter und mehr bei nur 20 Centimeter lichter Breite theils in Mörtel, theils trocken aufgemauert und mit Platten abgedeckt sei. Auf den bei der Stadtverordneten-Versammlung zu Stromberg diesseitig gestellten Antrag, den Kanal vor der Uebernahme in Stand zu setzen und sich zu verpflichten, die Unterhaltung desselben zu übernehmen, erklärte die gedachte Versammlung, daß sie es der Provinzial-Verwaltung überließe, sich mit den Hausbesitzern hinsichtlich der Dohlen, die in den Kanal mündeten, und deren etwaigen

Reparaturen zu einigen. Die Stadt Stromberg ging hierbei von der Ansicht aus, daß, nachdem durch Ober-Präsidential-Erlaß vom 13. Juli pr. die Verlegung der Provinzialstraße in die Römerstraße genehmigt worden, außer den von ihr aufgestellten und anerkannten Bedingungen nunmehr keine weiteren anzuerkennen und einzugehen wären.

Das diesseitige Verlangen, den Kanal in Stand zu setzen und zu unterhalten, stützte sich zunächst auf den oben erwähnten Umstand, daß der Kanal städtisches Eigenthum, nur städtischen Interessen diene und für die Straßenverwaltung nutzlos sei, dann ferner darauf, daß die Einmündungs-Berechtigungen der Adjacenten nur mündlich erteilt worden, von der Stadtgemeinde aber keineswegs bestritten würden, obgleich über den Umfang dieser Berechtigungen, über die Modalitäten, über die Pflicht zur Unterhaltung Nichts feststehe und nur immerhin auf mündliche Abkommen hingewiesen wurde, was im Falle des Zerfalls oder der Reparaturbedürftigkeit dieser Dohlen zu endlosen Weiterungen und Prozeßstreitigkeiten führen würde, endlich darauf, daß die Stadt Stromberg die Instandsetzung der Thalstraße verlangt, welchem Verlangen doch billiger Weise das analoge Verlangen der Instandsetzung des städtischen Kanals entgegengestellt werden dürfte. Dazu kommt, daß die fortlaufenden Versenkungen im Pflaster auf eine recht baldige gründliche und offenbar kostspielige Reparatur der Dohlen und des Kanals hindeuten.

Bei dieser Sachlage wurde diesseits eine kommissarische Besprechung der Angelegenheit unter Theilnahme eines Vertreters der königlichen Regierung für angezeigt erachtet. Das Resultat dieser Verhandlungen ging dahin, daß der Ortsbürgermeister die Beibringung von Reversen Seitens der Adjacenten in Aussicht stellen zu können glaubte, in welchem sich die letzteren verpflichteten, die etwa nothwendig werdenden Reparaturen an den Dohlen auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. Eine Einigung hinsichtlich der Verpflichtung der Stadtgemeinde, den städtischen Kanal zu unterhalten und in Stand zu setzen, konnte nicht erzielt werden. Die Reverse wurden auch nach einiger Zeit eingereicht, waren aber weder von allen Adjacenten ausgestellt noch in einer solchen Form, in welcher sie nur annähernd den billigen diesseitigen Ansprüchen hätten entsprechen können. Zunächst übernahmen die qu. Adjacenten nur die Verpflichtung für ihre Person und nicht für ihre Rechtsnachfolger, sodann beabsichtigten sie die etwaigen Reparaturen selbst auszuführen, was diesseits mit Rücksicht auf das nöthig werdende Aufbrechen des Pflasters, erforderliche Grundarbeiten u. unmöglich schon allein im Verkehrsinteresse zugegeben werden konnte. Diese Reverse wurden daher zur Ergänzung in vorstehendem Sinne zurückgeschickt — leider erfolglos.

Der Ortsbürgermeister berichtete unter'm 10. August cr., daß die Adjacenten in der dieserhalb anberaumten Versammlung überhaupt nicht erschienen, die Erschienenen zum Ausstellen von Reversen in der diesseits verlangten Weise nicht zu bewegen gewesen seien.

Unter diesen Verhältnissen hält es der Provinzial-Verwaltungsrath für angezeigt, bei dem Provinzial-Landtage prinzipaliter den Antrag zu stellen:

Den Beschluß vom 5. Mai aufzuheben und den status quo ante zu belassen, eventualiter denselben dahin zu ergänzen, daß mit Rücksicht auf das später erst zur Sprache gekommene Vorhandensein eines Kanals die diesseits aufgestellten Bedingungen vorher erfüllt werden müßten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der baulichen Wiederherstellung
der Willibrodi-Kirche in Wesel.

Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Wesel hat in einer Eingabe an den Provinzial-Verwaltungsrath vom 18. Oktober v. J. den Antrag gestellt, zu den Kosten der baulichen Wiederherstellung der Willibrodi-Kirche in Wesel eine Beihilfe aus provinzialständischen Fonds und zwar, weil eine mehr als einjährige Bauperiode in Aussicht genommen worden sei, wenn möglich für mehrere Jahre fortdauernd zu gewähren.

Der Bau jener Kirche wurde um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf einer Stelle begonnen, wo Willibrodus, der Apostel der Friesen, um das Jahr 700 die Anwohner des Rheines und der Lippe getauft hat und wo unzweifelhaft schon seit jener Zeit ein Gotteshaus sich erhob. Diese Kirche gehört zu einer Gruppe von Bauwerken des Niederrheins, in denen der Einfluß des Kölner Domes klar zu erkennen ist. Alle Werke dieser Gruppe, der Dom zu Xanten, die Abteikirche zu Altenberg und die Willibrodi-Kirche besitzen die seltene fünfschiffige Planbildung und sind ebenso sehr durch klare Raumgestaltung, als durch hervorragend edle Verhältnisse ausgezeichnet.

Leider ist der Bau unvollendet geblieben und es fehlen demselben jetzt sehr wesentliche Theile, namentlich die Gewölbe des Mittelschiffes, die äußern Strebebögen, die Gesimse und Bekrönungen, die Thurmspitze, sowie der Chorumgang und der Kapellenkranz um denselben. Das Vorhandene gerieth wegen der Unvollständigkeit des Bauwerkes und unter der Ungunst der Zeitverhältnisse immer mehr in Verfall und die Kirche ist, trotz der von ihrer Eigenthümerin, der evangelischen Gemeinde, aufgewendeten namhaften Mittel, endlich in einen so baulosen Zustand gerathen, daß dieselbe für den Gottesdienst geschlossen werden mußte.

Die Vollendung des Baues aber und die bauliche Wiederherstellung seiner jetzt schon vorhandenen Theile ist von den bedeutendsten Kunstkennern Deutschlands schon längst im Interesse der nationalen Kunst höchst wünschenswerth erklärt worden.

Nachdem schon im Jahre 1872 ein Plan zum vollständigen Ausbau vorgelegt worden war, dessen Ausführung 847 050 Mark erforderte, wurde mit Rücksicht auf die Höhe dieser Kosten nach einer von dem Geheimen Ober-Baurath Adler gegebenen Anleitung ein anderer Plan ausgearbeitet, der den Bau etwas einschränkte, zu dessen Ausführung aber immerhin noch 600 000 Mark nöthig sein würden.

Nach diesem Projekte würde der in dem ursprünglichen Plane liegende Kapellenkranz um den Chorumgang, als für die Zwecke des evangelischen Kultus nicht verwendbar, zwar fortfallen, dagegen der Chorumgang selbst hergestellt und ebenso wie das Mittel- und Kreuzschiff überwölbt werden, auch das Strebebogensystem, dem Umfange des Baues entsprechend, in Ausführung kommen und die Kirche in allen innern und äußern Theilen wieder hergestellt werden.

Aber auch zur Ausführung dieses Planes fehlen zur Zeit die Mittel. Außer einem in dem Besitze der evangelischen Gemeinde befindlichen, fast ausschließlich aus Beiträgen derselben gebildeten, Baufonds von 100 000 Mark, sind weitere Fonds nicht vorhanden. Die evangelische Gemeinde hofft indessen, daß es ihr bei dem allseitig anerkannten hohen Kunstwerthe der Kirche gelingen werde, von verschiedenen Seiten her eine Unterstützung zu erwirken, namentlich, wenn die Vertreter der Provinz durch eine angemessene Beihilfe ihr Interesse für ein Bauwerk an den Tag legten, welches unter den gothischen Bauten der Provinz eine so hervorragende Stelle einnehme. Es werde dann zunächst auf eine Unterstützung des Staates mit Sicherheit zu rechnen sein.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist der Ansicht, daß aus den vorstehend schon angegebenen Gründen die bauliche Ergänzung und Wiederherstellung der Willibrodi-Kirche in Wesel in hohem Maße erwünscht ist, auch eine Betheiligung der Provinz an den Kosten gerechtfertigt erscheint.

Was die Aufbringung dieser Kosten betrifft, so ist die evangelische Gemeinde zu Wesel, wenn sie auch — bei einer Kommunalsteuer von $154\frac{2}{3}$ % der Staatseinkommen- und Klassensteuer und 50 % der Grund- und Gebäudesteuer — zur Zeit nur $5\frac{8}{10}$ % der Staatseinkommen- und Klassensteuer als Kirchensteuer zahlt, doch nicht im Stande, die so bedeutende Bausumme von 600 000 Mark, von der augenblicklich, wie bereits bemerkt, nur 100 000 Mark beschafft sind, allein und ohne die aus Provinzial-Fonds erbetene Beihilfe, sowie ohne die in Aussicht genommenen weiteren Unterstützungen zu tragen. Sie wird dieser Beihilfen um so mehr bedürfen, als ihr durch die nothwendig gewordenen Bauten an der jetzt zum Gottesdienst benutzten Matenakirche für die nächsten Jahre namhafte Kosten erwachsen werden, sie auch nach Wiederherstellung der Willibrodi-Kirche, für deren bauliche Unterhaltung ohnehin erhebliche Mehrausgaben haben wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet daher den gestellten Antrag auch in dieser Beziehung für begründet und beehrt sich bei dem Provinzial-Landtage zu beantragen, derselbe wolle beschließen:

„der evangelischen Kirchengemeinde zu Wesel zu den auf 600 000 Mark veranschlagten Kosten der Restauration der Willibrodi-Kirche für die Dauer von 10 aufeinanderfolgenden Jahren einen Jahresbeitrag von 5000 Mark zu bewilligen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,
betreffend

die Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der baulichen Wiederherstellung der
St. Anna-Pfarrkirche zu Düren.

Die St. Anna-Pfarrkirche zu Düren wurde im 14. Jahrhundert an der Stelle einer älteren romanischen Kirche, von der nur noch ein schönes Portal an der Südseite der jetzigen Kirche vorhanden ist, erbaut, in den beiden folgenden Jahrhunderten mehrfach erweitert und stellt sich gegenwärtig mit ihren 3 Schiffen und dem mächtigen Thurme als ein sehr bedeutendes, allerdings höchst restaurationsbedürftiges Werk des gothischen Baustiles im Rheinlande dar.

Seit 1543, in welchem Jahre Kaiser Karl V. die Stadt erstürmte und zum größten Theile einäscherte, bis zum Beginne dieses Jahrhunderts hat Düren durch Krieg und mannigfache Unglücksfälle sehr gelitten. Von der Verarmung und dem allgemeinen Rückgange der Stadt wurde auch die Pfarrkirche schwer getroffen. Die bauliche Instandhaltung wurde vernachlässigt, weil die Mittel dazu fehlten. Verwitterung und Verfall machten reißende Fortschritte, zumal in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wo, mit dem Erdbeben von Lissabon beginnend, mehr als ein Jahrzehnt hindurch zahlreiche und heftige Bodenerschütterungen hiesiger Gegend auch der St. Anna-Kirche viele Risse und Schäden beibrachten. Hierzu kamen mit dem Eintritt der Renaissancezeit mehrere Verunstaltungen der Kirche im Außern und Innern, wie das Aufsetzen eines geschmacklosen, dem Baustile der Kirche ganz widersprechenden Thurmhelmes, das Uebertünchen der reichen Wandmalereien und sonstige der damaligen Mode entsprechende Umänderungen.

Erst vor ungefähr 30 Jahren wurde mit der baulichen Wiederherstellung der Kirche durch Ausbesserung der Außenseite des Chores begonnen. Es wurde demnächst ein einheitlicher und stilgerechter Plan für die gesammte Restauration entworfen und nach demselben seit dem Jahre 1869, soweit es die vorhandenen geringen Mittel gestatteten, verschiedene weitere Restaurationen mit einem Kostenaufwande von zusammen 30 000 Mark vorgenommen.

Namentlich wurden die Dächer der Seitenschiffe, die Gesimse des Haupt- und der Seitenschiffe und die westliche Hauptfront ausgebessert.

An der Nordseite fand mit den Mitteln des zu diesem Zwecke von dem Justizrathe Ahrweiler ausgesetzten Legates der vollständige Neubau der Seitenkapelle statt.

Durch diese Arbeiten konnte indessen nur der geringste Theil der vorhandenen Schäden beseitigt werden und das Gebäude befindet sich auch jetzt noch in einem höchst schlechten, zum Theile gefahrdrohenden Zustande.

Vor allem bedürfen das Dach sowie die Außenseiten des Thurmes einer durchgreifenden Wiederherstellung.

Ein großer Theil der Werksteine in den Außenflächen muß ersetzt werden, da diese Steine verwittert sind und durch ihr Herabstürzen den Vorübergehenden Gefahr bringen. Sodann müssen die Risse im Mauerwerk beseitigt, Bekrönungen, Gallerien und Mastwerk erneuert werden.

Nach den gemachten Veranschlagungen erfordern:

1. die Wiederherstellung des Thurmes	41 150 Mark
2. desgleichen der Südseite	18 000 "
3. die Instandsetzung und theilweise Erneuerung der Dächer	9 000 "
4. die Beendigung der Restauration des Chores	7 000 "

Außerdem würde der Ausbau der Kapelle an der Südseite, entsprechend dem der Kapelle an der Nordseite 88 000 Mark und die stilgerechte Wiederherstellung des Innern der Kirche mindestens die gleiche Summe erfordern.

Diesen Anforderungen gegenüber sind die vorhandenen Mittel äußerst beschränkt und hat der Kirchenvorstand zu Düren deshalb in einer Eingabe vom 3. Mai d. J. eine Unterstützung aus provinzialständischen Fonds erbeten. Er hebt in dieser Eingabe hervor, daß die katholischen Einwohner Düren's kaum $\frac{1}{4}$ der Kommunalsteuer entrichteten, mithin wenig leistungsfähig, überdies in zwei Pfarreien eingetheilt seien, von denen die St. Anna-Pfarr die kleinere sei, während die andere Pfarre für die Restauration der eigenen Kirche in Anspruch genommen werde. Unter solchen Umständen gehe es nicht an, den wenig bemittelten Katholiken der St. Anna-Pfarr eine Kirchensteuer zum Zwecke der Wiederherstellung ihrer Pfarrkirche aufzuerlegen, zumal die städtische Umlage eine für die gedrückten Zeitverhältnisse empfindliche Höhe von 190% der Staatssteuern erreicht habe. Man sei lediglich auf freiwillige Beiträge und auf die wenigen Ueberschüsse der Kirchenkasse angewiesen, welche letztere jährlich nur 3000 Mark betrügen. Diese geringen und theilweise unsicheren Einnahmen genügten nicht, um auch nur die allernothwendigsten Restaurationsarbeiten zur Ausführung bringen zu können.

„Mit völlig niederdrückendem Gefühle, bemerkt der Kirchenvorstand, müßte man zu der eben so großen wie schönen Aufgabe emporblicken, in Anbetracht dieser ärmlichen Lage, wenn nicht die Hoffnung auf öffentliche Hilfe von anderer Seite Muth einflöste.

Es ist ein höchst anerkennenswerthes Vorgehen der rheinischen Stände, welche berufen sind zur Obforge für das Wohl unserer Provinz, daß sie sich auch mit reger Theilnahme der vielen sonst der Vergessenheit, der Unbill der Zeit und der Menschen anheimfallenden Baudenkmale des christlichen Mittelalters, wie der zahlreichen Alterthümer, welche die römisch-germanische Vorzeit mit ihren Völkerfluthen zu beiden Seiten des Rheines hinterlassen hat, verständnißvoll annehmen und nach Kräften zu ihrer Erhaltung für Mit- und Nachwelt beizutragen bereit sind.

Im Hinblick auf dieses hochehrwürdige Vorgehen nehmen wir uns die Freiheit, die Bitte auszusprechen, es möge auch uns zum Besten der Restauration der hiesigen St. Anna-Kirche ein angemessen scheinender Beitrag aus provinziellen Mitteln geneigtest bewilligt werden.

Auf die Einsicht und das Wohlwollen der Stände und der Verwaltung unserer Provinz, unter deren monumentalen mittelalterlichen Bauwerken unsere Kirche, deren mächtiger Thurm dem, der von einem der sieben Berge weitem in das schöne Rheinland schaut, aus weiter Ferne entgegenwinkt, eine der ersten Stellen einnimmt, haben wir die nächste und meiste Hoffnung auf Hilfe gesetzt, jedoch werden wir nicht unterlassen, uns um fernere Quellen, so um eine Staatsbeihilfe wie um Genehmigung einer Verloosung eifrigst zu bemühen.

Möge unser Vertrauen, daß die kunstgeschichtliche Bedeutung unseres Gotteshauses volle Würdigung, seine dringende Unterstützungsbedürftigkeit alle Anerkennung und somit die nöthige Hilfe bei den Vertretern unserer Provinz finden werde, sich erfreulich erfüllen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat nach eingehender Prüfung der Angelegenheit sich dahin ausgesprochen, daß in Berücksichtigung der oben vorgetragenen Umstände, eine Beihülfe aus provinzialständischen Fonds sich empfehle und beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, als Beitrag zu den Kosten der baulichen Wiederherstellung der St. Anna-Pfarrkirche zu Düren die Summe von 15 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 33.

Düsseldorf, den 9. September 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend

die Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Wiederherstellung des Thurmes
der Schloßkirche zu Meisenheim.

Die Gemeindevertretung der Stadt Meisenheim hatte sich bereits in einer Eingabe vom 23. April 1879 an den 26. Provinzial-Landtag mit der Bitte um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Vollendung des Thurmes der dortigen Schloßkirche gewendet.

Dieser Antrag wurde indessen durch Beschluß des 26. Provinzial-Landtags (Stenograph. Bericht Seite 213) abgelehnt, weil kein hinreichendes Material zur Prüfung desselben beigebracht sei.

Die Gemeindevertretung der Stadt Meisenheim wiederholt nun unter dem 4. Februar d. J. den erwähnten Antrag, unter Beibringung vollständiger Materials, und indem sie namentlich die Pläne über die Wiederherstellung der Schloßkirche beilegt. Dieselbe führt aus, daß diese Kirche, deren Bau im Stile der späten Gothik, im Jahre 1479 begonnen wurde, von namhaften Kunst-kennern Deutschlands als eines der glänzendsten Meisterwerke der deutschen Steinmetzkunst und zugleich als ein historisches Denkmal von höchster Bedeutung erklärt werde.

Die Kirche, wie der Thurm hätten im Laufe der Zeit erhebliche Beschädigungen erlitten, und eine gründliche bauliche Wiederherstellung sei unerlässlich geworden, um das Bauwerk vor gänzlichem Verfall zu bewahren.

Diese Wiederherstellung habe denn auch, nach Maßgabe der vorgelegten Pläne, stattgefunden und betrügen die Kosten der Restauration der Kirche 71 000 Mark, die des Thurmes 109 000 Mark, die ersteren seien von der Kirchenkasse bestritten worden, während letztere von der bürgerlichen Gemeinde zu tragen seien. Diese aber sei nur wenig leistungsfähig, da die Stadt nur 1800 Einwohner zähle, welche bei der von den großen Verkehrsstraßen entfernten Lage des Ortes sich in ungünstigen Erwerbsverhältnissen befänden und denen eine wesentlich höhere Belastung als die jetzige Kommunalsteuer von 170% der Staatssteuern nicht füglich auferlegt werden könne. Die Stadt Meisenheim habe denn auch die so bedeutenden Baukosten von 109 000 Mark nur in der festen Erwartung übernommen, daß ihr von anderer Seite her eine Beihilfe gewährt werde. Eine solche Beihilfe sei denn auch schon durch Bewilligung eines Allerhöchsten Gnadengeschenktes Seiner Majestät des Kaisers von 44 000 Mark gegeben worden. Ferner habe man durch einen Sammelfonds 36 442 Mark erhalten, aber immerhin sei der Stadt der für ihre Verhältnisse sehr bedeutende Rest von 28 358 Mark zur Last geblieben. Diesen habe dieselbe, selbst unter Ueberanstrengung ihrer finanziellen Kräfte, nicht ganz aufbringen können, so daß noch eine Schuld von 10 000 Mark kontrahirt werden müssen, welche der vermögenslosen und überdies schon schwer mit Umlagen belasteten Gemeinde große Sorge mache. Der Antrag des dem großen Staate Preußen einverleibten Städtchens Meisenheim gehe nun dahin, zur Deckung jener Bauschuld den Betrag von 10 000 Mark aus Provinzialfonds zu bewilligen.

Eine nähere Prüfung dieses Antrages hat die Richtigkeit der von den Antragstellern gemachten Angaben ergeben. Namentlich ist das jetzt vollständig wiederhergestellte Kirchengebäude als ein Bauwerk von hohem Kunstwerthe zu bezeichnen und verdienen die Bemühungen und Opfer der Stadt und der evangelischen Gemeinde für die Wiederherstellung des Baues die vollste Anerkennung. Nicht minder muß zugegeben werden, daß die Stadt Meisenheim mit dem, was sie seither zu den Kosten beigetragen hat, an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt ist, der Antrag auf die erbetene Beihilfe aus Provinzialfonds demnach auch in dieser Beziehung begründet erscheint.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich daher das Gesuch der Vertretung der Stadt Meisenheim vom 4. Februar d. J. dem Provinzial-Landtage zur Annahme zu empfehlen und zu beantragen, der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

„der Stadt Meisenheim zu den Kosten der baulichen Wiederherstellung des Thurmes der Schloßkirche daselbst eine Beihilfe von 10 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Hilfskasse zu bewilligen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 11. November 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,
betreffend

den Antrag des Vorstandes der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische „Bethel“ auf Bewilligung eines laufenden Zuschusses aus provinzialständischen Fonds auch für die nächste Etatsperiode und auf Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses von 10 000 Mark.

Durch Beschluß des 26. Provinzial-Landtags vom 2. Mai 1879 (Verhandl. Seite 52) wurde der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische zu Bethel für die Dauer der Etatsperiode 1879/80 eine jährliche Beihilfe von 3000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse bewilligt, der weitere Antrag auf eine einmalige Gewährung von 9000 Mark für den Bau eines Asyls für blöde epileptische Knaben aber abgelehnt.

Der Vorstand der gedachten Anstalt hat nun in einer Eingabe vom 4. Februar d. J. die Bitte ausgesprochen, derselben auch für die neue Etatsperiode einen Zuschuß aus ständischen Mitteln zu bewilligen.

Er weist zur Unterstützung dieser Bitte darauf hin, wie nutzbringend die Thätigkeit der Anstalt Bethel noch fortwährend für die Rheinprovinz sei. Von 1867 bis 1881 seien aus der Rheinprovinz im Ganzen 237 Kranke aufgenommen worden. Hiervon wurden 29 als geheilt, 46 als gebessert und 37 als unge bessert entlassen, 28 starben und 97 blieben augenblicklich noch in Pflege.

Der gedachte Vorstand bemerkt sodann ferner, daß er in den beiden letzten Jahren, um seinen sehr erweiterten Verpflichtungen nachkommen und seiner Anstalt den nothwendigen Charakter einer Kolonie geben zu können, ungefähr 120 Morgen Land mit 10 aufstehenden größeren und kleineren Gebäuden angekauft und mit weiteren Bauten (Familienhäusern und Werkstätten) bebaut habe. Die dafür gemachten einmaligen Ausgaben betragen 270 000 Mark, dazu kämen nun noch die jährlich zu den Pflegekosten zu leistenden Zuschüsse, welche bei einem Bestande von 420 Kranken die Summe von jährlich 84 000 Mark erreichten.

In Berücksichtigung dieser Umstände hätten die westfälischen Stände, außer einem jährlichen Zuschusse von 3000 Mark, vor 2 Jahren 21 000 Mark und im vergangenen Jahre 10 000 Mark als außerordentliche Zuschüsse bewilligt. Im Hinblick darauf nun, daß die Rheinprovinz gleiche Rechte an die Anstalt habe und in Bezug auf die Pflegegelder genau ebenso behandelt werde, wie Westfalen, nämlich so, daß grundsätzlich kein Kranker wegen Mangel an Pflegegeld abgewiesen werde, werde die fernere Bitte des Vorstandes, daß auch die Stände der Rheinprovinz in der gegenwärtigen schwierigen Entwicklungsperiode der Anstalt derselben einen einmaligen, außerordentlichen Zuschuß und zwar in der Höhe von 10 000 Mark gewähren mögen, gewiß als keine unbescheidene angesehen werden. —

Der Provinzial-Verwaltungsrath kann den ersten Antrag auf Bewilligung eines laufenden Zuschusses, aus den von dem Vorstande der Anstalt Bethel bereits hervorgehobenen Gründen, nur auf das Dringendste befürworten und beantragt, diesen Zuschuß in der seitherigen Höhe von jährlich 3000 Mark auch für die nächste Etatsperiode zu bewilligen.

Bezüglich des zweiten Antrages, auf Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses von 10 000 Mark, erschien es dem Provinzial-Verwaltungsrathe angemessen, zunächst näher festzustellen, in wie weit in der Rheinprovinz das Bedürfniß zur Einrichtung von Anstalten für Epileptische, insbesondere einer Erziehungs- und Bildungsanstalt für jugendliche Epileptische, vorhanden sei.

Zu dem Ende wurden statistische Erhebungen über die Zahl der in der Rheinprovinz vorhandenen Epileptischen angestellt.

Dieselben haben das nachfolgende Ergebnis eingeliefert:

Es waren vorhanden:

	Epileptische.	Davon sind:					
		unter 14 Jahren.	über	vermögend.	unvermögend.	geistig gesund.	krank.
Regierungsbezirk Aachen .	687	78	609	87	600	528	159
„ Koblenz .	635	72	563	179	456	478	157
„ Köln . .	560	94	466	74	486	425	135
„ Düsseldorf	1 048	136	912	209	839	808	240
„ Trier . .	530	83	447	79	451	414	116
Summe . .	3 460	463	2 997	628	2 832	2 653	807
					oder 81,8 %		oder 23,8 %

der Gesamtzahl der Epileptischen.

Bei Mittheilung der vorstehenden Zusammenstellung wurde zunächst Seitens der königlichen Regierung zu Trier bemerkt, daß epileptische Erkrankungen möglichst geheim gehalten zu werden pflegten und daß die in der Nachweisung aufgeführten Kranken wohl nur diejenigen seien, welche der Polizeibehörde als notorisch an dieser Krankheit leidend bekannt seien. Die wirklich vorhandene Anzahl werde sich daher wesentlich höher stellen. Eine ähnliche Bemerkung wird Seitens der königlichen Regierung zu Düsseldorf mit dem Zusätze gemacht, daß sie glaube annehmen zu dürfen, die von ihr mitgetheilte Zahl schließe im Wesentlichen nur diejenigen Epileptischen in sich, welche sich in der öffentlichen Armenpflege und in den Krankenhäusern befänden.

Nach diesen Bemerkungen darf man in der That wohl annehmen, daß die vorstehend angegebene Gesamtzahl der in der Rheinprovinz vorhandenen Epileptischen nur eine Minimalzahl und die wirkliche Anzahl dieser Kranken eine höhere ist.

Aber auch die jetzt ermittelte Zahl der Epileptischen ist eine so hohe, daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich nicht veranlaßt sehen konnte, die Bewilligung der für die Erweiterung der Anstalt „Bethel“ erbetenen außerordentlichen Beihilfe von 10 000 Mark schon jetzt zu befürworten, vielmehr es für angemessen erachtet, zunächst dem Provinzial-Landtage in Erwägung zu geben, ob nicht in der Sache ein Weiteres zu thun und vielleicht eine eigene Anstalt für die Rheinprovinz zu errichten sei.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach zu beantragen:

- „1. der Provinzial-Landtag wolle beschließen, der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische „Bethel“ für die nächste Statsperiode eine Beihilfe von jährlich 3000 Mark aus dem Zinsgewinne der Hilfskasse zu gewähren;
2. der Provinzial-Landtag wolle in Erwägung nehmen, ob nicht eine eigene Anstalt für Epileptische in der Rheinprovinz zu errichten sei“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 35.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1881.

Referat,

betreffend

die beantragte Uebernahme der Prämienstraße von Nideggen nach Schmidt auf den Provinzial-Straßenfonds.

Die Gemeinden Nideggen und Brück-Hezingen des Kreises Düren und Schmidt im Kreise Montjoie haben den Antrag gestellt, daß die von ihnen gebaute Prämienstraße von Nideggen nach Schmidt auf den Provinzial-Straßenfonds übernommen werden möge. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diesen Antrag geprüft und beschlossen, die qu. Straße dem Provinzial-Landtage zur Aufnahme unter die Provinzialstraßen zu empfehlen.

Die Straße beginnt in Nideggen an der Düren-Nideggen-Wollersheimer Provinzialstraße; nach Austritt aus dem Dorfe windet sie sich in wiederholten Krümmungen und scharf abfallend den Nidegger Berg hinunter in das Thal der Roer, überschreitet die Roer auf massiver, seit längerer Zeit bestehender Brücke, geht durch Brück und Hezingen, durchschneidet den königlichen Forst Herzenicher-Heck und führt über Harscheid nach Schmidt, woselbst sie in die Wigerath-Blatten'er Provinzialstraße einmündet. Sie bildet somit eine Zwischenstraße zwischen den genannten beiden Provinzialstraßen. Gebaut ist dieselbe in den Jahren 1867 bis 1872 von den Eingangs genannten Gemeinden nach einem ministeriell genehmigten Projekte und betrug die staatsseitig gewährte Prämie für Nideggen und Brück-Hezingen 10 000 Thlr. pro Meile neben einem besonderen Zuschuß von 3500 Thlr. und für Schmidt 4000 Thlr. für die Meile.

Von der Gesamtlänge der Straße ad 8920 $\frac{1}{2}$ Meter entfallen auf die Gemeinden

Nideggen und Brück-Hezingen zusammen	3 918	Meter
auf die Forststrecke	2 602 ₅	„
„ „ Gemeinde Schmidt	2 400	„
im Ganzen	8 920 ₅	Meter.

Die Gemeinden Nideggen und Brück-Hezingen haben gemeinschaftlich außer den eigenen Strecken die Strecke im königlichen Walde gegen Bezug des darauf entfallenen Prämienbetrags und eines Zuschusses aus forstfiskalischen Fonds von 1850 Thalern mitgebaut, wobei die königliche Forstverwaltung den Grund und Boden unentgeltlich unter Vorbehalt des Eigenthums den Gemeinden überlassen hat; auch wird die Unterhaltung dieser Strecke gemeindeseitig ausgeübt.

Die Baukosten beliefen sich für Nideggen und Brück-Hezingen auf zusammen 63 809 Mark und für Schmidt auf 12 689 Mark, wovon nach Abzug der Prämie und besonderen Zuschüsse von den Gemeinden aufzubringen waren 21 674 Mark beziehentlich 8834 Mark.

Wie bereits bemerkt, bildet die Straße eine Verbindungsstraße zwischen der Düren-Nideggen-Wollersheimer und der Wigerath-Blattener Provinzialstraße; sie vermittelt als solche die Kommunikation des südlichen Theils des Kreises Düren mit dem Kreise und Kreisorte Montjoie und ist somit für den größeren durchgehenden Verkehr von Bedeutung, wobei noch in Betracht kommt, daß die im Zuge der Straße befindliche Roerbrücke auf weithin den einzigen einer größeren Verkehrsstraße angehörigen Roerübergang bildet. Auch ist die Straße von Brück aus vermittlels der Prämienstraße über Bergstein, Brandenburg nach Hau mit der Düren-Montjoier Provinzialstraße in Verbindung gesetzt. Einen ansehnlichen Theil des Verkehrs auf der qu. Straße nimmt die Abfuhr von Holz, Lohe zc. aus dem königlichen Forst Herzenicher-Heck und den umliegenden Waldungen ein, die sonstigen Transportgegenstände sind vorwiegend landwirthschaftliche Produkte und Kohlen. Seit dem Jahre 1874 wird auch die Post von Düren nach Montjoie über die Straße geleitet.

In baulicher Beziehung entspricht die Straße, wie auch eine örtliche Besichtigung durch Kommissare der provinzialständischen Straßenverwaltung ergeben hat, im Allgemeinen den für die Uebernahme als Provinzialstraße zu stellenden Anforderungen, nur gehen die Steigungen in Folge der sehr schwierigen Terrainverhältnisse theilweise über das für die Provinzialstraßen in dem Regulativ vom 17. Januar 1876 vorgesehene Maximalmaß hinaus, wie auch die vollen Breiten an einigen Stellen fehlen. Es gilt dies jedoch nur auf der Strecke zwischen Brück und Nideggen, indeß war hier nach den lokalen Verhältnissen eine anderweite bessere Tracirung der Linie nicht wohl möglich, um aus dem Roerthal den Ausgang auf den steilen Bergkegel, auf welchem Nideggen liegt, zu gewinnen, wie denn auch über diesen Theil der Straße mehrere Projekte (4—5) aufgestellt waren, von welchen das ausgeführte sich als das beste erwies und auch die ministerielle Genehmigung gefunden hat. Im Speziellen wird hinsichtlich der Steigungsverhältnisse zc. auf die Projektstücke und die Revisionsbemerkungen in den Akten, welche vorliegen, Bezug genommen.

Es dürfte jedoch unter den angegebenen Umständen über die Abweichungen in der Konstruktion der Straße von den Normativbestimmungen für Provinzialstraßen hinweggesehen werden können, zumal die Gemeinden nach einem von den Aufsichtsbehörden revidirten und genehmigten Projekt gebaut haben, und würde es in diesem Falle nur mehr event. einer Instandsetzung der Straße nach dem Ermessen der Straßenverwaltung beziehentlich der Beseitigung von Abnutzungs-schäden bedürfen, um die Uebernahme vorzubereiten. Auch kommen ähnliche Steigungsverhältnisse in älteren Provinzialstraßen häufiger vor und bieten dieselben im vorliegenden Falle dem Fuhrwerksverkehr auch keine zu großen Hindernisse, andrerseits verdienen aber auch die Verhältnisse der Gemeinden billige Berücksichtigung. Die Gemeinden sind geringe Landgemeinden, haben vom Bau der Straße her noch namhafte Schulden und erheben an Kommunalumlagen Nideggen 157%, Brück 223% und Schmidt 191%. Die Summe der Staatssteuern incl. Gewerbesteuer beträgt 4378 Mark beziehentlich 592 Mark beziehentlich 2587 Mark, die Einwohnerzahl 750, 125 und 965 Köpfe. An Staats- und Kommunalsteuern sind pro Kopf der Bevölkerung aufzubringen

15 Mark, beziehentlich 15 Mark und 8,50 Mark. Unter solchen Verhältnissen bildet die längere Unterhaltung der Straße für die Gemeinden eine fühlbare Last und erscheint es in der Billigkeit, dieselben dieser im öffentlichen Interesse bisher getragenen Last zu entheben, ohne denselben zu diesem Zwecke weitere Opfer, wie sie durch einen regulativmäßigen und kaum ausführbaren Umbau der Straße bedingt würden, aufzulegen.

Was noch den Vorbehalt des Eigenthums an dem Terrain der Straße im Bereiche des Forstdistrikts Herzenicher-Heck zu Gunsten des königlichen Forstfiskus betrifft, so hat die königliche Regierung zu Aachen Namens der Forstverwaltung die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß von diesem Vorbehalt so lange kein Gebrauch gemacht werden soll, als die Benutzung des in Rede stehenden Terrains zu Straßenzwecken resp. als Provinzialstraße fort dauert. Ähnliche Verhältnisse liegen übrigens auch bei anderen Provinzialstraßen, welche über Forstterrain gehen, vor.

Nach diesen Ausführungen stellt der Provinzial-Verwaltungsrath in Erwägung, daß die Straße von Nideggen nach Schmidt dem größeren Verkehr dient und ein geeignetes Glied zur Einfügung in das Provinzialstraßennetz bildet, den Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle genehmigen, daß die Prämienstraße von Nideggen nach Schmidt unter Abstandnahme von weiteren Anforderungen als der vorschriftsmäßigen Instandsetzung auf den Provinzial-Straßenfonds übernommen werde“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 36.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1881.

Referat,

betreffend

die beantragte Uebernahme a. der St. Vith-Rodt-Poteaux'er Prämienstraße, b. der Schirm-Malldingen-Beho'er Prämienstraße auf den Provinzialstraßenfonds.

Durch Beschluß des 26. Rheinischen Provinzial-Landtags (pag. 52 der Geschäfts-Sitzungsprotokolle) bezüglich der im Petitionswege an ihn direkt gelangten Anträge wegen Aufnahme der St. Vith-Rodt-Poteaux'er und der Schirm-Malldingen-Beho'er Prämienstraße in den Provinzialstraßen-Verband ist der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt worden, in Betreff dieser Anträge die näheren Erhebungen anzustellen und darüber dem gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtage, wie hiermit geschieht, Vorlage zu machen.

a. St. Vith-Rodt-Poteaux'er Prämienstraße.

Dieselbe beginnt (nach der Stationirung) an der belgischen Grenze bei Poteaux im Anschlusse an die von der Eisenbahnstation Biel-Salm kommende belgische Staatsstraße bez. an die

Provinzialstraße Kaiserbaracke-Poteaux und führt über Rodt nach St. Bith, woselbst sie in die Malmedy-St. Bith'er Provinzialstraße einläuft.

Die Länge derselben beträgt 10 173 Meter, wovon 7551 Meter von der Gemeinde Krombach und 2622 Meter von der Gemeinde St. Bith, beide zum Kreise Malmedy gehörig, ausgebaut sind. Die Staatsprämie betrug 24 000 Mark für die Meile, die Baukosten beliefen sich für Krombach auf 54 690 Mark und für St. Bith auf 30 657 Mark, zusammen 85 357 Mark, wovon nach Abzug der Prämienbeträge von bez. 24 059 Mark und 8354 Mark von den Gemeinden selbst aufzubringen waren 30 641 Mark bez. 22 303 Mark.

Der Ausbau der Straße ist in den Jahren 1871 bis 1873 nach einem ministeriell genehmigten Projekt erfolgt und entspricht in Hinsicht der Steigungs- und Breitenverhältnisse den durch das Provinzialstraßen-Regulativ vom 17. Januar 1876 für Provinzialstraßen festgestellten Anforderungen mit der Ausnahme, daß auf einer Strecke von 678 Meter Länge vor dem Orte Rodt ein Gefälle von 53,6 Millimeter pro Meter vorkommt. Im Uebrigen sind die Steigungsverhältnisse günstig bez. wird das regulativmäßige Maximum von 50 Millimeter pro Meter nicht überschritten.

Was die Bedeutung der Straße für den größeren durchgehenden Verkehr anlangt, so ist hervorzuheben, daß die Straße in Verbindung mit der dieselbe fortsetzenden belgischen Staatsstraße nach Viel-Salm für St. Bith und Hinterland den nächsten Zufuhrweg zur Eisenbahn bildet. Auch vermittelt dieselbe als Grenzstraße den Verkehr mit dem benachbarten Theile Belgiens überhaupt auf welches in kommerzieller Beziehung die diesseitigen Grenzdistrikte wegen ihrer Lage und der mangelnden Eisenbahn-Verbindung mit dem Inlande vorzugsweise hingewiesen sind.

In St. Bith kreuzen resp. treffen 4 Provinzialstraßen aus den verschiedensten Richtungen zusammen, welche alle in der in Rede stehenden Straße Fortsetzung nach Belgien resp. nach Viel-Salm zur Eisenbahn erhalten und den dahin bestimmten Verkehr, hauptsächlich Holz-Transporte, auf diese Straße überleiten.

Der Bezug von Viel-Salm besteht in Dachschiefer für die weiteste Umgegend, dazu kommen vorzugsweise noch Steinkohlen und Getreide. Es sind auch bereits Verhandlungen eingeleitet wegen Erhebung der Straße zur Zollstraße und steht nach einer bezüglichen Mittheilung des Bürgermeisters von St. Bith die Verwirklichung dieser Absicht mit der größten Sicherheit zu erwarten. Wenn hiernach die Wichtigkeit der Straße für das größere Verkehrsinteresse anerkannt werden muß, so erscheint es gerechtfertigt, daß, wie auf belgischem Gebiete das Straßenstück Viel-Salm-Poteaux vom Staate in Unterhaltung genommen ist, so die Strecke Poteaux-St. Bith in die Unterhaltung aus dem Provinzialstraßenfonds übergeführt werde, zumal die Verhältnisse der Gemeinden, insbesondere der Gemeinde Krombach, welche den größten Theil der fraglichen Straße zu unterhalten hat, nach Maßgabe der vorliegenden Prästationsnachweisungen, auf welche Bezug genommen wird, die Befreiung derselben von den Unterhaltungskosten dringend erheischen. Für Krombach betragen diese Kosten jährlich rund 1600 Mark, gleich 42% der gesammten Staatssteuern, was für die nur aus Kleinbauern und Tagelöhnern bestehende Gemeinde um so mehr in's Gewicht fällt, als vom Bau der Straße her noch über 6600 Mark Schulden auf der Gemeinde lasten.

Die mitbetheiligte Stadtgemeinde St. Bith hat 18 500 Mark Schulden, welche zum größten Theil ebenfalls vom Straßenbau herrühren, und wenn auch die Prästationsverhältnisse dieser Gemeinde weniger ungünstig sind, wie die der Gemeinde Krombach, so übt die Unterhaltung der Straße bei einem jährlichen Aufwande von 900 Mark doch immerhin einen Druck auf die Gemeinde aus, welcher sich bei der zur Aufbringung der Bauschulden nothwendig gewordenen erheblichen Steigerung der Kommunalumlage umsomehr fühlbar macht.

Die erwähnte Ueberschreitung des regulativmäßigen Maximal-Gefälles vor dem Orte Rodt dürfte unter den gegebenen Verhältnissen wohl unbeanstandet bleiben können, zumal das Verkehrsinteresse eine Abänderung nicht erforderlich macht und die Kosten einer eventuellen Verlegung der Linie die ohnehin schon schwer belastete Gemeinde Krombach von Neuem bedrücken würde.

b. Schirm-Malbingen-Beho'er Prämienstraße.

Der Bau dieser in Schirm an der Aachen-Luxemburger Provinzialstraße beginnenden und über Malbingen nach der belgischen Grenze bei Beho führenden Straße erfolgte durch die Gemeinde Thommen nach einem ministeriell genehmigten Projekte und nach Bewilligung einer Staatsprämie von 8000 Thalern pro Meile in den Jahren 1871/75, nachdem gleichzeitig auf belgischem Gebiete der Bau einer daran anschließenden Straße von der Eisenbahnstation Gouvy her als Staatsstraße in Angriff genommen worden war. Die Baukosten betragen bei 5483 Meter Straßenlänge 33 675 Mark, wovon nach Abzug des Prämienbetrages von 17 470 Mark von der Gemeinde Thommen aufzubringen waren 16 205 Mark. Die regulativmäßigen Bedingungen bezüglich der Steigungen und Planungs- bez. Fahrbahnbreite sind bei dieser Straße vollständig erfüllt.

In Erwägung der Verkehrsbedeutung liegen die Verhältnisse bei dieser Straße ähnlich wie bei der vorhin beretzten Straße, indem dieselbe für den südlichen Theil des Kreises Malmedy und den anstoßenden Theil des Kreises Prüm ebenso die nächste Verbindung mit der Eisenbahn und zugleich die naturgemäße Verkehrsstraße nach Belgien und Luxemburg bildet, wie die St. Vith-Rodt-Poteaux'er Straße für St. Vith und Umgegend. Auch ist, wie bemerkt, die Fortsetzung auf belgischem Gebiete nach Gouvy als Staatsstraße gebaut und wird als solche unterhalten. Das Interesse des Verkehrs hat denn auch bereits die Erhebung der Straße zur Zollstraße bez. die im Jahre 1879 erfolgte Errichtung eines Zollamts in Malbingen zur Folge gehabt und entspricht es den Verhältnissen, namentlich noch im Hinblick auf die große Armuth der Gemeinde Thommen, wenn die Straße nunmehr auch in die Reihe der Provinzialstraßen aufgenommen wird. Die genannte Gemeinde ist eine der ärmsten des Kreises Malmedy und durch Umlagen und hohe Schulden aufs Aeußerste gedrückt resp. kaum noch in der Lage, die nach Abzug des Barrieregeldes rund 1200 Mark jährlich betragenden Unterhaltungskosten der fraglichen Straße länger zu prästiren, so daß eventuell der Fortbestand der letzteren gefährdet sein würde.

Es sei schließlich noch bemerkt, daß beide Straßen in dem von der königlichen Regierung zu Aachen s. B. der ständischen Verwaltung mitgetheilten Verzeichnisse der zur Uebernahme in Vorschlag zu bringenden Prämienstraßen des Regierungsbezirks Aachen aufgenommen sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der Provinzial-Landtag wolle die Uebernahme der in Rede stehenden beiden Prämienstraßen auf den Provinzial-Straßenfonds unter Genehmigung des in der St. Vith-Rodt-Poteaux'er Straße vorhandenen nicht regulativmäßigen Gefälles mit der Bedingung beschließen, daß dieselben vorher durch die Gemeinden in einen provinzialstraßenmäßigen Zustand zu setzen sind“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1881.

Referat,

betreffend

den Antrag um Aufnahme der Kreis-Prämienstraße von Speicher nach Gindorf
unter die Provinzialstraßen.

Dem 26. Provinzial-Landtage lag ein vom Kreislandrathe zu Wittburg an die provinzial-ständische Verwaltung gerichteter Antrag vor, welcher die Aufnahme der vom Kreise Wittburg gebauten Prämienstraße von Speicher nach Gindorf unter die Provinzialstraßen zum Gegenstand hatte. Bei der Prüfung im Ausschusse ergaben sich in Bezug auf den Antrag mehrfache Bedenken, in Folge dessen in der Plenar-Verhandlung von einer Entscheidung über den Antrag abgesehen und derselbe nach dem Vorschlage des Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur näheren Instruirung und eventuellen Vorlage an den nächsten Landtag überwiesen wurde (pag. 53 der Geschäfts-Sitzungs-Protokolle).

Nachdem die nothwendigen Erhebungen veranlaßt worden waren und insbesondere auch eine örtliche Besichtigung der qu. Straße durch Kommissare der Provinzialstraßen-Verwaltung stattgefunden hatte, hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich in der Sitzung vom 2/4. December 1879 eingehend mit der Angelegenheit befaßt und ist dabei zu der Ansicht gekommen, die Uebernahme der in Rede stehenden Straße nicht befürworten zu können. Gleichzeitig beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath diese seine Ansicht unter Hervorhebung der gegen und für den Antrag sprechenden Gründe dem Provinzial-Landtage darzulegen und dem hohen Landtage danach das Weitere anheimzustellen.

Ueber den Bau und die sonstigen Verhältnisse der Straße ist Folgendes voranzuschicken:

Zu Anfang des vorigen Jahrzehnts machte sich im Kreise Wittburg in Folge des Baues der Eifel-Eisenbahn und der Luxemburgischen Prinz-Heinrichbahn das Bedürfniß geltend, für den westlichen und östlichen Theil des Kreises die geeigneten Anschlüsse an die genannten Eisenbahnlinien wie auch eine bessere Verbindung mit dem vorhandenen, von dem Kreisorte Wittburg als dem Mittelpunkte radienförmig auslaufenden Straßennetze zu erstreben. Zu dem Zwecke wurde nach einem systematisch aufgestellten Plane außer der Errichtung zweier größeren Brücken über die Sauer bei Wallendorf und über die Kyll bei Philippsheim die Herstellung folgender 3 Straßen als Prämienstraßen in Aussicht genommen:

Für den westlichen Theil des Kreises die Straßen von Sinspelt nach Bollendorf und von Wallendorf nach Obersgegen und für den östlichen Theil eine Straße von Speicher nach Gindorf.

Die Gesamtkosten dieser Bauten wurden auf 586 000 Mark veranschlagt. Der Kreis sollte die Ausführung übernehmen und sollten die Kosten, soweit sie durch die zu beantragenden Beihilfen und resp. Prämien nicht gedeckt würden, durch eine mit 37jähriger Amortisationsfrist zu kontrahirende und durch Kreisumlage zu tilgende Anleihe gedeckt werden.

Von den erwähnten Bauten sind z. B. die beiden Brücken mit Hilfe von Provinzial-Zuschüssen hergestellt, die Straße von Sinspelt nach Bollendorf ist fertig und als Provinzialstraße übernommen, die Straße von Wallendorf nach Obersiegen ist projektiert, aber noch nicht begonnen, (der Kreis hat neuerdings den Beginn des Baues von der Uebernahme der Speicher-Gindorf'er Straße abhängig gemacht) und die Straße von Speicher nach Gindorf, um welche es sich vorliegend handelt, ist jetzt ebenfalls fertig gestellt.

Dieselbe beginnt in Speicher an der Bitburg-Rothhauser Provinzialstraße und führt über Philippsheim (Station der Eifel-Eisenbahn), Dudeldorf und Pöckliesem nach Gindorf zur Vanden-Wittlich'er Provinzialstraße.

Die Länge der Straße beträgt 13 104 Meter. Der Bau erfolgte in den Jahren 1876/80 nach einem ministeriell genehmigten und revidirten Projekte und war derselbe zu 158 700 Mark veranschlagt. Die wirklichen Kosten betragen dagegen rund 183 000 Mark (gegen den Aufschlag mehr 24 300 Mark). Hiervon wurden durch die mit dem Sage von 10 000 Thaler pro Metermeile bewilligte Prämie gedeckt 50 166 Mark, so daß vom Kreise Bitburg zu beitreten waren 132 834 Mark. Die Prämie war schon vor dem Uebergange der Straßenbau-Angelegenheiten auf die Provinz bewilligt und ist demnächst aus dem diesseitigen Prämienfonds gezahlt worden.

In dem die Genehmigung des Straßenbau-Projekts enthaltenden Ministerial-Reskripte vom 24. September 1873 war zugleich genehmigt, daß auf der als Kommunalweg bereits ausgebauten Strecke von Philippsheim nach Dudeldorf die gegebenen, das erlaubte Maximum überschreitenden Steigungen mit Rücksicht auf die kaum ausführbare Verlegung der Linie beibehalten würden, auch wurde die angenommene Breite des Planums in den Ortschaften bezw. die Reduzirung desselben bis auf 6,5 Meter und die durchgehende Breite der Steinbahn von 4,5 Meter in dem erwähnten Ministerial-Reskripte als den Verhältnissen genügend bezeichnet.

Es finden sich denn auch diese Steigungs- und Breitenverhältnisse in der ausgebauten Straße vor, während im Uebrigen die Steigungen dem Provinzialstraßen-Regulativ vom 17. Januar 1876 entsprechen; auch ist außerhalb der Ortschaften die regulativmäßige Planumsbreite von 7,5 Meter vorhanden.

In der Strecke von Philippsheim nach Dudeldorf ist die nach dem Regulativ zulässige Maximalsteigung überschritten:

von Stat.	50 + 50	bis	53 + 25	=	275	Meter	mit	59	Millimeter	Steigung
" "	53 + 25	"	56 + 35	=	310	"	"	73	"	"
" "	56 + 35	"	56 + 80	=	45	"	"	65	"	"
" "	58 + 58	"	63	=	442	"	"	62	"	"

Summe 1072 Meter.

Sodann kommt im Orte Dudeldorf auf 31 Meter ein Gefälle von 70 und daran anschließend auf 50 Meter ein Gefälle von 60 Millimeter pro Meter vor.

Um nun zu den gegen die Uebernahme der in Rede stehenden Straße unter die Provinzialstraßen obwaltenden Bedenken überzugehen, so liegt:

1. Der erste Grund in den erwähnten, vom Provinzialstraßen-Regulativ abweichenden Steignungsverhältnissen der Straße, verbunden mit der zu geringen Steinbahnbreite von 4,5 Meter.

(Das Regulativ schreibt letztere zu 5 Meter vor.)

2. Ein weiteres Bedenken findet der Provinzial-Verwaltungsrath in dem Umstande, daß die qu. Straße eine Parallelstraße zur Trier-Bonner Provinzialstraße und zwar mit geringem Abstände (4—5 Kilometer) bildet, wie ein Blick auf die Karte des Näheren zeigt. Läßt dieser

Umstand schon für sich darauf schließen, daß die Straße eine erhebliche Bedeutung für den größeren durchgehenden Verkehr nicht wohl haben kann, so ergibt

3. die nähere Prüfung der Verkehrsverhältnisse, daß es sich bei derselben tatsächlich nicht um eine im Interesse des größeren Verkehrs notwendige Anlage bezw. um ein für die Ergänzung des Provinzialstraßennetzes wichtiges Bindeglied handelt. Der Verkehr auf der Straße ist vielmehr wesentlich lokaler Natur und durch die Bahnstation Philippsheim, wohin der Verkehr von Dudeldorf resp. Gindorf aus, und zum Theil auch von Speicher, sich bewegt, hauptsächlich bedingt, wie denn auch neben der beabsichtigten Verbindung der beiden Orte Speicher und Dudeldorf zumeist die Rücksicht auf diese Bahnstation und die damit zusammenhängenden lokalen Verkehrsinteressen zur Entstehung der Straße geführt hat. Es kommen indeß für die Verbindung mit der Bahnstation Philippsheim außer den von der Straße berührten Gemeinden Dudeldorf und Pöckelshem und den wenigen in der Nähe liegenden Ortschaften des Kreises Wittlich kaum noch andere, speziell Gemeinden des anstoßenden Kreises Wittlich, in Betracht, da für letztere vermittelt der vorhandenen Provinzialstraßen die Bahnhöfe zu Erdorf und bez. Speicherbrück mit geringem resp. gar keinem Umwege ebenfalls erreicht werden können. Von Gindorf ist die Entfernung nach Bahnhof Erdorf sogar geringer wie nach Philippsheim, desgleichen von Speicher nach Bahnhof Speicherbrück. Allerdings hat die Provinzialstraße von Speicherbrück bis Speicher sehr erhebliche Steigungen (bis zu 70 Millimeter pro Meter), indeß ist auf der andern Seite die Strecke Philippsheim-Speicher um so viel länger (4,9 gegen 2,6 Kilometer), so daß die Steigungen auf der ersteren Strecke demgegenüber weniger ins Gewicht fallen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß der größere Durchgangsverkehr für die Erreichung der Eisenbahn auf die in Rede stehende Straße keineswegs angewiesen ist und da zudem für den Verkehr über Land in der Trier-Bonn'er Provinzialstraße eine Parallelstraße vorhanden ist, so reduziert sich im Wesentlichen die Verkehrsbedeutung der Straße auf die Verbindung des allerdings nicht unbedeutenden und auch in gewerblicher Beziehung (Thomwaarenfabrikate) hervorragenden Speicher mit dem ebenfalls nicht unbedeutenden Orte Dudeldorf und den Nachbarorten bez. für letztere auf die Verbindung mit der Bahnstation Philippsheim.

In dieser Beziehung aber hätte ein bloßer Kommunalweg ebenfalls genügt, zumal an dem von der Straße berührten Theile des Kyllthales nicht wie anderwärts größere Steinbrüche vorhanden resp. im Betriebe sind, auch sonstige Massentransporte wie Holz zc., von der Ausfuhr von Kalksteinen aus der Nähe von Gindorf, welche aber nicht erheblich ist, abgesehen, auf der qu. Straße nicht stattfinden.

Den vorstehend entwickelten Bedenken in Hinsicht einer Uebernahme der Straße sind allerdings folgende für eine billigere Auffassung sprechende Erwägungen gegenüberzustellen:

1. Das dem Straßenbau zu Grunde liegende Projekt ist unter Billigung der Richtungslinie mit den bemängelten Abweichungen vom Provinzialstraßen-Regulativ s. Z. von der Staatsbehörde genehmigt worden. Wenn diese Genehmigung auch zunächst in Rücksicht der Prämienbewilligung erfolgt ist und auf die eventuelle Uebernahme der Straße als Bezirksstraße keinen Bezug hatte resp. nach Lage der Kompetenzverhältnisse nicht haben konnte, so geschah dieselbe doch zu einer Zeit (1873), wo das Provinzialstraßen-Regulativ vom 17. Januar 1876 noch nicht in Kraft war.

2. Die Straße ist mit großen Kosten erbaut und wenn schon eingewandt werden muß, daß vom Verkehrsstandpunkte aus ein bloßer Kommunalweg ausreichend gewesen wäre, so kann andererseits zweifellos angenommen werden, daß der Kreis Wittlich zum Baue einer so kostspieligen,

ja fast großartig angelegten Prämienstraße nicht würde geschritten sein, wenn nicht dabei die Voraussetzung hätte gehegt werden dürfen, daß die Straße späterhin in den Bezirksstraßenverband aufgenommen und so dem Kreise durch ein einmaliges größeres Opfer die dauernde Last der Unterhaltung erspart werden würde.

Diese Voraussetzung war auch nicht ungerechtfertigt, insofern es erfahrungsmäßig unter den früheren Verhältnissen, wo die Verwaltung der Bezirksstraßen noch bei den königlichen Regierungen beruhte, überhaupt selten vorkam, daß die Uebernahme einer Prämienstraße als Bezirksstraße abgelehnt wurde, und als der Kreis Bitburg, wie er überhaupt in seinem Bestreben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sich der Aufmunterung und Unterstützung der königlichen Regierung zu Trier zu erfreuen hatte, so auch in dieser Beziehung auf die Befürwortung der genannten Regierung rechnen durfte. Daß der Kreistag bei seinem Beschlusse zum Bau der Straße auch wirklich von dieser Voraussetzung ausgegangen ist, geht hervor aus den vom Kreistage acceptirten, auf den Eingang gedachten Bauplan bezüglichen Propositionen des Landraths Vorchert vom 22. Februar 1873, worin es heißt:

„Der Kreistag wolle beschließen, nachstehende Bauten:

- a. eine Kreisprämienstraße von Speicher über Philippsheim, Duldorf, Pöckließem nach Sindorf auszuführen, für jeden Bau eine kreisständische Kommission zu wählen und dieselbe zu bevollmächtigen, mit der königlichen Regierung wegen Gewährung möglichst hoher Bauprämien sowie wegen möglichst schneller Uebernahme der Straßen auf den Bezirks-Straßenfonds in Verbindung zu treten“.

Sodann ist

3. nicht unerwähnt zu lassen, daß der Kreis Bitburg sich im Straßen- und Wegebau in anerkannter Weise hervorthut und daß derselbe insbesondere für die zu Anfang erwähnten Straßenbauten und Brücken bis jetzt (ohne die Straße Wallendorf-Oberszege) eine Anleihe von ppr. 400 000 Mark aufgenommen hat.

Die zur Tilgung und Verzinsung dieser Anleihe eingeführte Umlage beträgt ca. 15% von sämtlichen Staatssteuern.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach dem hohen Provinzial-Landtage unter Bezugnahme auf die Akten und Projektstücke die Angelegenheit zur Entscheidung anheimzugeben und dabei seiner Stellung zur Sache dahin Ausdruck zu geben, daß er selbst die angeführten Billigkeitsmomente nicht für so erheblich erachtet, um die entgegenstehenden Bedenken auszuräumen.

Es muß schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß die Unterhaltung der Straße, da hierzu nur der an dem einen Ende der Straße bei Pöckließem und Sindorf vorhandene Kalkstein zur Verfügung steht, und wegen der vielen Bauwerke als Futtermauern zc. in hohem Grade kostspielig ist und auf mindestens 6000 Mark pro Jahr geschätzt werden muß.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1881.

Referat,

betreffend

die Uebernahme der Daun-Melmer Straße.

Der Ausbau einer Straße von Daun über Darscheid, Schönbach nach Melmen war schon seit langer Zeit Gegenstand der ausführlichsten Verhandlungen zwischen den interessirten Gemeinden und Kreisen einerseits und der königlichen Staatsregierung andererseits gewesen.

Immer war es jedoch die Geldfrage, an welcher das Projekt scheiterte, bis endlich im Jahre 1878 die Mittel unter äußerster Anstrengung der Leistungsfähigkeit des Kreises Daun sowie speziell der beteiligten Gemeinden soweit sicher gestellt waren, daß mit Hilfe einer Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths bewilligten Bauprämie von 4 Mark pro Meter der Ausbau der Straße in Angriff genommen werden konnte. Gleichzeitig mit der Bewilligung dieser Bauprämie beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Landtage die Aufnahme der Straße unter die Provinzialstraßen nach deren vorschriftsmäßigem Ausbau zu befürworten.

Nach Kenntnißnahme dieses Beschlusses begann der Ausbau nach Maßgabe eines diesseits geprüften Projekts und unter Leitung des hierzu vom Provinzial-Verwaltungsrathe ausdrücklich ermächtigten provinzialständischen Wegebau-Inspectors. Heute ist die Straße nahezu fertiggestellt.

Was nun die Bedeutung der Straße in Bezug auf das Verkehrsinteresse betrifft, so bringt sie zunächst den südöstlichen Theil des Kreises Daun mit der neuen Moselbahn in Verbindung, wodurch dem Kreise nicht nur bedeutende Absatz-, sondern auch bequemere und billigere Bezugsquellen eröffnet werden.

Die Produkte des Kreises, hauptsächlich bestehend in Vieh, Kartoffeln, Hafer, Heu, Lederwaaren, Holz und vorzüglich Lohe, können besser und leichter verwerthet und den Hauptmarkorten der dortigen Gegend, Kochem und Mayen, wo allwöchentlich bedeutende Märkte stattfinden, zugeführt werden. Die beiden letztgenannten Orte waren bisher nur auf bedeutenden Umwegen zu erreichen, nach Mayen über Kelberg, nach Kochem über Lutzerath, und somit die Konkurrenz mit den übrigen Händlern durch die theueren Transportkosten sehr erschwert. Sodann wird die Eifelbahn direkt über Gerolstein-Daun-Melmen mit der Moselbahn bei Kochem verbunden und somit Eifel und Moselland wiederum durch ein neues Bindeglied zum Vortheil beider Gegenden in nähere Beziehung gebracht. Nur mit Rücksicht auf diese große Wichtigkeit der Straße in Beziehung auf den durchgehenden Verkehr haben die armen Gemeinden des Kreises Daun resp. Kochem die erheblichsten Opfer gebracht.

Die Anschlagssumme betrug bei einer Länge von 10 375 Meter 94 400 Mark, welcher Betrag nach Abzug der von der provinzialständischen Verwaltung bewilligten Prämie in Höhe von 41 500 Mark sowie eines Beitrages von 9400 Mark, welcher vom königlichen Finanzministerium unter'm 13. Februar 1878 bewilligt worden, theils von dem Kreise Daun, theils von den bethei-

ligten Gemeinden aufgebracht worden ist. Die Armuth dieser Korporationen ist jedoch so notorisch und von allen Behörden so anerkannt und begründet worden, daß die mangelnde Uebernahme der Straße ihre Verkehrsunfähigkeit zur Folge haben müßte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher,

„der Provinzial-Landtag wolle die Aufnahme der Straße unter die provinzialständischen Straßen nach Fertigstellung ihres chausséemäßigen Ausbaues beschließen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Nr. 39.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1881.

Referat,

betreffend

die beantragte Aufnahme der Prämienstraße von Bernkastel nach Zeltingen
 unter die Provinzialstraßen.

Die Prämienstraße von Bernkastel über Graach nach Zeltingen bildet ein Glied der seit Langem projektirten Kunststraße von Trarbach in der Verlängerung der daselbst auslaufenden Mosel-Provinzialstraße auf dem rechten Moselufer aufwärts über Bernkastel und Neumagen bis zur Trier-Bernkastel'er Provinzialstraße bei Schweich'er Fähre.

Die Herstellung dieser das Moselthal auf einer weiten Strecke erst aufschließenden Straßenverbindung ist schon vor Jahren als dringendes Bedürfniß zur Hebung des Verkehrs der betreffenden Moselthalgegend erkannt und erstrebt worden. Gleichwohl ist es den Bemühungen der Behörden nicht gelungen, die beteiligten Kreise und Gemeinden zu einer einheitlichen und gemeinsamen Ausführung des für ihre Interessen so wichtigen Projekts zu bestimmen, indem die wegen der Terrainschwierigkeiten bedeutende Kosten-Anschlagssumme für das ganze Unternehmen sich hindernd entgegenstellte. Es erübrigte daher nur, eine stückweise Ausführung des Baues anzustreben, was auch zum größeren Theile innerhalb des Kreises Bernkastel bereits gelungen ist. So sind die Strecken von Bernkastel thalaufwärts bis Mülheim und von Winterich bis Reinsport bereits ausgebaut und sind beide Strecken als Provinzialstraßen übernommen, die allerdings nur kurze Strecke Dufemond-Filzen, welche in der Zwischenstrecke zwischen den beiden vorgenannten liegt, ist im Bau begriffen und zur Uebernahme nach Fertigstellung designirt und die Strecke von Bernkastel abwärts bis Zeltingen, um welche es sich bei der gegenwärtigen Vorlage handelt, ist jetzt ebenfalls fertig gestellt.

Der Ausbau der letztgenannten Strecke erfolgte in den Jahren 1879/80 auf Grund eines ministeriell genehmigten Projekts unter Leitung des vom Provinzial-Verwaltungsrathe dazu ermächtigten ständischen Wegebau-Inspektors Marcks zu Wittlich. Durch Allerhöchste Ordre vom 24. Mai 1875 war eine Bauprämie von 4 Mark pro laufenden Meter (Maximalsatz) und an außerordentlichen Zuschüssen daneben die Summe von 31 500 Mark bewilligt. Die Gesamtlänge der Straße beträgt 5828,20 Meter und zwar liegen innerhalb der Gemeinde:

Bernkastel	1 246,61 Meter
Graach	2 020,57 „
Wehlen	1 463,17 „
Zeltingen	1 097,85 „
Summe	5 828,20 Meter.

Für die Strecke in der Gemeinde Wehlen ist der Kreis Bernkastel als Bauherr aufgetreten, nachdem die Gemeinde die eigene Uebernahme des Baues abgelehnt und sich nur zur Leistung eines Beitrags von 9000 Mark bereit gemacht hatte. Der Kostenanschlag belief sich auf rot. 104 000 Mark excl. Grunderwerb und war der letztere schätzungsweise auf 80 000 Mark angenommen. In Wirklichkeit mußte aber mehr als der doppelte Betrag, nämlich eine Summe von 177 182 Mark für den Grunderwerb gezahlt werden. Derselbe betraf vorwiegend Weinberge in den besten Lagen und war im Orte Graach der Erwerb und Abbruch von 12 Gebäuden erforderlich. An der Grundentschädigung participirten die Gemeinden:

Bernkastel mit	29 000 Mark
Graach mit	92 000 „
Wehlen resp. der Kreis Bernkastel mit	29 257 „
Zeltingen mit	26 925 „
Summe	177 182 Mark.

Die eigentlichen Baukosten stellten sich auf 103 580 „
und erreichten mithin die Gesamtkosten des Straßenbaues die Summe von . . . 280 762 Mark,
wovon nach Abzug der aus dem diesseitigen Prämienfonds gezahlten Prämie und
der besonderen Zuschüsse mit zusammen 54 812 „
der Betrag von 225 950 Mark
durch die Baupflichtigen direkt aufgebracht werden ist.

Angeichts dieser erheblichen Aufwendungen und mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung der Straße erscheint es gerechtfertigt, wenn die Gemeinden von weiteren Opfern zur Unterhaltung derselben befreit zu werden wünschen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat denn auch beschlossen, die Uebernahme der qu. Straße auf den Provinzial-Straßenfonds beim Provinzial-Landtage zu befürworten.

Die allgemeine Bedeutung der Straße liegt in ihrer Zugehörigkeit zu dem projektirten großen Moseltal-Straßenzuge von Trarbach bis Schweich'er Fähre, wovon sie das wichtigste, jedenfalls aber das kostspieligste Glied innerhalb des Kreises Bernkastel darstellt. Es wird daher, nachdem die Anschlußstrecke Bernkastel-Mülheim, wie Eingangs bemerkt, nebst der ferneren Strecke Winterich-Neinspert bereits übernommen und für die Strecke Dusemond-Filzen die Uebernahme zugesagt ist, die in Rede stehende Strecke Bernkastel-Zeltingen umsoweniger von der Uebernahme ausgeschlossen werden können, zumal in diesem Falle das Zustandekommen des ganzen Projekts zweifelsohne scheitern würde.

Allerdings sind die durch das Provinzialstraßen-Regulativ vom 17. Januar 1876 für die Provinzialstraßen vorgeschriebenen Breiten des Planums (7,5 Meter) und der Steinbahn (5 Meter) bei dieser Straße nicht erfüllt. Außer im Orte Bernkastel, woselbst eine Breite von 9,4 Meter und darüber vorhanden ist, beträgt die Planumbreite zwischen den Ranten und da, wo gepflasterte Rinnen vorkommen, einschließlich dieser 1 Meter breiten Rinnen im Banne von Bernkastel und Graach nur 6,9 Meter, im Orte Graach, wo die Breite stark wechselt, nirgends unter 6,3 Meter, im Banne Wehlen und Zeltingen 6,3 Meter. Die Steinbahn ist überall nur 4,4 Meter breit.

Da diese Breiten indeß in dem ministeriell genehmigten Projekte vorgeesehen waren, so dürfte von einer Beanstandung derselben ausnahmsweise wohl abgesehen werden können, namentlich mit Rücksicht auf die enorme Kostspieligkeit des Grunderwerbs und die schwierigen Terrainverhältnisse, welche stellenweise eine größere Breite auch kaum zuließen.

Dagegen erscheint es nach dem Resultate einer stattgehabten örtlichen Besichtigung der Straße angezeigt zu bedingen, daß unbeschadet der in Hinsicht einer provinzialstraßenmäßigen Herstellung etwa sonst noch zu stellenden Anforderungen folgende Vorbehalte Platz greifen:

1. Der projektierte, aber nicht mit abgesteinte Schutzstreifen von 15" = 0,40 Meter ist noch zu erwerben und zum Straßeneigenthum abzusteinern.
Durch das jetzige Fehlen dieses Schutzstreifens wird die seitliche Entwässerung der Straße wesentlich beeinträchtigt.
2. Da, wo Gräben örtlich nöthig befunden worden sind, müssen solche noch nachträglich angelegt werden.
3. Die Thalböschungen sind als zur Straße gehörig mit einzusteinern resp. die Grenzsteine, welche meistens mitten auf den Thalböschungen stehen, entsprechend zu versehen.
4. Die zur Stütze der anstoßenden Weinberge dienenden bergseitigen Futtermauern bleiben von der Ueberrahme ausgeschlossen; dagegen werden die thalseitigen Futtermauern sowie die thalseitigen Revetements übernommen.

Anlangend noch die Prästations-Verhältnisse der beteiligten Gemeinden, sei hier nur bemerkt, daß die Kommunalumlagen, welche vordem weit geringer waren, in Folge des Straßenbaues resp. zur Deckung der Bauschulden erheblich gesteigert werden mußten. Dieselben betragen in der Gemeinde-Bernkastel 135%, Graach 79%, Zeltingen 152%.

Die Schuldenlast beträgt bei Bernkastel 124 000 Mark und bei Zeltingen 42 000 Mark. Letztere Gemeinde ist auch bei dem in Aussicht stehenden Weiterbau der Straße auf Rindell zu mit einer größeren Strecke theilhaftig.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen stellt der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag:
„Hoher Landtag wolle die Aufnahme der Prämienstraße von Bernkastel nach Zeltingen unter die Provinzialstraßen mit der vorhandenen Planums- und Steinbahnbreite, jedoch vorbehaltlich der vorerwähnten besonderen Bedingungen und der in Hinsicht des provinzialstraßenmäßigen Ausbaues etwa sonst noch zu stellenden Anforderungen genehmigen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1881.

Nr. 40.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,
betreffend

den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen auf Bewilligung einer Summe von 25 000 Mark aus ständischen Fonds zur Beschaffung eines Vereinshauses in Bonn.

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hat unter dem 5. März cr. zum Zwecke des Ankaufes eines Vereinshauses in Bonn eine einmalige oder in Jahresraten zu zahlende Beihilfe von 25 000 Mark aus ständischen Fonds beantragt und begründet sein Gesuch wie folgt:

In den meisten größeren Provinzen Preußens hätten die landwirthschaftlichen Central-Vereine schon seit Jahren durch Erwerbung eines Vereinshauses ihre Institute an eine Stelle zusammengelegt und hiedurch nutzbringender gemacht.

Dieses Vorgehen erfreue sich der entschiedenen Anerkennung der königlichen Staatsregierung. Auch der landwirthschaftliche Verein Rheinpreußens habe als der größte aller landwirthschaftlichen Vereine seit Jahr und Tag darnach gestrebt, seine Hilfsmittel an einem Orte zu vereinigen, um dadurch einem seit langer Zeit vorhandenen Bedürfnisse genügen zu können, ohne dieses indessen bis jetzt erreicht zu haben. Endlich sei es gelungen, am 6. December 1880 in öffentlichem Termine in Bonn das sogenannte Bauerband'sche Erbe zum Preise von 70 266 ²/₃ Mark anzusteigern.

Die vorhandenen 3 Gebäude auf dem 1 ¹/₃ Morgen großen Terrain reichten, wenn auch nicht ohne wesentliche Um- und Umbauten, aus, um das zur Zeit Nöthigste aufzunehmen: zunächst das Bureau des General-Sekretariates und die Vereinsbibliothek, dann Familienwohnung für den General-Sekretär. Bisher sei es nicht gelungen, hierfür die entsprechenden Räume in einem Hause anzumiethen.

Ferner solle die Versuchsstation nebst Familienwohnung für den Vorsteher derselben hinein verlegt werden. Um mit den Laboratorien-Einrichtungen sich frei bewegen zu können, habe der Verein zwar vor Jahren ein kleines Haus erworben, welches indessen zu weit abgelegen sei und keinen Garten besitze. Letzterer sei aber zur Zeit unumgänglich nothwendig, nachdem der Kontrolle künstlicher Dünge- und Fruchtmittel eine Saamenprobe hinzutreten und nachdem ferner auf Veranlassung der königlichen Staatsregierung oder auf wissenschaftliche Anregung hin gemeinsame Vegetations-Versuche durch die chemischen Versuchsstationen angeordnet würden.

Endlich solle noch, um das Vereinshaus als ein zeitgemäßes und praktisches Ganzes herzustellen, durch An- und Umbauten gewonnen werden:

- a. ein größerer Saal für die Sitzungen des Central-Vorstandes, welcher bisher mühsam und oft wechselnd Unterkommen in Gasthöfen gesucht habe. Dieser Saal würde zugleich als Auditorium dienen für die Vorlesungen bei Informations-Kursen für Erwachsene über Molkerei, Maschinen zc.;
- b. in dem Nebenhaus, in welchem das Bureau, Bibliothek und Lesezimmer untergebracht werden sollen, Familienwohnung für den ersten Subalternbeamten, damit auch außer

den Büreaustunden aus weiterer Ferne zureisende Vereinsmitglieder, welche die Bibliothek ic. benutzen wollen, zurecht gewiesen werden könnten;

- c. in dem Nebenhaus am Laboratorium Wohnung für zwei unverheirathete Assistenten, damit manche Arbeiten, welche dauernd der nachhelfenden Hand bedürften, schneller und besser gemacht würden, da es den betreffenden Beamten nicht zuzumuthen sei, allzulange im Laboratorium verweilen, oder gar übernachten zu müssen.

Der traurige allgemeine Niedergang des wirthschaftlichen Gedeihens erstreckte sich in hohem Maße auch auf den Betrieb der Landwirthschaft. Die Landwirthe bestrebten sich allseitig bestens, in ihrem vielseitigen Gewerbebetriebe Mittel zur Hebung desselben zu suchen und anzuwenden. Sie stützten sich dabei auf ihre alten und bewährten Vereine, deren Wirken, Dank der kräftigen Unterstützung des Staates und der Provinzen, an Umfang und Bedeutung immer mehr zunahm. Der rheinische Verein habe mehr als irgend ein anderer die Aufgabe, den mittleren und erst recht den kleineren Bauern zu unterstützen und zu fördern. Gerade diese Leute müßten zu jeder Zeit an einer Stelle alle ihnen nöthige wissenschaftliche und technische Auskunft finden können. Es sei daher Pflicht des Vereins, ein möglichst abgerundetes Ganzes in seinem Vereinshause zu schaffen.

Die eigenen Geldmittel des Vereins reichten aber nicht aus, das so nothwendige und nutzbringende Vereinshaus ins Leben zu rufen. Der Verein könne nicht, wie andere Vereine es im gleichen Falle gethan, die Mitgliederbeiträge — 3 Mark jährlich — erhöhen. Tausende der kleinen Leute, welche heranzuziehen bisher glücklich gelungen, würden austreten.

Die königliche Staatsregierung habe bereitwilligst eine einmalige Gabe von 15 000 Mark gewährt. Der Verein könne nur noch die Provinz anrufen. Diese habe in dankenswerther Weise durch Errichtung der Winterschulen für die fachmännische Ausbildung der Landwirthe gesorgt und werde sicherlich auch zu weiterer Entwicklung landwirthschaftlicher Thätigkeit die helfende Hand bieten. Die Nachbarprovinz Westfalen habe schon vor Jahren ihrem Centralvereine zu diesem Zwecke 18 000 Mark gegeben. Die Rheinprovinz habe die doppelte Einwohnerzahl und in ihren Gebirgen relativ noch mehr Kleinackerer wie Westfalen.

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen glaube demnach die Bitte um Bewilligung einer Beihilfe von 25 000 Mark mit voller Zuversicht auf deren Gewährung vorbringen zu dürfen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich in seiner Mehrheit den vorstehenden Ausführungen angeschlossen.

Er erachtet in Würdigung der hohen Bedeutung, welche der Erwerb eines geeigneten eigenen Vereinshauses für die Belebung und den Erfolg der Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins haben wird, sowie im Hinblick darauf, daß die Mittel des Vereins allein zur Beschaffung eines derartigen Hauses nicht ausreichen, die Bitte um Gewährung einer Beihilfe aus provinzialständischen Fonds gerechtfertigt und beantragt daher:

„der Provinzial-Landtag wolle beschließen, dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen zur Beschaffung eines Vereinshauses in Bonn eine Beihilfe von 25 000 Mark aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend

die Unterstützung der Wittve des verstorbenen Landtags-Kastellans Pesch hiersebst.

Durch Beschluß des Provinzial-Landtags vom 28. März 1868 war der Wittve des verstorbenen Landtags-Kastellans Pesch hiersebst die Vergütung von 3 Thlr. oder 9 Mark monatlich welche früher deren Ehemann für Reinigung und Beaufsichtigung der ständischen Räume und Mobilien gemäß Vertrag vom 1. Mai 1863 bezogen hatte, weiter bewilligt worden.

In diesem Verhältnisse wurde auch Nichts geändert, als später nach dem Brande des Ständehauses die Landtags-Mobilien in dem angemieteten Theile des sogenannten Hofgartenhauses untergebracht wurden, vielmehr ließ es sich ermöglichen, der Wittve Pesch Behufs besserer Beaufsichtigung der Räume und der in denselben vorläufig untergebrachten Gegenstände in dem gemieteten Theile des Hofgartenhauses auch eine kleine Wohnung einzuräumen.

Erst als die Fertigstellung des neuen Ständehauses die Unterbringung der Landtags-Möbel und Akten in demselben ermöglichte und daher die Kündigung des Miethsverhältnisses bezüglich des angemieteten nördlichen Flügels des Hofgartenhauses eintrat, mußte sich auch das mit der Wittve Pesch bestandene Verhältniß ändern und wurde derselben durch Verfügung vom 27. September 1879 eröffnet, daß vom 1. Januar 1880 ab die ihr im Hofgartenhause gewährte freie Wohnung, sowie die Entschädigung für das Reinigen der Mobilien und der gemieteten Räume fortfallen werde.

Die Wittve Pesch ist darauf in einer Eingabe vom 13. Oktober 1879 beim Herrn Landtags-Marschall um Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung vom 1. Januar 1880 ab vorstellig geworden und der Provinzial-Verwaltungsrath hat in der Sitzung vom 14/16. Oktober 1879 beschlossen, der Wittve Pesch vom 1. Januar 1880 ab eine monatliche Unterstützung von 15 Mark aus dem Dispositionsfonds des Provinzial-Verwaltungsraths bis zum Zusammentritte des nächsten Provinzial-Landtags zu bewilligen und bei diesem die Weitergewährung dieser Unterstützung zu beantragen, falls die anzustellenden näheren Recherchen ein Bedürfniß hierzu ergeben sollten.

Nach einer eingezogenen amtlichen Auskunft des hiesigen Oberbürgermeister-Amtes lebt die Wittve Pesch mit ihren 3 jüngsten Töchtern von 23, 21 und 16 Jahren zusammen; die eine dieser Töchter führt die Haushaltung, während die beiden anderen nähren und auf diese Weise den Unterhalt der Familie bestreiten. Die 3 ältesten Kinder, 2 Töchter und 1 Sohn, sind verheirathet, haben selbst Familienlast und können Nichts für ihre Mutter thun.

Letztere selbst ist 62 Jahre alt und verdient mit Hilfe einer Leinwand-Mangel wöchentlich 4 $\frac{1}{2}$ —6 Mark.

Nach diesen Darlegungen glaubt das hiesige Oberbürgermeister-Amt die Frage nach der Bedürftigkeit der Wittve Pesch nur bejahen und die Weitergewährung der seither gezahlten Beihilfe von jährlich 180 Mark befürworten zu sollen.

Auch der Provinzial-Verwaltungsrath kann sich nur für die Weitergewährung der Beihilfe von 180 Mark, vorläufig bis zum Zusammentritte des nächsten Landtags, aussprechen und beehrt sich solche hierdurch bei dem hohen Provinzial-Landtage mit der Maßgabe zu beantragen, daß die Veranschlagung des Betrages von 180 Mark für die neue Etats-Periode aus dem Etatstitel „Kosten des Provinzial-Landtags“ erfolge, aus welchem die Wittve Pesch auch früher die ihr durch Beschluß vom 28. März 1868 bewilligte Vergütung bezogen hat.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 42.

Düsseldorf, den 8. September 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend

die Erbauung einer Gasanstalt zur Herstellung des Leuchtgases für die Provinzial-Irrenanstalt bei Bonn.

Bei der Projektirung der Provinzial-Irrenanstaltsbauten wurden für diejenigen Anstalten, in deren Nähe eine Gasfabrik nicht bereits vorhanden war, Einrichtungen zur Selbstfabrikation des Leuchtgases vorgesehen, während in der Erwägung, daß in mancher Hinsicht, namentlich aber wegen des immerhin umständlichen Betriebs einer eigenen Gasanstalt der Anschluß an die vorhandenen städtischen Gaswerke vorzuziehen sein möchte, bei den übrigen Irrenanstalten von Gasfabrikations-Einrichtungen Abstand genommen wurde.

Aus diesem Grunde haben die Irrenanstalten bei Grafenberg und Merzig eigene Gasfabriken erhalten, wogegen die anderen Irrenanstalten das Gas von den betreffenden Städten beziehen.

Es hat sich nun im Laufe des Betriebs der Anstalten ergeben, daß das in den eigenen Gasfabriken hergestellte Gas sich erheblich billiger stellt, als das anderweitig bezogene. Die Kosten der Leuchtgasbereitung berechnen sich nämlich pro Kubikmeter nutzbaren Gases in Grafenberg zu 11,15 Pfennig und in Merzig zu 15,34 Pfennig, während sich der Kubikmeter Gas in Düren auf 14,33, in Bonn auf 18 und in Andernach auf 21 Pfennig stellt. Bezüglich der erwähnten Gaspreise in Grafenberg und Merzig ist zu bemerken, daß dieselben sowohl die eigentlichen Fabrikationskosten als auch sämtliche Nebenkosten, bestehend aus der Verzinsung und Amortisation des

Anlagekapitals (7,5%), Reparaturkosten, den Beiträgen zur Feuer- und Explosionsversicherung, sowie den Wasserleitungs- und Gasbeleuchtungskosten in sich begreifen. Die erhebliche Differenz zwischen beiden Gaspreisen rührt daher, daß der Gaskonsum in der Anstalt zu Grafenberg ihrer größeren räumlichen Ausdehnung wegen wesentlich höher ist, wie in Merzig (55 000 Kubikmeter gegen 36 000 Kubikmeter), und daß in Folge dessen die von der Höhe des Konsums unabhängigen, in beiden Gasanstalten fast gleich hohen Nebenkosten, namentlich der Betrag für Verzinsung und Amortisation den Einheitspreis in Merzig weit stärker beeinflussen wie in Grafenberg. Außerdem sind die Kohlenpreise in letzterer Anstalt bedeutend höher wie in der ersteren.

Hinsichtlich des für Andernach angegebenen Gaspreises von 21 Pfennig bleibt hinzu zu fügen, daß in demselben außer den reinen Gaskosten auch die Verzinsung der 6000 Mark, welche seiner Zeit der Stadt Andernach für Erweiterung ihrer Gasfabrikations-Einrichtungen gezahlt worden sind, enthalten ist.

Nach diesen Resultaten ist die Frage aufzuwerfen, ob es nicht vortheilhaft sei, die Selbstfabrikation auch auf die jetzt mit den städtischen Gasanstalten in Verbindung stehenden Irrenanstalten bei Bonn, Düren und Andernach auszu dehnen. Für die beiden letzteren Institute hat eine diesbezügliche Erörterung zur Zeit noch keinen Werth, weil mit den betreffenden Städten Verträge abgeschlossen worden sind, welche für Düren am 1. Mai 1888 und für Andernach am 6. März 1887 ablaufen. In Bonn hingegen, wo ein Vertragsabschluß nicht erfolgt ist, würde der baldigen Errichtung einer eigenen Gasanstalt nichts entgegenstehen und hier wegen des zu erwartenden sehr hohen Gaskonsums besonderer Erwägung bedürfen. Es ist vorauszu sehen, daß der Gasverbrauch in der Irrenanstalt zu Bonn des größeren kubischen Inhalts seiner Wohnräume wegen sich nicht unwesentlich höher stellen wird wie in Grafenberg.

Nimmt man an, daß der Gaskonsum in direktem Verhältniß zum bewohnbaren Raume wächst, so ergibt sich für Bonn ein Gasverbrauch von im Maximum 67 000 Kubikmeter. Eine in Bonn eventuell zu errichtende Gasanstalt würde also in ihrer Größe und Einrichtung diesem Bedarf entsprechend zu konstruiren sein. Gemäß speziellem Kostenanschlag ist eine solche Anstalt für rund 34 000 Mark ausführbar.

Unter Zugrundelegung dieses Anlage-Kapitals und der nach den Erfahrungen in Grafenberg und Merzig berechneten Betriebskosten, ferner in der Annahme, daß der Gaskonsum in Bonn bei voller Belegung sich mindestens so hoch stellen wird, wie in Grafenberg (55 000 Kubikmeter), berechnen sich die Kosten der Selbstfabrikation des Leuchtgas'es für Bonn zu 6594 oder rund 6600 Mark pro Jahr, entsprechend einem Preis von 12 Pfennig pro Kubikmeter. 55 000 Kubikmeter von der Stadt Bonn bezogen würden 9900 Mark kosten; die in Folge der Selbstfabrikation zu erwartenden Ersparnisse würden sich also jährlich bei voller Belegung der Anstalt mindestens auf 3300 Mark belaufen.

Es ist ferner durch Rechnung ermittelt worden, daß der geringste Jahreskonsum, welcher nicht unterschritten werden darf, wenn die Selbstfabrikation nicht theurer sein soll, wie der Bezug von der Stadt, rund 31 000 Kubikmeter beträgt. Da dieser Konsum voraussichtlich schon im ersten Betriebsjahr sich einstellen wird, so ergibt sich, daß durch die Einführung der Selbstfabrikation des Leuchtgas'es gegenüber dem anderweiten Bezug des Gas'es der Irrenanstalt erhebliche pekuniäre Vortheile erwachsen werden.

In Anbetracht der dargelegten Verhältnisse und mit Rücksicht darauf, daß die Stadt Bonn eine Ermäßigung des Gaspreises schwerlich eintreten lassen kann, ohne gleichzeitig auch der Universität und der Eisenbahn den gleichen Nachlaß zu gewähren, hält der Provinzial-Verwaltungsrath die

Nicht nur ist es eine naheliegende Folge, daß nach Uebernahme der größeren Strecke der qu. Straße (9566 Meter) die 4045 Meter betragende kürzere Strecke ebenfalls übernommen werde, sondern es liegt auch in dem jetzigen Falle, wonach die eine Gemeinde Wegberg noch fortgesetzt mit der Unterhaltung ihrer allerdings um 1 Jahr später (1876) fertig gestellten Strecke belastet ist, während die Gemeinden (Dülken Stadt und Land und Kirspelwaldniel) des Regierungsbezirks Düsseldorf bezüglich ihrer Strecke alsbald nach Fertigstellung von der Unterhaltung derselben befreit wurden, eine nicht zu verkennende Ungleichheit, zu deren Beseitigung schon die Billigkeit genügenden Anlaß bieten dürfte, zumal auch nicht die größere Leistungsfähigkeit auf Seiten der Gemeinde Wegberg ist.

Die Gemeinde zählt 4336 Einwohner, meist Weber und Tagelöhner beziehungsweise Kleinackerleute, welche in 695 steuerpflichtigen Haushaltungen an Staatssteuern zusammen die Summe von 17 023,16 Mark aufbringen.

Die Kommunalumlage beträgt 231 % und zwar gleichmäßig auf sämtliche Staatssteuern excl. Gewerbesteuer, welche mit 20 % belastet ist. Korporationsvermögen besitzt die Gemeinde nicht, dagegen ist noch eine hauptsächlich vom Wegbau herrührende Schuld vorhanden von 38 221 Mark, welche bis zum Jahre 1887 abzutragen ist.

In baulicher und verkehrlicher Hinsicht sei bezüglich der qu. Straße, speziell über die in Rede stehende Wegberg'er Strecke noch Folgendes bemerkt:

Der Bau der ganzen Straße wurde durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. April 1872 genehmigt unter Bewilligung einer Neubauprämie nach dem Sage von 15 000 Mark für die Meile und erfolgte in den darauf folgenden Jahren nach Maßgabe eines ministeriell festgesetzten Projekts, wobei die Wegberg'er Strecke Ende 1876 mit einem Kostenaufwande von 25 397 Mark fertiggestellt wurde. Von diesem Betrage wurden 8089 Mark durch die Staatsprämie gedeckt, so daß von der Gemeinde rund 17 300 Mark aufzubringen waren. In Bezug auf Planums- und Steinbahnbreite sind, wie auch eine Ortsbesichtigung durch Kommissare der Provinzialstraßen-Verwaltung ergeben hat, die Anforderungen des Provinzialstraßen-Regulativs erfüllt, auch sind die Steigungsverhältnisse vorchriftsmäßig. Etwaige Mängel im Ausbau beziehungsweise in der Unterhaltung werden vor der Uebernahme zu beseitigen sein.

Die Bedeutung der Straße als Verkehrsstraße ist durch die theilweise Uebernahme derselben bereits anerkannt. Als kürzeste Verbindung zwischen den Kreisen Kempen und Erkelenz und als Querstraße mit der Gladbach-Noermond'er Provinzialstraße dient sie sehr wesentlich dem größeren durchgehenden Verkehr und ist daher die vollständige Uebernahme derselben auch im Verkehrsinteresse wünschenswerth.

Auf Grund dieser Darlegungen stellt der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag:

„Hoher Landtag wolle die Aufnahme der von der Gemeinde Wegberg gebauten Strecke der Dülken-Wegberg'er Prämienstraße nach vorchriftsmäßiger Instandsetzung auf den Provinzialstraßenfonds beschließen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath,

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Einführung der Selbstfabrikation des Leuchtgases für die genannte Anstalt für zweckmäßig und stellt demgemäß den Antrag:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle genehmigen, daß auf dem Areal der Provinzial-Irrenanstalt bei Bonn eine Gasanstalt errichtet und die hierzu erforderlichen Mittel im Betrage von 34 000 Mark aus dem Allgemeinen Bedürfnisfonds für die Provinzial-Irrenanstalten pro 1881 entnommen werden“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath,
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Nr. 43.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1881.

Referat,

betreffend

die Uebernahme der von der Gemeinde Wegberg ausgebauten Strecke der Dülken-Wegberg'er Prämienstraße auf den Provinzialstraßenfonds.

Die Dülken-Wegberg'er Prämienstraße bildet die Verbindung zwischen Dülken im Kreise Kempen und dem zum Kreise Erkelenz gehörenden Orte Wegberg, woselbst sie in der Erkelenz-Kalbenkirchen'er Provinzialstraße ihren Endpunkt hat. Sie liegt somit zu einem Theil im Regierungsbezirk Düsseldorf und zum andern im Regierungsbezirk Aachen und zwar gehört der letztere Theil ganz der Gemeinde Wegberg an.

Bezüglich derselben liegt das Verhältniß vor, daß, während die Strecke im Regierungsbezirk Düsseldorf (zufolge Beschlusses des 22. Provinzial-Landtages vom 8. Juni 1874 und in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Juli 1874) mit dem 1. September 1875 in den damaligen westrheinischen Bezirksstraßen-Verband des genannten Regierungsbezirks aufgenommen wurde resp. jetzt Provinzialstraße ist, die Wegberg'er Strecke im Regierungsbezirk Aachen bislang von der Gemeinde auf eigene Kosten unterhalten wird.

Dieses Verhältniß ist auf die früher bestandene Trennung der Bezirksstraßenfonds und die dadurch bedingte Behandlung der Straßenübernahme-Angelegenheiten resp. darauf zurückzuführen, daß die königliche Regierung zu Düsseldorf die Aufnahme der Dülken'er Strecke in ihren betreffenden Bezirksstraßen-Verband nach Fertigstellung derselben beantragt hatte, wogegen bezüglich der Wegberg'er Strecke ein solcher Antrag Seitens der königlichen Regierung zu Aachen in Hinsicht des von ihr verwalteten Bezirksstraßenfonds nicht gestellt worden war.

Nunmehr hat jedoch die Gemeinde Wegberg die Uebernahme ihrer Strecke auf den Provinzialstraßenfonds bei der ständischen Verwaltung beantragt und nimmt der Provinzial-Verwaltungsrath keinen Anstand, diesen Antrag hiermit befürwortend dem hohen Landtage vorzulegen.

Düsseldorf, den 6. April 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,
betreffend

die Wahl des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät.

Der 22. Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 1874 den damaligen Königlichem Landrath Herrn Seul zum Direktor der Provinzial-Feuer-Societät gewählt. Diese Wahl wurde in Folge der Adresse der Provinzialstände von demselben Tage Allerhöchsten Ortes genehmigt und dem Direktor Seul die im §. 80 des Societäts-Reglements vorgesehene Bestallung durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. Juli 1874 ertheilt, wonach derselbe sein Amt am 1. September 1874 angetreten hat.

In Anbetracht des Umstandes, daß der 21. Provinzial-Landtag ausdrücklich beschlossen hatte, daß die auf den 22. Provinzial-Landtag vertagte Wahl des Societäts-Direktors auf die Dauer von 6 Jahren vorzunehmen sei und daß in Gemäßheit dieses Beschlusses die in Rede stehende Stelle mit jener Modifikation kurz vor dem Zusammentritte des 22. Provinzial-Landtages öffentlich ausgeschrieben und hierauf die Meldungen zu derselben erfolgt waren, erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath die von dem 22. Provinzial-Landtage gethätigte Wahl auf die Dauer von 6 Jahren geschehen und somit die Amtsperiode des derzeitigen Societäts-Direktors mit dem 1. September 1880 als beendet. Von dieser Ansicht ausgehend, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 2. Juni 1880 beschlossen:

1. dem nächsten Provinzial-Landtage die Neuwahl des Societäts-Direktors vorzuschlagen und
2. für die Zeit vom 1. September 1880 bis zur Wiederbesetzung der Stelle den derzeitigen Direktor Seul mit der Vertretung der erledigten Direktorstelle zu betrauen.

Wenn Direktor Seul auch im Hinblick darauf, daß weder in dem Sitzungs-Protokolle des Provinzial-Landtages über die Vornahme der Wahl noch in der Adresse der Provinzialstände behufs deren Bestätigung, noch endlich in der Allerhöchsten Bestallungsurkunde vom 31. Juli 1874 eine Beschränkung bezüglich der Zeitdauer seiner Wahl enthalten ist, seine Anstellung als auf Lebenszeit erfolgt auffaßt, so hat derselbe sich doch durch ein Schreiben vom 3. Juni 1880 bereit erklärt, die Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät auf Grund des angeführten Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrathes — jedoch unter ausdrücklicher Wahrung seiner entgegenstehenden Rechtsansprüche — auch nach dem 1. September 1880 fortzuführen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte den bezogenen Beschluß aus dem Grunde fassen zu müssen, um keinerlei Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Vertretung der Societät nach außen aufkommen zu lassen, was zu den bedenklichsten Konsequenzen hätte führen können.

Da Direktor Seul sein Amt seither zur vollsten Zufriedenheit verwaltet und die Geschäfte der Societät in anerkennenswerther Weise geführt hat, so erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath dessen Wiederwahl nicht nur zur Beseitigung der vorherührten Meinungsverschiedenheit hinsichtlich

der Dauer der im Jahre 1874 erfolgten Anstellung, sondern auch in jeder andern Hinsicht im Interesse der Societät als wünschenswerth.

Diese Wahl beziehentlich Wiederwahl kann indessen zur Vorbeugung jeglicher Zweifel hinsichtlich der Stellung des Societäts-Direktors zu dem Landes-Direktor nur unter der Bedingung erfolgen, daß der zu wählende Direktor anzuerkennen hat, daß er in Gemäßheit des §. 4 der Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten dem Landes-Direktor als seinem Dienstvorgesetzten untergeordnet ist und daß auch auf ihn die übrigen Bestimmungen der mehrerwähnten Geschäfts-Instruktion, insoweit dieselben das Disziplinarverhältniß betreffen, Anwendung finden, sowie daß er sich eine desfallige eventuelle Aenderung des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät gefallen zu lassen habe, eine Verpflichtung, welche Direktor Seul durch Schreiben vom 21. November pr. in allen Theilen acceptirt hat.

Ebenso hat Direktor Seul durch Schreiben vom 26. März cr. die Erklärung abgegeben, daß er etwaigen Aenderungen, welche der Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung in seiner amtlichen Stellung mit sich bringen würde, sich fügen werde, unter welche Erklärung nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes nicht nur die Provinzial-Ordnung selbst, sondern auch die von dem Provinzial-Landtage zu erlassenden Ausführungsbestimmungen selbstredend zu beziehen sein werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und Erklärungen des Direktors Seul, den Antrag zu stellen:

„der hohe Provinzial-Landtag wolle den Direktor Seul auf Lebenszeit zum Direktor der Provinzial-Feuer-Societät erwählen“.

In Anbetracht der Leistungen des Direktors Seul sowie im Hinblick auf den großen und schwierigen Geschäftsumfang der Provinzial-Feuer-Societät und die Besoldung ähnlicher Stellen beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath weiter:

„der hohe Provinzial-Landtag wolle das Gehalt des Direktors Seul von 9000 auf die Summe von 10 000 Mark pro Jahr vom 1. September 1880 ab erhöhen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 45.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend

die Wahl des Landes-Direktors.

Die Wahlperiode des am 8. September 1875 von dem Provinzial-Landtage gewählten und am 9. Dezember 1875 in sein Amt eingeführten Landes-Direktors, Freiherrn Hugo von Landsberg, geht am 9. December d. J. zu Ende.

Da nach Artikel 1 des Nachtrags zum Organisations-Regulative vom 27. September 1871 die Wahl des Landes-Direktors dem Provinzial-Landtage zusteht, erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle die näheren Modalitäten der Wahl feststellen und die Wahl des Landes-Direktors vornehmen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Nr. 46.

Düsseldorf, den 12. November 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,
 betreffend

den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier.

Der 26. Provinzial-Landtag beschloß in der Sitzung vom 29. April 1879:

„in den Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes der Provinzial-Hilfskasse unter den bis zum nächsten Landtage geltenden Bewilligungen einen Betrag von 40 000 Mark jährlich als rentbar anzulegenden Fonds für den Neubau von Provinzial-Museen zu Bonn und Trier aufzunehmen unter der Voransetzung, daß Seitens der Königlichen Staatsregierung für denselben Zweck eine gleiche Summe bewilligt werde, und mit der Maßgabe, daß eine Verwendung der aus Provinzial-Fonds bereit gestellten Beträge vor einer derartigen Bewilligung aus Staats-Fonds nicht eintreten soll und unter der ferneren Bedingung, daß auch die Sammlungen des Vereins für Alterthumskunde und der Universität zu Bonn, sowie des Vereins für nützliche Forschungen in Trier den Rheinischen Provinzial-Museen in den betreffenden Städten für die Dauer ihres Bestehens überwiesen werden“.

In Ausführung dieses Beschlusses sind zunächst die Erklärungen der Universität Bonn, sowie des dortigen Vereins für Alterthumskunde und des Vereins für nützliche Forschungen in Trier wegen Ueberweisung ihrer Sammlungen an die zu bildenden Provinzial-Museen für die Dauer ihres Bestehens eingefordert und abgegeben worden.

Was die Betheiligung des Staates an den Baukosten betrifft, so hatte die Königliche Staatsregierung erklärt, daß sie zwar vorläufig nicht in der Lage sei, eine Zusage für die Bewilligung eines Beitrages aus Staatsmitteln ertheilen zu können, dagegen der Förderung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier ihr volles Interesse widmen werde. — Die Initiative bezüglich der

Beschaffung von Lokalitäten für die Museen müsse der Provinzialvertretung überlassen bleiben, dagegen werde die Beschlußfassung der Staatsregierung darüber, welche Vorschläge eventuell der Landesvertretung zur Bewilligung von Staatsbeihilfen unterbreitet werden sollen, nicht nur von der jeweiligen Finanzlage und der Zahl der Dringlichkeit der überhaupt zu befriedigenden Bedürfnisse, sondern auch ganz wesentlich von der Beschaffenheit der Pläne abhängen, welche die Provinzial-Verwaltung aufstellen werde. Es seien daher zunächst solche Pläne anzufertigen, da erst nach deren Vorlage eine definitive Beschlußfassung der Staatsregierung über eine zu bewilligende resp. bei der Landesvertretung zu beantragende Staatssubvention erfolgen könne.

Um derartige Pläne aufstellen zu können, wurden nun zunächst Schritte zur Ermittlung geeigneter Baustellen gethan und von der Stadt Trier unter dem 18. März 1880 ein in der Nähe der Ruinen des Kaiserpalastes gelegenes Grundstück unentgeltlich angeboten, welches sowohl von dem Provinzial-Verwaltungsrathe, als auch von der Rheinischen Museumskommission für den beabsichtigten Zweck vollkommen geeignet erachtet wurde. Die Stadt Bonn erklärte, nicht in der Lage zu sein, einen Bauplatz in natura zu überweisen, verpflichtete sich indessen, wenn das Provinzial-Museum in Bonn errichtet werde, zur Beschaffung des Bauplatzes einen Zuschuß von 20 000 Mark in 10 gleichen jährlichen Raten von 2000 Mark ohne Zinsen und mit Fälligkeit der ersten Rate an dem Tage der Erwerbung der Baustelle zu zahlen.

Als geeignetste Baustelle für Bonn erschien der Platz an der alten Anatomie, wo das Provinzial-Museum mit einem von der Universität zu erbauenden akademischen Kunstmuseum in Verbindung kommen würde. Für diesen Platz wurde indessen Seitens der Universität als Minimalpreis 50 Mark pro Quadratmeter gefordert und es erschien dieser Preis zu hoch, um, auch unter Berücksichtigung des von der Stadt Bonn für den Erwerb einer Baustelle beschlossenen Zuschusses, den Ankauf in Aussicht nehmen zu können.

Um indessen die Angelegenheit thunlichst zu fördern und eine Zusage der Königlichen Staatsregierung bezüglich ihrer Betheiligung an den Baukosten möglichst bald zu erlangen, wurde, nach vorheriger Feststellung des Raumbedürfnisses, der Königlichen Staatsregierung am 13. Juni 1880 eine, von dem Mitgliede der Rheinischen Museumskommission, Baurath Pflaume, entworfene Bau-Flizze nebst Kostenüberschlag vorgelegt, welche zwar zunächst nur für Trier berechnet, im Allgemeinen jedoch auch für Bonn, wo die gleichen Raumbedürfnisse, wie in Trier vorliegen, maßgebend war. Eine Aeußerung der Königlichen Staatsregierung in Betreff ihrer Betheiligung an den Baukosten ist der provinzialständischen Verwaltung indessen bis jetzt nicht zugegangen. Es erklärte jedoch der Kommissar der Königlichen Staatsregierung in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 3. Februar 1881, als die Angelegenheit bei Berathung des Staatshaushalts-Etats für 1881/82 in Anregung gebracht und die Königliche Staatsregierung gebeten wurde, zur Sache eine Entschlußfassung zu fassen und die Angelegenheit energisch weiter zu fördern:

„daß die Königliche Staatsregierung der Frage wegen des Neubaus der Provinzial-Museen in der Rheinprovinz freundlich gegenüberstehe und daß sie das dringende Bedürfniß eines solchen Neubaus anerkenne. Die vorgelegten Skizzen reichten aber nicht aus, um sich über die Frage, ob und wieviel für den in Rede stehenden Zweck Seitens der Staatsregierung zu gewähren sein würde, schlußig zu machen. Außerdem sei, was Bonn anlange, die Frage komplizirt, weil es der Erwägung unterliege, ob nicht die Befriedigung des Baubedürfnisses für das Provinzial-Museum sich mit der Beschaffung neuer Räume für ein Universitätsinstitut kombiniren lasse und ob nicht auf diese Weise eine erhebliche Kostenersparniß sich erreichen lasse. Die Staatsregierung

werde dem Gegenstande ihre weitere Fürsorge zuwenden; ob es aber möglich sein werde, für das nächste Jahr schon einen Betrag in den Etat einzustellen, darüber könne eine Erklärung in diesem Augenblicke nicht abgegeben werden“.

Inzwischen hatte die Rheinische Museums-Kommission die Beschaffung von Räumlichkeiten für das Bonn'er Provinzial-Museum einer erneuerten Besprechung und eingehenden Prüfung unterzogen und in Folge dessen einstimmig beschlossen, den Erwerb des an der Koblenzer Straße in der Nähe des Hofgartens belegenen Rasse'schen Hauses, nebst dem dazu gehörenden bis zum Rheinwerft sich erstreckenden Grundstücke, sowie den Ausbau jenes Hauses für die Zwecke des Provinzial-Museums dringend zu empfehlen.

Der Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erforderte eine nähere Aeußerung über diesen Vorschlag und erklärte hierbei, daß seinerseits zunächst Schritte eingeleitet seien, um das Projekt der Errichtung eines gemeinsamen Gebäudes für das Provinzial-Museum und das archäologische Museum der Universität im Hofgarten zur Durchführung zu bringen. Er habe daher vorerst keine Veranlassung gefunden, die bezüglichlichen Verhandlungen zu unterbrechen.

In Folge dessen und da es auch auf anderem Wege zur Kenntniß des Provinzial-Verwaltungsrathes gelangte, daß bei der königlichen Staatsregierung zur Zeit keine Neigung für den Erwerb des Rasse'schen Grundstückes vorhanden war, beschloß derselbe unter dem 5/8. April 1881, diese Erwerbung einstweilen nicht weiter zu verfolgen, dagegen durch den Baurath Pflaume ausführlichere Bauplätze und Kostenüberschläge sowohl für den Bau des Museums in Trier, als auch für denjenigen in Bonn an der alten Anatomie und in Verbindung mit einem akademischen Kunstmuseum schleunigst anfertigen zu lassen und wurden dieselben demnächst der königlichen Staatsregierung eingereicht.

In diesen Skizzen, deren Anfertigung veranlaßt worden ist, ohne der Beschlußfassung über die Aufstellung definitiver Baupläne vorzugreifen, wird der Anforderung Rechnung getragen, daß bei dem schnellen Anwachsen der Museen der Neubau dem Bedürfnisse wenigstens auf eine längere Reihe von Jahren entsprechen müsse und daß eine später etwa nothwendig werdende Erweiterung einheitlich und im Zusammenhange mit dem jetzt auszuführenden Baue stattfinden könne. Hiernach würde nach den, den Skizzen beigelegten Kostenüberschlägen, ein dem Bedürfnisse der nächsten Jahre entsprechender Bau für Trier 330 000 Mark, für Bonn 424 320 Mark erfordern.

Für den Umbau des Rasse'schen Hauses war unterdessen auf Veranlassung der Rheinischen Museums-Kommission von dem Baurathe Pflaume ebenfalls eine Skizze nebst Kostenüberschlag, letzterer abschließend mit 230 000 Mark, angefertigt worden. Dieselbe gelangte in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 3/5. Oktober 1881 zu dessen Kenntniß. Es wurde in eingehender Erörterung der Angelegenheit der Vorzug der Erwerbung des Rasse'schen Hauses vor dem Neubau an der Stelle der alten Anatomie hervorgehoben und in Folge desfallsigen Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrathes die königliche Staatsregierung um eine Erklärung darüber ersucht, ob auch bei Erwerbung des Rasse'schen Grundstückes ein angemessener Zuschuß aus der Staatskasse in Aussicht gestellt werde.

Die Vortheile des Erwerbs des Rasse'schen Hauses und des Umbaues desselben zu einem Provinzial-Museum wurden zunächst darin gefunden, daß durch diesen Ankauf die so dringend nöthige Beschaffung definitiver Räume zur Unterbringung des Bonn'er Provinzial-Museums sofort zur Ausführung gelangen würde. Die Erben Rasse haben nämlich das qu. Gebäude und Grundstück der Rheinischen Museums-Kommission vermietet und ist durch Aufstellung der kleineren Gegenstände

des Museums in dem Rasse'schen Hause wenigstens eine theilweise Abhülfe der seitherigen Uebelstände erreicht worden. Die genannten Erben haben sich zwar eine kurze Kündigungsfrist des Miethvertrages vorbehalten, jedoch das Grundstück zu einem Kaufpreise von 190 000 Mark dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz bis zum 1. Mai 1882 an die Hand gegeben mit der Maßgabe, daß, wenn innerhalb dieser Zeit von anderer Seite ein Kaufgebot gemacht werden sollte, dem gedachten Provinzial-Verbande ein Vorkaufsrecht in der Weise zustehen solle, daß derselbe binnen längstens zwei Monaten nach desfalls gemachter Mittheilung sich darüber zu erklären hat, ob er von diesem Rechte Gebrauch machen will. Der Ankauf würde also das jetzige Provisorium sofort in ein Definitivum verwandeln und der Ausbau des Hauses zur Aufnahme des ganzen Museums würde erfolgen können, ohne daß das Museum in seiner jetzigen Aufstellung beeinträchtigt ist, oder der Besuch desselben unterbrochen würde.

Der gemeinschaftliche Bau mit der Universität an der Stelle der alten Anatomie dagegen würde zeitraubende Verhandlungen mit der Universität erfordern, deren Erfolg überdies zweifelhaft erscheint, jedenfalls aber eine lange Bauzeit verlangen, innerhalb welcher über das Rasse'sche Haus voraussichtlich anderweit verfügt würde. Das Provinzial-Museum wäre dann wiederum ohne Obdach und der hieraus für dasselbe entstehende Nachtheil unberechenbar.

Was sodann die Kosten betrifft, so erfordert der Bau an der alten Anatomie, abgesehen von dem Werthe der Baustelle, 424 320 Mark, während die Beschaffung des annähernd gleichen bebauten Flächenraumes durch Umbau und Erweiterung des Rasse'schen Hauses, nach den vorläufigen Ermittlungen des Baurathes Pflaume 230 000 Mark kostet, welcher Summe die Grunderwerbskosten mit 190 000 Mark hinzutreten. Die Gesamtkosten von 420 000 Mark würden also die erstgedachte Kostensumme von 424 320 Mark zwar nahezu erreichen, dafür aber auch ein werthvolles Grundstück von ungefähr 50 Acre Größe erworben, welches zu einer Erweiterung des Museums für die fernsten Zeiten ausreichen würde, auch vermöge seiner Lage und Ausdehnung eine größere Freiheit in der Aufstellung der einzelnen Theile des Museums, namentlich der monumentalen Gegenstände gestattet. Bei dem Baue an Stelle der alten Anatomie würde der Werth des Bauplatzes jedenfalls in der einen oder andern Weise zur Berechnung kommen, überdies würden für künftige Erweiterungen, im Vergleiche zu dem Rasse'schen Grundstücke, große Schwierigkeiten entstehen. — Auch der Kostenpunkt stellt sich hiernach durchaus zu Gunsten des Rasse'schen Grundstücks. —

Hiernach erscheint es durchaus im Interesse der Provinz, sich den Besitz des Rasse'schen Grundstücks zu sichern.

Bei dem Umstande, daß dasselbe der Provinz nur auf eine kurze, vor dem voraussichtlichen Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags ablaufende Frist an die Hand gegeben ist, welche sich noch mehr verkürzen würde, im Falle von anderer Seite ein Kaufgebot gemacht werden sollte, sieht sich der Provinzial-Verwaltungsrath veranlaßt, bei dem Provinzial-Landtage die Ermächtigung zu beantragen, das gedachte Grundstück zu dem Preise von 190 000 Mark zu erwerben. Der Provinzial-Verwaltungsrath würde dann versuchen, eine angemessene Betheiligung des Staates an den Kosten des Ankaufes und Umbaues herbeizuführen.

Auch bezüglich des Baues in Trier nimmt der Provinzial-Verwaltungsrath Veranlassung, bei dem Provinzial-Landtage die Ermächtigung zu beantragen, sobald ein angemessener Zuschuß aus der Staatskasse bewilligt sein wird, weiter vorzugehen. Das Museum in Trier befindet sich in den, vergnügungsweise und auf jederzeitigen Widerruf, überlassenen Räumen des Priesterseminars. Die Annahme liegt nahe, daß die Erlaubniß zur Benutzung jener Räume demnächst zurückgenommen

werden wird. Dann wäre für das so reichhaltige Museum bei dem in Trier vorhandenen gänzlichen Mangel an geeigneten andern Lokalitäten kein Unterkommen zu finden und es würde selbst an einem Raume fehlen, die vorhandenen vielen Schränke aneinandergerückt und der Besichtigung unzugänglich provisorisch aufzubewahren. Die Nothwendigkeit, die geeigneten Schritte zur Beschaffung eines definitiven Lokals ohne Verzug zu thun, liegt also auch für Trier vor.

Der Museumsbaufonds betrug am 1. Januar 1881 83 230 Mark und wird bei dem Beginne der neuen Etatsperiode (1. April 1882) die Summe von rund 138 000 Mark erreicht haben.

Der 26. Rheinische Provinzial-Landtag hat zwar die Bildung dieses Fonds unter der Voraussetzung beschlossen, daß die Königliche Staatsregierung für denselben Zweck die gleiche Summe bewillige, welche Seitens des Provinzial-Verbandes gegeben wird. Diese Voraussetzung hat auch allen seitherigen Verhandlungen wegen des Baues von Provinzial-Museen zu Grunde gelegen. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt aber unter den obwaltenden Umständen die Ertheilung der Befugniß in Erwägung geben zu sollen, ein Abkommen mit der Staatsregierung event. auch unter Modifikationen des bezüglichen Beschlusses des 26. Rheinischen Provinzial-Landtages abzuschließen zu dürfen.

Die Erwartungen, von denen der Rheinische Provinzial-Landtag bei Bewilligung der Mittel für die Gründung von Provinzial-Museen in Bonn und Trier und für die Beschaffung von Museumsgebäuden ausgegangen ist, haben sich in reichstem Maße erfüllt. Die genannten Institute haben schon während der kurzen Zeit ihres Bestehens zahlreiche, werthvolle Alterthümer erworben und deren Verschleppung in das Ausland verhindert. Die Sammlungen, nunmehr systematisch aufgestellt und dem Publikum zugänglich gemacht, finden nicht allein die Anerkennung des Alterthumsforschers von Beruf, sondern haben auch das Interesse weiterer Kreise für die Alterthumskunde und für die Geschichte der heimathlichen Provinz in höchst erfreulicher Weise angeregt. Es ist daher durchaus gerechtfertigt, die so werthvollen Sammlungen nicht länger in provisorischen Lokalen, deren Räumung täglich verlangt werden kann, zu belassen, sondern für dieselben schleunigst bleibende Stätten einzurichten, wo sie allen Wechselfällen entzogen sind und wo ihr Bestand und der Zutritt des Publikums für immer gesichert ist. Um diesen Zweck zu erreichen, dürfte event. auch eine Modifikation des vom 26. Provinzial-Landtage bezüglich der Betheiligung des Staates an den Kosten gefaßten Beschlusses zulässig erscheinen, sofern dadurch die ursprünglich von dem Staate erbetene Quote jener Kosten nicht allzusehr vermindert wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich hiernach zu beantragen:

„der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen:

- a. das Masse'sche Haus und Grundstück zu Bonn für den Preis von 190 000 Mark anzukaufen und für die Zwecke des Provinzial-Museums auszubauen;
- b. unter der Voraussetzung einer angemessenen Betheiligung des Staates an den Baukosten mit dem Neubau des Museums in Trier vorzugehen;
- c. dementsprechend event. eine Modifikation des Beschlusses des 26. Provinzial-Landtags bezüglich der Betheiligung des Staates an den Baukosten eintreten zu lassen;
- d. die erforderlichen Kosten, soweit zu deren Deckung der Fonds für den Neubau von Provinzial-Museen zur Zeit nicht ausreicht, vorläufigweise aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 11. November 1881.

Referat,

betreffend

die Bewilligung einer Unterstützung aus provincialständischen Fonds an die durch den Hagelschlag vom 16. Juli 1881 betroffenen Bewohner des Kreises Euskirchen.

Der Landrath des Kreises Euskirchen beantragt eine Beihilfe aus provincialständischen Fonds für die am 16. Juli d. J. durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden Weilerswift, Bernich, Friesheim, Metternich, Lechenich, Bliessheim, Exp, Pingsheim und Dorweiler. Derselbe führt aus, daß jener Hagelschlag in wenigen Minuten durch Zertrümmerung von Dachziegeln und Fensterscheiben, aber weit mehr noch durch die Vernichtung der diesjährigen Ernte einen Schaden angerichtet habe, der die Mehrzahl der Eingeseffenen der betroffenen Gemeinden, wenn nicht größere und leistungsfähigere Verbände denselben zu Hilfe kämen, ihrem völligen Ruine entgegenführen würde. Das Unglück mache sich um so fühlbarer, als der diesjährige Hagelschlag der dritte in 4 Jahren sei, von welchem und zwar jedesmal vor der Ernte die Gegend betroffen wurde.

Nach der sachkundigen Schätzung des Kataster-Kontroleurs Steuerinspektors Claas zu Lechenich umfasse das verhagelte Terrain einen Flächeninhalt von 30 000 Morgen. Auf diesem Terrain seien die Halmfrüchte derart zerschlagen worden, daß man die Fruchtgattung, mit welcher die Acker bestellt gewesen, kaum noch erkennen können. Berechne man, in Anbetracht, daß die Knollengewächse — Kartoffeln und Runkelrüben — naturgemäß weniger als die Halmfrüchte gelitten hätten und nicht total vernichtet worden seien, den Schaden pro Morgen durchschnittlich mit 75 Mark, was als durchaus niedrig gegriffen erachtet werden müsse, so beziffere sich der Schaden in Feldern und Gärten auf 2 250 000 Mark. Hierzu komme der Schaden an den Gebäuden mit 250 000 Mark, so daß sich der ganze Schaden auf ungefähr 2 500 000 Mark beziffere.

Von den verhagelten Feldern seien nicht 8% versichert gewesen, da die Pächter und kleinen Grundbesitzer besonders in Folge der bereits wiederholt gehaltenen Hagelschäden die eben mit Rücksicht auf die in jener Gegend so häufig wiederkehrenden Hagelwetter Seitens der Versicherungsgesellschaften außerordentlich hoch normirten Versicherungs-Prämien aufzubringen nicht im Stande gewesen seien.

Um nun die so schwer heimgesuchten Bewohner der Eingangs genannten Gemeinden vor dem gänzlichen Ruine möglichst zu retten, thue schleunige Hülfe, in zweckmäßiger Weise zugewendet, noth. Vor allem sei die Beschaffung von Viehfutter und Saatgut erforderlich.

Nach dem sachverständigen Gutachten des Direktors der dortigen landwirthschaftlichen Lokal-Abtheilung sei zur Beschaffung des Saatgutes allein eine Summe von 120 000 Mark erforderlich, von welcher der Kreis nur den Betrag von 20 000 Mark den betreffenden Gemeinden als Darlehn überlassen könne. Durch diese Beihilfe sei aber dem dringendsten Bedürfnisse nur wenig abgeholfen. Es hätten sich allerdings auch in den betreffenden Bürgermeistereien Unterstützungs-Komite's gebildet, welche durch Aufrufe in den öffentlichen Blättern und in sonst geeigneter Weise an die Wohlthätigkeit ihrer Mitmenschen appellirten, auch im Wege einer Hauskollekte Unter-

stützungen sammelten, aber der Erfolg aller dieser Bemühungen sei ein so unsicherer und das Ergebniß selbst im günstigsten Falle im Verhältniß zu der enormen Größe des Verlustes ein so unzulängliches, daß eine möglichst hochbemessene Summe als Geschenk aus Provinzialmitteln gerechtfertigt erscheine.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist in eine nähere Prüfung des gestellten Unterstützungsantrages eingetreten und ist der Ansicht, daß bei dem ganz außerordentlich großen Umfange des entstandenen Schadens die Bewilligung einer Beihilfe aus provinzialständischen Fonds zur Höhe von 50 000 Mark gerechtfertigt erscheint.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach zu beantragen:

„der Provinzial-Landtag wolle beschließen, den durch den Hagelschlag am 16. Juli d. J. betroffenen Gemeinden Weilerswist, Bernich, Friesheim, Metternich, Lechenich, Bliessheim, Erp, Pingsheim und Dorweiler eine Unterstützung von 50 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 48.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1881.

Referat

betreffend

die spätere Uebernahme der zu bauenden Straße von Merzig nach Waldwies unter die provinzialständischen Straßen.

Bereits im Jahre 1875 war die Kreisvertretung des Kreises Merzig dem Projekte näher getreten, die zu beiden Seiten der Saar gelegenen Ortschaften durch eine stehende Brücke bei Merzig nicht nur in dauernde Verbindung mit einander zu bringen, sondern auch durch den Bau der Brücke die höchst wünschenswerthe Verbindung mit dem benachbarten, wohlhabenden, früher lothringischen Reichslande, namentlich Waldwies und Diefenhofen wesentlich zu fördern.

Der Provinzial-Verwaltungsrath verkannte die Wichtigkeit dieses Brückenbaues nicht, und bewilligte in seiner Sitzung vom 5/8. Februar 1877 zu den 270 000 Mark betragenden Baukosten die Summe von 30 000 Mark, mit deren Hülfe sodann der Bau im Jahre 1877 begonnen und bereits im Mai 1878 zu Ende geführt wurde. Nach Beendigung der Brücke trat die Frage betreffend den Ausbau des Weges von Merzig zur lothringischen Grenze, als dessen Anfang die Brücke bezeichnet werden konnte, umso mehr in den Vordergrund, als der Präsident von Lothringen auf Antrag des Kreises Diefenhofen und auf Antrag von 8 Gemeinden, worunter auch Waldwies, Plan und Kostenanschlag über den Bau einer Vicinalstraße von Waldwies bis zur Grenze aufstellen ließ und in einem Schreiben an die Königliche Regierung zu Trier vom 21. Februar 1875

erklärte, daß er wegen der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit, welche der Eröffnung jedes neuen Verkehrsweges zwischen dem Saarthal und den Kantonen Busendorf und Sircz unzweifelhaft zukomme, gerne gerade zwischen dem Moselthal (bei Perl) und dem Niedthal (bei Niedaltdorf), wo zur Zeit noch keine einzige kunstmäßige Vicinalstraße über die Landesgrenze führe, den Bau einer Straße in der Richtung zur Bahnhstation Merzig nach Kräften fördern würde, falls nur der Anschluß auf preussischem Gebiete gesichert sei. In Waldwies vereinigen sich nämlich die Bezirks- und Hauptstraßen:

1. von Diefenhofen über Kleinhettingen,
2. „ Metz über Nedingen,
3. „ Bolchen und Busendorf,
4. „ Sircz über Launsdorf und über Reimlingen,
5. „ Nombas über Blettingen.

Alle diese Straßen mit ihrem bedeutenden Verkehr finden in Waldwies ihr Ende und führen nur mangelhafte Kommunalwege auf preussisches Gebiet in der Richtung nach Merzig. Hier enden die von Saarburg, ferner von Saarlouis, ebenso die ostwärts von Confeld über Losheim kommenden Provinzialstraßen. Die weitere Verbindung mit dem Reichslande besteht gleichfalls nur in Kommunalwegen.

Trotz dieser Verkehrsschwierigkeiten beziehen die meisten der in der Gegend von Waldwies und an der Grenze gelegenen Ortschaften — es werden deren Seiten der Behörden außer den Kantonen Megerwiese und Kattenhofen noch 26 aufgeführt — ihren ganzen Bedarf an Steinkohlen aus Hilbringen und Merzig.

Ferner bezieht die Mehrzahl der erwähnten Ortschaften auch ihre Baumaterialien an Haussteinen und Sand aus der Umgegend von Merzig, woher endlich auch noch jährlich für mehr als 50 000 Mark Lohe ins Reichsland geliefert wird. Andererseits ist der Export von Waldwies und Umgegend nach der Saargegend bei Merzig nicht minder bedeutend. Angestellten Ermittlungen zufolge beträgt derselbe für Bau-, Nutz- und Brennholz 150 000 Mark, für Ziegel, Wein und Leder 100 000 Mark. Aus der Gemeinde Beckeringen wird ein nicht unbedeutendes Quantum an Gyps und aus der Umgegend von Waldwies eine solche Menge Getreide, Futter und Obst in der gleichen Richtung ausgeführt, daß der Werth nicht festgestellt werden konnte.

Dieser heute schon so lebhafte Verkehr wird selbstredend zum Vortheil einer ganzen Gegend bedeutend bei der Herstellung einer chausseemäßigen Verbindung gehoben und vermehrt werden. Unerwähnt darf hier endlich nicht bleiben, daß den neuen Reichsangehörigen eine neue bequemere Verbindung mit den preussischen Gebietstheilen aufgeschlossen wird, und dadurch wenigstens in kommerzieller Beziehung naturgemäß ein Abnehmen des Verkehrs nach Frankreich eintreten dürfte. Dies nicht zu unterschätzende politische Interesse hat bereits in der Herstellung vieler Rheinbrücken zwischen Süddeutschland und dem Elsaß praktischen Ausdruck gefunden.

In Anerkennung der Wichtigkeit dieser Verbindung wurden die Verhandlungen zwischen den beteiligten Gemeinden fortgesetzt und beschloß endlich die Bürgermeisterei-Vertretung der Gemeinden Hilbringen und Silwingen unter'm 4. December 1879, daß die in dem Beschlusse näher bezeichnete sogenannte Heidwaldslinie auf ihre Kosten zur Ausführung gebracht werden sollte unter den Bedingungen, daß:

1. $\frac{2}{3}$ der Baukosten in Gestalt von Subventionen des Kreises Merzig und der Provinz bewilligt,
2. für die Straße das Expropriationsrecht verliehen,
3. die spätere Uebernahme auf den Provinzialverband zugesichert werde.

Hinsichtlich der 1. Bedingung sei bemerkt, daß die Gesamtlänge der in Frage stehenden Linie rot. 7600 Meter beträgt und das auf 20 333 $\frac{1}{3}$ Mark sich berechnende Kosten-Drittel annähernd 3 Mark pro Meter betragen würde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath lehnte jedoch in seiner Sitzung vom 23/25. Februar 1880 die Bewilligung einer Prämie ab, weil ein den Anforderungen des Straßenregulativs entsprechendes Bauprojekt noch nicht vorgelegt sei.

Ein spezielles Bauprojekt wurde hierauf vorgelegt, geprüft und sodann die Angelegenheit wiederum dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Beschlußfassung unterbreitet. Der Beschluß des Letzteren d. d. 5/9. Oktober 1880 lautete dahin, für den projektirten Straßenbau von Merzig nach Waldwies eine Prämie zum Sage von 3 Mark pro Meter zu bewilligen. Auch sprach der Provinzial-Verwaltungsrath in demselben Beschlusse seine Geneigtheit aus, die Uebernahme der ausgebauten Straße unter die Provinzialstraßen demnächst mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Straße für die Verkehrsverhältnisse dem Provinzial-Landtage zu empfehlen unter der Bedingung, daß das vorgelegte Projekt entsprechend den Seitens des zuständigen Landes-Bauraths aufgestellten Revisionsbemerkungen ausgeführt werde. Diese Revisionsbemerkungen stützen sich hauptsächlich auf die Vorschriften des Regulativs vom 17. Januar 1876. Nach dem §. 3 dieses Regulativs sollen die Steigungen bei neu anzulegenden Provinzialstraßen nicht mehr als 50 Centimeter auf 10 Meter Länge betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 300 Meter um einen Theil dieses Maximums bis zu 40 Centimeter vermindert werden.

Die Beobachtung dieser letzteren Vorschrift, soweit sie die Steigung bei längeren Höhenzügen zum Gegenstande hat, würde mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein und kann nach der Ansicht des zuständigen Bauraths, ohne erhebliche Schwierigkeiten für den Fuhrverkehr zu schaffen, streckenweise wohl unbeachtet bleiben. Solche Abweichungen unterliegen jedoch der Kognition des Provinzial-Landtags.

Die beteiligten Gemeinden sind arm und wird die Steuerlast durch den Ausbau der qu. Straße noch bedeutend vermehrt werden, die spätere Unterhaltung der Straße aber nicht allein die Steuerkraft unverhältnismäßig anspannen, sondern sogar den ferneren Bestand der neuen Straße in Frage stellen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

- „1. die zu erbauende Straße von Merzig bis zur lothringischen Grenze nach ihrer Fertigstellung unter die Provinzialstraßen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Straße für die Verkehrsverhältnisse unter der Bedingung aufzunehmen, daß die Straße nach den im Regulativ vom 17. Januar 1876 enthaltenen Bedingungen, ausgenommen diejenige, betreffend die Steignungsverhältnisse bei längeren Höhenzügen, ausgebaut werde;
2. die in dem §. 3 des besagten Regulativs enthaltene Bedingung, wonach bei längeren Höhenzügen auf je 300 Meter Länge ein Theil des Maximums der Steigung bis auf 40 Centimeter vermindert werden müsse, in Bezug auf vorliegende Straße in der Weise abzuändern, daß streckenweise von dieser Verminderung nach Maßgabe des Gutachtens des zuständigen Landes-Bauraths abgewichen werden darf“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 8. September 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag
betreffend

die nähere Verbindung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse mit der ständischen Central-Verwaltung, beziehentlich der provinzialständischen Hauptkasse.

Der 25. Provinzial-Landtag hat von der Absicht geleitet, die Provinzial-Hülfskasse in eine nähere Verbindung und Fühlung mit der ständischen Central-Verwaltung zu bringen, in seiner Sitzung vom 14. April 1877 den Beschluß gefaßt, den Sitz der Hülfskasse von Köln nach Düsseldorf zu verlegen.

Da die Central-Verwaltung zu jener Zeit keine zur Aufnahme der Hülfskasse geeigneten Lokalitäten besaß, so wurde bei jenem Beschlusse bis zur Fertigstellung des Ständehauses die interimistische Unterbringung der Bestände der Hülfskasse in die feuerfesten Gemölbe des Provinzial-Feuer-Societäts-Gebäudes, sowie die Uebertragung der Kassengeschäfte an die Kassenbeamten der Feuer-Societät in Aussicht genommen.

In Ausführung dieses Beschlusses des Provinzial-Landtages ist die Provinzial-Hülfskasse Ende des Jahres 1877 nach Düsseldorf in das Geschäftslokal der Provinzial-Feuer-Societät verlegt und deren Beamten die Führung der Kassen- und Buchhaltergeschäfte im Nebenamte unter denselben Bedingungen übertragen worden, wie dieses früher bei den Beamten der Regierungshauptkasse zu Köln der Fall gewesen war. Gleichzeitig wurde mit Rücksicht auf diese Verhältnisse an Stelle des Geheimen Regierungsrathes Lettow zu Köln der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 9. Oktober 1877 zum Mitgliede der Direktion der Provinzial-Hülfskasse mit der Maßgabe gewählt, daß diese Wahl nur bis zu der bestimmt in Aussicht genommenen näheren Verbindung der Hülfskasse mit der Centralstelle nach Fertigstellung des neuen Ständehauses erfolgt zu betrachten sei.

Die Nothwendigkeit einer solchen näheren Verbindung der Hülfskasse mit der Centralstelle hat sich in der Zwischenzeit immer mehr herausgestellt.

Durch die bloße Verlegung des Sitzes der Hülfskasse von Köln nach Düsseldorf ist das bei dem Beschlusse des Provinzial-Landtages vom 14. April 1877 ins Auge gefaßte Ziel noch nicht erreicht worden. Es sind vielmehr nach dieser Verlegung weder die ständische Hauptkasse und die Provinzial-Hülfskasse sich in ihrem Geschäftsbetriebe näher getreten, noch ist für den Provinzial-Verwaltungsrath dadurch eine größere Einwirkung auf den Geldverkehr der verschiedenen unter ständischer Verwaltung stehenden Kassen gewonnen worden.

Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in dem Umstande, daß nach dem zur Zeit geltenden Statute der Provinzial-Hülfskasse für letztere eine besondere Verwaltung besteht, welcher eine nähere Verbindung mit der ständischen Central-Verwaltung fehlt. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat im Hinblick auf die aus der getrennten Verwaltung der Hülfskasse und der provinzialständischen

Hauptkasse resultirenden Zinsverluste und Auslagen die Frage einer zweckmäßigeren Einrichtung der provincialständischen Finanzverwaltung in eingehende Erwägung gezogen und dieselbe zunächst der aus seiner Mitte erwählten Finanz-Kommission zur Vorberathung überwiesen.

Die Mitglieder dieser Kommission haben in Folge des ihnen ertheilten Auftrages von den finanziellen Einrichtungen der benachbarten Provincial-Verbände an Ort und Stelle Kenntniß genommen und alsdann unter Berücksichtigung der in hiesiger Provinz bestehenden Einrichtungen bestimmte Vorschläge zu einer Reorganisation des finanziellen Theiles der diesseitigen Verwaltung dem Provincial-Verwaltungsrathe unterbreitet. Diese Vorschläge, welche die Billigung des Provincial-Verwaltungsrathes gefunden haben, zielen im Wesentlichen dahin:

die als ein Bedürfniß empfundene nähere Verbindung der provincialständischen Centralverwaltung mit der Hülfskasse in der Weise herbeizuführen, daß die ständische Hauptkasse mit der Hülfskasse vereinigt und der Letzteren die gesammte Kassen- und Buchführung der ständischen Hauptkasse übertragen wird.

Die Durchführung dieser Einrichtung, welche in ähnlicher Weise für den Kommunalverband zu Wiesbaden hinsichtlich der dortigen Landesbank besteht und sich daselbst durchaus bewährt hat, unterstellt nothwendigerweise eine anderweite Organisation der Verwaltung der Provincial-Hülfskasse, sowie eine Abänderung des bestehenden Reglements für die Führung der Kassengeschäfte der ständischen Centralverwaltung.

Für diese anderweite Organisation sind auf Grund der vorherührten Vorschläge die nachfolgenden Grundzüge angenommen worden.

I. Die Provincial-Hülfskasse bleibt als selbständiges Provincial-Institut mit juristischer Persönlichkeit bestehen und wird mit eigenen Kassen- und Bureaubeamten ausgerüstet. Dieselbe übernimmt die Führung der gesammten Kassengeschäfte der ständischen Centralverwaltung und gehen zu diesem Zwecke die sämmtlichen Beamten der jetzigen ständischen Hauptkasse auf die Provincial-Hülfskasse über. Das Kassen- und Rechnungswesen der hiernach mit der Provincial-Hülfskasse vereinigten ständischen Hauptkasse wird von dem Provincial-Landtage durch ein Reglement geordnet.

II. Die unmittelbare Verwaltung der Hülfskasse, sowie des gesammten ständischen Kassenwesens wird einem Direktor mit den durch das Statut und das Kassen-Reglement dem Direktor der Hülfskasse beigelegten Befugnissen übertragen.

Derselbe ist der Dienstuntergebene des Landes-Direktors und verpflichtet, gleichzeitig die Funktionen eines dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten — Landesrathes — wahrzunehmen.

III. Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle über dieselbe und zur Beschlußfassung in wichtigeren Angelegenheiten der Verwaltung wird ein von dem Provincial-Verwaltungsrathe zu erwählendes Kuratorium bestellt.

IV. Die obere Leitung und Verwaltung der Provincial-Hülfskasse verbleibt dem Provincial-Verwaltungsrathe. Für die Annahme dieser Grundsätze waren folgende Erwägungen maßgebend:

ad I. Es konnte nur als zweckmäßig erachtet werden, die Hülfskasse als selbständiges Provincial-Institut beizubehalten und derselben die Geschäfte der ständischen Hauptkasse zu übertragen, anstatt umgekehrt die Hülfskasse in die Hauptkasse aufgehen zu lassen, weil zu befürchten war, daß auf dem Wege der vollständigen Einreihung der Provincial-Hülfskasse in die ständische Centralverwaltung jenes wichtige und mit so bedeutenden Fonds ausgestattete

Institut diejenige Selbständigkeit verlieren würde, deren es nothwendiger Weise bedarf, um sich weiter zu entwickeln und den gerechten Anforderungen der Provinz zu entsprechen. Der mehr dem kaufmännischen Geschäftsbetriebe verwandte Geschäftsgang der Hilfskasse würde unter der Einreihung in den Mechanismus einer großen Central-Verwaltung unzweifelhaft leiden und manche Operationen, wie die vorübergehende Anlegung der disponiblen Baarmittel dadurch wesentlich erschwert werden, indem derartige Geschäfte nur von einem selbstständigen Geld-Institute und nur unter persönlicher Verantwortlichkeit dessen Leiters, nicht aber von einer ausgedehnten Administrativ-Behörde besorgt werden können.

Hierzu tritt, daß der Geschäftsumfang der ständischen Verwaltung in hiesiger Provinz bereits ein so ausgedehnter und so mannigfacher ist, daß es sich nur empfehlen kann, die unter der unmittelbaren Verwaltung des Landes-Direktors stehenden Geschäfte zu verringern, anstatt dieselben durch Hinzufügung eines neuen Geschäftszweiges noch zu vergrößern und dem Landes-Direktor eine weitgehende finanzielle Verantwortlichkeit aufzuerlegen.

Endlich läßt sich die bei der Wichtigkeit jenes Instituts höchst wünschenswerthe Mitwirkung eines Ausschusses oder Kuratoriums aus der Mitte des Provinzial-Verwaltungsraths bei der Leitung und Verwaltung der Hilfskasse nur in dem Falle ohne schwierigere Kompetenz-Regulirungen und Aenderungen bestehender Geschäftsordnungen in zweckdienlicher Weise einrichten, wenn die Hilfskasse als selbständiges Institut neben den übrigen Zweigen der ständischen Central-Verwaltung aufrecht erhalten wird.

- ad II. Nach allgemein anerkannten Verwaltungs-Grundsätzen empfiehlt es sich, die Beschlußfassung in wichtigeren Fällen einem Kollegium, dagegen aber die ausführende Thätigkeit, sowie die Leitung der laufenden Geschäfte einem einzelnen Beamten zu übertragen. Bei der jetzt bestehenden Verfassung der Hilfskasse erledigt der Vorsitzende der Direktion die laufenden Verwaltungsgeschäfte auch in der Regel ohne Konkurrenz der beiden anderen nicht am Sitze der Hilfskasse wohnenden Mitglieder, so daß eine kollegialische Erledigung der laufenden Geschäfte auch jetzt nicht vollständig stattfindet und nach den Verhältnissen auch nicht wohl stattfinden kann. Die jetzige Organisation entspricht somit dem Geschäftsgange, sowie den Verhältnissen nicht und kann nur dazu beitragen, die Verantwortlichkeit der Einzelnen abzuschwächen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Führung der laufenden Geschäfte einem Beamten — dem Direktor — dagegen die Aufsicht über die Geschäftsführung des Direktors und die Beschlußfassung in wichtigeren Angelegenheiten einem Kollegium — dem Kuratorium — zu übertragen. Damit der Direktor der Hilfskasse die nöthige Verbindung und Fühlung mit der ständischen Central-Verwaltung nicht verliert, ist vorgesehen, daß derselbe gleichzeitig die Funktionen eines Landesrathes wahrzunehmen und in dieser Eigenschaft allen Konferenzen und Sitzungen in der ständischen Central-Verwaltung beizuwohnen hat.

Uebrigens bleibt der Direktor der Hilfskasse, wenn er auch die laufenden Geschäfte der Kestern unter eigener Verantwortlichkeit selbstständig zu führen hat, was nach Art. 2 in fine des Nachtrages zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 zulässig erscheint, der Dienstaufsicht des Landes-Direktors als Disziplinar-Vorgesetzten unterworfen.

ad III. Der Schwerpunkt der Verwaltung der Hilfskasse wird in dem aus der Mitte des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Grund des §. 6 des Regulatives für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 zu erwählenden Kuratorium beruhen. Da dieses Kuratorium nicht nur die fortlaufende Aufsicht über die Hilfskasse führen, sondern auch über die wichtigeren Angelegenheiten der Verwaltung beschließen soll, so ist erforderlich, daß die Mitglieder desselben in fortlaufender Kenntniß der Verwaltung bleiben und zu häufigeren Sitzungen zusammentreten. Aus dem letzteren Grunde erscheint nur angezeigt, ein nicht zu großes Kollegium zu erwählen und gleichzeitig die Stellvertretung hierbei auszuschließen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums auf fünf festzusetzen, von denen drei Mitglieder zur Beschlussfassung genügen sollen.

ad IV. Die obere Leitung und Verwaltung der Hilfskasse muß in Gemäßheit des vorcitrirten Regulatives vom 27. September 1871, sowie des Reglements, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse in die ständische Verwaltung vom 15. Januar 1873 dem Provinzial-Verwaltungsrathe verbleiben.

Bei der unter Zugrundelegung der oben berührten Grundzüge vorgenommenen Umarbeitung des seither geltenden Statuts der Provinzial-Hilfskasse hat sich die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit noch weiterer Abänderungen des Statutes in einzelnen Bestimmungen ergeben.

Indem der Provinzial-Verwaltungsrath sich beehrt, anliegend die Entwürfe zu dem hiernach ausgearbeiteten neuen Statute der Provinzial-Hilfskasse, sowie zu dem damit im Zusammenhange stehenden Reglement, betreffend die Führung der Kassengeschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Provinzial-Hilfskasse, zur Beschlussfassung zu überreichen, gestattet derselbe sich zur weiteren Begründung der vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts der Hilfskasse auf die dem Entwurfe beigedruckten Motive ganz ergebenst Bezug zu nehmen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm, Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Anlage A.

Anlage B.

Anlage A.

Statut

der

Rheinischen Provinzial-Hilfskasse.

Zur Zeit geltendes Statut.

§. 1.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindefschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehen zu

Neuer Entwurf.

Tit. I. Von dem Zwecke der Kasse und der Entstehung ihrer Fonds.

§. 1.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindefschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen, sowie die Erhaltung

erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu befördern, ist eine Hilfskasse für die Rheinprovinz errichtet.

Die Hilfskasse hat ihren Sitz und Gerichtsstand vom 1. Januar 1878 ab in der Stadt Düsseldorf.

§. 2.

Den Stammfonds der Hilfskasse bildet eine Summe von 400 000 Thalern und zwar mit $\frac{4}{5}$ zum Betrage von 320 000 Thalern in Staatsschuldsscheinen nach dem Nennwerthe, und mit $\frac{1}{5}$ zum Betrage von 80 000 Thalern baar, als Antheil der Rheinprovinz an dem, mittelst der Allerhöchsten Botschaft vom 7. April 1847 zur Errichtung von Provinzial-Hilfskassen in sämtlichen Provinzen des Staates bestimmten Fonds von 2 500 000 Thalern.

§. 3.

Diese Summe ist von der Provinzial-Hilfskasse in den aus der Staatskasse geleisteten Ratenzahlungen übernommen worden, um zur Beförderung der im §. 1 benannten gemeinnützigen Zwecke auszugeben zu werden.

des Grundbesitzes in der Familie durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu befördern, ist eine Hilfskasse für die Rheinprovinz errichtet.

Die Hilfskasse hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Düsseldorf.

§. 2.

Den Stammfonds der Hilfskasse bildet das zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vorhandene Vermögen der Hilfskasse in einem Betrage von 1 873 600 Mark 47 Pf. Dieses Vermögen ist entstanden aus einer Summe von 400 000 Thalern, welche der Rheinprovinz und zwar mit $\frac{4}{5}$ in Staatsschuldsscheinen nach dem Nennwerthe und mit $\frac{1}{5}$ baar als Antheil an dem mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 7. April 1847 zur Errichtung von Provinzial-Hilfskassen in sämtlichen Provinzen des Staates bestimmten Fonds von 2 500 000 Thalern überwiesen worden sind, sowie aus den bis Ende des Jahres 1875 dem Kapitale hinzu gewachsenen Zinsen und Beständen.

§. 3.

Die vorgenannte Summe von 1 873 600 Mark 47 Pf. ist als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu den im §. 1 genannten gemeinnützigen Zwecken zu erhalten.

§. 4.

Zur Verstärkung des Betriebsfonds der Provinzial-Hilfskasse sind auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. April 1880 drei Millionen Mark auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse emittirt worden. Durch Beschluß des Provinzial-Landtages können zur ferneren Verstärkung des Betriebsfonds der Provinzial-Hilfskasse weitere auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen

— Anleiheſcheine der Rheinprovinz — ausgegeben werden.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Schuldverſchreibungen darf indeſſen einschließlich der auf Grund des Allerhöchſten Erlasses vom 5. April 1880 emittirten Anleiheſcheine der Rheinprovinz den Betrag derjenigen Darlehen nicht überſteigen, welche die Provinzial-Hülfskaſſe nach Maßgabe des §. 9 des gegenwärtigen Statuts gewährt hat. Derſelbe darf ferner niemals einschließlich der bereits emittirten 3 Millionen Mark die Summe von 20 Millionen Mark überſteigen. — Die ausgegebenen Schuldverſchreibungen müſſen mit jährlich einem Prozent des Nominalbetrages der emittirten Schuldverſchreibungen unter Zuwachs der Zinſen von den getilgten Schuldverſchreibungen amortiſirt werden, wobei indeſſen für den Betrag der also getilgten Schuldverſchreibungen neue Anleiheſcheine innerhalb des vorbefagten Maximalbetrages ausgegeben werden dürfen. (conf. §§. 23 und 24.)

§. 4.

Die Direktion iſt außerdem verpflichtet u. ſ. w. unverändert wie §. 5 des neuen Statuts.

§. 5.

Der Hülfskaſſe iſt ferner geſtattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde- und Inſtitutenkaſſen, Gelder aus Handwerker-Unterſtützungs-, Kranken- und Sterbekafſen, ſowie Pupillengelder als Depositen, nicht aber Gelder von Privat-Personen anzunehmen.

§. 6.

Die Darlehen der Hülfskaſſe werden auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinszahlung, mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben. Bei Darlehen

§. 5.

Die Provinzial-Hülfskaſſe iſt verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkaſſen der Provinz, ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Summe, anzunehmen, um dieſelben zu verzinſen und in gleicher Weiſe auszuleihen.

§. 6.

Der Hülfskaſſe iſt ferner geſtattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde-, Inſtituten-Kaſſen, Gelder aus Handwerker-Unterſtützungs-, Kranken- und Sterbekafſen, Pupillengelder und auch Gelder von Privat-Personen als Depositen anzunehmen.

Tit. II. Von der Verwendung der Fonds.

§. 7.

Die Darlehen der Hülfskaſſe werden auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinszahlung, letztere mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben. Bei Darlehen

auf Amortisation ist dem Empfänger das Recht einzuräumen, den ganzen Rückstand seinerseits mit sechsmonatlicher Kündigung zurück zu zahlen.

auf Amortisation wird dem Empfänger das Recht eingeräumt, den ganzen Rest des Darlehens unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist jederzeit zu tilgen. Diese Tilgung darf jedoch nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Hilfskasse durch Baarzahlung, sondern nur mittelst solcher Rheinprovinz-Obligationen erfolgen, welche zur Verstärkung des Geschäftsbetriebs der Provinzial-Hilfskasse emittirt worden sind.

Insofern die zu derartigen außerordentlichen Rückzahlungen zu verwendenden Inhaber-Obligationen den gleichen Zinsfuß, wie das zurückzahlende Darlehen haben, erfolgt deren Annahme zum Tagescourse, jedoch niemals über den Pari-Cours beziehungsweise den Nominalbetrag der betreffenden Obligationen. Bei verschiedenem Zinsfuße zwischen den in Zahlung offerirten Obligationen und dem Darlehen bedarf es einer jedesmaligen besonderen Vereinbarung über den Annahmewerth der Obligationen.

§. 7.

Der Zinsfuß sowie die Amortisations- und Rückzahlungs-Bedingungen, sowohl für die anzunehmenden, als für die auszuleihenden Kapitalien werden von der Direktion der Hilfskasse mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths von Zeit zu Zeit nach den obwaltenden Verhältnissen im Voraus festgesetzt und durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

Der Zinsfuß kann nach Verhältniß des Bedürfnisses und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes abgestuft werden.

§. 8.

Darlehen aus der Hilfskasse können gegen genügende Sicherheit gewährt werden:

- a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
- b. an Gemeinden zur Tilgung ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres

§. 8.

Der Zinsfuß, die jährliche Tilgungsrate, sowie die Aus- und Rückzahlungs-Bedingungen sowohl für die anzunehmenden als für die auszuleihenden Kapitalien werden von der Direktion der Hilfskasse mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths von Zeit zu Zeit nach den obwaltenden Verhältnissen im Voraus festgesetzt und durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

Der Zinsfuß kann nach Verhältniß des Bedürfnisses und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes abgestuft werden.

§. 9.

Darlehen aus der Hilfskasse können gewährt werden:

- a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
- b. an Kreise und Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer

Haushaltes, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, zu Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen;

- c. an Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten;
- d. an ländliche Grundbesitzer zu Kulturverbesserungen;
- e. an Unternehmer nützlicher Gewerbeanlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

§. 9.

Gleichlautend mit §. 10 des neuen Statuts.

§. 10.

Bei der Konkurrenz mehrerer Darlehensgesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die §. 8 sub a allen übrigen und die §. 8 sub b und c erwähnten denen sub d und e vor, so jedoch, daß die sub b und c gleichberechtigt sind.

§. 11.

Darlehen für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden in Folge eines Be-

Schulden, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, zu Wegeanlagen, zu Konsolidationen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen;

- c. an Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten;
- d. an städtische und ländliche Grundbesitzer oder an Verbände derselben zu den im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879, vorgesehenen Zwecken;
- e. an ländliche Grundbesitzer zum Zwecke der Erhaltung eines ererbten Grundbesitzes in der Familie zur Abfindung von Geschwistern und Mitbetheiligten;
- f. an Unternehmer nützlicher Gewerbeanlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

§. 10.

Auch zur Abhilfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankaufe von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hilfskasse an Gemeinden oder Hilfsvereine dargeliehen werden, wenn die Mittel zur Erstattung genügend nachgewiesen sind.

§. 11.

Bei Konkurrenz mehrerer Darlehens-Gesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, werden zunächst die Provinzial-Institute, dann die Kreise, demnächst die Gemeinden und nach diesen die Genossenschaften von Grundbesitzern, welche sich zur Ausführung von Meliorationen verbunden haben, berücksichtigt. Unter den übrigen Darlehenssuchern entscheidet die Direktion der Provinzial-Hilfskasse nach pflichtmäßigem Ermessen.

§. 12.

Zur Erlangung eines Darlehens aus der Provinzial-Hilfskasse ist erforderlich:

schlusses der Provinzial-Vertretung; die Provinz bleibt alsdann der Hilfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet; Kreis-Korporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistags-Beschlüsse Darlehen erhalten und ist alsdann der Kreis für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen verhaftet; Gemeinden müssen zur Erlangung von Darlehen sich über die Ordnung ihres Haushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehens beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Schulbursche gezahlt. Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehens, müssen die Gemeinden sowohl, als die Hilfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Privaten, welche zu den §. 8 sub d angegebenen Zwecken Geld verlangen, müssen:

1. über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen;
2. durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinderäthe oder Gemeinde-Repräsentanten oder in Ermangelung derselben des Kreis-Land-rathes, den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;
3. hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehen innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke oder auch gegen die am Schlusse dieses §. sub 3 b, c, d bezeichnete Sicherheit gegeben werden. Wird ein Darlehen dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter

- a. für Provinzial-Institute der Beschluß des Provinzial-Landtages;
- b. für Kreise und Gemeinden der Beschluß der Kreis- resp. der Gemeinde-Vertretung. Außerdem müssen die Kreise wie Gemeinden sich über die Ordnung ihres Haushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehens beifügen. Bei den zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehen müssen die Gemeinden sowohl, als die Hilfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in den Fällen ad a und b gegen Uebergabe einer die betreffende Korporation rechtsgültig verpflichtenden Schulbursche;

- c. für Korporationen, wozu auch Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften gehören, für gemeinnützige Anstalten, sowie für Private ist erforderlich:
 1. eine genaue Angabe des Zweckes, wofür das Geld verlangt wird;
 2. eine klare Darlegung der Vermögensverhältnisse, wozu bei Privatpersonen noch ein Leumundszeugniß der Ortsbehörde zu treten hat;
 3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit und zwar:
 - a. durch Bestellung einer Hypothek innerhalb der ersten zwei Drittheile des von zwei durch die Direktion der Hilfskasse zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zur Sicherstellung angebotenen Immobilien;
 - b. durch Verpfändung von Preussischen Staats- oder von dem Preussischen Staat garantirten Papieren, von Papieren des Norddeutschen Bundes

Nr. 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrene und solide Hauswirthe erlassen. Private, welche zu dem §. 8 sub c angegebenen Zwecke Darlehen verlangen, sind verpflichtet:

1. Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehen verwendet werden soll, genau anzugeben;
2. den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
3. Sicherheit zu stellen und zwar:
 - a. durch Grundstücke, wenn das Darlehen innerhalb der ersten zwei Dritttheile des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird;
 - b. durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Dritttheile des Werthes der Grundstücke eingetragen sind;
 - c. durch Verpfändung von Preussischen Staats- oder von dem Preussischen Staate garantirten Papieren, von Papieren des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches oder von inländischen Pfandbriefen, sowie durch Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und Städte dieser Provinz. Diese Papiere können jedoch höchstens nur bis zu 75 Prozent ihres Nominalwerthes beliehen werden;
 - d. durch Bürgschaft angeessener und als solide anerkannter Eingeseffenen der Provinz, wenn die Bürgschaft für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

und des Deutschen Reiches, von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und Städte dieser Provinz, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

Diese Papiere dürfen stets nur bis zu 75 % ihres börsengängigen Courswerthes beliehen werden.

Von der Bestellung einer Sicherheit kann auf den Grund eines Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrathes bei Korporationen, gemeinnützigen Anstalten und Verbänden abgesehen werden, wobei indessen als Norm festzuhalten ist, daß die Darlehen, welche an Korporationen und gemeinnützige Anstalten, die keinen öffentlichen Charakter haben, beziehentlich ihre Umlagen nicht im Wege der exekutivischen Beitreibung einziehen können, ohne Bestellung der vor sub c 3 erwähnten Sicherheit gegeben werden, zusammengerechnet niemals den Betrag des Reservefonds der Hilfskasse überschreiten dürfen.

§. 13.

Für die Darlehen, welche zu den im Gesetze, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, vorgesehenen Zwecken nach-

§. 12.

Gleichlautend mit §. 14 des neuen Statuts.

§. 13.

Gleichlautend mit §. 15 des neuen Statuts.

§. 14.

Wenn Grundstücke, welche für Darlehen der Hilfskasse verpfändet sind, zur öffentlichen Versteigerung kommen, so kann die Direktion um die Rückzahlung sicher zu stellen, einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch $\frac{3}{4}$ der Kaufsumme nicht übersteigen darf, ohne Rücksicht auf die allgemeinen Darlehens-Bedingungen vorschießen, nöthigenfalls auch selbst mitbieten und das Grundstück so lange benutzen oder verpachten, bis sich eine Gelegenheit zur vortheilhaften Wiederveräußerung findet. Im ersteren Falle müssen jedoch die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Hilfskasse zu fordern hat, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 15.

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse ist befugt, ihre disponiblen Gelder zinsbar anzulegen durch Belegung bei der Preussischen Bank, sowie durch Ankauf oder Beleihung von Preussischen Staatspapieren, Inhaber-Papieren des Norddeutschen Bundes und Deutschen

gesucht werden, kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere auch die im §. 49 gewährte Stempelfreiheit zur Anwendung.

§. 14.

Wer ein Darlehen auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß 6 Monate nach geschetzener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 15.

Zur Zurückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 16.

Wenn Grundstücke, welche für Darlehen der Hilfskasse verpfändet sind, zur öffentlichen Versteigerung kommen, so kann die Direktion unter Zustimmung des Kuratoriums um die Rückzahlung sicher zu stellen, einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch $\frac{3}{4}$ der Kaufsumme nicht übersteigen darf, ohne Rücksicht auf die allgemeinen Darlehens-Bedingungen vorschießen, nöthigenfalls auch selbst mitbieten und das Grundstück so lange benutzen oder verpachten, bis sich eine Gelegenheit zur vortheilhaften Wiederveräußerung findet. Im ersteren Falle müssen jedoch die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Hilfskasse zu fordern hat, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 17.

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse ist befugt, ihre disponiblen Gelder zinsbar anzulegen durch Ankauf oder Beleihung von Preussischen Staatspapieren, Inhaberpapieren des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, Pfandbriefen, Obligationen der Rhein-

Reiches, Pfandbriefen, Obligationen der Rheinprovinz, der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie von sonstigen, auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarisches Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

Soweit die Baarbestände der Hilfskasse nicht auf die vorstehende Weise nach den obwaltenden Verhältnissen verzinslich angelegt werden können, kann die Direktion dieselben bis zu dem durch den Provinzial-Verwaltungsrath festzusetzenden Maximalbetrage auch bei Privatbanken, welche ihr von dem Provinzial-Verwaltungsrathe bezeichnet werden, verzinslich hinterlegen.

§. 16.

Gleichlautend mit §. 18 des neuen Statuts.

§. 17.

Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hilfskasse wird vom 1. Januar 1873 ab ein Viertel dem Stammvermögen der Hilfskasse, behufs dessen allmählicher Vermehrung sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen. Ueber die anderen drei Viertel können die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

§. 18.

Die Provinzial-Hilfskasse hat die Rechte einer privilegierten öffentlichen Korporation.

provinz, der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie von sonstigen, auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarisches Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

Soweit die Baarbestände der Hilfskasse nicht auf die vorstehende Weise nach den obwaltenden Verhältnissen verzinslich angelegt werden können, kann die Direktion dieselben bis zu dem durch den Provinzial-Verwaltungsrath festzusetzenden Maximalbetrage bei der Reichsbank, bei Privatbanken oder Banquiers, welche ihr von dem Provinzial-Verwaltungsrathe bezeichnet werden, verzinslich hinterlegen.

§. 18.

Es steht der Hilfskasse frei, die ihr zustehenden Forderungen an dritte Personen, jedoch ohne Gewährleistung zu cediren und denselben entweder die Erhebung der Zinsen zu überlassen, oder solche für deren Rechnung einzuziehen und nach den verabredeten Bedingungen auszuführen.

Tit. III. Von der Verwendung der Ueberschüsse und dem Reservefonds der Hilfskasse.

§. 19.

Zur Deckung etwaiger Verluste wird ein Reservefonds bis zur Höhe der Hälfte des Stammfonds der Provinzial-Hilfskasse gebildet (conf. §. 2). In den Reservefonds fließt zunächst das in Gemäßheit des Beschlusses des 26. Provinzial-Landtages der Provinzial-Hilfskasse zur Bildung eines Reservefonds überwiesene Viertel des Zinsgewinnes, sowie der an Werthpapieren erzielte Coursegewinn.

Ueber die weitere Dotirung des Reservefonds aus den jährlichen Ueberschüssen beschließt der Provinzial-Landtag, welchem auch die Beschlußfassung über die Verwendung des Zinsgewinnes zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes zusteht.

Tit. IV. Von den Vorrechten der Hilfskasse.

§. 20.

Die Provinzial-Hilfskasse hat die Rechte einer privilegierten öffentlichen Korporation.

Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift „Rheinische Provinzial-Hilfskasse“ zu bedienen.

§. 21.

Die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse wird in Gemäßheit des §. 6 des obenbezeichneten Regulativs vom 27. September 1871 einer durch den Provinzial-Verwaltungsrath zu bestellenden Kommission von 3 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern übertragen, welche auch ferner die Bezeichnung: „Direktion der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse“ führt. Eins der Direktions-Mitglieder wird zum Syndikus bestellt und hat hauptsächlich den Rechtspunkt wahrzunehmen.

§. 22.

Die Direktion erwählt jährlich ein Mitglied zum Vorsitzenden.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Rheinische Provinzial-Hilfskasse“ zu bedienen.

Tit. IV. Von der Verwaltung der Hilfskasse.

§. 21.

Die Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die unmittelbare Verwaltung führt ein von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu wählender Direktor.

Die Wahl des Direktors erfolgt auf die Dauer von mindestens 6 bis höchstens 12 Jahren.

Der Direktor vollzieht die im Namen der Hilfskasse auszustellenden Urkunden und Ausfertigungen unter der Bezeichnung „Direktion der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse“; er vertritt die Provinzial-Hilfskasse nach Außen und vor Gericht und ist der nächste Dienstvorgesetzte der bei der Hilfskasse angestellten Beamten.

Derselbe ist der Dienstuntergebene des Landes-Direktors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Kassen- und Geschäftsführung der Hilfskasse zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor der Hilfskasse ist ferner verpflichtet, die Funktionen eines dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten — Landesrathes — nach näherer Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes auf den Vorschlag des Landes-Direktors dauernd oder vorübergehend zu übernehmen.

Zur ständigen Stellvertretung des Provinzial-Hilfskassen-Direktors, sowie zur Unterstützung desselben in seiner Geschäftsführung wird von dem Provinzial-Verwaltungsrath ein Inspektor gewählt. Derselbe vertritt den Direktor auch bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretung

auf längere Zeit hat der Provinzial-Verwaltungs-rath anzuordnen.

§. 22.

Zur Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein durch den Provinzial-Verwaltungs-rath aus seiner Mitte zu erwählendes Kuratorium von fünf Mitgliedern bestellt, von denen drei zur Beschlussfassung anwesend sein müssen. In den Sitzungen dieses Kuratoriums, welchen der Direktor der Hülfskasse mit beratender Stimme beiwohnt, hat der Letztere von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder des Kuratoriums von dem Gange der Geschäfte in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

Der Landes-Direktor ist ebenfalls berechtigt, den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme beizuwohnen und ist derselbe von jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung im Voraus zu benachrichtigen.

Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. die Genehmigung zu Darlehns-Bewilligungen, soweit nicht für bestimmte Kategorien von Darlehen im Voraus Normen durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungs-rathes festgesetzt sind;
2. die Feststellung der Grundsätze und Normen für den Ankauf, den Verkauf, sowie die Beleihung von Werthpapieren;
3. der Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung disponibler Fonds und Baarbestände;
4. die Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen oder Vorschüssen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Werthpapieren;
5. die Zustimmung zum Ankaufe von Grundstücken, sowie die Gewährung von Vorschüssen im Falle des §. 16 dieses Statuts;

§. 20.

Die Vorprüfung der Rechnungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Provinzial-Landtages und deren Ausführung liegt dem Provinzial-Verwaltungsrathe ob.

§. 23.

Die Geschäfts-Anweisung für die Direktion wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe erlassen.

Die im Namen der Hülfskasse auszustellenden Urkunden und Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden der Direktion vollzogen und von dem Sekretär derselben kontrassegnirt.

§. 24.

Das zur Verwaltung nöthige, in der Geschäfts-Anweisung näher zu bezeichnende Personal wird von der Direktion unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes nach Maßgabe des Regulativs vom 27. September 1871 (§. 5) bestellt.

§. 30.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist fortwährender Kurator der Hülfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit frei steht, sich von dem vorschriftsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, berichtliche Auskunft zu erfordern und über Beschwerden gegen die Direktion zu entscheiden.

6. die Vorprüfung und Feststellung aller dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu machenden Vorlagen der Provinzial-Hülfskasse.

§. 23.

Die obere Leitung und Verwaltung der Hülfskasse verbleibt dem Provinzial-Verwaltungsrathe.

Der Beschlußfassung desselben unterliegt insbesondere:

1. die Festsetzung des Zinsfußes für die in die Hülfskasse eingelegten Gelder und der dabei zu beobachtenden Rückzahlungsfristen;
2. die Festsetzung des Zinsfußes und der Bedingungen, unter welchen Darlehen aus der Hülfskasse zu gewähren sind; (conf. §. 8.)
3. die Entbindung von der Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherheit in den Fällen des §. 12 3c dieses Statuts;
4. die Festsetzung allgemeiner Normen für bestimmte Kategorien von Darlehen, welche ohne Genehmigung des Kuratoriums Seitens der Direktion bewilligt werden können;
5. die Wahl des Direktors und der Mitglieder des Kuratoriums;
6. die Wahl des Inspektors, des Rentmeisters, des Rentanten, der Sekretäre und Buchhalter auf Vorschlag des Direktors der Hülfskasse;
7. die Bestimmung der Banken und Banquiers, bei denen Gelder der Provinzial-Hülfskasse hinterlegt werden können und die Festsetzung der Höhe dieser Beträge;
7. die Ausgabe neuer Schuldschreibungen — Anleihscheine der Rheinprovinz — für den im Wege der Amortisation getilgten Betrag von ausgegebenen Schuldschreibungen; (conf. §. 4).

§. 19.

Der Provinzial-Versammlung der Rheinprovinz gebührt die Berathung und Beschlußnahme über allgemeine Verwaltungsgrundsätze, welche die Direktion zu befolgen hat, innerhalb der Grenzen dieses Statuts und der Geschäfts-Anweisung. (§. 23.) Zu dem Ende wird der Provinzial-Versammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hilfskasse mitgetheilt. Gleichzeitig ist derselben die Rechnung zur Dechargirung vorzulegen.

9. die Deckung entstandener Verluste aus dem Reservefonds;
10. der Erlaß der Geschäfts-Anweisung für den Direktor, sowie der Dienstinstruktionen für die übrigen Beamten der Hilfskasse;
11. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
12. die Festsetzung der Kautionen der Kassenbeamten;
13. die Vorprüfung des Etats und der Jahresrechnungen behufs Vorlage an den Provinzial-Landtag, und
14. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors und Beschlüsse des Kuratoriums.

§. 24.

Der Provinzial-Landtag beschließt über:

1. allgemeine Grundsätze der Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse;
2. die Feststellung des Etats;
3. die Decharge der Jahresrechnungen;
4. die Verwendung der Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken;
5. die Dotirung des Reservefonds;
6. alle Abänderungen des Reglements;
7. die Verstärkung des Betriebsfonds durch Ausgabe von Anleihecheinen. (conf. §. 4 oben.)

§. 25.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Hilfskasse ordnet der Provinzial-Landtag durch ein Reglement.

§. 26.

Die Geschäftsführung des Direktors und beziehentlich des Inspektors der Hilfskasse hat nach der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe auf Anhörung des Kuratoriums festzusetzenden Geschäfts-Anweisung zu erfolgen.

§. 27.

Die Anstellung der unteren Beamten und Diener erfolgt auf Kündigung und bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken

§. 27.

Bei Beobachtung der in diesem Statute und in der Geschäftsanweisung enthaltenen Vorschriften werden die Mitglieder der Direktion nur dann für etwa entstehende Verluste der Hilfskasse verantwortlich, wenn diese erweislich durch Vorsatz oder grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

§. 25.

Gleichlautend mit §. 29 des neuen Statuts.

§. 26.

Gleichlautend mit §. 30 des neuen Statuts.

§. 28.

Gleichlautend mit §. 31 des neuen Statuts.

dem Direktor der Hilfskasse überlassen. Die Kündigung resp. Entlassung der angenommenen Beamten und Diener darf in allen Fällen nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums erfolgen.

§. 28.

Der Direktor der Provinzial-Hilfskasse ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie die genaue Beobachtung der in diesem Statute und in der Geschäftsanweisung enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

Tit. VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 29.

Die Direktion der Hilfskasse wird ihr Augenmerk dahin richten, daß die im §. 1 benannten Zwecke in allen Theilen der Provinz befördert werden. Dieselbe wird, wo es noch an Veranstaltungen hierzu mangelt, der Einführung und dem Gedeihen derselben besonderen Vorschub leisten, namentlich aber auch wegen Errichtung von Sparkassen, sowohl mit den Verwaltungsbehörden, als mit Privaten, welche Einsicht und Interesse dafür beweisen, in Verbindung treten, auch erforderlichen Falls Kommissarien abordnen oder Agenten bestellen.

§. 30.

Seiner Majestät dem König bleibt vorbehalten, nach Vernehmung oder auf den Antrag der Provinzial-Vertretung die Gründung besonderer Filial-Anstalten der Hilfskasse für einzelne Theile der Provinz anzuordnen und über die denselben zu ertheilenden Attributionen, sowie die ihnen zu überweisenden Theile des Dotationsfonds zu bestimmen.

§. 31.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direktion der Hilfskasse die ihrem Geschäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehen der Hilfs-

kasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Mittheilung zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehen aus der Hilfskasse, wenn es von den Betheiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an die Direktion befördern.

§. 29.

Gleichlautend mit §. 32 des neuen Statuts.

§. 32.

Die Provinzial-Hilfskasse kann zu ihren Einnahmen und Ausgaben die Vermittelung der Steuer-Einnehmer, sowie der Kreis- und Regierungshauptkassen nach näherer Bestimmung des Finanzministers benutzen.

Motive

zu den

vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse.

Zu §. 1.

Unter die Zwecke, zu welchen Darlehen aus der Hilfskasse gewährt werden, ist im neuen Statute die Erhaltung des Grundbesizes in der Familie aufgenommen worden.

Die Schwierigkeit in der Rheinprovinz, in welcher ein öffentliches Pfandbrief-Institut nicht besteht, unkündbare hypothekarische Darlehen auf Amortisation gegen einen mäßigen Zinsfuß zu erhalten, hat nämlich erfahrungsmäßig bei Erbtheilungen zu Verkäufen und Zerspaltungen des Grundbesizes vielfach mit beigetragen.

Die hohe wirthschaftliche Bedeutung aber, welche bei der vorhandenen großen Parzellirung des Grundbesizes in der Rheinprovinz die Erhaltung der noch bestehenden Güter hat, läßt es gewiß nur als eine Aufgabe der Hilfskasse erscheinen, ihrerseits zur Erreichung dieses Zweckes dadurch mitzuwirken, daß sie zur Vorbeugung von Verkäufen und Zerspaltungen in Erbfällen Darlehen gegen Amortisation gewährt.

Da der Grundbesitzer sich nicht in der Lage befindet, aus seiner Bodenrente ein größeres Kapital auf einmal zurückzuzahlen, vielmehr jährlich nur eine bestimmte Summe abtragen kann, so wird demselben durch Gewährung eines unkündbaren Darlehens, welches durch jährliche Amortisations-Zahlungen getilgt wird, offenbar die Uebernahme eines Besizes beziehentlich die Abfindung der Miterben wesentlich erleichtert, während die Hilfskasse sich bei sorgfältiger Prüfung des Werthes der Immobilien durch hypothekarische Eintragung ihres Darlehens gegen Verluste schützen kann, so daß materielle Opfer der Hilfskasse für diesen Zweck nicht unterstellt werden.

Zu §. 2 und 3.

Der zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände vorhandene Bestand des ursprünglichen Dotationsfonds der Hilfskasse, sowie die demselben bis dahin zugewachsenen Zinsen, müssen nach §. 9 des citirten Gesetzes als Stammfonds der Hilfskasse zu Gewährung von Darlehen erhalten werden, weshalb dieser Bestand in seinem rechnungsmäßigen Betrage am Ende des Jahres 1875 in das Statut aufgenommen worden ist.

Zu §. 4.

Da die Rheinprovinz außer der Provinzial-Hilfskasse ein ständisches Finanzinstitut nicht besitzt, so ist darauf Bedacht zu nehmen, diese Kasse mit solchen Fonds auszurüsten, daß dieselbe ohne Gefahr allen auf Grund des Statutes an sie zu machenden Ansprüchen der großen Provinz genügen kann. Es ist seither zwar möglich gewesen, aus den bei der Hilfskasse hinterlegten Depositen die nachgesuchten Darlehen zu gewähren, allein dieses Verfahren hat sich nicht frei von Bedenken erwiesen. Da nämlich die Darlehen nach den Zwecken der Hilfskasse in der Regel zur Rückzahlung in langjährigen Terminen gewährt werden müssen, während die Depositen, welche zum großen Theile aus Einlagen der Sparkassen bestehen, stets auf Kündigung eingelegt werden, so muß bei der Zurückziehung solcher Depositen, welche bei kritischen Zeiten namentlich Seitens der Sparkassen jedesmal erfolgt, die Hilfskasse in Verlegenheit gerathen.

Eine gesunde Finanzwirthschaft gestattet offenbar nicht „jederzeit kündbare“ Gelder gegen Amortisation — „also unkündbar“ — auszuleihen.

Hieraus ergibt sich für die Hilfskasse die Nothwendigkeit, ihren Betriebsfonds durch Obligationen, welche in derselben Weise amortisirt werden, wie die gegen Rückzahlung in längeren Annuitäten ausgeliehenen Darlehen bis zur Höhe des Betrages der Letzteren zu verstärken. Als dann kann dieselbe die eingelegten Depositen zu Darlehen auf Kündigung oder kürzere Zeit, sowie zum Ankaufe von Werthpapieren oder sonstigen vorübergehenden Anlagen verwenden, ohne Gefahr zu laufen, in kritischen Zeiten ihren Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen zu können.

Dieses ist der Grund, weshalb eine weitere Erhöhung des Betriebskapitales der Hilfskasse in dem neuen Statut in Aussicht genommen worden ist.

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen soll, wie noch ausdrücklich hervorgehoben wird, nur nach dem Bedürfnisse auf den Grund eines jedesmaligen Beschlusses des Provinzial-Landtages und stets nur bis zur Höhe der ausgegebenen Darlehen erfolgen.

Die staatliche Genehmigung zur Emission dieser Schuldverschreibungen bis zu dem vorgesehenen Maximalbetrage von 20 Millionen Mark würde indessen bereits durch die Genehmigung des vorliegenden Statutes ertheilt werden, weshalb die zur Ertheilung einer solchen Genehmigung in der Regel geforderten Voraussetzungen — Angabe des Zweckes der Emission, Maximalbetrag der auszugebenden Obligationen sowie Amortisation — bereits im Statute vorgesehen sind.

Für die Festsetzung des Maximalbetrages der auszugebenden Obligationen waren die erweiterten Zwecke der Hilfskasse, welche für die Rheinprovinz gleichzeitig die Aufgaben einer Landeskultur-Rentenbank erfüllen soll (conf. §. 9 d.) maßgebend. Es möge in dieser Beziehung noch die Bemerkung Platz finden, daß der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, welche jene erweiterten Zwecke nicht befolgt, und wo außer der Hilfskasse noch eine kommunalstädtische Bank zu Görlitz besteht durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1874 das Recht zur Emmission verzinslicher Obligationen bis zu einem Maximalbetrage von 15 Millionen Mark verliehen worden ist.

Um den Betriebsfonds der Hilfskasse nöthigenfalls auf derselben Höhe erhalten zu können, ist die fernere Bestimmung aufgenommen worden, daß an Stelle der durch Amortisation getilgten Schuldverschreibungen neue Obligationen durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths emittirt werden können.

Zu §. 6.

Ein stichhaltiger Grund, die Annahme von Depositengelbern von Privaten im Statute zu untersagen, schien nicht vorzuliegen, weshalb die betreffende Bestimmung abgeändert worden ist.

Zu §. 7.

Der §. 6 des jetzigen Statuts räumt bei Darlehen auf Amortisation dem Empfänger das Recht ein, den ganzen Rückstand jederzeit mit 6monatlicher Kündigung zurückzuzahlen.

Da die Hilfskasse sich die auf Amortisation darzuleihenden Gelder in Zukunft durch Ausgabe von Obligationen zu beschaffen beabsichtigt, so kann dieselbe durch Rückzahlungen solcher Darlehen vor der Zeit bei weichendem Zinsfuße insofern in Verlegenheit gerathen, als sie die ausgegebenen Obligationen, wenn dieselben über den Parikours gestiegen sind, nicht ohne Verlust zurückkaufen und bei dem gesunkenen Zinsfuße andererseits auch nicht diejenigen Zinsen erzielen kann, welche sie von den ausgegebenen Obligationen zu entrichten hat. Die Landesbanken zu Wiesbaden und Kassel sind in letzter Zeit durch solche vorzeitige Rückzahlungen der auf Amortisation gegebenen Darlehen, wofür 5%ige Obligationen ausgegeben waren, in Verlegenheit gerathen. Um die Hilfskasse vor ähnlichen Nachtheilen zu bewahren, erscheint es zweckmäßig die vorzeitige Rückzahlung der auf Amortisation gegebenen Darlehen ohne Einwilligung der Direktion nur in Obligationen der Hilfskasse zu gestatten, so daß die Letztere gleichzeitig mit der zurückgezahlten Schuld einen Gläubiger für denselben Betrag verliert.

Da die Hilfskasse im Wege der bei der Emission der Schuldverschreibungen festgesetzten Amortisation stets nur den Nominalbetrag der Schuldverschreibungen zurückzuerlösen und den Schuldbetrag der Obligationen auch nur in dieser Höhe in ihrem Passivum führt, so kann die Annahme der Obligationen ohne Verlust nicht über den Parikours erfolgen.

Im Falle der Zinsfuß des Darlehens, sowie der zu solchen Rückzahlungen zu verwendenden Obligationen ein verschiedener ist, bedarf es in den jedesmaligen Fällen einer Ausgleichung, wofür bestimmte Grundsätze im Statute nicht aufgestellt werden können und welche deshalb der besonderen Vereinbarung überlassen ist.

Es wird hierbei indessen der Grundsatz festzuhalten sein, daß die Rückzahlung des Darlehens dem Schuldner nach Möglichkeit erleichtert und demselben die Baarzahlung in der Regel gestattet werden soll, insofern dieses ohne effektiven Verlust für die Hilfskasse nur möglich ist, wie auch für die Annahme von Obligationen bei verschiedenem Zinsfuß stets der Maßstab der Billigkeit beobachtet werden soll.

Es dürfte um so weniger Bedenken erregen, dem Ermessen der Direktion der Hilfskasse in dieser Beziehung einen gewissen Spielraum zu lassen, als gegen die Verfügungen der Direktion ja stets der Weg des Rekurses an den Provinzial-Verwaltungsrath offen bleibt, wodurch allen Härten und Unbilligkeiten vorgebeugt werden kann.

Zu §. 8.

Zu den von dem Provinzial-Verwaltungsrathe von Zeit zu Zeit festzusetzenden Bedingungen für die Gewährung von Darlehen gehört auch die Art der Auszahlung des Darlehens. Letztere wird in der Regel und so lange die Hilfskasse ausreichende Baarmittel besitzt, oder ihre

Schuldverschreibungen zum Parikourse begeben kann, stets in baarem Gelde und zum vollen Nennwerthe der Forderungen erfolgen. Sollten indessen in Folge des Steigens des Zinsfußes die Verhältnisse sich der Art gestalten, daß Anleihscheine der Rheinprovinz nicht mehr zum Parikourse emittirt werden können, so muß der Hülfskasse das Recht vorbehalten bleiben, das nachgesuchte Darlehen in Anleihscheinen der Rheinprovinz nach dem Nennwerthe zu gewähren, wie dieses in §. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1879, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, für Rentenbriefe vorgesehen ist.

Zu §. 9.

Die sub b aufgeführten Kreise sind in dem alten Statute unter dem allgemeinen Begriff „Korporationen“ aufgeführt.

ad d. Die Errichtung einer besonderen Landeskultur-Rentenbank für die Rheinprovinz wird nicht beabsichtigt, sondern es sollen anstatt dessen zu den im Gesetze vom 13. Mai 1879 vorgesehenen Zwecken Darlehen aus der Hülfskasse gewährt werden.

ad e. Für diese Darlehen ist bereits oben zu §. 1 das Erforderliche bemerkt.

Zu §. 11.

Die neu aufgestellte Reihenfolge der Berücksichtigung von Darlehen bei einer Konkurrenz dürfte der Billigkeit entsprechen.

Zu §. 12.

ad b. Die Kreise sind hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erlangung von Darlehen im neuen Statute den Gemeinden gleich gestellt.

ad c. Während der Provinzial-Verband, die Kreise, sowie Gemeinden Darlehen ohne Bestellung einer Sicherheit aus der Hülfskasse erhalten, ist für die Gewährung von allen weiteren Darlehen an Korporationen, gemeinnützige Anstalten sowie Private der Grundsatz festgehalten, daß eine ausreichende Sicherheit bestellt werden muß.

Diese Sicherheit kann geleistet werden:

- a. durch Bestellung einer Hypothek oder
- b. durch Verpfändung von Werthpapieren.

Die nach dem früheren Statute zulässige Verpfändung von Forderungen sowie die Stellung von Bürgen, welche für die Schuld Wechsel auszustellen haben, hat sich in der Praxis nicht bewährt, und sind Darlehen unter diesen Modalitäten von der Hülfskasse bis jetzt nicht nachgesucht oder gewährt worden. Da jene Arten der Sicherstellung auch manche Bedenken in sich schließen, so sind dieselben in das neue Statut nicht mit aufgenommen worden.

Für die hypothekarische Sicherstellung ist als äußerste Grenze zwei Dritttheile des Werthes der Immobilien angenommen worden. Da nach den Zwecken der Hülfskasse Darlehen in der Regel nur auf ländliche Grundstücke und nur ganz ausnahmsweise auf Gebäulichkeiten gewährt werden, so dürfte jene Grenze nicht zu weit gesteckt sein. Die Schwierigkeit bietet immer nur die Frage der richtigen Ermittlung des Werthes der zu beleihenden Immobilien. Es muß unterstellt werden, daß die Direktion, beziehentlich das Kuratorium der Hülfskasse diese Frage in den einzelnen Fällen mit aller Sorgfalt nach dem Katastral-Neinertrage, Erwerbspreisen u., sowie nach der zu veranlassenden Taxe prüft. Da gerichtliche Taxen in der Rheinprovinz in solchen Fällen nicht veranlaßt werden können, so glaubte man die möglichste Sicherheit dadurch zu gewinnen, daß die Hülfskasse die Taxatoren in den einzelnen Fällen ernannt.

Das neue Statut sieht ferner vor, daß durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes die Bestellung einer Sicherheit bei Gewährung von Darlehen an Korporationen, gemeinnützige Anstalten und Verbände erlassen werden kann. Eine solche Bestimmung erschien nothwendig, weil viele Korporationen, welche mit ihren Darlehnsgesuchen auf die Hülfskasse angewiesen sind, wie z. B. Kirchengemeinden, Meliorations-Verbände zc. nicht in der Lage sind, eine Sicherheit in Werthpapieren oder Hypotheken zu bestellen. Insofern solche Korporationen einen öffentlichen Charakter haben und ihre Umlage im Wege der exekutivischen Beitreibung einziehen können, in dieser Hinsicht also den Civilgemeinden gewissermaßen gleich stehen, erscheint die Entbindung von der Bestellung einer Sicherheit bei leistungsfähigen Korporationen ohne ernstliche Bedenken.

Anders gestaltet sich aber die Sachlage solchen Korporationen gegenüber, welche jenes Vorrecht nicht besitzen, wie dieses bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zutrifft.

Der 20. Provinzial-Landtag hat nämlich ausgesprochen, daß zu den Korporationen, welchen nach §. 8 sub c des Statuts der Hülfskasse Darlehen gewährt werden können, auch Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehören. Da einzelne dieser Genossenschaften, wie die Raiffeisen'schen Darlehnskassen den Kredit des kleinen Grundbesizers in der segensreichsten Weise unterstützen und dem Wucher vorbeugen, so dürfte die Gewährung von Darlehen an solche Genossenschaften allerdings in den Bereich der Aufgaben der Hülfskasse fallen, und sind deshalb jene Genossenschaften in §. 12c des neuen Statuts ausdrücklich erwähnt worden. Diese Genossenschaften sind aber in der Regel ebensowenig, wie die vorausgeführten öffentlichen Korporationen in der Lage, die nach dem Statute vorgeschriebene Sicherheit für Darlehen zu gewähren. Um nun derartigen Genossenschaften die zur Unterstützung gemeinnütziger Zwecke etwa nöthige Hilfe nicht vornherein abzuschneiden, ist im Statute dem Provinzial-Verwaltungsrathe das Recht beigelegt, auch solche Genossenschaften von der Bestellung einer Sicherheit zu entbinden. Da diese Genossenschaften aber selbst bei der besten Leitung nicht dieselbe Sicherheit wie ein öffentliches Institut oder eine mit dem Rechte zu exekutivischen Umlagen versehene Korporation gewähren, so erschien es zur Vermeidung eines zu großen Risiko's für die Hülfskasse angezeigt, die Darlehen, welche ohne Bestellung der vorgeschriebenen Sicherheit auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths gewährt werden dürfen, auf eine Maximalsumme zu beschränken.

Als diese Maximalsumme ist die Höhe des Reservefonds der Hülfskasse angenommen worden, so daß äußerstenfalls nur der Reservefonds in derartigen ungedeckten Darlehen besteht.

Bis zu dieser Grenze glaubte man solche ungedeckte Darlehen bewilligen zu dürfen, weil einestheils die Hülfskasse nicht als bloßes Finanz-Institut, sondern als eine gemeinnützige Anstalt betrachtet werden muß, und andernteils der Reservefonds der Hülfskasse nicht zu dem auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu erhaltenden Stammkapitale gehört, sondern vielmehr aus Ueberschüssen des Zinsgewinnes gebildet ist, deren freie Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, zu deren Beförderung solche Darlehen stets nur gegeben werden sollen, den Provinzialständen zusteht.

Da die Hülfskasse Darlehen für die Zwecke der Landeskultur-Rentenbanken unter den im Gesetze vom 13. Mai 1879 vorgesehenen Voraussetzungen gewährt, erscheint nur billig, daß für diese Darlehen auch die Privilegien des bezogenen Gesetzes und insbesondere die Stempelfreiheit der Hülfskasse zu Gute kommt.

Zu §. 17.

Dieser Paragraph enthält in der neuen Fassung nur unwesentliche Aenderungen.

Zu §. 19.

Die Bildung eines Reservefonds für die Provinzial-Hilfskasse beruht auf dem Beschlusse des 26. Provinzial-Landtages, demzufolge ein Viertel des Zinsgewinnes der Provinzial-Hilfskasse zur Bildung eines Reservefonds überwiesen werden soll. Ein solcher Reservefonds kann um so weniger entbehrt werden, als der zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 8. Juli 1875 vorhandene Stammfonds der Hilfskasse stets unge schmälert zur Gewährung von Darlehen erhalten werden muß.

Dem Reservefonds, welcher bis auf die Hälfte des Stammfonds der Hilfskasse gebracht werden soll, sind in Folge des angeführten Landtagsbeschlusses bereits zugeflossen:

a.	1/4tel Zinsgewinn aus dem Jahre 1878 mit	62 570 M.	46 Pf.
b.	desgl. " " " 1879 "	60 457 "	44 "
c.	desgl. " " " 1880 "	47 901 "	71 "

Summe . . 170 929 M. 61 Pf.

Hierzu treten die bei dem Verkaufe von pupillarischen Werthpapieren, in welchen die liquiden Bestände der Hilfskasse bei dem Mangel anderer Verwendung angelegt worden sind, erzielten Kursgewinne.

Die weitere Dotation des Reservefonds aus den jährlichen Ueberschüssen wird der Beschlußfassung des Landtages vorbehalten, während über die Verwendung desselben zur Deckung von Verlusten der Provinzial-Verwaltungsrath in den einzelnen Fällen beschließt.

Zu §§. 21, 22, 23 und 24

wird auf das vorliegende Referat des Provinzial-Verwaltungsraths zu dieser Angelegenheit verwiesen und hier nur Folgendes bemerkt:

Die Ernennung eines ständigen Stellvertreters für den Direktor der Hilfskasse wird sich nach Uebernahme der sämtlichen Kassengeschäfte der ständischen Central-Verwaltung nicht umgehen lassen, da es bei vorkommenden vorübergehenden Verhinderungen des Direktors in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen zu den größten Verlegenheiten führen müßte, wenn nicht ein mit den Verhältnissen der Kasse vertrauter Stellvertreter vorhanden wäre.

Es wird deshalb vorgeschlagen, bei der Hilfskasse eine ähnliche Einrichtung, wie bei der Provinzial-Feuer-Societät zu treffen und den Direktor durch einen neu anzustellenden Inspektor vertreten zu lassen.

Bei der Umgrenzung des Geschäftskreises des Kuratoriums ist der Gesichtspunkt im Auge behalten worden, dem Kuratorium nur die Aufsicht, sowie die Beschlußfassung in wichtigeren Angelegenheiten vorzubehalten, dagegen die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte dem Direktor zu überlassen, um die Verantwortlichkeit des Letzteren nicht zu zerstören. Auf dem letzteren Grunde beruht insbesondere auch die Bestimmung im §. 22 sub Nr. 1, nach welcher der Beschlußfassung des Kuratoriums nicht die Bewilligung von Darlehen, sondern die Genehmigung zu Darlehensbewilligungen des Direktors unterliegen soll, so daß es zur Hergabe eines Darlehens der Einwilligung beziehentlich des Antrages des Direktors und der Genehmigung des Kuratoriums bedarf, woraus folgt, daß Ersterer sich durch die Beschlußfassung des Kuratoriums von der Verantwortlichkeit für die ausgeliehenen Darlehen nicht befreien kann.

Da es wegen der Verantwortlichkeit bei finanziellen Angelegenheiten vor allem darauf ankommt, möglichst genaue Bestimmungen über den Geschäftskreis der verschiedenen, für die Verwaltung berufenen Organe zu treffen, so sind in den §§. 22, 23 und 24 die Angelegenheiten,

welche der Beschlussfassung des Kuratoriums, des Provinzial-Verwaltungsraths und des Provinzial-Landtages unterliegen, nochmals übersichtlich zusammengestellt.

Zu §. 25.

Der Entwurf zu diesem Reglement ist bereits beigelegt. Nach demselben wird in Zukunft nur eine Kasse und ein einheitliches Kassen- und Rechnungspersonal vorhanden sein, wenn in den Büchern, sowie in den zu veröffentlichenden Ausweisen auch der Geldverkehr sowie die Bestände der ständischen Central-Verwaltung selbstredend separat nachgewiesen werden müssen.

Durch diese Vereinigung wird der Vortheil erreicht, daß in Zukunft für beide Kassen nur ein Kassenbestand gehalten zu werden braucht und daß die Hilfskasse, welche stets Depositen der Central-Verwaltung in hohen Beträgen besitzt, sich bei der vorübergehenden Anlegung ihrer flüssigen Gelder sowie bei ihren Dispositionen nach den ihr durch diese Vereinigung bekannten Geldbedürfnissen der ständischen Central-Verwaltung richten kann. Durch die hierdurch ermöglichte vortheilhaftere Ausnutzung der Bestände der Hilfskasse werden die Ausgaben, welche der letzteren Kasse durch die Anstellung eines eigenen Kassenpersonals bez. durch die Uebernahme der Gehälter dieser Beamten von dem Etat der ständischen Central-Verwaltung entstehen, in etwa ausgeglichen. Abgesehen davon dürfte aber auch, wenn in der Uebernahme der betreffenden Beamtengehälter ein indirekter Zuschuß zu den Ausgaben der provinzialständischen Verwaltung liegen sollte, hierin ein Widerspruch mit den Bestimmungen der Hilfskasse nicht gefunden werden, da die sämtlichen Ausgaben der ständischen Verwaltung zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes geleistet werden.

Zu §. 28.

Außerdem bleibt die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Direktors der Hilfskasse in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Zu §. 29 bis 32.

Die allgemeinen Bestimmungen sind in der Fassung der früheren §§. 25 bis 29 unverändert beibehalten worden.

Anlage B.

Reglement,

betreffend

die Führung der Kassengeschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hilfskasse.

Eingangsbestimmung.

Die Führung der gesammten Kassengeschäfte der ständischen Central-Verwaltung geht, insoweit nicht für einzelne Institute besondere Kassen bestehen oder errichtet werden, mit dem 1. April 1882 auf die Provinzial-Hilfskasse über. Von diesem Tage ab werden die sämtlichen Beamten der ständischen Central-Kasse dem Direktor der Provinzial-Hilfskasse unterstellt und deren Gehälter auf den Etat der Provinzial-Hilfskasse übernommen. Für das Kassen- und Rechnungs-

wesen der hiernach mit der Provinzial-Hülfskasse verbundenen ständischen Central-Kasse wird unter Aufhebung des Reglements vom 14. April 1877, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen der ständischen Verwaltung der Rheinprovinz, das nachstehende Reglement erlassen.

Kassen-Verwaltung.

§. 1.

Dem Landes-Direktor liegt die Ertheilung der Einnahme- und Ausgabe-Ordres für die ständische Central-Verwaltung, die Ober-Aufsicht über das Kassenwesen, sowie die Abnahme und Vorprüfung der Jahresrechnungen — dem Direktor der Provinzial-Hülfskasse und den Kassenbeamten der Letzteren dagegen die Kassen-Verwaltung (Vollziehung der Kassen-Ordres und Verwahrung der Kassenbestände) sowie die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnungen ob.

§. 2.

Zu den nach Maßgabe der Etats und der Beschlüsse des Provinzial-Landtags oder des Provinzial-Verwaltungsrathes von dem Landes-Direktor oder den ihm zugeordneten oberen Beamten zu ertheilenden Einnahme-Ordres und Anweisungen ist der Fonds, für welchen die Berechnung zu geschehen hat, und die Statsposition anzugeben, sowie das betreffende Statsjahr zu bezeichnen.

Vor der Abgabe an die Kassen-Verwaltung ist der Eintrag in die Kontrolle (§. 3) und bei den auf einer Berechnung beruhenden Ordres und Anweisungen die Richtigkeit des Kalküls nach vorheriger Prüfung derselben von dem dazu beauftragten Büreaubeamten zu bescheinigen.

§. 3.

Ueber alle der ständischen Centralverwaltung zustehenden Einnahmen und die ihr obliegenden Ausgaben, sowie über die ertheilten Einnahme- und Ausgabe-Ordres wird unter Zugrundelegung der Etats im Bureau des Landes-Direktors und der demselben zugeordneten oberen Beamten (Abtheilungs-Dirigenten) von den dazu bestellten Beamten eine Kontrolle geführt, von welcher ein Auszug der Direktion der Provinzial-Hülfskasse am Tage vor der Kassen-Revision in jedem Monate zuzustellen ist.

§. 4.

Die mit der Kontrollführung beauftragten Buchhalter haben auf die Fälligkeitstermine der Einnahmeposten zu achten und, wenn nicht für einzelne Fälle etwas anderes vorgeschrieben ist, spätestens acht Tage nach Ablauf dieser Termine die Einziehung in Antrag zu bringen.

Ueber die den ständischen Fonds gehörigen Effekten haben dieselben ein spezielles Verzeichniß zu führen und dasselbe jedesmal mit den durch die öffentlichen Blätter bekannt werdenden Kündigung- und Verloosungs-Listen zu vergleichen.

Der Rentant resp. Kassirer führt für die Fonds der Centralverwaltung ein im Tresor aufzubewahrendes Kapitalien-Lagerbuch, in welchem die vorhandenen geldwerthen Papiere nach den verschiedenen Fonds und Gattungen getrennt mit Lit. und Nummern zu verzeichnen sind und unter dessen Zugrundelegung derselbe bezüglich der Kündigung und Ausloosung der Effekten unter Benützung der Verloosungslisten gleichfalls Kontrolle zu üben und für die rechtzeitige Realisation der gekündigten und ausgelooften Papiere Sorge zu tragen hat.

Gleichmäßig sind die genannten Beamten verpflichtet, für rechtzeitige Erneuerung der Hypotheken-Instrumente und Eigenthumstitel Sorge zu tragen.

§. 5.

Der Direktor der Provinzial-Hilfskasse, welchem die Einnahme- und Ausgabe-Ordres zugehen, hat für deren pünktliche Vollziehung durch die Kassenbeamten der Provinzial-Hilfskasse Sorge zu tragen.

§. 6.

Einnahmen und Ausgaben für die ständische Centralverwaltung dürfen nur auf schriftlich ertheilte Anweisungen des Landes-Direktors bewirkt werden. Eingehende Einzahlungen oder angebotene Gelder, welche an sich an die Kasse geleistet werden können, für welche aber noch keine Anweisung ergangen ist, sind zwar anzunehmen, die Provinzial-Hilfskasse hat aber sofort Einnahme-Anweisung nachzusuchen und die betreffenden Beträge vorläufig bei den Asservaten in Einnahme zu buchen.

Ueber alle Einnahmen hat die Provinzial-Hilfskasse dem Einzahler Quittung zu ertheilen.

§. 7.

Ueber jede geleistete Zahlung muß die ausgestellte Quittung des berechtigten Empfängers an welchen die Zahlung erfolgt ist, unmittelbar beigebracht und als Belag affervirt werden; diese Quittung muß die Angabe des Betrages in Zahlen und Worten, den Gegenstand und Zeitraum, für welchen die Zahlung erfolgt, sofern dies nicht aus der unmittelbar vorausgehenden Anweisung ersichtlich ist, endlich die vollständige Namensunterschrift des Empfangsberechtigten enthalten.

Solche Empfangsberechtigte, die des Schreibens nicht mächtig, oder sonst wegen körperlicher Fehler zu schreiben verhindert sind, müssen ihre Quittungen unter Zuziehung zweier Instruments-Zeugen mit Kreuzen oder ihnen sonst gewöhnlichen Handzeichen unterzeichnen.

Die Zeugen haben bei ihrer Unterschrift zu attestiren, daß der Zahlungsnehmer jene Zeichen in ihrer Gegenwart beigelegt habe. Bei Quittungsleistung durch Prokuristen hat die Kasse sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der Quittungsaussteller mit legaler Procura versehen ist.

Zahlungen an einzelne Geldempfänger bis zu 400 Mark können mittelst Postanweisung gegen Postquittung erfolgen.

§. 8.

Die Kassenbeamten der Provinzial-Hilfskasse haben die in der Geschäfts-Anweisung für die Direktion der Provinzial-Hilfskasse beziehentlich in den von dem Provinzial-Verwaltungsrathe für die Kassen- und Büreaubeamten der Provinzial-Hilfskasse noch zu erlassenden Dienst-Instruktionen enthaltenen Vorschriften über das Kassenwesen, die Kassen-Buchführung und die Abrechnungen, sowie die in diesem Betreff von der Direktion der Provinzial-Hilfskasse mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes weiter ergehenden allgemeinen Verfügungen für alle unter der ständischen Central-Verwaltung stehenden Fonds in Anwendung zu bringen.

Aufbewahrung der Werthpapiere.

§. 9.

Sämmtliche Werthpapiere der unter der ständischen Central-Verwaltung stehenden Fonds werden an die Direktion der Provinzial-Hilfskasse zur Aufbewahrung in feuerfesten Schränken abgegeben, dort nach vorschriftsmäßiger Außertourssetzung wie die eigenen Werthpapiere der Provinzial-Hilfskasse unter dreifachem Verschuß zweier Beamten sowie des Direktors der Provinzial-

Hilfskasse gehalten und nur auf eine von den Führern der Kontrollbücher (§. 3) kontrafirmierte Anweisung des Landes-Direktors beziehungsweise der ihm zugeordneten oberen Beamten wieder verabfolgt.

Buch- und Rechnungsführung.

§. 10.

Die vollständige systematische Buchführung über die der Provinzial-Hilfskasse überwiesenen Kassengeschäfte der provinzialständischen Central-Verwaltung geschieht bei der Direktion der Provinzial-Hilfskasse in doppelter Ordnung, durch das Journal und die Manuale in chronologischer und in systematischer Ordnung, jene durch die Journale, diese durch die Manuale.

Alle Bücher müssen foliirt oder paginirt und reinlich und leserlich geführt werden. Rasuren dürfen niemals vorgenommen werden, sondern es ist bei Irrungen Text oder Zahl so zu durchstreichen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt und das Richtige darüber zu schreiben.

§. 11.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind von der Rendantur der Provinzial-Hilfskasse in dem Haupt-Journale dergestalt zu buchen, daß:

I. in dem Haupt-Journale:

- a. der baare Kassenverkehr zur Kontrolle gegen den Kassirer;
- b. die durch Anrechnung vollzogenen Einnahmen und Ausgaben, sowie
- c. die Gesamt-Einnahme und die Gesamt-Ausgabe nach ihrer Berechnung bei den einzelnen Buchhaltereien zur Kontrolle gegen diese, und

II. in den Buchhalterei-Journalen die verschiedenen der betreffenden Buchhalterei zugeheilten Verwaltungen und Fonds

vollständig zu übersehen sind.

§. 12.

Für jeden besonderen, für sich rechnenden Fonds u. ist ein besonderes Manual zu führen. Ebenso ist über die den ständischen Spezialkassen überwiesenen Zuschüsse und über die bezüglich der aus den qu. Zuschüssen geleisteten Zahlungen erfolgten Aufrechnungen ein besonderes Vorschuß-Manual zu führen, woraus die Bestände resp. Vorschüsse jeder einzelnen Kasse ohne Weiteres ersichtlich sind.

Geldeinnahmen, deren Bestimmung noch nicht bekannt ist, oder die Verwaltungsweige betreffen, über welche Manuale nicht angeordnet sind, unterliegen der Eintragung in ein Depositen-Manual, und Vorschußzahlungen der Eintragung in ein Vorschuß-Konto, in beiden Fällen nach einem von dem Direktor der Provinzial-Hilfskasse zu bestimmenden Formular.

Ueber die durch die Post ankommenden und abgehenden Geldsendungen ist ein Postbuch nach dem für die Staatsverwaltung geltenden Formulare zu führen.

Die Manuale der für sich rechnenden Fonds sind so einzurichten, daß sie der für die Rechnungslegung vorgeschriebenen Form im Wesentlichen entsprechen.

In denselben sind zunächst:

- a. die bei dem Abschlusse der vorigen Manuale und Rechnungen verbliebenen Bestände resp. Vorschüsse;
- b. die verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste;
- c. die Defekte und Rechnungsberichtigungen (in Folge von Revisions-Notaten)

und sodann die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach Anleitung und Maßgabe der betreffenden Etats als „Soll“ vorzutragen.

Die im Laufe des Jahres vorkommenden Veränderungen gegen dieses Soll werden dann auf Grund der ergangenen Anweisungen sofort nachgetragen. Alle übrigen nicht etatsmäßig fixirten Einnahmen und Ausgaben müssen sogleich beim Eingange der diesfälligen Anweisungen in den betreffenden Manualen zum Soll gestellt werden, um danach sowohl den Eingang der zur Einziehung überwiesenen Beträge, als insbesondere die Zulänglichkeit der Ausgabefonds zur Vermeidung von Etats-Überschreitungen stets übersehen zu können.

Die Rechnungen sind von den betreffenden Kontrolbeamten dahin zu bescheinigen, daß die darin als wirkliche Soll-Einnahme vorgetragene Summe mit dem Resultate der abgeschlossenen Einnahme-Kontrolle (§. 3) genau übereinstimmen.

Zu dem Zwecke hat die Kasse die Rechnungen zunächst den betreffenden Kontrolbeamten zu übermitteln und erst dann zur Revision in Vorlage zu bringen.

§. 13.

Alljährlich ist von der Direktion der Provinzial-Hülfskasse über jeden nach dem Haupt-Journale gefondert zu haltenden Fonds eine das Etatsjahr umfassende Rechnung zu stellen, durch Beläge gehörig zu justifiziren und dem Landes-Direktor bis zu dem von Letzterem festzusetzenden Termine zu übergeben.

Die bis zum Finalabschlusse nicht vollzogenen Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gehen als Rückstände in die Rechnung des nächsten Jahres über.

Die Aufstellung der Rechnungen erfolgt nach dem für die Manuale gegebenen Formulare und müssen in denselben wie in den Manualen die Gegenstände der einzelnen Einnahmen und Ausgaben kurz, aber so vollständig bezeichnet sein, daß sie auch ohne Einsicht der Rechnungsbeläge verständlich werden.

§. 14.

Der Landes-Direktor läßt durch einen in seinem Bureau beschäftigten Rechnungsbeamten in Gemäßheit der dieshalb von dem Provinzial-Verwaltungsrathe erlassenen Instruktion für den Rechnungs-Revisor eine Vorprüfung der Rechnungen unter Vergleichung mit der geführten Kontrolle vornehmen und die sich ergebenden Monita in einem Protokolle verzeichnen. Dieses Protokoll wird zunächst der Direktion der Provinzial-Hülfskasse zur Beantwortung der Monita, insoweit Letztere die Führung der ihr obliegenden Kassengeschäfte betreffen, zugestellt und demnächst mit den vorläufigen Entscheidungen des Landes-Direktors dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegt.

Kassen-Aufsicht.

§. 15.

Der Landes-Direktor führt die Ober-Aufsicht über die Kassen- und Buchführung der Provinzial-Hülfskasse. Derselbe hat wenigstens einmal jährlich unangekündigt eine spezielle Revision der Kasse sowie der Buchführung der Provinzial-Hülfskasse und der bei derselben verwahrten Werthpapiere abzuhalten und darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Provinzial-Verwaltungsrathe bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen ist.

Die unmittelbare Aufsicht über die Kassen- und Buchführung liegt dem Direktor der Provinzial-Hülfskasse ob.

Derselbe hat an einem bestimmten Tage eines jeden Monats die Kasse nach dem von Letzterer zu übergebenden Kassen-Extrakte persönlich oder durch seinen Stellvertreter in der Weise zu revidiren, daß die Uebereinstimmung des Kassenbestandes mit der Angabe des Extraktes und den vorgelegten Abschüssen der Einnahme- und Ausgabe-Journale konstatiert und eine Vergleichung der Kassen-Kontrolle mit den Journalen und Manualen vorgenommen wird.

Das Ergebnis wird in Protokollform unter dem überreichten Kassen-Extrakte vermerkt.

Außerdem hat der Direktor der Provinzial-Hülfskasse mindestens einmal im Jahre eine unvorhergesehene Revision der Kasse vorzunehmen, wobei in der Weise zu verfahren ist, daß zunächst der Kassenbestand festgestellt und alsdann die Bücher abgeschlossen und deren Uebereinstimmung mit dem vorgefundenen Bestande konstatiert wird.

Nr. 50.

Referat

des

vereinigten I. und IV. Ausschusses betreffend die nähere Verbindung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse mit der ständischen Central-Verwaltung beziehentlich der provincialständischen Hauptkasse.

Referent: Fentges. Korreferent: Dieze.

Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend die nähere Verbindung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse mit der ständischen Central-Verwaltung beziehentlich der provincialständischen Hauptkasse ist unzweifelhaft eine der wichtigsten und bedeutungsvollsten Vorlagen, die an den gegenwärtig tagenden Landtag gelangt sind.

Es handelt sich darum,

„die als ein Bedürfnis empfundene nähere Verbindung der provincialständischen Central-Verwaltung mit der Hülfskasse in der Weise herbeizuführen, daß die ständische Hauptkasse mit der Hülfskasse vereinigt und der Letzteren die gesammte Kassen- und Buchführung der ständischen Hauptkasse übertragen wird“,

es handelt sich ferner darum,

„der Hülfskasse auf dieser neuen Grundlage eine gemeinnützigen Zwecken der Provinz dienende, erweiterte Thätigkeit und Ausdehnung zu geben“.

In den vereinigten Ausschüssen I und IV wurde allseitig anerkannt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in der sorgfältigen Vorbereitung und Bearbeitung dieser umfassenden Materie sich eine dankenswerthe Aufgabe gestellt habe und daß die zur Erreichung obiger Ziele gemachten organisatorischen Vorschläge im Großen und Ganzen als durchaus praktisch und empfehlenswerth zu bezeichnen seien.

Mit der Berathung dieser Vorschläge haben die vereinigten Ausschüsse sich in mehreren längeren Sitzungen eingehend beschäftigt, und indem wir auf die umfassende Denkschrift des Provinzial-

Verwaltungsrathes über den Gegenstand hinweisen, beehren wir uns, das veränderte Statut, wie es aus dieser Berathung hervorgegangen ist, hiermit vorzulegen und dem hohen Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Einen Hauptpunkt der Erörterung bildete die Frage, ob in Anbetracht des schon jetzt sehr erheblichen, für die Folge sich noch steigenden Geschäftsumfanges der Hilfskasse nicht, wie dieses bei anderen großen Geldinstituten der Fall, auch bei der Hilfskasse zu der Unterschrift des Direktors die Gegenzeichnung einer zweiten Vertrauensperson bezw. eines Subdirektors erforderlich erscheine?

Nach eingehender Berathung haben die vereinigten Ausschüsse diese Frage bejaht und beantragen dieselben zugleich bei dem hohen Landtage die Fassung einer Resolution, wonach auch schon vor dem Inkrafttreten des neuen Statuts für eine solche zweite Unterschrift Fürsorge getroffen werde.

Wir bemerken noch, daß der Statut-Entwurf der ministeriellen Cognition bereits unterbreitet worden ist und auch von dieser Seite hier und da Anstände erhoben worden sind, die in der neuen Fassung größtentheils ihre Würdigung gefunden haben.

Im Nachstehenden führen wir die an dem vorliegenden Statut-Entwurfe im Einzelnen getroffenen Abänderungen an:

Zu §. 1.

Die Worte:

„und Gerichtsstand“

sind als überflüssig zu streichen (conf. Neue Civil-Prozessordnung und Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 9. November cr.)

Zu §. 4.

wird am Schlusse des ersten Satzes nach den Worten:

„emittirt werden“

hinzugefügt:

„und wird eine weitere Emission dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, in Aussicht genommen. (conf. §. 24 Nr. 7“.)

Die übrigen Bestimmungen des §. werden gestrichen, weil nach dem angezogenen Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten die Herren Minister der Finanzen, der Landwirtschaft, Domainen und Forsten und des Innern zwar gegen die Verstärkung des Betriebsfonds der Hilfskasse an sich nichts zu erinnern gefunden haben, jedoch die zu diesem Zwecke in Aussicht genommene Ausgabe von Anleihescheinen bis zum Gesamtbetrage von 20 Millionen Mark nicht ohne Weiteres dem Beschlusse des Provinzial-Landtages überlassen zu können glauben, vielmehr für die Aufnahme derartiger Anleihen in jedem einzelnen Falle die landesherrliche Genehmigung für erforderlich halten.

Im §. 6 ist die Unterjagung der Annahme von Depositalgeldern von Privatpersonen wieder aufgenommen worden, weil für die Beseitigung dieser Bestimmung ein Bedürfniß nicht anerkannt wurde, was in dem oben bezogenen Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten auch ausgesprochen ist.

Zu §. 7.

Für diesen §. wurde eine präcisere Fassung gewünscht, welche wie folgt vorgeschlagen wird:

„Die Darlehen der Hilfskasse werden auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung, letztere mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben.

Bei Darlehen auf Amortisation wird dem Empfänger das Recht eingeräumt, den ganzen Rest des Darlehens unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungs-

frist jederzeit zu tilgen. Der Direktion der Hilfskasse steht jedoch hierbei das Recht zu, statt der Baarzahlung die Rückerstattung in solchen Rheinprovinz-Obligationen zu verlangen, welche zur Verstärkung des Geschäftsbetriebes der Hilfskasse emittirt worden sind.

Wenn die Rheinprovinz-Obligationen, welche zu solchen außerordentlichen Zurückzahlungen verwendet werden, den gleichen Zinsfuß, wie das zurückzahlende Darlehn haben, erfolgt deren Annahme zum Tageskurse, jedoch niemals über den Parikours bzw. den Nominalbetrag der betreffenden Obligationen. Bei verschiedenem Zinsfuße zwischen den in Zahlung offerirten Obligationen und dem Darlehen, bedarf es einer jedesmaligen besonderen Vereinbarung über den Annahmewerth der Obligationen."

Zu §. 8.

Nachdem im Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten als zweckmäßig bezeichnet worden ist, die Befugniß zur Ausgabe von Rheinprovinz-Obligationen im Statut zum Ausdruck zu bringen, wird für diesen §. folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Zinsfuß, die jährliche Tilgungsrate, sowie die Rückzahlungsbedingungen, sowohl für die anzunehmenden, als für die auszuliehenden Kapitalien werden von der Direktion der Hilfskasse mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes von Zeit zu Zeit nach den obwaltenden Verhältnissen im Voraus festgesetzt und durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht. Der Provinzial-Verwaltungsrath kann in Ausnahmefällen die Hergabe der Darlehen statt in Baar in Rheinprovinz-Obligationen nach dem Nennwerthe beschließen. Ferner steht dem Provinzial-Verwaltungsrath die Befugniß zu, den Zinsfuß nach dem Verhältnisse des Bedürfnisses und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen abzustufen.“

Zu §. 9.

In Zeile 2 ist hinter den Worten:

„Darlehen aus der Hilfskasse können gewährt werden.“

der Zusatz einzuschalten: „(conf. §. 12)“, weil §. 12 die Bestimmungen über die Sicherstellung der Darlehen enthält.

Sodann ist nach dem Absätze: „C“ folgender neuer Passus einzufügen:

„d. an Kreditgenossenschaften oder Verbände, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.“ weil in der Uebereinstimmung mit der von dem Herrn Ober-Präsidenten in seinem bezogenen Schreiben ausgesprochenen Ansicht die allgemeine Bezeichnung

„Korporationen“

für „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“ als nicht zutreffend erachtet wurde.

In Folge dieser Einschaltung muß d in e, e in f und f in g umgeändert werden.

Zu §. 11.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß bei Konkurrenz von Darlehnsgeſuchen die Gemeinden den Kreisen gleichzustellen seien. Es sind daher die Worte: „demnächst die“ gestrichen und durch das Wort: „und“ ersetzt.

Zu §. 12.

Bei „c“ ist in Gemäßheit der obigen Bemerkungen zu §. 9 nach dem Worte:
„Korporationen“

der Satz:

„wozu auch Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehören“ zu streichen und hinter dem Worte: „Private“ zuzusetzen: „sowie für Kreditgenossenschaften oder Verbände“.

Ferner erschien zweckmäßig, in c 3 nach den Worten: „und zwar“ das Wort: „entweder“ einzuschalten, sowie die Bezeichnung a und b zum Zwecke der Vermeidung der Wiederholung gleicher Bezeichnungen in demselben § durch a. a. und b. b. zu ersetzen, sowie vor „b. b.“ das Wörtchen: „oder“ hinzuzufügen.

Sodann war der Ausschuß der Ansicht, daß die Bestimmung in a. a. wie folgt abzuändern sei:

„a. a. Durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken die ersten zwei Dritttheile und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden die Hälfte des von zwei durch die Direktion der Hilfskasse zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf“.

Zu b. b. sind die Worte: „des Norddeutschen Bundes“ gestrichen worden, wie imgleichen im §. 17, weil Papiere des Norddeutschen Bundes nicht mehr an der Börse notirt sind.

Sodann ist im letzten alinea des §. 12 in Zeile 2 das Wörtchen „den“ vor Grund zu streichen.

Endlich ist nach der obigen Bemerkung zu §. 9 in der sechsten Zeile des letzten alinea's des §. 12 vor dem Worte: „Korporationen“ einzuschalten: „Kreditgenossenschaften oder Verbände“ und am Schlusse des §. 5 folgender Zusatz beizufügen:

„Außerdem bedarf es zu allen Darlehen an Kreditgenossenschaften oder Verbände (conf. §. 9 d.) sowie an Unternehmer nützlicher Gewerbeanlagen (conf. §. 9 g.) einer jedesmaligen Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths“,

weil der Ausschuß der Ansicht war, daß Darlehen dieser Kategorie nur nach einer sorgfältigen und wiederholten Prüfung gegeben werden dürften und daß deshalb bei diesen Darlehen außer der Zustimmung des Kuratoriums auch noch die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths erfordert werden müsse.

Zu §. 13.

Nachdem durch das mehr bezogene Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten mitgetheilt worden ist, daß die Privilegien der Landeskultur-Rentenbanken ohne Gesetz nicht auf die Hilfskasse übertragen werden könnten, erschien dem Ausschuß zweckmäßig, für die Darlehen, welche aus der Hilfskasse zum Zwecke des Landeskultur-Rentenbank-Gesetzes gegeben werden sollen, von den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1878 auch im Uebrigen abzusehen und dem §. 13 folgende Fassung zu geben:

„Auf die Darlehen, welche zu den im Gesetze betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vorgesehenen Zwecken aus der Hilfskasse nachgesucht werden, kommen die Bestimmungen des vorstehenden §. sub c 1, 2 und 3 gleichfalls zur Anwendung“.

Zu Tit. III. §. 19.

Die Ueberschrift dieses Titels würde nach dem Inhalte des §. 19 richtiger, wie folgt, lauten:
 „Von dem Reservefonds und der Verwendung der Ueberschüsse der Hilfskasse“.

Ferner war der Ausschuß der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sei, den Provinzial-Landtag hinsichtlich der Höhe des Reservefonds durch das Statut zu binden, weshalb die Worte:

„bis zur Höhe der Hälfte des Stammfonds der Provinzial-Hilfskasse“ und („conf. §. 2“) zu streichen waren, was auch die Herren Minister nach dem bezogenen Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten als zweckmäßig bezeichnet haben.

Zu §. 21.

Der Ausschuß hat nach reiflicher Erwägung und eingehender Diskussion, wie dieses bereits im Eingange des gegenwärtigen Referats erwähnt ist, sich der Ansicht angeschlossen, daß zum Empfang von Geldern und Werthpapieren, sowie zu rechtlichen Verpflichtungen der Hilfskasse stets zwei Unterschriften erforderlich seien, und daß bei der großen Wichtigkeit des Institutes die Stellvertretung des Direktors nur einem Beamten mit höherer Qualifikation übertragen werden könne. Von dieser Ansicht ausgehend, schlägt der Ausschuß für den §. 21 die nachstehend veränderte Fassung vor:

„§. 21. Die Verwaltung der Hilfskasse erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

„die unmittelbare Verwaltung der Hilfskasse führt ein von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu wählender Direktor, welchem ein Stellvertreter zugeordnet wird.

Die Wahl des Direktors sowie des Stellvertreters erfolgt auf die Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Jahren. Der Direktor vertritt die Hilfskasse nach außen und vor Gericht und vollzieht die im Namen der Hilfskasse auszustellenden Schriftstücke unter der Bezeichnung „Direktion der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse“.

Zur Empfangnahme von Geldern oder Werthpapieren, ferner zu Verfügungen über Bankguthaben (conf. §. 17) oder Werthpapieren, sowie zur Uebernahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Hilfskasse — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften und zwar des Direktors und seines Stellvertreters, oder eines der beiden Genannten und eines Mitgliedes des Kuratoriums.

Der Direktor der Hilfskasse ist der nächste Dienstvorgesetzte der bei der Hilfskasse angestellten Beamten.

Derjelbe ist der Dienstuntergebene des Landes-Direktors, und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Kassen- und Geschäftsführung der Hilfskasse zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor der Hilfskasse ist ferner verpflichtet, die Funktionen eines dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten — Landesrathes — nach näherer Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths auf den Vorschlag des Landes-Direktors dauernd oder vorübergehend zu übernehmen.

Der Stellvertreter hat den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, sowie denselben auch bei Krankheiten oder Abwesenheit bis auf die Dauer

von sechs Wochen nach Maßgabe der dieserhalb zu erlassenden Geschäftsanweisung zu vertreten, Vertretung auf längere Zeit, sowie in etwa sonst nöthig werdenden Fällen hat der Provinzial-Verwaltungsrath anzuordnen“.

Zu §. 22

schlägt der Ausschuß vor, in Zeile 4 und 5 die Worte: „aus seiner Mitte“ zu streichen und in Alinea 3 in der ersten Zeile nach dem Worte: „Kuratoriums“ einzuschalten: „welches mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß“.

Ferner ist infolge der Vorschläge zu §. 21 die weitere Funktion des Kuratoriums als Nr. 7 beizufügen:

„die Bestimmung der Mitglieder, welche die Mitzeichnung in Gemäßheit des §. 21 vorzunehmen haben“.

Zu §. 23.

Am Schlusse der Position 3 ist hinzuzufügen:

„sowie die Genehmigung von Darlehensbewilligungen in den Fällen des §. 9, d und g“.

Ferner in Verfolg der obigen Vorschläge zu §. 21 in Nr. 5 des §. 23 nach dem Worte „Direktors“ der Zusatz zu machen: „seines Stellvertreters“ und sodann in pos. 6 die Worte „des Inspektors“ zu löschen. Nr. 8 fällt nach der veränderten Fassung des obigen §. 4 fort und ändern sich hiernach die folgenden Nummern.

In §. 24 ist am Schlusse der Nr. 3 hinzuzufügen:

„nach Erstattung des Berichtes der von dem Provinzial-Landtage jedesmal zu erwählenden Revisionskommission“.

In §. 26 sind die Worte:

„beziehentlich des Inspektors der Hilfskasse“ zu streichen und dafür zu setzen: „seines Stellvertreters“.

Im Anschlusse an den Entwurf des neuen Statuts wurde das vorgelegte Reglement betreffend „die Führung der Kassen-Geschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hilfskasse“ berathen und zu demselben nur folgende Aenderung in Vorschlag gebracht und von den vereinigten Ausschüssen angenommen:

Zu §. 15.

Am Schlusse des 4. Alineas ist nach dem Worte: „vermerkt“ folgender Satz einzuführen: „Eine Abschrift dieses Protokolls, sowie der Kassen-Extrakte und der monatlichen Abschlüsse der Manuale der einzelnen Fonds (§. 12) muß dem Landes-Direktor mitgetheilt werden.“

Die vereinigten Ausschüsse I und IV beehren sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

I. Der Hohe Landtag wolle das von dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegte Statut der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse mit den im gegenwärtigen Referate angegebenen Abänderungen annehmen und in gleicher Weise das vorgelegte Reglement, betreffend „die Führung der Kassen-Geschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hilfskasse“ mit der gleichfalls vorstehend angeführten Abänderung.

Ferner:

II. Der Hohe Landtag wolle zur ferneren Verstärkung des Betriebsfonds der Provinzial-Hilfskasse die Ausgabe von weiteren auf den Inhaber lautenden Seitens der Gläubiger unkündbaren Schuldverschreibungen — Anleihecheine der Rheinprovinz — bis zur

Höhe von 5 Millionen Mark beschließen, sodann den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die näheren Modalitäten festzustellen sowie die Genehmigung der Königlichen Staatsregierung nachzusuchen und hierbei namentlich dahin zu wirken, daß die Amortisation der ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht zur Bedingung gemacht und daß die Provinzial-Hülfskasse von Stempel und Gebühren befreit werde.

- III. Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, den in dem neuen Statut vorgesehenen Stellvertreter des Direktors schon jetzt provisorisch anzustellen und ihn mit der Ausübung der ihm in dem Statut zugewiesenen Funktionen zu beauftragen.

Der I. und IV. Ausschuß.

(Folgen die Unterschriften.)

Nr. 51.

Statut

der

Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Tit. I. Von dem Zwecke der Kasse und der Entstehung ihrer Fonds.

§. 1.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen, sowie die Unterhaltung des Grundbesitzes in der Familie durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu befördern, ist eine Hülfskasse für die Rheinprovinz errichtet.

Die Hülfskasse hat ihren Sitz in der Stadt Düsseldorf.

§. 2.

Den Stammfonds der Hülfskasse bildet das zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände vorhandene Vermögen der Hülfskasse in einem Betrage von 1 873 600 Mark 47 Pf. Dieses Vermögen ist entstanden aus einer Summe von 400 000 Thalern, welche der Rheinprovinz und zwar mit $\frac{4}{5}$ in Staatsschuldsscheinen nach dem Nennwerthe und mit $\frac{1}{5}$ baar als Antheil an dem mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 7. April 1847 zur Errichtung von Provinzial-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen des Staates bestimmten Fonds von 2 500 000 Thalern überwiesen worden sind, sowie aus den bis Ende des Jahres 1875 dem Kapitale hinzu gewachsenen Zinsen und Beständen.

§. 3.

Die vorgenannte Summe von 1 873 600 Mark 47 Pf. ist als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu den im §. 1 genannten gemeinnützigen Zwecken zu erhalten.

§. 4.

Zur Verstärkung des Betriebsfonds der Hilfskasse sind auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. April 1880 drei Millionen Mark auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Hilfskasse emittirt worden und wird eine weitere Emission dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, in Aussicht genommen. Conf. §. 24 Nr. 7.

§. 5.

Die Hilfskasse ist verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, anzunehmen, um dieselben zu verzinsen und in gleicher Weise auszuleihen.

§. 6.

Der Hilfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde-Instituten-Kassen, Gelder aus Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen, sowie Pupillengelder als Depositen, nicht aber Gelder von Privatpersonen anzunehmen.

Tit. II. Von der Verwendung der Fonds.

§. 7.

Die Darlehen der Hilfskasse werden auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung letztere mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben. Bei Darlehen auf Amortisation wird dem Empfänger das Recht eingeräumt, den ganzen Rest des Darlehens unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist jederzeit zu tilgen. Der Direktion der Hilfskasse steht jedoch hierbei das Recht zu, statt der Baarzahlung die Rückerstattung in solchen Rheinprovinz-Obligationen zu verlangen, welche zur Verstärkung des Geschäftsbetriebes der Hilfskasse emittirt worden sind.

Wenn die Rheinprovinz-Obligationen, welche zu solchen außerordentlichen Zurückzahlungen verwendet werden, den gleichen Zinsfuß, wie das zurückzahlende Darlehen haben, erfolgt deren Annahme zum Tagescourse, jedoch niemals über den Pari-Cours bzw. den Nominalbetrag der betreffenden Obligationen. Bei verschiedenem Zinsfuße zwischen den in Zahlung offerirten Obligationen und dem Darlehen bedarf es einer jedesmaligen besonderen Vereinbarung über den Annahmewerth der Obligationen.

§. 8.

Der Zinsfuß, die jährliche Tilgungsrate, sowie die Rückzahlungs-Bedingungen sowohl für die anzunehmenden als für die auszuleihenden Kapitalien werden von der Direktion der Hilfskasse mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths von Zeit zu Zeit nach den obwaltenden Verhältnissen im Voraus festgesetzt und durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

Der Provinzial-Verwaltungsrath kann in Ausnahmefällen die Hergabe der Darlehen statt in Baar in Rheinprovinz-Obligationen nach dem Nennwerth beschließen.

Ferner steht dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Befugniß zu, den Zinsfuß nach dem Verhältnisse des Bedürfnisses und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen abzustufen.

§. 9.

Darlehen aus der Hilfskasse können gewährt werden: (conf. §. 12.)

a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;

- b. an Kreise und Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, zu Wegeanlagen, zu Konsolidationen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen;
- c. an Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten;
- d. an Kreditgenossenschaften oder Verbände, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;
- e. an städtische und ländliche Grundbesitzer oder an Verbände derselben zu den im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879, vorgesehenen Zwecken;
- f. an ländliche Grundbesitzer zum Zwecke der Erhaltung eines ererbten Grundbesitzes in der Familie zur Abfindung von Geschwistern und Mitbetheiligten;
- g. an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

§. 10.

Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankaufe von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinden oder Hülfvereine dargeliehen werden, wenn die Mittel zur Erstattung genügend nachgewiesen sind.

§. 11.

Bei Konkurrenz mehrerer Darlehns-Gesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, werden zunächst die Provinzial-Institute, dann die Kreise und Gemeinden und nach diesen die Genossenschaften von Grundbesitzern, welche sich zur Ausführung von Meliorationen verbunden haben, berücksichtigt. Unter den übrigen Darlehnsuchern entscheidet die Direktion der Hülfskasse nach pflichtmäßigem Ermessen.

§. 12.

Zur Erlangung eines Darlehns aus der Hülfskasse ist erforderlich:

- a. für Provinzial-Institute der Beschluß des Provinzial-Landtages;
- b. für Kreise und Gemeinden der Beschluß der Kreis- resp. der Gemeinde-Vertretung. Außerdem müssen die Kreise wie Gemeinden sich über die Ordnung ihres Haushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Bei den zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehen müssen die Gemeinden sowohl, als die Hülfvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in den Fällen ad a und b gegen Uebergabe einer die betreffende Korporation rechtsgültig verpflichtenden Schuldurkunde;

- c. für Korporationen, für gemeinnützige Anstalten, für Private, sowie für Kredit-Genossenschaften oder Verbände, ist erforderlich:
 1. eine genaue Angabe des Zweckes, wofür das Geld verlangt wird;
 2. eine klare Darlegung der Vermögens-Verhältnisse, wozu bei Privatpersonen noch ein Vermögenszeugniß der Ortsbehörde zu treten hat;
 3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit und zwar entweder:
 - aa. durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken die ersten zwei Drittheile und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden die Hälfte des von

- zwei durch die Direktion der Hilfskasse zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf, oder
- bb. durch Verpfändung von Preussischen Staats- oder von dem Preussischen Staat garantierten Papieren, von Papieren des Deutschen Reichs, von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und Städte dieser Provinz, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Schuldschreibungen, welchen pupillariſche Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.
- Diese Papiere dürfen stets nur bis zu 75% ihres börsengängigen Courswerthes beliehen werden.

Von der Bestellung einer Sicherheit kann auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths bei Korporationen, gemeinnützigen Anstalten und Verbänden abgesehen werden, wobei indessen als Norm festzuhalten ist, daß die Darlehen, welche an Kredit-Genossenschaften oder Verbände, Korporationen und gemeinnützige Anstalten, die keinen öffentlichen Charakter haben beziehentlich ihre Umlagen nicht im Wege der exekutivischen Beitreibung einziehen können, ohne Bestellung der vor sub c 3 erwähnten Sicherheit gegeben werden, zusammengerechnet niemals den Betrag des Reservefonds der Hilfskasse überschreiten dürfen.

Außerdem bedarf es zu allen Darlehen an Kredit-Genossenschaften oder Verbände (conf. §. 9 d) sowie an Unternehmer nützlicher Gewerbeanlagen (conf. §. 9 g) einer jedesmaligen Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes.

§. 13.

Auf die Darlehen, welche zu den im Gesetze, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, vorgesehenen Zwecken aus der Hilfskasse nachgesucht werden, kommen die Bestimmungen des vorstehenden §. sub c. 1, 2 und 3 gleichfalls zur Anwendung.

§. 14.

Wer ein Darlehen auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß 6 Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 15.

Zur Zurückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 16.

Wenn Grundstücke, welche für Darlehen der Hilfskasse verpfändet sind, zur öffentlichen Versteigerung kommen, so kann die Direktion unter Zustimmung des Kuratoriums, um die Rückzahlung sicher zu stellen, einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch $\frac{3}{4}$ der Kaufsumme nicht übersteigen darf, ohne Rücksicht auf die allgemeinen Darlehens-Bedingungen vorstrecken, nöthigenfalls auch selbst mitbieten und das Grundstück so lange benutzen oder verpachten, bis sich eine Gelegenheit zur vortheilhaften Wiederveräußerung findet. Im ersteren Falle müssen jedoch die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Hilfskasse zu fordern hat, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 17.

Die Direktion der Hilfskasse ist befugt, ihre disponiblen Gelder zinsbar anzulegen durch Ankauf oder Beleihung von preussischen Staatspapieren, Inhaberpapieren des Deutschen Reiches, Pfandbriefen, Obligationen der Rheinprovinz, der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie von sonstigen, auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

Soweit die Baarbestände der Hilfskasse nicht auf die vorstehende Weise nach den obwaltenden Verhältnissen verzinslich angelegt werden können, kann die Direktion dieselben bis zu dem durch den Provinzial-Verwaltungsrath festzusetzenden Maximalbetrage bei der Reichsbank, bei Privatbanken oder Banquiers, welche ihr von dem Provinzial-Verwaltungsrathe bezeichnet werden verzinslich hinterlegen.

§. 18.

Es steht der Hilfskasse frei, die ihr zustehenden Forderungen an dritte Personen, jedoch ohne Gewährleistung, zu cediren und denselben entweder die Erhebung der Zinsen zu überlassen, oder solche für deren Rechnung einzuziehen und nach den verabredeten Bedingungen auszusahlen.

Tit. III. Von dem Reservefonds und der Verwendung der Ueberschüsse der Hilfskasse.

§. 19.

Zur Deckung etwaiger Verluste wird ein Reservefonds gebildet. In den Reservefonds fließt zunächst das in Gemäßheit des Beschlusses des 26. Provinzial-Landtages der Provinzial-Hilfskasse zur Bildung eines Reservefonds überwiesene Viertel des Zinsgewinnes, sowie der an Werthpapieren erzielte Coursgeinn.

Ueber die weitere Dotirung des Reservefonds aus den jährlichen Ueberschüssen beschließt der Provinzial-Landtag, welchem auch die Beschlußfassung über die Verwendung des Zinsgewinnes zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes zusteht.

Tit. IV. Von den Vorrechten der Hilfskasse.

§. 20.

Die Hilfskasse hat die Rechte einer privilegierten öffentlichen Korporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Rheinische Provinzial-Hilfskasse“ zu bedienen.

Tit. V. Von der Verwaltung der Hilfskasse.

§. 21.

Die Verwaltung der Hilfskasse erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die unmittelbare Verwaltung der Hilfskasse führt ein von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu wählender Direktor, welchem ein Stellvertreter zugeordnet wird. Die Wahl des Direktors sowie des Stellvertreters erfolgt auf die Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Jahren. Der Direktor vertritt die Hilfskasse nach außen und vor Gericht und vollzieht die im Namen der Hilfskasse auszustellenden Schriftstücke unter der Bezeichnung „Direktion der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse“.

Zur Empfangnahme von Geldern oder Werthpapieren Seitens der Direktion, ferner zu Verfügungen über Bankguthaben (conf. §. 17) oder Werthpapieren, sowie zur Ueber-

nahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Hilfskasse — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften und zwar des Direktors und seines Stellvertreters, oder eines der beiden Genannten und eines Mitgliedes des Kuratoriums.

Der Direktor der Hilfskasse ist der nächste Dienstvorgesetzte der bei der Hilfskasse angestellten Beamten.

Derselbe ist der Dienstinuntergebene des Landes-Direktors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Kassen- und Geschäftsführung der Hilfskasse zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor der Hilfskasse ist ferner verpflichtet, die Funktionen eines dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten — Landesrathes — nach näherer Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes auf den Vorschlag des Landes-Direktors dauernd oder vorübergehend zu übernehmen.

Der Stellvertreter hat den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, sowie denselben auch bei Krankheiten oder Abwesenheit bis auf die Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der dieserhalb zu erlassenden Geschäftsanweisung zu vertreten. Vertretung auf längere Zeit, sowie in etwa sonst nöthig werdenden Fällen hat der Provinzial-Verwaltungsrath anzuordnen.

§. 22.

Zur Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein durch den Provinzial-Verwaltungsrath zu erwählendes Kuratorium von fünf Mitgliedern bestellt, von denen drei zur Beschlußfassung anwesend sein müssen. In den Sitzungen dieses Kuratoriums, welchen der Direktor der Hilfskasse mit beratender Stimme beizuhört, hat der Letztere von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder des Kuratoriums von dem Gange der Geschäfte in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

Der Landes-Direktor ist ebenfalls berechtigt, den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme beizuwohnen und ist derselbe von jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung im Voraus zu benachrichtigen.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums, welches mindestens sechsmal im Jahre zusammenzutreten muß, unterliegt insbesondere:

1. die Genehmigung zu Darlehens-Bewilligungen, soweit nicht für bestimmte Kategorien von Darlehen im Voraus Normen durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes festgesetzt sind;
2. die Feststellung der Grundsätze und Normen für den Ankauf, den Verkauf, sowie die Beleihung von Werthpapieren;
3. der Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung disponibler Fonds und Baarbestände;
4. die Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen oder Vorschüssen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Werthpapieren;
5. die Zustimmung zum Ankaufe von Grundstücken, sowie die Gewährung von Vorschüssen im Falle des §. 16 dieses Statuts;
6. die Vorprüfung und Feststellung aller dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu machenden Vorlagen der Provinzial-Hilfskasse;

7. die Bestimmung der Mitglieder, welche die Mitzeichnung in Gemäßheit des §. 21 vorzunehmen haben.

§. 23.

Die obere Leitung und Verwaltung der Hilfskasse verbleibt dem Provinzial-Verwaltungsrathe. Die Beschlussfassung desselben unterliegt insbesondere:

1. die Festsetzung des Zinsfußes für die in die Hilfskasse eingelegten Gelder und der dabei zu beobachtenden Rückzahlungsfristen;
2. die Festsetzung des Zinsfußes und der Bedingungen, unter welchen Darlehen aus der Hilfskasse zu gewähren sind (conf. §. 8);
3. die Entbindung von der Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherheit in den Fällen des §. 12 3c dieses Statuts, sowie die Genehmigung von Darlehns-Bewilligungen in den Fällen des §. 9d und g;
4. die Festsetzung allgemeiner Normen für bestimmte Kategorien von Darlehen, welche ohne Genehmigung des Kuratoriums Seitens der Direktion bewilligt werden können;
5. die Wahl des Direktors, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Kuratoriums;
6. die Wahl des Rentmeisters, des Rentanten, der Sekretäre und Buchhalter auf Vorschlag des Direktors der Hilfskasse;
7. die Bestimmung der Banken und Banquiers, bei denen Gelder der Hilfskasse hinterlegt werden können und die Festsetzung der Höhe dieser Beträge;
8. die Deckung entstandener Verluste aus dem Reservefonds;
9. der Erlass der Geschäfts-Anweisung für den Direktor, sowie der Dienstinstruktionen für die übrigen Beamten der Hilfskasse;
10. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
11. die Festsetzung der Kautionen der Kassenbeamten;
12. die Vorprüfung des Etats und der Jahresrechnungen behufs Vorlage an den Provinzial-Landtag und
13. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors und Beschlüsse des Kuratoriums.

§. 24.

Der Provinzial-Landtag beschließt über:

1. allgemeine Grundsätze der Verwaltung der Hilfskasse;
2. die Feststellung des Etats;
3. die Decharge der Jahresrechnungen nach Erstattung des Berichts der von dem Provinzial-Landtage jedesmal zu erwählenden Revisions-Kommission;
4. die Verwendung der Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken;
5. die Dotirung des Reservefonds;
6. alle Abänderungen des Reglements;
7. die Verstärkung des Betriebsfonds durch Ausgabe von Anleihscheinen. (conf. §. 4 oben.)

§. 25.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Hilfskasse ordnet der Provinzial-Landtag durch ein Reglement.

§. 26.

Die Geschäftsführung des Direktors und seines Stellvertreters hat nach der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe auf Anhörung des Kuratoriums festzusetzenden Geschäfts-Anweisung zu erfolgen.

§. 27.

Die Anstellung der unteren Beamten und Diener erfolgt auf Kündigung und bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Direktor der Hilfskasse überlassen. Die Kündigung resp. Entlassung der angenommenen Beamten und Diener darf in allen Fällen nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums erfolgen.

§. 28.

Der Direktor der Hilfskasse ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie die genaue Beobachtung der in diesem Statute und in der Geschäfts-Anweisung enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

Tit. VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 29.

Die Direktion der Hilfskasse wird ihr Augenmerk dahin richten, daß die im §. 1 benannten Zwecke in allen Theilen der Provinz befördert werden. Dieselbe wird, wo es noch an Veranstellungen hierzu mangelt, der Einführung und dem Gedeihen derselben besonderen Vorschub leisten, namentlich aber auch wegen Errichtung von Sparkassen, sowohl mit den Verwaltungsbehörden, als mit Privaten, welche Einsicht und Interesse dafür beweisen, in Verbindung treten, auch erforderlichen Falls Kommissarien abordnen oder Agenten bestellen.

§. 30.

Seiner Majestät dem Könige bleibt vorbehalten, nach Vernehmung oder auf den Antrag der Provinzial-Vertretung die Gründung besonderer Filial-Anstalten der Hilfskasse für einzelne Theile der Provinz anzuordnen und über die denselben zu ertheilenden Attributionen, sowie die ihnen zu überweisenden Theile des Dotationsfonds zu bestimmen.

§. 31.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direktion der Hilfskasse die ihrem Geschäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehen der Hilfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Mittheilung zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehen aus der Hilfskasse, wenn es von den Betheiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokolларisch aufnehmen und an die Direktion befördern.

§. 32.

Die Hilfskasse kann zu ihren Einnahmen und Ausgaben die Vermittelung der Steuer-Einnehmer, sowie der Kreis- und Regierungshauptkassen nach näherer Bestimmung des Finanzministers benutzen.

Düsseldorf, den 12. Februar 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend

den Erlaß des Gesetzes über die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken
vom 13. Mai 1879.

Das Gesetz vom 13. Mai 1879, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken

Anlage A.

— Anlage A. — beabsichtigt die Errichtung derartiger Banken zu folgenden Zwecken (§. 1):

1. Förderung der Bodenkultur, insbesondere Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungsanlagen, Wegebauten, Waldkulturen, Urbarmachungen, Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften.
2. Uferschutzanlagen.
3. Deichanlagen.
4. Herstellung und Unterhaltung von Wasserläufen, Wasserstraßen und Schifffahrtsanlagen.

Eine Beschränkung auf einen oder mehrere dieser Zwecke ist zulässig. (§. 3.)

Die Landeskultur-Rentenbanken sind Anstalten der Provinzial-Verbände und werden auf Grund eines Statuts organisiert und verwaltet. (§. 2.)

Die näheren Vorschriften über den Inhalt des von dem Provinzial-Landtage zu errichtenden (§. 3) und vom Landesherren zu genehmigenden (§. 53) Statuts enthält der §. 52 des Gesetzes.

Die Landeskultur-Rentenbank gewährt Darlehn in baarem Gelde, oder in von ihr ausstellenden Schuldverschreibungen „Landeskultur-Rentenbriefe.“

Wird das Darlehn in baarem Gelde gewährt, so kann die Bank Landeskultur-Rentenbriefe bis zur Höhe dieses Darlehns ausgeben. (§. 4.)

Die Darlehn sind Seitens der Landeskultur-Rentenbank unkündbar, ausgenommen in den Fällen, in denen die Sicherstellung der Darlehenssumme die Kündigung erfordert. (§. 5.) Dem Schuldner dagegen steht die Rückzahlung jeder Zeit frei. (§. 36.)

Der Zinsfuß ist höchstens $4\frac{1}{2}\%$, die Amortisationsrate beträgt mindestens $\frac{1}{2}\%$ und die an den getilgten Beträgen ersparten Zinsen.

Die Zinsen und der Tilgungsbeitrag bilden die Landeskulturrente (§. 6), welche eventuell im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben werden kann. (§. 35.)

Für das Darlehn wird hypothekarische Sicherheit bestellt (§. 6), welche indessen unterbleiben kann bei Darlehn an Stadt- oder Landgemeinden, sowie an Wasser-, Deich- oder Waldgenossenschaften. (§. 33.)

Die hypothekarische Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb des 25fachen Katastral-Reinertrags oder innerhalb der ersten Hälfte einer besonders zu veranstaltenden Taxe liegt (§. 6). Wenn bei einer Werthsermittlung durch besondere Taxe das Darlehn zur Förderung der Bodenkultur benutzt werden soll, so kann auch noch der durch diese zu erzielende Mehrwerth mit berücksichtigt werden (§. 7).

Nähere Vorschriften hierüber geben die §§. 7 und 8 des Gesetzes, während der §. 9 bestimmt, daß die wegen Zustandhaltung der Meliorationsanlagen erforderlichen Kontrollvorschriften, die weitem Grundsätze für die Taxen, für die Berücksichtigung des Mehrwerthes, sowie für die Art der Feststellung der Vollendung des Unternehmens durch das Statut getroffen werden sollen.

Für Darlehne zur Ausführung von Drainirungsanlagen enthält das Gesetz in den §§. 11 bis 31 besondere Vorschriften, deren Anwendung durch das Statut festgesetzt werden kann — §. 10 — und deren wesentlichste dahin geht, daß der Darlehnsjucher beanspruchen kann, daß der auf das Grundstück einzutragenden Landeskulturrente das Vorzugsrecht vor allen andern auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Belastungen des Grundstücks gewährt werde.

Beiträge zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank können als Zuschläge zur Landeskulturrente, jedoch nicht über $\frac{1}{2}$ % des Darlehns, erhoben werden (§. 34).

Die §§. 37—46 des Gesetzes enthalten die näheren Bestimmungen über die Form der Landeskultur-Rentenbriefe, der Zinscheine, über die Zahlung, Erneuerung und Verjährung der letztern, sowie über die Ausloosungen, welche letztere halbjährig erfolgen, und der jedesmaligen Höhe des Tilgungsfonds entsprechen, endlich über das Verfahren bei abhanden gekommenen Landeskultur-Rentenbriefen.

Nach §. 47 wird aus denjenigen Summen, welche die zinsbare Benutzung der Kassenbestände, der Kursgewinn und die durch Verjährung von Zinscheinen und verloosten Rentenbriefen erzielten Beträge ergeben, ein Reservefonds bis zur Höhe von 5 % des Betrages der ausgegebenen Darlehne gebildet.

Der §. 49 endlich gewährt der Landeskultur-Rentenbank Stempel- und Gebührenfreiheit.

In dem in Folge des Gesetzes vom 13. Mai 1879 erlassenen Ministerial-Rescripte vom 9. Juli 1879 — Anlage B. — werden diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt, welche Seitens der königlichen Staatsverwaltung im Auge behalten werden sollen, um die Zwecke des Gesetzes zu verwirklichen.

Dieselben bestehen hiernach im Wesentlichen darin, daß kein kostspieliger neuer Verwaltungsapparat geschaffen, sondern der Anschluß an bereits bestehende Institute erstrebt werden soll. Auch das Taxationsverfahren würde durch bereits bestehende ähnliche Einrichtungen möglichst zu vereinfachen sein.

Rücksichtlich der Gewährung von Darlehn an Korporationen wird darauf hingewiesen, daß in dieser Beziehung den Landeskultur-Rentenbanken ein reiches und fruchtbringendes Feld der Thätigkeit eröffnet werde.

Seit dem Erlaß der Dotationsgesetze seien viele an sich gerechtfertigte Unterstützungsanträge an die Staatsregierung gelangt, welche diese nicht habe berücksichtigen können. Denn, nachdem jene Gesetze die Förderung derjenigen landwirthschaftlichen Meliorationen, welche über das provinzielle Interesse nicht hinausgingen, unter Ueberweisung der betreffenden Dispositionsfonds, auf die Provinzen übertragen hätten, hätten letzteren alle jene Gesuche überwiesen werden müssen. Die Provinzen aber seien bei der Zersplitterung der früher ungetheilten Mittel nicht immer im Stande, oder geneigt gewesen, die beantragten Summen zu bewilligen. Die hierdurch entstandene

Anlage B.

Lücke solle durch die Landeskultur-Rentenbanken ausgefüllt werden. Hierbei sei es nicht ausgeschlossen, daß diese Institute in eine derartige Verbindung mit den den Provinzen überwiesenen Meliorationsfonds treten, die es ermöglicht, die Wirksamkeit der letztern dadurch wesentlich zu erhöhen, daß sie für die ersten Jahre nach der Ausführung der Melioration oder während der ganzen Dauer der Amortisationsperiode die Landeskulturrenten ganz oder theilweise zu Gunsten des Darleihers übernehmen.

Das Ministerial-Reskript erörtert in seinem weiteren Verlaufe das Taxationsverfahren, namentlich in den Fällen, wo der durch die Melioration zu erzielende Mehrwerth bei Bemessung des Darlehens mit berücksichtigt werden soll und empfiehlt nochmals, kein eigenes Taxationspersonal zu organisiren, sowie bereits vorhandene Taxen zu benutzen.

Bezüglich der durch Drainirung zu bewirkenden Meliorationen (§§. 10 bis 31) wird bemerkt, daß grade diese Art der Melioration wegen der Einfachheit und Sicherheit des Erfolges und im Hinblick auf ihre dringende Nothwendigkeit gegenüber gewissen klimatischen und Bodenverhältnissen besondere Berücksichtigung bedürfe und hinlängliche Garantie dafür biete, daß der Substanzwerth mindestens um den Betrag der auf die Melioration verwendeten Kosten vermehrt werde. Mit Rücksicht hierauf habe die bei diesen Meliorationen der Landeskultur-Rente einzuräumende Priorität Billigung gefunden. Diese Priorität habe allerdings zu den lebhaftesten Bedenken und namentlich zu dem Hinweise darauf Anlaß gegeben, daß sie zunächst eine Abänderung der Landschafts-Reglements, welche den Pfandbriefen die erste Stelle einräume, erfordern würde, man hoffe indessen, daß die Landschaften die Zulässigkeit einer derartigen Priorität unter bestimmten Voraussetzungen einräumen würden, besonders da ihnen in dem für die Begründung der Priorität vorgeschriebenen Verfahren das Recht des Einspruches in jedem einzelnen Falle gesichert sei.

Im Uebrigen werde es bei derartigen Drainirungsanlagen wesentlich auf eine gewissenhafte Prüfung der Pläne, sowie darauf ankommen, daß deren Ausführung durch die hierzu bestimmten Kommissionen sorgfältig überwacht werde.

Von Seiten der königlichen Regierung zu Düsseldorf wird sodann in einem an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz erstatteten, von letzterm mittelst Schreibens vom 10. Januar 1880 abgeschrieben mitgetheilten Berichte vom 20. November 1879 — Anlage C. — die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank Behufs besserer Kredit-Beschaffung für die Deich- und Meliorationsverbände ebenfalls dringend befürwortet.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diese Angelegenheit einer wiederholten sorgfältigen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde einerseits nicht verkannt, daß die großen Vortheile, welche eine derartige Bank der Bodenkultur gewährt, auch in unserer Provinz in vielfacher Beziehung hervortreten würden. Sie würde das Privatkapital in größerem Umfange wie seither zu landwirthschaftlichen Meliorationen heranziehen und demselben die größte Sicherheit prompter Verzinsung und Rückzahlung geben. Sie würde gleichzeitig dem Landwirthe das ihm nöthige Kapital in einer Form zuführen, in welcher er es wagen darf, dasselbe zu Meliorationen zu verwenden, deren Ertrag es ihm gestatten wird, bei mäßigem Zins das Kapital im Laufe der Jahre als Rente allmählig und in einer seine finanziellen Verhältnisse nicht störenden Weise zurückzuzahlen.

Andererseits wurde indessen erwogen, daß die Zwecke, welche die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken verfolgt, in der Rheinprovinz sich besser und den in dieser Provinz geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechender würden erreichen lassen durch eine Erweiterung und eventuelle anderweite Organisation der Provinzial-Hülfskasse, deren Fonds inzwischen schon um 3 Millionen Mark erhöht wurden und bei eintretendem Bedürfnisse noch weiter vermehrt werden könnten. Um

Anlage C.

die durch das Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken beabsichtigten Zwecke in der Rheinprovinz schon jetzt zu erreichen, hat der Provinzial-Verwaltungsrath übrigens bei Feststellung der Grundsätze für die Gewährung von Darlehen aus den vorerwähnten 3 Millionen Mark die Direktion der Provinzial-Hülfskasse bereits unter dem 9. Juni 1880 ermächtigt, bei den von ländlichen Grundbesitzern nachgesuchten Darlehen thunlichste Rücksichtnahme eintreten zu lassen. Auf diesem Wege wird auch die von der königlichen Regierung zu Düsseldorf gewünschte Unterstützung der Deichverbände und Meliorations-Genossenschaften zu erreichen sein.

Anlage D.

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse hat sich gegen die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank für die Rheinprovinz ausgesprochen. Nach ihrem Ermessen liegt ein Bedürfnis zu dieser Errichtung nicht vor, weil, soweit die bestehende Hypotheken-Gesetzgebung die Beleihung des Grundbesitzes auf langjährige Amortisationsfristen und zur Förderung der in dem Gesetze vom 13. Mai 1879 bezeichneten Zwecke überhaupt zulässig und unbedenklich erscheinen ließe, dem desfallsigen Bedürfnisse durch Darlehen aus den mehrerwähnten 3 Millionen Mark in einer nach den bisherigen Erfahrungen durchaus ausreichenden Weise genügt werde.

Der Provinzial-Hülfskasse ist somit die Aufgabe der Landeskultur-Rentenbank für den diesseitigen Provinzial-Verband thatsächlich überwiesen und sie wird dieselbe, den vorhandenen Bedürfnissen entsprechend, in gleichem Umfange erfüllen, wie dieses durch eine besondere Landeskultur-Rentenbank geschehen würde. Sie nimmt deshalb andererseits auch die Vergünstigungen in Anspruch, welche das Gesetz vom 13. Mai 1879 den Landeskultur-Rentenbanken gewährt, insbesondere die im §. 49 jenes Gesetzes zugesicherte Stempel- und Gebührenfreiheit.

Der Provinzial-Verwaltungsrath kann hiernach die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank für die Rheinprovinz als eine besondere selbstständige Anstalt nicht empfehlen, wie denn auch in der Mehrzahl der andern Provinzen des Staates keine Neigung zur Einrichtung eines derartigen Institutes vorhanden ist.

Die Provinzial-Landtage von Pommern, Sachsen, West- und Ostpreußen haben die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank abgelehnt; die Verwaltungsausschüsse der Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Westfalen wollen eine solche Ablehnung bei den betreffenden Provinzial-Landtagen beantragen; der Landtag der Provinz Posen will eine Landeskultur-Rentenbank einrichten, deren Thätigkeit sich indessen nur auf Unterstützung von Drainagen beschränkt, während Schleswig-Holstein und Schlesien, in Anbetracht der dortigen besondern Verhältnisse, zur Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank überzugehen gesonnen sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich somit zu beantragen:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, von der Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank für die Rheinprovinz Abstand zu nehmen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Gesetz,

betr.

die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 13. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Zu folgenden Zwecken:

1. zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zur Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungsanlagen, zur Anlage und Regulirung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften,
2. zu Uferschutzanlagen,
3. zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen,
4. zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffsfahrtsanlagen

können Landeskultur-Rentenbanken errichtet werden.

§. 2.

Die Landeskultur-Rentenbanken sind Anstalten der Provinzial- (Kommunal-) Verbände. Ihre Organisation und Verwaltung wird durch Statut geregelt.

§. 3.

Die Errichtung erfolgt auf Beschluß des Provinzial- (Kommunal-) Landtages für den Bezirk des betreffenden Verbandes.

Die Wirksamkeit der Landeskultur-Rentenbank kann auf einen oder mehrere der im §. 1 bezeichneten Zwecke beschränkt werden.

§. 4.

Die Landeskultur-Rentenbank gewährt Darlehne in baarem Gelde oder in von ihr auszustellenden Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und führen die Bezeichnung „Landeskultur-Rentenbriefe“.

Der Nennwerth der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe darf den Betrag der gewährten Darlehne nicht übersteigen.

Wird das Darlehn in baarem Gelde gewährt, so kann die Bank Landeskultur-Rentenbriefe in der Höhe des gewährten Darlehns ausgeben.

Ein dabei erzielter Kursgewinn fließt dem Reservefonds (§. 47) zu.

Landeskultur-Rentenbriefe dürfen nur zu demselben Zinssatze ausgefertigt werden, zu welchem der Darlehnsnehmer der Landeskultur-Rentenbank verpflichtet ist.

§. 5.

Die Darlehne sind seitens der Landeskultur-Rentenbank unkündbar, soweit nicht die nachfolgende Vorschrift Platz greift.

Die Landeskultur-Rentenbank hat das Recht, das Darlehn, beziehentlich dessen ungetilgten Rest mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner seinen statuten- und vertragsmäßigen Verpflichtungen nach geschehener Aufforderung seitens der Direktion nicht nachkommt;
2. wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben im Wege der Exekution zur Sequestration, Administration oder Subhastation gebracht, oder auch nur ein derartiges Verfahren eingeleitet, sowie, wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
3. wenn der Schuldner in Konkurs geräth;
4. wenn der Nachfolger im Besitz dem Verlangen der Direktion, in die persönliche Verbindlichkeit des Darlehnsnehmers einzutreten, nicht nachkommt.

Die Verzinsung des Darlehns erfolgt mit höchstens vier ein halb Prozent, die Tilgung desselben mit mindestens ein halb Prozent jährlich.

Die nach dem Nennwerthe festgesetzten Zinsen sind der fortschreitenden Tilgung des Darlehns ungeachtet in vollem Betrage zu zahlen. Der nicht zur Verzinsung erforderliche Betrag dient zur Tilgung des Darlehns.

Es ist nicht erforderlich, daß für alle Gattungen von Darlehen das nämliche Amortisationsverhältniß vorgeschrieben wird.

Zinsen und Tilgungsbeitrag bilden die vom Schuldner zu entrichtende Landeskulturrente.

§. 6.

Für das Darlehn, die Landeskulturrente und deren etwaige Zuschläge (§. 34) ist mit land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Grundstücken in Hypothek oder Grundschuld Sicherheit zu bestellen.

Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb des fünf- undzwanzigfachen Betrages des bei der letzten Grundsteuer-Einschätzung ermittelten Katastralreinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank zu ermittelnden Werthes der Liegenschaften zu stehen kommt.

§. 7.

Wird der Werth der Liegenschaften durch besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank ermittelt und soll das Darlehn zur Ausführung eines Unternehmens gewährt werden, welches die Förderung der Bodenkultur dieser Liegenschaften oder eines Theiles derselben bezweckt (§. 1 Nr. 1), so kann der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwerth dieser Liegenschaften mitberücksichtigt werden.

Derselbe muß abgefordert von dem Werthe der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt werden.

Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Gesamtwertes der Liegenschaften einschließlich des durch die Melioration zu erzielenden Mehrwerthes oder innerhalb der ersten drei Vierteltheile desjenigen Werthes zu stehen kommt, welcher durch die Anstaltstaxe für die Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt ist.

Derjenige Betrag des Darlehns, welcher nicht innerhalb der ersten drei Vierteltheile des Taxwerthes der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande oder innerhalb des fünf- undzwanzigfachen

Betrages des Katastralreinertrages (§. 6) zu stehen kommt, darf erst nach planmäßiger Ausführung des Unternehmens gezahlt werden.

§. 8.

Dem Darlehnsnehmer kann nach Vollendung des Unternehmens ein weiteres Darlehn bis zur Höhe der auf das Unternehmen verwendeten Kosten bewilligt werden, wenn durch das schon gewährte Darlehn der Kostenaufwand der Anlagen nicht gedeckt ist.

In diesem Falle kann der durch die Melioration erreichte Mehrwerth der Liegenschaften durch eine neue Anstaltstaxe ermittelt werden.

Die Sicherheit ist innerhalb der ersten Hälfte des neu ermittelten Taxwerthes als vorhanden zu erachten.

§. 9.

Die in den Fällen der §§. 7 und 8 wegen Instandhaltung der Meliorationsanlagen im Interesse der Landeskultur-Rentenbank erforderlichen Kontrollvorschriften, die Grundsätze für die von der Landeskultur-Rentenbank zu veranstaltenden besonderen Taxen, die Vorschriften wegen Berücksichtigung des durch die Melioration zu erzielenden (§. 7 Abs. 2), beziehungsweise des erzielten (§. 8) Mehrwerthes, sowie die Vorschriften über die Art, wie die Vollendung des Unternehmens festzustellen ist, trifft das Statut (§. 52).

§. 10.

Für Darlehne, welche zur Ausführung von Drainierungsanlagen gewährt werden sollen können, sofern das Statut dies bestimmt, die besonderen Vorschriften der §§. 11 bis 31 zur Anwendung kommen.

§. 11.

Ist die beabsichtigte Drainierungsanlage geeignet, eine dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeizuführen, so kann der Darlehnsucher vorbehaltlich der durch dieses Gesetz nachfolgend festgesetzten Einschränkungen beanspruchen, daß nach Ausführung der Anlage einer auf bestimmte Zeit zu übernehmenden, bei dem Grundstück einzutragenden Rente (Landeskulturrente) und den etwaigen Zuschlägen (§. 34) das Vorzugsrecht vor allen anderen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Belastungen des Grundstücks gewährt werde.

§. 12.

Das Darlehn wird durch Zahlung der einzutragenden Rente getilgt.

Die Rente muß mindestens jährlich fällig sein.

Sie ist danach zu bestimmen, daß sie neben der fortdauernden Verzinsung der ganzen Darlehnssumme zur Tilgung des Darlehns jährlich mindestens vier Prozent zu gewähren hat.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die im ersten Jahre zu zahlende Rente den zur Verzinsung erforderlichen Betrag nicht übersteigt.

Die nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung des Darlehns für dessen Verzinsung entbehrlich werdenden Theile der Rente dienen zur Tilgung des Darlehns.

§. 13.

Das Vorzugsrecht darf nur insoweit gewährt werden, als das durch die Rente zu tilgende Darlehnskapital den Betrag der erforderlichen Kosten der Drainierungsanlage nicht übersteigt.

Das Vorzugsrecht darf rücksichtlich solcher Theile des Grundstücks, welche besonders belastet sind, nur insoweit gewährt werden, als dieselben durch die Verbesserung unmittelbar betroffen werden.

§. 14.

Der Darlehenssucher hat durch Eintragung eines Vermerks in das Grund- oder Hypothekenbuch das Vorrecht der Rente vor allen späteren Eintragungen oder gesetzlichen Hypotheken zu sichern und sodann die Gewährung des Vorzugsrechts bei der Auseinandersetzungsbehörde zu beantragen, und zwar unter Vorlegung:

1. eines vollständigen Planes und Kostenanschlages der beabsichtigten Drainirungsanlage, worin auch die Zeit angegeben ist, binnen welcher die Anlage ausgeführt werden soll;
2. einer beglaubigten Abschrift des Grund- (Stock-) Buchblattes oder Artikels des Grundstücks oder eines alle noch geltenden eingetragenen Hypotheken umfassenden Auszuges aus dem Hypothekenbuche.

Aus den Vorlagen muß sich die im Eingange dieses Paragraphen erwähnte Eintragung ergeben.

§. 15.

Die Auseinandersetzungsbehörde erfordert auf den gehörig gestellten Antrag das Gutachten einer der zu diesem Zwecke für die Provinz oder einzelne Bezirke derselben innerhalb des Provinzial- (kommunal-) Verbandes einzusetzenden Kommissionen darüber,

ob und zu welchem Betrage die planmäßige Ausführung der beabsichtigten Anlage eine dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeizuführen geeignet — und inwieweit der Kostenanschlag ein angemessener ist.

In einfachen und klaren Fällen ist die Auseinandersetzungsbehörde jedoch befugt, nach ihrem Ermessen sich diese Information in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§. 16.

Die im §. 15 bezeichneten Kommissionen bestehen aus je zwei im Provinzial- (kommunalständischen) Verbands angezessenen Grundbesitzern, welche vom Provinzial- (kommunalständischen) Ausschusse auf bestimmte Zeit gewählt werden, und aus je einem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden vereideten Sachverständigen.

Die Befugnisse der Kommission können durch das Statut einem solchen im Bezirk bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditinstitut übertragen werden, dessen Pfandbriefe bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen oder mittelbarem Staatsdienste stehenden, statutenmäßig unter Mitwirkung eines in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden zur Anstellung als Notar oder Richter oder zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste befähigten Beamten ausgegeben werden. Diese Uebertragung kann auf diejenigen Grundstücke beschränkt werden, welche von den betreffenden landschaftlichen Kreditinstituten beliehen worden sind.

§. 17.

Fällt die Auseinandersetzungsbehörde den Nachweis für erbracht, daß die beabsichtigte Drainirungsanlage geeignet sei, das Grundstück mindestens in Höhe der erforderlichen Kosten dauernd zu verbessern, so fordert dieselbe durch öffentliche Bekanntmachung die Realberechtigten auf, etwaige Widersprüche gegen die beanspruchte Gewährung des Vorzugsrechts innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich bei ihr anzubringen.

§. 18.

In der Aufforderung ist

1. der Betrag und die Dauer der von dem Darlehenssucher zu übernehmenden Rente und das Grundstück, mit welchem Sicherheit bestellt werden soll, zu bezeichnen;

2. darauf zu verweisen, daß der Plan und Kostenschlag zu der beabsichtigten Drainierungsanlage, sowie das über dieselbe von der Kommission (§. 15) erstattete Gutachten, beziehungsweise die anderweit eingezogene gutachtliche Information (§. 15 Abs. 2 und §. 16 Abs. 2) an einer zu bezeichnenden Stelle bis zum Ablauf der Frist eingesehen werden können;
3. die Eröffnung zu machen, daß bei Ablauf der Frist nach Lage der Sache über die Gewährung des Vorzugsrechts Beschluß gefaßt und ein Widerspruch, welcher nach der Beschlußfassung eingeht, nicht berücksichtigt werde.

§. 19.

Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts und in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zur Veröffentlichung für amtliche Bekanntmachungen bestimmt ist (§. 187 der Deutschen Civilprozeßordnung).

Die im §. 17 bestimmte Frist von sechs Wochen läuft von dem Tage, an welchem die Einrückung in das eine oder das andere der bezeichneten Blätter zuletzt erfolgt ist.

§. 20.

Die Aufforderung ist den aus der vorgelegten Abschrift des Grund- (Stock-) Buchblattes oder Artikels beziehungsweise dem vorgelegten Hypothekenauszuge ersichtlichen Realberechtigten innerhalb der beiden ersten Wochen der im §. 19 bestimmten Frist durch die Post mit der Bezeichnung „Einschreiben“ in Abschrift zu übersenden.

§. 21.

Durch den rechtzeitigen Widerspruch eines Realberechtigten wird die Gewährung des Vorzugsrechts vor dem Ansprüche des Widersprechenden und jedes demselben vorgehenden anderen Realberechtigten ausgeschlossen.

Ein Widerspruch ist als rechtzeitig anzusehen, wenn er vor der Beschlußfassung der Auseinandersetzungsbehörde angebracht ist.

§. 22.

Nach Ablauf der Frist beschließt die Auseinandersetzungsbehörde darüber, welches Vorzugsrecht der Rente für den Fall der zweckmäßigen Ausführung der beabsichtigten Drainierungsanlage zu gewähren ist.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

Eine Anfechtung desselben findet nicht statt.

Die Auseinandersetzungsbehörde kann vor der Beschlußfassung zur Beseitigung eines etwa erhobenen Widerspruchs eine kommissarische Verhandlung mit dem Widersprechenden eintreten lassen von welcher dem Antragsteller Nachricht zu geben ist.

§. 23.

Auf Grund des Beschlusses der Auseinandersetzungsbehörde kann die Landeskultur-Rentenbank dem Darlehnsucher zusichern, daß das erbetene Darlehn nach Stellung der erforderlichen Sicherheit gewährt wird.

§. 24.

Die Sicherheit ist durch Eintragung der Rente und der etwaigen Zuschläge im Grund- (Stock-) oder Hypothekenbuche zu bestellen.

Die Sicherheit der Rente ist ebenso zu bemessen (§§. 6 bis 8), als wenn an Stelle der Rente das Darlehenskapital einzutragen wäre.

§. 25.

Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente im Grund- oder Hypothekensbuche erfolgt auf Grund des Beschlusses der Auseinanderetzungsbehörde (§. 22) und einer Bescheinigung derselben, daß die zweckmäßige Ausführung der Drainirungsanlage geschehen ist.

Die Auseinanderetzungsbehörde hat vor der Ertheilung der Bescheinigung die erforderliche gutachtliche Information in derselben Weise einzuziehen, wie dies im §. 15 bestimmt ist.

Die Entscheidung der Auseinanderetzungsbehörde über die Zweckmäßigkeit der Ausführung ist nicht anfechtbar.

§. 26.

Bescheinigt die Auseinanderetzungsbehörde nach den Vorschriften des §. 25, daß ein Theil der planmäßigen Anlage zweckmäßig ausgeführt und dadurch eine dauernde Substanzverbesserung herbeigeführt ist, so kann die Eintragung des Vorzugsrechts für einen entsprechenden, von der Auseinanderetzungsbehörde zu bestimmenden Theil der Rente erfolgen.

§. 27.

Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente erfolgt ohne Vorlegung der über die vorhandenen Realrechte ausgefertigten Urkunden.

Ueber den Betrag der eingetragenen Rente hinaus haftet das Grundstück für das Darlehn nicht. Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks ist dasselbe unter der Bedingung der Uebernahme der Rente auszubieten, soweit nicht die Rechte der vorhergehenden Realberechtigten entgegenstehen. Die Tilgung der Rente durch Kapitalzahlung aus den Kaufgeldern kann die Landeskultur-Rentenbank nicht fordern.

§. 28.

Der Eigenthümer des mit der Rente belasteten Grundstücks ist verpflichtet, die ausgeführte Drainirungsanlage für die Dauer der Rentenpflicht in gutem Zustande zu erhalten. Die Landeskultur-Rentenbank ist verbunden, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen und erforderlichen Falls zu erzwingen.

Auf Antrag der Landeskultur-Rentenbank oder eines durch die Beschlußfassung §. 22 postklozirtten Realberechtigten hat die Auseinanderetzungsbehörde die etwa erforderlichen Wiederherstellungen auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen.

§. 29.

Die bei dem Verfahren der Auseinanderetzungsbehörde entstehenden Kosten sind nach den für Auseinanderetzungssachen bestehenden Vorschriften zu berechnen.

§. 30.

Bei Zerstückelung des rentenpflichtigen Grundstücks finden auf die Rente die gesetzlichen Vorschriften über die Vertheilung der Staatssteuern Anwendung; jedoch müssen in solchem Falle die Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als eine Mark jährlich betragen, sofort durch Kapitalzahlung (§. 36) abgelöst werden.

Die auf die einzelnen Theilstücke zu legenden Renten müssen derartig abgerundet werden, daß ihr Betrag, in Pfennigen ausgedrückt, durch zehn theilbar ist.

§. 31.

Die Lösung der Rentenpflicht im Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf Antrag der Landeskultur-Rentenbank.

Derselbe muß gestellt werden, sobald die Rente getilgt ist.

§. 32.

Soll ein Darlehn zu Drainirungsanlagen auf einem Lehn- oder Fideikommißgute gewährt werden, so finden rücksichtlich der Lehns- oder Fideikommißfolger und der Agnaten die §§. 10 bis 16, 22 bis 31 entsprechende Anwendung dahin, daß die Eintragung der Rente auf das Gut ohne die Einwilligung der genannten Personen zu gewähren ist.

Ein Widerspruchsrecht steht den genannten Personen nicht zu.

§. 33.

Die Bestellung der Sicherheit durch Hypothek oder Grundschuld (§. 6) kann unterbleiben, wenn das Darlehn gewährt wird:

1. an Stadt- oder Landgemeinden;
2. a. an öffentliche Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften;
- b. an Deichgenossenschaften, welche mit Korporationsrechten versehen sind, und deren Organisation durch landesherrlich vollzogenes Statut geregelt ist;
- c. an Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416), betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

§. 34.

Beiträge zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank können nur als Zuschläge zu der Landeskulturrente (§. 5) erhoben werden und dürfen höchstens jährlich ein fünfstel Prozent des Darlehns betragen.

§. 35.

Die Landeskulturrenten, sowie diejenigen Auflagen, welche Behufs Instandhaltung der Meliorationsanlagen (§§. 9 und 28) auf Grund des Statuts angeordnet werden, können im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben, beziehungsweise erzwungen werden.

§. 36.

Dem Schuldner steht es jederzeit frei, das Darlehn ganz oder theilweise an die Landeskultur-Rentenbank in baar oder in Landeskultur-Rentenbriefen nach dem Nennwerthe zurückzuzahlen.

In diesem Falle müssen die Landeskulturrenten einschließlich der sonstigen statutenmäßigen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichtet werden. Theilweise Zurückzahlungen unter dem Betrage von fünfhundert Mark sind nicht gestattet.

§. 37.

Die Landeskultur-Rentenbriefe werden von der Direktion der Landeskultur-Rentenbank nach dem unter A beiliegenden Schema in Abschnitten von fünftausend, zweitausend, eintausend, fünfhundert und zweihundert Mark unter fortlaufender Nummer ausgegeben und mit jährlich höchstens vier ein halb Prozent in halbjährlichen Terminen verzinst.

Den Inhabern der Landeskultur-Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 38.

Mit jeden Landeskultur-Rentenbriefe werden zugleich nach dem unter B beiliegenden Schema Zinsscheine auf zehn Jahre, die mit Talons nach dem unter C beiliegenden Schema versehen sind, ausgegeben.

Nach Ablauf dieser zehn Jahre erfolgt die Ausreichung neuer Zinsscheinreihen nebst Talons zu den Landeskultur-Rentenbriefen an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Talons gegen Rückgabe des letzteren, sofern nicht von dem Inhaber des betreffenden Landeskultur-Rentenbriefes bei der mit der Ausreichung der Zinsscheine beauftragten Stelle rechtzeitig Widerspruch erhoben wird; in diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Zinsscheinreihe nebst Talon an den Vorzeiger des Landeskultur-Rentenbriefes.

§. 39.

Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird gegen Auslieferung derselben von der Landeskultur-Rentenbank baar ausgezahlt.

§. 40.

Die Zinsscheine verjähren binnen vier Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten December.

§. 41.

Die Landeskultur-Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich soviel Landeskultur-Rentenbriefe auszuloosen, oder zum Zweck der Amortisation aufzukaufen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schlusse des Halbjahres, in dem die Ausloosung erfolgt, dem Tilgungsfonds aus den Rentenzahlungen oder baaren Kapitalzahlungen zufließen müssen.

Die Nummern, sowie Zeit und Ort der Rückzahlung der ausgelooften Landeskultur-Rentenbriefe sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 42.

Den Inhabern der ausgelooften Landeskultur-Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

Von dem zur Auszahlung der Landeskultur-Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben ferner nicht statt.

§. 43.

Die ausgelooften Landeskultur-Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welches der Auszahlungstermin fällt.

§. 44.

Ist ein Landeskultur-Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 42), so werden zwar die noch laufenden Zinsscheine desselben zur Zeit ihrer Fälligkeit von der Landeskultur-Rentenbank bezahlt, der Inhaber des Landeskultur-Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben Behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Zinsscheine gefallen lassen.

§. 45.

Die ausgelooften und die Behufs Amortisation aufgekauften, sowie die nach §. 36 in Zahlung gegebenen Landeskultur-Rentenbriefe werden unter der Leitung der Direktion der Landes-

kultur-Rentenbank im Beisein zweier Abgeordneten des Provinzial- (Kommunal-) Landtages und eines Notars durch Feuer vernichtet.

Die über die Vernichtung der Landeskultur-Rentenbriefe von dem Notar aufzunehmende Verhandlung wird veröffentlicht.

§. 46.

Abhanden gekommene oder vernichtete Landeskultur-Rentenbriefe können nach erfolgtem Aufgebote für kraftlos erklärt werden.

Das Aufgebot ist erst zulässig, wenn der erste Zinsschein einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder seit dieser Zeit Zinsscheine für vier Jahre fällig geworden sind.

Ein Aufgebotsverfahren wegen abhanden gekommener oder vernichteter Talons und Zinsscheine findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Besitz und den demnächstigen Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 40) bei der Direktion der Landeskultur-Rentenbank glaubhaft macht, kann nach Ablauf jener Frist der Betrag der bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine ausgezahlt werden.

§. 47.

Aus denjenigen Summen, welche die Landeskultur-Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände, durch Kursgewinn (§§. 4, 41) oder durch Verjährung von Zinsscheinen und ausgelooften Landeskultur-Rentenbriefen gewinnt, wird ein Reservefonds gebildet.

Die Zinsen des Reservefonds werden demselben zugeschlagen.

Der Reservefonds soll bis zur Höhe von fünf Prozent des Betrages der ausgegebenen Darlehne angesammelt und nach stattgehabten Verwendungen auf diese Höhe ergänzt werden.

Der Reservefonds ist zur Deckung der etwaigen Ausfälle an Rente zu verwenden. Reicht der Reservefonds hierzu nicht aus, so wird das Fehlende von dem Provinzial- (Kommunal-) Verbands zugeshossen. Ueberschüsse des Reservefonds über den Betrag von fünf Prozent der ausgegebenen Darlehne hinaus und die nach Schließung der Landeskultur-Rentenbank und nach gänzlicher Tilgung der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe in dem Reservefonds verbleibenden Bestände fallen dem Provinzial- (Kommunal-) Verbands zu.

§. 48.

Sobald der Reservefonds die im §. 47 Absatz 3 bezeichnete Höhe erreicht hat, sind die Zinsen desselben nach näherer Vorschrift des Statutes zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank unter ganzlichem oder theilweisem Wegfalle der Zuschläge (§. 34) zu verwenden.

§. 49.

Den Landeskultur-Rentenbanken steht die dem Fiskus eingeräumte Stempelfreiheit zu.

Die Eintragung der in §§. 6, 14, 24, 27 bezeichneten Sicherheiten in das Grund- (Stoek-) oder Hypothekenbuch erfolgt gebührenfrei.

§. 50.

Die Direktion der Landeskultur-Rentenbank ist verpflichtet, alljährlich einmal über den Vermögensstand der Anstalt einen Bericht zu veröffentlichen.

§. 51.

Auf Beschluß des Provinzial- (Kommunal-) Landtages kann mit landesherrlicher Genehmigung die Landeskultur-Rentenbank aufgehoben und zu dem Zwecke eine Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf Darlehne von der Landeskultur-Rentenbank nicht mehr gewährt werden dürfen.

§. 52.

Das Statut (§. 2) soll enthalten:

1. die Zwecke der Landeskultur-Rentenbank (§§. 1 und 3);
2. die Art der Wahl und Zusammensetzung der Direktion und die Befugnisse derselben;
3. die Vorschriften über die Einreichung und die Form der Begründung der Darlehns-gesuche, sowie über die Entscheidung auf dieselben;
4. die in Gemäßheit der §§. 7, 8, 9, 24 Absatz 2 zu bestimmenden Grundsätze für die Tage, für die bezügliche Werthszvermehrung des zu meliorirenden Grundstücks, sowie für den Nachweis der planmäßigen Ausführung und die Kontrolle der Instandhaltung der Meliorationsanlagen;
5. die zur Verzinsung und Tilgung der Darlehne und zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmten Beträge (§§. 5, 34 und 48), und die Vorschriften wegen der durch die Prüfung der Darlehns-gesuche und durch die Aufnahme der Anstaltstagen (§§. 6, 7 und 8) erwachsenden Kosten;
6. die Termine zur Aushändigung der Landeskultur-Rentenbriefe und zur Zahlung der Landeskulturrente wie diejenigen zur Erhebung der Zinsen (§. 37);
7. den Tilgungsplan (§§. 5, 12), die Form für die Zurückzahlung der Darlehne (§. 36), die Termine für die Ausloosung der Landeskultur-Rentenbriefe und für die Auszahlung der ausgelooften Briefe und die Vorschriften über die zinsbare Belegung des Reservefonds (§§. 41, 42 und 47);
8. die Vorschriften über Bildung und Verfahren der Drainirkommission (§. 15), sowie die Modalitäten bei Uebertragung der Befugnisse dieser Kommission an land-schaftliche oder ritterschaftliche Kreditinstitute (§. 16 Abs. 2);
9. die Form, in welcher die von der Landeskultur-Rentenbank ausgehenden Bekannt-machungen erfolgen (§§. 41, 45 und 50), sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§. 53.

Das Statut unterliegt der Beschlußfassung des Provinzial- (Kommunal-) Landtages und bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg.

Leonhardt.

Falk.

v. Kameke.

Friedenthal.

v. Bülow.

Zugleich für den Minister
für Handel und Gewerbe:

Hofmann.

Gr. zu Eulenburg.

Maybach.

Hobrecht.

A.

Schema zum Landeskultur-Rentenbrief.**Landeskultur - Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.**

Litt. Wappen No.
 der Provinz (des Kommunal-
 Mark. verbandes) N. N. Mark.

Landeskultur-Rentenbrief über
 Mark Deutscher Reichswährung, verzinslich mit
 vom Hundert,
 ausgefertigt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom
 Gesetz-Sammlung Seite und des Statuts vom

Die Zinsen werden bei der Hauptkasse der Landeskultur-Rentenbank zu N. N. halbjährlich
 am und am an den Ueberbringer des fälligen hierzu
 gehörigen Zinscheines berichtet.

Die Zinscheine sind ungültig, wenn ihr Gelbbetrag nicht binnen vier Jahren, von dem
 auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten December ab gerechnet, erhoben worden ist. Von zehn
 zu zehn Jahren werden zu diesen Landeskultur-Rentenbriefen neue Zinscheine mit Talon verabreicht.

Die Auszahlung des Kapitals erfolgt in der durch das Gesetz vom
 und das Statut vom vorgeschriebenen Art.



N. N.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz (den Kommunalverband) N. N.

Unterschriften.

Eingetragen:
 Mark
 Klasse Fol. No.

Beigefügt sind die Zinscheine,
 Reihe No.
 mit Talon.

Unterschrift.

Ausgefertigt.
 Unterschrift.

B.

Schema zum Zinsschein.

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

Reihe, Zinsschein..... Reihe....., Zinsschein..... ~~.....~~

Gesetz vom

Statut vom

~~.....~~ Zinsschein zum Landeskultur-Rentenbrief Littr. No.
über Mark über Mark.
No.

Halbjährliche Zinsen zahlbar am mit Mark.
N. N.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für ~~.....~~ die Provinz (den Kommunalverband) N. N.
~~.....~~ Unterschriften

Eingetragen: (Unterschrift)

Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist
am 31. December

Ungültig, wenn eine Ecke abgesehritten ist.

Ungültig, wenn durchkreuzt ist.

Bemerkung. Die Nummer des Zinsscheines ist in farbigen Zahlen an den mit einem kleinen Kreuz bezeichneten zwei Stellen unverwischbar einzutragen.

In gleicher Weise ist der Betrag der Zinsen an der mit dem größeren Kreuz bezeichneten Stelle einzutragen.

C.

Schema zum Talon.

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.	Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N. (Gesetz vom Statut vom)	Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.
Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.	<p>Talon zum Landeskultur-Rentenbriefe</p> <p>No. Littr. No.</p> <p>über Mark.</p> <p>Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Reihe Zinsscheine für die zehn Jahre vom bis Wird gegen Ausreichung der neuen Zinsscheine an den Besitzer des Talons rechtzeitig bei der Direktion der Landeskultur-Rentenbank Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung derselben an den Besitzer des gedachten Landeskultur-Rentenbriefes.</p> <p>N. N., den</p> <p>Direktion für die Landeskultur-Rentenbank für die Provinz (den Kommunalverband) N. N.</p> <p>Unterschriften.</p> <p>Eingetragen: (Unterschrift.)</p>	Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.
Zur Abhebung der Reihe Zinsscheine No. bis No.		

Bemerkung. Der Werth des Landeskultur-Rentenbriefes ist an der mit einem Kreuz bezeichneten Stelle in einer farbigen Zahl unverwischbar einzutragen.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Nachdem der Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken am 13. Mai d. J. Allerhöchst vollzogen und in Nr. 26 der Gesetz-Sammlung für das laufende Jahr bekannt gemacht worden ist, halten wir es für geboten, Eu . . . diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte anzudeuten, welche Seitens der Organe der Staatsverwaltung im Auge zu behalten sein werden, um die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes anzubahnen und durchzuführen.

Wir verhehlen uns nicht, daß es einer gewissen Anregung Seitens der mit der Wahrnehmung der Landeskultur-Interessen betrauten, staatlichen Organe bedürfen wird, um die Provinzial- (Kommunal-) Verbände zu veranlassen, von der ihnen durch das Gesetz gewährten Befugniß (§. 3), Landeskultur-Rentenbanken für ihren Bezirk zu errichten, in demjenigen Umfange und mit derjenigen Bereitwilligkeit Gebrauch zu machen, welche die Voraussetzungen des erlassenen Gesetzes bilden.

Allerdings haben sowohl die wiederholt an die Staatsregierung und an die Landesvertretung gerichteten Petitionen um Einrichtung von Instituten zur Beschaffung von Geldmitteln für landwirtschaftliche Meliorationen, als auch die gutachtlichen Äußerungen der für einen großen Theil des Staatsgebiets bereits vorhandenen Kredit-Institute darüber keinen Zweifel gelassen, daß ein Bedürfniß vorhanden ist, in reichlicherem Maße als es bisher möglich war, der Bodenvirtschaft einen ihrer Eigenthümlichkeit angemessenen Kredit zu vermitteln. Andererseits aber läßt sich nicht verkennen, daß die Erörterungen, welche über den Gesetzentwurf bei dessen Verathung in den beiden Häusern des Landtags stattfanden, nicht genügen, um alle Zweifel über die praktische Benutzung der von dem Gesetze gebotenen Handhaben zu beseitigen, so daß im Interesse der Sache es unerläßlich erscheint, in dieser Beziehung vollständige Klarstellung eintreten zu lassen. Hierzu sollen die nachfolgenden Ausführungen dienen.

Wir ersuchen Eu . . . ergebenst, von denselben den Vertretern des dortigen Verwaltungs-Bezirks in der Ew geeignet scheinenden Weise Mittheilung zu machen und, soweit es die den Provinzen überlassene Initiative zuläßt, darauf hinzuwirken, daß die von dem Gesetze zur Verfügung gestellten Formen einen dem anerkannten Bedürfniß entsprechenden lebensvollen Inhalt erhalten. Ich, der mitunterzeichnete Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, kann mich der Hoffnung auf einen günstigen Erfolg der von Ew . . . in dieser Richtung hin vorzunehmenden Schritte um so weniger verschließen, als mir bereits von Seiten einflussreicher Mitglieder der Kommunal-Verwaltung zweier Provinzen die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben ist, die fakultativen Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung zu bringen.

Ein zweiter Grund, der uns bewegt, über die Ausführung des Gesetzes mit Ew . . . in Verbindung zu treten, liegt in der Natur des Gesetzes selbst. Dasselbe beschränkt sich darauf, gewisse Normativ-Bestimmungen für die Organisation und die Verwaltung der Landeskultur-Rentenbanken vorzuschreiben, innerhalb deren es den Provinzial- (Kommunal-) Verbänden freisteht, den Inhalt unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse verschiedenartig zu gestalten. Diese Bestimmungen bilden gewissermaßen nur den Rahmen, in welchen die Organisation und die Wirksamkeit der Institute gefaßt werden sollen. In der Freiheit, welche der autonomen Gestaltung gelassen würde, sehen wir eine Bürgschaft dafür, daß die durch dieses Gesetz der Bodenvirtschaft entgegengebrachte Hilfe, wenn sie in einer sich an die Besonderheiten

der verschiedenen Landestheile anpassenden Weise benutzt wird, weder eine zu weit gehende Verschuldung des Grundbesitzes herbeiführen noch wegen zu eng bemessener Kredit-Grenzen wirkungslos bleiben werde. Wenn aber der Staat den auf dem Wege der autonomen Beschlußfassung entstandenen Instituten so werthvolle Privilegien wie die Emission von Inhaber-Papieren, die Beitreibung der Forderungen im Verwaltungswege und dergleichen mehr zugestehet (§§. 4, 35, 49), so liegt ihm auch gleichzeitig die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß diejenigen Normen, welche zur Wahrung der öffentlichen Interessen, sowie der Vermögensrechte der Betheiligten vorgeschrieben werden mußten, gleichmäßig aufgefaßt und strikte durchgeführt werden. Es werden daher die nachfolgenden Bemerkungen auch dazu dienen, zu verhüten, daß Bestimmungen in die Statute aufgenommen werden, welche zur landesherrlichen Genehmigung (§. 53) ungeeignet sind.

Was zunächst die so zu sagen mechanische Einrichtung der intendirten Anstalten betrifft, so hat es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen, mit großem Aufwand von Kräften und Kosten überall einen selbstständigen neuen Verwaltungs-Apparat zu schaffen. Es ist im Gegentheil von dem Gedanken ausgegangen worden, daß es ohne große Weiterungen bei verständiger Behandlung der Sache möglich sein würde, die Verwaltung der den Landeskultur-Rentenbanken zufallenden Geschäfte, namentlich der eigentlichen Kassenverwaltung, derartig an die Verwaltung anderer, bereits bestehender Institute, sei es der Provinzen (Provinzial-Hülfskassen), sei es der innerhalb derselben bestehenden Kredit-Verbände, anzuschließen, daß, bei völliger Sonderung der Kontrolle in dem Verwaltungspersonal und in den Geschäftslokalien die wünschenswerthe Einschränkung eintreten kann.

Eine solche Einschränkung ist durch die Bestimmungen der §§. 34 und 48 geboten. Ueber die Ausführbarkeit einer Verbindung der gedachten Art erscheinen Zweifel nicht begründet und es kann erwartet werden, daß die bestehenden Institute ihre Hand zu einem Zusammenwirken bieten werden, da es im eigenen Interesse der Provinzen liegt, unter möglichst günstigen Bedingungen einen neuen Zweig der wirtschaftlichen Selbstverwaltung den bestehenden hinzuzufügen.

In gleicher Weise werden sich Erleichterungen in der Heranziehung geeigneter Sachverständiger für die Schätzung der Grundstücke und der Rentabilität der Meliorationen erreichen lassen. In der Anlehnung an bereits vorhandene korporative Kredit-Organisation wird es möglich sein, die für das Taxationsverfahren notwendigen Kräfte sicher und leicht zu gewinnen. In wie weit eine Vereinfachung des Taxationsverfahrens selbst und zugleich eine Verminderung der Kosten desselben sich dadurch erreichen lassen wird, daß bereits vorhandene Taxen für die besonderen Zwecke der Landeskultur-Rentenbanken statutenmäßig verwendbar erscheinen, wird unten noch des Näheren erörtert werden.

Ein umfangreiches Gebiet für die Thätigkeit der Landeskultur-Rentenbanken, welches unter besondere Bestimmungen fällt und daher eine abgeforderte Betrachtung verdient, betrifft die Kreditgewährung an Gemeinden, Korporationen und ähnliche Verbände.

Nach §. 33 kann die Landeskultur-Rentenbank, ohne die Bestellung einer Sicherheit durch Hypothek oder Grundschuld zu erfordern, Darlehen an Stadt- und Landgemeinden, an öffentliche Wassergenossenschaften, an Deich- und Wald-Genossenschaften gewähren. Auf Grund dieser Bestimmung wird, wie auch in den Verhandlungen des Landtags anerkannt worden ist, den neuen Instituten sich ein reiches und fruchtbringendes Feld der Wirksamkeit eröffnen, was von um so größerer Bedeutung erscheint, als die gedachte Bestimmung geeignet ist, auf andere korporative oder genossenschaftliche Bildungen bei weiterer Entwicklung der auf Association der wirtschaftlichen Kräfte und auf Decentralisation der staatlichen Wirthschaftspflege gerichteten Gesetzgebung

ausgedehnt zu werden. Die Rechtfertigung der Bestimmung, daß diesen Darlehnsuchern gegenüber von der sonst erforderlichen Sicherheit abgesehen wird, ergibt sich daraus, daß dieselben nach der bestehenden Gesetzgebung (§§. 9 und 19 Deichgesetz vom 28. Januar 1848, §§. 47 und 49 Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, §. 43 Gesetz über Schutzwaldungen vom 6. Juli 1875) bereits in der Lage sind, die zur Amortisation und Verzinsung des Darlehns aufzubringenden Beträge von ihren Angehörigen ohne Grundversicherung unmittelbar hinter den Staatslasten und vor allen Privatlasten einzuziehen. Die im §. 33 aufgeführten Korporationen und Genossenschaften sind hiernach auch ohne die Voraussetzung hypothekarischer Sicherheitsleistung in den Stand gesetzt, die ihnen durch die Landeskultur-Rentenbanken gewährte Kredit-Vermittelung in dem vollen Umfange der durch §. 1 gesetzten Zwecke sich zu Nutzen zu machen. Wie die Erfüllung mannigfaltiger Aufgaben der Verwaltung gerade den Stadt- und Landgemeinden durch diese Bestimmung erleichtert wird, bedarf keiner weiteren Aufzählung.

Daß es ein lebhaft empfundenenes Bedürfnis ist, den Korporationen und Genossenschaften durch die Organisation der Landeskultur-Rentenbanken neue und ausgiebige Quellen einer Kapitals-Vermittelung unter billigen Bedingungen zu gewähren, wird sich um so weniger bestreiten lassen, als seit der Geltung der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 sowohl direkt von Kommunen und Genossenschaften, als in ihrem Interesse thatsächlich eine Reihe von an sich wohl gerechtfertigten Subventions-Anträgen an die Staatsregierung gelangt sind, welche nicht berücksichtigt werden konnten. Denn nachdem durch die angezogenen Gesetze die Förderung von Landes-Meliorationen, soweit sie nach Zweck und Inhalt eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben, auf die Provinzen übertragen, und der durch den Staatshaushalts-Etat bis dahin zur Bewilligung von Darlehen und Unterstützungen für gemeinnützige Meliorationen gewährte Dispositionsfonds der landwirthschaftlichen Verwaltung mit dem Jahre 1876 entzogen worden war, mußten also jene Gesuche an die Provinzen verwiesen werden. Die Provinzen aber waren bei der Zersplitterung der früher ungetheilten Mittel ebenfalls nicht im Stande oder nicht geneigt, die beantragten Summen als Geschenk oder als Darlehn herzugeben.

Um mithin die Lücke auszufüllen, welche, gegenüber dem früheren Zustande sich als vorhanden zeigte, wurde der Weg gewählt, durch Vermittelung der zu errichtenden Landeskultur-Rentenbanken der Landwirthschaft behufs Vornahme rationeller Meliorationen das Privat-Kapital zuzuführen. Die in dem Gesetze vorgesehenen Normativ-Bedingungen sind in der That geeignet, einmal dem Kapitalisten eine solide Anlage, sodann dem Darlehnsucher ein Darlehn unter den, der landwirthschaftlichen Produktion entsprechenden Bedingungen zu gewähren. Es ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen, daß diese Institute in eine derartige Verbindung mit den den Provinzen überwiesenen Meliorationsfonds gebracht werden, daß sie die Möglichkeit gewähren, die Wirksamkeit dieser Meliorationsfonds in außerordentlich hohem Maße zu vervielfältigen. Die Provinzen können über die Meliorationsfonds nicht nur darlehnsweise, sondern auch à fonds perdu verfügen. Uebernehmen sie in letzterer Art zu Gunsten des Darleihers für die ersten Jahre nach der Inswerksetzung der Melioration oder während der ganzen Dauer der Amortisationsperiode die Landeskultur-Renten ganz oder theilweise, so werden sie eine sehr erhebliche Steigerung der Subventionirungs-Fähigkeit bewirken, welche lediglich durch Zuführung der erforderlichen Kapitals-Substanz unansführbar gewesen wäre. Hierbei mag nicht unerwähnt bleiben, daß es den Kommunen unbenommen bleibt, sofern sie Grundbesitz haben, mit diesem Sicherheit zu bestellen. Es kann denselben unter gewissen Voraussetzungen erwünscht sein, der Landeskultur-Rentenbank nicht als öffentliche Korporation, sondern lediglich in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer gegenüber zu treten.

Die freien Genossenschaften im Sinne der §§. 11—44 des Wassergenossenschafts-Gesetzes vom 1. April d. J. konnten, ihrer rechtlichen Konstruktion nach, den Landeskultur-Rentenbanken nicht dieselbe Sicherheit bieten, wie die mit öffentlichen Rechten ausgestatteten Korporationen und Genossenschaften des §. 33. — Es bleibt daher den Mitgliedern jener nur die Möglichkeit, gegen Realsicherheit Darlehen zu Meliorationszwecken sich zu erwirken. Ob später sich andere Modalitäten in dieser Beziehung bieten, wird von der Entwicklung des Instituts der freien Genossenschaften abhängen, welche sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt.

Das zweite Gebiet, auf welchem die Landeskultur-Rentenbanken zu nutzbringender Thätigkeit berufen sind, betrifft diejenigen Darlehns-Operationen, welche auf Grundlage realer Sicherheitsbestellung vor sich gehen. Den Kernpunkt der gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung bilden die §§. 6—8, denen sich dann in §§. 10—31 die Spezialbestimmungen über die zur Ausführung von Drainirungs-Anlagen zu gewährenden Darlehne anschließen. Es sind dies zwei im Wesentlichen verschiedene Zweige, für welche aber zunächst einige auf beide gleichmäßig anwendbare allgemeine Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sind.

Es ist bereits erwähnt worden, daß durch das Gesetz den Provinzial- (Kommunal-) Verbänden fakultativ die Befugniß erteilt ist, Landeskultur-Rentenbanken zu errichten, so daß weder der Staat den gedachten Provinzial- (Kommunal-) Verbänden gegenüber, noch der Einzelne jenen beiden gegenüber einen Anspruch auf Errichtung von Banken hat und ein Zwang zur Errichtung nicht stattfindet. Das vorliegende Gesetz ordnet im öffentlichen Interesse die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und den provinziellen Korporationen für den Fall, daß letztere von der ihnen gewährten Fakultät Gebrauch machen. Ein Provinzial-Eingeseffener erwirbt daher aus diesem Gesetze keinerlei Rechte, sondern erst das bestätigte Statut ordnet in Gemäßheit der gesetzlichen Normen diejenigen Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Anstalt beziehungsweise der Provinz einerseits und den Betheiligten, sowie allen Provinzial-Angehörigen andererseits Platz greifen sollen.

Ob hierbei dem Darlehnsucher ein unbedingtes erzwingbares Recht einzuräumen sein wird, ist ebenfalls der fakultativen Festsetzung freigelassen. Nothwendig erscheint dies nicht, vielmehr wird sich in dieser Beziehung etwa folgende Regelung der Sache empfehlen.

Einerseits besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, diesen Anspruch des Darlehnsuchers gegen Willkür geschützt zu wissen. Andererseits liegt es im Interesse der Solidität und einer festen Leitung von Kredit-Instituten, nicht absolut an allgemeine Vorschriften der Kredit-Gewährung gebunden zu sein, sondern in einzelnen Fällen, wo Gefahr vorhanden ist, ohne daß sie bis zur Evidenz nachgewiesen werden kann, oder wo der Verdacht schwindelhafter Unternehmungen vorliegt, das Darlehnsuchersuchung arbiträr abweisen zu können.

Diese beiden Gesichtspunkte werden dann ihre angemessene Berücksichtigung finden, wenn in den Statuten das unbedingte erzwingbare Recht ausgeschlossen, dagegen dem Darlehnsucher ein Recht der Beschwerde an eine Instanz zugestimmt wird, welche aus Vertretern des Provinzial-Verbandes und des Staates zusammengesetzt ist.

Es wird der Erwägung der Provinzial-Verbände und der Entscheidung der Staatsregierung im einzelnen Falle der Statuten-Genehmigung zu überlassen sein, ob als solche Instanz der Provinzial-Rath oder der Provinzial-Ausschuß mit dem Oberpräsidenten oder in anderweitiger Kombination staatlicher und provinzieller Interessen am sachgemähesten zu erwählen sein wird.

Was die §§. 6—8 betrifft so stellen dieselben vier verschiedene Fälle auf, in denen eine Kapitals-Vermittelung durch die Landeskultur-Rentenbank eintreten kann. Hiervon fallen die ersten

drei sämmtlich unter die Annahme, daß das Kapital vor der Ausführung der Melioration verlangt wird, während der letzte Fall des Darlehnszuges die bereits erfolgte Ausführung zur Voraussetzung hat.

Zunächst setzt §. 6 den Fall, daß für das nachgesuchte Darlehn die Landeskultur-Rente und deren etwaige Zuschläge mit land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Grundstücken innerhalb des 25fachen Betrags des bei der letzten Grundsteuer-Einschätzung ermittelten Katastralreinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank zu ermittelnden Werthes der Liegenschaften Sicherheit bestellt wird. Es ist dies die einfachste Form, welche Platz greifen soll, wenn die Verhältnisse, auf denen die zu gebende Reafficherung beruht, so einfacher Natur sind, die Sicherheit sich als so unbedingte, ohne nähere Untersuchung qualifiziert, daß es einer individuellen Behandlung der Sache nicht bedarf. Es kann mithin in diesen Fällen die Sicherheit auch mit Grundstücken bestellt werden, auf welche das dargeliehene Kapital nicht verwendet werden soll. Die Beleihungsgrenze ist hier so eng bemessen, daß eine Gefahr für die Landeskultur-Rentenbank in keinem Falle vorhanden ist. Andererseits ist dem Darlehnsucher eine Erleichterung verschafft, insofern unter Umständen ganz von einer Taxe abgesehen ist und der einfache Multiplikator des Reinertrages die Beleihungsgrenze ergibt. Eine Prüfung des Meliorationsprojektes in Bezug auf Zweckmäßigkeit oder Preisangemessenheit findet nicht statt. Es ist behauptet worden, daß diejenigen Grundbesitzer, welche nach den Bestimmungen dieses §. Sicherheit zu bieten in der Lage seien, auch anderwärts leicht und unter billigen Bedingungen Kredit erhalten würden. Es kann dies zugegeben werden, ohne daß daraus ein Schluß auf die praktische Werthlosigkeit dieser Bestimmungen gerechtfertigt wäre. Denn es kann nicht gelugnet werden, daß es für die Interessen der Bodenkultur von Werth sein muß, neben den landschaftlichen Kredit-Instituten, welche nur den inkorporirten Grundbesitz, oder Grundbesitz von einer gewissen Ausdehnung berücksichtigen, und neben den Provinzial-Hilfskassen, welche ihre Kapitalien den Privaten entweder gar nicht, oder in unzureichendem Maße zuführen, eine Quelle eröffnet zu sehen, aus der das Kredit-Bedürfniß des Grundbesitzes unter den dem landwirtschaftlichen Gewerbe entsprechenden Bedingungen der Unkündbarkeit und eines mäßigen Zinsfußes, verbunden mit allmätiger Amortisation befriedigt werden kann. Uebrigens liegt der Schwerpunkt des Gesetzes auch nicht in dieser Bestimmung.

Der folgende §. 7 geht weiter. Er giebt der Landeskultur-Rentenbank die Möglichkeit, zur Ausführung eines Unternehmens, welches die Förderung der Bodenkultur bestimmter Liegenschaften oder eines Theiles derselben bezweckt, Darlehen zu gewähren, wenn die mit ebendenselben Liegenschaften zu bestellende Sicherheit innerhalb der ersten drei Vierteltheile desjenigen Werthes liegt, welcher durch besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank, für die Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt ist. Während also die Mehrzahl der landschaftlichen Kredit-Institute nur bis zu $\frac{2}{3}$ des Werthes geht, ist hier die Verschuldungsmöglichkeit um $\frac{1}{12}$ erweitert. Auch diese Erweiterung der Beleihungsgrenze aber würde allein nicht die Bedeutung haben, dem Privat-Meliorations-Unternehmer etwas wesentlich Neues zu bieten. Solches bezweckt und für die Bedürfnisse der Landwirtschaft besonders bedeutsam ist die dritte Bestimmung, wonach es hinsichtlich der erwähnten Unternehmungen den Landeskultur-Rentenbanken gestattet sein soll, bei der Beleihung den durch das Unternehmen nachweislich zu erzielenden Mehrwerth in der Art zu berücksichtigen, daß die Sicherheit für ausreichend erachtet wird, wenn das Darlehn innerhalb der ersten Hälfte des durch besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank ermittelten Gesamtwertes der Liegenschaft, einschließlich des durch die Melioration zu

erzielenden Mehrwerthes zu stehen kommt. Die Beleihungsfähigkeit wird ausgedehnt auf das Ziel der Meliorationen. Es wird hierdurch dem Grundbesitzer gewissermaßen die Diskontirung des zukünftigen Erfolges der Melioration ermöglicht. Damit die Sicherheit der Landeskultur-Rentenbank hierdurch keiner Gefährdung ausgesetzt sei, ist die einschränkende Bestimmung des Absatzes 4 hinzugefügt, daß derjenige Betrag des Darlehns, welcher nicht innerhalb der ersten drei Vierteltheile des Taxwerthes der Liegenschaften in ihrem zeitigen Zustande oder innerhalb des 25fachen des Katastral-Reinertrages zu stehen kommt, erst nach planmäßiger Ausführung des Unternehmens gezahlt werden kann.

Nur mißverständliche Auslegung kann die letztere Bestimmung dahin auffassen, daß durch dieselbe die Möglichkeit, den durch die Melioration zu erzielenden Mehrwerth für den Kredit zu benutzen, illusorisch gemacht und den Privaten in den meisten Fällen nur eine Form ohne möglichen Inhalt geboten werde.

Wer durch persönliche Solidität Gewähr giebt und die Zusage der Bank in der Hand hat, der wird im Stande sein, die Vorschüsse für den auszuführenden Theil der Melioration zu erlangen und grade die landschaftlichen Darlehnskassen und die provinziellen Hülfskassen und Hülfsfonds, welche unter Bürgschaften Geld gewähren können, werden in Fällen dieser Art ihre Intervention zu gewähren haben.

Natürlich werden wohl Fälle übrig bleiben, wo Darlehnsucher, welche sich eben des persönlichen Kredits nicht erfreuen, eine Operation dieser Art nicht zu Stande bringen. Dann kann es aber auch nicht die Aufgabe der Landeskultur-Rentenbanken sein, Personen, die weder realen noch personellen Kredit verdienen, weil sie absolut keine Sicherheit gewähren, Kredit zu vermitteln und den Grundbesitzern das Schuldenmachen in einer Weise zu erleichtern, welche mit der Stabilität des Grundbesitzes und seinen wirthschaftlichen Verhältnissen im Widerspruch steht. Handelt es sich bei den Meliorationen nicht nur um bloße Projekte, von denen greifbare Vortheile nicht zu berechnen sind, sondern um solide Werthverbesserung der Grundstücke, so wird die Zusage des Darlehns Seitens der Landeskultur-Rentenbank genügen, um dem Grundbesitzer, der Vertrauen verdient, für die kurze Zeit der Ausführung des Unternehmens den erforderlichen Personal-Kredit zu verschaffen.

Den Bestimmungen der vorstehend erörterten §§. 6 und 7 schließt sich dann im §. 8 viertens die Bestimmung an, daß dem Darlehnsnehmer nach Vollendung des Unternehmens ein weiteres Darlehn bis zur Höhe der auf das Unternehmen verwendeten Kosten bewilligt werden kann, wenn durch das schon gewährte Darlehn der Kostenaufwand der Anlage nicht gedeckt ist. Die Werthserhöhung, welche das Grundstück durch die Melioration erfahren hat, ist in diesem Falle durch eine neue Taxe zu ermitteln und innerhalb der ersten Hälfte des neu ermittelten Werthes die Sicherheit vorhanden. Ist der leitende Gedanke der ersten beiden §§. die Vorsicht, welche den projektirten Meliorationen gegenüber zu bewahren ist, so stellt die Bestimmung des §. 8 gewissermaßen die Prämie für die rationelle Ausführung der Meliorationen dar.

Wie weit die Provinzial- (Kommunal-) Verbände bei der Errichtung der Landeskultur-Rentenbanken von den, die äußersten Grenzen des Zulässigen bezeichnenden Normativ-Bestimmungen der §§. 7 und 8 Gebrauch machen werden, muß der Beurtheilung derselben je nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen überlassen bleiben. Im Allgemeinen wird denselben anzuempfehlen sein, die einzelnen statutarischen Bestimmungen möglichst den besonderen Verhältnissen ihrer betreffenden Provinz anzupassen.

Hiermit ist ein Punkt berührt, der einer erläuternden Bemerkung bedarf:

Es betrifft die Grundsätze für die von der Landeskultur-Rentenbank zu veranstaltende besondere Taxe, deren Festsetzung im §. 9 ausdrücklich dem Statut überwiesen worden ist. Es kann gewiß bezüglich der Zweckmäßigkeit der einzelnen statuarischen Bestimmungen von hier aus ein, allen besonderen Verhältnissen in gleicher Weise gerecht werdender Rath nicht ertheilt werden. Dennoch kann wohl im Allgemeinen als verständig und zweckentsprechend empfohlen werden, für die besonderen Anstaltstaxen kein eigenes Taxations-Personal zu organisiren. Für die nach §. 16 zu bildenden Kommissionen hat das Gesetz im Absatz 2 des cit. §. 9 ausdrücklich zugelassen, die Befugnisse derselben einem im Bezirk bestehenden landschaftlichen und ritterschaftlichen Kredit-Institute unter gewissen Bedingungen zu übertragen. Eine analoge Anwendung auf das Taxationsverfahren erscheint nicht ausgeschlossen. Wie die Taxgrundsätze der neu zu errichtenden Institute, deren Feststellung im Gegensatz zu der Sicherheitsgrenze, dem Statut überlassen ist, im Wesentlichen dem bewährten und bekannten Taxprinzipien der seit Alters bestehenden, durch langjährige Erfahrungen gestützten Kredit-Institute sich nähern und anschließen werden, so wird es auch für eine gleichförmige praktische Handhabung dieser Grundsätze gewiß nur von Vortheil sein können, sie den bereits erprobten Sachverständigen anzuvertrauen. Was die besonderen Taxen der §§. 7 und 8 anlangt, so ist es nach der Absicht des Gesetzes nicht erforderlich, auch da, wo bereits andere landschaftliche oder ritterschaftliche Taxen aus jüngerer Zeit vorhanden sind, das kostspielige und zeitraubende Taxverfahren von Neuem eintreten zu lassen. Mit dem Gedanken, dem Landwirth billiger Kapital zuzuführen, würde ein solches Verfahren nicht in Einklang zu bringen sein. Der von einem die Förderung der Bodenkultur bezweckenden Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwerth wird zwar immer besonders geschätzt werden müssen, da die bestehenden Kredit-Institute und Hilfskassen eine Berücksichtigung dieses Mehrwerthes überhaupt nicht zulassen. Im Uebrigen aber wird nichts im Wege stehen, durch das Statut die Möglichkeit eines Reproduktions-Verfahrens zu eröffnen, wodurch eine bereits vorhandene, nach anerkannt sicheren Grundsätzen aufgestellte Taxe zur besonderen Anstaltstaxe erhoben wird. Aus diesem, durch die wichtigsten praktischen Erwägungen empfohlenen Grunde, wird es andererseits auch wieder rathsam, in der Auswahl des Taxations-Personals auf bereits gegebene Einrichtungen zurückzugreifen.

Es würde ein solches Verfahren also praktisch darauf hinauskommen, daß die Taxations-Grundsätze bestehender Kredit-Korporationen im Wesentlichen adoptirt, im einzelnen Falle auch die vorhandene Taxe nach Prüfung oder in Verbindung mit einer Lokal-Recherche acceptirt und das gesammte Taxationsverfahren so zu sagen, unter gewissen Modalitäten bestehenden Anstalten in Entreprise gegeben würde.

Einen eigenen Abschnitt in dem Gesetze bilden die §§. 10 bis 31, welche nach den Vorschlägen der Kommission des Abgeordnetenhauses Aufnahme in das Gesetz gefunden haben. Es ist nicht zu leugnen, daß die durch Drainirung zu bewirkende Melioration durch Einfachheit, Sicherheit des Erfolges und im Hinblick auch auf ihre dringende Nothwendigkeit gegenüber gewissen klimatischen und Bodenverhältnissen einer besonderen Berücksichtigung und Begünstigung bedarf und hinlängliche Garantie dafür bietet, daß der Substanzwerth mindestens um den Betrag der auf sie verwendeten Kosten vermehrt wird. Es hat in Folge dessen das in den vorstehend citirten §§. angeordnete Verfahren einer öffentlichen Aufforderung der eingetragenen Realgläubiger, behufs Abgabe ihrer Erklärungen über die der Landeskultur-Rente einzuräumende Priorität mit der Wirkung, daß der Nichterklärende für zustimmend erachtet wird, die Billigung der gesetzgebenden Faktoren gefunden. Abgesehen hiervon beruht ein wesentlicher Unterschied dieser Spezial-

Bestimmungen darin, daß nicht das dargeliehene Kapital, sondern die zu dessen Tilgung bestimmte Rente in das Grundbuch eingetragen (§§. 24, 27), das Darlehn immer erst nach der bescheinigten planmäßigen Ausführung der Drainirungsanlagen ausgezahlt wird (§. 23), und der Grundbesitzer zur fortdauernden Unterhaltung der Drainirungsanlage während der Dauer der Rentenpflichtigkeit angehalten werden kann (§. 28). Die Feststellung der Amortisationsraten von 4% jährlich neben der Verzinsung erscheint zwar hoch, aber gerechtfertigt durch die nur auf eine verhältnißmäßige kurze Zeit beschränkte Dauer einer Drainirungsanlage und die billige Rücksicht auf die zurücktretenden Realberechtigten.

Die Amortisationsperiode beträgt bei 4% Zinsen nicht volle 17 und bei 4 1/2% Zinsen nur wenig über 15 Jahre. Die Amortisationsquote für die den Pächtern von Domainengrundstücken behufs der Drainirung ertheilten Vorschüsse ist zwar fiskalischerseits seit dem Jahre 1875 von 3% auf 1% herabgesetzt worden. Ein Vergleich mit den vorliegenden Bestimmungen des Gesetzes kann aber nicht stattfinden, da die Interessen des Pächters wesentlich andere, als die des Grundbesitzers sind.

Die §§. 10 bis 31 sind es vorzugsweise, die, wenn gemäß §. 10 deren Aufnahme in das Statut beschlossen wird, der statutarischen, zusammenhängenden Regelung unterworfen werden müssen. Schon jetzt hier allgemeine Hinweisungen zu ertheilen, erscheint um so mißlicher, als es gerade bei der Adoption des in diesen §§. zum Ausdruck gelangten Systems für den betreffenden Provinzial-Verband darauf ankommen wird, einerseits mit den Auseinandersetzungsbehörden, andererseits mit den bestehenden, namentlich landschaftlichen Kredit-Instituten ein Einvernehmen über die zweckmäßige Behandlung der hier zur Frage kommenden Interessen und Arten des Verfahrens herzustellen.

Die Vorschläge der Auseinandersetzungsbehörde über die Organisation des ihr durch die gedachten Bestimmungen übertragenen Verfahrens, namentlich über die nähere Ausführung der derselben in Absatz 2 des §. 15 zugewiesenen Befugniß werden gleichzeitig von mir, dem mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten, erfordert. Ich behalte mir vor, von dem Inhalte derselben und von den von mir mit Bezug auf dieselben zu fassenden Entschlüssen, insbesondere, soweit eine den Auseinandersetzungsbehörden wegen der denselben neu übertragenen Funktionen eventuell zu ertheilende Instruktion sich als nothwendig erweisen sollte, Eu . . . seiner Zeit Mittheilung zu machen. Wünschenswerth für eine baldige, den Bedürfnissen entsprechende Ausgestaltung der durch das Gesetz gegebenen Formen scheint es mir indessen, daß nicht nur über die allgemeinen, staatlicherseits erforderlichen Bestimmungen, denen das Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden unterworfen werden soll, ein gegenseitiges Einvernehmen zwischen den staatlichen und provinziellen Organen hergestellt werde. Ich muß es vielmehr in gleich hohem Maße als im Interesse der Sache liegend bezeichnen, daß auch gerade über diejenigen Bestimmungen, welche wegen ihrer lokalen und concreten Natur der provinziellen Autonomie überlassen worden sind, der Provinzial-Verband nicht einseitig Beschluß faßt, ohne sich mit der mit den agrarischen Rechtsverhältnissen vertrauten Auseinandersetzungsbehörde über die hierbei in Betracht kommenden Interessen in Verbindung gesetzt zu haben. Inwieweit Eu . . . von einer persönlichen Hinwirkung in dieser Richtung hin gegenüber den Vertretern

Sich Erfolg versprechen können muß ich Eu . . . gefälligem Ermessen ergebenst anheimstellen.

Die Frage der prioritätischen Eintragung der Landeskultur-Rente hat zu den erheblichsten Bedenken Anlaß gegeben. Namentlich ist von den landschaftlichen Instituten darauf hingewiesen

worden, daß, wenn die desfalligen Bestimmungen bei den Pfandbriefen Grundstücken Werth erhalten sollten, d. h. wenn die Landschaften in die Lage gesetzt werden sollen, nachdem die Auseinandersetzungsbehörden den Nachweis der im §. 15 aufgestellten Fragen für erbracht erklärt haben, in die Einräumung der Priorität für die Landeskultur-Rente zu willigen, es zuvor einer Aenderung der landschaftlichen Reglements bedürfen würde, da nach denselben regelmäßig die erste Stelle für die Pfandbriefe beansprucht werden müßte. Es ist dies einer der wichtigsten Punkte, welcher von entscheidender Bedeutung für die praktische Nugbarmachung des Gesetzes sein wird.

Zu einer Aenderung der bestehenden Landschafts-Reglements in dem oben angegebenen Sinne, welche zugleich einer Hinausrückung der Beleihungsgrenze im Wesentlichen gleichkommen wird, und nur im Wege königlicher Sanktion zu erreichen ist, wird im Wege des Kompromisses zu gelangen sein, indem der Landschaft eine Mitwirkung bei der Aufstellung der Taxen bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit der Melioration und bei der Kontrolle der planmäßigen Ausführung und Instandhaltung derselben eingeräumt wird. Bei Bestimmung der Sicherheit, welche ein Pfandgrundstück für die Forderung gewährt, sind zwei Faktoren maßgebend, zunächst die Grundsätze, nach denen die Schätzung des Werthes des Grundstücks erfolgt, die Taxprinzipien, und zweitens die Quote des Taxwerthes, welche als Sicherheit bietend angesehen werden soll, die Beleihungsgrenze. Erhält die Landschaft durch das Statut der Landeskultur-Rentenbank die Gewähr, daß die Taxprinzipien der Letzteren denen der Ersteren conform gebildet werden, so läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß die Landschaften als Genossenschaften beteiligter Grundbesitzer im Interesse der Grundbesitzer, auf welches ja sich die ihnen gestellte Aufgabe allein richten kann, darauf eingehen werden, die Zulässigkeit der Priorität einer Landeskultur-Rente vor den Pfandbriefen unter bestimmten, ihren Grundprinzipien und Traditionen entsprechenden Voraussetzungen zu acceptiren, besonders da diesen in abstracto das Recht bleibt, in jedem einzelnen Falle der Priorität mit Erfolg zu widersprechen.

Abgesehen von den vorstehenden Erwägungen wird der Schwerpunkt für eine sichere Durchführung der §§. 10—31 darin liegen, daß die Drainirungspläne gewissenhaft geprüft und die Ausführung derselben auf das sorgfältigste überwacht wird. Von der größten Wichtigkeit ist daher die Aufgabe, welche den nach §. 15 einzusetzenden Kommissionen gestellt ist. An die Mitglieder derselben muß der Anspruch gestellt werden, daß sie die nöthige Kenntniß und Einsicht besitzen und hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit über jeden Zweifel erhaben sind.

Daß die Rechte der Landschaft auf Administration und Sequestration der Grundstücke die für eine Landeskultur-Rente und bezw. für ein Darlehn der Landeskultur-Rentenbank verhaftet sind, durch §. 35 nicht beeinträchtigt werden, ist noch besonders hervorzuheben. Desgleichen ist zu bemerken, um einem in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses laut gewordenen Zweifel zu begegnen, daß unter den Kommunalverbänden, von denen das Gesetz spricht, nicht die kleineren, den Provinzen eingefügten kommunalen Einheiten, sondern lebiglich die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Rassel, Wiesbaden und der Städte Berlin, beziehungsweise Frankfurt a. M. und die Landes-Kommunalverbände der Hohenzollern'schen Lande und des landrätlichen Kreises Herzogthum Rauenburg zu verstehen sind.

Indem wir im Uebrigen auf die Motive des Gesekentwurfs (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten von 1878/79 Nr. 25) Bezug nehmen, bemerken wir noch, daß das Statut seinen Inhalt durch die nach den §§. 2, 3 Absatz 2, 5 Absatz 3 und 5, 9, 10, 12 Absatz 4, 16 Absatz 2, 35, 48 und 52 zu treffenden autonomen Bestimmungen erhält, hiermit jedoch der Kreis der statutarischen Festsetzungen nicht abgeschlossen ist.

Der Nutzen der Landeskultur-Rentenbanken für landwirthschaftliche Meliorationen, ihr Einfluß auf die Steigerung der landwirthschaftlichen Produktionskraft und damit auf die Förderung wichtiger allgemeiner Interessen verspricht bei bereitwilligem Entgegenkommen der Provinzen ein bedeutamer zu werden und es kann daher eine Behandlung des Gesetzes nach dieser seiner Bedeutung nicht warm genug empfohlen werden.

E gefälligem Berichte wollen wir binnen 3 Monaten darüber entgegensehen, ob Seitens der Eu . . . Verwaltung unterstellten Provinz Geneigtheit zur Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank vorhanden ist.

Der Minister für Landwirtschaft, Der Minister des Innern: Der Minister für Handel und Gewerbe:

Domainen und Forsten:

gez.: Friedenthal.

gez.: Graf Eulenburg.

Im Allerhöchsten Auftrage:

gez.: Maybach.

Anlage C.

Koblenz, den 10. Januar 1880.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

S.-Nr. 9528.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren in der Anlage Abschrift eines Berichtes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 20. November pr. ergebens mittheile, kann ich nur auf das dringendste empfehlen, sei es durch entsprechende Vermehrung der zu Meliorationszwecken dienenden Fonds und möglichste Erleichterung der Bedingungen der Gewährung von bezüglichlichen Darlehen, sei es durch Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1879, den Deichverbänden der hiesigen Provinz die, nach Lage der Umstände im Wesentlichen nur auf diesem Wege zu erlangende Möglichkeit zu gewähren, ihre Deichanlagen in den, zur Sicherung der betreffenden Niederungen unumgänglich nöthigen, normalmäßigen Zustand zu bringen, und diejenigen Ergänzungen und Verbesserungen auszuführen, ohne welche die Erhaltung und eine geheure Weiterentwicklung der Ertragsfähigkeit der gedachten Niederungen nicht erreicht werden kann.

Von der bezüglichlichen Beschlußnahme des Provinzial-Verwaltungsraths wollen Euer Hochwohlgeboren mir seiner Zeit gefällige Mittheilung machen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

gez.: von Bardeleben.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath
Freiherrn von Landsberg

Hochwohlgeboren

zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 20. November 1879.

Königliche Regierung.
I. II. A. 3104.

Betreffend Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank.

ad rescr. vom 5. August cr. (6197.)

Euer Excellenz erlauben wir uns mit Bezugnahme auf den nebenallegirten hohen Erlaß ganz gehorsamst vorzutragen, daß es uns nach den in unserem Bezirk obwaltenden Verhältnissen nicht rathsam erscheint, der Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank erst dann näher zu treten, wenn Seitens der provincialständischen Verwaltung eine Neigung hierzu bemerkbar werden sollte, daß wir vielmehr eine sich jetzt darbietende Gelegenheit, welche unten näher bezeichnet werden wird, benutzen möchten, um Eure Excellenz zu bitten, die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank schon gegenwärtig hochgeneigtest in Anregung bringen zu wollen.

Die in unserem Bezirke vorhandenen 83 Deich- und Meliorationsverbände sind seit dem Uebergange der früheren staatlichen Meliorationsfonds auf die Provinzen nicht mehr im Stande, den Forderungen der allgemeinen Sicherung gegen Hochwassersgefahren und einer stetig gesteigerten den wirthschaftlichen Produktion in demjenigen Maße gerecht zu werden, wie dies früher, wo die öffentlichen Fonds noch in der Hand der Staatsbehörden konzentrit waren und überall da in reichlichem Maße zur Verwendung gelangen konnten, wo gerade das Bedürfniß am Meisten hervortrat, der Fall war.

Um eine Andeutung über diejenigen Summen zu geben, welche allein der Ausbau der in unserm Bezirk vorhandenen Deichsysteme (einschließlich einiger Neubauten) seit den letzten hundert Jahren, sowie die Ausführung der korporativen Meliorations-Anlagen seit den letzten zwanzig bis dreißig Jahren unter beständiger fiskalischer Beihilfe gekostet hat, bemerken wir gehorsamst, daß für 60 Deichverbände aufgewandt wurden 2 430 000 M.

(Bei 8 Deichverbänden sind keine Angaben dieser Art vorhanden.)

Für 15 Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften 1 067 547 „

Zusammen also 3 497 547 M.

Bei weitem der größte Theil dieser Summen, zu der die Daten übrigens nur sehr unvollständig und lange nicht erschöpfend haben beschafft werden können, rührt aus direkten Beihilfen und Darlehen unter mehr oder weniger erleichterten Zins- und Tilgungs-Bedingungen Seitens des Staats her. — Nachdem in früheren Jahrhunderten die ungeschützten Rhein-Niederungen durch regellos aufgeführte Deich-Anlagen verwallt worden waren, begann schon im Jahre 1397 der Herzog Adolph I. von Cleve die Systematisirung der Cleve'schen Bann-Deichlinie auf Staatskosten auszuführen und ist in der Folgezeit am ganzen Niederrhein, im Anschluß an bedeutende Domänial-Besitzungen längs des Stromes der größte Theil der noch jetzt vorhandenen Bann-Deiche auf Staatskosten erbaut worden. Aber auch später, nach Veräußerung der Domänen verwandte der Staat unablässig bedeutende Mittel auf die Neu-Anlage, Wiederherstellung und den Ausbau der Deiche. So wurde beispielsweise allein für den Querramm bei Zyllich in den fünfziger Jahren ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 22 500 Thalern hergegeben. Ebenso wurden für die Deichschau Drsoy, deren Deiche seit einem Durchbruch 1855 bereits 72 255 Thaler

gekostet haben, wiederholt bedeutende Staatsbeihilfen gewährt. Ein Gleiches gilt von der Schau Düsselst, die in nachweislicher Zeit eine Unterhaltungslast von 118 000 Thaler erfordert hat und von vielen andern Deichschauen unseres Bezirks, namentlich denjenigen, welche bei besonders exponirter Lage ausgedehnte Deich-Anlagen nöthig haben, ohne eine entsprechend große Meliorationsfläche zu besitzen.

Trotzdem lastet auf den Deichverbänden noch jetzt eine Gesamt-Kapitalschuld von etwa 800 000 Mark.

In ähnlicher Weise hat der Staat die Herstellung der Ent- und Bewässerungsanlagen durch Subventionirung der betreffenden Genossenschaften auf das Reichhaltigste unterstützt. So wurden beispielsweise der Niers- und Nord-Canal-Genossenschaft, deren Meliorations-Anlagen einen Kosten-Aufwand von 257 072 Thalern erforderten, wiederholt vom Staate direkte Beihilfen, amortisirbare Darlehen und Zins-Moratorien in namhaftem Umfange gewährt. Noch jetzt schuldet diese Genossenschaft dem staatlichen Meliorations-Rück-Einnahme-Fonds über 100 000 Mark, welche Summe erst im nächsten Jahrhundert vollkommen amortisirt sein wird.

Bei diesen Unterstützungen des Staats, welche theils in direkten Beihilfen, theils in Darlehen mit mäßigen Zinsen und in der Regel nur $\frac{1}{2}$ prozentigen Amortisationsquoten bestanden, ist es den Deichverbänden unseres Bezirks bisher möglich gewesen, 10 Quadratmeilen fruchtbaren Alluvial-Bodens mit unzähligen Gebäuden, Waldungen und kulturellen Anlagen aller Art gegen Hochwasser und Versandungen zu schützen, wobei zugleich der Strom-Regulirung und dem Schifffahrts-Interesse durch Normalisirung der Deichsysteme unter der beständigen Einwirkung der staatlichen Behörden auf das Nachhaltigste gedient wurde. Außerdem sind durch die Ent- und Bewässerungs-genossenschaften etwa 2 Quadratmeilen ehemaligen Sumpflandes der Kultur gewonnen worden.

Seit der Dotation der Provinzen mit eigenen Mitteln zur Unterhaltung der Wege, Bestreitung der Kosten des Armenwesens u. sowie zur Beförderung provinzieller Landesmeliorationen, ist es nun nicht entfernt mehr möglich gewesen, für den Neubau und die Unterhaltung der Deiche, sowie für sonstige Landeskulturzwecke Mittel in der früheren Ausdehnung bereit zu stellen. Mit den verhältnißmäßig gering bemessenen Summen, welche für Zwecke dieser Art ausgeworfen sind, kann immer nur ein kleiner Theil der an die provincialständische Verwaltung herantretenden Gesuche berücksichtigt werden und dies auch nur in Form von Darlehen unter Zins- und Rückzahlungsbedingungen (bei der Provinzial-Hülfskasse beispielweise 5% Zinsen und außerdem 10% tige Amortisationsquoten), welche gegen die frühere staatliche in hohem Grade erschwerend sind.

Gleichwohl kann keineswegs behauptet werden, daß durch dasjenige, was bisher unter staatlicher Beihilfe geschehen ist, dem Bedürfnisse eines gesicherten Deichschutzes und einer durchgängigen Ausnutzung der Ländereien bereits Genüge geschehen sei. Der normalmäßige Ausbau der Deich-Körper erfordert behufs wirksamen Schutzes gegen Deichbrüche an vielen Stellen noch sehr bedeutende Kosten und könnten durch die Neu-Anlage von Sommer-Deichen und Entwässerungs-Anlagen noch immer ganze Quadrat-Meilen in unserem dicht bevölkerten Bezirke der Kultur gewonnen werden. Mit der jetzt erschwerten Finanzierung der hierzu erforderlichen Mittel ist in der Ausführung größerer Deich- und Meliorationsbauten ein gewisser Stillstand eingetreten, welcher nicht allein die Hebung der Produktion erschwert, sondern auch den viel größeren Mißstand in sich birgt, daß die öffentliche Sicherheit in den eingedeichten Niederungen weniger nachhaltig gefördert werden kann, als früher.

Wir sind zwar, wie Euer Excellenz bekannt, gegenwärtig bemüht, die Leistungsfähigkeit der zahlreichen kleinen Deich-Verbände auf Grund des §. 14 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848

durch Consolidationen zu erhöhen, es ist dies aber eine Aushilfe, welche gegenüber der kommunalen Selbstständigkeit der nach dem Clever-Deich-Reglement von 1767 verwalteten Verbände und gegenüber der Abneigung der letzteren gegen Neuerungen sicherlich noch langwierige und schwierige Verhandlungen erfordern wird, so daß, wenn vor dem Abschlusse dieser Verhandlungen und Schaffung eigener Garantien bedeutende Deichbrüche eintreten sollten, nur übrig bleiben wird, die sehr erheblichen Kosten einer Wiederherstellung des Status quo im Wege eines Nothstandsgesetzes zu beschaffen.

Unter diesen Umständen halten wir es für unsere Pflicht, Euer Excellenz ebenso dringend als gehorjamst zu bitten, die sich jetzt darbietende Gelegenheit einer besseren Kredit-Beschaffung für die Deich- und Meliorations-Verbände geneigtest benutzen und die Begründung einer Landeskultur-Rentenbank in den Formen des Gesetzes vom 13. Mai d. J. bei der provincialständischen Verwaltung in Anregung bringen zu wollen.

Die Durchführbarkeit eines solchen Instituts dürfte auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen; denn was die der Aufnahme von Darlehen Seitens der Grundbesitzer wenig günstige Rheinische Hypotheken-Versassung anlangt, welche übrigens nur Privat-Darlehensnehmern und zwar in gleichem Umfange wie bisher allen andern Kreditinstituten gegenüber, gewisse Schwierigkeiten bereiten würde, so sind die dadurch der Verpfändung des Grund und Bodens bewirkten Hindernisse in der Praxis nicht unüberwindlich. Außerdem aber enthält die Bestimmung des §. 33 des Gesetzes vom 13. Mai die große Erleichterung, daß Gemeinden und Genossenschaften der obigen Art Darlehen ohne Bestellung von Hypotheken gewährt werden dürfen. Da nun auch die niedrigen Zins- und Amortisationsbedingungen, welche den Staats-Darlehen früher so fördernd zur Seite standen, in §. 5 des Gesetzes (außer bei Drainirungs-Anlagen) wieder eingeführt werden, so zweifeln wir nicht daran, daß eine Rheinische Landeskultur-Rentenbank dem Kreditbedarf unserer Deich- und Meliorationsverbände zur wesentlichen Stütze gereichen und den oben geschilderten Nachtheilen und Gefahren der gegenwärtigen Kreditverhältnisse energisch entgegenwirken würde.

Dem Vernehmen nach werden augenblicklich bei der provincialständischen Verwaltung Verhandlungen geführt, welche die Ausnutzung des Credits der Provinz zu Gunsten kleinerer Gemeinden in der Art zum Gegenstande haben, daß die Provinz den letzteren Provincial-Obligationen zum Nennwerthe als Darlehen, die mit 4% verzinst und mit 1% amortisirt werden sollen, geben will. Die Deich- und Meliorationsverbände befinden sich in ganz gleicher Lage wie diese Gemeinden d. h. sie sind gleichfalls nicht im Stande, selbst Obligationen auszugeben oder ihren Credit in anderer Weise entsprechend vortheilhaft zu verwerthen. Deshalb dürfte die obengedachte Veranlassung, bei welcher die provincialständische Verwaltung wegen Ausgabe ihrer Obligationen der staatlichen Genehmigung bedürfen wird, eine sehr geeignete Gelegenheit zur Begründung einer Landeskultur-Rentenbank darbieten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
gez.: von Hagemeister. von Koon. Steilberg. Mey.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Wirklichen Geheimen-Rath,
Herrn Dr. von Bardeleben, Excellenz
zu Koblenz.

Anlage D.**Grundsätze**

für die

Gewährung von Darlehen aus den durch Vermittelung der Provinzial-Hülfskasse auszugebenden Anleihscheinen der Rheinprovinz.

1. Darlehen aus den nebenbezeichneten Anleihscheinen können nur zu den im §. 8 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse unter a. bis d. verzeichneten Zwecken, also:

- a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
- b. an Gemeinden zur Tilgung ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, zu Wegeanlagen und ähnliche gemeinnützige Unternehmungen;
- c. an Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten;
- d. an ländliche Grundbesitzer zu Kulturverbesserungen

und, vorbehaltlich einer genauen Prüfung der Nothwendigkeit der Gewährung längerer Amortisationsfristen, gegeben werden; dagegen bleiben die sub e. ebendasselbst verzeichneten „Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen“ von der Theilnahme an diesem Fonds ausgeschlossen.

Ungleich sind ausgeschlossen diejenigen Gemeinden, welche die Befugniß zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihscheinen selbstständig erhalten können, bei denen es also einer Vermittelung durch den Provinzialverband und Heranziehung des Kredites desselben nicht bedarf.

2. Der Zinsfuß für die zu gewährenden Darlehen wird auf 5% festgesetzt; jedoch kann dieser Zinsfuß in besonderen Fällen durch Beschluß der Direktion der Provinzial-Hülfskasse bis auf 4½% ermäßigt werden.*)

3. Die Amortisation muß mindestens mit jährlich 1% der Darlehenssumme geschehen, kann aber auch zu höheren Prozentsätzen nach Maßgabe desfalliger Vereinbarung der Darlehensnehmer mit der Hülfskassen-Direktion erfolgen. Eine über die vereinbarten Sätze hinausgehende Amortisation ist nur mit Zustimmung der Direktion der Hülfskasse zulässig und hat der Schuldner in dem Darlehensvertrage auf jede frühere Rückzahlung des Darlehens ausdrücklich Verzicht zu leisten. Die Amortisation erfolgt durch jährlich gleich bleibende Zahlungen an Zinsen und Kapital, so zwar, daß die in den späteren Jahren an der Zinszahlung ersparten Beträge der Kapitalzahlung zugeschlagen werden.

Die Zahlung der Zinsen und der Amortisationsraten hat halbjährig am 30. Juni und 31. December zu geschehen. Bei Nichttinehaltung dieser Termine sind Verzugszinsen zu zahlen, ohne daß es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.

Auch steht es der Direktion der Provinzial-Hülfskasse in diesem Falle frei, das ganze Kapital mit halbjähriger Kündigung einzufordern. Im ersten Jahre werden von dem Tage der Zahlung des Darlehens bis zum Jahreschlusse nur die Stückzinsen erhoben.

*) Bemerkung: Hiernach wird ein zu 5% verzinsliches und mit 1% amortisierbares Kapital in 37 Jahren, ein solches zu 4½% verzinsliches in 39 Jahren getilgt.

4. Für die zur Zeit bereits bestehenden Darlehnsforderungen der Hilfskasse verbleibt es bei den stipulirten Amortisationsfristen. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist die Direktion der Hilfskasse ermächtigt, längere Amortisationsperioden auch für diese Darlehen nachträglich zuzugestehen.

5. Die Gesamtsumme der auf länger als 15 jährige Amortisation zu gewährenden Darlehen darf den Gesamtbetrag der Anleihe nicht übersteigen.

6. Als Beitrag zu den Korrespondenz- und sonstigen Verwaltungskosten bei den nach vorstehenden Bestimmungen gewährten Darlehen wird eine einmalige Gebühr von $\frac{1}{4}\%$ des Darlehnsbetrages erhoben.

7. Um durch die neue Anleihe auch denjenigen Zwecken entsprechen zu können, welchen das Gesetz über die Einführung einer Landeskultur-Rentenbank zu genügen beabsichtigt, ist die Direktion der Provinzial-Hilfskasse ermächtigt, bei den von ländlichen Grundbesitzern nachgesuchten Darlehen thunlichste Rücksichtnahme eintreten zu lassen.

Nr. 53.

Düsseldorf, den 6. April 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend

die Ausführung des auf den Antrag von Eynern und Genossen bezüglich der Einstellung von Fonds und Rechnungs-Ueberschüssen in den Etat, sowie bezüglich der Bildung eines eisernen Bestandes gefassten Beschlusses des Provinzial-Landtags vom 3. Mai 1879.

Der 26. Rheinische Provinzial-Landtag hat auf den Antrag der Abgeordneten von Eynern und Genossen in seiner Sitzung vom 3. Mai 1879 (Verhandlung des Provinzial-Landtags S. 54) beschlossen, dem Provinzial-Verwaltungsrathe das Nachstehende in Erwägung zu geben:

a. die in den verschiedenen Etats aus den Ueberschüssen früherer Jahre angesammelten Fonds nach den Bedürfnissen zu prüfen und das nicht Erforderliche in die Einnahmen des Etats, zunächst pro 1880, einzustellen;

b. die bisher ausgeübte Praxis, aus den eventuellen Einnahme-Ueberschüssen des Etats-jahres dem Landtage Vorschläge zur Verwendung für größere, dauernde, einer entfernteren Zeit zu Gute kommende Zwecke zu machen, dahin zu ändern, daß, wenn Ueberschüsse in einem Jahre vorhanden sein sollten, diese den Etats-Einnahmen des nachfolgenden Jahres zugeschrieben werden, und daß die Bedürfnisse der Provinz an dauernden, auch den folgenden Generationen zu Gute kommenden Zwecken anderweitig gedeckt werden;

c. aus den alsdann noch verbleibenden Beständen (sub a.) sowie aus anderweitigen Beständen einen eisernen Bestand als Geschäfts-Betriebsfonds für alle Zweige der Verwaltung zu bilden, der am Schlusse jeder Etatsperiode auf Grund der vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegten und vom Landtage in ihren einzelnen Ausgabe- und Einnahme-Positionen nachträglich zu genehmigenden Rechnung auf seiner früheren Höhe erhalten resp. auf dieselbe ergänzt werden soll;

d. bis zur Errichtung dieses eisernen Bestandes stellt der Provinzial-Landtag die vorhandenen Bestände in den einzelnen Klassen (selbstverständlich unter Ausschließung des Ständefonds) zur ausschließlichen Verwendung des Provinzial-Verwaltungsraths unter den sub c. gestellten Bedingungen.

Es haben in Folge dessen zur Sache eingehende Erörterungen innerhalb des Provinzial-Verwaltungsraths stattgefunden und beehrt sich derselbe deren Ergebniß dem Provinzial-Landtage nachstehend vorzutragen.

ad a. Hat eine Prüfung der einzelnen Fonds nach ihrem Bedürfnisse stattgefunden und das folgende Ergebniß geliefert.

Was zunächst den Polizeistrafgelderfonds betrifft, so hat in Folge Beschlusses des 26. Provinzial-Landtages vom 29. April 1879 (Verh. S. 38) eine nähere Prüfung darüber stattgefunden, ob nicht der angesammelte, seither nicht zur Verwendung kommende Theil dieses Fonds für die Folge anderweitig in zweckentsprechender Weise nutzbar gemacht werden könne. Diese Prüfung hat, wie in einem besondern, dem Provinzial-Landtage erstatteten Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes, auf welches hier Bezug genommen wird, näher ausgeführt worden, zu dem Ergebniß geführt, daß eine Einstellung auch nur eines Theiles dieses Fonds in die Einnahmen des Etats der provinzialständischen Verwaltung Behufs Verwendung zu den laufenden Ausgaben nicht angängig erscheine.

Sonstige Fonds sind bei der Landarmenverwaltung nicht vorhanden. Der bei dieser Verwaltung nach dem Abschlusse für das Jahr 1878 vorhanden gewesene Bestand hat, wie der Rechnungsabschluß für 1879 näher nachweist, zur Deckung der nothwendig gewordenen erheblichen Mehrausgaben verwendet werden müssen. Die bei der Zwangserziehung verwahrloster Kinder in 1880 sich ergebenden Ueberschüsse werden auf 1881, zur Bestreitung der in diesem Jahre zu erwartenden Mehrausgaben, übertragen.

Der Reservefonds der Anstalt Braunweiler zum Betrage von 52 530 Mark ist aus dem früheren Pensionsfonds der Anstalt gebildet worden und soll zufolge Beschlusses des 22. Provinzial-Landtages (Verh. S. 29) zu etwa nöthig werdenden außergewöhnlichen Bauten verwendet werden. Diese Nothwendigkeit ist eingetreten, wie in einer besondern, die Anstalt zu Braunweiler betreffenden, Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag ausgeführt worden ist.

Der Sparfonds für Häuslinge der Anstalt Braunweiler ist Eigenthum der Häuslinge und kann über denselben anderweitig nicht verfügt werden.

Bezüglich des Nebenfonds der Anstalt Braunweiler von 110 700 Mark, dessen Zinsen in Gemäßheit des §. 1 der Verordnung über Einrichtung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 zur Zeit auf die allgemeine Provinzial-Umlage des Regierungs-Bezirks Köln angerechnet werden, hatte der Provinzial-Verwaltungsrath die Vertheilung dieses Fonds an den Polizeistrafgelderfonds resp. an die bei diesem Fonds nicht betheiligten Städte des Regierungs-Bezirks Köln unter dem 5/9. Oktober 1880 beschlossen, dieser Beschluß hat indessen die vorbehaltenen Genehmigung der königlichen Staatsregierung bis jetzt nicht erlangt und sind weitere Verhandlungen in dieser Beziehung vorbehalten.

Der Fonds des Landarmenhauses zu Trier von 122 100 Mark, welcher bereits zur Zeit des Ueberganges der Verwaltung des Landarmenhauses an die provincialständische Verwaltung vorhanden war, rührt aus Ersparnissen und aus dem Verkaufe von Grundeigenthum der Anstalt her. Außerdem sind von dem Erlöse des unter provincialständischer Verwaltung verkauften Grundeigenthums 36 996,20 Mark aufgekomen, welche in Gemäßheit des Etats für 1879 und 1880 für die Erbauung einer neuen Umfassungsmauer, sowie für nothwendige einmalige Hauptreparaturen, insbesondere für die Wiederherstellung des früheren Hospitalgebäudes im Landarmenhause bis auf einen Rest verwendet wurden. Letzterer, sowie das Kapital von 122 100 Mark sind zu anderweitigen Bauarbeiten im Landarmhause zu Trier erforderlich und wird dieserhalb auf die betreffende besondere Vorlage an den Provinzial-Landtag Bezug genommen.

Der Central-Hebammen-Unterstützungsfonds von 12 300 Mark ist dem Provinzial-Verbande auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1875 zur Verwendung im Interesse des Hebammenwesens überwiesen worden und sind die Zinsen dieses Fonds mit dem von der Staatsregierung zu zahlenden jährlichen Zuschusse von 930 Mark zu Prämien und Beihilfen für Hebammen zu verwenden, weshalb der bezügliche Fonds erhalten werden muß.

Der Fonds der Blindenanstalt zu Düren mit 94 800 Mark ist aus Geschenken und Vermächtnissen entstanden, welche der Blindenanstalt vor deren Uebergang in die provincialständische Verwaltung zugewendet worden sind. Es empfiehlt sich nicht, diesen Fonds in den laufenden Etat einzustellen, weil derselbe eine höchst wünschenswerthe Reserve für außergewöhnliche Bedürfnisse der Blindenanstalt bildet.

Der Fonds von 90 000 Mark zur Vergrößerung der Blindenanstalt ist aus dem Kaufpreise für die im Jahre 1879 veräußerten Gebäude der alten Blindenanstalt zu Düren gebildet und zu der in Folge dieser Veräußerung nothwendig gewordenen Vergrößerung des neuen Anstaltsgebäudes nach dem betreffenden besondern Beschlusse des Provinzial-Landtages bestimmt.

Der Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Blinde von 9 600 Mark hat sich aus freiwilligen Zuwendungen zum Besten entlassener Blinden gebildet und muß deshalb diesen Zwecken erhalten bleiben.

Der Fonds für die Taubstummenanstalten beträgt 271 050 Mark und zwar:

a. für Brühl	49 800 Mark
b. „ Kempen	110 800 „
c. „ Neuwied	99 350 „
d. „ von Diergardt'sche Stiftung	13 050 „

Diese Kapitalien sind vor Uebergang der genannten Anstalten in die diesseitige Verwaltung aus Ueberschüssen angesammelt worden, welche sich dadurch gebildet haben, daß die Einnahmen an Zuschüssen aus Staats- sowie Provinzialmitteln und aus Kollekten die laufenden Ausgaben überstiegen haben. Das Eigenthum an diesen Kapitalien ist zwar mit den Anstalten selbst durch das Reglement vom 8. Juli 1874 auf den Provinzial-Verband übertragen worden, allein es empfiehlt sich dennoch nicht, diese Kapitalien in die Einnahme einzustellen und aufzuzehren, weil dieselben vor der Uebernahme der Anstalten Seitens der provincialständischen Verwaltung gebildet wurden und einen sehr zweckmäßigen-Reservefonds bilden, um außergewöhnliche Bedürfnisse auf dem Gebiete des Taubstummenwesens zu bestreiten, ohne in einzelnen Jahren die Steuerkraft stärker in Anspruch zu nehmen. Die Zinsen dieser Kapitalien fließen den einzelnen Anstalten jährlich zu und dienen zur Verminderung des Zuschusses aus Provinzialmitteln.

Die von Diergardt'sche Stiftung ist zu einem bestimmten Zwecke gegründet worden und muß diesem Zwecke auch erhalten werden.

Die in einzelnen Jahren nicht zur Verwendung gelangenden Einnahmen der Wilhelm-Augusta-Stiftung werden nur vorübergehend als Fonds rentbar angelegt, können statutgemäß nur zu Taubstummenzwecken verwendet werden und müssen diesen speziellen Zwecken erhalten bleiben.

Der Nebenfonds der Anstalt Siegburg zur Unterstützung entlassener Irren in der ehemaligen Anstalt Siegburg ist aus Sammlungen und milden Beiträgen gebildet und ist seiner Entstehung sowie seinem Zwecke nach zur Einstellung in den Etat nicht geeignet. Der Fonds wird nach Eröffnung der Anstalt Bonn den einzelnen Irrenanstalten für den vorangegebenen Zweck überwiesen werden. Dahingegen werden diejenigen Beträge des allgemeinen Bedürfnisfonds der Irrenanstalten, welche für die Zwecke dieses Fonds etwa nicht zur Verwendung gelangen, als Ersparnisse der laufenden Verwaltung verrechnet, deren Ueberschüsse, wie unten ad b angegeben, in die Einnahmen des Etats des folgenden Jahres eingestellt werden.

Der Viehversicherungsfonds, sowie der Fonds für den Neubau von 2 Provinzial-Museen werden zu bestimmten Zwecken gebildet und sind diesen zu erhalten.

Anlangend den Ständefonds, so hat der 26. Provinzial-Landtag dessen Einstellung in den Etat abgelehnt.

Der Meliorationsfonds der Rheinprovinz ist gesehlich zu Darlehn Behufs Förderung land- und forstwirtschaftlicher Meliorationen und Wegebauten durch Gewährung von Darlehn bestimmt und muß diesem Zwecke erhalten bleiben. Der Zinsgewinn aus diesem Fonds wird bereits alljährlich etatsmäßig zu landwirtschaftlichen Meliorationen verwendet.

Die in dem Etat der Straßenverwaltung unter Kapitel IV, V und VI durchlaufenden drei Fonds: „zu Provinzialstraßen-Neubauten und Umbauten“, „zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen“, sowie „zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen“ sind mit Ausgabe-Verpflichtungen belastet und müssen daher die Bestände dieser Fonds für ihren Zweck reservirt bleiben.

Was sodann den Sammelfonds zu Zwecken der Straßenverwaltung anlangt, so fließen nach dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths vom 15/18. Januar 1879 und beziehungsweise nach der Bemerkung zu Kapitel I, Titel 3 des in der Plenarsitzung des 26. Provinzial-Landtags vom 25. April 1879 genehmigten Straßen-Etats die Erlöse aus verkauften Chaussée-Häusern und größeren Grundstücken und zwar nach vorheriger jedesmaliger besonderen Bestimmung des Provinzial-Verwaltungsraths diesem Fonds zu und werden, ebenfalls auf jedesmaligen Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes, zum Ankauf von Grundstücken für die Zwecke der Straßenverwaltung verwendet.

Hinsichtlich der anderweiten Bestände bei der Straßenverwaltung ist von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des 26. Provinzial-Landtags vom 25. April 1879 (Seite 104 der stenographischen Berichte) bestimmt, daß dieselben zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Straßenverwaltung und um den erfahrungsmäßig nicht selten durch plötzliches Steigen der Materialienpreise, sowie durch besondere Naturereignisse, als Eisgang, Hochwasser, Wolkenbruch u. entstehenden außergewöhnlichen, etatsmäßig nicht zu veranschlagenden Ansprüchen der Straßenunterhaltung zu begegnen, ohne rechnungsmäßige Bildung eines besonders zu verwaltenden Reservecfonds in das folgende Jahr zu übernehmen seien.

Demgemäß wird der nach dem Finalabschlusse eines jeden Jahres sich etwa ergebende freie Bestand der Straßenverwaltung auf das folgende Jahr in Einnahme übertragen.

Der in Gemäßheit des Reglements vom 16. April 1855 gebildete und bei der Straßenverwaltung als Nebenfonds geführte Fonds zur Unterstützung der Wittwen von Provinzialstraßen-Aufsehern und Wärtern hat seine bestimmungsmäßige Verwendung und sind nach dem Paragraph 6 des Reglements die Ueberschüsse, soweit sie nicht zu den zu leistenden Unterstützungen erforderlich sind, nach Maßgabe der Bestimmungen über die Anlegung von Sparkassen-Kapitalien rentbar anzulegen.

ad b. Der Vorschlag, etwaige Ueberschüsse aus der laufenden Verwaltung nicht für größere, dauernde, einer entfernten Zeit zu Gute kommende Zwecke zu verwenden, sondern dieselben den Einnahmen des nachfolgenden Jahres zuzuschreiben, erscheint auch dem Provinzial-Verwaltungsrathe zweckentsprechend und dürfte nach demselben in der Folge zu verfahren sein. Hiermit in Uebereinstimmung ist, nachdem das Jahr 1879 Ueberschüsse nicht ergeben, dagegen das Jahr 1880 mit einem Ueberschusse abschließt, der letztere pro 1881 in Einnahme gestellt und mit Hilfe desselben es möglich geworden, die in Folge Beschlusses des 26. Provinzial-Landtages für 1879 und 1880 eingetretene Verminderung der allgemeinen Provinzial-Umlage um jährlich 300 000 Mark auch auf die Umlage für das Jahr 1881 auszudehnen.

ad c. und d. Zu der in Anregung gebrachten Ansammlung eines eisernen Bestandes — Geschäftsbetriebsfonds — hat sich bis jetzt ein Bedürfnis nicht ergeben und glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath daher, daß von der Bildung eines solchen Fonds einstweilen Abstand genommen werden kann.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinzial-Landtag wolle sich mit den vorstehenden Ausführungen einverstanden und durch dieselben den Eingang erwähnten Beschluß vom 3. Mai 1879 für erledigt erklären.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 54.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1881.

Referat,

betreffend

Feststellung der Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen Beuel-Overath und Köln-Elpe zur Anlage einer Sekundärbahn von Troisdorf nach Münderoth.

Der 26. Rheinische Provinzial-Landtag hat in der Sitzung vom 2. Mai 1879, unter Bejahung der prinzipiellen Frage betreffs der Zulässigkeit der Benutzung von Provinzialstraßen zur Anlage von Sekundär-Eisenbahnen, sowohl über die dabei für den Fuhrverkehr freizuhaltende Straßenbreite bez. über die vorzuschreibende Lage der Bahn generelle Bestimmung getroffen, als auch die außerdem dem betreffenden Eisenbahn-Unternehmer zu stellenden „Hauptbedingungen“ normirt.

Nach dieser Bestimmung soll neben dem Eisenbahnzuge d. h. neben dem für denselben festgestellten Normalprofil des freien Raumes eine für den Fuhrverkehr frei benutzbare Steinbahn-

breite von 4,5 Meter übrig bleiben, was mit Rücksicht auf die überstehende Ladung eines in der Maximalbreite beladenen Fuhrwerks von 0,52 Meter eine Entfernung zwischen dem betreffenden Normalprofil und dem gegenüberliegenden Rande der Steinbahn von 5,02 Meter ergibt.

Die weiterhin in dem beregten Landtagsbeschlusse artikulirten Hauptbedingungen sind auf der Anlage unter I zusammengestellt.

Im November v. J. stellte die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld unter Mittheilung des Projekts einer Sekundärbahn von Troisdorf nach Münderoth bei der provincialständischen Verwaltung den Antrag, es möge der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zu der nach dem Projekte in Aussicht genommenen Mitbenutzung der Provinzialstraßen Beuel-Dverath und Köln-Elpe (in einer Gesamtausdehnung von rot. 19,3 Kilometer) die Genehmigung erteilt werden.

Nach dem Projekte war die Norm des Landtags-Beschlusses bezüglich der freizulassenden Steinbahnbreite erfüllt.

Auf die sonstigen Hauptbedingungen dieses Beschlusses hingewiesen, wünschte die Eisenbahn-Direktion zunächst nur die Abstandnahme von dem Vorbehalte der Widerruflichkeit der Konzeptionserteilung und bezeichnete ferner noch den Wegfall der Bedingungen ad 3 und 9, betreffend die Acquirirung von Material-Depotplätzen und die Gestellung einer Kaution (conf. Anlage), als erwünscht.

Während in ersterem Punkte an der Bedingung des Landtags-Beschlusses, welcher übrigens auch nur eine eingeschränkte Widerruflichkeit vorsieht, festgehalten werden mußte resp. nur von einer entsprechenden Normirung dieser Beschränkungen die Rede sein konnte, erschien es dagegen dem Provinzial-Verwaltungsrathe unbedenklich, dem weiteren Wunsche der Eisenbahn-Direktion entsprechend die Bedingungen ad 3 und 9 im vorliegenden Falle Mangels zutreffender Voraussetzungen fallen zu lassen, indem einestheils das übrigbleibende Fußgänger-Bankett noch genügenden Raum läßt, um darauf die Straßenunterhaltungs-Materialien ohne besondere Belästigung des Fußgängerverkehrs ablagern zu können, andernteils einer Königlichen Behörde gegenüber eine besondere Garantie durch Kautionstellung entbehrlich war.

Weit entfernt jedoch, die hiernach formulirten Bedingungen zu acceptiren, erhob die Eisenbahn-Direktion vielmehr jetzt rücksichtlich dieser sämtlichen Bedingungen die mannigfachen Einwendungen und erklärte dieselben in fast allen Punkten als für sie prinzipiell unannehmbar. Es war aber der Provinzial-Verwaltungsrath mit Rücksicht auf die Direktive des Landtags-Beschlusses schon aus formellen Gründen außer Stande, in wesentlichen Punkten diese Bedingungen zu verlassen, andererseits glaubte derselbe gegenüber der Hervorkehrung prinzipieller Grundsätze ebenso die dem Landtags-Beschlusse zu Grunde liegenden prinzipiellen Auffassungen in jeder Hinsicht vertreten zu müssen und sonach nur insoweit die beantragten Modifikationen zugestehen zu sollen, als dieselben mit der Wahrung des prinzipiellen Standpunkts und der Intention des Landtags-Beschlusses vereinbarlich schienen. Insbesondere sah sich der Provinzial-Verwaltungsrath mit Rücksicht auf die von der Eisenbahn-Direktion angedeutete eventuelle Einleitung des Expropriations-Verfahrens veranlaßt, auf das Entschiedenste zu betonen, daß die Expropriation einer Provinzialstraße zu dem Zwecke, um dieselbe in ihrer Längenausdehnung mit einer Eisenbahnanlage zu belegen, ausgeschlossen und durchaus unzulässig sei, und wurde zugleich die Verwaltung beauftragt, auch dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gegenüber, welcher vorher die Beschleunigung der Verhandlungen urgirt hatte, unter Mittheilung der letzteren, dieser Auffassung auf das Nachdrücklichste Ausdruck zu geben.

Es hatte die Eisenbahn-Direktion aber auch ihrerseits dem Herrn Minister zur Sache berichtet und nahm derselbe Veranlassung, rücksichtlich der noch bestehenden Differenzpunkte eine kommissarische Besprechung von Vertretern der beiderseitigen Verwaltungen unter dem Vorsitze des Herrn Ober-Präsidenten anzuberaumen, wobei der Herr Minister sowohl diejenigen Punkte aus den Bedingungen bezeichnete, in welchen die Eisenbahn-Direktion ohne Weiteres entgegenkommen könne, als auch rücksichtlich anderer Punkte vermittelnde Vorschläge proponirte. Unter Zugrundelegung dieser ministeriellen Vorschläge erfolgte zunächst Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom $\frac{31. \text{ Mai}}{2. \text{ Juni}}$ cr. eine nochmalige Berathung der Bedingungen und fanden dieselben dabei die in der Anlage unter II eingetragene Fassung. Einem hierbei mit zur Verhandlung gekommenen Antrage der Eisenbahn-Direktion auf vorläufige Genehmigung des Baubeginns auf den Provinzialstraßen sah sich der Provinzial-Verwaltungsrath ungeachtet der Befürwortung desselben Seitens des Herrn Ministers außer Stande zu entsprechen.

Die solchergestalt formulirten Hauptbedingungen wurden sodann der kommissarischen Verhandlung zu Grunde gelegt. Dieselben halten sich im Wesentlichen durchaus an die Bedingungen des Landtags-Beschlusses und sind nur dem konkreten Falle entsprechend ausgestaltet resp. den obwaltenden besonderen Verhältnissen angeschlossen. Dieserhalb hatte auch auf Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths von vornherein kein Zweifel darüber bestanden, daß mit den Bedingungen des Landtags-Beschlusses lediglich bezweckt war, die allgemein maßgebenden prinzipiellen Gesichtspunkte zu fixiren, und daß der Provinzial-Verwaltungsrath berechtigt sei, unter Wahrung dieser allgemeinen Gesichtspunkte im einzelnen Falle die Bedingungen, den jeweiligen Umständen anzupassen resp. in untergeordneten Dingen Modifikationen derselben eintreten zu lassen.

In der kommissarischen Verhandlung fanden denn auch diese vom Provinzial-Verwaltungsrathe zuletzt beschlossenen Bedingungen Seitens der Vertreter der Eisenbahn-Direktion Annahme mit Ausnahme der Bedingung ad 5, betreffend die zu verwendenden Lokomotiven, und wurde außerdem nur vorgeschlagen, in der Bedingung ad 2 und ebenso ad 4 statt der Worte „im Einvernehmen“ den Ausdruck „nach Benehmen“ (sc. der Landespolizeibehörde mit der Straßenbauverwaltung) zu gebrauchen, letzteres aus dem Grunde, weil bezweifelt werden müsse, ob die Landespolizeibehörde sich dazu verstehen werde, in Fragen der in Rede stehenden Art sich an die Zustimmung einer kommunalen Behörde zu binden. Von den Vertretern der Eisenbahn-Verwaltung wurde jedoch auf die Wahl des einen oder andern Ausdrucks kein Gewicht gelegt und die Fassung im „Einvernehmen“ eventuell acceptirt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte diesen letzteren Ausdruck, über welchen sonach Einverständnis herrscht, festhalten zu sollen, um der ständischen Verwaltung bei den qu. Festsetzungen die dem Straßeninteresse entsprechende Mitwirkung auch formell zu sichern.

In Betreff der Lokomotiven wandten die Vertreter der Eisenbahn-Direktion ein, daß, wie auch der Herr Minister bereits hervorgehoben habe, die Bestimmung über die zu verwendenden Betriebsmittel der Staats-Aufsichtsbehörde speziell der Ministerial-Instanz zustehe und zwar auf Grund des §. 4 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, welcher lautet: „Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten, ebenso sind die Verhältnisse der Konstruktion sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden“. Die betreffende Bedingung könne daher der provinzialständischen Verwaltung gegenüber nicht übernommen werden und möge letztere es bei der Erklärung des Herrn Ministers bewenden lassen: „thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, nur

solche Betriebsmittel bez. Lokomotiven zuzulassen, welche einen möglichst ungestörten und gesicherten Verkehr auf den Straßen gestatten.“ Es komme hinzu, daß bei Einführung besonderer Lokomotiven für die Sekundärbahn Schwierigkeiten des Betriebs beim Uebergange der Wagen auf die Vollbahn unvermeidlich sein würden, sowie daß anderwärts z. B. am Rhein die Bahn dicht neben der Chaussee herläuft, ohne daß durch die betreffenden Lokomotiven der Straßenverkehr benachtheiligt werde. Auch habe z. B. die Provinzial-Vertretung von Westfalen bezüglich der Lokomotiven keine analoge Bestimmung getroffen.

Bei Prüfung dieser Einwände ist der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 5/9. September cr. zu dem Beschlusse gekommen, die Entscheidung über die eventuelle Berücksichtigung derselben dem Provinzial-Landtage, wie hiermit geschieht, lediglich anheimzustellen, indem er selbst dieselben nicht für so durchschlagend erachtet hat, um sich für die Abstandnahme von der qu. Bedingung aussprechen zu können.

Gerade in der Beschaffenheit der Lokomotiven liegt ein Hauptfaktor für die Sicherung des Straßenfuhrwerks gegen die Einwirkungen des Bahnbetriebs und hält es der Provinzial-Verwaltungsrath daher für angezeigt, daß in dieser Beziehung alle Erfahrungen der Technik nutzbar gemacht werden. Uebrigens werden auch bereits Lokomotiven konstruirt, welche den bedungenen Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechen.

Wie bereits bemerkt, war bei dem qu. Eisenbahn-Projekt die Vorschrift des Landtags-Beschlusses bezüglich des freizulassenden Raumes erfüllt. Späterhin theilte die Eisenbahn-Direktion mit, daß sich das Projekt den zwischenzeitig vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten aufgestellten Normen bezüglich der Mitbenutzung von Chausseen oder andern öffentlichen Wegen für Sekundärbahnanlagen in allen Theilen anschließen werde. Diese unter dem 8. März 1881 erlassenen Normen gehen von dem Grundsatz aus, daß es genügt, wenn neben dem Bahngleise eine solche Breite disponibel bleibt, daß sowohl ein Landfuhrwerk von der größten vorkommenden Ladebreite neben dem Eisenbahnzuge passiren kann, als auch zwei solcher Fuhrwerke einander dann ausweichen können, wenn kein Bahnzug dieselbe Stelle passirt. Es setzt dies eine Entfernung zwischen demjenigen Punkte, bis zu welchem das Rad des Fuhrwerks sich dem Bahngleise nähern kann, und der entgegengesetzten Begrenzung der Straßen (Baumreihe) von rot. 6,0 Meter voraus. Bei Beachtung der Vorschrift des Landtags-Beschlusses finden dagegen neben dem passirenden Eisenbahnzuge 2 breitest beladene Fuhrwerke auf der Straße Platz.

Die Eisenbahn-Direktion ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath diese ministeriellen Normen nicht als maßgebend bezüglich der Benutzung der Provinzialstraßen zu Sekundärbahnanlagen betrachte und auch für das vorliegende Projekt nicht gelten lasse. Dieselben können diesseits auch nur als eine Direktive für die landespolizeiliche Prüfung der Projekte angesehen werden, um zu beurtheilen, wie weit äußersten Falls vom landespolizeilichen Standpunkte aus durch die Lage der Bahn der übrig bleibende Raum auf der Straße eingeschränkt werden darf, wobei es dem Straßeneigenthümer aber unbenommen ist, für die ihm zustehende Einräumung der Straße eine geringere Einschränkung derselben vorzuschreiben.

Andererseits ist jedoch nicht zu verkennen, daß die strenge Durchführung der bezüglichlichen Norm des Landtags-Beschlusses wegen der dabei erforderlichen Erbreiterung des Straßenplanums unter Umständen ganz besonderen Schwierigkeiten begegnen und damit zu Härten führen muß, z. B. wenn die Terrain-Verhältnisse oder die Bebauung der Straße die Erbreiterung derselben ausschließen bez. wesentlich erschweren, oder wenn der zur Erbreiterung nothwendige Grunderwerb durch die Armuth der verpflichteten Gemeinden unthunlich gemacht wird. Für dergleichen dringende Fälle

erscheint es dem Provinzial-Verwaltungsrathe zugleich mit Rücksicht auf die erwähnten ministeriellen Normen wünschenswerth, durch eine bezügliche Ermächtigung des Provinzial-Landtags in die Lage gesetzt zu werden, von der in Rede stehenden Vorschrift Ausnahmen eintreten lassen zu dürfen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath nimmt daher Veranlassung zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, in dringenden Fällen bezüglich der Vorschrift über die bei Sekundärbahnanlagen auf den Provinzialstraßen freizulassende Straßenbreite angemessene Ausnahmen eintreten zu lassen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Zusammenstellung

der:

I.

Haupt-Bedingungen für die Benutzung von Provinzialstraßen zur Anlage von Sekundär-Eisenbahnen nach dem Beschlusse des 26. Provinzial-Landtags vom 2. Mai 1879.

1. Die Konzession wird auf Widerruf ertheilt, jedoch soll eine Beseitigung der ganzen Anlage oder einzelner Theile derselben, sowie die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur dann gefordert werden, wenn die Bahn wegen Unrentabilität des Unternehmens oder aus sonstigen Gründen über eine bestimmte Zeit hinaus nicht fertig gestellt oder außer Betrieb gestellt ist, und wenn an der betreffenden Provinzialstraße im eigenen oder im öffentlichen Interesse wesentliche Veränderungen vorgenommen werden, welche die Umlegung oder Beseitigung der Bahn bedingen.

II.

Haupt-Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen Beuel-Overath und Köln-Olpe zur Anlage einer Sekundärbahn von Troisdorf nach Münderoth nach der Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom $\frac{31. \text{ Mai}}{2. \text{ Juni}}$ 1881.

1. Die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich, die ganze Eisenbahnanlage oder einzelne Theile derselben zu beseitigen und den früheren Zustand der Provinzialstraßen wieder herzustellen, wenn die Bahn binnen der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zu normirenden Frist nicht fertig gestellt ist (§. 21 des Gesetzes vom 3. November 1838), ferner wenn dieselbe binnen eines Jahres außer Betrieb gesetzt ist, in welche Frist jedoch solche Betriebsstörungen nicht einzurechnen sind, welche in Folge kriegerischer Ereignisse oder sonstiger höheren Gewalt unvermeidlich geworden sind, und endlich wenn an den genannten Provinzialstraßen im eigenen oder im öffentlichen Interesse wesentliche Veränderungen vorgenommen werden müssen, welche

2. Durch die Eisenbahnanlage darf die Entwässerung der Straße sowie die Kommunikation zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken nicht aufgehoben oder erschwert werden.

3. Da durch die Bahnanlage das Materialien-Bankett für die Straße verloren geht, so hat Unternehmer an geeigneten Stellen Material-Depotplätze zu acquiriren und der Straßenbau-Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Auch ist derselbe verpflichtet, das Straßenunterhaltungs-Material bei dessen Verteilung ohne Entschädigung auf der Bahn zu transportiren (incl. Auf- und Abladen).

4. Unternehmer hat den von der Bahn in Anspruch genommenen Theil der Straße nebst zugehörigen Böschungen, Gräben, Bauwerken *ic.* auf eigene Kosten zu unterhalten.

5. Unternehmer hat behufs Sicherung des Verkehrs auf der Straße überall da, wo es die Straßenbau-Verwaltung als nothwendig

die Umlegung oder Beseitigung der Bahn bedingen. In diesem Falle bleibt der Eisenbahn-Verwaltung gleichzeitig das Recht vorbehalten, die Bahn auf ihre Kosten auf die verlegten beziehungsweise neuhergestellten Chausseestrecken unter den Bedingungen der gegenwärtigen Vereinbarung zu verlegen oder sofern sie es vorziehen sollte, die Bahn in ihrer früheren Lage zu belassen, den in Folge der Straßenverlegung etwa frei gewordenen Grund und Boden von der provincialständischen Verwaltung käuflich oder eventuell im Wege der Enteignung zu erwerben.

2. Durch die Eisenbahnanlage darf die Entwässerung der Straße sowie die Kommunikation zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken nicht aufgehoben oder erschwert werden. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Seitens der Eisenbahn-Verwaltung zu treffenden Einrichtungen werden von der Landes-Polizeibehörde im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung festgesetzt.

3. Die Eisenbahn-Verwaltung hat den von der Bahn in Anspruch genommenen Theil der Straßen nebst zugehörigen Böschungen, Gräben, Bauwerken *ic.*, letztere, insoweit dieselben in die Bahnanlage einbezogen werden, auf eigene Kosten zu unterhalten.

Insoweit die von der Bahn in Anspruch genommenen Straßentheile von dem übrigen Straßenverkehr ausgeschlossen werden, wird eine straßenmäßige Unterhaltung derselben, abgesehen von den Uebergängen, nicht verlangt.

4. Die Eisenbahn-Verwaltung hat behufs Sicherung des Verkehrs auf der Straße überall da, wo es die Landes-Polizeibehörde im Ein-

erachtet, Geländer und sonstige Schutzwehren auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

6. Für den Bahnbetrieb sind nur solche Lokomotiven zu verwenden, welche mit den besten bekannten Vorrichtungen zur Verzehrung des Rauches, zum Absperrren des Dampfes, zur Verdeckung des Bewegungs-Mechanismus und zur Erzielung eines möglichst geräuschlosen Arbeitens der Maschine versehen sind.

7. Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Straßen-Adjacenten an allen denjenigen Stellen befestigte Uebergänge in angemessener Breite herzustellen, wo auch die Straßenbau-Verwaltung diese Uebergänge gestattet.

8. Unternehmer hat für allen Schaden aufzukommen, welcher der Straßenbau-Verwaltung oder dritten Personen durch die Bahnanlage und den Betrieb derselben erwachsen sollte, auch verpflichtet sich derselbe allen Anforderungen der Landes-Polizeibehörde, welche mit Rücksicht auf die Bahn nachträglich erhoben werden möchten, zu genügen.

9. Zur Sicherheit der übernommenen Verbindlichkeiten hat Unternehmer in der Regel eine Kaution zu stellen, welche nach der Größe des Anlagekapitals zu bemessen ist.

10. Außer den vorstehenden Hauptbedingungen sind noch die Spezialbedingungen, welche nach den obwaltenden Verhältnissen vom Provinzial-Verwaltungsrathe gestellt werden, zu erfüllen.

vernehmen mit der Straßenbau-Verwaltung als nothwendig erachtet, Geländer und sonstige Schutzwehren auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

5. Für den Bahnbetrieb u. (wie nebenstehend ad 6).

6. Die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich, auf Verlangen der Straßen-Adjacenten an allen denjenigen Stellen befestigte Uebergänge auf dem von der Bahn in Anspruch genommenen Straßentheile herzustellen, wo auch die Straßenbau-Verwaltung im Einvernehmen mit der Landes-Polizeibehörde diese Uebergänge gestattet.

7. Die Eisenbahn-Verwaltung hat innerhalb der durch die gesetzlichen Bestimmungen gezogenen Grenzen für allen Schaden aufzukommen, welcher der Straßenbau-Verwaltung oder dritten Personen durch die Bahnanlage oder den Betrieb derselben erwachsen sollte, auch verpflichtet sich dieselbe, die provinzialständische Verwaltung gegen alle Anforderungen der Landes-Polizeibehörde, welche mit Rücksicht auf die Bahnanlage nachträglich erhoben werden möchten, zu vertreten und dafür aufzukommen.

8. Außer den vorstehenden Hauptbedingungen sind noch die Spezialbedingungen, welche in den zu dem Eisenbahnprojekt von dem Landes-Baurath der Straßenverwaltung aufgestellten Bemerkungen vom 11. Januar 1881 enthalten sind, zu erfüllen.

Düsseldorf, den 9. September 1881.

Referat,

betreffend

die Anlage einer Sekundärbahn auf der von Brohl nach Tönnisstein führenden Provinzialstraße.

Der zu Köln wohnende Kaufmann Joseph Zervas beantragte unter Mittheilung ausführlicher Projektstücke im Laufe des vorigen Jahres zu wiederholten Malen, ihm zu gestatten, die Provinzialstraße Brohl-Tönnisstein zur Anlage einer Sekundärbahn benutzen zu dürfen. Da nach Ausweis dieser Projektstücke und in Berücksichtigung der Terrainverhältnisse der Straße die vom Landtage für solche Anlagen aufgestellten Normativ-Bestimmungen vollständig verlassen werden müssen, beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath über die Ertheilung der Genehmigung die Entscheidung dem Provinzial-Landtage unter Anführung der Gründe, welche für und gegen dieselbe sprechen, anheimzugeben.

Die Gründe, welche für die Ertheilung der Konzession sprechen und von dem Gesuchsteller zur Begründung seines Antrags angeführt werden, sind kurz folgende. Zunächst ist es die Hebung der Industrie, welche die in Rede stehende Bahnanlage zur Folge haben soll. Durch den erleichterten Anschluß an die Eisenbahnlinie Andernach-Mayen sind der Brohlthal-Industrie Konkurrenz-distrikte entstanden, welche einen nicht unerheblichen Rückschritt derselben in Aussicht stellen, falls nicht für jene Industrie eine bequemere und billigere Ab- und Zufuhr geschaffen wird, als der heutige Fuhrtransport.

Sobann würde der Badeort Tönnisstein durch die Herstellung dieser Sekundärbahn nicht unbedeutend gewinnen und der durch den vermehrten Fremdenverkehr bedingten Vortheile besonders theilhaftig werden. Ferner würde durch den Bau der Eisenbahn, welcher die Straße zum weitaus größten Theile entlasten würde, die Unterhaltungskosten dieser letzteren um ein Bedeutendes vermindert werden. Endlich würde auch der in Aussicht genommene Bau einer kostspieligen Straße von Niedermendig nach Weibern kaum nöthig werden, indem derjenige Theil der sogenannten Weibern-Tuffsteine, welcher diesseits der Wasserscheide zwischen Netze und Brohlbach gewonnen wird, seinen naturgemäßen und billigeren Abfuhrweg nach dem Brohlthal hin erhalten könnte und dadurch eine Entlastung der jenseitigen Wege, nach der Netze hin, einträte.

Die Gründe, welche gegen den Bau der in Rede stehenden Eisenbahn sprechen, sind hauptsächlich technischer Natur. Die mehrfach befürchtete Entziehung des Verdienstes der bisherigen Fuhrunternehmer hat sich nach dem Berichte der Lokalbehörden sowohl als gegenstandslos herausgestellt, als auch im Vergleich zu den großen Vortheilen in kommerzieller Hinsicht für einen weit größeren Theil der dortigen Bevölkerung als nicht bemerkenswerth erwiesen.

In technischer Hinsicht ist hervorzuheben, daß die Brohl-Tönnisstein-Oberzissen'er Provinzialstraße auf der Strecke Brohl-Tönnisstein eine sehr ungleiche Planumsbreite besitzt; dieselbe wechselt zwischen 5,5 Meter und 8,5 Meter und zwar sind nach Ausweis des Straßeninventars

350 laufende Meter	5,5 Meter breit
600 " "	6,0 " "
2 300 " "	6,5 " "
1 600 " "	7,0 " "
100 " "	7,5 " "
100 " "	8,5 " "

(5 050 Meter im Ganzen.)

Die mittlere Planumsbreite ist demnach 6,5 Meter. Die Breite der Steinbahn beträgt 4,75 Meter.

Unter der Annahme, daß die äußere Schiene des 0,75 Meter weiten Geleises sich bis auf 0,50 Meter der zunächst gelegenen Planumskante nähert, verbleiben als freier Raum zwischen den in maximo 1,8 Meter breiten Wagen der Bahn und der gegenüberliegenden Planumskante 4,72 Meter.

Wenn zwischen den Eisenbahn- und Straßensfuhrwerken ein Spielraum von 0,35 Meter angenommen wird (unter Zugrundelegung eines lichten Normalprofils von 2,5 Meter Weite), so bleibt für den Abstand des der Bahn zunächst stehenden Rades eines in Maximalbreite beladenen Landfuhrwerks von dem gegenüberliegenden Rande der Steinbahn das Maaß von 3,0 Meter, während nach den vom 26. Provinzial-Landtag genehmigten Bestimmungen 4,5 Meter, also 1,5 Meter mehr, vorgeschrieben werden.

Die vorhandenen Abmessungen genügen jedoch den Vorschriften, welche der Minister der öffentlichen Arbeiten im „Circular-Erlaß vom 8. März cr., betreffend die Mitbenutzung öffentlicher Wege zur Anlage von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“ erlassen hat.

Hierin heißt es sub 2:

„Das Eisenbahngeleise ist in der Regel derartig anzuordnen, daß der für den Verkehr des Landfuhrwerks verbleibende Wegetheil auf einer Seite der Eisenbahn liegt.

Bei der Bemessung der Breite dieses Wegetheils wird es nur in Ausnahmefällen erforderlich sein, auf eine solche Breite der Fahrstraße Bedacht zu nehmen, daß der Eisenbahnzug und zwei Landfuhrwerke gleichzeitig auf derselben Stelle aneinander vorbeifahren können. Es wird vielmehr in der Regel genügen, wenn eine solche Breite neben dem Bahngeleise disponibel bleibt, daß sowohl ein Landfuhrwerk von der größten vorkommenden Ladebreite neben einem Bahnzug passiren kann, als auch zwei Landfuhrwerke von der größten vorkommenden Ladebreite einander dann ausweichen können, wenn kein Bahnzug dieselbe Stelle passirt.

Zur Erfüllung dieser Bedingungen wird es, sofern der Raum zwischen den Schienen so beschaffen ist, daß derselbe vom Landfuhrwerk befahren werden kann, genügen, wenn, von den am meisten ausladenden Theilen der Lokomotive und Eisenbahnwagen ab gerechnet, eine Breite von 4 Meter für den Verkehr des Landfuhrwerks völlig frei bleibt.“

Nach den oben angegebenen Maaßen beträgt dieser freibleibende Raum bis zur Planumskante 4,72 Meter oder bis zu den Schutzsteinen resp. Bäumen 4,17 Meter.

Nach den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses würde der größte Theil der Straße die zur Anlage der Bahn erforderliche Breite besitzen, nur etwa 950 Meter müßten eventuell erbreitert

werden, während nach den diesseitigen Normativ-Bestimmungen eine Planumbreite von $6,5 + 1,5 = 8$ Meter erforderlich ist.

Bei Festhaltung an der letzteren Bestimmung ist die Benutzung der Brohl-Tönnisstein'er Straße zur Anlage einer Sekundärbahn so gut wie unmöglich, da nur ein ganz geringer Theil der Straße die zuletzt angegebene Breite besitzt; soll jedoch die Anlage der Bahn ermöglicht werden, so wird von einer über das Maaß von 6,5 Meter Planumbreite hinausgehenden Verbreiterung abgesehen werden müssen, da bei der Steilheit der Bergabhänge und der Enge des Thales eine weitergehende Verbreiterung nur mit unverhältnißmäßigen Kosten erreicht werden könnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 56.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend

die Aufhebung der auf dem linken Rheinufer noch zu Recht bestehenden Bestimmung 6 des §. II des Gesetzes vom 11. Frimaire des Jahres VII (1. December 1798), welche es verbietet, die Kosten für die Stierhaltung auf das Gemeindebudget zu übernehmen.

A. Für den Umfang der Rheinprovinz ist zur Zeit die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Juni 1839 genehmigte Zuchstier-Körordnung vom 28. März 1839 — Anlage A. — in Geltung.

Der Antrag des 11. Rheinischen Provinzial-Landtags (Verhandl. S. 49) auf Erlaß einer neuen Körordnung wurde durch Allerhöchsten Landtagsabschied vom 30. September 1856 (ebendasselbst S. 79) abgelehnt.

B. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen legte indessen mittelst Schreibens vom 9. September 1878 — Anl. B. — dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz den Entwurf von Normativ-Bestimmungen zu einer neuen Zuchstier-Körordnung für die Rheinprovinz — Anl. C. — mit dem Antrage vor, zu veranlassen, daß dieser Entwurf zum Gesetz erhoben werde und reichte auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten durch Schreiben vom 28. Februar 1876 — Anl. D. — demselben eine ausführliche Motivirung dieses Entwurfes ein.

Mit Rücksicht darauf, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Erlaß vom 18. December 1855 und 13. December 1864 die Nothwendigkeit der Abänderung

resp. Revision der zur Zeit geltenden Zuchtstier-Vorordnung resp. ein Bedürfnis zu einem legislativen Einschreiten behufs Erlasses einer neuen Vorordnung nicht anerkannt hatte, ersuchte der Herr Ober-Präsident vor Anstellung weiterer Erhebungen den genannten Herrn Minister zunächst um Mittheilung darüber, ob derselbe jetzt bereit sei, der in Rede stehenden Angelegenheit näher zu treten.

Der Herr Minister hat in dem hierauf unter dem 14. Juli 1879 an den Herrn Ober-Präsidenten erlassenen Reskripte eine eingehende Erörterung für erforderlich erachtet, ob in der Rheinprovinz positiv das Bedürfnis vorliege, durch Gesetz oder Verordnung die Ausübung eines Zwanges zur Bullenhaltung einzuführen, um hierdurch auf eine Vermehrung der Zuchtstiere hinzuwirken, oder ob dieser Zweck auch auf andere Weise erreicht werden könne.

Auf Grund der in Folge dessen von den königlichen Regierungen der Provinz ersforderten Äußerungen hat sodann der Herr Ober-Präsident dem Herrn Minister unter dem 15. August cr. berichtet:

daß in vielen Theilen der Rheinprovinz ein auffallendes Mißverhältniß zwischen der Zahl der Bullen und derjenigen der Kühe obwalte. Den hieraus sich ergebenden Uebelständen könne nach Ansicht der Regierungen nur dadurch abgeholfen werden, daß durch Gesetz oder Verordnung ein Zwang zur Bullenhaltung eingeführt werde. In diesem Sinne sprächen sich sämtliche Regierungen dahin aus, daß in einer neu zu erlassenden Rindvieh-Vorordnung eine Bestimmung aufzunehmen sei, nach welcher die Zuchtstier-Haltung für eine Verpflichtung der Gemeinden erklärt werde.

Dieser Ansicht müsse man im Allgemeinen beitreten, denn in der Rheinprovinz, wo der Kleinbäuerliche Betrieb in Folge der großen Parzellirung des Grund und Bodens vorherrsche, reichten, wie die Erfahrung gelehrt habe, weder Stierhaltungs-Genossenschaften, noch sonstige Mittel zur Hebung der Viehzucht aus. Beständen doch, wie der Jahresbericht des landwirthschaftlichen Centralvereins für Rheinpreußen für das Jahr 1879 besage, in dem ganzen Umfange der Rheinprovinz nur 97 Bullen-Stationen und Stierhaltungs-Genossenschaften. In allen anderen Gemeinden ruhe die Stierhaltung in den Händen von Privaten, welche in erster Reihe das eigene Interesse im Auge hätten.

Unter solchen Verhältnissen könne von einer rationellen Züchtigung nicht die Rede sein, vielmehr werde unter den obwaltenden Umständen das Privat- oder National-Vermögen in beträchtlichem Maße geschädigt. Der sehr sachgemäße Bericht der königlichen Regierung zu Trier gebe den durch die Vernachlässigung einer auf vernünftigen Grundsätzen beruhenden Züchtung entstehenden Verlust für ihren Bezirk allein auf mehr als 1 Million Mark jährlich an.

Der Centralverein des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen habe daher Recht, wenn er in seinem Jahresberichte pro 1879 sage, daß in Gegenden, in welchen wie in der Rheinprovinz der Grund und Boden zu seinem größten Theile von kleinen Bauern besessen werde, die Stierhaltung nur dann ihre dauernde, befriedigende Lösung finden könne, wenn dieselbe durch Gesetz zur Gemeindefache gemacht werde.

Ob sich aber zu diesem Zwecke eine Bestimmung empfehle, wie sie der von dem qu. Vereine aufgestellte Entwurf von Normativ-Bestimmungen zu einer Zuchtstier-Vorordnung für die Rheinprovinz enthalte, und welche dahin laute, daß die Gemeinden verpflichtet seien, für die Haltung einer der Anzahl der vorhandenen weiblichen Thiere entsprechenden Zahl von Sprungstieren und für gute Verpflegung derselben zu sorgen und daß dabei 1 Stier auf 80 bis 100 Thiere zu rechnen sei, müßte bezweifelt werden. Die unbedingte Verpflichtung der Gemeinde, den erforder-

lichen Bedarf an Zuchtstieren zu beschaffen und zu unterhalten, scheine zu weit zu gehen. Bei einer solchen Einrichtung würden Zuchtstierhaltungen, welche sich bisher herausgebildet und bewährt hätten, zum Schaden und auf Kosten der Gemeinden aufgehoben werden. So müßte z. B. da, wo ein größerer Besitzer Stiere zum Decken der eigenen und fremder Rühe halte und dadurch das Bedürfniß vollkommen befriedige, trotzdem noch eine Gemeindestierhaltung eingeführt werden. Auch dürfte es den armen Gemeinden schwer fallen, sofort für 80—100 Rühe je einen Zuchtstier anzuschaffen.

Es möchte daher eine Anordnung den Vorzug verdienen, wonach — im Sinne des Berichts der Regierung zu Trier — nur diejenigen Gemeinden, in welchen es an der erforderlichen Anzahl von Stieren fehle, diesem Bedürfnisse durch Aufstellung von tüchtigen Gemeindestierhaltungen abzuhefeln verbunden sein sollten. Ueber die Existenz eines solchen Bedürfnisses, die Zahl und Race der anzuschaffenden Stiere würde eine vom Kreistage zu wählende, unter dem Vorsitz des Landraths tagende Kommission zu entscheiden haben.

In dem hierauf ergangenen Reskripte der Herren Minister für Landwirthschaft zc. und des Innern vom 16. August d. J. — Anl. E. — wird die Entscheidung in der Körordnungsfrage noch vorbehalten und soll zunächst nur der Punkt erledigt werden, welchen der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen mit der Körordnung in Verbindung gebracht hatte, indem er vorschlug, durch die Körordnung gleichzeitig die Gemeinden zu verpflichten, für die genügende Anzahl Bullen zu sorgen.

Ganz abgesehen von den Bedenken gegen die Statthastigkeit der Aufnahme einer solchen Bestimmung in eine Körordnung, stehe einer solchen Verpflichtung der Gemeinden auf dem linken Rheinufer die noch zu Recht bestehende Bestimmung 6 des §. II des Gesetzes vom 11. Frimaire des Jahres VII (1. December 1798) — Anl. F. — entgegen, welche es verbiete, die Kosten für die Stierhaltung auf das Gemeindebudget zu übernehmen. Da es nun die Absicht sei, zunächst zu versuchen, in wie weit dem in vielen Gemeinden der Rheinprovinz unleugbar vorhandenen Mangel an Zuchtstieren durch freiwillige Fürsorge der Gemeinden unter Staats-Unterstützung abgeholfen werden könne und zu diesem Zwecke den Einfluß der Verwaltung auf die betreffenden Gemeinden zur Geltung zu bringen, so mußte zuerst das entgegenstehende gesetzliche Hinderniß auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigt werden.

Vor Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage, werde noch eine Aeußerung des Rheinischen Provinzial-Landtages darüber gewünscht, ob der Aufhebung der angezogenen Bestimmung irgendwelche Bedenken entgegen ständen.

Hierbei sei insbesondere darauf hinzuweisen, daß jene Bestimmung neben dem Verbot der Stierhaltung auf Gemeindefkosten auch eine Handhabe für die Kommunal-Verwaltungen enthalte, um die betreffenden Kosten auf die Interessenten repartiren zu können.

Demzufolge ist durch Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 31. August d. J. das Ersuchen gestellt worden, eine Aeußerung des demnächst zusammentretenden Rheinischen Provinzial-Landtages darüber herbeiführen zu wollen,

ob der Aufhebung der auf dem linken Rheinufer noch bestehenden Bestimmung 6 des §. II des Gesetzes vom 11. Frimaire des Jahres VII (1. December 1798), welche es verbietet, die Kosten für die Stierhaltung auf das Gemeindebudget zu nehmen, irgend welche Bedenken entgegenstehen?

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die vorliegende Frage eingehend erörtert und erachtet die Aufhebung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung für geboten, um dadurch die Möglichkeit

E.

F.

einer Beseitigung der zur Zeit vorhandenen großen Mißstände und die Möglichkeit einer Verbesserung der Viehzucht zu gewinnen. Hierbei dürfte auf die nach jener gesetzlichen Bestimmung gegenwärtig zulässige Untervertheilung der betreffenden Kosten auf die Interessen schon deshalb zu verzichten sein, weil die anzustrebende rationelle Verbesserung der Viehzucht dem gesammten Gemeinwesen zu Gute kommen wird, eine Betheiligung der Interessenten an den Kosten aber auch nach Aufhebung jener Bestimmung durch Erhebung von Sprunggeldern sich wird erreichen lassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinzial-Landtag wolle erklären, daß der Aufhebung der auf dem linken Rheinufer noch zu Recht bestehenden Bestimmung 6 des §. II des Gesetzes vom 11. Frimaire des Jahres VII (1. December 1798), welche es verbietet, die Kosten für die Stierhaltung auf das Gemeindebudget zu übernehmen, nach seiner Ansicht keine Bedenken entgegenstehen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage A.

Zuchstier-Ordnung in der Rheinprovinz.

a.

§. 1.

Vom 1. April des künftigen Jahres an darf kein Gemeinde-Zuchstier benutzt werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt als tauglich anerkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchstiere, welche von Privatpersonen zur Bedeckung fremden Viehs gegen Entgeltung zugelassen werden sollen.

§. 2.

Es wird für jede Gemeinde, in welcher nach §. 1 Zuchstiere geführt werden müssen, ein Schauamt gebildet, bestehend aus:

1. dem Bürgermeister;
2. dem Kreisthierarzt, und
3. dreien von dem Königlichen Landrath aus den Grundbesitzern der Gemeinde zu wählenden Sachverständigen.

Der Kreisthierarzt erhält für seine Theilnahme von dem Besitzer jedes zur Föhrung vorgeführten Stiers eine Vergütung von 15 Sgr. Ist gegen diese Vergütung — nach der Entfernung und sonstigen Verhältnissen — die Theilnahme desselben nicht zu erwirken, so wird dessen Stelle durch einen andern in gleicher Weise zu remunerirenden Thierarzt oder auswärtigen Sachverständigen ersetzt.

Der Bürgermeister kann durch einen Beigeordneten vertreten werden; dieser sowohl als die Sachverständigen der Gemeinde fungiren unentgeltlich.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz, und das Amt entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§. 3.

Das so gebildete Schauamt versammelt sich jedes Jahr im Monat März, und wird der Termin der Versammlung acht Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Daselbe ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere ein bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres gültiges, eine genaue Beschreibung des angeführten Stiers enthaltendes Zeugniß. Die als untauglich verworfenen (abgeförten) Stiere werden in der aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet.

§. 4.

Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchtstierhalters auch außergewöhnlich versammeln; der Kreis-Thierarzt oder dessen Stellvertreter erhält aber alsdann 1 Thaler Vergütung für jeden vorzuführenden Stier.

§. 5.

Die Schauämter werden keine Stiere für tauglich anerkennen, welche nicht mindestens 18 Monate oder mehr als 6 Jahre alt sind, in die Augen fallende Fehler haben, oder sich nach ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit nicht zur Zucht eignen, oder endlich eine Verschlechterung der vorhandenen Race besorgen lassen.

Außerdem ist wegen solcher Stiere, welche aus dem Auslande eingeführt werden, durch ein glaubhaftes Attest darzuthun, daß in dem Orte der Ausstellung seit mindestens zwei Monaten keine ansteckende Krankheit geherrscht habe.

Die in Eid und Pflicht stehenden Mitglieder des Schauamts geben ihr Urtheil auf ihren Dienstid ab, die Sachverständigen sind mittelst Handschlags an Eidesstatt zu diesem Zweck zu verpflichten.

Außerdem werden aber die Schauämter ihren Einfluß dahin anwenden, daß die Gemeinden und Privaten vorzüglich tüchtige, zur Verbesserung der Race geeignete Stiere anschaffen und dadurch der wohlthätigen Zweck der gegenwärtigen Verordnung um so mehr gefördert werde.

§. 6.

Eigenthümer von Zuchtstieren, welche nicht angeführte oder von den Schauämtern verworfene, oder endlich solche Stiere, für welche der ertheilte Erlaubnißschein abgelaufen ist, zur Bedeckung fremder Kühe gegen Entgeltung hergeben, verfallen in eine Strafe von 1 bis 5 Thaler für jeden Kontrventionsfall.

Berlin, den 28. Mai 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
gez.: von Kochow.

b.

Ich ertheile der mit Ihrem Berichte vom 28. vorigen Monats Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Zuchtstier-Verordnung Meine Genehmigung und ermächtige Sie, selbige durch die Amtsblätter den betreffenden Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 18. Juni 1839.

gez.: **Fr. Wilhelm.**

An
den Staats-Minister von Kochow.

Lauersfort, den 9. September 1878.

Die Zuchstier-Ordnung für die Rheinprovinz betreffend.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat in seiner Sitzung vom 8. Juli cr. den von einer Kommission ausgearbeiteten und demnächst von den Lokal-Abtheilungen begutachteten Entwurf von Normativ-Bestimmungen zu einer Zuchstier-Ordnung für die Rheinprovinz berathen und danach den Wortlaut des Entwurfs festgesetzt, wie er in dem in 15 Abdrücken anliegenden Protokoll-Auszüge angegeben ist.

Erw. Excellenz beehre ich mich diesen Entwurf zu hochgeneigter Prüfung und eventueller Veranlassung, daß derselbe zum Gesetz erhoben werde, gehorsamst zu unterbreiten.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

gez.: H. von Rath.

An

den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath
und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben Excellenz

in Koblenz.

Nr. 1044.

Entwurf

von

Normativ-Bestimmungen zu einer Zuchstier-Ordnung für die Rheinprovinz.

1. Zuchstiere dürfen für Gemeinden nur dann benutzt werden, wenn dieselben durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt als tauglich anerkannt worden sind.

Die gleiche Anerkennung bedürfen Zuchstiere, welche von Privatpersonen zur Deckung fremden Viehes gegen Entgeltung zugelassen werden sollen.

2. Das Schauamt wird gebildet für jede Bürgermeisterei und besteht dasselbe aus:

a. dem Bürgermeister;

b. drei von dem Königlichen Landrath auf Vorschlag der Bürgermeisterei-Versammlung auf je 3 Jahre zu ernennenden Sachverständigen.

Die Zuziehung eines beamteten Thierarztes für die sämmtlichen Schauämter ist dem Ermessen des königlichen Landraths überlassen. Die Entschädigung für den Thierarzt ist festzusetzen.

3. Der Bürgermeister führt den Vorsitz des Schauamtes und entscheidet dasselbe nach Stimmenmehrheit.

Ersterer kann durch einen Beigeordneten vertreten werden.

4. Das Schauamt fungirt unentgeltlich. Die Gebühren für den event. hinzugezogenen Thierarzt fallen dem betreffenden Schaubezirk zur Last.

5. Die Besichtigung der anzukörenden Stiere durch das Schauamt findet statt in der ersten Hälfte jeden Jahres und ist der Termin derselben durch den Bürgermeister 14 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Bürgermeisterei-Versammlung bestimmt, ob die Thiere zum Zweck der Besichtigung durch das Schauamt an einem Orte zusammengeführt werden oder ob Stallföhrung stattfinden soll.

6. Der Besitzer eines als tauglich befundenen Stieres erhält ein bis zum nächsten Körungstermin gültiges Zeugniß mit genauer Beschreibung des betreffenden Thieres. Die als untauglich verworfenen (abgeförten) Stiere werden in der durch das Schauamt aufzunehmenden Verhandlung bezeichnet.

7. Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchstierhalters auch außergewöhnlich versammeln, derselbe hat jedoch dann die Kosten persönlich zu tragen.

8. Die anzukörenden Stiere sollen ein Alter von wenigstens 18 Monaten besitzen, es ist jedoch dem Schauamte gestattet, frühreife Thiere im Alter von wenigstens 14 Monaten ausnahmsweise anzuföhren. Die Stiere dürfen keine der Zucht nachtheiligen Fehler haben.

9. Die in Eid und Pflicht stehenden Mitglieder des Schauamtes geben ihr Urtheil auf den Diensteid ab, die Sachverständigen sind mittelst Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

10. Privatbesitzer sind nicht verpflichtet, einen angeföhrten Stier unter allen Umständen zum Decken fremder Kühe herzugeben.

11. Eigenthümer von Zuchtstieren, welche nicht angeföhrte oder von dem Schauamt verworfene, oder endlich solche Stiere, für welche der erteilte Erbaubnißschein abgelaufen ist, zur Bedeckung fremder Kühe gegen Entgeltung hergeben, verfallen in eine Strafe von 10—30 Mark für jeden einzelnen Kontraventionsfall.

Die vorstehenden Bestimmungen können von den einzelnen Bezirksregierungen nach Anhörung der Kreisstände für einzelne Gemeinden resp. Bürgermeistereien oder Kreise suspendirt werden.

Die Kommission erklärt es für wünschenswerth, daß ein Paragraph wie folgt in das zu erlassende Gesetz aufgenommen werde:

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Haltung einer der Anzahl der vorhandenen weiblichen Thiere entsprechenden Zahl von Sprungstieren und für gute Verpflegung derselben zu sorgen, es wäre dabei 1 Stier auf je 80—100 Thiere zu rechnen. Die Kosten der Stierhaltung sind zu repartiren auf die Besitzer der Thiere, für deren Deckung dadurch gesorgt wird und ist die Anzahl der Thiere des einzelnen Besitzers hierbei in Anrechnung zu bringen.

Lauersfort, den 28. Februar 1879.

Die Zuchtstier-Körordnung für die Rheinprovinz betreffend.

Reskript vom 17. Oktober 1878 (Nr. 7695.)

Euer Excellenz beehre ich mich auf das hohe Reskript vom 17. Oktober v. J. Nr. 7695 die darin zur Befürwortung erbetenen Aenderungen an der bisherigen Zuchtstier-Körordnung für die Rheinprovinz vom 18. Juni 1839 in nachstehender Weise zu motiviren.

In der bisherigen Körordnung wird das Schauamt gebildet für jede Gemeinde; es erscheint jedoch richtiger, daß ein größerer Bezirk, mindestens eine Bürgermeisterei durch ein und dasselbe Schauamt bedient wird, damit die meistens gleichen Interessen der Gemeinden einer Bürgermeisterei auch einheitlicher verfolgt werden können. Die vielen in nächster Nähe neben einander fungirenden Schauämter geben auch leicht Veranlassung zu Beurtheilung in gehässiger Weise und erwirken Mißtrauen.

Der Vorschlag, daß der Landrath nur solche Mitglieder des Schauamtes ernennen soll, welche ihm von dem Gemeinderathe resp. der Bürgermeisterei-Versammlung zur Auswahl vorgeschlagen sind, kann der Sache nur dienlich sein, da solche Mitglieder seitens der Viehbesitzer mehr Vertrauen genießen werden als etwaige einseitig nur vom Landrath bestimmte Personen.

Wenn bisher der Kreis-Thierarzt oder in dessen Verhinderung ein anderer vom Landrath berufener Thierarzt vollberechtigtes Mitglied des Schauamtes war, so hat sich doch in einzelnen Gegenden die Ansicht eingeschlichen, daß derselbe nicht immer ganz unparteiisch handle, und daß die Sache von ihm überhaupt etwas geschäftlich und majorisirend behandelt werde.

In den Gegenden der Provinz, in welchen die Viehzucht ohnehin in hoher Blüthe steht, halten die Viehbesitzer überhaupt vielfach an der Ansicht fest, daß sie ebensowohl befähigt seien, ein Thier in Bezug auf seinen Zuchtwerth wie seine Eigenschaften zu beurtheilen als der betreffende Kreis-Thierarzt.

Dagegen wird in den Gegenden der Rheinprovinz, in denen die Viehzucht noch auf einem niederen Standpunkte steht, und dies ist leider die Mehrheit, es von großem Werthe sein, daß der tüchtige Thierarzt hinzugezogen wird, vorausgesetzt, daß er züchterische Erfahrungen besitzt. — Der Vorstand hat geglaubt, daß diesen verschiedenen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen werden könne, wenn man es dem Ermessen des Landraths anheimgibt, ob das Bedürfniß der Zuziehung des Thierarztes vorhanden sei oder nicht.

Zu §. 4.

Daß es angemessen sei, die in der bisherigen Körordnung stipulirten 15 Sgr. in der angegebenen Zahlungsweise fallen zu lassen, bedarf wohl keiner weiteren Motivirung. In andern Ländern z. B. der Schweiz, bezahlt die Kosten der Körung der Staat.

Zu §. 5.

Die Innehaltung des in der bisherigen K^örordnung vorgeschriebenen Termines „Monat März“ ist nicht immer durchführbar. Es liegt im Interesse der Sache, die Frist etwas weiter zu stellen, und hat der Vorstand geglaubt, die Frist bis Ende Juni stellen zu dürfen. Der Bezug junger Stiere aus anderen Gegenden geschieht selten oder fast nie im Winter und zeitigen Frühjahr, sondern fast ausschließlich im Sommer.

Die Vorführung der Stiere an einem bestimmten Orte jeder Bürgermeisterei hat ihre Schwierigkeiten und stößt man sich namentlich am Niederrhein an dieser Formalität. Allerdings hat eine solche Vorführung resp. Zusammenstellung mit anderen Stieren auch ihre anregenden Momente, allein es scheint doch angemessen, die Nothwendigkeit dieser Anregung durch den Gemeinderath beurtheilen und ihm in dieser Hinsicht freie Hand zu lassen.

Zu §. 10.

Man könnte aus der Anmeldung eines Stieres zur Anerkennung durch das Schouamt die Folgerung ziehen, daß der betreffende Besitzer, weil er gegen Entgelt decken zu lassen durch die Anmeldung sich bereit erklärt hat, nunmehr auch gezwungen sei, jedes ihm gebrachte deckfähige Thier durch den angeführten Stier decken zu lassen; es können jedoch Umstände vorkommen (z. B. Klauenfeuche), welche den betreffenden Eigenthümer veranlassen, das Decken einer Kuh zu verweigern, und glaubte der Vorstand, dieses Recht durch den §. 10 dem Eigenthümer wahren zu sollen.

Zu §. 8.

Wenn auch das Alter von 18 Monaten als Minimum für Sprungstiere festzuhalten ist, so hat doch der Fortschritt in der Zucht und Haltung des Rindviehs in den letzten Jahren dahin geführt, daß nicht wenig junge Stiere sich schon viel früher zur Mannbarkeit entwickeln und es zwecklos wäre, sie noch länger ihrer Bestimmung vorzuhalten. — Namentlich wünscht man am Niederrhein vorzugsweise junge Stiere zum Decken und behauptet, daß die von jungen Stieren gedeckten Kühe leichter tragend bleiben ohne Schädigung der Qualität des Kalbes. Dies gilt namentlich von der am Niederrhein schon seit Jahren mit Erfolg eingeführten frühreifen englischen Race (Sporthorus), und hat der Vorstand deshalb die Zulässigkeit der Aufzucht von 14 Monat alten Stieren im Entwurf mit aufgenommen.

Zu §. 11.

Eine Strafe von 10 bis 30 Mark für Handlungen, welche dem Sinne des Entwurfes entgegenstehen, dürfte keineswegs als zu hoch bemessen erscheinen, zumal schon in der bisherigen K^örordnung bei dem viel höheren Geldwerthe im Jahre 1839 die Strafe bis zu 5 Thalern bemessen wurde.

Was nun den Schluß unseres Entwurfes anbelangt, so erscheint es in der That dringend wünschenswerth und sind wohl von keiner Seite Widersprüche dagegen zu erwarten, wenn ein Paragraph eingeschoben wird, welcher die Gemeinde verpflichtet, für Beschaffung und gute Pflege der nöthigen Anzahl Zuchtstiere zu sorgen und die Kosten auf die Interessenten nach Maßgabe ihres Besitzes an deckfähigen Thieren zu vertheilen resp. sie wie die Gemeindesteuern zu erheben.

Diese Einrichtung besteht in Ländern mit ähnlichen Verhältnissen wie sie der Kleinbesitz in der Rheinprovinz darbietet, bereits seit Jahren mit Erfolg und lege ich zu dem Ende das Gesetz des Kanton Aargau über das Halten, Bezeichnen und Prämiiren der Zuchtstiere, sowie die

Bestimmungen der großherzoglich Badischen Regierung über die Ausführung eines ähnlichen Gesetzes zur hochgeneigten Kenntnisaufnahme bei.

Es sind nur wenige Gegenden unserer Provinz, wo für das Bedürfnis an Zuchtstieren ausreichend gesorgt ist, — in den weitaus meisten Ortschaften ist dies nicht der Fall. Die Jahresberichte der Lokal-Abtheilungen des Vereins bestätigen dies zur Genüge; desgleichen stellt sich dasselbe Mißverhältniß heraus, wenn die sich um eine Staatssubvention zur Beschaffung von Zuchtstieren bei dem Verein bewerbenden Gemeinden genaue Angabe über die bisherige Anzahl der Stiere und der deckfähigen Thiere machen.

So wurde aus Bilsich berichtet, daß oft 190 bis 200 Kühe auf einen Stier dort kommen, (siehe Jahresbericht pro 1875 Seite 16); aus Weglar hören wir, daß in Folge ähnlicher Uebelstände 30—50 % der Kühe keine Kälber bringen, ein Schaden, der in der Statistik des Regierungsbezirks Köln für den Kreis Rheinbach mit 5400 Thlr. jährlich noch viel zu gering veranschlagt ist.

Aus der Lokal-Abtheilung Merzig wird uns berichtet, daß dort durchschnittlich 118 Kühe auf einen Stier kommen; dies Mißverhältniß steigert sich in den einzelnen Fällen auf 152 und 157 Stück.

Es dürfte in einer solchen Gemeinde der Schaden sich schon auf die oben für einen ganzen Kreis angegebene Summe belaufen (siehe Jahresbericht pro 1877 Seite 37). Im Kreise Veragheim sollen nach uns kürzlich zugegangenen Mittheilungen in einzelnen Gemeinden mehr als 200 Kühe auf einen Stier kommen. Das erinnert an einen bekannt gewordenen Vorgang in Rheinhessen. Dort kommen 210 Kühe auf einen Stier und es blieben notorisch von 1828—1854 alljährlich 150 Kühe unfruchtbar.

Der Schaden wurde gefinde gerechnet zu 170 000 fl. veranschlagt und betrug etwa die Hälfte des Vermögens sämmtlicher Einwohner im Jahre 1854. Die Gemeinde war beinahe total verarmt als man sich endlich dazu entschloß, erst zwei und dann noch einen dritten Stier anzuschaffen und einen Aufwand von 380 fl. für die Haltung desselben zu bewilligen, während man früher dafür nur 62 fl. glaubte entbehren zu können. Die drei Stiere deckten von 1855—1865 die 241 Kühe derart, daß von denselben durchschnittlich nur 13 kein Kalb brachten, also etwa 5% Ausfall.

Seit dieser Zeit hat sich der Wohlstand der Gemeinde sichtlich gehoben, so daß es schwer hält, aus dem Orte einen Tagelöhner zu bekommen.

Ähnliches wurde uns vor einiger Zeit aus Bülkingen bei Saarbrücken berichtet: dort hält die Gemeinde 4 Stiere auf 365 Kühe. Nur 3% wurden nicht trüchtig. Nebenan in der Gemeinde Büttlingen wurden auf 436 Kühe nur 3 Stiere und zwar von Privaten gehalten, dort fielen auf 100 Kühe nur 35 Kälber.

Als der Bürgermeister von Büttlingen die nahe liegende Parallele zog und den Verlust für jede güst gebliebene Kuh per Jahr auf 50 Thaler bezifferte, erklärte sich der Gemeinderath einverstanden, das Beispiel von Bülkingen nachzuahmen.

Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehme, daß von den 500 000 Kühen, die wir in der Rheinprovinz haben, mindestens ein Viertel sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, wie vordem in Büttlingen. Der Schaden beziffert sich daher auf Millionen.

Der Landwirth der heutigen Zeit ist nun ohnehin darauf angewiesen, die Rente aus seinen Ländereien, möge er nun Eigenthümer oder Pächter sein, durch die Produkte der Viehzucht sich zu verschaffen. Es giebt in den Gebirgsgegenden der Provinz ganze Ortschaften, und es sind deren nicht wenige, welche nicht einen Centner Getreide verkaufen. Alles was sie davon ernten,

brauchen sie zum Konjum für sich und für ihren Viehstand. Woher sollen diese Leute ihre Steuern bezahlen, ihre Hypothekenschulden verzinsen, einen Nothpfennig zurücklegen, wenn ihnen die Wege nicht geebnet werden, um die Erzeugnisse ihrer Wiesen und Futterfelder durch Aufzucht von Rindvieh angemessen zu verwerthen?

Von selbst treten die Leute nur schwer zu Stiergenossenschaften zusammen, obwohl es ihnen leicht genug gemacht ist; ein Zwang durch ein Gesetz würde hier nur ein wohlthätiger sein, der Niemanden drückt, aber Allen nützt.

Wo die Mittel zur Ausführung des Gesetzes fehlen, werden dieselben sich ja jetzt um so leichter beschaffen lassen, als das landwirthschaftliche Ministerium schon seit drei Jahren dem Vereine regelmäßig 8000 Mark zukommen läßt, um arme Gemeinden damit zu unterstützen, auch darf von den zur Beförderung der Rindviehzucht auf Schauen bestimmten 19 200 Mark ein Theil zur Prämiiung guter Stiere in den Ställen verwendet werden, womit armen aber strebsamen Gemeinden ebenfalls unter die Arme gegriffen werden kann.

Um den entgegengesetzten Verhältnissen Rechnung zu tragen, hat der Vorstand am Ende des §. 11 noch die Bestimmung hinzugefügt, daß die vorstehenden Bestimmungen von den einzelnen Regierungen nach Anhörung der Kreisstände für einzelne Gemeinden suspendirt werden können, obwohl etwas wirklich Drückendes in keiner derselben gefunden werden kann.

Ich glaube nach Darlegung dieser Motive mich nunmehr der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß Euer Excellenz unsere Wünsche hochgeneigtest unterstützen werden.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

A. A.:

Das General-Sekretariat.

gez.: Thilmany.

An

den königlichen Wirklichen Geheimen Rath
und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz
Herrn Dr. von Bardeleben Excellenz

zu Koblenz.

Nr. 1452.

Anlage E.

Berlin, den 16. August 1881.

Auf den an den mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gerichteten Bericht vom 15. August v. J., betreffend die Einführung einer neuen Rindvieh-Körordnung in der Rheinprovinz, beehren wir uns Eurer Excellenz ergebenst zu erwidern, daß wir die Entscheidung in der Körordnungsfrage uns noch vorbehalten und zunächst nur den Punkt erledigen wollen, welchen der landwirthschaftliche Centralverein mit der Körordnung in Verbindung gebracht hatte, indem er vorschlug, durch die Körordnung gleichzeitig die Gemeinden zu verpflichten, für die genügende Anzahl Bullen zu sorgen. Ganz abgesehen von den Bedenken gegen die Statthaftigkeit der Aufnahme einer solchen Bestimmung in eine Körordnung, steht einer solchen Ver-

pflichtung der Gemeinden auf dem linken Rheinufer die noch zu Recht bestehende Bestimmung 6 des §. II des Gesetzes vom 11. Frimaire des Jahres VII (1. December 1798) entgegen, welche es verbietet, die Kosten für die Stierhaltung auf das Gemeinbudget zu nehmen. Da es nun unsere Absicht ist, zunächst zu versuchen, inwieweit dem in vielen Gemeinden der Rheinprovinz unleugbar vorhandenen Mangel an Zuchtstieren durch freiwillige Fürsorge der Gemeinden unter Staatsunterstützung abgeholfen werden kann, und da wir zu diesem Zwecke den Einfluß der Verwaltung auf die betreffenden Gemeinden zur Geltung bringen wollen, so müßte zuerst das entgegenstehende gesetzliche Hinderniß auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigt werden. Bevor wir jedoch eine entsprechende Gesetzesvorlage ausarbeiten lassen, wünschen wir eine Aeußerung des Rheinischen Provinzial-Landtages darüber zu hören, ob der Aufhebung der angezogenen Gesetzbestimmung irgend welche Bedenken entgegenstehen. Hierbei ist besonders darauf hinzuweisen, daß die betreffende Bestimmung neben dem Verbot der Stierhaltung auf Gemeindefkosten auch eine Handhabe für die Kommunal-Verwaltungen enthält, um die betreffenden Kosten auf die Interessenten repartiren zu können.

Nach diesen Gesichtspunkten wollen Eure Excellenz dem im Oktober zusammentretenden Provinzial-Landtage eine Vorlage machen und uns über den Verlauf der Angelegenheit demnächst berichten.

Die Anlagen Eurer Excellenz Berichts vom 15. August v. J. erfolgen anbei zurück; wir ersuchen Ew. Excellenz aber, dieselben dem Berichte über das Votum des Provinzial-Landtags wieder beifügen zu wollen, um denselben event. das zur Motivirung der Aufhebung des betreffenden Gesetzesartikels nothwendige Material entnehmen zu können.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
gez.: Lucius.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez.: Herrfurth.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Wirklichen Geheimen Rath, Herrn von Bardeleben,
Excellenz.
L. M. I. 11480. — M. v. J. I. A. 6631.

Anlage F.

Loi qui détermine le mode administratif des recettes et dépenses
départementales, municipales et communales.

II. Frimaire VII.

(1. December 1798.)

Daniels Handbuch der Gesetze x. Band III. S. 786.

§. II.

Nr. 6. Ne pourront être comprises dans les dépenses communales, celles relatives au pâtre et au troupeau commun.

Ces dernières dépenses seront supportées proportionnellement par ceux qui en profiteront, et conformément au règlement que les administrations municipales devront faire sur cet objet.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag

betreffend

die Petitionen der Städte Köln und Aachen auf Abänderung des bisherigen Vertheilungsmaßstabes für die Aufbringung der Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der beiden Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz für den Bau und die erste Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalten.

Die zur Verzinsung und Tilgung der beiden Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz für den Bau und die erste Einrichtung der 5 Provinzial-Irrenanstalten erforderlichen Beträge sollen nach den durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. September 1868 genehmigten Resolutionen des 19. Rheinischen Provinzial-Landtages (Ref. VI) in der Weise aufgebracht werden:

„daß jeder Regierungsbezirk nach dem Verhältnisse beizutragen hat, in welchem die emittirten Obligationen Behufs Erbauung und Einrichtung der betreffenden Anstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Bau-Kommission überwiesen worden sind.“

Diese Kommission erklärte sodann unter dem 5. Juli 1871, daß, da erst nach beendigtem Bau sämtlicher Anstalten der Antheil eines jeden Regierungs-Bezirktes an der jährlich zu zahlenden Verzinsungs- und Tilgungsquote definitiv zur Feststellung gelangen könne, so werde bis dahin und vorbehaltenlich der Ausgleichung annähernd nach Maßgabe der Anzahl der Kranken, welche für die einzelnen Anstalten in Aussicht genommen sei, die Vertheilung vorzunehmen sein.

Die Vertheilung fand denn auch seither in dieser Weise statt.

Hiergegen waren die Vertreter der Stadt Köln vorstellig geworden und hatten in der, in einem Abdrucke beigefügten Eingabe vom 16. März 1877 (Anlage A) bei dem 25. Provinzial-Landtage beantragt:

- a. daß die Kosten der Provinzial-Irrenanstalten in der ganzen Provinz, ohne vorherige Untervertheilung auf die Regierungs-Bezirke, gleichmäßig auf die Kreise umgelegt werden mögen;
- b. daß den Regierungs-Bezirken und Kreisen nach dem Maßstabe ihrer Beiträge ein Anspruch auf Besetzung der Krankenstellen bei vorhandenem Bedürfniß ertheilt werde;
- c. daß der Landtag die Entlastung der Provinz von den bei der Errichtung der Bonner Anstalt durch die Rücksichten auf die Universität Bonn etwa entstehenden Mehrkosten in Erwägung ziehe;

A.

- d. daß bezüglich der Beiträge auch für die Vergangenheit eine Ausgleichung nach dem oben erwähnten Maßstabe stattfinde;
- e. daß für die Vertheilung der Kosten in Zukunft ein billigerer Maßstab angenommen und für denselben die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht werden möge.

Der 25. Provinzial-Landtag erklärte, zur Zeit nicht in der Lage zu sein, auf die materielle Prüfung der gedachten Anträge einzugehen und verwies dieselben durch Beschluß vom 16. April 1877 zur nähern Berichterstattung an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Inzwischen wiederholte die Stadt Köln in einer an den Herrn Landtags-Marschall gerichteten Eingabe vom 16. Februar 1879 (Anlage B.) ihre obigen Anträge und auch die Stadt Aachen beantragte in verschiedenen Eingaben (Anl. C.) die Feststellung eines andern Vertheilungsmaßstabes für die fraglichen Kosten, indem sie hervorhob, daß das Bedürfniß einer Provinzial-Irrenanstalt für die Stadt Aachen, welche bereits eine eigene für 250 Kranke ausreichende Anstalt besitze, thatsächlich ein überaus beschränktes sei. Die Billigkeit erfordere es, daß unter Zugrundelegung einer Durchschnittszahl, nach den in den letzten Jahren aus jeder Gemeinde den Provinzial-Irrenanstalten überwiesenen Kranken, eine Normalzahl für die Ueberweisungen und eine entsprechende Beitragspflicht festgesetzt werde.

B.

C.

Der Provinzial-Verwaltungsrath trat in die ihm übertragene Prüfung der erwähnten Anträge ein und gelangte zu der Ansicht, daß der vorläufig angenommene Vertheilungsmaßstab wenigstens so lange beizubehalten sei, bis die Bauten vollendet und die Rechnungen dem Provinzial-Landtage zur Decharge vorgelegt seien. Nur dann werde sich übersehen lassen, in wie weit die Feststellung eines anderweiten Vertheilungsmaßstabes gerechtfertigt sei.

Der 26. Provinzial-Landtag beschloß hierauf in seiner Sitzung vom 3. Mai 1879 auf den Antrag des IV. Ausschusses (Landtags-Verhandlungen S. 56. Stenogr. Ber. S. 249):

„In Erwägung, daß der bisherige Vertheilungs-Maßstab für die Aufbringung der Beträge zur Verzinsung und Amortisation der Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz für den Bau und die erste Einrichtung der fünf Irrenanstalten zwar zu Rechten besteht und f. Z. auf Verlangen, gemeinschaftliche Berathung und Beschlußfassung der Regierungs-Bezirke zu ihrem vermeintlichen eigenen Vortheile eingeführt wurde;

in Erwägung, daß es jedoch in der Bestimmung unserer provinziellen Einheit nicht liegen kann, einen Theil der Provinz dauernd leiden zu lassen an den Folgen seines im Dienste für das Ganze begangenen — wenn auch spekulativen — Irrthums;

in Erwägung ferner, daß die Benutzung der Irrenhäuser auf die Dauer zweifelsohne nicht bezirksmäßig zu begrenzen ist —

die Anträge der Stadt Köln vom 16. März 1877 und der Stadt Aachen vom 18. März 1879 bei der betreffenden bevorstehenden definitiven Abrechnung im Sinne der Billigkeit und der provinziellen Einheit möglichst zu berücksichtigen“.

Die erwähnte definitive Abrechnung ist nunmehr erfolgt.

Nach derselben hat gekostet
der Bau und die Einrichtung
der Anstalt
Mark

Hiervon wurden bestritten
aus den eigenen Einnahmen
resp. Zuschüssen für jede
Anstalt und aus den all-
gemeinen Einnahmen des
Irrenanstaltsbaufonds (Zin-
sen, außerordentl. Zuschüsse)
letztere pro rata der Bau-
kosten abzüglich der eigenen
Einnahmen auf jede Anstalt
vertheilt Mark

Bleibt aus der Valuta der
Obligations-Anleihe ge-
leistete Ausgabe Mark

Diesem Antheile der Va-
luta entspricht eine Nomi-
nal-Anleihe summe von Mark

Diese Summe ist in Folge
Ermäßigung der Amorti-
sationsquote von 1½% auf
1% von 1880 ab vermindert
auf Mark

Die letztere Summe erfor-
dert zur Verzinsung mit
4½% und Tilgung mit
1% jährlich rund Mark

Dagegen werden zur Ver-
zinsung u. Tilgung der Obli-
gationen-Anleihe à 5½%
auf Grund der VI. Resolution
des 19. Provinzial-Landtages
und des Beschlusses der Bau-
und Finanz-Kommission vom
5. Juli 1871 durch Umlage
wirklich erhoben rund Mark

	Andernach	Bonn	Düren	Grafenberg	Merzig	Summe.
Nach derselben hat gekostet der Bau und die Einrichtung der Anstalt Mark	2 058 394,03	3 707 574,47	2 828 620,59	2 431 919,03	2 241 177,89	13 267 686,01
Hiervon wurden bestritten aus den eigenen Einnahmen resp. Zuschüssen für jede Anstalt und aus den all- gemeinen Einnahmen des Irrenanstaltsbaufonds (Zin- sen, außerordentl. Zuschüsse) letztere pro rata der Bau- kosten abzüglich der eigenen Einnahmen auf jede Anstalt vertheilt Mark	461 869,69	1 085 229,81	733 824,63	522 529,61	488 420,77	3 291 874,51
Bleibt aus der Valuta der Obligations-Anleihe ge- leistete Ausgabe Mark	1 596 524,34	2 622 344,66	2 094 795,96	1 909 389,42	1 752 757,12	9 975 811,50
Diesem Antheile der Va- luta entspricht eine Nomi- nal-Anleihe summe von Mark	1 680 400,00	2 760 100,00	2 204 900,00	2 009 700,00	1 844 900,00	10 500 000,00
Diese Summe ist in Folge Ermäßigung der Amorti- sationsquote von 1½% auf 1% von 1880 ab vermindert auf Mark	1 518 700,00	2 494 600,00	1 992 800,00	1 816 400,00	1 667 400,00	9 489 900,00
Die letztere Summe erfor- dert zur Verzinsung mit 4½% und Tilgung mit 1% jährlich rund Mark	83 500,00	137 200,00	109 600,00	100 000,00	91 700,00	522 000,00
Dagegen werden zur Ver- zinsung u. Tilgung der Obli- gationen-Anleihe à 5½% auf Grund der VI. Resolution des 19. Provinzial-Landtages und des Beschlusses der Bau- und Finanz-Kommission vom 5. Juli 1871 durch Umlage wirklich erhoben rund Mark	80 250,00	120 500,00	120 500,00	120 500,00	80 250,00	522 000,00

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat nach Einsicht der vorstehenden Aufstellung und in Verfolg der ihm durch den Beschluß des 26. Provinzial-Landtages vom 3. Mai 1879 gegebenen Direktive, die Anträge der Städte Köln und Aachen einer eingehenden Prüfung unterworfen.

Es wurde hierbei zunächst hervorgehoben, daß die Voraussetzung, von welcher der 19. Provinzial-Landtag ausgegangen ist, jede Anstalt werde nur die Kranken des betr. Regierungsbezirks aufzunehmen haben, sich thatächlich nicht als zutreffend gezeigt hat.

Nach den eingezogenen Gutachten der Irrenanstalts-Direktoren, welche auch diesseits als richtig anerkannt werden, ist es mit einer gedeihlichen Irrenanstaltspflege unvereinbar, die einzelnen Anstalten in der Aufnahme der Kranken auf bestimmte Regierungsbezirke oder Kreise zu beschränken. Als Aufnahmegebiet für jede Anstalt muß vielmehr die ganze Provinz festgehalten werden und

innerhalb der letztern die Zuweisung der Kranken an jede Anstalt auch nach anderen Momenten als nach der reinen territorialen Angehörigkeit des betreffenden Kranken erfolgen.

Das Bedürfnis nach Irrenpflege ist nämlich, wie sich an der Hand der Anstaltsstatistik nachweisen läßt, in den einzelnen Kreisen und Gemeinden verschieden und der Höhe der Beitragskosten der einzelnen Kreise nicht entsprechend. Diese Verschiedenheit beruht nicht bloß in der größeren oder geringeren Bevölkerungszahl der einzelnen Kreise, sondern dieselbe ist vielfach abhängig von der Beschäftigung und Lebensweise der Bewohner des Kreises, sowie von mannigfachen mit der Freizügigkeit verknüpften Zufälligkeiten. So tritt im Allgemeinen zwar in den größeren Städten und in den Centren der Industrie das Bedürfnis nach Irrenpflege stärker hervor, wie auf dem platten Lande, ohne daß sich indessen bestimmte Normen oder ein auch nur annähernd richtiges Zahlenverhältnis hierfür aufstellen läßt.

Welche Verschiedenheit in dieser Beziehung obwaltet, geht aus der nachfolgenden auf Grund der 4-jährigen Anstaltsstatistik von Andernach mit aller Sorgfalt aufgestellten Tabelle des Regierungs-Bezirks Koblenz hervor:

Namen der Kreise.	Betrag der Zst- Einnahme an Steuern pro 1879/80.			Beitrag nach dem Steuer- fuße.	Seelenzahl nach der Volk- zählung von 1875.	Beitrag nach der Seelenzahl.			Gesamt- Beitrag.		Gesamt- zahl der von 1876-80 incl. auf öffentliche Kosten aufgenom- menen Normal- franken. (4. Klasse.)	Mithin er- fahrungs- mäßiges Durch- schnitts- Auf- nahme- Bedürfnis des Kreises auf Ein Jahr.	Die vorhandenen 264 Plätze für Normal- franke (4. Klasse) ver- theilen sich auf die Kreise wie folgt:	
	M	K	S			M	S	M	S	nach Rafgabe der bisherigen jährlichen Aufnahme- siffer.			nach Raf- gabe der jährlichen Beitrags- summe.	
Adenau	16 852	536	25	21 274	1 532	93	2 069	18	7	7	1 ³ / ₄	5	7	
Ahrweiler	71 200	2 265	67	34 428	2 481	47	4 747	14	41	15	10 ¹ / ₄	27	15	
Altentirchen	89 013	2 832	50	52 004	3 747	22	6 579	72	12	21	3	8	21	
Koblenz	299 274	9 523	26	70 698	5 094	23	14 617	49	85	47	21 ¹ / ₄	55 ₅	47	
Cochern	54 243	1 726	08	36 530	2 632	20	4 358	28	16	14	4	10	14	
Kreuznach	168 700	5 368	24	63 172	4 551	94	9 920	18	32	32	8	21	32	
Mayen	118 689	3 776	83	53 869	3 881	60	7 658	43	34	25	8 ¹ / ₂	22	25	
Weisenheim	26 703	849	73	13 466	970	32	1 820	05	5	6	1 ¹ / ₂	4	6	
Neuwied	155 235	4 939	77	70 864	5 106	20	10 045	97	57	32	14 ¹ / ₄	37	32	
Simmern	52 916	1 683	85	35 761	2 576	80	4 260	65	23	14	5 ³ / ₄	15	14	
St. Goar	77 242	2 457	94	37 731	2 718	75	5 176	69	35	17	8 ³ / ₄	23	17	
Weglar	104 829	3 335	79	46 684	3 363	88	6 699	67	35	22	8 ³ / ₄	23	22	
Zell	46 300	1 473	32	29 306	2 111	69	3 585	01	21	12	5 ¹ / ₄	13 ₅	12	
Summe	1 281 196	40 769	23	565 797	40 769	23	81 538	46	403	264	101	264	264	

Diese Tabelle bestätigt, daß der Gebrauch, welchen die einzelnen Kreise von der Anstalt gemacht haben, ein sehr ungleicher gewesen ist und sich mit der Höhe ihrer Beitragskosten durchaus nicht deckt; so hat z. B. Ahrweiler 27 Plätze statt 15, Neuwied 37 statt 32, Koblenz 55,5 statt 47, St. Goar 23 statt 17 benutzt, während Altenkirchen von den diesem Kreise nach der Höhe der Beitragskosten zukommenden 21 Plätzen nur 8 in Anspruch genommen hat. Würde man nun die Plätze nach der Beitragssumme der Kreise vertheilt haben, so hätte ein Theil der Kranken von Ahrweiler, Koblenz, St. Goar zurückgewiesen werden müssen, während die Plätze für andere Kreise in der Anstalt leer standen. Man würde auf diesem Wege bald wieder zu denselben Zuständen, halb belegte Stationen zc. gelangen, welche in der ersten Zeit der Eröffnung der neuen Irrenanstalten die Kosten des Unterhaltes des einzelnen Kranken und damit die Zuschüsse der Provinz so erheblich gesteigert haben. Eine Ausgleichung zwischen den Plätzen der einzelnen Kreise in Form der Berechnung einer Vergütung würde zu vielfachen Schwierigkeiten sowie Weitläufigkeiten führen und schließlich eine Prämie für die Nichtbenutzung der Provinzial-Heilanstalten statuiren, was in keiner Weise beabsichtigt werden kann.

Ebenso wenig läßt sich die Benutzung der Anstalten nach den einzelnen Regierungs-Bezirken abgrenzen, weil hier im Großen dieselben Verhältnisse vorwalten, welche im Vorstehenden bei den Kreisen angeführt worden sind. Dazu kommt, daß die Größenverhältnisse der einzelnen Anstalten nicht im gleichen Verhältnisse zu der Bevölkerungszahl der betreffenden Regierungsbezirke stehen. So kann die Anstalt zu Düren für den Regierungsbezirk Aachen dieselbe Krankenanzahl, wie die Anstalt zu Grafenberg für den nach der Bevölkerung fast 2 $\frac{1}{2}$ Mal größeren Regierungsbezirk Düsseldorf aufnehmen.

Bei diesem Verhältniß wird die Anstalt zu Düren aus dem Aachener Bezirke niemals voll belegt werden, während die Anstalt bei Grafenberg dem Bedürfnisse des Regierungsbezirkes Düsseldorf schon jetzt nicht mehr genügen kann. Ähnliche Verhältnisse werden, wenn auch im geringeren Maßstabe, zwischen den Anstalten zu Bonn und Andernach resp. den Regierungsbezirken Köln und Koblenz hervortreten. Hier läßt sich nur in der Weise zweckmäßig ein Ausgleich schaffen, daß die sämtlichen Anstalten ohne Rücksicht auf die Grenzen des Regierungsbezirkes für die ganze Provinz benutzt werden, und daß jeder Anstalt ein deren Größe entsprechender, in nächster Nähe belegener Theil der Provinz, als Aufnahmegebiet überwiesen wird. Eine solche Benutzung der Anstalten erscheint insbesondere auch mit Rücksicht auf den Umstand durch Zweckmäßigkeitsgründe geboten, daß alsdann bei der Ueberfüllung einzelner Stationen der einen Anstalt mit Kranken derselben Kategorie die andere Anstalt Aushilfe leisten kann. Da hiernach das Motiv für die seitherige Aufbringungsart der Irrenanstaltsbaukosten hinfällig geworden ist, so kann dem unter a der Eingabe der Stadt Köln vom 16. März 1877 gestellten Antrage, diese Kosten ohne vorherige Untervertheilung auf die Regierungsbezirke, gleichmäßig auf die Kreise umzulegen, nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes beigetreten werden.

Dem Antrage b der Stadt Köln indessen, den Regierungsbezirken und Kreisen nach dem Maßstabe ihrer Beiträge einen Anspruch auf Besetzung der Krankenstellen bei vorhandenem Bedürfnis zu ertheilen, kann der Provinzial-Verwaltungsrath aus den oben entwickelten Gründen nicht zustimmen.

Ebenso wenig kann der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag der Stadt Aachen, unter Zugrundelegung einer Durchschnittszahl bezüglich der aus jeder Gemeinde den Provinzial-Irrenanstalten überwiesenen Irren, eine Normalzahl für die Ueberweisungen und eine entsprechende Beitragspflicht festzustellen, zur Annahme empfehlen. Es sprechen gegen diesen Antrag alle die vorstehend bereits erwähnten Gründe.

Wenn die Stadt Aachen sich darauf beruft, daß sie dem vorhandenen Bedürfnisse der Irrenpflege durch Errichtung einer eigenen Anstalt für ihre Stadt bereits entsprochen habe, so ist hiergegen zu bemerken, daß ähnliche Einrichtungen auch bereits von andern Städten und Verbänden der Rheinprovinz getroffen sind (Lindenburg in Köln; St. Thomas für den Regierungsbezirk Koblenz; Departemental-Irrenanstalt für den Regierungsbezirk Düsseldorf u. s. w.) und daß gerade in dem provinziellen Charakter der 5 neuerbauten Irrenanstalten die Verpflichtung aller Kommunen der Provinz zur gleichmäßigen Tragung der Kosten liegt, welcher Verpflichtung die einzelne Gemeinde sich dadurch nicht entziehen kann, daß sie eine eigene Anstalt erbaut und von der gemeinsamen Anstalt nur einen geringen Gebrauch macht.

Die für die Vertheilung der Kosten maßgebende durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. September 1868 genehmigte sechste Resolution hat die Beitragspflicht der einzelnen Kreise und Gemeinden zu den Kosten der Erbauung der einzelnen Anstalten nach Maßgabe der Bevölkerung und der Steuern festgestellt, und zwar ohne daß hierbei die größere oder geringere Benutzung, welche der Kreis oder die Gemeinde von der Anstalt macht, in Betracht kommt.

Der in dem Antrage der Stadt Köln sub c in Erwägung gegebenen Entlastung der Provinz von den bei Errichtung der Bonner Anstalt durch die Rücksicht auf die Universität Bonn etwa entstehenden Mehrkosten haben Universität und Stadt Bonn durch den ihrerseits geleisteten Zuschuß von 81 000 Mark zu den Kosten für die Anstalt Bonn bereits Rechnung getragen und es ist wohl keine Aussicht, einen höhern Beitrag zu erlangen, vorhanden.

Was nun die von der Stadt Köln unter c der Eingabe vom 16. März 1877 beantragte Annahme eines billigern Maßstabes für die zukünftige Vertheilung der Kosten betrifft, so ist der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß die Verzinsung und Amortisation der Bauschuld für die Zukunft ebenso als gemeinsame Provinzial-Last zu behandeln sei, wie die Aufbringung der laufenden Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Irrenanstalten, die Verzinsungs- und Amortisationsquoten daher vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung einer entsprechenden Abänderung der Resolutionen des 19. Provinzial-Landtages, vom 1. April 1882 ab gleichzeitig mit der allgemeinen Provinzial-Umlage und als ein integrierender Bestandtheil der hiernach anderweit zu bemessenden einheitlichen Umlage auf die Provinz nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern zu vertheilen seien.

Es würden dann von einer Verzinsungs- und Amortisationssumme von rund 522 000 Mark aufzubringen haben die Regierungsbezirke:

	Koblenz	Köln	Aachen	Düsseldorf	Trier
statt jetzt rund . . .	80 250	120 500	120 500	120 500	80 250
künftig rund . . .	65 850	122 500	69 700	204 000	59 950

Gegenüber der hiernach eintretenden höhern Belastung des Regierungsbezirks Düsseldorf, und mit Rücksicht darauf, daß für diesen Regierungsbezirk die seitherige Anstalt Grafenberg allein bald nicht mehr genügen wird, erscheint es dem Provinzial-Verwaltungsrathe billig, schon jetzt durch eine Resolution des Provinzial-Landtages festzustellen, daß, wenn in Zukunft eine weitere sechste Provinzial-Irrenanstalt nothwendig werden sollte, diese auf Kosten des Provinzial-Verbandes im linksrheinischen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf errichtet werden solle.

Anlangend schließlich den Antrag, bezüglich der Beiträge auch für die Vergangenheit eine Ausgleichung eintreten zu lassen, so kann der Provinzial-Verwaltungsrath denselben zur Annahme nicht empfehlen, weil er zu den weitgehendsten Konsequenzen und zu ganz unabsehbaren weiteren Anträgen führen würde.

Abgesehen hiervon muß auch aus rechtlichen Gründen bezweifelt werden, ob eine Ausgleichung der Beiträge, welche seither auf Grund der durch Allerhöchste Ordre genehmigten Resolutionen erhoben worden ist, für die Vergangenheit nach einem anderen Modus zulässig erscheint.

Der in dem Beschlusse der ständischen Bau- und Finanz-Kommission vom 5. Juli 1871 vorbehaltene Ausgleich bezieht sich nur auf den Zeitpunkt und die Höhe der den einzelnen Regierungsbezirken für den Bau ihrer Anstalt überwiesenen Summen im Verhältnisse zu dem in diesem Beschlusse vorläufig angenommenen Vertheilungsmaßstab der Betten.

Dieser Ausgleich kann aber den gesetzmäßig feststehenden Vertheilungsmodus, d. h. die Art der Aufbringung der Kosten, für die Vergangenheit nicht alteriren.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erlaubt sich hiernach zu beantragen:

I. Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

- a. die zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen für den Bau und die Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalten erforderlichen Beträge vom 1. April 1882 ab gleichzeitig mit der allgemeinen Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern exklusive Hausir-Gewerbesteuer auf die ganze Provinz zu vertheilen und die Allerhöchste Genehmigung zu einer entsprechenden Abänderung der Resolutionen des 19. Provinzial-Landtages über die Reorganisation der Irrenpflege zu beantragen;
- b. von einem Ausgleich der bis zum 1. April 1882 für den obigen Zweck erhobenen Beträge abzusehen;
- c. mit diesen Maßnahmen die zur Sache eingereichten Petitionen der Städte Köln und Aachen für erledigt zu erachten.

II. Der Provinzial-Landtag wolle erklären, daß, wenn in Zukunft eine weitere sechste Provinzial-Irrenanstalt nothwendig werden sollte, diese auf Kosten des Provinzial-Verbandes im linksrheinischen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf errichtet werden solle.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Anlage A.

Köln, den 16. März 1877.

An
 den hohen Provinzial-Landtag der Rheinprovinz,
 zu Händen
 des Landtags-Marschalls Sr. Durchlaucht des Fürsten W. von Wied

zu

Neuwied.

Im vorigen Jahre wurde die Stadt Köln behufs der Verzinsung und Amortisation der Anleihe zum Neubau von 5 Irrenanstalten mit einem Beitrage von 51 957 Mark 16 Pf. belastet. Die Vertheilung des Gesamtbedarfes, der für die ganze Provinz 626 859 Mark betrug, war nach den Mittheilungen der Provinzial-Verwaltung zufolge eines Beschlusses der früheren ständischen Bau- und Finanz-Kommission vom 5. Juli 1871 vorläufig auf die einzelnen Regierungsbezirke nach dem Maßstabe der Krankenzahl, welche für die in denselben befindlichen Anstalten in Aussicht genommen sind, vorgenommen, während die Regierungsbezirke die auf sie fallenden Antheile nach

dem Reglement vom 20. November 1872 zur einen Hälfte nach dem Maßstabe der Bevölkerung, zur andern nach demjenigen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufbringen sollten.

Durch diese Vertheilung ist die Stadt Köln in mehrfacher Beziehung überbürdet.

Für die ganze Provinz sind bei einer Bevölkerung, die nach der letzten Zählung 3 777 352 Seelen betrug, 1300 Betten in Aussicht genommen, für den Regierungsbezirk Köln bei einer Bevölkerung von 647 041 Einwohnern 300. Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung würden auf den Regierungsbezirk Köln nur 223 Betten fallen.

Einen andern Maßstab zu Grunde zu legen, ist bei dem Regierungsbezirk Köln eine Veranlassung nicht vorhanden, im Gegentheile würde sich die Annahme einer geringeren Zahl durch die Erwägung rechtfertigen lassen, daß die Stadt Köln eine eigene Irrenanstalt, in welcher 200 Kranke verpflegt werden, besitzt. Das angenommene Verhältniß kennzeichnet sich schon dadurch als unrichtig, daß dem Regierungsbezirk Düsseldorf mit 1 453 531 Einwohnern, also bei einer mehr als doppelt so großen Bevölkerung unter ganz ähnlichen Verhältnissen ebenfalls nur 300 Betten angewiesen sind, und daß dieser Bezirk, in welchem die betreffenden Steuern im Jahre 1875 4 255 947 Mark betragen, für die Irrenanstalten 144 659 Mark 77 Pf. aufzubringen hatte und der Bezirk Köln bei einem Ertrage von 2 846 646 Mark ebenso viel, also Köln beinahe 5% des Steuerquantums, Düsseldorf dagegen nicht viel über 3%, abgesehen davon, daß zu den Steuern in Düsseldorf jeder Einwohner nur rund 3 Mark beiträgt, in Köln dagegen rund 4½ Mark.

Daß der Bezirk Köln, und in ihm besonders die Stadt Köln, welche für die Irren, deren Verpflegung ihr obliegt, schon auf eigene Kosten gesorgt hat, zu hoch belastet ist, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Die Vertheilung auf die Regierungsbezirke nach dem angenommenen Maßstabe beruht, so viel hier bekannt ist, nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern ist eingeführt durch von dem hohen Landtage vorgeschlagene und Allerhöchste Verwaltungsvorschriften. Der Herr Landes-Direktor hat in einem Schreiben vom 30. Juli 1876 geäußert, daß eine Vertheilung der Gesamtkosten auf die ganze Provinz nicht erfolgen könne, wenn nicht der Provinzial-Landtag einen dahin gehenden Beschluß fasse und dieser die Allerhöchste Genehmigung erhalte, und er hat es der städtischen Behörde überlassen, sich mit einer entsprechenden Petition an den nächsten Provinzial-Landtag zu wenden. Freilich bestimmen die vierte und sechste der die Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz betreffenden Resolutionen des 19. Landtages, welche durch Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1868 bestätigt sind, daß die Kosten sowohl der Neubauten, als der späteren Einrichtungen von dem betreffenden Regierungsbezirke aufgebracht werden sollen und daß jeder Regierungsbezirk nach dem Verhältnisse beizutragen habe, in welchem die Obligationen der Anleihe behufs Erbauung und Einrichtung der betreffenden Anstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Kommission überwiesen worden sind. Allein ohne Zweifel ist bei der Aufstellung und Genehmigung dieser Propositionen als selbstredend vorausgesetzt worden, daß die zu treffenden Anordnungen sich nach dem Bedürfnisse der Bevölkerung richten und Ueberbürdungen einzelner Theile der Provinz vermieden werden würden. Sobald sich aber im Gegentheile ergibt, daß einem Regierungsbezirk ohne zwingende Gründe unverhältnismäßig mehr Kranke zugewiesen werden als dem andern, und daß die Lasten nicht gleichmäßig vertheilt sind, darf eine baldige Abhülfe mit Recht erwartet werden.

Nach den hierher gelangten Mittheilungen ist die jetzt vorgenommene Vertheilung nur eine vorläufige. Aber auch die später vorzunehmende Ausgleichung kann den Anforderungen der Billigkeit nicht entsprechen, so lange der bisherige Maßstab beibehalten wird.

Nachdem die Fürsorge für die Irren zu einer Provinzial-Angelegenheit geworden ist, sollte auch die Aufbringung der Kosten auf die ganze Provinz vertheilt werden. Dies geschieht bei den sonstigen Provinzial-Anstalten und insbesondere hinsichtlich der Kosten der Gesamtverwaltung und der Bezirksstraßen, welche durch die ganze Provinz nach dem Steuerfuße ausgeschrieben werden. Von dieser letztern Abgabe hat die Stadt Köln mehr als ein Zehntel aufzubringen, während sie nach dem Maßstabe der Bevölkerung nur etwa ein Dreißigstel und nach dem Verhältniß der Benutzung der Bezirksstraßen noch bei weitem weniger zu tragen hätte. Mit Recht kann die Stadt Köln sich auch in diesem Falle wegen Ueberbürdung beschweren, aber hier ist doch noch der Grundsatz, die Provinz als eine Einheit, die Provinzial-Anstalten als gemeinsame zu betrachten, aufrecht erhalten, während bei den Irrenanstalten selbst dieser Satz aufgegeben, die Provinz wieder in fünf Theile zerlegt und jedem dieser Bezirke ein beliebiger Kostenbetrag zugewiesen ist. Denn die Zahl der für die Kosten maßgebenden Betten ist weder durch statistische Nachweisungen, noch durch die Anforderungen der Bevölkerung begründet. In Beziehung auf den Regierungsbezirk Köln wäre dies nur dann der Fall, wenn feststände, daß 300 Betten für seine Kranken nöthig seien und für dieselben auch vorbehalten werden sollen.

Die Unzulänglichkeit einer solchen Trennung der Provinz tritt noch mehr hervor, wenn eine in dem oben erwähnten Schreiben des Herrn Landes-Direktors enthaltene Mittheilung erwogen wird, der zufolge die Anstalt bei Bonn (also diejenige des Bezirkes Köln) bei ihrer Lage und Einrichtung kostspieliger als die übrigen werden und der Bezirk Köln auch für diese Mehrkosten aufzukommen haben soll.

Wenn eine einzelne Anstalt aus besondern Rücksichten, die mit dem Zwecke der Errichtung derselben nicht in nothwendigem Zusammenhange stehen, kostspieliger gebaut wird, als das Bedürfniß erfordert, so erscheint es nicht einmal gerechtfertigt, diese Kosten der Provinz aufzuladen, geschweige denn dem einzelnen Bezirke der Liegenschaft. Beide Mehrbelastungen sind in hohem Grade unbillig, sowohl die Zuweisung der Kosten für eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Kranken, wie die ausschließliche Heranziehung zur Uebernahme der bei der einzelnen Anstalt über das Bedürfniß hinaus verursachten Kosten.

Ob nach dem Erscheinen des Reglements vom 20. December 1875, welches einer Untervertheilung auf die Regierungsbezirke keine Erwähnung thut, der Landtag in der Lage sei, eine gleichmäßige Vertheilung auf die Kreise der Provinz, wie bei der Umlage für allgemeine Bedürfnisse, selbstständig anzuordnen, bleibe dahin gestellt, für die Einführung eines von den Bestimmungen des erwähnten Reglements abweichenden Maßstabes für die Vertheilung auf die Kreise ist jedenfalls die Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Ein dahin gerichteter Antrag würde aber gerechtfertigt erscheinen, wenn der Vertheilung der Umlage das Verhältniß der Einwohnerzahl zu Grunde gelegt würde. Denn die psychischen Krankheiten sind, wenn nicht gerade einzelne Dertlichkeiten, sondern größere Gebiete ins Auge gefaßt werden, in der Rheinprovinz im Großen und Ganzen ziemlich gleichmäßig vertheilt, und es wird für die Aufbringung der Kosten für die Behandlung dieser Kranken kein billigerer Maßstab gefunden werden können, als der der Bevölkerung.

Wenn dann den Kreisen auf eine der Zahl ihrer Einwohner entsprechende Zahl von Betten ein Vorrecht in der Weise eingeräumt würde, daß sie bei eigenem Bedürfnisse zunächst auf diese Stellen Anspruch machen können, die letzteren aber, wenn die zunächst Berechtigten sie nicht besetzen, der Verfügung der Verwaltung anheim fallen, so würde den Anforderungen der Billigkeit genügt sein.

So lange diese Einrichtung aber nicht getroffen ist, wird eine Bestimmung nöthig, daß die einzelnen Kreise in der nämlichen Art ein Vorrecht auf die ihren Beiträgen zu den Kosten

entsprechende Anzahl von Stellen haben sollen. Nach diesem Verhältnisse würde die Stadt Köln, bei einem Beitrage von 51957 Mark 16 Pf. einen Anspruch auf 108 Betten haben; wenn sie nicht eine Anzahl von Irren anderweit unterbringen kann, müßte sie in der nächsten Zeit noch sehr erhebliche Ausgaben für diesen Zweig der öffentlichen Fürsorge machen und sie würde daher bei einer billigen Betheiligung, wenn auch erst nach Fertigstellung der Bonner Anstalt in der Benutzung der Provinzial-Anstalt eine erwünschte Erleichterung finden können. Unleidlich aber würde es erscheinen, wenn ein Kreis zu den Ausgaben unverhältnißmäßig herangezogen, dagegen an den Vortheilen, welche die Anstalt gewährt, nur in geringerem Maße betheiligt würde. Wenn die im Kölner Bezirke gelegene Anstalt, ohne eine Bestimmung über die Berechtigung der Kreise, dazu dienen sollte, dem Bedürfnisse anderer Bezirke auszuhelfen, so würde der hiesige Bezirk unstreitig in hohem Grade überbürdet sein.

Die Absicht des Gesetzgebers scheint freilich gewesen zu sein, daß für diesen Zweig der der Provinz anvertrauten Fürsorge eine Steuer überhaupt nicht erhoben zu werden brauche. Denn bei der Ausstattung der Provinzen mit den Fonds zur Selbstverwaltung durch das Gesetz vom 6. Juli 1875 wird im §. 3 die Fürsorge für Irren, Taubstummen- und Blindenwesen ausdrücklich als einer der Verwendungszwecke für die überwiesenen Summen bezeichnet, und es wäre gewiß zu wünschen, daß wie in den anderen Provinzen, so auch in der Rheinprovinz der Dotationsfonds zur Sicherung dieser Zwecke hinreiche und die Bewohner nicht mit außergewöhnlichen Steuern belastet werden. Wenn aber eine Umlage neben den Erträgen des Dotationsfonds nicht zu umgehen sein sollte, dann würde für dieselbe sich von vorneherein (wenn nicht deshalb, weil es sich von der Pflege kranker Einwohner handelt, die Einwohnerzahl zu Grunde gelegt wird), der nämliche Maßstab darbieten, der auch für die Vertheilung der Dotationsfonds angewendet worden ist, nämlich derjenige nach Land und Leuten, nach Flächeninhalt und Bevölkerung.

Hiernach wird bei dem hohen Provinzial-Landtage ganz ergebenst darauf angetragen zunächst:

- a. daß die Kosten der Provinzial-Irrenanstalten in der ganzen Provinz ohne vorherige Untervertheilung auf die Regierungsbezirke gleichmäßig auf die Kreise umgelegt werden mögen;
- b. daß den Regierungsbezirken und Kreisen nach dem Maßstabe ihrer Beiträge ein Anspruch auf Besetzung der Krankenstellen bei vorhandenem Bedürfnisse erteilt werde;
- c. daß der Landtag die Entlastung der Provinz von den bei der Errichtung der Bonner Anstalt durch die Rücksichten auf die Universität Bonn etwa entstandenen Mehrkosten in Erwägung ziehen;
- d. daß bezüglich der Beiträge auch für die Vergangenheit eine Ausgleichung nach dem oben erwähnten Maßstabe stattfinden, und endlich
- e. daß für die Vertheilung der Kosten in Zukunft ein billigerer Maßstab angenommen und für denselben die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht werden möge.

Eines hohen Provinzial-Landtages

ganz ergebenste

Der Ober-Bürgermeister:

Becker.

Die Beigeordneten:

Kennen. Thewalt. Pelmann.

Die Stadtverordneten:

(Folgen die Unterschriften.)

Köln, den 16. Februar 1879.

Nach dem geehrten Schreiben vom 20. April 1877 L. M. 67 sind die Anträge der Stadt Köln um anderweite Regelung der Art der Vertheilung und Ausbringung der zur Verzinsung und Amortisation der Obligationen-Anleihe der Rheinprovinz erforderlichen Beträge zur Vorprüfung an den Provinzial-Verwaltungsrath verwiesen worden mit dem Auftrage, dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten und geeignet scheinende Anträge zu unterbreiten.

Die Anträge der Stadt Köln waren dahin gerichtet, daß die Kosten der Provinzial-Irrenanstalten in der ganzen Provinz ohne vorherige Unter-
vertheilung auf die Regierungsbezirke gleichmäßig auf die Kreise umgelegt werden mögen;
daß den Regierungsbezirken und Kreisen nach dem Maßstabe ihrer Beiträge ein Anspruch
auf Besetzung der Krankenstellen bei vorhandenem Bedürfniß ertheilt werde;
daß der Landtag die Entlastung der Provinz von den bei der Errichtung der Bonner
Anstalt durch die Universität Bonn etwa entstandenen Mehrkosten (soweit dies etwa
noch nicht geschehen) in Erwägung ziehe;
daß bezüglich der Beiträge auch für die Vergangenheit eine Ausgleichung nach dem oben-
erwähnten Maßstabe stattfinden möge;
und endlich, daß für die Vertheilung der Kosten künftig ein billigerer Maßstab angenommen
und für denselben die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht werden möge.

Die Gerechtigkeit dieser Anträge habe ich in der früheren Eingabe vom 16. März 1877
nachzuweisen versucht; sie wird bestätigt durch die Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1877,
insbesondere durch die Mittheilungen in der Sitzung vom 20. April.

Nach denselben betragen bis dahin die Baukosten für die Anstalten im Regierungsbezirk

Koblenz	mit	200 Betten	. .	1 885 000 M.
Aachen	"	300 "	. .	2 583 000 "
Trier	"	200 "	. .	1 932 000 "
Köln	"	300 "	. .	3 493 000 "
Düsseldorf	"	300 "	. .	2 277 000 "
				1 300 Betten
				12 170 000 M.

und die Gesamtkosten sollten steigen bis auf 13 500 000 Mark. Wenn die in Aussicht genommenen
Betten (1300) nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt
würden, ohne Rücksicht auf eine etwaige Verschiedenheit des Vorkommens der Geisteskrankheiten
zwischen vorwiegend Ackerbau treibenden und ländlichen Bezirken, so würden nach der Bevölkerung
der Rheinprovinz im Jahre 1876 entfallen auf den Regierungsbezirk

Koblenz	mit	555 194 Einwohnern	201 Betten
Aachen	"	490 810 "	179 "
Trier	"	591 562 "	214 "
Köln	"	613 457 "	225 "
Düsseldorf	"	1 328 324 "	481 "
zusammen		3 579 347 Einwohner	1 300 Betten.

Mithin würden in der anschlagsmäßigen Zahl von Betten für Aachen 121, für Köln 75
zu viel, dagegen für Trier 14 und für Düsseldorf sogar 181 Betten zu wenig angesetzt sein.

Die Belegung soll nach den bisherigen Annahmen eine gemeinschaftliche für die Provinz sein.

Die Anstalt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist bereits gefüllt und muß ihren Ueberschuß an Irren auf die benachbarten Anstalten vertheilen.

Wenn für diese Benutzung die Kosten nach Billigkeit berechnet werden sollten, so würde Düsseldorf, nicht allein für die den anderen Bezirken überwiesenen Irren, sondern selbst für die erfahrungsmäßig zu seiner Verfügung bereit zu haltenden Betten eine Miete zu zahlen haben, die sich aus der Vertheilung der Baukosten auf die Betten ergibt.

Wenn die ersteren 13 500 000 Mark betragen, so entfallen auf jedes Bett rund 10 000 Mark, und bei einer Verzinsung zu 4 1/2 und einer Tilgung von 1 1/2 % kostet jedes Bett jährlich an Miete 600 Mark.

Eine solche Berechnung würde gewiß mit großen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden sein.

Wenn sie aber im Grundsatz als der Gerechtigkeit entsprechend anerkannt werden muß, dann ergibt sich zugleich, wie begründet das Verlangen einer Abänderung der acht Resolutionen und der Einrichtung eines für die ganze Provinz gemeinschaftlichen Baufonds ist.

Bei der Erinnerung der vorstehenden Anträge möge mir gestattet sein, dieselben Ew. Durchlaucht hochgeneigtem Fürworte ehrerbietig zu empfehlen.

Der Ober-Bürgermeister:

Becker.

An

den Landtags-Marschall der Rheinprovinz
Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht
zu Neuwied.

Anlage C.

Aachen, den 8. Juli 1877.

Ober-Bürgermeisteramt

Aachen.

S.-Nr. 4436.

Nach der durch verehrliches Schreiben vom 21. April cr. I 2679 mitgetheilten „Vertheilung der in der Rheinprovinz für das Jahr 1877 aufzubringenden Beträge behufs Neubau von Irrenanstalten“ ist die Untervertheilung nach einem „vorläufig angenommenen Maßstab“ erfolgt.

Diese vorläufige Annahme bezieht sich namentlich auf die Anzahl der Kranken, welche für die einzelnen Anstalten in Aussicht genommen ist und ist hiernach für den Regierungsbezirk Aachen mit nur 499 693 Einwohnern dieselbe Anzahl von Kranken in Aussicht genommen wie für den Regierungsbezirk Köln mit 646 282 und selbst den Regierungsbezirk Düsseldorf mit 1 451 965 Einwohnern. Es scheint hiernach, daß jedenfalls für Aachen die definitive Untervertheilung weit günstiger ausfallen wird und erlaube ich mir hiermit die ergebene Anfrage, wann dieselbe wird, vorgenommen werden? um dann gleichzeitig das nöthige Material zu einer richtigen Berücksichtigung der hiesigen Verhältnisse einsenden zu können.

Ich bemerke in dieser Beziehung schon jetzt, daß die Stadt für weibliche Irren eine besondere Anstalt besitzt und ersuche ergebenst um eine gefällige Mittheilung, in wie fern die Zahl von Kranken, für welche in dieser oder ähnlicher Art seitens eines Kreises oder einer Stadt bereits gesorgt ist, von der Normalzahl, welche der in Rede stehenden Kostenvertheilung zu Grunde gelegt werden soll, in Abzug gebracht werden wird, um hiernach in Betreff des speziell städtischen Irrenwesens die nöthigen Anordnungen treffen zu können.

Der Ober-Bürgermeister:
von Weise.

An
den Herrn Landes-Direktor der Rheinprovinz
Freiherrn von Landsberg.

Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Nr. 6211.

Aachen, den 20. September 1877.

Ew. Hochwohlgeboren verfehle ich nicht ganz ergebenst vorzutragen, daß ich mit Rücksicht auf die bevorstehenden Berathungen des Provinzial-Verwaltungsraths über den richtigen Modus die Vertheilung der Unterhaltungskosten für die Provinzial-Irrenanstalten und im Anschlusse an meine Darlegung vom 8. Juli d. J. schon jetzt Veranlassung zu der Mittheilung nehmen muß, daß das thatsächliche Bedürfniß einer Provinzial-Irrenanstalt für die Stadt Aachen ein überaus beschränktes ist und beispielsweise sich im Laufe des Jahres 1876 nur für 10 Personen mit im Ganzen 1069 Pflagetagen herausgestellt hat. Legt man nun für die Kosten der Verpflegung den mittelst Verfügung vom 22. Mai 1877 zur Anwendung zu bringenden Satz von 110 Pf. pro Tag zu Grunde, so würde dadurch für Aachen ein Kostenaufwand von $110 \times 1019 = 1175$ Mark 90 Pf. als Beitrag zu den Provinzialkosten nachgewiesen sein, wogegen Aachen allerdings für eigene Anstalten, welche für 250 Irren vollständig ausreichen, im Jahre 1876 excl. Kosten des Gebäudes 72 698 Mark 08 Pf. für durchschnittlich 163 Irren verausgabt hat. Hiernach ergibt sich aber, daß Aachen 1876 kaum mehr als für $1\frac{2}{3}\%$ seiner Irren, mithin kaum nennenswerth von den Provinzial-Irrenanstalten Gebrauch gemacht hat und voraussichtlich, so lange wenigstens die städtischen Irrenanstalten beibehalten werden, Gebrauch machen wird. Die Gerechtigkeit erfordert aber, daß diesen Verhältnissen Rechnung getragen werde und daß namentlich unter Zugrundelegung einer Durchschnittsziffer aus den letzten Jahren bezüglich der aus jeder Gemeinde der Provinzial-Irrenanstalt überwiesenen Irren eine Normalzahl für die Ueberweisungen und eine entsprechende Beitragspflicht etablirt werde. Würde in irgend einem Jahre diese Ueberweisungsziffer überschritten, so würde die Erfahrung bald denjenigen Prozentsatz an die Hand geben, welcher in Zukunft dem Voranschlage mit Rücksicht auf unvorhergesehenen Zuwachs an Kranken beizufügen wäre.

Eu. Hochwohlgeboren bitte ich ganz ergebenst, diesen Gesichtspunkten bei der demnächstigen Berathung der Sache Ausdruck und Ihre gefällige Unterstützung zuwenden zu wollen, wie ich dies im Interesse der Stadt Aachen ebenso dringend wie ganz ergebenst wünschen muß.

Der Ober-Bürgermeister.

In Vertretung:

Dubuse.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz
Herrn Freiherrn von Landsberg,
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

I.-Nr. 1309.

Aachen, den 18. März 1879.

Euer Durchlaucht beehre ich mich ehrerbietigst vorzutragen, daß die Stadt Aachen bereits an den Herrn Landes-Direktor sich mit der bisherigen, auf Grund des Ober-Präsidial-Erlasses vom 19. November 1873 vorgenommenen Vertheilung der von den Kreisen der Rheinprovinz behufs Verzinsung und Amortisation der Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz von 3 1/2 Millionen Thalern zum Zwecke der Reorganisation der Irrenpflege in der Rheinprovinz aufzubringenden Beträge nicht einverstanden erklärt und der Landes-Direktor darauf mitgetheilt hat, daß der nächste Provinzial-Landtag sich mit der Frage wegen definitiver Vertheilung der benannten Kosten beschäftigen werde, sowie daß die diesseits gemachten Ausführungen daselbst zur Sprache gelangen würden.

Indem ich mich beehre, bei Euer Durchlaucht auf dieselben soweit nöthig nochmals zu verweisen, füge ich zugleich zur ferneren Erläuterung abschriftlich einen an mich erstatteten Bericht des Vorsitzenden der Armen-Verwaltung vom 5. März cr. bei, dem ich in jeder Beziehung zustimme und beehre mich den ehrerbietigsten Antrag zu erheben:

„der Rheinische Provinzial-Landtag möge die definitive Vertheilung der Eingangs erwähnten Kosten nach den in diesem Bericht entwickelten Grundzügen vornehmen“.

Der Ober-Bürgermeister:

von Weise.

An
den Landtags-Marschall der Rheinprovinz
Herrn Fürsten zu Wied
Durchlaucht
zu Neuwied.

Aachen, den 5. März 1879.

Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns unter Wiederanschluß der Anlagen vom 16. Februar d. J. die Vertheilung der Kosten der Provinzial-Irrenanstalten betreffend, ergebenst zu berichten:

Die gesammten Aufwendungen der Stadt Aachen für die Irrenpflege bezifferten sich in den Jahren 1876 und 1877/1878 wie folgt:

1876 für weibliche Irrenanstalt Mariabrunn	68 380 M.
für männliche Irren bei Alexianern	30 695 "
für die Provinzial-Irrenanstalten	46 000 "
	<hr/>
	145 075 M.

Es kommen auf Mariabrunn Pflage tage	34 190
auf Alexianer	30 695
" Provinzial-Anstalten (auf 10 Kranke)	1 076
	<hr/>
Summe der Pflage tage	65 961

Davon kostete jeder Kopf pro Pflage tag auf Mariabrunn

durchschnittlich	2 M. — Pf.
bei den Alexianern durchschnittlich	1 " — "
in den Provinzial-Anstalten	42 " 75 "
mithin durchschnittlich jeder Irre pro Tag rund	2 " 20 "

1877/78 wurden verausgabt:

für weibliche Irrenanstalt Mariabrunn	71 418 " — "
" männliche Irren bei Alexianern	28 725 " — "
" Provinzial-Irrenanstalten	46 667 " 28 "
	<hr/>
	146 810 M. 28 Pf.

Es kamen auf Mariabrunn Pflage tage	35 709
" Alexianer "	28 725
" Provinzial-Anstalten Pflage tage (auf 16 Kranke)	2 615
	<hr/>
Summe der Pflage tage	67 049

Davon kostete jeder Kopf pro Pflage tag auf Mariabrunn

durchschnittlich	2 M. — Pf.
bei Alexianern	1 " — "
in Provinzial-Anstalten	17 " 85 "
mithin durchschnittlich jeder Irre pro Pflage tag	2 " 19 "

Der große Unterschied zwischen der Summe der Pflage tage in den Provinzial-Irrenanstalten 1876 gegen 1877/78 ist dem Umstande beizumessen, daß seit Fertigstellung der neuen Anstalten viel häufiger Freistellen zu Heilversuchen gewährt werden, als früher, indem die Provinzial-Anstalten in der Regel nur für Heilversuche Freistellen, für Pflagezwecke aber nur bezahlte Stellen, soweit der Raum es erlaubt, gegen einen täglichen Pflage satz von 1 Mark 10 Pf. pro Tag (Tarif vom 28. Mai 1877) gewähren.

Demnach ist es klar, daß die Stadt Aachen wegen ihrer Beiträge zu den Provinzial-Irrenanstalten im Vergleiche zu andern Gemeinden sehr erheblich überbürdet ist. Der Regierungsbezirk Aachen wurde bei einer Bevölkerung von 490 810 Köpfen bisher herangezogen für 179

Betten, wonach ein Bett auf rund 2750 Einwohner entfiel. Demnach kämen auf die Stadt Aachen bei einer Bevölkerung von 80 000 Köpfen 29 Betten.

Die Stadt Aachen hat aber im Jahre 1876 durchschnittlich nur knapp 3 Betten und im Jahre 1877/78 nur 7 Betten benutzen können und auch thatsächlich nur benutzt.

Die Stadt Aachen war daher mehr als 4 mal so stark belastet, wie sie nach Verhältniß der Bevölkerung hätte belastet sein dürfen und würde daher bei richtiger Vertheilung im Jahre 1877/78 statt der gezahlten Summe von 46 667 Mark nur ca. 11 000 Mark zu zahlen gehabt haben.

Fast genau zu demselben Resultate gelangt die Stadt Köln in ihrer Vorstellung vom 16. Februar d. J., indem dieselbe eine Ueberbürdung der Regierungsbezirke Aachen und Köln zum Vortheile der Regierungsbezirke Düsseldorf und Trier darlegt. Nach dieser Darlegung ist der Regierungsbezirk Aachen um 121 Betten, derjenige von Köln um 75 Betten zu hoch, dagegen der Regierungsbezirk Düsseldorf um 181 Betten und derjenige von Trier um 14 Betten zu wenig belastet.

Würde der Regierungsbezirk Aachen für diese 121 Betten entlastet, so blieben von dem auf den Regierungsbezirk Aachen in Rechnung gestellten 179 Betten nur 58 Betten übrig, wovon nach Verhältniß der Bevölkerung auf die Stadt Aachen höchstens $9\frac{1}{2}$ Bett entfallen können.

Wir können daher der Kölner Darlegung vom 16. Februar d. J. nur in allen Theilen beitreten, indem wir noch ergebenst hervorheben, daß, wie bereits früher von uns ausgeführt worden ist, die Vertheilung der Beiträge für die Provinzial-Irrenanstalten nicht nach Regierungsbezirken, sondern im Verhältniß zur Größe der Bevölkerung der Gemeinden unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Durchschnittsziffer, womit dieselben von den Provinzial-Irrenanstalten in den letzten drei Jahren Gebrauch gemacht haben, vorgenommen werden müsse. Wird der Umfang der Einrichtungen im Allgemeinen nach der Größe des erkannten Bedürfnisses bemessen und würden andererseits alle Gemeinden nach Maßgabe der gemachten Durchschnittserfahrungen durch eine bestimmte Zahl von Freibetten als Aequivalent ihrer Zuschüsse Freibetten belegen können, während für allenfallsige Ueberschreitungen dieser Freistellen ein entsprechender Tariffatz für jedes weiter benutzte Bett bezahlt werden müßte, so würde der Modus einer gerechten Vertheilung der Kosten gefunden sein.

Sollte dieser Vorschlag nicht ausgeführt werden können, so wird der Stadt Aachen nichts übrig bleiben, als von der Bestimmung des §. 31 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 Gebrauch zu machen, welcher also lautet:

„Die Landarmen-Verbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Zdioten, Taubstumme, Sieche und Blinde, verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Kreise und Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmen-Verbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.“

Aachener Armen-Verwaltung.

Dubuse.

An

den Oberbürgermeister Herrn von Weise

Hochwohlgeboren

Nr. 1774.

hier.

Düsseldorf, den 25. November 1881.

Nachtrag

zu dem

Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag,

betreffend

die Petitionen der Städte Köln und Aachen auf Abänderung des bisherigen Vertheilungsmaßstabes für die Aufbringung der Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der beiden Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz für den Bau und die erste Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in Folge der Petitionen der Städte Köln und Aachen, betreffend die vorrubrizirte Angelegenheit, die folgenden Anträge gestellt:

I. Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

- a. die zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen für den Bau und die Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalten erforderlichen Beträge vom 1. April 1882 ab, gleichzeitig mit der allgemeinen Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern excl. Hausir-Gewerbesteuer auf die ganze Provinz zu vertheilen und die Allerhöchste Genehmigung zu einer entsprechenden Abänderung der Resolutionen des 19. Provinzial-Landtags über die Reorganisation der Irrenpflege zu beantragen;
- b. von einem Ausgleiche der bis zum 1. April 1882 für den obigen Zweck erhobenen Beträge abzusehen;
- c. mit diesen Maßnahmen die zur Sache eingereichten Petitionen der Städte Köln und Aachen für erledigt zu erachten.

II. Der Provinzial-Landtag wolle erklären, daß, wenn in Zukunft eine weitere sechste Provinzial-Irrenanstalt nothwendig werden sollte, diese auf Kosten des Provinzial-Verbandes, im linksrheinischen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf errichtet werden solle.

Die hohe Bedeutung, welche diese Anträge für die weitere Entwicklung der mit so großen Opfern der Provinz ins Leben gerufenen neuen Irrenanstalten haben, lassen es dem Provinzial-Verwaltungsrathe angezeigt erscheinen, die Gründe, welche bei der Diskussion dieser Anträge in dem vereinigten I. und IV. Ausschusse, zu deren weiteren Motivirung in seinem Auftrage mündlich ausgeführt worden sind, als Nachtrag zu dem Referate vom 3. Oktober dieses Jahres Nr. IV. 38 zur Kenntnißnahme des Provinzial-Landtages zu bringen.

Die in Rede stehenden Anträge des Provinzial-Verwaltungsrathes bezwecken eine Aenderung des Rechtszustandes, welchen die von Sr. Majestät dem Könige bestätigten acht Resolutionen des 19. Landtages, betreffend die Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz, hinsichtlich der Aufbringung der Bau- und Einrichtungskosten für die neuen Irrenanstalten geschaffen haben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath verkennt nicht, daß eine solche Aenderung, welche für den Regierungsbezirk Düsseldorf allerdings eine nicht unerhebliche Mehrbelastung zur Folge haben würde, (conf. S. 6 des bezogenen Referates) nur dann zulässig erscheint, wenn überwiegende Gründe dafür sprechen. Letzteres ist indessen nach der einstimmigen Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths der Fall.

Es kommt nämlich bei der vorliegenden Angelegenheit vor Allem in Betracht, daß die Voraussetzungen, auf welche die vorgebachten Resolutionen basirt waren, durch inmittels ergangene anderweite gesetzliche Bestimmungen zerstört worden sind.

Bei jenen Resolutionen ist, wie die Verhandlungen ergeben, der Provinzial-Landtag davon ausgegangen, daß die in jedem Regierungsbezirke zu erbauende neue Heil- und Pflege-Anstalt auf Kosten des betreffenden Bezirkes errichtet und unter Mitwirkung von Kommissarien des Bezirkes für sich verwaltet werde.

Nachdem aber durch das Allerhöchst bestätigte Regulativ vom 27. September 1871 eine ständische Central-Behörde für die ganze Provinz geschaffen worden war, und nachdem ferner in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 die Zuschüsse für die Unterhaltung der neuen Irren-Anstalten aus der Dotationsrente und nicht aus Umlagen der einzelnen Regierungsbezirke bestritten werden, konnte die Verwaltung aller Anstalten nur einheitlich und ohne Berücksichtigung der Grenzen der einzelnen Regierungs-Bezirke geführt werden. Es sprechen hierfür die in dem Referate — Seite 3 und folgende — hervorgehobenen sanitären und wirtschaftlichen Gründe mit solchem Gewichte, daß sich wohl behaupten läßt, die mehrbezogenen Resolutionen seien hinsichtlich der Aufbringung der Bau- und Einrichtungskosten nicht in der vorliegenden Fassung ergangen, wenn das Regulativ vom 27. September 1871 sowie das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 beziehentlich die dadurch geschaffenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bereits zu jener Zeit bestanden hätten. Hierzu tritt ferner, daß die Bestimmungen der einschlägigen 6. Resolution bis jetzt thatsächlich nicht zur Ausführung gekommen sind und nach Lage der Verhältnisse auch nicht zur Ausführung gelangen konnten.

Während nämlich nach jener Resolution die Vertheilung der Baukosten in der Weise geschehen sollte, daß jeder Regierungsbezirk nach dem Verhältniß beizutragen habe, in welchem ihm die zu emittirenden Obligationen behufs Erbauung und Einrichtung der betreffenden Anstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Kommission überwiesen würden, ist auf den Grund eines Beschlusses der ständischen Finanz- und Bau-Kommission vom 5. Juli 1871 die Vertheilung der Beiträge zu der Verzinsung und Amortisation vorläufig und unter Vorbehalt der Ausgleichung nach Maßgabe der Anzahl von Kranken, welche für die einzelnen Anstalten in Aussicht genommen waren, erfolgt.

Nach diesem Modus sind bis jetzt die Bau- und Einrichtungskosten in der Weise umgelegt worden, daß

der Regierungsbezirk	Köln . .	für 300 Kranke	120 500	Mark
„	„	Aachen . „	300	„ 120 500
„	„	Düsseldorf „	300	„ 120 500
„	„	Koblenz . „	200	„ 80 250
„	„	Trier . .	200	„ 80 250

beigetragen hat.

Nachdem nunmehr die Fertigstellung der Bauten und Festsetzung der bezüglichlichen Kosten erfolgt ist, handelt es sich nicht nur darum, die von jedem Regierungsbezirk in Gemäßheit der

bezogenen Resolution pro futuro aufzubringenden Beiträge zu ermitteln, sondern auch die nach dem Beschlusse vom 5. Juli 1871 vorbehaltene Ausgleichung für die Vergangenheit vorzunehmen. Beide Postulate stehen in einem untrennbaren Zusammenhange, da selbstredend die Durchführung der Resolution für die Zukunft, auch deren Anwendung für die Vergangenheit bedingt. In letzterer Hinsicht stehen der Ausführung aber ganz besondere Schwierigkeiten entgegen, Schwierigkeiten, welche fast unlösbar erscheinen, und die nur im Wege eines Kompromisses in billiger Weise beseitigt werden können. Dieses Ziel verfolgen die Eingangs erwähnten Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths, nach denen von einer Ausgleichung für die Vergangenheit Abstand genommen werden, und eine neue Vertheilung der Bau- und Einrichtungskosten auf einer, den veränderten Verhältnissen und der Billigkeit entsprechenden Basis stattfinden soll. Für diese Lösung sprach insbesondere auch noch der Umstand, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher bei einer Vertheilung der fraglichen Bau- und Einrichtungskosten auf die ganze Provinz allein von einer wesentlichen Mehrbelastung betroffen wird, von der Ausgleichung für die Vergangenheit den bei Weitem größten Theil beitragen müßte, und somit in dem Verzicht auf diesen Ausgleich seitens der übrigen Bezirke ein Äquivalent für die, in Folge der vorgeschlagenen neuen Vertheilung eintretende Mehrbelastung für die Zukunft erhalten würde.

Ohne in eine detaillirte Aufzählung der einzelnen Ausgleichungsposten hier einzutreten, möge die Erwägung Platz greifen, daß nach der 7. Resolution die Bau-Kommission beauftragt war, für die zum Zwecke des Baues auszugebenden Provinzial-Obligationen ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zu erwirken und demnächst, nach Maßgabe des Bedarfs, deren Emission zum bestmöglichen Coursverthe zu betreiben, und daß bei Ausführung jenes Auftrages ein unter den damaligen Verhältnissen nicht zu vermeidender Coursverlust von ca. 570 000 Mark entstanden ist.

Dieser Coursverlust wird bei einer Ausgleichung größtentheils dem Regierungsbezirk Düsseldorf zur Last fallen, mag man denselben auf die gesammte Provinz nach Maßgabe der Steuer vertheilen, oder aber den einzelnen Anstalten aufrechnen, da der Regierungsbezirk Düsseldorf nach seiner Steuerkraft über ein Drittel zu den allgemeinen Umlagen der Provinz beizutragen hat und anderentheils die Anstalt zu Grafenberg am schnellsten erbaut worden ist und den größeren Theil des Erlöses der Obligationen, auf welchen jener Verlust entstanden ist, überwiesen erhalten hat.

Ferner sind in den ersten vier Jahren des Baues erhebliche Zinsverluste dadurch entstanden, daß die für den Bau disponibel zu haltenden Summen geringere Zinsen einbrachten, als für die begebenen Obligationen zu entrichten waren, welche Zinsverluste bei einer Ausgleichung für die Vergangenheit aus den vorentwickelten Gründen zum überwiegenden Theile wieder den Regierungsbezirk Düsseldorf treffen würden.

Allein, — abgesehen von den Vortheilen, welche in dem Verzicht eines Ausgleiches für die Vergangenheit, dem Regierungsbezirk Düsseldorf zufließen —, sprechen noch folgende positive Gründe für die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsrathes.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist bei seinen Vorschlägen davon ausgegangen, daß die 5 neuen Irrenanstalten als Provinzial-Anstalten für das Bedürfniß der ganzen Provinz dienen und daß in Folge dessen die Erbauungs- und Einrichtungskosten der neuen Anstalten ebenso, wie die Unterhaltungskosten aus der Dotationsrente einheitlich bestritten werden, von der ganzen Provinz nach demselben Maßstabe zu tragen seien.

Dieser Modus vermag allein den im Laufe der Zeit hervorgetretenen Uebelstand, daß die Größe der in den einzelnen Regierungs-Bezirken erbauten neuen Anstalten mit dem Bedürfniße

nach Irrenpflege in dem betreffenden Bezirke nicht übereinstimmt, sowie die daran sich nothwendiger Weise knüpfenden Konsequenzen, zu beseitigen. So besitzt z. B. der Regierungsbezirk Aachen mit 500 000 Einwohnern eine Anstalt zu Düren von derselben Größe, wie der Düsseldorfer Regierungsbezirk mit 1 458 000 Einwohnern zu Grafenberg.

Während die Anstalt zu Grafenberg für die am 1. November d. J. in den Provinzial-Anstalten verpflegten Geisteskranken aus dem Düsseldorfer Regierungsbezirk mit zusammen 463 Kranken, von denen sich

a. zu Grafenberg	436
b. „ Andernach	9
c. „ Düren	2
d. „ Merzig	16

befinden, heute schon nicht mehr ausreicht, sind in der für 450 Kranke ausgerüsteten Anstalt zu Düren beziehentlich den anderen Provinzial-Irrenanstalten nur 222 Geisteskranken aus dem Aachener Regierungsbezirk vorhanden. Hier läßt sich offenbar ein Ausgleich nur in der Weise schaffen, daß ein Theil der Geisteskranken des Regierungsbezirks Düsseldorf der Anstalt zu Düren überwiesen und damit für beide Anstalten ein, deren Größe entsprechendes Aufnahmegebiet geschaffen wird. Dieser Ausgleich ist aber unmöglich, wenn man sich strenge an die Resolutionen halten, und jede Anstalt auf den betreffenden Regierungsbezirk beschränken will. Dann müßte jetzt die Anstalt zu Grafenberg baulich vergrößert werden, um dem Bedürfnisse des Regierungsbezirks Düsseldorf zu genügen, während die Anstalt zu Düren zur Hälfte leer stehen würde. Das Eine wie das Andere läßt sich weder mit dem wohlverstandenen Interesse beider Bezirke, wie der ganzen Provinz vereinbaren.

Wenn die Geisteskranken aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf in gleicher Weise, wie aus allen übrigen Regierungsbezirken in die Provinzial-Anstalten, ohne Rücksicht auf die Grenzen des Regierungsbezirks, Aufnahme finden sollen, wenn ferner, wie dies in dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes sub Nr. 2 vorgeschlagen wird, eine zu diesem Zwecke etwa nöthig werdende sechste Anstalt auf Kosten der gesammten Provinz im Regierungsbezirk Düsseldorf errichtet werden soll, wenn also die gesammte Provinz für das Bedürfniß des Regierungsbezirks Düsseldorf nach Irrenpflege Fürsorge treffen soll, dann erscheint es auch nur der Billigkeit zu entsprechen, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf zu der Verzinsungs- und Amortisationssumme für die erbauten neuen Anstalten in der gleichen Weise wie alle übrigen Regierungsbezirke beiträgt und in dieser Hinsicht einen Vorzug fallen läßt, welcher unter den eingetretenen veränderten Verhältnissen nicht ohne Verletzung der Billigkeit aufrecht erhalten werden kann.

Die vorgeschlagene Beitragssumme von 204 000 Mark entspricht übrigens nicht nur der Steuerquote, sondern auch der Bevölkerungsziffer des Regierungsbezirks Düsseldorf, welche letztere für das Bedürfniß nach Irrenpflege maßgebend ist.

Nach der Bevölkerungsziffer des Regierungsbezirks Düsseldorf von 1 458 000 Seelen entfallen von der Verzinsungs- und Amortisationssumme von 522 000 Mark auf den Regierungsbezirk Düsseldorf ca. 203 000 Mark, so daß der nach der Bevölkerungssumme aufzubringende Betrag sich mit dem nach der Steuerquote ergebenden Betrage ungefähr deckt.

Endlich dürfte hier weiter in Betracht zu ziehen sein, in welcher hervorragenden Weise gerade der Regierungsbezirk Düsseldorf von den übrigen auf Kosten der Provinz errichteten und unterhaltenen Instituten Gebrauch macht.

So befinden sich unter den auf Kosten der Provinz in der Taubstummen-Anstalt verpflegten 463 Zöglingen 221, also fast 50 Prozent aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf; unter den in der Blinden-Anstalt zu Düren unterrichteten 106 Zöglingen 51 aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und endlich unter den am 1. November cr. in der Anstalt zu Braunweiler befindlichen 1206 Korrigenden sogar 630 also über 50 Prozent aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf. Ein ähnliches Verhältniß wird sich bei den Kosten für das Landarmenhaus zu Trier herausstellen.

Dieser starken Benutzung der Provinzial-Institute gegenüber läßt es sich gewiß nicht als unbillig bezeichnen, wenn der Regierungsbezirk Düsseldorf zu den Kosten der Erbauung und Einrichtung der Irren-Anstalten nach dem vorgeschlagenen Maßstabe, welcher das Bedürfniß des Regierungsbezirks nach Irrenpflege nicht übersteigt, für die Folge beiträgt. Es gilt dies umsomehr, als nachträglich noch bedeutende Summen im Interesse der Anstalt zu Grafenberg aus Provinzial-Mitteln verwendet worden sind; so in den Jahren 1880 und 1881 für außergewöhnliche Bauten die vom 26. Provinzial-Landtage bewilligte Summe von 63 500 Mark und für Vergrößerung des Anstalts-Areals über 52 000 Mark.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt in Anbetracht dieser Gründe nur die Annahme der einstimmig gefaßten Anträge, wie solche in dem Referate vom 3. Oktober d. J. (Drucksachen IV. 38) enthalten sind, dem hohen Landtage anempfehlen zu können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Nr. 59.

Düsseldorf, den 7. September 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,
 betreffend

die in der Rheinprovinz zur Erhebung gelangenden Provinzial-Umlagen.

Die für die Erhebung von Provinzial-Umlagen in der Rheinprovinz zur Zeit bestehenden Bestimmungen sind folgende:

1. Die Landtagskosten kommen nach Artikel XVIII der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827 nach dem Verhältnisse der Grund- und Gewerbesteuer auf die Gemeinden zur Vertheilung und werden von letzteren aus den Kommunalkassen gedeckt und, wenn nöthig, gleich den anderen Kommunalbedürfnissen aufgebracht.

2. Bezüglich der neuen Irrenanstalten sollen die Kosten der Neu- sowie Erweiterungsbauten und der ersten Einrichtung, ebenso die baulichen Unterhaltungs-, sowie die allgemeinen Ver-

waltungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen, nach den durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. September 1868 genehmigten Resolutionen des 19. Rheinischen Provinzial-Landtags, betreffend die Reorganisation des Irrenwesens, von dem betreffenden Regierungs-Bezirk in der Art aufgebracht werden, daß die erforderliche Summe zur Hälfte auf die Bevölkerung, zur Hälfte auf die klassifizierte Einkommensteuer, Klassensteuer und $\frac{2}{3}$ der Schlacht- und Mahlsteuer umgelegt wird. Die Vertheilung der Kosten in den einzelnen Regierungs-Bezirken auf die Kreise und Gemeinden erfolgt nach demselben Modus. Diese Kosten werden indessen in den Gemeinden mit auf den Etat gebracht und gleich den übrigen Gemeinde-Abgaben mit erhoben.

3. Die Vertheilung der zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten soll nach den §§. 29 und 70 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 zum Bundes-Gesetz vom 6. Juni 1870 auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern erfolgen, sofern nicht die Vertreter des Landarmenverbandes eine andere Aufbringungsweise mit Genehmigung des Ministers des Innern und der Finanzen beschließen. Den Vertretern der Kreise bleibt die Beschlußfassung über die Aufbringungsweise des auf die Kreise vertheilten Kostenbetrages überlassen.

4. Die Kosten der Erfüllung der Verpflichtungen der Provinz im Straßenwesen werden nach §. 8 des auf Grund Allerhöchster Ermächtigung genehmigten Regulatives, betreffend die Vereinigung der Bezirksstraßenfonds u. vom 17. Januar 1876, soweit die Einnahmen der Straßenfonds sowie die Dotationsrente nicht ausreichen, als integrierender Bestandtheil der gesammten Provinzial-Umlage auf die Kreise und Gemeinden vertheilt. Der Maßstab dieser Vertheilung ist in dem Regulativ selbst nicht angegeben. Der Entwurf des letztern enthielt allerdings die Bestimmung, daß die Bedarfssumme „nach Maßgabe der direkten Staatssteuern u.“ zu vertheilen sei. Diese Bestimmung wurde aber von dem Provinzial-Landtage nicht angenommen, sondern durch die Vorschrift ersetzt, daß die Bedarfssumme „als integrierender Bestandtheil“ der gesammten Provinzial-Umlage zu erheben sei. (Verhandlung des 24. Landtages Seite 60.)

Für eine derartige Umlage bestanden damals die Beschlüsse:

- a. des 21. Provinzial-Landtages bei Feststellung des Etats pro 1873/74 (Landtags-Verhandlung Seite 115), wonach die etwa erforderlichen Geldmittel ebenso wie die Kosten der Landarmenpflege (also nach den direkten Staatssteuern) auf die Gemeinden resp. Kreise der Provinz umgelegt werden sollen;
- b. des 22. Provinzial-Landtags (Landtags-Verhandlung Seite 92 und 367), welcher dem in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes gemachten Vorschlage, die Kosten der Unterhaltung der Hebammen-Lehr-Anstalt in Köln nach dem Maßstabe der gesammten direkten Staatssteuern zu vertheilen, beitrifft.

In Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen wurden denn auch, als die Bedarfssummen für Straßenzwecke aufzubringen waren, die direkten Staatssteuern als Vertheilungs-Maßstab angenommen und unter dieser Voraussetzung die Etats, welche den Betrag der Umlage in Einnahme nachwiesen, genehmigt, in den Etat für 1879/80 (Seite 64/65) wurde jener Maßstab aber auch noch ausdrücklich aufgenommen.

Ein besonderer Beschluß über den Vertheilungs-Maßstab und die Untervertheilung wurde nicht gefaßt.

Es erscheint nun in hohem Maße wünschenswerth:

- a. die einzelnen, nach den verschiedenen Verwendungszwecken zulässigen Umlagen zu einer einzigen, einheitlichen Provinzial-Umlage zu vereinigen;

b. für diese Umlage sowohl den Vertheilungs-Maßstab, als die Aufbringungsart durch einen besonderen Beschluß des Provinzial-Landtags ganz unzweifelhaft festzustellen.

In ersterer Beziehung ist zu berücksichtigen, daß die Umlagen unter 1 und 3 außer Betracht bleiben können, weil die Kosten, zu deren Deckung ihre Erhebung statthaft ist, zur Zeit anderweitig gedeckt werden. Ueberdies würde eine Aenderung bei der Umlage ad 1 Landtagskosten, nur im Wege eines Gesetzes erfolgen können und könnte auch bei der Umlage unter 3 Landarmenkosten, eine Aenderung wenigstens bezüglich der Untervertheilung Seitens der Kreise, wohl nur in gleicher Weise geschehen. Es bleiben also nur noch die Umlagen unter 2 und 4. Bezüglich der ersteren ist aber schon in dem Referate des Provinzial-Verwaltungs Rathes an den Provinzial-Landtag, betreffend die Petitionen der Städte Köln und Aachen auf Abänderung des bisherigen Vertheilungs-Maßstabes für die Aufbringung der Beiträge zur Verzinsung und Tilgung für den Bau und die erste Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalten näher ausgeführt worden, daß das Motiv für die seitherige Aufbringungsart der Irrenanstalts-Baufkosten hinfällig geworden ist und daß es sich empfiehlt, diese Kosten für die Zukunft als gemeinsame Provinzial-Last zu behandeln und gleichzeitig mit der Allgemeinen Provinzial-Umlage und als integrierender Bestandtheil derselben auf die ganze Provinz zu vertheilen. Die gewünschte Vereinigung würde also erreicht werden, wenn der entsprechende, in jenem Referate gestellte Antrag die Genehmigung des Provinzial-Landtages und demnächst die erforderliche Allerhöchste Sanction erhält. Es würde dann nur eine Umlage erhoben werden, aus welcher zunächst die Verzinsung und Amortisation der Irrenanstalts-Baufkosten bestritten werden, und deren Rest zur Deckung der Kosten des Straßenwesens dienen würde, während die Landtagskosten und die Landarmenkosten, zu deren Deckung eine Umlage auf anderer Basis gesetzlich zulässig wäre, wie die übrigen Ausgaben der Provinzialständischen Verwaltung, aus anderen Einnahmequellen bestritten werden.

Was die Feststellung des Vertheilungs-Maßstabes und der Aufbringungsart betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hierbei, wie auch in dem oben erwähnten Referate beantragt wird, die jetzige Allgemeine Umlage zu Grunde gelegt werden muß, als diejenige, welche für die nächste Zeit und auch wohl für immer, den größten Umfang haben wird, deren Vertheilungs-Maßstab den seit 1872 bezüglich der Provinzial-Umlagen Seitens des Provinzial-Landtags gefaßten Beschlüssen entspricht, und welche überdies mit den für die andern Provinzen bezüglich Aufbringung der Provinzial-Abgaben durch die Provinzial-Ordnung gegebenen Vorschriften übereinstimmt.

Die Herren Minister des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen haben auf ergangene Anfrage durch Reskript vom 14. August d. J. erklärt:

„daß sie gegen das Vorhaben, wonach die verschiedenartigen Umlagen für das Irrenwesen und für den Straßenbau durch eine einheitliche Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen, ersetzt werden sollen, an sich Nichts zu erinnern fänden und geneigt sein würden, die Genehmigung eines solchen Beschlusses Allerhöchsten Orts zu befürworten. Nur würde Sorge zu tragen sein, daß dieser Beschluß eine Fassung erhalte, welche jeden Zweifel über die beabsichtigte Art der Besteuerung ausschließt. Der Ausdruck: Vertheilung auf die Kreise und Gemeinden“ habe schon zu verschiedenen Zweifeln, insbesondere darüber Veranlassung gegeben, ob damit nur eine Berechnung des Provinzial-Abgaben-Solls nach Kreisen und Gemeinden, oder eine Contingentirung

auf die Kreise, beziehungsweise auf die Gemeinden, beabsichtigt sei. Nach dem seit-herigen Entwicklungsgange, den die Aufbringung der Provinziallasten in der Rhein-provinz genommen habe, sei anzunehmen, daß die Vertheilung auf die Kreise nur Behufs Untervertheilung auf die Gemeinden und zwar nach demselben Maßstabe, wie die erstere, die Aufbringung der auf die Gemeinden umgelegten Provinzial-Abgaben aber durch die Gemeinden zu erfolgen habe und letztern die Art der Aufbringung ihrer Kontingente zu überlassen sei. Dieses werde durch eine präzise Fassung der dem Pro-vinzial-Landtage zu unterbreitenden Vorschläge zum Ausdrucke zu bringen sein."

Die von den obengenannten Herren Ministern geforderte Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen ist schon durch den entsprechenden, in Folge der Petitionen der Städte Köln und Düsseldorf gefaßten Beschluß des 26. Provinzial-Landtages (Landtags-Verhandlung Seite 28) eingetreten, und es erübrigt also nur noch eine präzise Fassung des in Vorschlag zu bringenden Beschlusses über Vertheilungs-Maßstab und Aufbringungs-Art festzustellen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich, eine solche Fassung nachstehend in Vorschlag zu bringen und zu beantragen:

„der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, die Allgemeine Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen, zunächst auf die Kreise und von diesen, nach demselben Maßstabe, auf die Gemeinden zu vertheilen, letztern aber die Art der Aufbringung ihrer Kontingente zu überlassen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

Nr. 60.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,
betreffend

die Ertheilung der nachträglichen Genehmigung zum Ankaufe eines Grundstückes bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg.

Die Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg hat bei ihrer Einrichtung an landwirthschaftlich zu benutzenden Grundeigenthum erhalten 1 334,77 Acre.
Hiervon werden benutzt als

1. Acker	888,44 Acre
2. Gärten	306,60 "
3. Rasenplätze und Bepflanzungen	139,73 "
Summe wie vor	1 334,77 Acre.

Dieses Grundeigenthum, welches auf die im ursprünglichen Programm vorgesehene Belegungsstärke von 300 Kranken berechnet war, hat sich indessen nicht als ausreichend erwiesen, um die nöthigen landwirthschaftlichen Produkte für die in der Anstalt verpflegte größere Krankenzahl bis zu 450 Köpfen zu gewinnen, sowie den zahlreichen Arbeitskräften Gelegenheit zur Beschäftigung zu bieten. Die Direktion der Anstalt hat namentlich aus dem letzteren Grunde wiederholt den Wunsch nach einer Vergrößerung des Anstaltsareales ausgesprochen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte deshalb eine im Frühjahr des verfloffenen Jahres sich bietende Gelegenheit zur Erwerbung eines in der unmittelbaren Nähe der Anstalt belegenen, zusammenhängenden Grundstückes von 10 Hektare 21 Acre 29 Meter nicht vorübergehen lassen zu dürfen. Dieses Grundstück, welches nur durch die Chaussee von dem Anstaltsterrain getrennt ist, eignet sich in Folge dieser Lage vorzugsweise zur Beschäftigung der Kranken. Da die Bodenbeschaffenheit des Grundstückes jede landwirthschaftliche Kultur gestattet und durchgängig gut ist, so entsprach dessen Erwerbung auch dem wirthschaftlichen Interesse der Anstalt. Der von den Eigenthümern, Erben Stommel, geforderte Preis von 50 000 Mark (excl. 1200 Mark Entschädigung an den Pächter für die sofortige Abtretung) erschien zwar nicht gering, allein es waren folgende Momente in Betracht zu ziehen, welche für die Bewilligung dieses Preises, beziehentlich den Ankauf sprechen.

Hierher gehört zunächst der Umstand, daß das Grundstück, welches an zwei Chausseen angrenzt, sich zu baulichen Anlagen eignet, wie solche sich auch schon auf den Nachbargrundstücken vorfinden und aus diesem Grunde nicht bloß einen landwirthschaftlichen Werth hat. Wenn auch die Provinzial-Irrenanstalt das Grundstück nicht zu baulichen Zwecken bedarf, so erhöht die hierzu geeignete Lage doch den Kaufwerth desselben. Sodann war zu bedenken, daß bei der Lage des in Rede stehenden Grundstückes in der unmittelbaren Nähe der Irrenanstalt, diese letztere durch bauliche Anlagen — Fabriken oder Arbeiterwohnungen zc. — auf demselben in erheblicher Weise belästigt werden konnte. Diese Gefahr wurde durch die Erwerbung der in Rede stehenden Parzelle für die Zukunft vollständig ausgeräumt, indem die noch in Händen von dritten Besitzern dort verbliebenen Parzellen nicht groß genug sind, um irgend eine größere Anlage zu gestatten.

Da die Eigenthümer den Abschluß des Kaufgeschäftes nicht bis zu dem Zusammentritte des Provinzial-Landtages vertagen zu können erklärten, so blieb dem Provinzial-Verwaltungsrathe nur die Wahl, den Kauf abzuschließen, oder Gefahr zu laufen, daß das in Rede stehende Grundstück in andere Hände übergehe.

Unter diesen Umständen hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 23/25. Februar 1880 sich für den Ankauf des Grundstückes für den oben angeführten Preis entschieden und beantragt derselbe, gestützt auf die vorentwickelten Gründe:

„der hohe Landtag wolle zu dem bewirkten Ankaufe des Grundstückes von Erben Stommel nachträglich die Genehmigung ertheilen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 12. November 1881.

Referat,

betreffend

den ferneren Ankauf von Grundeigenthum für die Rheinische Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg.

Die Firma Haniel & Lueg zu Düsseldorf besitzt in der Gemeinde Ludenberg ein Grundstück von 6 Morgen 119 Ruthen 80 Fuß Flächeninhalt, welches in unmittelbarer Nähe — vor der Vorderfront der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg — belegen und zum Zwecke der Ansiedlung einer Arbeiter-Kolonie bereits mit 5 Familien-Wohnhäusern bebaut ist.

Der Ausbau des Grundstücks bis zu 17 Wohnhäusern ist konzessionirt und soll nach Angabe der Firma erfolgen, sobald die fernere Entwicklung deren Etablissements dies erforderlich macht.

Von der Direktion der Irrenanstalt ist wiederholt auf die höchst störende Nachbarschaft der Arbeiter-Kolonie hingewiesen worden, welche sich bei weiterem Ausbau des Grundstücks in bedenklicher Weise vermehren dürfte. In den vorhandenen 5 Wohnhäusern befinden sich 18 Familien-Wohnungen, welche mit einer sehr gemischten Einwohnerschaft besetzt sind, und bekundet sich deren Anwesenheit durch eine beständige Schädigung der Anstaltsfelder.

Seitens der Herren Haniel & Lueg, welche das in Rede stehende Areal im Jahre 1873 zu 28 522 Mark 50 Pf. angekauft und für die 5 Wohnhäuser inkl. Wasserleitung ein Baukapital von 104 360 Mark 53 Pf. aufgewandt haben, wird mit Rücksicht darauf, daß die Entfernung des Grundstücks resp. der Wohnungen von deren Etablissements etwas groß ist, und dieselben Arbeiter-Wohnungen in größerer Nähe ihrer Werke anlegen möchten, dem Provinzial-Verbande das Gesamt-Objekt für 75 000 Mark zum Kauf angeboten. Andererseits ist der benannten Firma der höchst nachtheilige Einfluß der Nähe dieser Arbeiter-Ansiedlung auf die Irrenanstalt und deren Ansassen bekannt und hat dieselbe in Berücksichtigung dieses Umstandes den in einer früheren Offerte auf 90 000 Mark normirten Kaufpreis auf den vorbenannten Betrag von 75 000 Mark ermäßigt.

Die Direktion der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg hält allein schon aus dem Grunde, um die Arbeiter-Kolonie zu beseitigen, den Ankauf des Areals für eine wahre Wohlthat.

Aus diesem Grunde sowohl, wie in Erwägung der in anderer Beziehung von der Direktion gemachten Ausführungen, daß die Anstalt sich in einer Weise entwickelt habe, die auf Beschaffung neuer Räume oder auf die Entfernung eines Theils der Kranken hinweise, schien es nothwendig auf eine nähere Prüfung der Offerte einzugehen.

Die technische Prüfung der Gebäulichkeiten ergibt, daß die 5 Häuser einen Gesamtwert von 65—68 000 Mark repräsentiren. Durch die ferneren Erhebungen ist festgestellt, daß die Krankenzahl der Anstalt Grafenberg in diesem Sommer auf 482 Köpfe gestiegen ist, wodurch eine Abmeldung von 33 Pfleglingen in andere Anstalten erfolgen mußte. Trotzdem waren am 30. Sep-

tember cr. wieder 462 Kranke in der Anstalt und wird nach den gemachten Erfahrungen eine Steigerung des Bestandes nicht ausbleiben. Für diese Krankenzahl reichen indeß die vorhandenen Räume der Anstalt nicht aus, und da die Eröffnung der Anstalt Bonn voransichtlich einen Einfluß auf die Frequenz der Anstalt zu Grafenberg nur vorübergehend ausüben wird, so muß die Beschaffung neuer Räume in Betracht gezogen werden.

Hierzu könnten die mehrerwähnten 5 Häuser herangezogen werden und würden dieselben namentlich mit arbeitenden Kranken, die einer besonderen Beaufsichtigung nicht mehr bedürfen, zu belegen sein.

In die 4 größeren Häuser können füglich 120 Kranke untergebracht werden; das fünfte Haus eignet sich zur Unterbringung von solchen Pensionären, welche eine freiere Behandlung genießen und deshalb außer der Anstalt wohnen können.

In Anbetracht der stets vorhandenen großen Anzahl von arbeitsfähigen Kranken, kann auch die Erwerbung des Areal und Verwendung der unbebauten Fläche als Ackerland, nur im Interesse der Anstalt liegen, da dadurch sowohl größere Erträge von landwirthschaftlichen Produkten erzielt werden können, als auch den vermehrten Arbeitskräften Gelegenheit zur Beschäftigung geboten wird.

Aus den angeführten Gründen glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath sich für den Erwerb des offerirten Grundeigenthums aussprechen zu sollen und gestattet derselbe sich demnach den Antrag zu stellen:

„der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die von der Firma Daniel & Lueg offerirten Realitäten bestmöglichst anzukaufen und den Kaufpreis aus dem zur Verfügung des Landtages stehenden Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse zu entnehmen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
Wilhelm, Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 62.

Düsseldorf, den 12. November 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,
betreffend

die generelle Ermächtigung zum Ankaufe von Ländereien an den
Provinzial-Irrenanstalten.

In dem Programme zum Baue der Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig war bestimmt worden, daß die Baupläge für die einzelnen Anstalten eine solche Ausdehnung erhalten sollten, daß auf je 100 Kranke 20 Morgen Ackerland in Anrechnung gebracht werden konnten.

Es sind den einzelnen Anstalten an landwirthschaftlich zu benutzendem Grundeigenthum zugewiesen worden:

a. Andernach	4	Hektare	62	Are	44	Quadrat-Meter
b. Bonn	4	"	70	"	—	"
c. Düren	18	"	12	"	71	"
d. Grafenberg	14	"	61	"	88	"
e. Merzig	12	"	30	"	25	"

Dieses Areal war ausreichend, so lange die Anstalten erst theilweise mit Kranken besetzt waren.

Nachdem aber die Provinzial-Irrenanstalten in der letzten Statsperiode weit über die im ursprünglichen Bauprogramme angenommene Belegstärke der einzelnen Anstalten mit Kranken besetzt werden mußten, erwies sich das zur landwirthschaftlichen Benutzung bestimmte Areal zu klein, um die für die Anstalten erforderlichen Produkte zu gewinnen, sowie die Kranken ausreichend zu beschäftigen.

So befanden sich am 1. Oktober in der Anstalt zu:

a. Andernach	303	Kranke
b. Düren	433	"
c. Grafenberg	462	"
d. Merzig	372	"

Da die sämmtlichen Anstalts-Direktionen eine der erhöhten Präsenziffer der Anstalten in etwa entsprechende Vergrößerung des landwirthschaftlichen Areals insbesondere zur Beschäftigung der Kranken im Interesse der Heilzwecke der Anstalten für geboten erachteten, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath die bis jetzt sich bietenden Gelegenheiten benutzt, um in der Nähe der Anstalten zu Grafenberg, Andernach und Düren einzelne Acquisitionen zu machen.

Da derartige Ankäufe nur bei sich bietenden Gelegenheiten billig ausgeführt werden können und in der Regel nicht bis zum Zusammentritte des Provinzial-Landtages verzögert werden können, so beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich den Antrag zu stellen:

„der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, zum Zwecke der Vergrößerung der landwirthschaftlich zu benutzenden Ländereien bei den Provinzial-Irrenanstalten bis zu der im ursprünglichen Programm für den Bau der Anstalten vorgesehenen Größe von 5 Hektaren auf je 100 Kranke unter Zugrundelegung der in dem Etat für die Irrenanstalten für die Zeit vom 1. April 1882 bis 1884 vorgesehenen Belegungsziffer Ankäufe von Grundeigenthum bei sich bietenden Gelegenheiten vorzunehmen und den Kaufpreis aus dem zur Disposition der Provinzialstände stehenden Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse zu entnehmen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath

Wilhelm Fürst zu Wied

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 25. November 1881.

Referat

des

Provinzial-Verwaltungsraths über den Antrag des Abgeordneten Zentges und Genossen auf Ermäßigung des Zinsfußes der Rheinprovinz-Obligationen von $4\frac{1}{2}\%$ auf 4% .

Der Abgeordnete Zentges hat im Verein mit mehreren anderen Abgeordneten den folgenden Antrag gestellt:

„Gemäß §. 4 der Anleihe-Bedingungen der noch im Umlauf befindlichen $4\frac{1}{2}\%$ igen Obligationen der Rheinprovinz hat der Provinzial-Landtag das Recht, den Tilgungsfonds dieser Anleihen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen“.

Die Unterzeichneten beantragen:

„Der hohe Landtag wolle in Ausübung vorstehenden Rechtes die Konvertirung der sämtlichen noch im Umlauf befindlichen $4\frac{1}{2}\%$ igen Obligationen der Rheinprovinz in 4% ige beschließen und dazu die Allerhöchste Genehmigung nachsuchen, sowie den Provinzial-Verwaltungsrath mit allen an diesen Beschluß sich knüpfenden weiteren Maßnahmen beauftragen“.

Dieser Antrag ist dem I. und IV. Ausschuß zur Vorberathung zugegangen und hat derselbe in seiner Sitzung vom 19. November beschlossen, an den Herrn Landtags-Marschall die Bitte zu richten, den vorerwähnten Antrag dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Berathung überweisen zu wollen und das Ergebnis dieser Berathung, in einem Referate zusammengestellt, baldthunlichst an den I. und IV. Ausschuß zurückgelangen lassen zu wollen, um noch in diesem Landtage eine Beschlußfassung über den Antrag herbeiführen zu können.

Demzufolge hat zunächst die Finanz-Kommission des Provinzial-Verwaltungsraths, unter Zuziehung des Antragstellers, Herrn Zentges und demnächst der Provinzial-Verwaltungsrath selbst, die Angelegenheit einer eingehenden Prüfung unterworfen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erkennt es an, daß bei dem jetzt allgemein üblichen Zinsfuße und bei der augenblicklichen Lage des Geldmarktes eine Reduktion des Zinsfußes der $4\frac{1}{2}\%$ igen Rheinprovinz-Obligationen auf 4% , wie solche bei ähnlichen, vom Staate, von Korporationen und Instituten emittirten Obligationen bereits vielfach stattgefunden hat, von rein finanziellen Gesichtspunkte aus betrachtet, zwar richtig erscheint, ist aber andererseits der Ansicht, daß einer derartigen Reduktion in vorliegendem Falle schwerwiegende Bedenken entgegenstehen. Diese Bedenken werden zunächst darin gefunden, daß von den augenblicklich noch im Umlauf befindlichen $4\frac{1}{2}\%$ igen Rheinprovinz-Obligationen von rund 9 300 000 Mark die verschiedenen provinzialständischen Institute 1 550 000 Mark besitzen, eine Reduktion der Zinsen bezüglich dieses letzteren Betrages also für die provinzialständische Kasse finanziell ohne Bedeutung sein würde. Von dem Reste befindet sich ein ganz erheblicher und wahrscheinlich der weitaus größte Betrag im Besitze von Sparkassen der Provinz, von Kirchenkassen, Armen-Verwaltungen und wohlthätigen Instituten aller Art.

Diese haben jene Papiere seiner Zeit in dem Vertrauen angekauft, daß eine Reduktion des Zinsfußes nicht eintreten werde und es haben gerade in den letzten Jahren derartige Ankäufe in erheblichem Umfange stattgefunden, nachdem der 26. Provinzial-Landtag unter dem 3. Mai 1879 die Verringerung der Amortisation von $1\frac{1}{2}$ % auf $\frac{1}{2}$ % und event. 1 % beschlossen und hierbei eine Ermäßigung des Zinsfußes nicht hatte eintreten lassen. — Eine Ermäßigung der Zinsen würde alle diese Institute, von denen viele in mancher Beziehung auf die Fürsorge und Unterstützung des Provinzial-Verbandes angewiesen sind, schädigen. Es bleibt ferner hervorzuheben, daß der Ankauf von $4\frac{1}{2}$ %igen Rheinprovinz-Obligationen im Allgemeinen als eine den Schwankungen des Geldmarktes weniger unterworfenste Kapital-Anlage angesehen worden ist, und daß gerade hierin die große Beliebtheit dieses Papieres beruht. Eine Ermäßigung des Zinsfußes würde diese Vorliebe schädigen und für künftige Emissionen provinzialständischer Papiere nachtheilig sein.

Diese Bedenken haben den Provinzial-Verwaltungsrath seither abgehalten, die Zinsreduktion seinerseits in Vorschlag zu bringen und kann derselbe diese Maßregel auch jetzt dem Provinzial-Landtage nicht empfehlen. Zwei von den dem Regierungsbezirk Düsseldorf angehörenden Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes erklärten hierbei, daß sie die obigen Bedenken zwar theilten, daß sie indessen in der durch die Zinsreduktion eintretenden Verringerung der dem Regierungsbezirk Düsseldorf in Folge Abänderung des Vertheilungs-Maßstabes der Irrenanstalts-Baukosten zugebachten Mehrbelastung von 83500 Mark auf etwa 65500 Mark ein Motiv erblickten, der Zinsreduktion dennoch zuzustimmen.

Sollte der Provinzial-Landtag den vom Provinzial-Verwaltungsrathe geäußerten Bedenken nicht beitreten und die beantragte Zinsreduktion dennoch beschließen, so würden nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes unter den augenblicklichen Geldverhältnissen 4% ige Obligationen der Rheinprovinz wahrscheinlich ohne wesentlichen Kursverlust zu emittiren sein, das zur Ausführung der Konvertirungsoperation erforderliche Kapital also voraussichtlich ohne nennenswerthe Opfer beschafft werden können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 64.

Düsseldorf, den 11. November 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag,
betreffend

den Stand des Grundwassers im Keller der Taubstummenschule zu Kempen.

Bei dem im Jahre 1873 begonnenen Bau der Taubstummenschule zu Kempen wurde die Sohle des Kellers etwa 0,5 Meter über dem Stande des Grundwassers angelegt. Bis zum Jahre 1876 blieb der Keller vollständig trocken, während nach der Zeit periodisch eine Inundirung der Kellersohle eingetreten ist. Eine gleiche Erscheinung wurde auch an den Kellern älterer, benachbarter Gebäude, welche bis dahin vom Grundwasser nicht berührt worden waren, beobachtet.

Um dem berührten Uebelstande zu begegnen, wurde im Jahre 1878 die Sohle des Kellers der Taubstummenschule um 0,5 Meter erhöht, was für kurze Zeit Abhülfe schaffte. Im Winter 1880/81 stieg jedoch das Grundwasser bis 0,80 Meter über die erhöhte Sohle und sank erst im Frühjahr des laufenden Jahres so weit, daß ein Auspumpen des Kellers mit Erfolg vorgenommen werden konnte.

Diese Erscheinung war in dem Distrikt der Taubstummenschule eine allgemeine und muß nach den Resultaten von Messungen, welche über das Schwanken des Grundwasserstandes angestellt worden sind, angenommen werden, daß aus bisher unbekanntem Gründen das Grundwasser in besagter Gegend seit dem Jahre 1873 um einen vollen Meter höher gestiegen ist.

Da nun eine weitere Aufhöhung der Kellersohle, welche, um das Wasser vollständig fern zu halten, in der Höhe von etwa 1,25 Meter erfolgen müßte, nicht zugänglich erscheint, eine Trockenlegung des Kellers aber mit Rücksicht auf die Erhaltung des Gebäudes und die Gesundheit der Anassen unabweisbar ist, hält der Provinzial-Verwaltungsrath für geboten, eine solche Trockenlegung durch Betonirung der Kellersohle und Cementirung der Mauern herbeizuführen.

Die zu dem Behufe mit tüchtigen Unternehmern, welche im Stande waren, den Nachweis zu liefern, daß sie derartige Ausführungen wiederholt mit gutem Erfolg bewerkstelligt hatten und erbötig waren, für die Tüchtigkeit ihrer Arbeit und den beabsichtigten Erfolg eine langjährige Garantie zu übernehmen, eingeleiteten Unterhandlungen ergaben, daß für 2000 Mark incl. aller Nebenkosten sich die vollständige Trockenlegung des Kellers bis zu einem Wasserstande von 1,25 Meter über der demnächstigen Kellersohle herbeiführen lasse.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher dem hohen Landtage den Antrag zu unterbreiten:

„der hohe Landtag wolle zum Zwecke der Trockenlegung der Keller der Taubstummenschule zu Kempen die Summe von 2000 Mark aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse zur Verfügung stellen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Nr. 65.

Düsseldorf, den 11. November 1881.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
 betreffend

die Betheiligung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz an der im Jahre 1882 zu Berlin stattfindenden allgemeinen deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens.

Durch die im Jahre 1880 zu Hamburg tagenden General-Versammlungen des Vereins für Gesundheits-Technik und des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege wurde der Gedanke angeregt, im Jahre 1882 in Berlin eine Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens zu veranstalten.

Die an hervorragende Männer aller Stände, welche theils durch ihren Beruf, theils durch persönliche Neigung mit der Gesundheitspflege oder dem Rettungswesen in Beziehung stehen ergangene Aufforderung, dem Unternehmen ihre thätige Beihülfe zu leihen, hat gezeigt, auf eine wie große Sympathie das Projekt der Ausstellung grade bei den Kompetentesten gestoßen ist, denn das unter dem Vorfige des Staatsministers a. D. Hobrecht gebildete provisorische Komitee zählte am 27. April 1881 durch Kooptation bereits 120 Mitglieder, ist unterdeß aber auf eine Mitgliederzahl von über 160 gestiegen.

Die bereits jetzt erfolgten Anmeldungen versprechen dem Unternehmen einen glänzenden Erfolg und liefern den Beweis dafür, in wie hohem Grade das Verständniß für die Bedeutung der Sache die Behörden und betreffenden Korporationen durchdrungen hat.

Der Vorstand des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege und der als Kommissar für Gruppe 21 (Kranken-Heil- und Pflege-Anstalten) erwählte Sanitätsrath Direktor Pelman haben sich, unter Hinweis auf die Leistungen der Provinz auf dem in Rede stehenden Gebiete und auf die im verflossenen Jahre in den Räumen des neuen Ständehauses stattgehabte bezügliche Ausstellung an den Provinzial-Verband mit dem Wunsche gewandt, auch die Rheinprovinz neben den meisten der anderen Provinzen, welche ihre Betheiligung bereits zugesagt haben, auf der Ausstellung vertreten zu sehen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat, in Erwägung der hervorragenden Leistungen der Provinz auf dem Gebiete des Irren-, Blinden- und Taubstummens-Wesens und ferner des Umstandes, daß das Material für eine übersichtliche Ausstellung in Folge der bereits berührten Ausstellung im Ständehause zum größeren Theile bereits vorhanden ist, und nur noch erübrigt, ein Modell der Irrenanstalt zu Grafenberg, der Blindenanstalt zu Düren und einige innere Einrichtungen von allgemeinem Interesse dem Vorhandenen hinzuzufügen, also wesentliche Kosten nicht entstehen werden, beschlossen, der an ihn ergangenen Aufforderung zu einer würdigen Vertretung der Provinz nachzukommen und die bezüglichen Dispositionen bereits eingeleitet.

Nach einer überschläglichen Berechnung werden die dadurch entstehenden Kosten sich auf rot. 2000 Mark belaufen, wobei jedoch, im Falle die Ausstellung in Berlin einen Ueberschuß ergeben sollte, eine entsprechende Rückvergütung der Auslagen erwartet wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher bei dem hohen Landtag den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle zum Zwecke einer Betheiligung der Rheinprovinz an der im kommenden Jahre stattfindenden allgemeinen deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse 2000 Mark bewilligen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 29. November 1881.

Referat

des VI. Ausschusses über die

sub 2 des Allerhöchsten Propositions-Dekrets von dem hohen Landtage erforderte gutachtliche Aeußerung darüber, ob und in welcher Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfnis nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist, und bejahenden Falles, auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann etc.

Referent: Bremig. Korreferent: Freiherr Felix von Loë.

Aus Anlaß eines Beschlusses des Hauses der Abgeordneten vom 3. December 1879 betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen und in den Rheinkreisen Nees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr ist durch Allerhöchstes Propositions-Dekret vom 31. October 1881 an die Stände der Rheinprovinz die Aufforderung ergangen, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und in welcher Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfnis nach anderweiter Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist, und bejahenden Falles, auf welche Art diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden könne. In einem Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten an den Herrn Landtags-Marschall vom 13. November 1881 ist dann auch über den Freiherr von Schorlemer'schen Gesetz-Entwurf sowohl bezüglich der rechtsrheinischen Kreise Nees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr als auch bezüglich der übrigen Theile der Rheinprovinz eine gutachtliche Aeußerung erfordert worden.

Von einer Seite wurde nach Prüfung des vorhandenen Materials der Antrag gestellt: „dem hohen Landtag zu empfehlen, auf die in der Allerhöchsten Proposition gestellte Frage sich gutachtlich dahin zu äußern, daß in keiner Weise in der Rheinprovinz ein Bedürfnis nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten sei“.

Von anderer Seite wurde zu gleichzeitiger Erledigung der von dem Herrn Ober-Präsidenten gewünschten gutachtlichen Aeußerung beantragt, dem hohen Landtage folgende Aeußerung zur Annahme zu empfehlen.

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

„Die Frage des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 31. October 1881 Nr. 2, ob in der Rheinprovinz ein Bedürfnis nach anderweitiger Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist“

für einen erheblichen Theil des Grundbesitzes in der Rheinprovinz zu bejahen; in Betreff der zweiten dort gestellten Frage

„auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann“ zu erklären, daß der in dem von Schorlemer'schen Gesetz-Entwurfe niedergelegte Grundsatz der gebundenen Erbfolge einen Zwang enthalte, der weder den Rechtsanschauungen noch den Interessen der Rheinischen Bevölkerung entspreche, daß vielmehr dem Bedürfnisse nur durch erweiterte Testirfreiheit abgeholfen werden könne, daß auch in Erwägung zu nehmen sei, ob nicht durch Erlaß eines den besonderen rheinischen Verhältnissen entsprechenden Gesetzes, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung auf Grund des Ertragswerthes die Erhaltung der Güter in den Familien bereits wirksam unterstützt werden könne, daß jedoch ein tieferes Einbringen in die vorliegende Materie bei dem Mangel an dem statistischen Material und der Kürze der dem Provinzial-Landtage bemessenen Zeit unmöglich sei, daß endlich auf die Anfrage des Herrn Ober-Präsidenten vom 13. November d. J. in Betreff der 4 landrechtlichen Kreise zu erwidern sei, daß deren Bevölkerung, soweit ihre Ansicht bekannt geworden ist, sich den Grundsätzen des von Schorlemer'schen Gesetz-Entwurfs gegenüber nicht ablehnend verhält, daß jedoch nur die Kreise Essen und Mülheim die direkte Uebertragung desselben beantragt haben.

Nach mehrtägiger, eingehender Berathung wurde von dem Ausschusse der erste Antrag mit neun Stimmen gegen drei abgelehnt, der zweite Antrag aber mit neun Stimmen gegen drei Stimmen angenommen und mündliche Berichterstattung im Plenum beschlossen.

Der VI. Ausschuß.

Art. 67.

Düsseldorf, den 12. November 1881.

Referat,

betreffend

den Antrag auf Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen unter die Provinzialstraßen.

Seitens der Gemeinden Rothhausen und Kray des Kreises Essen ist die Aufnahme der von ihnen ausgebauten Strecke der Kommunalstraße von der Grenze der westfälischen Gemeinde Gelsenkirchen durch die Gemeindeebänne von Rothhausen nach Kray bis nach Steele unter die Provinzialstraßen wiederholt in Antrag gebracht.

Bereits vor Ausbau der Straße im Jahre 1877 war Seitens des Kreis-Landraths zu Essen unter Mittheilung eines ausführlichen Promemorias über die Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse der projektirten Straße, auf welches hier Bezug genommen wird, der gleiche Antrag, auch rücksichtlich der Strecke der Stadtgemeinde Steele, vorgelegt und zugleich die Gewährung einer Bauprämie erbeten worden. Es wurde damals Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths beschlossen, von einer Befürwortung der Uebernahme beim Provinzial-Landtage und ebenso von der Bewilligung

einer Bauprämie abzugeben, dagegen die Bewilligung angemessener Beihilfen aus dem Kommunalwege-Baufonds in Aussicht zu stellen, falls die Gemeinden sich zum Ausbau der Straße als Kommunalweg I. Klasse entschließen möchten.

Maßgebend für diese Beschlussfassung des Provinzial-Verwaltungsraths war hauptsächlich der Umstand, daß eine erhebliche Bedeutung der Straße für den größeren durchgehenden Verkehr resp. das Bedürfniß eines provinzialstraßenmäßigen Ausbaues nicht anerkannt werden konnte, vielmehr eine gute kommunalstraßenmäßige Herstellung derselben als im Verkehrs-Interesse genügend angesehen wurde. Die Gemeinden Rothhausen und Kray haben gleichwohl inzwischen nach dem ursprünglichen Projekte gebaut und jetzt, wie Eingangs bemerkt, den Uebernahme-Antrag erneuert. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in Folge dessen in der Sitzung vom 11. d. M. die Frage von Neuem geprüft und ist dabei bei seiner früheren Beschlussnahme lebighch stehen geblieben. Die Straße hat in der That nur eine vorzugsweise lokale Bedeutung, theils als Zufuhrweg zu den umliegenden Bahnhöfen (dieselbe wird von vier Eisenbahnlinien durchkreuzt), theils als An- resp. Abfuhrweg der zahlreichen in der Nähe liegenden Zechen, und rechtfertigt sich damit die vorerwähnte Auffassung des Provinzial-Verwaltungsraths, daß der Ausbau einer guten Kommunalstraße anstatt des jetzigen Ausbaues genügt haben würde. Es kommt hinzu, daß die Stadtgemeinde Steele laut einer am 12. d. M. eingegangenen Zuschrift des Bürgermeister-Amtes bezüglich ihrer Strecke die Uebergabe an die Straßen-Verwaltung wegen der eingelegten Gas- und Wasserleitungsrohre nicht als in ihrem Interesse liegend erachtet und nicht gewillt ist, dieselbe an die Provinz abzutreten. Die Uebernahme einer bloßen Straßenstrecke ist aber unter keinen Umständen zulässig.

Hiernach beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle den vorliegenden Antrag des Bürgermeister-Amtes zu Stoppenberg ablehnen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

zu den

Geschäfts-Sitzungs-Protokollen.

(In den Geschäfts-Sitzungs-Protokollen ist auf die bezüglichen Seiten des Anhangs und der Anlage-
Hefte überall hingewiesen.)

	Seite.		Seite.
Adresse zur Begrüßung Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin	35	Bom, Irrenanstalt, deren Eröffnung	65
Alfbachtal-Melioration, deren Subven- tionirung	38	Brandentschädigungs-Gelder, Sicherung derselben für den Hypothekargläubiger	68
Alfer Eisenbahnbrücke, Zufuhrweg zu derselben	43	Brauweiler, Pensionirung von Aufsehe- rinnen	36
Altenstädten-Altenberg, Petition wegen Unterstützung von Meliorationen	58	Brauweiler, Unterstützung von Hinter- bliebenen von Beamten	36
Altenessen, Petition um Verleihung der Städte-Ordnung	64	Brauweiler, Unterstützung der Wittve des Direktors Müller	43
Archive, deren Subventionirung	47	Brauweiler, Unterstützung des Aufsehers Schuch	36
Ausschüsse, deren Zusammensetzung und Vertheilung der Vorlagen an dieselben	14	Brauweiler-Nebenfonds, dessen Verwen- dung	43
Ausstellung für Hygiene in Berlin, Be- theiligung an derselben	66	Burgbrohl, Gemeinde, Petition wegen Unterstützung zur Restauration einer Bildsäule	53
Baugewerk- und Maschinenbauerschule zu Mülheim a. d. Ruhr, Subventionirung einer solchen	39	Burger, Inspektor-Wittve, deren Unter- stützung	64
Bethel-Anstalt für Epileptische Unter- stützung derselben	46	Byns zu Andernach, Petition wegen Schad- loshaltung für angebliche Verluste	72
Bezirkskommissionen für Steuer-Rekla- mationen, Ersatzwahlen zu denselben	60, 62	Corneliumünster, Unterstützung der dortigen Kirchen-Restauration	53
Blechhausen Gemeinde, Petition wegen Unterstützung zur Anlage einer Wasser- leitung	65	Crefeld, Lehranstalt für Textil-Industrie	71
Blum, Direktor-Wittve in Trier, deren Unterstützung	43	Crudenberg, Gemeinde, Unterstützung zur Anlage des Lippe-Deiches	57
Bom, Irrenanstalt, Bau einer Gasanstalt	49	Cues, Hospital, Petition auf Subvention zur Restaurirung eines Altarbildes	72
Bom, Irrenanstalt, Aufnahme von Pfleg- lingen aus der Stadt Köln	65	Deputation für das Heimathwesen, Er- satzwahlen	59

	Seite.		Seite.
Desdorf, Rittergut, Bauten auf demselben	38	Desgl., über die Zuschüsse aus Provinzial-	
Düren, Beitrag zur Restauration der		mitteln resp. aus der Wilhelm-Augusta-	
dortigen St. Anna-Kirche	46	Stiftung an die Taubstummen-Anstalten	
Erbfolge in den Bauernhöfen, deren		zu Aachen, Köln, Elberfeld, Essen und	
Regelung	68	Trier, sowie über den Unterstützungs-	
Etats- und Rechnungsjahr, dessen Ver-		fonds für entlassene Taubstumme	39
legung	31	Desgl., für die Provinzial-Blinden-Anstalt	
Etats: Haupt-Etat	61	zu Düren	39
Desgl., der Central-Kassenverwaltung	61	General-Etat für das Irrenwesen	35
Desgl., des Provinzial-Landtags, des		Etat der Provinzial-Irren-Anstalt zu	
Provinzial-Verwaltungsraths und der		Andernach	35
provinzialständischen Central-Verwal-		Spezial-Etat Lit. A über die Land-	
tungs-Behörde	31	und Viehwirthschaft der Pro-	
Desgl., der Verwaltung des Landarmen-		vinzial-Irrenanstalt Andernach	35
wesens der Rheinprovinz	39	Desgl., der Provinzial-Irrenanstalt zu	
Desgl., der Staats-Nebenfonds	39	Bonn	35
Desgl., über die Kosten der Unterbrin-		Spezial-Etat Lit. A über die Land-	
gung verwahrloster Kinder	39	und Viehwirthschaft der Provin-	
Desgl., des Landarmenhauses zu Trier	36	zial-Irrenanstalt zu Bonn	35
Spezial-Etat Lit. A über die Land-		Desgl., der Provinzial-Irrenanstalt zu	
und Viehwirthschaft des Land-		Düren	35
armenhauses zu Trier	36	Spezial-Etat Lit. A über die Land-	
Desgl., der Provinzial-Arbeitsanstalt zu		und Viehwirthschaft der Provin-	
Brauweiler	36	zial-Irrenanstalt zu Düren	35
Spezial-Etat Lit. A über die Land-		Desgl., der Provinzial-Irrenanstalt zu	
und Viehwirthschaft der Pro-		Grafenberg	35
vinzial-Arbeitsanstalt zu Brau-		Spezial-Etat Lit. A über die Land-	
weiler	36	und Viehwirthschaft der Provin-	
Spezial-Etat Lit. B über den Ar-		zial-Irrenanstalt zu Grafenberg	35
beitsbetrieb der Provinzial-Arbeits-		Desgl., der Provinzial-Irrenanstalt zu	
anstalt zu Brauweiler	36	Merzig	35
Desgl., für das Hebammenwesen, ein-		Spezial-Etat Lit. A über die Land-	
schließlich des Etats für die Pro-		und Viehwirthschaft der Provin-	
vinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln	32	zial-Irrenanstalt zu Merzig	35
Desgl., über das Taubstummenwesen	39	Desgl., für die ehemalige Provinzial-	
Desgl., der Provinzial-Taubstummen-		Irrenanstalt zu Siegburg	35
anstalt zu Brühl	39	Desgl., für die Verwendung des Zins-	
Desgl., der Provinzial-Taubstummen-		gewinnes der Rheinischen Provinzial-	
anstalt zu Kempen	39	Hülfskasse (Ständefonds)	48
Desgl., der Provinzial-Taubstummen-		Desgl., für die Verwendung des Zins-	
anstalt zu Neuwied	39	gewinnes des Rheinischen Meliorations-	
Desgl., der Provinzial-Taubstummen-		fonds	42
anstalt zu Trier	39		

Seite.		Seite.
31	Desgl., für die Verwaltung der Angelegenheiten der niedern landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke	
32	Desgl., für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf	
32	Desgl., der Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete roßfranke Pferde und lungenkrankes Rindvieh	
32	Desgl., für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Unterstützung milder Stiftungen zc., die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen	
39	Desgl., der Provinzialstraßen-Verwaltung	
40	Desgl., über den Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Provinzialstraßen-Aufsehern und Wärtern	
50	Desgl., der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	
55	Ausgabe-Stat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse	
55	von Gynern'scher Antrag wegen Verwendung von Fonds und Rechnungsbüchern	
50	Feuer-Societäts-Direktor, dessen Wahl	
42	Feuer-Societäts-Zuspektor Schelaukske Witwe, deren Unterstützung	
64	Flora, Gartenbaugesellschaft zu Köln, deren Subventionirung	
57	Fischzuchtanstalt zu Winkelsmühle, Beihilfe an dieselbe	
35	Fürsorge für die Hinterbliebenen der ständischen Beamten	
66	Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, deren Subventionirung	
71	Godesberg, Petition um eine Beihilfe zur Restauration der Michaelskapelle	
64	Grundsteuer-Deckungsfonds, Verwendungs-Nachweisen	
52	Hagelschäden im Kreise Euskirchen	
	Hebammen-Lehranstalt zu Köln, Erhöhung des Pensionsjahres für Schülerinnen	32
	Desgl., Erweiterungsban	32
	Heinsberg, Unterstützung der Kirchen-Restauration daselbst	67
	Herchen, Petition um Uebernahme der Unterhaltung einer Brücke	65
	Hilden, Meliorationsgenossenschaft für die Itterbach-Niederung, Petition auf Erlaß einer Schuld	64
	Hochzeitsgabe bei Gelegenheit der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen	35
	Irrenanstalten, Grundstücks-Ankäufe für dieselben	63
	Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten, Abänderung derselben	63
	Kempen, Taubstummenschule, Trodenlegung derselben	66
	Kettwig, Zuschuß für dortige Arme	39
	Kriegsleistungen ex 1870/71, nachträgliche Vergütung von solchen	56, 57
	Krause, Oberwärtlerin zu Andernach, deren Pensionirung	53
	Kreuzau-Winden, Subvention zur Regulirung des Roerflusses	71
	Konvertirung von Rheinprovinz-Obligationen	65
	Landes-Direktor, dessen Wahl	50, 59
	Landlieferungen, Kommission zu deren Untervertheilung	47
	Landeskultur-Rentenbank für die Rheinprovinz	54
	Landchaft der Provinz Westfalen, Anschluß an dieselbe	67
	Landtags-Abschied für die im Jahre 1879 versammelt gewesenen Stände	3
	Landtags-Mitglieder-Verzeichniß	7
	Landtags-Berhandlungen, deren Oeffentlichkeit	21, 25, 65
	Landtags-schluß	73

	Seite.		Seite.
Lobberich, Gemeinde, Petition um Verleihung der Städte-Ordnung	64	Siegburg, Verkauf des Anstalts-Inventars und Verwendung des Erlöses	39
Meisenheim, Beitrag zur Restauration der dortigen Schloßkirche	46	Ständehaus, dessen künstlerische Ausschmückung	66
Nettesheim, Sekretär des historischen Vereins für Geldern, Subvention für denselben	57, 66	Steinebach, Wärterin zu Düren, deren Unterstützung	43
Niers, Regulirung derselben	38	Stierhaltung in der Rheinprovinz	56
Obstbanmpflanzungen in der Rheinprovinz	38	Siegburg, Brückenbau zwischen Siegburg und Siegburg-Müllsdorf	71
Obstschulgarten in Düren	57	Straße von Steele nach Gelsenkirchen	71
Pesch, Landtags-Kastellan-Wittwe, deren Unterstützung	49	Straße Roggendorf-Londorf	71
Petitionen wegen Erstattung von Zinsen von ausgeloozten Rheinprovinz-Obligationen	72	Straßenbauten und Herstellungen in der Stadt Grevenbroich	72
Prämienstraße Niedeggen-Schmitt	46	Straßen in Eupen, Uebernahme solcher Straßen in Montjoie, Uebernahme solcher Straße Müsch-Schuld, Deckung der Grunderwerbskosten	66 64
„ St. Bith-Rodt-Poteaux	46	Straßenverbindungen von Akenau über Kempenich nach Oberzissen zc.	67
„ Schirm-Maldingen-Beho	46	Straße Daun-Uelmen	47
„ Speicher-Gindorf	46	Straße von Merzig nach Waldwies zur lothringischen Grenze	52
„ Bernkastel-Zeltingen	47	Straße von Wermelskirchen nach Sonne	57
Polizeistrafgeldersfonds, Verwaltung der Kapitalbestände	43	Straßenbau von Rosbach nach Neustadt	44
Propositions-Dekret für den 27. Provinzial-Landtag	5	Straßendurchfahrt in der Stadt Stromberg	44
Provinzial-Wappen der Rheinprovinz	42	Taubstummenschule zu Trier, deren Neubau	39
Provinzial-Hilfskasse, deren veränderte Organisation und neues Statut	53	Urbach Gemeinde, Petition um Beihilfe zur Beseitigung von Milzbrandschäden	57
Provinzial-Verwaltungsrath, Ersatzwahl	59	Vereinshaus für landwirthschaftlichen Verein in Bonn	48
Provinzial-Umlagen, deren Vertheilungsmodus	60, 61	Verwaltungsberichte des Provinzial-Verwaltungsraths pro 1879 und 1880	31
Provinzial-Museen, Bau derselben	51	Wesel, Beitrag zur Restauration der Willibrod-Kirche	45
Reglement, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten	34, 41	Waldbroel, Petition um Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule	64
Reglement, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der provinzialst. Beamten	34	Wiesdorf, Bewilligung einer Beihilfe zur Errichtung eines Rheindeiches	58
Rechnungs-Dechargen	42, 43, 49, 52, 56, 71	Zweigbahn von Wengerohr nach Bernkastel	57
Sekundärbahnen auf Provinzialstraßen	55, 56		
Siegburg, Unterstützung ehemaliger Anstalts-Bediensteten	36		